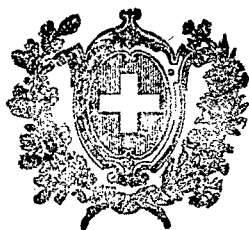


Amtliches

stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 21

BULLETIN

STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —, On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz.

Beschluss des Ständerates.
27. Juni 1899.

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 28. Februar 1899;

in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Gegenstand des Gesetzes.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b. der Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Aufsichtsorgane.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:
a. In den Kantonen unter Leitung der Regierung
1) der kantonalen Sanitätsbehörde;

Anträge der Kommission des Nationalrates.
11.—13. Mai 1903.

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates,
wo nichts anderes bemerkt ist.

nach Einsicht . . . 1899;

in der Absicht, die Bevölkerung gegen Schädigung der Gesundheit durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie gegen Täuschung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu schützen;

in Ausführung von Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und . . .

a. . . .
1) den kantonalen Aufsichtsbehörden;

- 2) dem Kantonschemiker;
 - 3) den kantonalen Lebensmittelinspektoren;
 - 4) den örtlichen Gesundheitsbehörden;
 - 5) den Fleischbeschauern;
- b. an der Landesgrenze:
- 1) den Zollämtern;

2) den Grenztierärzten.
Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

Kantonale Aufsicht.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Die Kantone sind berechtigt, in den kantonalen Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.

Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrates sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4, und 29.

Andere Untersuchungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege werden von diesen Anstalten gegen tarifmässige Vergütung ausgeführt.

Art. 5. Die Kantone haben einen oder mehrere Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Diese sind dem Kantonschemiker, und im Fall von Art. 3, Absatz 3, den kantonalen Behörden unterstellt.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Bundesrates einzelne oder sämtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen, die den kantonalen Behörden unterstellt sind. Als solche können ausnahmsweise die Gemeinderäte bezeichnet werden.

Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder von Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten).

b. . . .

- 1) den Zollämtern mit den ihnen nach Bedürfnis zugeteilten Sachverständigen;

Art. 3 physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt

Die Leitung ist . . . zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Mit Genehmigung des Bundesrates können einzelne Kantone sich . . .

. . . Art. 13, Absatz 5, und 29.

Streichung des zweiten Absatzes.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Ihre Befugnisse werden von den Kantonen, unter Zustimmung des Bundesrates, festgesetzt.

Mit Genehmigung des Bundesrates können . . . übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitskommissionen zu sorgen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

Die Kantone sind befugt, mehrere Gemeinden zu einem Sanitätskreis zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellt wird. Die örtlichen Gesundheitskommissionen können

. . . (Ortsexperten).

Art. 7 des Bundesrates. Gestrichen.

Art. 8. In jeder Gemeinde soll wenigstens ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter bezeichnet werden, welche sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 3) ausweisen.

Für benachbarte Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden.

Der Fleischbeschauer sind unterworfen die Schlachttiere, sowie Fleisch und Fleischwaren, welche zum Genuss bestimmt sind.

Art. 8a. Eine Verordnung wird die Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Fleischbeschauer zu genügen haben, feststellen.

Art. 8bis. Die Kantone veranstalten die nötigen Instruktionkurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer.

Art. 8ter. Der Bund gewährt Beiträge von 40%:

- a. an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von Untersuchungsanstalten, welche nach einem vom Bundesrate genehmigten Plane erstellt oder umgebaut oder in der innern Ausstattung ergänzt werden;
- b. an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren;
- c. an die Instruktionkurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer (Art. 8bis).

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zweck der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 9bis. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten vorfinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Reglement bestimmt.

Art. 8. In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten.

Diese wird, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen. Es kann ein einziger Fleischbeschauer für zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Jedem Fleischbeschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischbeschauer sind die Schlachttiere und das zum Verkauf bestimmte Fleisch unterworfen.

Die örtlichen Gesundheitskommissionen sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden (Art. 19 und 9).

Art. 8a gestrichen und statt dessen Art. 20, Alinea 2 des Bundesrates wieder hergestellt.

Art. 8ter. Der Bund gewährt Beiträge:

- a. von 40—50% an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus und der Erweiterung bereits bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;
- b. von 40% an die Betriebskosten . . .
- c. von 40% an die Instruktionkurse . . .

Art. 9bis. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Waren, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten vorfinden, oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Waren dienen, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über . . .

. . . wird durch ein Reglement des Bundesrates bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsergebnisse Kenntnis gibt.

Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsfälle direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlasst hat, unter Beilage des Untersuchungsberichts, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 11bis. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verdorbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlagnahme zu belegen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzunehmen.

Die beschlagnahmten Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu vernichten.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Abs. 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Oberexpertise angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomierte Lebensmittelchemiker

Auf Verlangen ist . . .

. . . auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware . . .

. . . beanspruchen.

Streichung der Worte «und bestimmen, . . .

. . . erledigt werden können».

Art. 11. . . .

. . . von Waren, so ist der zuständigen Behörde, unter Beilage des Untersuchungsberichts, unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 11bis gestrichen.

Art. 12. Die beanstandeten Waren sind . . . zu belegen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die Waren . . . gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme . . .

Die beschlagnahmten Waren . . .

. . . belegten Waren . . .

. . . zu vernichten.

Apparate und Gerätschaften, welche bei der Nachschau in unzulässigem Zustande angetroffen werden, können ebenfalls mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Kantone haften . . .

Art. 13. Jede Verfügung, welche auf Grund der von einem Lebensmittelinspektor oder Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung erlassen wird, ist dem Beteiligten unverzüglich zu eröffnen. Wenn der letztere gegen das Resultat der Untersuchung Einsprache erhebt, so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale oder städtische Untersuchungsanstalt.

Wenn die Verfügung eines Fleischbeschauers angefochten oder wenn gegen Befunde, Gutachten oder Verfügungen betreffend Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften (Art. 11, Absatz 2) Ein-

oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind.

Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonale Behörde den oder die Oberexperten; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften betreffen.

Die Kosten der Oberexpertisen können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Eidgenössische Aufsicht.

Art. 14. Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung für Lebensmittelkontrolle errichtet.

Diese Abteilung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- 1) Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen, Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten;
- 2) Abgabe von Gutachten, Berichten u. s. w. zu Händen der Bundesbehörden und Besorgung weiterer ihr von der Oberbehörde zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.
- 3) Instruktion der Zollämter über ihre Obliegenheiten betreffend die Lebensmitteluntersuchung.

Art. 15. Die in Art. 2, litt. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern, nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

(Absatz 2 gestrichen, doch durch Art. 16bis ersetzt.)

Art. 16. Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 15 genannten Waren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Sie haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzusenden.

Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16bis. Beschädigungen der Waren sind zu verhüten, und der Weitertransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

sprache erhoben wird, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder Stadtchemikers nach Eröffnung an den Beteiligten von diesem bestritten wird, so kann er vor der Erhebung einer Strafklage eine Oberexpertise verlangen, mit deren Vornahme diplomierter Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige zu betrauen sind.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den hiavorewähnten Oberexpertisen einen der Experten zu bezeichnen.

Die Kosten der Oberexpertise können dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

... eine besondere, mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Abteilung...

3) gestrichen (v. Art. 19ter).

Art. 16. Diese Beamten sind befugt, von sämtlichen in Art. 15 genannten Waren Proben zum Zwecke der Vorprüfung zu entnehmen.

Sie sind verpflichtet, dieses bei solchen Waren zu tun, die ihnen verdächtig erscheinen.

Sie haben auf Ansuchen...

Art. 16bis. Durch die Entnahme der Proben darf die Ware nicht beschädigt und der Weitertransport soll in der Regel nicht verzögert werden. Für allfällige Beschädigung ist Vergütung zu leisten.

Art. 16ter. Im Sinne der Bestimmungen der Art. 7 (lit. o) und 17 des Zollgesetzes vom 15. März

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtgrundes, der Art und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsorts der Warensendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebnis und erstattet in den Fällen, wo die Untersuchung eine vorschriftswidrige Beschaffenheit der Ware ergeben hat, bei der zuständigen Behörde Anzeige (Art. 11) und trifft ferner die in Art. 12 vorgesehenen Massnahmen.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll jeweilen auch dem eidgenössischen Departement des Innern mitgeteilt werden, welches seinerseits das Zolldepartement davon benachrichtigt.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort der betreffenden Warensendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letztern Kenntnis zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermitteln werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Art. 19bis. Der Bund wird die nötigen Instruktionkurse für die in Art. 2, litt. b, erwähnten eidgenössischen Aufsichtsorgane veranstalten.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8 a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

1903 ist der kleine Grenzverkehr von der Kontrolle nach Art. 15 und 16 hiervor befreit.

Art. 17. Erachtet das Zollamt auf Grund seiner Vorprüfung die Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit einer Ware für wahrscheinlich, so übermittelt es die Probe, unter Angabe des Verdachtgrundes, der Art und Grösse der Sendung und der Adresse des Empfängers, der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt.

Diese nimmt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der kantonalen Aufsichtsbehörde, unverzüglich und, mit Ausnahme der in Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich die Untersuchung der übermittelten Probe vor und teilt, unter Beilage des vom Zollamte erhaltenen Berichts, das Resultat der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere benachrichtigt hiervon den Adressaten und, trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen, gemäss Art. 11, 12 und 13.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll jeweilen auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Händen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

der Bestimmungsort der Warensendung liegt, . . .

. . . gleichzeitig eine Probe der Ware übermitteln werden.

Art. 19. Fleisch und . . .

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.

Art. 19bis. Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

Art. 19ter. Gleich Art. 19bis des Ständerates.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 9bis, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Er stellt . . .
auf über die Grundsätze . . .

. . . und über die Tarife der Lebensmittelkontrolle.

[Streichung des zweiten Alineas B. R. und Aufnahme eines Art. 8a (vide dort).]

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Verordnungen zu erlassen, welche betreffen:

- 1) die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
 - 2) die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittelsurrogaten;
 - 3) die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln;
 - 4) die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;
 - 5) das Schlachten, die Schlachtlöcher, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
 - 6) die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;
 - 7) die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände;
 - 8) die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;
 - 9) Gestrichen.
- 10) das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Er erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, . . .

- 3) die Verwendung von Farbstoffen, Konservierungsmitteln, künstlichen Süsstoffen und Essenzen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln;

5) Mehrheitsantrag: wie Bundesrat, vergleiche Ziffer 9.

8) . . .

. . . Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung gelangen;

9) Mehrheitsantrag: Diejenigen unerlässlichen Anforderungen, welche in sanitätspolizeilicher Hinsicht an die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind.

Minderheitsantrag: wie Ständerat.

10) die Qualität, das Verkaufen . . .

Streichung des Schlusssatzes des Ständerates.

Art. 21bis. Bei der Ausarbeitung der in Art. 20 und 21 vorgesehenen Verordnungen soll sich der Bundesrat von folgenden Hauptgrundsätzen leiten lassen:

- 1) Alle Lebensmittel müssen sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass der Verkäufer und Konsument über ihre Natur und ihre Herkunft nicht getäuscht werden kann.

2) Jeder fromde Zusatz zu einem Lebensmittel, soweit derselbe überhaupt gestattet ist, muss deklariert werden. Von dieser Deklarationspflicht sind ausgenommen diejenigen Zusätze, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung des betreffenden Lebensmittels gehören. Hierüber sollen die Verordnungen für die einzelnen Lebensmittel spezielle Vorschriften geben.

3) Künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln und deren Mischungen mit natürlichen Lebensmitteln müssen durch bestimmte Bezeichnungen kenntlich gemacht und von natürlichen Lebensmitteln unterschieden werden.

Die Herstellung und der Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, kann, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist, untersagt werden.

4) Die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln soll der behördlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht, oder im Wert verringert,

wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis auf 2 Jahre und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis

Art. 22. Wer zum . . .
. . . Lebensmittel fälscht, verfälscht oder im Wert vermindert,

wer Lebensmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht, verfälscht oder im Werte vermindert sind, und dass sie als echt oder unverfälscht oder vollwertig in Verkehr . . .

wird zu Gefängnis bis auf 2 Jahre und zu Geldstrafe bis Fr. 5000, oder zu einer dieser beiden Strafen verfällt.

Letztes Alinea gestrichen.

Art. 23. . . .

. . . verminderte Lebensmittel feilhält oder . . .

. . . begeht, zu Gefängnis bis auf 2 Jahre und zu Geldstrafe bis Fr. 5000, oder zu . . .

. . . zu Geldstrafe bis Fr. 2000 verfällt.

Letztes Alinea gestrichen.

Art. 23bis. Wer Lebensmittel unter falscher Bezeichnung oder falscher Angabe der Herkunft feilhält oder in Verkehr bringt, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, zu Gefängnis bis auf 2 Jahre und zu Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder zu einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, zu Geldstrafe bis Fr. 1000 verfällt.

Art. 24. Wer Sachen, . . .

. . . lebensgefährlich ist,

wer derartige Sachen wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird zu Gefängnis bis auf 2 Jahre oder zu Zuchthaus bis auf 5 Jahre, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

wer derartige Sachen fahrlässigerweise einführt, ausführt, feilhält oder in Verkehr bringt, wird zu

Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vor- nahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Gefängnis bis auf 2 Jahre und zu Geldstrafe bis Fr. 3000 oder zu einer dieser beiden Strafen ver- fällt.

Stirbt . . .

Letztes Alinea gestrichen.

. . . wird zu Gefängnis bis auf 6 Monate oder zu Geldstrafe bis Fr. 1000 verfällt.

. . . zu Busse bis Fr. 500 oder zu Gefängnis (Haft) bis auf 3 Monate verfällt.

. . . zu Busse bis Fr. 500 oder zu Gefängnis (Haft) bis auf 1 Monat verfällt.

Art. 27bis. Bei Bestrafung von Verbrechen oder Uebertretungen obiger Art finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 Anwendung.

eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzu- führen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu ver- binden.

Art. 28bis. Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kan- ton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht und die Pflicht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemein- samer Beurteilung zu verlangen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Ver- fahren entschieden werden.

Art. 31. . . . lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen . . .

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22—24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallten Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Grenzkontrolle, liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen eingehenden Bericht.

Art. 36. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 37. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 34, Absatz 1, gestrichen.

Art. 34. Die strafrechtliche . .

Commerce des denrées alimentaires.

Décision du conseil des états.
27 juin 1899.

Loi fédérale

sur

le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE

vu le message du conseil fédéral du 23 fév. 1899;

en exécution de l'article 69bis de la constitution
fédérale,

décède:

Objet de la loi.

Art. 1^{er}. Sont soumis à une surveillance déter-
minée et réglée par les dispositions ci-après:

- a. le commerce des denrées alimentaires;
- b. le commerce des autres articles de ménage et
objets usuels, pour autant qu'ils peuvent être
dangereux pour la santé ou pour la vie.

Organes de surveillance.

Art. 2. Cette surveillance est exercée:

- a. dans chaque canton, sous la direction du gou-
vernement cantonal, par:
 - 1) les autorités sanitaires cantonales;
 - 2) le chimiste cantonal;
 - 3) les inspecteurs des denrées alimentaires;
 - 4) les autorités sanitaires locales;
 - 5) les inspecteurs des viandes;
- b. à la frontière, par:
 - 1) les bureaux des douanes;
 - 2) les vétérinaires de frontière.

La haute surveillance est exercée par le conseil
fédéral.

Propositions
de la commission du conseil national.
11/13 mai 1903.

Adhésion à la décision du conseil des états par-
tout où il n'y a pas d'observation.

dans le but de protéger la population soit contre
le préjudice que peuvent causer à la santé les den-
rées alimentaires et les articles de ménage, soit
contre les fraudes s'exerçant sur la qualité des den-
rées alimentaires;
en exécution . . .

b. le commerce des articles de ménage et . . .

1) les autorités cantonales de surveillance;

1) les bureaux des douanes et les experts qui,
selon les besoins, leur sont attachés;

Contrôle dans les cantons.

Art. 3. Chaque canton est tenu d'organiser et d'entretenir un laboratoire (laboratoire cantonal), dans lequel seront exécutées les analyses chimiques, physiques et bactériologiques des denrées alimentaires, des eaux servant à la boisson et aux usages domestiques, ainsi que des articles de ménage et objets usuels. A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste cantonal).

Les cantons pourront autoriser les laboratoires cantonaux à exécuter d'autres recherches.

Exceptionnellement, et sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral, certains cantons pourront s'associer pour créer et entretenir à frais communs un laboratoire, ou pourront s'assurer, par un contrat, le libre usage du laboratoire d'un canton voisin.

Les communes importantes peuvent avoir, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal) relevant des autorités sanitaires locales; ce laboratoire doit être dirigé par un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste municipal).

Art. 4. L'analyse des échantillons envoyés d'office aux laboratoires, en exécution des prescriptions de la présente loi, par les autorités et fonctionnaires chargés d'exercer le contrôle sera faite gratuitement, sous réserve des dispositions de l'article 13, alinéa 4, et de l'article 29.

Les autres analyses faites par les laboratoires dans l'intérêt de la santé publique seront rétribuées d'après un tarif spécial.

Art. 5. Les cantons sont tenus de désigner un ou plusieurs inspecteurs des denrées alimentaires; ces inspecteurs sont placés sous les ordres du chimiste cantonal; dans le cas de l'article 3, alinéa 3, ils relèvent directement de l'autorité cantonale.

Exceptionnellement, et sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral, les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires pourront être confiées, dans leur totalité ou en partie, au chef du laboratoire cantonal ou à d'autres fonctionnaires de ce laboratoire.

Art. 6. Les cantons sont tenus d'instituer des autorités sanitaires locales qui sont subordonnées aux autorités cantonales; exceptionnellement, les autorités communales pourront fonctionner comme autorité sanitaire locale.

Il est loisible aux cantons de réunir plusieurs communes en un arrondissement sanitaire, pour lequel sera nommée une seule commission de santé.

Les autorités sanitaires locales peuvent déléguer certains de leurs membres ou certains fonctionnaires pour procéder à des inspections ou à l'examen des denrées alimentaires (experts locaux).

Art. 7 du conseil fédéral supprimé.

Art. 8. Dans chaque commune, on doit désigner au moins un inspecteur des viandes et un remplaçant, qui justifieront des connaissances nécessaires (article 20, 3^e alinéa).

Il pourra être nommé un seul inspecteur des viandes pour deux ou plusieurs communes voisines.

Sont soumis à l'inspection, les animaux de boucherie ainsi que les viandes et charcuteries destinées à la consommation.

... des denrées alimentaires et des articles de ménage et objets usuels.

A la tête . . .

Des experts spéciaux peuvent être chargés des recherches bactériologiques.

Les cantons peuvent autoriser . . .

Sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral des cantons peuvent s'associer. . .

. . . ou peuvent s'assurer . . .

. . . l'art. 13, alinéa 5, et de l'art 29.

Biffer le second alinéa.

Art. 5. Les cantons sont tenus d'avoir des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant. Les compétences de ces inspecteurs sont fixées par les cantons sous approbation du conseil fédéral.

Sous réserve de l'approbation du conseil fédéral, les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires peuvent être confiées dans leur totalité ou en partie . . .

Art. 6. Les cantons doivent instituer des commissions sanitaires locales; celles-ci seront soumises à l'autorité cantonale de surveillance.

Il est loisible aux cantons . . .

Les commissions sanitaires locales . . .

Art. 8. Un inspectorat des viandes doit être institué dans chaque commune.

L'inspection des viandes est confiée, si possible, à un vétérinaire patenté. Il pourra être nommé un seul inspecteur des viandes pour deux ou plusieurs communes voisines.

Chaque inspecteur des viandes aura un suppléant.

Sont soumis à l'inspection les animaux de boucherie et les viandes destinées à la vente.

Art. 8a. Une ordonnance déterminera les qualités que l'on exige d'un chimiste et d'un inspecteur cantonal des denrées alimentaires, ainsi que d'un inspecteur des viandes.

Art. 8bis. Les cantons organisent les cours d'instruction nécessaires pour les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.

Art. 8ter. La Confédération accorde des subsides de 40 % :

- a. à la création et à l'installation de laboratoires établis, transformés ou complétés dans leur installation intérieure suivant un plan approuvé par le conseil fédéral;
- b. aux frais d'exploitation des laboratoires et aux traitements des chimistes et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- c. aux cours d'instruction pour les inspecteurs des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes (article 8bis).

Art. 9. Les fonctionnaires et autorités auxquels la présente loi remet le contrôle dans les cantons revêtent dans l'exercice de leurs fonctions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Durant les heures usuellement consacrés aux affaires ou pendant que les locaux sont ouverts au trafic, les dits fonctionnaires peuvent pénétrer, pour y exercer le contrôle prescrit par la loi, dans les locaux où sont fabriqués, produits et conservés en vue de la vente ou mis en vente les objets mentionnés à l'article premier.

Ils ont, également le droit de contrôler l'état d'entretien des dits locaux, ainsi que les appareils, vases et installations diverses qui s'y trouvent et qui servent à la fabrication, à la manipulation et à la conservation des objets mentionnés à l'article premier.

Art. 9bis. Ces fonctionnaires peuvent prélever en vue de l'analyse, soit immédiatement, soit après examen provisoire, des échantillons des objets mentionnés à l'article premier, qui se trouvent dans les locaux susmentionnés ou qui sont mis en vente ou colportés sur la voie publique; ils peuvent prélever également des échantillons des matières qui servent à les fabriquer.

Un règlement spécial fixera la quotité des échantillons ainsi que tout ce qui concerne les précautions à prendre pour les prélever, les emballer, les sceller et les étiqueter, et les expédier.

Si le propriétaire de la marchandise en fait la demande, il lui sera laissé un échantillon muni du sceau officiel, ainsi qu'un récépissé portant mention de tous les échantillons prélevés.

S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Art. 10. Dans la règle, les échantillons à analyser seront envoyés, accompagnés d'un rapport écrit, au laboratoire cantonal ou municipal, qui fera con-

Les commissions sanitaires locales prennent les mesures nécessaires pour qu'une surveillance régulière soit exercée sur les viandes et les charcuteries, les volailles, le poisson, le gibier, etc., qui sont importés ou mis en vente (art. 19 et 9).

Art. 8a. Biffé; à sa place est rétabli l'art. 20, alinéa 2, du conseil fédéral.

Art. 8bis. Les cantons . . .

Art. 8ter. La Confédération accorde des subsides:

- a. de 40 à 50 % pour la création et l'installation de laboratoires, ainsi que pour la transformation et le développement de laboratoires déjà établis, à la condition que les plans soient approuvés par le conseil fédéral;
- b. de 40 % pour les frais d'exploitation des laboratoires et pour les traitements des chimistes et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- c. de 40 % pour les cours d'instruction destinés aux inspecteurs des denrées alimentaires, aux experts locaux et aux inspecteurs des viandes (art. 8bis).

Art. 9bis. Les fonctionnaires et les autorités désignés à l'article précédent peuvent . . .
. . . des marchandises mentionnées à l'article premier, . . .

naître dans le plus bref délai le résultat de l'analyse à l'autorité qui a ordonné l'envoi.

Une ordonnance fixera les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux et déterminera les cas qui pourront être tranchés directement par ces inspecteurs et ces experts, le droit de recours restant toujours réservé.

Art. 11. Si ensuite de l'analyse il y a lieu de croire que la marchandise tombe sous le coup de la loi, le fonctionnaire qui l'a fait exécuter en informera immédiatement et par écrit l'autorité compétente, en joignant à sa communication le procès-verbal de l'analyse.

Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés en bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera rapport à l'autorité compétente.

Art. 11bis. L'autorité compétente peut, sur le vu des résultats de l'analyse, confisquer les denrées alimentaires nuisibles à la santé, apparemment corrompues ou falsifiées et les objets nuisibles à la santé, sans préjudice de la répression pénale du délit commis.

Art. 12. Les objets dont l'examen préalable ou l'analyse définitive aura donné des résultats défavorables seront, si cela est nécessaire, saisis par les fonctionnaires préposés au contrôle.

Toutes les fois qu'il s'agira d'objets nuisibles à la santé ou paraissant altérés ou manifestement corrompus, la saisie devra être exécutée sans retard.

Il sera dressé procès-verbal de la saisie.

Les objets saisis pourront être placés sous la garde de l'autorité.

Si la nature des objets saisis n'en permet pas la conservation, ils devront être utilisés au mieux, ou détruits, si cela est nécessaire.

Les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée.

Art. 13. Lorsqu'il y aura doute aux yeux de l'autorité sur l'exactitude du résultat d'une analyse ou d'un examen faits par un inspecteur des denrées alimentaires ou par un expert local, ou lorsque ce résultat sera attaqué, par voie de recours, par les intéressés (article 10, alinéa 2), le laboratoire cantonal (ou municipal) procédera à une seconde analyse.

Lorsqu'il y aura doute aux yeux de l'autorité sur l'exactitude du résultat d'une analyse faite par un chimiste cantonal ou municipal, ou lorsque ce résultat sera attaqué par voie de recours, il pourra être ordonné une contre-expertise qui sera confiée à des chimistes diplômés pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres spécialistes compétents.

Dans les recours en matière d'inspection des viandes, l'autorité cantonale désignera le ou les experts auxquels le cas sera soumis; il en sera de même pour les recours présentés à la suite d'une inspection de locaux, d'appareils ou d'ustensiles.

Les frais de la contre-expertise peuvent être mis à la charge du recourant, si la décision des experts lui est défavorable.

Une ordonnance fixera . . .

. . . experts locaux. (Supprimer la fin de l'alinéa.)

. . . de la loi, l'autorité compétente en sera immédiatement informée par écrit; le procès-verbal de l'analyse sera joint à cette communication.

Biffer.

Art. 12. Les marchandises dont l'examen préalable ou l'analyse définitive aura donné des résultats défavorables seront, si cela est nécessaire, saisis par les fonctionnaires préposés au contrôle.

Toutes les fois qu'il s'agira de marchandises nuisibles à la santé ou paraissant altérées ou manifestement corrompues, la saisie devra être exécutée sans retard.

Il sera dressé procès-verbal de la saisie des marchandises.

Les marchandises saisis pourront être placées sous la garde de l'autorité.

Si la nature des marchandises saisis n'en permet pas la conservation, elles devront être utilisées au mieux, ou détruites, si cela est nécessaire.

Les appareils et ustensiles qui, à l'examen, ne seront pas trouvés en bon état d'entretien, pourront aussi être saisis.

Les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée.

Art. 13. Toute mesure décrétée ensuite de l'examen pratiqué par un inspecteur des denrées alimentaires ou par des inspecteurs locaux doit être immédiatement notifiée à l'intéressé. Si ce dernier conteste l'exactitude de cet examen, un second examen a lieu par les soins du laboratoire cantonal ou municipal.

Si les mesures prises par un inspecteur des viandes sont attaquées par voie de recours, ou encore si semblable réclamation est dirigée contre des rapports, des avis ou des mesures relatives à des locaux, des appareils ou des ustensiles (art. 11, alinéa 2), une contre-expertise doit être ordonnée et confiée à de nouveaux experts.

Si l'avis d'un chimiste cantonal ou municipal est contesté par l'intéressé après notification faite à ce dernier, celui-ci peut demander, avant le dépôt de toute plainte, une contre-expertise, dont l'exécution sera confiée à des chimistes diplômés pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres experts reconnus compétents.

L'intéressé a le droit, pour ces contre-expertises, de désigner un des experts.

Contrôle fédéral.

Art. 14. Il est créé, au bureau sanitaire fédéral, une division pour le contrôle des denrées alimentaires.

Cette division est spécialement chargée:

- 1) d'exécuter les travaux préparatoires, d'ordre technique et expérimental, nécessaires pour l'application de la loi; de recueillir et d'étudier les résultats des recherches scientifiques faites dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires, de contrôler ces résultats et de les compléter par ses propres travaux;
- 2) de rédiger les préavis, rapports, etc., qui lui sont demandés par les autorités fédérales, et de s'acquitter des travaux rentrant dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires et de l'hygiène que lui confieront ces mêmes autorités;
- 3) d'instruire les bureaux des douanes sur leurs obligations relatives au contrôle des denrées alimentaires.

Art. 15. Les fonctionnaires fédéraux mentionnés à l'article 2, lettre b, exercent dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, en conformité des prescriptions spéciales à édicter, le contrôle sur les marchandises venant de l'étranger et mentionnées à l'article premier, à l'exception de celles qui passent en transit.

Art. 16. Les bureaux des douanes sont tenus de prélever, pour les faire analyser, des échantillons des marchandises mentionnées à l'article 15 qui leur paraissent suspects.

Ils prélèveront aussi des échantillons à la requête des autorités sanitaires fédérales ou cantonales et les enverront à l'autorité requérante.

Mention sera faite sur la lettre de voiture de la prise d'échantillon.

Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.

Art. 16bis. La détérioration de la marchandise devra être évitée et sa réexpédition ne devra, dans la règle, subir aucun retard.

Art. 17. Les fonctionnaires des douanes envoient les échantillons qu'ils ont prélevés de leur propre chef au laboratoire du canton de destination, avec indication de la nature et de l'importance de l'envoi, du lieu de destination, de l'adresse du destinataire et des motifs pour lesquels la marchandise est tenue pour suspecte. S'il existe un laboratoire (laboratoire municipal) dans la localité à laquelle l'envoi est destiné, c'est à celui-ci que ces échantillons seront remis.

Les frais de la contre-expertise peuvent être mis partiellement ou entièrement à la charge du recourant, si la décision des experts lui est défavorable.

Art. 14. Il est créé, au bureau sanitaire fédéral, une division pour le contrôle des denrées alimentaires, pourvue des moyens techniques nécessaires.

- 3) Biffer. (Voir art. 19ter.)

Art. 16. Ces fonctionnaires sont autorisés à prélever, pour qu'un examen en soit fait, des échantillons de toutes les marchandises mentionnées à l'art. 15.

Ils sont tenus de le faire pour toutes les marchandises qui leur paraîtront suspects.

Ils prélèveront . . .

Art. 16bis. La détérioration des marchandises doit être évitée lors de la prise des échantillons et leur réexpédition ne devra, dans la règle, subir aucun retard. Une indemnité sera accordée pour tout dommage subi.

Art. 16ter. Le petit trafic frontière réglé par les art. 7 (lettre o) et 17 de la loi sur les douanes du 15 mars 1903 est excepté du contrôle prévu aux art. 15 et 16.

Art. 17. Si les fonctionnaires des douanes concluent d'un premier examen qu'une marchandise est probablement falsifiée ou nuisible, ils transmettent l'échantillon qu'ils ont prélevé au laboratoire dépendant du canton de destination, en indiquant la nature et l'importance de l'envoi, l'adresse du destinataire et les motifs pour lesquels la marchandise est tenue pour suspecte.

Le laboratoire procède aussitôt à l'analyse des échantillons, qui est gratuite, sauf dans les cas prévus à l'article 29, et en communique le résultat, accompagné du rapport du fonctionnaire des douanes, aux autorités sanitaires du lieu de destination. Ces autorités notifient de leur côté le résultat de l'analyse au destinataire, et s'il est démontré que la marchandise tombe sous le coup de la loi, elles dénoncent le cas à l'autorité compétente (article 11) et prennent toutes les mesures prévues à l'article 12.

Le résultat définitif de chaque analyse sera communiqué au département fédéral de l'intérieur, qui en donnera connaissance au département des douanes.

Art. 18. Les bureaux de douanes sont tenus d'informer le laboratoire du canton où se trouve le lieu de destination de la marchandise, ou le laboratoire de cette localité, si elle en possède un, des recherches qu'ils auront faites en vue de la classification des marchandises, en tant que ces recherches peuvent intéresser le contrôle des denrées alimentaires et des objets d'usage domestique. Dans tous les cas où cela sera possible, le laboratoire recevra un échantillon de la marchandise.

Art. 19. Les viandes et la charcuterie importées en Suisse seront contrôlées par les vétérinaires de frontière aux stations douanières et dans les entrepôts fédéraux.

La manière de procéder à ce contrôle sera déterminée par une ordonnance.

Art. 19bis. La Confédération donnera l'enseignement nécessaire aux fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle, mentionnés à l'article 2, lettre b.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le conseil fédéral édictera les ordonnances prévues aux articles 8a, 9, 10, 16 et 19 de la présente loi.

Il fixera, par des ordonnances uniformes, les règles qui doivent présider à l'analyse et à l'appréciation des objets à examiner, les méthodes d'analyse à employer, ainsi que les taxes à percevoir pour le contrôle des denrées alimentaires.

(Supprimer le second alinéa du conseil fédéral; le remplacer par un article 8bis (voir cet article).)

Art. 21. Le conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires, à réglementer par des prescriptions spéciales:

- 1) l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des denrées alimentaires destinées à la vente;
- 2) l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des succédanés des denrées alimentaires;
- 3) l'emploi de matières colorantes dans la fabrication des denrées alimentaires destinées à la vente;
- 4) l'annonce, la vente et la mise en vente des denrées alimentaires et de leurs succédanés;

Le laboratoire avise l'autorité cantonale de surveillance et procède aussitôt à l'analyse de l'échantillon, qui est gratuite, sauf dans les cas prévus à l'art. 29; il en communique le résultat, accompagné du rapport des fonctionnaires des douanes, à l'autorité cantonale de surveillance. Celle-ci notifie le résultat de l'analyse au destinataire et prend, au besoin, les mesures prévues aux art. 11, 12 et 13.

Le résultat définitif de chaque analyse sera communiqué au département fédéral de l'Intérieur, qui en donnera connaissance au département des douanes.

... alimentaires et des articles de ménage. Dans ...

Art. 19. Les viandes . . .

Cette ordonnance stipulera dans quelle mesure seront exclus du contrôle de la frontière le poisson, le gibier, la volaille et autres denrées exposées à une prompt décomposition.

Art. 19bis. Les marchandises manifestement corrompues peuvent être refoulées à la frontière.

Art. 19ter = art. 19bis du conseil des états.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le conseil fédéral édictera les ordonnances et règlements prévus aux art. 9bis, 10, 16 et 19 . . .

Il fixera, par des ordonnances, les règles uniformes qui . . .

Il fixera . . . (comme le conseil fédéral).

Art. 21. Le conseil fédéral est en outre autorisé,

... colorantes, de substances conservatrices, de matières sucrantes artificielles et d'essences dans la fabrication . . .

- 5) l'abatage du bétail, les abattoirs, l'inspection des viandes, le commerce de la viande et la charcuterie;
 - 6) l'importation, la fabrication, la conservation, la vente et la mise en vente de substances qui sont ou qui peuvent être destinées à la falsification des denrées alimentaires;
 - 7) l'emploi de certaines matières et couleurs dans la fabrication des articles d'habillement, des jouets, des papiers peints et autres articles de consommation, ainsi que des vases, appareils et ustensiles employés pour la fabrication, la préparation et la vente des denrées alimentaires; la vente et l'emploi d'articles de ce genre, fabriqués contrairement aux dispositions de la loi;
 - 8) la construction, l'emploi et l'entretien en bon état des appareils et ustensiles servant à la fabrication, à la préparation ou à la vente des denrées alimentaires;
 - 9) Biffer ce chiffre.
- 10) la vente et la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine et d'autres articles d'éclairage ou de ménage.

Les ordonnances édictées par le conseil fédéral en vertu du présent article, ainsi que celles définissant les notions de falsification et de contrefaçon, seront soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.

Dispositions pénales.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait, altéré ou déprécié des denrées alimentaires,

Maintenir la rédaction du conseil fédéral.

9) *Proposition de la majorité*: les conditions indispensables de police sanitaire auxquelles, etc. (comme dans la rédaction du conseil fédéral);

Proposition de la minorité: Comme le conseil des états.

10) la qualité, la vente . . .

Biffer.

Art. 21bis. Pour élaborer les ordonnances prévues aux art. 20 et 21, le conseil fédéral se guidera d'après les principes suivants:

1) Toute denrée alimentaire, qu'il s'agisse de commerce de gros ou de commerce de détail, doit avoir une désignation qui ne puisse tromper l'acheteur ou le consommateur sur sa nature et sur sa provenance.

2) Toute addition d'une substance étrangère à un produit naturel, en tant qu'elle est autorisée, doit être déclarée. Ne tombent pas sous le coup de cette disposition les additions faisant partie d'un traitement nécessaire et usuel de ce produit. Sur ce dernier point, les ordonnances donneront des prescriptions spéciales pour chaque denrée en particulier.

3) Les succédanés des denrées alimentaires, ainsi que leurs mélanges avec des produits naturels, doivent être désignés d'une façon spéciale, permettant de les distinguer des produits naturels.

Lorsqu'un succédané ou son mélange avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, la fabrication et la vente peuvent en être interdites, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

4) La fabrication des succédanés de denrées alimentaires et le mélange de ces succédanés avec des produits naturels doivent être soumis à la surveillance et au contrôle des autorités.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires, ou qui en aura amoindri la valeur;

celui qui, sachant qu'elles doivent être mises en circulation comme naturelles ou intactes, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait être contrefaites ou falsifiées. sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à fr. 1000, ou de l'une de ces peines seulement.

La tentative est punissable.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, comme naturelles, fraîches ou intactes, des denrées alimentaires; contrefaites, falsifiées, corrompues ou dépréciées, sera puni

de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à fr. 2000 ou de l'une seulement de ces deux peines, s'il a commis l'acte sciemment;

de l'amende jusqu'à fr. 1000, s'il a commis l'acte par négligence.

La tentative est punissable.

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité des objets destinés à l'usage ou à la consommation des personnes de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie;

celui qui aura importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation de tels objets, sera puni

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans ou de la réclusion jusqu'à 5 ans, et dans tous les cas de l'amende jusqu'à fr. 3000;

s'il a commis l'acte par négligence, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à fr. 2000 ou de l'une de ces peines seulement.

Si l'un de ces délits a eu pour conséquence la mort d'une personne ou une grave atteinte à sa santé, la peine sera, si l'acte a été commis sciemment, la réclusion de 2 ans au moins.

La tentative est punissable.

Art. 25. Celui qui aura sciemment modifié, détruit, mis en circulation ou, par un moyen quelconque, soustrait à l'autorité des objets saisis en vertu de l'art. 13 de la présente loi, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 6 mois ou de l'amende jusqu'à fr. 1000.

Art. 26. Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'art. 21, sera puni de l'amende jusqu'à fr. 500 ou des arrêts de police jusqu'à 3 mois, si les dispositions des art. 22 à 24 ne lui sont pas applicables.

Art. 27. Celui qui aura empêché les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions ou qui les aura entravés, sera puni de l'amende jusqu'à fr. 500 ou des arrêts de police jusqu'à un mois.

celui qui, sachant quelles doivent être mises en circulation comme naturelles, non falsifiées ou non dépréciées, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait être contrefaites, falsifiées ou dépréciées, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à frs. 5000.

Biffer le dernier alinéa.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation comme naturelles, non falsifiées, intactes ou non dépréciées des denrées alimentaires contrefaites, falsifiées, corrompues, ou dépréciées, sera puni . . .

. . . jusqu'à fr. 5000 . . .

. . . jusqu'à fr. 2000 . . .

Biffer le dernier alinéa.

Art. 23bis. Celui qui aura mis en vente ou en circulation des denrées alimentaires sous une fausse désignation ou une fausse indication d'origine sera puni,

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à fr. 2000, ou de l'une de ces deux peines;

s'il a commis l'acte par négligence, de l'amende jusqu'à fr. 1000.

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité des objets ou marchandises destinés . . .

Celui qui sciemment aura importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation de tels objets ou marchandises sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans ou de la réclusion jusqu'à 5 ans et dans tous les cas de l'amende jusqu'à fr. 3000;

Celui qui par négligence, aura importé, exporté, mis en vente ou en circulation de tels objets ou marchandises sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à fr. 3000 ou de l'une de ces peines seulement.

Si l'un de ces délits . . .

Biffer le dernier alinéa.

. . . en vertu de l'art. 12 de . . .

. . . fr. 500 ou de la prison (arrêts) jusqu'à 3 mois, si les dispositions . . .

. . . francs ou de la prison (arrêts) jusqu'à 1 mois.

Art. 27bis. Les délits ou contraventions susmentionnés seront punis en application des dispositions générales du premier chapitre du code pénal fédéral du 4 février 1853.

Art. 28. La répression pénale s'exerce soit au lieu du domicile du prévenu, soit au lieu où le délit a été commis. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit.

Art. 29. Les personnes condamnées en vertu des art. 22, 23, 24 et 26 auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 30. Dans les cas prévus à l'art. 24 l'autorité compétente devra prononcer la confiscation de la marchandise; dans les cas prévus aux art. 22, 23 et 26, la confiscation sera facultative; elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou de suspension de la poursuite pénale.

Art. 31. Les denrées alimentaires et objets nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été confisqués, devront être détruits s'ils ne peuvent être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Les autres marchandises confisquées seront utilisées au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais et les indemnités accordées aux personnes lésées; le surplus sera restitué au propriétaire des marchandises confisquées.

Art. 32. Si l'une des infractions prévues aux art. 22, 23, 24 et 26 a été commise dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur de l'infraction déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans, s'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite de la déchéance.

Art. 33. Si les infractions prévues aux art. 22 à 24 ont été commises sciemment, l'autorité compétente ordonnera la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux. Cette publication pourra être ordonnée par le juge pour les condamnations prononcées dans les autres cas prévus par la présente loi.

De même, l'autorité compétente pourra ordonner la publication, aux frais de l'état, d'un jugement d'acquiescement.

Art. 34. Les lois pénales cantonales demeurent applicables en tant qu'il n'y est pas dérogé par des dispositions de la présente loi.

La poursuite pénale et le jugement des infractions prévues dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Dispositions d'exécution.

Art. 35. L'exécution de la présente loi et des ordonnances du conseil fédéral, à l'exception des

... délits. Les poursuites devront s'achever au lieu où elles ont commencé.

Les complices ou les auteurs du délit seront poursuivis en même temps que l'auteur principal.

Art. 28bis. Quand un délit a été commis dans plusieurs cantons, le canton où la procédure s'est ouverte en premier lieu a le droit et le devoir de réclamer des autres cantons l'extradition de tous les complices, pour qu'ils soient jugés en même temps. Celui qui aura commis dans divers cantons plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres, sera jugé dans un seul et même procès, en vertu des principes ci-dessus énoncés.

... alimentaires, les articles de ménage et objets usuels nuisibles ...

Art. 34. Biffer le 1^{er} alinéa.

dispositions concernant le contrôle à la frontière, incombe aux cantons.

Les lois et règlements d'exécution cantonaux sont soumis à la sanction du conseil fédéral.

Chaque année les gouvernements cantonaux adresseront au conseil fédéral un rapport détaillé sur l'application de la loi sur les expériences et observations que cette application aura permis de faire.

Art. 36. Le conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures qui lui paraissent nécessaires.

Art. 37. Sont abrogées les dispositions des lois et ordonnances fédérales et cantonales contraires à la présente loi.

Art. 38. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874, concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 9. Juni 1903, vormittags 8 Uhr. — Séance du 9 juin 1903, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Zschokke.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. die Eisenbahnhaftpflicht.

Loi fédérale concernant la responsabilité des entreprises de chemins de fer.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 355 hievor. — Voir page 355 ci-devant.)

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Nachdem Sie gestern beschlossen haben, auf den Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zurückzukommen, eröffne ich nun die allgemeine Diskussion über diesen Artikel und erteile das Wort Herrn Oberst Bühlmann.

Bühlmann: Ein Zurückkommen auf Art. 1 im Sinne der nochmaligen Diskussion über die Einbeziehung des Baues in das Eisenbahnhaftpflichtgesetz erscheint um so notwendiger, als bei der ersten Beratung des Artikels nach sehr eingehender Diskussion die Einbeziehung des Baues mit nur 46 gegen 40 Stimmen erfolgte. Es waren also damals kaum die Hälfte der Mitglieder anwesend und Sie haben schliesslich mit einer Mehrheit von zirka 25 % der Mitglieder des Rates den Beschluss ge-

fasst, auch die Haftpflicht beim Bau der Eisenbahnen mit in diese erweiterte Haftpflicht einzubeziehen. Es scheint mir dies es absolut notwendig zu machen, dass wir die Frage nochmals aufrollen und nochmals darüber Beschluss fassen; ein so eingreifender Beschluss kann unmöglich nur von einem derartig schwachen Teile der Versammlung ausgehen.

Es wurde in der damaligen Diskussion darauf aufmerksam gemacht, ich will mir erlauben, dies ganz kurz zu rekapitulieren, dass die Einbeziehung des Eisenbahnbaues in dieses Haftpflichtgesetz grosse Ungerechtigkeiten und grosse Ungleichheiten zur Folge haben würde. Sie wissen, dass im Eisenbahnhaftpflichtgesetz, wie es angenommen worden ist, die Haftpflicht durchaus unbeschränkt ist. Sie bezieht sich nicht nur auf die Angestellten und Arbeiter des Eisenbahnbetriebes, sie bezieht sich auch auf Dritte, sie schliesst in sich die Zufallhaftung, hinsichtlich des Schadenersatzes ist eine Beschränkung irgend welcher Art nicht vorhanden. Ganz anders die Erweiterung des Fabrikhaftpflichtgesetzes, dem alle andern derartigen Bauunternehmungen unter

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1903 - 08:00
Date	
Data	
Seite	381-400
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 224

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

bleibt, den Titel des Gesetzes festzustellen. Wir konnten denselben nicht erledigen, weil wir nicht wussten, ob unsere Anträge betreffend die Automobile angenommen würden. Nun sie angenommen worden sind, schlagen wir Ihnen vor, den Titel folgendermassen zu fassen: «Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, der Post und der Automobile.»

Präsident: Wird das Wort zum Titel verlangt? — Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage einverstanden.

Nachdem die Spezialberatung beendet ist, gehen wir über zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 75 gegen 2 Stimmen wird das Gesetz angenommen.

(La loi est adoptée par 75 voix contre 2.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 254 ff. des Jahrganges 1899. — Voir les débats du conseil des états page 254 et suiv. de l'année 1899.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir, von der Bestimmung unseres neuen Geschäftsreglementes Gebrauch zu machen, nicht allein damit Sie mich besser verstehen sollen, sondern ebensowohl, damit ich in der Diskussion die Herren besser verstehe von diesem Platze aus.

Unsere Beratung hat als Grundlage einerseits die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 28. Februar 1899 und sodann die Beschlüsse des Ständerates vom 27. Juni 1899. Es sind also nahezu vier Jahre her, seitdem der Ständerat diese Gesetzesvorlage durchberaten hat. Es erklärt sich dieser Umstand daraus, dass unterm 6. Oktober 1899 die bekannten Sparsamkeitsbeschlüsse der Bundesversammlung gefasst worden sind, nach denen auch die bereits in Beratung gezogenen Gesetze über die Forstpolizei und über die Lebensmittelpolizei sistiert wurden. Im Frühjahr 1901 haben Sie, gleich wie der Ständerat, diese Sparsamkeits- und Sistierungsbeschlüsse wieder aufgehoben, so dass seither Ihre Kommission der Beratung des Gesetzes obliegen konnte.

Das Gesetz soll den Verfassungsartikel 69bis ausführen, der in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 mit 162,250 gegen 86,955 Stimmen und von 16 ganzen nebst 5 Halbkantonen oder Ständen gegenüber $3\frac{1}{2}$ Ständen angenommen worden ist. Sie sehen schon aus der Zweidrittel-Mehrheit, welche der Verfassungsartikel im Volke gefunden hat, dass das Bedürfnis nach einer eidgenössischen Regelung der Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln ein weit verbreitetes war, und in der Tat war ja dem Art. 69bis durch zahlreiche Beschlüsse und

Petitionen aus allen möglichen Interessentenkreisen des Landes gerufen worden.

Meine Herren! Welches ist der Zweck des Gesetzes? Er wird Ihnen am zutreffendsten in der Botschaft des Bundesrates, Seite 6, folgendermassen bezeichnet: «Den doppelten Zweck des Gesetzes, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und vor Ausbeutung zu bewahren, andererseits den realen Produzenten (Landwirt und Fabrikant) und Handelsmann vor unredlicher Konkurrenz zu schützen, sucht der Entwurf in möglichst sicherer und zuverlässiger Weise zu erreichen.» Das in der Tat ist der doppelte Zweck des Gesetzes. Vorab Schutz der Volksgesundheit, welche eines der höchsten Güter ist, zu denen auch die Bundesbehörden, soweit es in ihrer Kraft liegt, Sorge zu tragen haben. Die Volksgesundheit kann gefährdet werden einmal in erster Linie durch gesundheitsschädliche Lebensmittel, wie ungesundes Wasser, Fleisch, Fette, gesundheitsschädliche Getränke, Konserven, Konfiserieartikel u. s. w., andererseits aber auch durch Gebrauchsgegenstände, welche im Haushalt Verwendung finden, z. B. durch giftige Farben, mit welchen das Spielzeug der Kinder gefärbt ist oder welche den Tapeten, mit denen die Zimmer ausgestattet werden, beige mischt werden, durch Koch- und Essgeschirre, welche aus fehlerhafter Fabrikation hervorgegangen sind, so z. B. Koch- und Essgeschirre mit einer bleihaltigen Glasur, die unvollkommen durchgeführt ist, so dass die betr. Glasur durch saurehaltige Speisen angegriffen und dadurch das in der Glasur befindliche Blei löslich gemacht wird. Es ist Tatsache, dass auf einigen Märkten unseres Landes, so vor nicht sehr langer Zeit in Basel, gewisse Kochgeschirre einer gewissen Pro-

venienz aus diesem Grunde ausgeschlossen worden sind. In erster Linie wollen wir die Volksgesundheit schützen gegen gesundheitsschädliche Lebensmittel und solche Gebrauchsgegenstände, durch welche die Gesundheit ebenfalls gefährdet wird, weil die Konsumenten, das Publikum, in der Regel nicht im stande ist, sie zu beurteilen indem die Beurteilung sowohl der gesundheitsschädlichen Lebensmittel als auch derjenigen Gebrauchsgegenstände, welche die Gesundheit schädigen können, in der Regel ganz besonderer Kenntnisse oder ganz besonderer Verfahren bedarf, welche leider dem gewöhnlichen Bürger nicht zu Gebote stehen. Unser Gesetz will aber dabei nicht stehen bleiben. Es will der Bevölkerung auch Schutz bieten gegen Täuschungen im Handelsverkehr, so weit dieser es mit Lebensmitteln zu tun hat. Ich bemerke, dass das Gesetz hinsichtlich der unlautern Konkurrenz und der Täuschung sich auf die Lebensmittel beschränkt und sich nicht auf die Gebrauchsgegenstände erstreckt, da es sich hier nicht mehr um Gesundheitsschädlichkeit handelt und man hinsichtlich der Gebrauchsgegenstände dem Durchschnittsbürger schon viel eher zumuten kann, dass er die Richtigkeit des Gegenstandes beurteilen könne, während das hinsichtlich der Lebensmittel dem Durchschnittsbürger, ja wir dürfen behaupten 80 oder 90 % der Bürger nicht möglich ist. Nun, meine Herren, es soll also auch die Verfälschung ohne Gesundheitsschädlichkeit strafrechtlich verfolgt werden nicht bloss auf Klage des Geschädigten, des Käufers, denn der Käufer selbst ist in der Regel nicht im stande, sich zu überzeugen, ob er Ursache hat, eine Klage zu erheben. Die Verfälschungen sind meistens viel zu raffiniert, sie sind dem gewöhnlichen Auge viel zu verdeckt, als dass der Bürger sie von sich aus erkennen und Klage führen könnte. Sie kennen das Sprichwort aus einer ältern Zeit: «Wer Biere fälscht und Weine tauft, ist wert, dass er sie selber sauft.» Das war der Ausdruck eines alten Volksgefühls, aber, meine Herren, mit dieser Strafe kommen wir nicht aus, erstens schon darum nicht, weil es ausserordentlich schwer halten dürfte, den Fälscher von Wein und Bier wirklich dazu zu bringen, dass er seine Getränke selber vertilge. Aber die Strafe muss überhaupt strenger sein, und ich mache besonders darauf aufmerksam: sie muss in unserm ganzen Lande gleichartig sein, es muss gleiches Recht gelten hinsichtlich der Vergehen gegen die Volksgesundheit und gegen den ehrlichen Handel im Verkehr mit Lebensmitteln. Wir besitzen ja in vielen Kantonen mehr oder weniger gute, vollkommene Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zum Schutze des reellen Handels mit Lebensmitteln und dergl., aber Sie haben soeben bei Behandlung des Rekurses Börlin ein kleines Beispiel gehabt, das Ihnen zeigt, wie bunt die Musterkarte der kantonalen Vorschriften ist. Das an sich würde ja vielleicht noch kein grosser Schaden sein, wenn wenigstens überall wirksam nach den in der Hauptsache gleichen Grundsätzen gegen Fälschungen vorgegangen werden könnte. Aber letzteres ist nicht der Fall. Ich könnte eine grosse Zahl von Beispielen und Belegen dafür bringen, welche beweisen, welche unendliche Mühe man oft hat, einen Fälscher, der seinen Sitz in einem andern Kanton hat, wirklich zu belangen,

wie das oft entweder gar nicht möglich ist oder erst nach ausserordentlich langen Umtrieben. Z. B. ein grossartiger Fabrikant von Kunstwein in einem benachbarten Kantone machte schon seit Jahren bedeutende Sendungen nach dem Kanton Bern. Man war ihm auf der Spur; man fühlte sein Treiben in allen Ecken des Kantons, aber man konnte ihn nie recht fassen, denn man konnte in der Regel den Beweis der Herkunft nicht erbringen, oder es fehlte am Beweis der Identität des beanstandeten Getränkes mit dem von ihm versandten. Denn natürlich, wenn die Beanstandung nicht sofort nach Empfang der Ware eintrat, so konnte er behaupten, das sei nicht mehr das Getränk, das er geschickt habe, es sei von anderer Seite eine Veränderung damit vorgenommen worden. Endlich einmal gelingt es nun unsern bernischen Behörden, in 6 verschiedenen Amtsbezirken, wenn ich mich nicht irre, frische Sendungen dieses Fabrikanten zu arretieren. Sie werden noch unangegriffen untersucht und sämtliche als Kunstweine oder mit solchem coupierte Weine befunden. Die Klage ergeht; übungsgemäss wird die Regierung des betr. Kantons, wo der Beklagte wohnt, ersucht, die Auslieferung, d. h. sein Erscheinen vor den bernischen Gerichten zu gestatten oder aber ihn selbst zu verurteilen. Die Regierung jenes Kantons verweigert das eine wie das andere. Warum? Weil der Kanton kein Lebensmittelpolizeigesetz besitzt! Die bernischen Behörden rekurrirten an das Bundesgericht. Dieses musste formell jener Regierung, die die Auslieferung abgeschlagen, recht geben, da ihr Kanton kein Lebensmittelpolizeigesetz besitze und man sie nicht verpflichtet könne, den Mann auszuliefern. Es blieb uns nichts anderes übrig, als nun den ganzen Strafprozess in contumaciam zu führen und den Abwesenden zu verurteilen. Es ist das ein frappantes Beispiel, wie unausstehlich und unerträglich die gegenwärtigen Zustände sind infolge der ungleichen Behandlung und des ungleichen Rechts, das in dieser Materie in unserm Lande herrscht.

Sie hören auch sehr häufig von seite derjenigen Handelsleute, in deren Kantonen eine mehr oder weniger strenge Lebensmittelpolizei besteht, die Klage und den Vorwurf: wir werden strenge kontrolliert, müssen uns den Vorschriften fügen, die ja recht und gut sind, aber was uns stösst, weil es nicht recht ist, das ist die Tatsache, dass die auswärtigen Lieferanten und Fabrikanten, vielleicht aus Kantonen, wo weniger strenge Vorschriften bestehen, nicht gleich behandelt werden und ganz besonders, dass Waren, die aus dem Auslande kommen, nicht denselben genauen Kontrollbestimmungen unterworfen sind. Der Handelsstand, der ehrlich Handel treiben will, fügt sich nicht ungern in ein gerechtes Gesetz, sofern es gleichmässig vollzogen wird; aber er ist empört über die Ungleichheit, die innerhalb der Eidgenossenschaft auf diesem Gebiete herrscht.

Also, meine Herren, um den Zweck des Gesetzes zusammenzufassen: Es soll die Gesundheit der Konsumenten schützen, und es soll ferner auch den ehrlichen Produzenten und Handelsmann in einer für die ganze Eidgenossenschaft gleichen Weise, nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften schützen. Hiefür genügt nun selbstverständlich nicht bloss etwa eine Strafgesetznovelle, sondern wir müssen präventiv diesen Schutz zu er-

zielen suchen dadurch, dass wir eine gute staatliche Kontrolle einrichten, welche gefälschte und gesundheitsschädliche Waren zur Entdeckung bringt, bevor sie in Verkehr gesetzt werden. Unser Gesetzesentwurf bringt Ihnen daher als Hauptkapitel diejenige über die Organisation einer Kontrolle, über bundesrechtliche Verordnungen und Vorschriften und einen Abschnitt über die Strafbestimmungen.

Der Verfassungsartikel, auf welchem unser Gesetz beruht, teilt die Kontrolle zwischen den Kantonen und dem Bunde in der Weise, dass jenen die Kontrolle im Innern des Landes, dem Bunde aber diejenige an der Landesgrenze übertragen wird. Die betreffende Bestimmung lautet in Art. 69bis: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.»

Was nun die Kontrolle der Kantone betrifft, so finden Sie diese geordnet in Art. 2a und ff. Es werden Ihnen da die Organe genannt, durch welche die Lebensmittelkontrolle ausgeübt werden soll. Es sind im wesentlichen dieselben kantonalen Organe, welche schon heute in solchen Kantonen bestehen, die eine gut geordnete Aufsicht über den Handelsverkehr mit Lebensmitteln besitzen: es ist die kantonale Aufsichtsbehörde, der Kantonschemiker und die kantonalen Lebensmittelinspektoren, welche letztere wir zwar meines Wissens bis jetzt erst in einem Kanton vorfinden, die sich aber sehr gut bewähren, sodann die örtliche Gesundheitsbehörde und die Fleischbeschauer. Durch diese Organe wird also im Innern der Schweiz die Kontrolle über die Lebensmittel ausgeübt. Ihre Befugnisse und ihr Vorgehen werden in Art. 3—13 auseinandergesetzt, und ich erlaube mir hier bloss eingangs schon auf Art. 13 aufmerksam zu machen, worin unsere Kommission das Verfahren bei Oberexpertisen in einer Weise geordnet hat, dass die Interessierten in kräftiger Weise in ihrem Rechte geschützt werden, d. h., dass ihnen auch eine Mitwirkung bei den Oberexpertisen eingeräumt wird, was im Entwurf des Bundesrates und auch nach den Beschlüssen des Ständerates nicht der Fall war. Es wurde von mehr als einer Seite und namentlich auch in einer Eingabe des Hoteliersvereins darauf aufmerksam gemacht, dass über den kantonalen Chemikern noch eine höhere Instanz stehen sollte, eine Oberexpertise, die von kantonalen Behörden unabhängig sei; die Hoteliers schlagen hiefür das eidg. Gesundheitsamt vor. Ihre Kommission glaubte, besser ein anderes Verfahren einschlagen zu sollen, nämlich das, dass die Oberexpertise von den Kantonalbehörden unter Mitwirkung des momentan Beklagten, des Eigentümers der beanstandeten Ware, gebildet werden solle. Wir glauben, mit diesem Artikel dem Gefühl, welchem die Eingabe des Hoteliersvereins Ausdruck gegeben hat, in noch weitergehender Weise Rechnung getragen zu haben, um ja dem Misstrauen zu begegnen, als ob der einmal in Verdacht gekommene Bürger oder Handelsmann eigentlich nichts zur Sache zu sagen hätte.

Einen Hauptpunkt bei dieser Kontrolle der Kantone bildet die Frage nach der Subvention des Bundes, wie wir ja bald keine Gesetzesvorlage von wirtschaftlicher Tragweite mehr in der Bundesversamm-

lung beraten können — man mag beklagen oder nicht — ohne auch die Bundesfinanzen dafür in Anspruch zu nehmen. Nun hatte aber die Vorlage des Bundesrates von finanziellen Beiträgen des Bundes an die Ausführung des Gesetzes Umgang genommen. Es musste deshalb mit Recht schon im Ständerate der Vorwurf erhoben werden, dass der Bundesrat den Art. 69bis der Verfassung nicht vollständig beobachtet habe, denn der Artikel sagt: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.» Es verlangt also bereits der Verfassungsartikel, dass der Bund sich finanziell an den Kosten der Kontrolle beteilige; ob dieses nun mehr bei der Grenzkontrolle oder mehr bei der Kontrolle im Innern des Landes zu geschehen habe, darüber allerdings lässt der Verfassungsartikel vollständige Freiheit walten. Es ist Sache der eidg. Räte, die Subvention so zu bemessen, wie sie es für gut halten und sie da zu verwenden, wo es ihnen am geeignetsten erscheint. Aber grundsätzlich ist mit dem Verfassungsartikel die Pflicht des Bundes ausgesprochen, sich finanziell bei der Vollziehung des Gesetzes zu beteiligen. Sie haben bereits aus der Vorlage gesehen, dass wir so ziemlich genau dem Ständerate beistimmen, indem wir in Art. 8ter Bundesbeiträge von 40—50% an die Errichtung von Laboratorien und Untersuchungsanstalten in Aussicht nehmen und zwar in solchen Kantonen, die dieselben noch nicht besitzen, ferner an die Erweiterung derselben, sodann jährlich 40% an die Betriebskosten der Lebensmittelkontrolle und ebenso an Instruktionkurse.

Zu dieser Kontrolle der Kantone hatte die Vorlage des Bundesrates eigentlich nicht sehr viel Wichtiges mehr beigefügt, und die Worte des Verfassungsartikels, dass dem Bunde die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze obliegt, sind in der bundesrätlichen Vorlage ausserordentlich mager weggekommen. Allerdings wurde beantragt, dass die Kontrolle an der Landesgrenze stattdurch die Zollämter und durch die Grenztierärzte. Letztere Organe besitzen wir bekanntlich schon jetzt. Aber die Obliegenheiten der Zollämter in dieser Richtung waren ziemlich unbestimmt und verschwommen redigiert. Sie sollten befugt sein, den Gegenständen, die über die Grenze eingeführt werden, Proben zu entnehmen; sie sollten sogar verpflichtet sein, solches zu tun auf Verlangen entweder eidgenössischer oder kantonalen Behörden. Aber das war so ziemlich alles, was der Bundesrat hinsichtlich der Kontrolle an der Grenze einführen wollte. Nun ist Ihnen bekannt, in wie weiten Kreisen unserer Bevölkerung man gerade auf die Kontrolle an der Grenze ein ausserordentlich grosses Gewicht gelegt hat. Es ist diesem Verlangen von gewisser Seite energisch Ausdruck verliehen worden, und die Eingaben des Bauernbundes, u. a. die Denkschrift von Herrn Dr. Laur, haben erklärt, dass dies eigentlich der Kardinalpunkt des Gesetzes sein solle. Ohne eine intensive und wirksame Kontrolle an der Grenze werde jedes Gesetz über Lebensmittelpolizei unannehmbar sein. Wie dachte man sich nun von dieser letzteren Seite eine solche Kontrolle? Man verlangte nichts mehr und nichts weniger als die Errichtung einer grösseren Anzahl von vollständig ausgerüsteten Laboratorien mit ihren Chemikern, welche bereits an der Landes-

grenze von allen denjenigen Waren, bei denen irgendwie die Möglichkeit einer Verfälschung oder einer Gesundheitsgefährdung präsumiert werden könne, Untersuchungen vornehmen sollen.

Meine Herren, wir halten dafür, dass der Ständerat mit Recht hierauf nicht eingehen konnte und auch nicht eingegangen ist. Einmal wäre dieser ganze Apparat ein ausserordentlich kostspieliges Ding für den Bund gewesen. Aber die Geldfrage bei Seite! Viel schwerwiegender war der andere, aus den Kreisen der Handelswelt erhobene Einwurf, dass dadurch eine ganz ungebührliche Beeinträchtigung des Handels, eine unzulässige Verzögerung der Spedition der Handelswaren geschaffen würde. Und es ist ja richtig. Ihre Kommission hat das auch einsehen müssen: die Errichtung eigentlicher chemischer Laboratorien mit Chemikern zur Vornahme vollständiger Analysen von Proben der in die Schweiz eingeführten Waren müsste nicht nur ein sehr teures Ding sein, sondern auch ein für den Handel unerträgliches und daher unzulässiges Hemmnis. Ihre Kommission hat sich von Anfang an durch alle ihre Beratungen hindurch zur Pflicht gemacht, ebensowohl den Zweck einer guten Lebensmittelpolizei zu erreichen, als auch auf der andern Seite keine unberechtigte Störung, keine Belästigung, überhaupt keine Schädigung des ehrlichen Handels nur irgendwie zu veranlassen. Aus dem letztern Grunde haben wir uns gesagt, es gehe durchaus nicht an, dass wir um der, glücklicherweise doch immer kleinern Zahl unredlicher Händler willen nun den ganzen, auch den redlichen Handelsstand im Lande strafen und den Bezug der Waren über die Grenze erschweren und verzögern. Wir wollen ein Gesetz, bei welchem wir den ehrlichen Handelsstand zum Freunde haben und nicht als Gegner; er wird unser Freund sein, wenn wir ihn einerseits schützen gegen illoyale Konkurrenten, anderseits aber in der freien Bewegung im Bezug seiner Artikel nicht belästigen durch Verzögerungen an der Grenze. Gleichwohl finden wir, dass auch der Ständerat den gewünschten Ausweg nicht gefunden habe, um an der Grenze eine gute, zuverlässige Kontrolle einzuführen und dennoch dem Handel nicht schädliche Belästigungen aufzuerlegen. Der Ständerat ging etwas weiter als der Bundesrat. Er will nicht nur auf Verlangen der Behörden hin die Zollbeamten Proben erheben lassen, sondern er will sie verpflichten, von solchen Waren, welche verdächtig erscheinen, von sich aus Proben zu erheben. Es ist das ein Schritt mehr. Aber wenn Sie die Verhandlungen des Ständerates im Bulletin nachlesen, so werden Sie den Eindruck bekommen, dass der Ständerat dort sich ausserordentliche Mühe gegeben hat, etwas Besseres zu schaffen als der Bundesrat, eine gute Grenzkontrolle herzustellen, aber dass er schliesslich doch nichts anderes wusste, als das Erheben von Proben verdächtiger Waren und die Zusendung an die kantonalen Laboratorien.

Ihre Kommission hat sich zunächst gefragt: ist es möglich, ohne die Errichtung wirklicher, vollständig ausgerüsteter Laboratorien und ohne die Verzögerung, welche durch Analysen verursacht wird, doch eine solche Grenzkontrolle einzurichten, die uns soweit möglich über die Beschaffenheit eingeführter Waren Licht bringt? Wir haben zu diesem

Zwecke folgendes getan: Ihre Kommission hat sich bei einer Zusammenkunft in Bern, ich glaube, es war ihre erste Tagung, auf das kantonale Laboratorium begeben und sich dort während eines halben Tages Demonstrationen von sog. Vorprüfungen vorführen lassen. Es sind das diejenigen Prüfungen, welche z. B. unsere bernischen Lebensmittelinspektoren, die das Jahr hindurch ihren Kreis bereisen und Nachschau halten, mit Hilfe einiger rudimentärer chemischer Kenntnisse vornehmen und zwar mit Hilfe einiger Ingredienzen, die sie in einer kleinen Tasche mit sich tragen. Durch solche Vorprüfungen kann man konstatieren, ob die betr. Ware, sagen wir der Wein oder das Fett oder die Spezereien, unverdächtig sei oder nicht. Der Experte kann mit dieser Vorprüfung nicht genau ermitteln, worin die Fälschung besteht und wie gross sie sei, aber er kann ermitteln, ob eine Fälschung wahrscheinlich sei und zwar wahrscheinlich mit diesem oder jenem Stoff. Da wir nun mit diesem Verfahren bei den kantonalen Lebensmittelexperten, die Nachschau halten, gute Erfahrungen gemacht haben, so lag es der Kommission daran, zu sehen, ob nicht dieses Verfahren ebenfalls dienen könnte zu einer guten Grenzkontrolle an der Stelle der von landwirtschaftlichen Kreisen verlangten Laboratorien an der Grenze. Sie ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass dies der Fall ist. Zu diesem Zwecke hat nun die Kommission in Art. 2 eine kleine Ergänzung vorgenommen, indem sie unter lit. b, Ziffer 1, sagt: «den Zollämtern mit den ihnen nach Bedürfnis zugeordneten Sachverständigen.» Wir wollen also mit dem Ständerat die Grenzkontrolle in den Händen der Zollämter lassen; wir wollen nicht neben diesen Behörden andere Behörden einsetzen; es soll keinen Dualismus, keine Spaltung in der Zollverwaltung an der Grenze geben. Aber wir denken uns die Sache so, dass auf den grössern Zollämtern — es sind als solche vorläufig 7 bis 8 Stationen angenommen — nun besondere Sachverständige installiert werden, die sich mit der Vornahme solcher Prüfungen befassen. Darin liegt schon der eine grosse Vorteil gegenüber dem Antrage des Ständerates, dass der Ständerat die Versendung aller Proben nur an die kantonalen Laboratorien vorsah, damit sie dort untersucht würden. Das brauchen wir nicht, sondern wenn wir Sachverständige haben, welche eine Vorprüfung vornehmen können, werden sie eben nur solche Proben einsenden, welche auf Grund dieser Vorprüfung als verdächtig bezeichnet werden müssen, nur solche, bei denen eine Verfälschung sich als wahrscheinlich darstellt. Bei den Proben, die sie vornehmen, werden sie ja eine grosse Zahl von Resultaten haben, die befriedigend sind, und es werden somit die kantonalen Laboratorien durch die Organe des Zollamtes an der Grenze nur mit denjenigen Warenproben behelligt, welche schon nach vorgenommener Vorprüfung einen starken Verdacht auf Fälschungen hervorrufen. Wir glauben, es sei diese Organisation die für unsere Verhältnisse passendste Lösung der Frage. Es wird dadurch bedeutend mehr geleistet, als der Bundesrat nach seinen Anträgen leisten wollte. Es wird dafür gesorgt, dass die Zollämter wirklich ein Personal besitzen, sei es, dass unter ihrem vorhandenen Personal einzelne instruiert werden, sei es, dass man, was auf grösseren Stationen notwendig sein

wird, eigene Experten abordnen wird, die im stande sind, eine Sichtung der eingehenden Waren vorzunehmen und den Verdacht, die Wahrscheinlichkeit auf Fälschung zu konstatieren. Der andere Vorteil ist, dass durch dieses Verfahren die eingeführte Ware um keine Stunde verzögert wird; denn wenn der Betreffende während der Zeit, wo die Ware überhaupt schon des Zolles halber kontrolliert werden muss, seine Proben vornimmt, wandert die Ware, ohne dass er das Resultat seiner Probe abwartet, ungehindert weiter. Findet nun der Beamte infolge seiner Vorprüfung die Ware verdächtig, so geht er folgendermassen vor. Er benachrichtigt unter Zustellung der Proben diejenige kantonale Untersuchungsanstalt, in deren Bezirk der Adressat wohnt und bevor noch die Ware an Ort und Stelle ist, weiss wahrscheinlich die kantonale Behörde bereits: heute ist durch Basel, durch Romanshorn oder Genf eine Sendung abgegangen, adressiert an den Bürger so und so, wohnhaft da und da; die Ware wurde vorgeprüft und verdächtig befunden. Mit dieser Meldung langt auch zugleich die Probe bei der kantonalen Untersuchungsanstalt an. Diese kann nun die vollständige, genaue Analyse vornehmen, und je nachdem wird die kantonale Behörde weiter verfügen. Wir glauben also, heides durch dieses Verfahren erreichen zu können: eine sichere, wirksame Kontrolle der Ware an der Grenze und zugleich den Zweck, dass der Handel in keiner Weise belästigt, die Spedition durchaus nicht gestört und verzögert wird.

Ich gehe zu einem andern wichtigen Punkte der Vorlage über. Der Abschnitt betr. die bundesrätlichen Verordnungen, wo Ihre Kommission ebenfalls neue Anträge bringt, hat im Ständerate schon ausserordentlich viel zu reden gegeben. Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass alle Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze vom Bundesrate erlassen werden sollen, wie ja das überhaupt nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und nach der ganzen Einrichtung unserer Staatsverwaltung je und je geschieht, dass die Bundesversammlung Gesetze erlässt, der Bundesrat aber als vollziehende Behörde die Vollziehungsverordnungen von sich aus zu erlassen hat. Gegen dieses Verfahren erhob sich nun ein schweres Bedenken. Zwar musste von vorneherein zugegeben werden, dass der Erlass von Vollziehungsverordnungen unentbehrlich sei; die Materie, mit der das Gesetz sich befasst, bringt es mit sich, dass man nicht im Gesetze schon alle nötigen Vorschriften zur Bekämpfung dieser und jener Art gesundheitsschädlicher Fabrikation oder unreeller Fabrikation und unreellen Verkaufes von Waren aufstellen kann. Das Gebiet der Fälschungen ist ein ausserordentlich bewegliches; es ist eigentlich beständig im Fluss; ebenso wie die Chemie heutzutage fast täglich neue Entdeckungen macht, ein neues Verfahren aufbringt, so bedient sich eben auch der Fälscher, der unredliche Handelsmann dieser Fortschritte der chemischen Wissenschaft, und wenn man heute im Gesetze Vorschriften gegen diese oder jene Art der Fälschung aufstellen würde, würden diese in 3 oder 6 Monaten nicht mehr zutreffen, sie wären schon umgangen. Also die Notwendigkeit von Verordnungen ist nicht zu bestreiten. Neuen Fälschungen müssen neue Verordnungen als Kampfmittel gegenübergestellt werden. Wohl aber erhoben sich

Bedenken gegen die unbeschränkte Kompetenz des Bundesrates zum Erlass solcher Verordnungen. Warum? Weil gerade einzelne dieser Verordnungen am tiefsten eingreifen und dort Fragen entschieden werden, welche den Handelsmann oder den Fabrikanten viel mehr interessieren, als die Fragen nach der äussern Organisation der Kontrolle. Der Begriff der Fälschung und Verfälschung, die Anforderungen an die Beschaffenheit einer Ware, damit sie als echt anerkannt werden könne, diese und andere Punkte sind es, die am allertiefsten einschneiden. Da sagte man nun: Euer Gesetz ist eigentlich bloss ein Organisationsgesetz, ist ein Rahmen, den Ihr für die Kontrolle hinstellt. Aber das wichtigste, das was man am meisten empfindet und was man zum voraus wissen möchte, wird dem Bundesrate überlassen. Aus diesem Gefühl entsprang der Beschluss des Ständerates, dass sämtliche in Vollziehung des Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Verordnungen von der Bundesversammlung genehmigt werden sollen. Man exemplifizierte da namentlich auch mit dem deutschen Reichsgesetze vom Jahre 1872. Dieses bestimmt nämlich, dass der Kaiser einzelne Verordnungen erlassen könne, ebenso einzelne Landesregierungen, dass aber dieselben dem Reichstage in seiner nächsten Session unterbreitet werden sollen und dass der Reichstag das Recht habe, sie ausser Kraft zu erklären. Es hat hier das deutsche Reichsgesetz eine Einschränkung der Kompetenz, Vollziehungsverordnungen zu erlassen, wie sie kein anderes Land seinen Behörden, der vollziehenden Gewalt angelegt hat, weder Oesterreich, noch Italien, noch Belgien, welche alle ziemlich vollkommene Lebensmittelgesetze besitzen; das österreichische gehört vielleicht zu den allerbesten. Keines dieser Länder beschränkt die Kompetenz der Exekutivbehörden zum Erlass von Verordnungen, offenbar in dem Gefühle und aus dem Grunde, weil sie sich sagten, man müsse für spezielle Bedürfnisse, die von heute auf morgen auftreten, zur Schaffung neuer Waffen gegen eine neu auftretende Fälschung den Behörden durchaus freie Hand lassen zum Erlass der nötigen Verordnungen. Auch unsere kantonalen schweizerischen Gesetze haben den Vollzug der Gesetze und den Erlass von speziellen Verordnungen über Butter, über Kochfett, wie z. B. Graubünden, über Spirituosen, über Honig, Spezeereien, Kaffee, Thee und dergl., überhaupt Spezialverordnungen, die sich auf einzelne Arten der Lebensmittel beziehen, vollständig in die Kompetenz der Regierungen gelegt, und es ist mir nicht bekannt, dass darüber eigentlich berechtigte Klagen laut geworden wären. Im Ständerate hatte man gleichwohl die genannten Bedenken, und in Anlehnung an das deutsche Reichsgesetz beschloss man, es seien die Verordnungen des Bundesrates der Bundesversammlung zu unterbreiten. Ihre Kommission war anfänglich sehr stark geneigt, diesem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Sie musste sich aber doch bei genauerer Prüfung und Ueberlegung sagen, dass diesem Genehmigungsrechte der Bundesversammlung bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, abgesehen davon, dass es ein Novum wäre in unseren verfassungsmässigen Zuständen, wenn der Bundesrat hier nicht kompetent bliebe. Denken Sie sich die langen Verhandlungen über die Vollziehungsverordnungen in unserer Mitte! Sie könnten dann

nicht bloss 2 bis 3, sondern 4 bis 5 Monate in Bern sitzen. Man holte schliesslich ein Gutachten des Departements des Innern sowie des Justiz- und Polizeidepartements ein, und gestützt auf diese beschloss die Kommission, das Genehmigungsrecht fallen zu lassen, wogegen wir als Ersatz dafür leitende Grundsätze in das Gesetz selbst aufgenommen haben, an welche der Bundesrat sich zu halten hat. Sie finden diese Grundsätze in Art. 21bis.

Ich will mich wegen der drängenden Zeit hier nicht weiter darüber aussprechen; es wird dieser Artikel wohl einen Hauptgegenstand Ihrer Beratung bilden.

Bei dem Schlusskapitel, den Strafbestimmungen, ist es nicht nötig, in Details einzutreten; ich mache Sie bloss darauf aufmerksam, dass Ihre Kommission die Strafmaxima in ganz bedeutendem Masse erhöht hat. Wir haben es, sagten wir uns, auf dem

Gebiete der Lebensmittelpolizei und der Fälschungen oft mit so grossartigen Geschäften zu tun, dass die Busse auch eine für sie empfindliche sein muss.

Um das Gesagte zusammenzufassen, sind die wichtigsten Abänderungen, die Ihre Kommission an den Beschlüssen des Ständerates getroffen hat, folgende: Erstens eine strengere Durchführung der Grenzkontrolle ohne Schädigung des Handels und ohne Errichtung eigentlicher Laboratorien, zweitens eine bessere Berücksichtigung der Interessenten bei den Expertisen und Obereexpertisen und endlich Streichung des Genehmigungsrechtes der Bundesversammlung und statt dessen die Aufnahme der leitenden Grundsätze für die Vollziehungsverordnungen in das Gesetz. Indem ich hiemit schliesse, empfehle ich Ihnen Eintreten in die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Berichtigung.

Seite 351, Spalte 2, Zeile 8 von unten soll es heissen:

«Man hat nie gehört, dass die Herren, die den unvernünftigen Automobilsport treiben, nicht immer generös gewesen sind, wenn es galt, sich für Schädigungen ihrer Angestellten zu verantworten.»

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1903 - 08:00
Date	
Data	
Seite	416-422
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 226

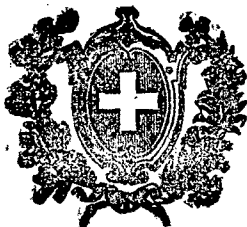
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 23

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 10. Juni 1903, vormittags 8 Uhr. — Séance du 10 juin 1903, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Zschokke.

Tagesordnung: — Ordre du jour:

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage. — Suite de la discussion sur l'entrée en matière.

(Siehe Seite 416 hievor. — Voir page 416 ci-devant.)

M. Vincent, rapporteur français de la commission: M. le président et messieurs les conseillers! La loi qui vous est soumise a été élaborée en exécution de l'art. 69bis de la constitution fédérale; cet article qui a été accepté le 11 juillet 1897 par 162,250 oui contre 86,955 non et par 21 cantons et demi-cantons a la teneur suivante:

«La Confédération a le droit de légiférer: a. sur le commerce des denrées alimentaires; b. sur le commerce d'autres articles de ménage et objets usuels pour autant qu'ils peuvent mettre en danger la santé ou la vie. L'exécution des lois édictées dans ce domaine a lieu par les cantons sous la surveillance et avec l'appui financier de la Confédération. Le contrôle sur l'importation à la frontière nationale appartient à la Confédération.» Ménager de votre temps et de votre attention, je ne veux pas, même à grands traits, refaire ici l'historique de la question; ce serait cependant la meilleure et la plus décisive démonstration de l'opportunité du projet actuel que de vous remettre en mémoire les différentes phases qu'a traversées l'article constitutionnel avant de doubler le cap de la votation populaire; vous dire sa genèse et son développement, vous rappeler ses transformations successives, ce serait en établir l'urgence. Ce n'est point à la légère et sans y avoir été incité par de multiples manifestations que le conseil fédéral s'est engagé sur un terrain où ne font défaut ni les difficultés, ni les obstacles. Il y a été en quelque sorte contraint par des postulats dus

à l'initiative de membres des chambres, par des adresses émanant de gouvernements cantonaux et de communes, par des pétitions provenant de milieux les plus divers et d'associations les plus disséminables.

Toutes ces requêtes, toutes ces résolutions convergeaient vers le même but: la recherche des moyens par lesquels la législation fédérale pourrait compléter les législations cantonales touchant la fabrication et la vente des denrées alimentaires et instituer ainsi sur toute l'étendue de notre territoire un contrôle et une surveillance effectifs et efficaces. Il faut retenir les raisons principales sur lesquelles elles se basaient. L'alimentation du peuple, a-t-on dit avec juste raison, est l'une des principales tâches de l'hygiène publique tant au point de vue sanitaire qu'au point de vue économique et social; l'état doit y vouer la plus grande attention. Or, malgré les efforts louables de plusieurs cantons dans le domaine de la police des denrées alimentaires, nous sommes restés bien en deçà du but à atteindre. Ce fâcheux résultat est dû soit aux déficiences de l'organisation du contrôle, soit à la négligence et au laisser-aller dans l'application de cette surveillance, soit enfin au manque d'uniformité des mesures édictées. Le défaut de concordance se fait sentir déjà dans la diversité des prescriptions sanitaires et des méthodes de recherches, mais il s'affirme surtout quand il s'agit de la répression et de la sanction pénale. Inutile d'insister sur les inconvénients d'un tel état

de choses, sur les dangers qu'il fait courir à la santé publique, le préjudice qu'il cause au fabricant et au vendeur honnête, les injustices qu'il consacre. Ces dangers, ces inconvénients, ces préjudices sont tels que la nécessité de prendre des mesures internationales contre les falsifications des denrées alimentaires constitue l'un des postulats les plus importants émis par les congrès d'hygiène qui se sont succédé en Europe dans ces dernières années.

En 1879 déjà, à Amsterdam, le professeur Finkenburg déposait des conclusions dans ce sens. En 1882 le congrès de Genève adopte à l'unanimité la résolution suivante, formulée par le Dr. Brouardel : « Considérant que la falsification des denrées alimentaires, utilisant les plus récentes découvertes de la chimie, est entrée dans une voie véritablement scientifique et qu'elle est industriellement soutenue par de grands capitaux; que les intérêts de protection des diverses nations sont absolument solidaires; qu'il y a danger à ce que l'état de la législation permette à ces industries poursuivies dans un pays de trouver asile dans les pays voisins; il est décidé: qu'au prochain congrès la question soit mise de nouveau à l'ordre du jour; que les représentants des diverses nations apportent les textes des législations en vigueur chez elles, ou en voie de préparation, de façon à pouvoir étudier les mesures à prendre d'une manière internationale contre un danger international. »

De même à la Haye en 1884 et à Vienne en 1887 la question fut mise à l'ordre du jour et longuement discutée. Malheureusement la diversité des organisations est si grande qu'il fallut se convaincre de l'impossibilité actuelle d'établir une législation internationale. On dut se contenter de nommer un comité chargé d'obtenir dans chaque pays les réformes suivantes: a. introduction d'un contrôle régulier des denrées alimentaires; b. création de laboratoires d'analyses installés, autant que possible, d'une manière uniforme; c. création de méthodes uniformes pour l'examen et l'analyse des denrées alimentaires; d. mise à l'étude des voies et moyens par lesquels on pourrait arriver à une législation internationale sur les denrées alimentaires en introduisant autant d'uniformité que possible dans les règlements d'exécution.

Ce programme admis par l'unanimité des hygiénistes, nous l'avons fait nôtre; il n'était du reste que temps! Car si sa réalisation entre les nations est considérée comme hautement désirable par tous les hommes compétents, ne vient-elle pas une nécessité dans un état fédératif? Et l'on ne saurait s'étonner qu'une étude approfondie et consciencieuse de la question ait conduit les autorités à élaborer et le peuple à adopter une disposition nouvelle donnant à la Confédération le droit constitutionnel de légiférer, car aux arguments d'ordre intérieur — plus frappants, plus décisifs chez nous que partout ailleurs — vient s'ajouter celui que nous fournit l'exemple de la plupart des nations civilisées et en particulier les pays qui nous entourent.

La Suisse ne pouvait rester plus longtemps en arrière. Ce qui serait donc de nature à surprendre, c'est, au contraire, le chiffre relativement considérable de voix qu'a réunies l'opposition, si l'on ne savait que certaines appréhensions se sont produites non pas tant en ce qui concerne le principe, l'es-

sence, l'idée même de la loi qu'en ce qui concerne sa mise en activité. On a craint qu'elle ne déviât de son but et qu'elle ne servit d'autres intérêts que ceux de la santé publique et de la loyauté du commerce. Sans partager d'une manière complète ces craintes et tout en restant partisan déclaré de la loi, j'estime qu'elles ne sont pas dénuées de tout fondement et que le nombre élevé de citoyens qui ont répondu négativement le 11 juillet 1897 constitue une indication dont il eût été et dont il serait imprudent de ne tenir aucun compte.

Les diverses tendances auxquelles je fais allusion, et d'autres encore sur lesquelles il est inutile d'insister, étaient, comme il convient, représentées dans notre commission et chacune d'elles a trouvé des défenseurs convaincus et compétents; la lutte a donc été vive et surtout longue; pour trouver des solutions susceptibles de nous mettre d'accord, il a fallu quelque peine et beaucoup de temps. Et, si à ces circonstances spéciales vous ajoutez la difficulté et la complexité du sujet, vous cesserez d'être surpris qu'il nous ait fallu plusieurs sessions réparties sur près de quatre années (c'est le 27 juin 1899 que le projet a été transmis au conseil national) pour vous présenter le fruit de notre travail.

A l'exemple du conseil des états nous avons conservé à peu près sans changement l'ordonnance générale et les cadres principaux qu'avait adoptés le conseil fédéral; après avoir dans le préambule et à l'art. 1 défini l'objet de la loi, nous traitons successivement des organes de surveillance (art. 2), du contrôle dans les cantons et des compétences des organes chargés de ce contrôle (art. 3 à 13), du contrôle fédéral et de ses compétences (art. 14 à 19), des ordonnances d'exécution (art. 20 à 21bis), des dispositions pénales (art. 22 à 34), des dispositions d'exécution (art. 35 à 38). Comparée à d'autres codes sanitaires, notre loi peut paraître longue et touffue; la loi belge, par exemple, ne comporte que huit articles. Il a fallu tenir compte des conditions particulières de notre état fédératif. Et cependant on lui a reproché d'être incomplète, on l'a comparée à un squelette, on a dit que pour prendre corps et vie, elle a encore besoin d'une infinité d'arrêtés, de règlements, d'ordonnances et de circulaires. Cette critique ne me semble pas justifiée; en pareille matière, plus qu'en toute autre, il faut savoir distinguer les principes fondamentaux et les détails de l'application; seuls les premiers peuvent figurer dans la loi qui doit offrir un certain degré de permanence et de stabilité et qui ne saurait, sans dommage, se plier aux incessantes variations de la pratique quotidienne. Mais les précautions sont prises pour que ces règles directrices ne puissent être violées et demeurent conformes à la volonté du législateur; nous aurons à revenir sur ce point spécial lorsque les art. 20 à 20bis seront en discussion.

Toutefois, si nous avons fait nôtres la plupart des dispositions admises par le conseil fédéral et par le conseil des états, il existe entre nous des divergences dont je me borne, afin d'éviter des longueurs et des redites, à énumérer les principales, me réservant de les exposer et de les expliquer ultérieurement. Elles portent sur le contrôle à la frontière; — sur la participation financière de la Confédération; — sur l'opportunité de la création d'un laboratoire.

central de chimie et de bactériologie; — sur les ordonnances d'exécution. Je néglige ici les modifications de détail ou de rédaction qui se justifieront dans le cours du débat.

Voici brièvement résumée — car, je le répète, nous aurons à développer toutes ces considérations lors de la discussion des articles — l'économie de la loi :

Nous distinguons deux sortes de contrôle: celui qui s'exerce à l'intérieur du pays, il appartient aux cantons; celui qui se pratique à la frontière, il incombe à la Confédération. Le premier est confié à l'autorité cantonale qui dispose, comme organes principaux, du chimiste, chef du laboratoire — des commissions sanitaires — des inspecteurs des denrées alimentaires — des surveillants des boucheries et des viandes. Les compétences, la procédure à suivre sont nettement délimitées et minutieusement précisées. On pourrait presque dire que la loi, à cet égard, affecte les allures d'un règlement, mais il fallait bien calmer certaines appréhensions et respecter certaines susceptibilités. Citons tout particulièrement à ce point de vue les articles qui traitent du prélèvement des échantillons, de la saisie, des contre-expertises.

Le second appartient au pouvoir central; il est assuré par le personnel des douanes assisté d'experts techniques et par les vétérinaires de frontière; s'il doit recourir à des analyses, il emprunte les laboratoires cantonaux ou municipaux qui exécutent gratuitement les recherches nécessaires. De même que sur le terrain cantonal, la loi définit le rôle de chacun et fixe le mode d'opérer.

Le fonctionnement parallèle des deux rouages, leur unité, sont obtenus par la création à l'office sanitaire fédéral d'une division spéciale. Elle est chargée d'exécuter les travaux préparatoires d'ordre technique et expérimental nécessaires pour l'application de la loi; en d'autres termes, c'est à elle qu'incombe la tâche difficile d'élaborer notre législation sanitaire dans le domaine de l'alimentation; besogne fort peu aisée, car la science n'est point achevée, elle ne peut, dans tous les cas, nous fournir les bases solides sans lesquelles nos prescriptions ne sauraient être légitimes et efficaces. Il eût été logique d'accorder à ce dicastère le laboratoire de chimie et de bactériologie prévu dans le projet du conseil fédéral, mais des considérations d'ordre financier ont empêché le conseil des états d'adhérer à cette proposition. Votre commission, dans sa majorité, s'est rangée à une rédaction dont le vague prête évidemment à la critique, mais qui a l'avantage de tenir compte des deux tendances en présence; ce qui ressort avec le plus de netteté de nos débats, c'est la recommandation au conseil fédéral de se borner, tout au moins au début, à l'indispensable et d'éviter avec soin de «faire grand».

Le résultat de ces travaux se condensera dans les ordonnances d'exécution; ce chapitre est un de ceux qui ont suscité et qui susciteront sans doute encore, les plus longues discussions. Nous croyons nous être conformés à l'esprit de notre constitution, à nos traditions parlementaires et administratives en adoptant le système que nous vous recommandons et qui consiste à autoriser le conseil fédéral à édicter les règlements — et ils seront nombreux — que comporte la matière, mais d'autre part, nous avons introduit

un art. 21bis qui établit les principes sur lesquels ce corps devra se guider. Ainsi se constituera, au double point de vue juridique et scientifique, ce code sanitaire base et pivot de la loi.

Les dispositions pénales introduisent l'uniformité depuis si longtemps réclamée; vous entendrez à ce sujet des rapporteurs spéciaux, je n'ai donc pas à m'en occuper; il me sera permis toutefois de faire une observation de portée générale, c'est que nul ne pourra nous adresser le reproche de ne pas avoir eu la main lourde. J'ai fait personnellement, à cet égard, d'expresses réserves.

Un mot sur la portée financière du projet; nous avons admis comme démontrée l'obligation de la Confédération d'intervenir pécuniairement — non-seulement pour le contrôle à la frontière et l'administration centrale — mais aussi dans les frais supportés par les cantons.

Voici les chiffres que, sur ces données, a établis l'office sanitaire fédéral; nous vous les soumettons à titre d'indication, en ajoutant cependant qu'ils nous paraissent, ceci est une opinion personnelle, estimés un peu bas.

I. Cantons.

	Dépenses faites une fois pour toutes Fr.	Dépenses annuelles Fr.
A. Construction, transformation, aménagement des laboratoires cantonaux: dépenses calculées approximativement à fr. 610,000. Subvention minimum 40 %, payée une fois pour toutes	244,000	
B. Subvention annuelle aux cantons = 40 % des frais d'exploitation des laboratoires devisés à fr. 160,000		64,000
C. Inspecteurs cantonaux (20 inspecteurs cantonaux à fr. 3000 en moyenne) fr. 60,000. Subvention fédérale de 40 %		24,000
D. Instruction des inspecteurs, experts, etc. Subvention de 40 % des dépenses calculées à fr. 8000		3,000
		<u>91,000</u>

II. Service central.

A. Installation des moyens techniques nécessaires	12,000
B. Dépenses annuelles: Chimiste en chef	6,000
2 assistants	5,500
Garçon de laboratoire-concierge	2,000
Commis-comptable	3,500
Frais généraux	3,000
	<u>20,000</u>

III. Contrôle à la frontière.

A. 8 inspecteurs à fr. 4000	32,000
B. Frais de bureau et de déplacement	10,000
	<u>42,000</u>

Résumé.

1. Dépenses payées une fois pour		
toutes	I. A.	244,000
	II. A.	12,000
		<u>256,000</u>
2. Dépenses annuelles I. B. C. D.		91,000
	II. B. . . .	20,000
	III. A. B. . .	42,000
		<u>153,000</u>

La subvention de fr. 244,000 pour frais de construction, etc., se répartira nécessairement entre plusieurs années.

En terminant cette introduction, intentionnellement sommaire, je tiens à déclarer au nom de plusieurs de mes collègues et en mon nom personnel que, tout en cherchant à donner satisfaction à tous les vœux légitimes, nous avons eu comme objectif constant l'élaboration d'une loi qui fût non pas protectionniste, mais protectrice de la santé publique et de la loyauté commerciale. Avons-nous réussi? Il serait téméraire de nous en flatter, mais il vous appartient, messieurs, de perfectionner notre oeuvre et de rendre plus féconds nos efforts.

Au nom de la commission unanime, je vous engage à voter l'entrée en matière.

Dürrenmatt: Der Herr Berichterstatter hat Ihnen gestern das vorliegende Gesetz mit warmen Worten und in geschickter Begründung empfohlen. Er ist dazu gewiss der kompetente Mann, da er als langjähriger Vorsteher der bernischen Sanitätsdirektion und als Urheber unseres sehr guten bernischen Lebensmittelgesetzes die richtige Erfahrung, das administrative Können und die nötige Einsicht und Kenntnisse in dieser Materie besitzt. Ungeachtet dieser ungeschminkten Anerkennung muss ich zum vorneherein erklären, dass ich nicht mit der gleichen Begeisterung wie die beiden Herren Berichterstatter der Kommission und vielleicht noch andere Mitglieder an die Beratung dieses Gesetzes herangetreten bin.

An dem vorliegenden Gesetz ist ein doppelter Zweck zu unterscheiden. Der eine bezieht sich vorzüglich auf die Kontrolle an der Landesgrenze, und der andere betrifft die Gesundheitspolizei im Landesinnern. Ich gedenke nicht an dem Entwurf Kritik zu üben, soweit er sich auf die Kontrolle an der Landesgrenze erstreckt. Hingegen scheint mir derselbe hinsichtlich des andern Zweckes etwas zu weit gegangen zu sein. Er scheint mir in der Vereinheitlichung der Organisation der Gesundheitsbehörden und auch hinsichtlich der eidgenössischen Kompetenzen zu weit gegangen zu sein. Ebenso in betreff der Strafbestimmungen.

Der Art. 2 bringt uns die vollständige Organisation der neuen eidgenössischen Gesundheitsbehörden und Beamten. Er zählt 5 resp. 7 Beamtungen auf, die an die Stelle der bisherigen kantonalen Beamten und Behörden gesetzt werden. Es scheint mir, man hätte sich in dieser Beziehung ganz der

kantonalen Organisation überlassen dürfen. Es steht dem Bundesrat nicht zu, den Kantonen von oben herab zu sagen: Ihr bedürft zur Ausführung des Gesetzes dieser und jener neuen Behörden und Organe. Die kantonalen Regierungen, Grossräte und Gemeindebehörden, kurz diejenigen, denen die kantonale Administration obliegt, wissen das besser als die Bundesbehörden. Ich habe Ihnen schon bemerkt, dass wir ein treffliches kantonales Lebensmittelgesetz besitzen. In demselben ist die Organisation der Aufsichtsorgane auch beschrieben, und wir haben dort auch die Regierungsstatthalter, die Mittelpersonen zwischen der Regierung und den Gemeinden einbezogen. Diese vermisse ich in der eidg. Aufzählung. Man könnte dieselben aber doch an vielen Orten gar wohl anstatt der amtlich eingesetzten Lebensmittelinspektoren verwenden. Im Kanton Bern haben wir das zwar nicht. Aber an andern Orten würden sich diese Beamtungen sehr wohl mit den Regierungsstatthalterämtern vereinigen lassen. Warum sollen wir eine Behörde, die sich als passend erwiesen hat und die sich zur Ausführung des Gesetzes eignet, opfern, weil uns das eidg. Gesetz eine ganz andere Organisation bringt? Die Regierungsstatthalter haben den Gesundheitsbehörden der Gemeinden unterstützend, unter Umständen auch mit Polizei an die Hand zu gehen. Sie machen auch Proben und Erhebungen. Dies nur ein Beispiel, um zu zeigen, dass die eidg. Organisation sich nicht ohne weiteres an Stelle der kantonalen Organisation setzen soll.

Aehnlich verhält es sich mit den Kompetenzen der Gemeinden. Dies betrifft auch die organisatorische Anlage. Nach unserer bernischen Verfassung und nach unserm Lebensmittelpolizeigesetz sind auch die Gemeinden befugt, Bussen auszusprechen, die in Kraft treten, wenn der Verurteilte nicht innert einer gewissen Frist Beschwerde erhebt. Wie ich soeben in mündlicher Unterredung erfahren habe, ist es allerdings nicht die Absicht des eidg. Gesetzgebers, diese Gemeindekompetenzen zu streichen. Aber aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, dass sie bestehen bleiben, und wir wissen auch nicht, ob die Anschauungen der Bundesbehörden in Beschwerdefällen nicht wesentlich andere wären, ob sich nicht eine Bundesinstanz finden würde, die in dieser praktischen Einrichtung eine Vermengung der administrativen und der richterlichen Gewalt entdecken und uns hindern würde, bei dieser Strafkompetenz der Gemeinden zu verbleiben.

Es scheint mir eigentlich auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen zu sein, dass über die Organisation der Gesundheitsbehörden ein Bundesgesetz erlassen werde. Es heisst allerdings in Art. 69bis, der Bund sei befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. Es ist aber doch nicht ganz das nämliche, wenn der Bund durch das Schweizervolk und die Stände die Kompetenz erhalten hat, die gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen oder wenn er nun auf einmal den Kantonen eine neue Organisation der Behörden zuzumutet und aufdrängt. Für uns Berner wird die Sache allerdings nicht sehr wesentlich ändern. Im Gegenteil, ich glaube, das bernische Gesetz sei für den eidg. Gesetzesentwurf vorbildlich gewesen. Das

mag auch teilweise die Wärme erklären, mit welcher der deutsche Referent für das Gesetz eintritt. Ich aber unterscheide zwischen der Befugnis, in den Kantonen neue Behörden von Bundes wegen einzusetzen und der Befugnis, bloss gesetzliche Bestimmungen über eine gewisse Materie zu erlassen.

Ein anderer Punkt. Das neue Gesetz stellt eine Anzahl von Verordnungen in Aussicht, die durch die Bundesbehörden zu erlassen sind. Wenn Sie die Punkte nachzählen, für welche solche Verordnungen in Aussicht gestellt werden, so werden Sie finden, dass wir nicht weniger als 18 neue eidg. Verordnungen über das Gesundheitswesen zu erwarten haben werden. Es ist eine alte Klage der Bevölkerung, dass man mit den neuen kantonalen und eidgenössischen Gesetzen nie wisse, woran man sei, weil dieselben durch nachfolgende Reglemente, Dekrete und Verordnungen fortwährend Verschärfungen erleiden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat mit Recht davon abgeraten, diese Verordnungen der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Verordnungen von der Exekutive, vom Bundesrate ausgehen müssen. Aber sie sollten doch auf ein möglichst geringes Mass eingeschränkt werden. Nun sind so viele Dinge in Aussicht genommen, welche der bundesrätlichen Reglerung unterworfen werden, dass ich fürchte, dass es nicht nur der Bundesversammlung unmöglich wäre, hierüber Bestimmungen aufzustellen, sondern dass auch der Bundesrat als Behörde sich damit jedenfalls nicht selber werde befassen können. Sie können lange im Gesetz sagen: der Bundesrat stellt diese und jene Verordnung auf. Es ist nicht der Bundesrat, der dies tut, sondern es sind seine Beamten und Unterbeamten, die diese Verordnungen aufstellen. Wie wollte es einem Mitglied des Bundesrates — das darf man gewiss beim höchsten Respekte vor unserer Bundesregierung sagen — möglich sein, über so viele Details, wie sie in Art. 21 aufgezählt werden, ein sachverständiges Urteil zu haben! Damit werden wir eben dem Beamtentum überliefert. Dem heiligen Bureaukratius muss das Herz im Leibe lachen über den Art. 21, der ihm eine so ausgedehnte Zahl von Gegenständen zur Führung und zur Massregelung überweist. Ich glaube, es sei nach den Erfahrungen, die wir in der letzten Zeit mit den Schattenseiten des Beamtenwesens gemacht haben, jetzt nicht der Moment, eine solche neue bürokratische Hierarchie einzusetzen. Man merkt es dem Entwurfe an, dass er — er trägt das Datum vom 28. Februar 1899 und ist im Ständerat noch im gleichen Jahre beraten worden — vor dem 20. Mai 1900, vor dem Schmerz, der durch die Verwerfung der Versicherungsgesetze ins Parlament eingezogen ist, in einer, ich kann nicht sagen vormärzlichen, aber vielleicht vorschmerzlichen Zeit entstanden ist und dass die Erfahrungen, die wir mit der Aufnahme der Versicherungsgesetze beim Volk gemacht haben, bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht berücksichtigt worden sind. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Ausarbeitung nach dem 20. Mai 1900 erfolgt wäre, das Gesetz in wesentlich vereinfachter Form vor uns läge. Denn der offenkundige allgemeinste Grund der grossartigen Verwerfung vom 20. Mai 1900 war der, dass jenes Gesetz sich in polizeilicher Bevormundung der Bürger zu viel erlaubte.

Man wird sagen, das Publikum bedürfe aber doch des Schutzes gegen gewissenlose Ausbeutung. Der Herr Berichterstatter hat gestern sehr gut bemerkt, man wolle sich den ehrlichen Handelsstand zu Freunden des Gesetzes und nicht zu Feinden machen. Aber gerade durch die notwendigen Verordnungen und neuen Beamtungen werden Sie dazu kommen, dass das zum Schutze des Publikums Notwendige durch unnötige Chikanen ersetzt wird. Es wird sich ein ganzer Flug von neuen Beamtungen einstellen, die Tag und Nacht nichts anderes zu tun haben, als über Fallen nachzudenken, wie ehrliche Leute geplagt werden können. Wenn Sie die Strafbestimmungen nachlesen und mit den Strafbestimmungen in den kantonalen Lebensmittelgesetzen vergleichen, so finden Sie da eine gewaltige Steigerung. Während wir uns in den kleinen Administrationen begnügen, zuerst durch die Gemeinden Strafen von 1—20 Fr. auszusprechen und auch für die richterlichen Strafen Strafminima eingeführt haben, strotzt hier der Wald von Dornen, von Strafen von 2 Jahren Gefängnis und bis zu 2000 Fr. Busse und von Zuchthausstrafe. Nehmen Sie z. B. den Art. 23. Derselbe bestimmt: «Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis auf 2 Jahre und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft». Der Fälscher und Betrüger, der mit Wissen die Gesundheit des Publikums schädigt, verdient ja natürlich eine strenge Bestrafung. Aber wie zahlreich sind die Fälle — ich mache da namentlich die Vertreter des Bauernstandes, die dem Gesetz sympathisch gegenüberstehen, darauf aufmerksam — gerade im landwirtschaftlichen Markt- und Lebensmittelverkehr, wo die Grenze zwischen Böswilligkeit und Fahrlässigkeit oder auch Unwissenheit beinahe unmöglich zu ziehen ist. Wenn die Eierfrau ihre Ware verkauft und es finden sich vielleicht unter einem halben hundert guten Eiern zwei oder drei schlechte, so sind das Waren, die nicht vollwertig sind. Es ist wohl möglich, dass die Bauernfrau nicht unschuldig ist, dass sie mit Wissen diese ältern minderwertigen Eier verkauft hat. Aber ist das nun wirklich ein Delikt, das unter allen Umständen mit Gefängnis und mit Geldstrafe geahndet werden muss, wie es Art. 23 verlangt? Aehnliche Vorfälle können sich im Verkehr mit Butter und andern Milchwaren abspielen. Es kann vorkommen, dass Butter verkauft wird — natürlich je teurer je lieber für den Verkäufer — die etwas ranzig, die nicht mehr vollwertig ist. Wenn dann ein böswilliger Käufer klagt, so muss der Ankenhändler ins Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft werden, weil er minderwertige Butter für vollwertige verkauft hat. Man stelle sich also in bäuerlichen Kreisen nur nicht vor, dass das Gesetz nur dazu da sei, um die Bauern vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Dieselben werden die Dornen selber auch zu spüren bekommen, wenn das Gesetz in Bezug auf die Gesundheitspolizei im Innern des Landes nicht vereinfacht wird.

Wenn der Bund so strenge Bestimmungen über den Handel und Verkehr der Bürger aufstellt, darf man sich auch fragen, ob er selber uns die nötig

Garantie bietet, dass das, was er verkauft, jederzeit tadellos und in bester Güte verkauft wird, dass die Fleischkonserven, die er den Soldaten verabfolgt, alle tadellos sind, dass der Alkohol wirklich niemals zweifelhafter Abkunft ist. Ich habe gestern in einer Fachzeitschrift eine Abhandlung über Herstellung von Alkohol aus Fäkalien gelesen. Wer kann uns die Garantie geben, dass sich kein solches wissenschaftliches Produkt in dem verkauften Bundes-Alkohol befindet? Damit soll natürlich nicht der geringste Zweifel an der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit unserer Alkoholverwaltung ausgesprochen sein. Aber auch der tüchtigste Alkoholdirektor kann nicht auf Schritt und Tritt der Herstellung eines jeden Tropfens nachgehen.

In Bezug auf die Strafbestimmungen scheint mir noch ein anderer Umstand erwähnenswert. Die Botschaft des Bundesrates bemerkt selber, dass er sich bei der Ausarbeitung der Strafbestimmungen zum Teil an den noch nicht eingeführten Kodex des Herrn Prof. Stooss gehalten habe. Dieses Verfahren halte ich nicht für statthaft. Man kann doch nicht aus einem noch nicht existierenden Strafgesetz Bestimmungen vorwegnehmen und ihnen in einem andern Gesetz vorläufig Gesetzeskraft geben, bevor man weiss, ob dieser Kodex wirklich einmal in Kraft erwachsen wird. Ich halte das für gerade so unstatthaft wie das Verfahren, das man eingeschlagen hat, diesen Strafkodex auszuarbeiten, solange noch der alte Artikel der Bundesverfassung in Kraft bestand, der die Souveränität der Kantone auf dem Gebiete des Rechtswesens gewährleistet hat. Nun ist aber die Rechteinheit einmal eine beschlossene Sache und obschon ich kein Freund derselben bin und nicht dafür gestimmt habe, so werde ich doch mit Freuden ein gutes eidgenössisches Strafgesetz begrüßen. Es scheint mir aber keine Gefahr im Verzug zu liegen, wenn wir mit der Einführung neuer strafgesetzlicher Bestimmungen warten, bis das Strafgesetz in Kraft erwachsen sein wird und nicht ein Kapitel desselben vorweg in ein Spezialgesetz hineinnehmen.

Das vorliegende Gesetz soll nach dem Verfassungsartikel den Kantonen auch einige finanzielle Hilfe zur Ausführung desselben bringen. Ich habe es sehr begrüsst, dass der Ständerat und die Kommission des Nationalrates diesen Punkt des Verfassungsartikels berücksichtigt haben, von dem der Bundesrat wie es scheint nichts wissen wollte. Aber ich muss offen bekennen, dass ich in Bezug auf die Bundes-subsidien an die hier vorgesehenen Untersuchungsanstalten und Kurse etwas skeptischer Natur bin. Es ist ja eine schöne Sache um die eidgenössischen Subventionen; was aber, wenn die Kantone und Gemeinden dadurch gezwungen werden, selber mehr auszugeben, als sie unter andern Umständen ausgeben würden? Ich vermute, es wird mit dieser Vorschrift ähnlich herauskommen, wie mit der Vorschrift im Bundesepidemiengesetz über die Subventionen an die Absonderungshäuser. Wenn ich mich recht erinnere, sind für den letztern Zweck Subventionen des Bundes von 50 % vorgesehen, die im Maximum bis auf 5000 Fr. gehen können. Dafür müssen aber die Gemeinden, welche Absonderungshäuser erstellen, sich den eidg. Vorschriften, den oft recht diffizilen Anforderungen der eidg. Techniker fügen und die Voranschläge erreichen dann

so hohe Ziffern, dass Kantone und Gemeinden schliesslich die Absonderungshäuser besser mit weniger Opfern selber bauen und auf den Bundesbeitrag verzichten würden. Dieser Erscheinung begegnen wir noch auf manchem andern Gebiete, wo Bundes-subsidien verabfolgt werden, so auch in der Landwirtschaft. Die Kantone werden da oft zu unnötigen Ausgaben verleitet, nur damit sie der Bundes-subsidien teilhaftig werden. Es ist sehr wohl möglich, dass ich mich in dieser Beziehung irre und dass die Zukunft es bessern würde. Ich betrachte das auch nicht als einen Hauptgewährsmangel am vorliegenden Entwurfe.

Der vorliegende Entwurf erstreckt sich aber nicht nur auf die Lebensmittel. Der richtige Ausdruck für denselben wäre auch nicht «Lebensmittelpolizeigesetz», sondern «Gesundheitspolizeigesetz». Der Entwurf erstreckt sich auch auf die Gegenstände des Gebrauchs und Verbrauchs, wie es zuerst etwas pleonastisch hiess. Diese Erweiterung kann von sehr schweren Konsequenzen sein. Bevor Sie legislieren, geben Sie sich doch einmal Rechenschaft, wie da wohl jeder Gegenstand in der Welt von diesem Gesetz betroffen werden kann, weil nicht nur die Lebensmittel, sondern auch die Gebrauchsgegenstände unter dasselbe fallen. Nehmen Sie z. B. den Art. 24:

«Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauch für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

«wer derartige Sachen wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird zu Gefängnis bis auf 2 Jahre oder zu Zuchthaus bis auf 5 Jahre, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

«wer derartige Sachen fahrlässigerweise einführt, ausführt, feilhält oder in Verkehr bringt, wird zu Gefängnis bis auf 2 Jahre und zu Geldstrafe bis Fr. 3000 oder zu einer dieser beiden Strafen verfällt.»

Also auch die Gebrauchsgegenstände kommen in Betracht. Wenn der Schuhmacher mir ein Paar Schuhe verfehlt, so dass ich Hühneraugen bekomme, so ist das gewiss ein gesundheitsschädliches Vergehen. Nach dem eidg. Gesetz muss dieser Schuhmacher mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft werden. Oder nehmen Sie die Hemdenschneiderin. Wenn sie mir den Kragen zu eng macht, dass es mir den Hals drückt, so ist das ein gesundheitsschädliches Vergehen, das Kropfbeschwerden und anderes zur Folge haben kann, und wird ebenfalls mit Gefängnis und Geldbusse bestraft. Diese drakonischen Strafbestimmungen sollten doch noch einer Revision unterzogen werden, ebenso meine ich, die Bestimmungen über die Organisation und die Masse der Verordnungen sollten möglichst reduziert werden können. Darum stelle ich den Antrag, das Gesetz an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen mit dem Auftrage, dasselbe den bestehenden kantonalen Organisationen besser anzupassen und überhaupt zu vereinfachen.

Sie könnten einwenden, diese Aenderungen lassen sich auch im Verlaufe der Diskussion anbringen. Das würde ich aber im Interesse eines guten Gesetzes bedauern. Man darf ja dem Gesetz wohl nachrühmen, dass es mit Scharfsinn und einheitlichem Blick gestaltet ist; es ist ein Werk aus einem Guss.

Durch die Zufälligkeiten der Diskussion würde aber die Oekonomie und die Logik der verschiedenen Bestimmungen Schaden leiden. Darum meine ich, die gleiche Hand, welche das Gesetz geschaffen hat, soll es auch reduzieren und vereinfachen. Damit ist nicht gesagt, dass dann wieder der gleiche grosse Apparat in Bewegung gesetzt werden müsse, den man bei der Vorberatung in Szene gesetzt hat. Da lesen Sie in der Botschaft, dass zuerst eine engere Kommission von 5 Lebensmittelchemikern beraten habe. Dann kommt die bekannte erweiterte Kommission mit 19 Mitgliedern, dann die tierärztliche Spezialkommission mit 9 Mitgliedern und schliesslich die Gesundheitsakademie der 40 Unsterblichen, die grosse Sobranje, in welcher alle möglichen Gelehrten sassen, aber keine Droguisten, Spezierer, Krämer, Bauern, höchstens hie und da ein Herrenbauer, aber möglichst wenig praktische Leute. Diese wurden ergänzt durch 6 Götter aus dem Bundesolymp, die wahrscheinlich die Sache praktischer ansehen als die Leute aus dem Volke heraus. Diesen gewaltigen Apparat haben wir für den neuen Entwurf nicht mehr nötig. Es ist eine natürliche Folge solcher grossen Expertenkommissionen, dass alle welche darin sitzen und Taggelder beziehen, ehren- und schandenhalber auch etwas dazu beitragen wollen und jeder einen Vorschlag zu machen sich verpflichtet fühlt, und die Herren Kollegen sind so freundlich, denselben auch zu berücksichtigen. Ich glaube, dass eine so grosse Kommission nicht das taugliche Mittel ist. Uebrigens haben wir ja nun die positiven, sachverständigen Ratschläge, die sie uns geben können. Es ist darum nicht notwendig, dass dieser ganze Apparat aufs Neue einberufen werde, um das Gesetz umzuarbeiten. Wenn Sie es in diesem Sinne reduzieren, so ist das keine verlorne Zeit. So dringlich ist die Sache nicht, dass wir der Behörde hiezu nicht die nötige Frist gewähren können. Man beruft sich allerdings auf die mit grosser Mehrheit erfolgte Annahme des Verfassungsartikels durch das Schweizervolk. Einverstanden! Aber das ist nicht das einzige Exempel, dass solche Verfassungsartikel mit grosser Mehrheit angenommen wurden, währenddem das nachfolgende Gesetz nicht an Mann gebracht werden kann. Wir haben das gleiche erlebt mit dem Banknotenartikel, mit dem schon erwähnten Versicherungsartikel, und es könnte uns ähnlich ergehen, wenn wir die Lehren aus den bisherigen Abstimmungen nicht berücksichtigen würden, dass der Verfassungsartikel mit Freuden angenommen wird und das Gesetz mit Verdruss verworfen. Nehmen Sie meine Kritik nicht als übelwollend auf gegen den Gesetzesentwurf. Wir haben ja die Verfassung und sie muss ausgeführt werden; aber ich bin vollkommen überzeugt, dass keine Gefahr im Verzuge liegt, wenn wir die Vorlage jetzt zurückweisen. Darum empfehle ich Ihnen meinen Rückweisungsantrag.

M. le conseiller fédéral Ruchet: Monsieur Durrenmatt s'est livré à un certain nombre de critiques contre le projet de loi qui vous est soumis, nous nous attendions à ces critiques car, pas plus que les deux rapporteurs de la commission, nous n'avons la prétention de vous présenter une oeuvre sans

défaut. Nous légiférons sur une matière très délicate et qui peut conduire à certaines difficultés dans l'application des dispositions législatives que nous allons prendre.

Parmi les critiques auxquelles s'est livré l'honorable orateur, la première consiste à prétendre que nous n'avons pas procédé avec assez de simplicité quand nous avons introduit dans l'art. 2, les diverses autorités de surveillance. L'orateur prétend que cet art. 2 institue une organisation beaucoup trop compliquée.

Si l'on consulte les diverses législations cantonales, nous voyons que les différentes autorités qui sont prévues dans cet art. 2, à part les inspecteurs des denrées alimentaires, existent dans presque tous les cantons.

En ce qui concerne la première des autorités prévues par cet art. 2, les autorités cantonales de surveillance, dans le projet du conseil fédéral on parlait d'autorités sanitaires cantonales. Mais la commission vous propose de remplacer ce titre par «les autorités cantonales de surveillance.» Pourquoi? Parce qu'on a voulu laisser une liberté complète aux cantons en ce qui concerne l'organisation de ces autorités cantonales de surveillance. On a voulu que les cantons puissent confier ce qui appartient aux autorités sanitaires cantonales aux autorités cantonales de surveillance qui leur conviendront: dans tels cantons ce sera le département de l'intérieur, dans tels cantons telle autre autorité. Bref, on a voulu laisser absolument libres les cantons en ce qui concerne l'organisation de ces autorités cantonales de surveillance.

Quant au chimiste cantonal, il y a peu de cantons dans lesquels le chimiste cantonal n'existe pas.

En ce qui concerne les inspecteurs des denrées alimentaires, c'est là une institution nouvelle. Il existe des inspecteurs des denrées alimentaires dans quelques cantons, mais dans la majorité il n'en existe pas. C'est là une organisation que soit le conseil fédéral, soit le conseil des états, soit la commission du conseil national, ont trouvé absolument nécessaire si l'on voulait pourvoir à l'exécution de la loi elle-même.

Quant aux autorités sanitaires locales, il sera loisible aux cantons de les instituer et de les organiser comme ils le voudront. Les autorités sanitaires locales existent dans la plupart des communes des cantons suisses. Quant aux inspecteurs des viandes, c'est une organisation qui n'est pas nouvelle. Ainsi donc, nous n'avons rien là de bien compliqué.

Peut-être pourrait-on procéder avec plus de simplicité dans cette institution d'organes cantonaux, mais la commission a cherché tous les moyens de simplification possibles. Elle n'en a point trouvé d'autres.

Et l'honorable orateur qui vient de prendre la parole ne nous a pas indiqué en quoi on pouvait arriver à une simplification quelconque.

La conclusion de M. Durrenmatt a été le renvoi de la loi à la commission pour arriver à une simplification de l'art. 2. Je ne crois pas que la commission puisse arriver à présenter quelque chose de nouveau. L'art. 2 a été discuté et épluché, la commission de votre conseil a eu de nombreuses séances, elle a repris les articles, les a discutés avec

tout le soin possible. En ce qui concerne l'art. 2, la commission estime que l'on ne peut pas pourvoir à l'exécution de la loi si l'on n'a pas les organes prévus dans cet article.

On nous reproche encore une ingérence trop grande de la Confédération dans les organisations cantonales; mais comme je viens de vous le dire, toute liberté est laissée aux cantons pour leurs diverses autorités de surveillance à instituer.

On vous a indiqué comme organes spéciaux un chimiste cantonal et des inspecteurs des denrées alimentaires. Il a bien fallu arriver à prévoir pour les cantons une certaine organisation qui permette d'atteindre à l'uniformité dans l'application de la loi, et c'est pour cela que l'on a prévu divers organes; je ne crois donc pas que la commission puisse réussir à présenter quelque chose de plus simple que l'article actuel.

Dans ces conditions, le renvoi n'aboutirait pas à grand' chose, ce serait une perte de temps ajoutée à celles que nous avons vues déjà. Au surplus, si l'organisation prévue à l'art. 2 peut être simplifiée, cet article pourra être discuté lors de la discussion par articles.

Les critiques de M. Dürrenmatt, toutefois, n'impliquent pas le renvoi total de la discussion de la loi. Lorsque nous arriverons à l'art. 2, chacun pourra présenter ses observations contre l'organisation prévue à l'art. 2 et celui-ci pourrait peut-être être renvoyé à la commission, lorsque des idées de nature à faire espérer sa simplification auront été émises; ce sera alors le moment de demander le renvoi à la commission, mais même après la discussion, je ne crois pas qu'une lumière plus grande se fasse, ni que le renvoi à la commission soit justifié.

Je le répète, nous n'avons pas la prétention de vous présenter une oeuvre incritiquable, mais la commission a fait de son mieux, elle a longuement discuté toutes les dispositions législatives que contient cette loi, et je ne pense pas qu'elle puisse modifier ses propositions. En tous cas, l'orateur qui a critiqué l'art. 2, n'a pas indiqué la voie à suivre pour arriver à la simplification de l'organisation qui y est prévue.

Je me dispenserai de discuter l'art. 21 et les dispositions pénales qui y sont édictées, puisque ce n'est pas à ce propos que l'on demande le renvoi de la loi, mais à celui de la simplification des rouages cantonaux prévus à l'art. 2.

Eggspühler: Erlauben Sie mir nur ein kurzes Wort, nachdem Herr Nationalrat Dürrenmatt den Antrag gestellt hat, es möge der Entwurf an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich begreife den Standpunkt, den Herr Dürrenmatt in dieser Angelegenheit einnimmt und zwar von seinem Gesichtspunkte aus, vom kantonal-bernischen Gesichtspunkte aus; allein, wenn man im allgemeinen alle Interessen der Kantone der Schweiz in Betracht zieht, so kommt man eben doch nicht zu dem Schlusse, zu dem Herr Nationalrat Dürrenmatt gelangt ist, sondern man wird einmal auf diesen Entwurf eintreten müssen, nachdem im Jahre 1897 das

Schweizervolk mit so grossem Mehr den Art. 69bis angenommen hat. Ich glaube, wir haben die Pflicht, einmal diesen Art. 69bis auszuführen. Das Gesetz ist schon einmal, vor zwei Jahren, vom Nationalrate zurückgelegt worden, damals mehr aus finanziellen Gründen, weil das Versicherungsgesetz bevorstand. Heute werden nun andere Einwendungen erhoben, um das Gesetz auf die lange Bank hinauszuschieben. Allein es ist Pflicht der gesetzgebenden Behörden, einmal den Art. 69bis auszuführen und namentlich auch denjenigen Kantonen etwas entgegenzukommen, die bis jetzt noch kein Lebensmittelpolizeigesetz haben, sondern immer noch auf das schweizerische Lebensmittelpolizeigesetz warten. Meine Herren, es sind nicht alle Kantone so gut daran wie der Kanton Bern. Da nenne ich z. B. nur den Kanton Aargau, der allerdings auch schon wiederholt Versuche gemacht hat, ein Lebensmittelpolizeigesetz zu schaffen; allein die Gesetze, die geschaffen worden sind, wurden vom Volke nicht angenommen, weil die kleinen Interessen über die grossen allgemeinen Interessen gesiegt haben, und deshalb glaube ich, ist es Sache des Bundes, einmal an die Ausführung des Art. 69bis zu schreiten.

Es hat Herr Nationalrat Dürrenmatt namentlich auch deshalb den Entwurf der nationalrätlichen Kommission angegriffen, weil ihm die einzelnen Ansätze der Strafbestimmungen etwas zu hoch erscheinen. Aber ich glaube, das ist kein Grund, auf den Entwurf nicht einzutreten und denselben an die Kommission zurückzuweisen, sondern wenn Herr Dürrenmatt findet, dass die Kommission zu weit gegangen ist und das Strafmass zu hoch gegriffen sei, so ist es seine Sache, bei der Einzelberatung bezügliche Anträge zu stellen. Ich halte übrigens nicht dafür, dass die Ansätze der Strafbestimmungen, wie sie von der nationalrätlichen Kommission festgesetzt worden sind, zu hoch gegriffen seien. Wir werden ja später, wenn wir auf die Einzelberatung eintreten, auf diese Frage ganz einlässlich zu sprechen kommen. Es ist ja wahr, dass, wie das bereits von Herrn Regierungsrat von Steiger ausgeführt worden ist, die nationalrätliche Kommission die Strafmaxima ganz bedeutend hinaufgeschraubt hat und bedeutend weiter gegangen ist, als der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Ständerates; allein wir werden in der Einzelberatung dazu kommen und zeigen, dass es notwendig ist, grosse Strafmaxima anzusetzen. Ich stehe als Richter schon eine Reihe von Jahren in der Praxis und habe die Wahrnehmung gemacht, dass der Richter bei der Ausfällung von Strafen nicht zu hoch geht, sondern dass er in solchen Fällen eher Milde walten lässt. Bei einem Strafmaximum bis auf Fr. 5000 ist der Richter nicht gehalten, wegen dieses Maximums die Russe hinaufzuschrauben und hoch zu gehen, sondern er kann ja eventuell nur Fr. 5—10 Busse ausfällern, das ist seine Sache, denn es ist im Gesetze kein Strafminimum angegeben. Wir haben die gleichen Erfahrungen auch beim Viehseuchenpolizeigesetz gemacht. Da haben wir ein Strafmaximum von Fr. 500; aber dieses Maximum wird nur selten, vielleicht von diesem oder jenem Gerichte gar nicht angewendet. Allein es kann doch einmal einen derartig krassen Fall geben, dass der Richter in den Fall kommt, das Strafmaximum anwenden zu müssen. Ich will Sie

nur beispielsweise auf die Weinfälschung aufmerksam machen. Es ist mir ein Fall bekannt aus meiner Gerichtspraxis, wo einem Weinhändler der Nachweis geleistet werden konnte, dass er innert ganz kurzer Frist infolge von Weinfälschung einen Profit von Fr. 12,000 gemacht hatte, und der untere und der obere Richter konnten nur eine Busse von Fr. 2000 ausfallen, weil dies das Maximum war, welches der Richter zur Anwendung bringen konnte; es wäre der untere und der obere Richter gerne weiter gegangen, wenn er hiezu kompetent gewesen wäre.

Ich wollte nicht auf Einzelheiten eintreten, wenn nicht Herr Dürrenmatt heute schon in der Eintretensdebatte dazu Anlass gegeben hätte durch seinen Antrag, wir sollten nicht auf den Entwurf eintreten, weil derselbe viel zu weit gehe. Uebrigens glaube ich, Herr Nationalrat Dürrenmatt übertreibt in der ganzen Angelegenheit. Er übertreibt ganz gewaltig, wenn er sagt, dass ein Schuhmacher und ein Schneider bestraft werde, wenn der erstere dem und dem ein Paar zu enge Schuhe und der andere dem und dem einen zu engen Kragen mache. Das ist einfach eine Uebertreibung. Ich bin überzeugt, dass Herr Nationalrat Dürrenmatt selber nicht daran denkt, dass deshalb irgend ein Richter einmal dazu käme, den Schuhmacher oder den Schneider zu strafen, der solche Gegenstände herstellt.

Herr Nationalrat Dürrenmatt sagt ferner, dass das Gesetz nicht derart dringlich sei, dass wir heute schon auf die Sache eintreten müssen. Nun glaube ich nicht, dass wir den Entwurf in so kurzer Zeit bereinigt haben, dass wir in den nächsten Jahren dazu kommen werden, ein Lebensmittelpolizeigesetz zu schaffen. Es werden jedenfalls so viel Anträge gestellt werden und wir werden so viel Differenzen mit den Vorschlägen des Ständerates erhalten, dass es vielleicht noch Jahre gehen wird, bis wir ein fertiges Lebensmittelpolizeigesetz haben. Allein, wenn wir immer und immer wieder verschieben, wird es vielleicht noch Jahrzehnte gehen, bis wir zu einem schweiz. Lebensmittelpolizeigesetz kommen, und das wird niemand wollen, der es mit dem Volke gut meint.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: In einem Punkte bin ich mit dem verehrten Herrn Vorredner nicht einverstanden, nämlich darin, dass er sagte, er begreife, dass Herr Dürrenmatt vom bernischen Standpunkte aus das Gesetz kritisire. Im Gegenteil! Ich begreife die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt deshalb nicht recht, weil das meiste, was er kritisiert, sich jetzt schon im bernischen Gesetze vorfindet. Was zunächst die Organe der kantonalen Kontrolle betrifft, so wird kein einziges Organ im Bundesgesetze eingeführt, das wir nicht schon im Kanton Bern benutzen würden und in andern Kantonen teilweise. Herr Dürrenmatt vermisst zwar die Erwähnung der Regierungsstatthalter, und allerdings finden Sie diese in unserm kantonalen Gesetze auch unter den Organen zur Vollziehung des Gesetzes erwähnt, aber

sie sind hier auch nicht ausgeschlossen. Der Art. 2, Ziff. a, spricht von den kantonalen Aufsichtsbehörden und zu diesen gehören auch die Regierungsstatthalter. Aber Sie können doch nicht in einem Bundesgesetze die Regierungsstatthalter erwähnen, wenn dieses Institut überhaupt nicht in allen Kantonen existiert. Meines Wissens besitzen die kleineren Kantone keine Regierungsstatthalter. Ich glaube wenigstens nicht, dass z. B. Appenzell-Innerrhoden dieses Verwaltungsorgan im Sinne unserer Einrichtung kennt. Ich glaube, auch Obwalden hat keine Regierungsstatthalter. Also, wenn man die Regierungsstatthalter erwähnt hätte, dann hätte man allerdings gerade in die administrative Organisation der Kantone eingegriffen. Es beruht das also auf Irrtum. Ich glaube, auf Irrtum beruhen überhaupt die meisten Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt. Namentlich auch der Vorwurf, dass den Gemeindebehörden zu wenig Kompetenz eingeräumt werde, kleinere Fälle, sagen wir Bagatellübertretungen, ohne richterliche Verhandlung abzutun. Es ist aber auch das nicht ausgeschlossen; es ist das Verfahren in der Behandlung solcher Fälle überhaupt vollständig den Kantonen anheimgestellt, weil man eben den Kantonen nicht in ihr Strafverfahren eingreifen wollte. So werden die Kantone, deren Gesetzgebung es zulässt, und das ist, glaube ich, bei den meisten der Fall, auch in Zukunft, wie bisher, Bagatellsachen auf polizeilichem Wege abtun können, wenn der Fehlbare sich der Polizeibusse unterzieht. Tut er das nicht, dann allerdings wird Strafanzeige an den Richter erfolgen müssen. Die Beispiele, die Herr Dürrenmatt angeführt hat, um zu zeigen, dass man viel zu drakonische Strafen ausspreche für vielleicht ganz kleine, unbeabsichtigte Gesetzesverletzungen, sind wohl nicht recht ernst gemeint. Es wird nie der Fall eintreten, dass eine Bäuerin in Gefangenschaft kommt oder in die Tausende von Franken Busse zahlen muss wegen einer etwas ranzigen Butter. Diese Strafbestimmungen haben wir auch im Kanton Bern alle genau so redigiert. Hat Herr Dürrenmatt aber je schon gehört, dass solche Bagatellsachen auch wirklich zur Strafe gezogen worden sind? Mir ist kein einziger Fall bekannt. Allerdings ist es vorgekommen, dass eine schlaue Bäuerin mit einer Butterballe auf den Markt kam, welche eingehüllt war in schöne, vollwertige Nidelbutter, aber deren innerer Kern nur Vorbruchbutter war. Also hier lag absichtliche Betrügerei vor; wenn solche Personen beim Kragen genommen werden in Form einer Busse, so ist das recht und billig. Eben- sowenig weiss ich mich seit den 15 Jahren, innert denen unser kantonales Lebensmittelpolizeigesetz funktioniert, nicht zu entsinnen, dass je ein Schuhmacher wegen eines zu engen Schuhs auf Grund dieses Gesetzes belangt worden wäre! Der Sprechende selbst hat das Missgeschick gehabt, dass ihm einer der berühmtesten Schuhmachermeister der Stadt Bern Schuhe geliefert hat, an deren Folgen er hie und da noch leidet. Aber es ist ihm nicht eingefallen, diesen Meister auf Grund des Lebensmittelgesetzes zu belangen! Im übrigen kann ich nur bestätigen, was der verehrte Vorsteher des Departements des Innern bemerkt hat: wir betrachten unsere Arbeit nicht als vollkommen und unfehlbar, aber wir glauben, dass die Mängel, die daran ent-

deckt werden, durch die Beratung selbst gehoben werden können. Zu einer Rückweisung liegt gewiss kein Grund vor. Meine Herren! Haben Sie doch auch einiges Mitgefühl mit der Kommission, die nun seit Jahren mühsam an der Sache gearbeitet hat! Wenn ich nicht irre, so ist Herr Dürrenmatt auch ein scharfer Gegner der Vivisektion. Ich möchte ihm daher das Sprüchlein ans Herz legen: Quäle nie eine Kommission zum Scherz, denn sie fühlt wie du den Schmerz! (Heiterkeit.)

Ich beantrage Verwerfung des Rückweisungsantrages.

Dürrenmatt: Herr Bundesrat Ruchet erklärt, ich hätte keine Andeutung gemacht, worin die Vereinfachungen des Gesetzes bestehen sollen. Das ist doch ein Irrtum. Ich habe ausdrücklich meinen Antrag dahin formuliert, dass das Gesetz sich den bestehenden kantonalen Organisationen der Behörden anzupassen habe. Ich gebe zu, dass ich es deutlicher hätte sagen dürfen. Aber materiell besteht die Vereinfachung doch darin, dass die Organisation der Aufsichtsbehörden den Kantonen überlassen bleibt. Dieser Wink ist doch gewiss verständlich, und er ist auch nichts «Unerhörtes». Wir haben das gleiche Vorgehen beobachtet bei der Vereinheitlichung des Rechts: es wurde bestimmt, dass die Organisation und das Verfahren den Kantonen überlassen bleibt, währenddem der Bund das materielle Recht aufzustellen hat. Nun denke ich mir die Sache auch so, dass der Bund in diesem Gesetze die Organisation für die Grenzkontrolle, die ja nicht bestritten wird, aufstellt, und dass er auch die Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände bezeichnet, auf welche die Lebensmittelgesetzgebung sich beziehen soll. Er kann auch vielleicht die Kantone nötigen, dem Bunde eine Zentralstelle anzugeben, mit welcher ihre Behörden sich in Verbindung zu setzen haben, und das genügt vollständig. Im übrigen können Sie die kantonalen Organisationen den Ständen überlassen. Ich glaube, die Kantone können das besser als der Bund. Dann fällt auch der Streit von selbst dahin, wie es sich mit den Regierungsstatthaltern verhalte. Ich gebe zu, dass man die Stellung der Regierungsstatthalter im Gesetze nicht bezeichnen kann. Aber wenn Sie die Organisation den Kantonen überlassen, so hebt sich dieser Widerspruch.

Herr Eggspühler wirft mir vor, ich hätte mich in Uebertreibungen ergangen. Ich gebe zu, dass ich die Sache vielleicht etwas weit getrieben habe mit den Beispielen, aber die Uebertreibung liegt nicht bei mir, sondern im Gesetze. Dieses soll keine Uebertreibungen gestatten. Eine solche Anforderung dürfen und müssen wir an jedes Gesetz stellen. Ich habe auch nicht vom Petrol gesprochen, das in verschiedenen Kantonen unter den Verbrauchsgegenständen figuriert und das im Aargau wahrscheinlich auch nicht zu den Lebensmitteln gezählt wird. Aber es lassen sich weitgehende Strafbestimmungen auch hierüber aufstellen. Im bernischen Gesetze haben wir sie. Den gleichen Vorwurf erhebt, allerdings in milderer Form, der Berichterstatter der Kommission

hinsichtlich der Strafbestimmungen gegen meine Kritik. Nun muss ich darauf aufmerksam machen, dass das bernische Gesetz wirklich eine solche Strafe, wie Herr von Steiger sie angedeutet hat, meines Erachtens nicht erlauben würde. Eine solche Strafvorschrift für Uebertretung von Vorschriften betreffend Verbrauchsgegenstände finde ich in unserem bernischen Gesetze nicht, und darum kann eine solche Strafe seit den 16 Jahren nicht erfolgt sein. Der Nationalrat weiss übrigens selber am besten, wohin wir mit diesen chikanösen Strafbestimmungen kommen. Gegenwärtig liegen uns wieder eine Menge von Begnadigungsgesuchen vor, die sich an die Ausführung von Strafbestimmungen anlehnen, welche sich in Bundesgesetzen finden. Unsere Bundesbehörde wird, mehr als es sich eigentlich gehört, von den Begnadigungsgesuchen in Anspruch genommen. Auch im Grossen Rate von Bern spielen dieselben — und in der Mehrzahl beziehen sie sich auf leichtere Uebertretungsvergehen — eine sehr grosse Rolle. Wie viel Zeit haben sie schon im Nationalrat weggenommen! Machen Sie sich darauf gefasst, meine Herren, dass Sie jährlich noch eine Woche mehr zusetzen müssen, um diese Gesuche alle zu erledigen, die sich aus den zahlreichen Strafbestimmungen der Bundesgesetze ergeben!

Abstimmung. — Votation.

Mit 84 gegen 8 Stimmen wird der Antrag des Herrn Dürrenmatt abgelehnt und Eintreten auf die Gesetzesvorlage beschlossen.

(Par 84 voix contre 8, la proposition de M. Dürrenmatt est rejetée et, par conséquent, l'entrée en matière décidée.)

Artikelweise Beratung. — Discussion article par article.

Ingress und Art. 1.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Während sich in der Vorlage des Bundesrates und Ständerates ein Ingress nicht vorfand, hat Ihre Kommission einen solchen eingeführt, um darin den Zweck des Gesetzes von vorneherein zu umschreiben. Es ist das geschehen auf Grund einer Eingabe der an der Versammlung in Olten am 17. Mai 1901 durch Delegierte vertretenen 13 Vereine und grösseren schweizerischen Verbände. Diese Eingabe beantragte u. a., es solle in einem Art. 1 der Zweck des Gesetzes ausgesprochen werden, wie er auch schon in der Botschaft des Bundesrates auseinandergesetzt sei, nämlich der doppelte Zweck: Schutz der Gesundheit und Schutz des realen Produzenten und Handelsmannes. Die Kommission glaubte, es empfehle sich eher, dies im Ingress zu tun, und sie beantragt deshalb folgenden Eingang: «Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899; in der Absicht, die Bevölkerung

gegen Schädigung der Gesundheit durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie gegen Täuschung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu schützen; in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung beschliesst: . . .»

Hierauf folgt der Art. 1, der den Gegenstand und das Gebiet des Gesetzes umschreibt und erklärt, dass der Beaufsichtigung nach Massgabe der aufgestellten Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Ich erlaube mir, zunächst die unter lit. a vorgenommene kleine redaktionelle Abänderung gegenüber dem bundesrätlichen Text zu begründen. Der Bundesrat sagte einfach «Nahrungs- und Genussmittel», Ihre Kommission glaubte indessen, es solle gleich von Anfang an der kürzere und populärere Ausdruck «Lebensmittel» angewendet werden. Damit man aber darüber nicht im Zweifel sei, dass unter Lebensmitteln nur diejenigen Waren zu verstehen seien, welche wirklich im engeren Sinne zur Ernährung des Menschen dienen, was ja bei einer Anzahl von Speisen und Getränken zweifelhaft ist, so möchten wir in Klammer dahinter setzen: «Nahrungs- und Genussmittel.» Damit, dass wir hier gleich im ersten Artikel den Ausdruck «Lebensmittel», erläutert durch die eingeklammerten Worte, einführen, wird es uns ermöglicht, dass wir im weiteren Verlauf des Gesetzes uns des einfacheren Ausdrucks bedienen können. Ich mache im übrigen nochmals darauf aufmerksam, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen «Lebensmitteln» und «Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen» in der Weise, dass der Verkehr mit Lebensmitteln schlechthin, abgesehen von der Gesundheitsschädlichkeit, der Beaufsichtigung nach diesem Gesetze unterliegt. Nicht nur gesundheitsgefährliche und schädliche Lebensmittel, sondern auch unreelle sollen beaufsichtigt werden, während die Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände nur in Betracht fallen, soweit sie das Leben oder die Gesundheit gefährden können, nicht aber für die Frage einer unreellen Inverkehrsetzung.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous n'avons que de brèves considérations à présenter au titre, préambule et art. 1. Il faut remarquer que le titre et préambule sont un peu lourds, mais comme la loi ne s'occupe pas uniquement du commerce des denrées alimentaires, il était absolument indispensable de l'indiquer.

La commission a même été plus loin dans ce sens que le conseil fédéral, et vous propose d'ajouter dans les considérants un paragraphe qui précise et délimite exactement le double but de cette loi. Nous vous proposons cette modification au texte du conseil fédéral.

Quant à l'art. 1 lui-même, nous avons pris la rédaction de l'article constitutionnel, qui paraît plus conforme à la réalité des choses.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 2.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Art. 2 ist zu unterscheiden zwischen den Aufsichtsorganen der Kantone und denen des Bundes, des letztern, soweit es sich um Grenzkantone handelt. Bei den Aufsichtsorganen der Kantone empfiehlt Ihnen die Kommission eine einzige kleine Abänderung, nämlich in lit. a, Ziffer 1, zu setzen «den kantonalen Aufsichtsbehörden» statt «der kantonalen Sanitätsbehörden». Der neu vorgeschlagene Ausdruck ist weiter gefasst; er lässt den Kantonen vollständig freie Hand, wem sie diese kantonale Aufsicht übertragen wollen, ob der Sanitätsdirektion, der Polizeidirektion, der Direktion des Innern oder auch, wie in einzelnen Kantonen, einem besondern Kollegium. Ich wiederhole hier, was ich bereits in Bezug auf die Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt getan habe, dass zu diesen kantonalen Aufsichtsbehörden selbstverständlich auch die Regierungsstatthalter, wo es solche gibt, in den Bezirken gehören. Diese haben da ihre Aufgabe, soweit ihnen überhaupt die Vollziehung kantonaler Gesetze im Lande obliegt. Es wäre aber doch eigentümlich, wenn man nun die Regierungsstatthalter etwa an die Stelle der unter Ziffer 3 genannten kantonalen Lebensmittelinspektoren setzen wollte. Ich kann mir doch nicht recht denken, was für eine Façon ein Regierungsstatthalter machen würde, der, seine Tasche mit Ingredienzen und allerlei Apparaten in der Hand, von Wirtschaft zu Wirtschaft, von Kaufladen zu Kaufladen wandern müsste, um da Inspektionen vorzunehmen. Nein, meine Herren, diese Aufgabe soll viel eher und besser besondern Experten, Personen, die wir Lebensmittelinspektoren nennen, zugewiesen werden. Es ist den Kantonen damit durchaus nicht vorgeschrieben, wen sie zu solchen Inspektoren wählen wollen; es wird ihnen hierin völlige Freiheit gelassen. In einer folgenden Bestimmung wird ausgeführt, dass die Kantone die Inspektion dem Kantonschemiker oder einem Assistenten übertragen können, damit diese Funktionäre in ihrer freien Zeit Nachschau halten. Dies wird namentlich in einem kleinen Kantone in der Regel der Fall sein, wie diese ganze Frage sich überhaupt nach den Verhältnissen der einzelnen Kantone richten wird. Aber wir versprechen uns und zwar auf Grund gemachter Erfahrungen, von der Einsetzung solcher kantonaler Lebensmittelinspektoren, die keine Bundesbeamte sind, einen ganz bedeutenden Erfolg und eine starke Förderung der Aufsicht über den Lebensmittelverkehr. Diese Inspektoren werden die Aufgabe haben, regelmässig in allen Teilen des Landes oder ihres Bezirkes Nachschau zu halten und ungehörige Zustände zur Kenntnis der obern Behörden zu bringen, bezw. bei gravierenden Fällen Strafklage zu veranlassen. Sie werden aber noch die andere sehr fruchtbare und dankbare Aufgabe haben, die Ortsbehörden, die Gemeinderäte oder die Gesundheitskommissionen zu belehren. Wenn sie etwa an einem Abend in einer Ortschaft über Nacht bleiben müssen, können sie eine Besprechung über das Gebiet der Lebensmittelpolizei abhalten. Es ist das schon mit sehr viel Erfolg und zu grosser Unterhaltung der Anwesenden geschehen. Herr Hochstrasser lacht, aber ich bin überzeugt, dass es sogar im Kanton Luzern Behörden giebt, die sich über solche Dinge belehren lassen.

Ich empfehle Ihnen also zunächst lit. a des Art. 2 zur Annahme.

Was lit. b anbetrifft, so ist hier allerdings eine wichtige Abänderung der bundesrätlichen Vorlage vorgenommen worden. Es waren dort als Organe an der Landesgrenze vorgesehen die Zollämter und Grenztierärzte. Ueber letztere brauche ich mich nicht auszusprechen; es ist dies eine schon jetzt bestehende Einrichtung. Auch die Zollämter hatten bis jetzt schon einen kleinen Anfang gemacht zur Kontrollierung wenigstens einzelner die Grenze überschreitender Waren, nämlich soweit es sich um die Festsetzung des Zolles handelt. Es kommt ja vor, dass eine Ware absichtlich unrichtig deklariert wird, um mit niedrigerem Zoll belegt zu werden. Z. B. auch nach unserm neuen Zolltarif ist der Zoll auf Naturwein niedriger als derjenige auf Kunstwein. Es war in frühern Tarifen ferner ein grosser Unterschied zwischen dem Zoll auf Korinthen, die zur Wein-Fabrikation verwendet werden und dem Zoll auf Tafeltrauben, welche schon teurer im Preise stehen und nicht für die Weinfabrikation verwendet werden; einen niedrigeren Zoll haben wir auch auf reines, echtes Olivenöl als auf gemischtes Oel und Fabrikate, Mischungen mit Sesamöl und dergl. Daher hatte sehr oft der Versender ein Interesse, sofern sein Gewissen es ihm erlaubte, seine Ware falsch zu deklarieren, damit sie einen mässigeren Zoll zu tragen habe. Aus diesem Grunde waren nun schon bisher die Zollämter hie und da im Falle, eingehende Ware auf ihre Qualität zu prüfen; es wurden die angeblichen Olivenöle geprüft, hie und da die angeblichen Naturweine einer Probe unterworfen, wenn Verdacht vorhanden war, es möchte Kunstwein sein. Dieser kleine Anfang soll nun aber dahin entwickelt werden, dass mehr eine wirkliche Kontrolle der Einfuhr über die Grenze stattfindet, soweit es sich um Lebensmittel handelt, welche sehr leicht der Verfälschung unterworfen sind. Es hat nun, wie ich mir schon gestern zu bemerken erlaubte, über die Art und Weise dieser Kontrolle im Ständerate eine weitläufige Diskussion stattgefunden. Man fühlte, dass etwas mehr geschehen müsse als der Bundesrat vorsieht. Der letztere nämlich — es kommt das allerdings später genauer zur Sprache, sodass ich mich jetzt kurz fassen will — wollte lediglich die Zollämter ermächtigen, Proben zu entnehmen und zur Untersuchung an interne Untersuchungsanstalten oder Laboratorien zu schicken. Wir sagen: wenn eine wirksame Kontrolle an der Grenze durchgeführt werden soll, so bedarf es hiezu wenigstens auf den grössern Zollämtern besonderer Organe, die zur Erfüllung dieser Aufgabe instruiert werden und tüchtig sind. Es werden diese Organe lediglich den Zollämtern zugeteilt; es sind nicht besondere selbständige Beamte. Sie haben auch keinerlei administrative Kompetenzen; sie haben gar nichts zu befehlen, haben gar nichts zu verfügen, haben keine Entscheidungen zu treffen über irgend eine Ware; sie haben lediglich bei der Kontrolle des Zollamtes als Sachverständige mitzuwirken. Diese Sachverständigen denken wir uns in ihrer Qualität ungefähr auf der Höhe der kantonalen Lebensmittelinspektoren stehend, also nicht vollendete, durchstudierte Chemiker und Vorsteher von Laboratorien, aber Leute mit einer guten Vorbildung, sagen wir einer guten Se-

kundarschulbildung, vielleicht gewesene Lehrer oder sonst Leute von guter Bildung, welche einen Begriff von Warenkunde und von Chemie soweit aufzufassen fähig sind, als es notwendig ist, um vorläufige Prüfungen mit der Ware vorzunehmen und zu konstatieren, ob in irgend einer Richtung an der Ware etwas nicht im Blei ist. Sie werden nicht definitive Gutachten abgeben können; aber sie werden das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Verdachtgrundes konstatieren können. Es ist diese Ergänzung hier im Art. 2 vorgenommen worden bekanntlich hauptsächlich auf energisches Verlangen des schweizerischen Bauernbundes, aber auch anderer Interessentenkreise, auch der Weinhändler, nämlich der ehrlichen Weinhändler, der Rebbesitzer u. s. w. Ueberhaupt hat ja die landwirtschaftliche Bevölkerung ganz besonders stark auf ein Lebensmittelgesetz gedrungen, um dem Unfuge wo möglich entgegenzutreten, dass unter falschem Namen geringe Ware ins Land eingeführt und dadurch allerdings die Produktion des ehrlichen Landwirts geschädigt werde. Es soll zwar nicht irgend eine Ware, sofern sie nicht gesundheitsschädlich ist, verboten werden; aber es soll Ehrlichkeit walten in der Deklaration und infolge dessen auch in der Ansetzung des Preises. Wenn wir in Betracht ziehen, mit welcher Energie die landwirtschaftliche Bevölkerung für ein Lebensmittelgesetz eingetreten ist und diese Grenzkontrolle gefordert hat, so werden wir auch einsehen, dass der Hinweis des Herrn Dürrenmatt auf den 20. Mai 1900 nicht zutreffend war. Wer hat damals das Versicherungsgesetz gebodigt? Es war die landwirtschaftliche Bevölkerung. Hätte man diese nicht dem Obligatorium unterstellt, so wäre das Gesetz angenommen worden. Und wer verlangt nun hingegen das Lebensmittelgesetz neben anderen auch? In erster Linie die landwirtschaftliche Bevölkerung. Der Hinweis stimmt also nicht. Ich füge bloss noch bei, dass die Zahl der bei den Zollämtern anzustellenden Sachverständigen unmöglich im Gesetze festgestellt werden kann; wir sagen deshalb: «die Zollämter mit den ihnen nach Bedürfnis zugeteilten Sachverständigen». Auf kleineren Zollämtern wird es gar keinen brauchen; da kann der Vorstand mit seinem vielleicht jetzt schon vorhandenen Adjunkten ganz gut auskommen; wir haben diese Erfahrung schon bisher gemacht. Auf grossen Zollämtern dagegen, wo ein gewaltiger täglicher Warenverkehr stattfindet, wird man besondere Personen anstellen müssen, welche einfache Zollbeamte sein werden und nicht Beamte einer anderen Behörde. Vorläufig haben wir uns gedacht, dass wenigstens auf den Zollämtern Genf, Basel, Romanshorn, Chiasso, Buchs, Waldshut, Pruntrut solche besondere Experten angestellt würden. Ob einer oder zwei, das wird sich dann erst nach den in Sachen gemachten Erfahrungen entscheiden lassen; man kann ja zum voraus unmöglich schon genau sagen: so und so viel werden die Leute zu tun bekommen. Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen den Art. 2 mit der von der Kommission beantragten Ergänzung.

M. Vincent, rapporteur français de la commission :
L'art. 2 traite des organes de surveillance. Confor-

mément aux articles constitutionnels, la surveillance des denrées alimentaires dans l'intérieur du pays est confiée aux cantons, la surveillance à la frontière étant du ressort de la Confédération. Le contrôle et la direction supérieure appartiennent au conseil fédéral.

A la lettre a, l'article énumère les autorités et fonctionnaires cantonaux, chargés d'appliquer les prescriptions de la loi. Evidemment, comme je l'ai déjà dit dans l'introduction, on peut reprocher à la loi d'entrer dans trop de détails, je comprends jusqu'à un certain point la critique adressée à cet égard par l'honorable M. Dürrenmatt. Mais il ne faut pas oublier que soit le conseil fédéral, soit la commission, ont cherché à tenir compte de ce qui existait déjà dans les cantons.

Pour ceux qui connaissent la législation ou plutôt les législations cantonales, il est évident que cet article n'amène en quelque sorte aucune innovation. Les organes prévus existent, sinon dans tous les cantons, du moins dans presque tous les cantons. Chaque canton a son autorité sanitaire. Le plus grand nombre d'entr'eux a un chimiste, presque tous ont des commissions sanitaires locales.

Il n'y a guère que les inspecteurs de denrées qui n'existent que dans une minorité d'entr'eux, mais nous estimons qu'ils ont rendu de tels services et que les résultats de cette institution sont si avantageux, qu'il faut les généraliser. Ces fonctionnaires présentent la plus grande utilité et sont des auxiliaires précieux, tant pour le chimiste cantonal que pour les commissions sanitaires locales.

En ce qui concerne le contrôle à la frontière, nous arrivons à l'une des questions qui a été le plus discutée, et la solution du problème a subi des fluctuations assez profondes. Si nous examinons l'avant-projet du département fédéral de l'intérieur, nous voyons que le contrôle à la frontière est exercé par le bureau sanitaire fédéral, par des inspecteurs fédéraux des denrées alimentaires et par des vétérinaires de frontière. En outre, les employés des douanes pouvaient dans certains cas prêter leur concours, leur aide aux inspecteurs et vétérinaires. Le projet du conseil fédéral a été beaucoup simplifié, nous n'y trouvons plus en effet que les bureaux des douanes et les vétérinaires de frontière. Cette solution a été adoptée par le conseil des états. Le système, messieurs, est évidemment très avantageux au point de vue financier, mais est-il vraiment conforme aux prescriptions de l'article constitutionnel, et assure-t-il un contrôle suffisant? Voilà la question qu'il faut résoudre; pour notre part nous l'avons résolue négativement. Evidemment, les employés des douanes peuvent rendre et rendront de signalés services dans le contrôle des marchandises importées, les indications qu'ils donneront seront des plus précieuses, mais d'autre part ils ne possèdent pas et ne peuvent pas posséder — on ne peut les leur demander — des connaissances techniques spéciales qui dans certains cas assureront leur jugement et permettront de prendre des déterminations fondées et rapides. Il faut pour cela des hommes qui aient reçu une instruction spéciale, et c'est pourquoi nous proposons d'introduire des inspecteurs fédéraux des denrées alimentaires.

On a critiqué de divers côtés cette proposition, craignant qu'elle n'entraînât des retards, des frais;

je crois, messieurs, que ces craintes sont vaines et que c'est le contraire qui est vrai.

Qué feraient les employés et fonctionnaires des bureaux des douanes? Lorsqu'ils éprouveraient quelque hésitation, n'ayant pas les connaissances nécessaires pour les trancher, ils saisiraient la marchandise et enverraient les échantillons dans les laboratoires cantonaux. Il est parfaitement évident qu'il résulterait fréquemment de ce fait des retards, des dommages causés, soit à l'expéditeur, soit à celui qui attend sa marchandise; nous encourrions ainsi des responsabilités assez graves. Il arriverait aussi que les employés des douanes dont l'intervention dans certains cas aurait été inopportune, craignant d'endosser des responsabilités, laisseraient tout passer; le contrôle, par conséquent, serait pour ainsi dire nul. Nous comprenons donc que le projet du conseil fédéral et la décision du conseil des états ait suscité dans certains milieux, en particulier dans les milieux agricoles, une très forte opposition; aussi en était-on arrivé à réclamer non pas seulement des inspecteurs de frontière, mais aussi la création de laboratoires de frontière.

Messieurs, la commission unanime est absolument opposée à la création de laboratoires de frontières. Du reste, l'idée semble aujourd'hui à peu près abandonnée, et je ne m'y arrêterai pas; il est évident que si nous voulions créer à la frontière des laboratoires, ce serait une charge financière très lourde pour la Confédération, soit pour leur établissement, soit pour leur fonctionnement. Les 4 laboratoires prévus n'auraient pas suffi, il en aurait fallu 6 ou 8.

Vous voyez quelles auraient été les conséquences pécuniaires pour la caisse fédérale. Je le répète, l'idée paraît abandonnée et je n'insiste pas, mais nous avons dû tenir compte cependant des revendications parfaitement légitimes, qui veulent qu'un contrôle réel et efficace soit exercé à la frontière. Les inspecteurs que nous prévoyons ne seront pas des chimistes diplômés; il s'agit d'hommes ayant reçu une instruction secondaire, mais possédant aussi une instruction spéciale, technique. Nous l'avons déjà dit, un certain nombre de cantons possèdent des fonctionnaires de ce genre, et les résultats ont été excellents. Ces hommes peuvent prélever des échantillons, procéder très rapidement à des examens; ils n'ont besoin que d'appareils très simples, de quelques réactifs, à peine un local leur est-il nécessaire pour leurs recherches.

Vous comprenez combien la besogne est facilitée, combien on peut éviter de retards, combien on épargne sur ces envois dans les laboratoires, envois qui prennent du temps et qui sont coûteux. Par conséquent, au point de vue de l'efficacité du contrôle, au point de vue de l'économie, au point de vue de la rapidité de l'expédition des marchandises, nous estimons que ces fonctionnaires ont une réelle utilité, et nous vous engageons très vivement à les accepter.

En ce qui concerne le contrôle sanitaire du bétail de boucherie de même que pour la nomination d'un inspecteur des viandes, ce n'est pas une innovation, ils sont prescrits déjà par l'art. 10 de la loi fédérale de 1872, concernant les mesures à prendre pour combattre les épizooties ainsi que par l'art. 80 de l'ordonnance d'exécution de cette loi.

Une seule modification est proposée que j'ai omis de vous indiquer à la lettre a, numéro 1. Nous proposons de remplacer les mots: «des autorités sanitaires cantonales» par «des autorités cantonales de surveillance.» Nous laissons donc la liberté la plus grande à la législation cantonale.

Dr. Müller: In Art. 2, litt. a, Ziffer 4, finden wir den Ausdruck «öffentliche Gesundheitsbehörden». Dieser Ausdruck stimmt nun nicht mit der Bezeichnung, welche die Kommission in Art. 6 gewählt hat; da ist von der «örtlichen Gesundheitskommission» die Rede. Es scheint mir nun, diese beiden Ausdrücke sollten in Uebereinstimmung gebracht werden; entweder sollte es auch in Art. 6 «örtliche Gesundheitsbehörden» heissen, oder es müsste dann in Art. 2, litt. a, Ziffer 4, in Parenthese «Gesundheitskommission» hinzugesetzt werden. Da nun der Ausdruck «Gesundheitskommission» in den Kantonen sehr populär geworden ist, so stelle ich den Antrag, dass der Ausdruck «örtliche Gesundheitsbehörde» verlassen und in Parenthese hinzugesetzt werde: «Gesundheitskommission».

Dürrenmatt: Auch auf die Gefahr hin, hier als der letzte Föderalist zu erscheinen, kann ich mich nicht enthalten, noch einmal das Wort zu ergreifen zur Organisation der Aufsichtsbehörden. Ich schlage Ihnen vor, anstatt dieser Aufzählung, wie sie in Art. 2 enthalten ist, zu sagen: «Die Beaufsichtigung liegt ob: a. im Innern des Landes den kantonalen Aufsichtsbehörden,» also ohne Aufzählung, und dann würde lit. b. gleichlautend wie in der Vorlage folgen. Ein weitgehender, gefährlicher Formalismus kann dies natürlich nicht sein, wenn hier anstatt dieser Aufzählung, die nicht auf alle kantonalen Organisationen passt, ein Gesamtbegriff gesetzt wird. Und was den Verkehr mit der Zentralstelle betrifft, so wird dieser ja in Art. 3 bestimmt.

Auf die Eintretensdebatte zurückkommend, aus welcher der Herr Berichterstatter der Kommission einen Punkt aufgegriffen hat, habe ich noch etwas zu erwidern. Herr Steiger sagt, die Versicherungsvorlage sei von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verworfen worden, während diese Vorlage mit Rücksicht auf den Grenzverkehr vom Bauernstande verlangt werde. Ich halte dafür, es sei sehr schwierig, zu sagen, ob eine Vorlage wirklich von dieser oder jener Klasse der Bevölkerung verlangt wird; man kann sich darüber grossen Täuschungen hingeben. Die Versicherungsvorlage ist z. B. von der Versammlung der bernischen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft während langer Zeit empfohlen worden, und sie hatte auch in der Vorberatung ihre Vertreter, während andere Volkskreise ihre Vertreter nicht hatten. Diese Kreise, welche dem Berichterstatter der Kommission sehr nahe stehen,

sind dem Versicherungsgesetze auch lange zu Gvatter gestanden, aber zuletzt haben sie geschwenkt. Wie der Bauernsekretär mit seiner wichtigen Opposition sich ins Zeug legte, dann hat allerdings der Bauernstand verworfen, aber eben mit Rücksicht auf die polizeilichen Chikanen, die in der Vorlage enthalten waren, auf die ausländischen Vorbilder mit Schutzmassregeln, denen die Landwirtschaft unterworfen werden sollte. Bei diesem Gesetz haben allerdings die kompetenten Organe der Landwirtschaft den Erlass verlangt mit Rücksicht hauptsächlich auf den Grenzverkehr und auf den Schutz der reellen einheimischen Ware. Aber wenn Sie im andern Teil des Gesetzes zu weit gehen — das ist der Revers der Medaille — so könnte sich dann auch leicht wieder in der Landwirtschaft ein Umschwung vollziehen, wie er sich bei dem Versicherungsgesetze vollzogen hat. Diese Zuschriften von Versammlungen sind nicht immer massgebend. Es ergreift da einer das Wort, die wenigen mundfertigen Leute stimmen ihm bei, Opposition macht sich oft nicht geltend; aber später, an der Urne, kommt sie dann zum Vorschein. So viel zur Vervollständigung des Ausspruches des Herrn Kommissionsberichterstatters.

Iselin: Ich fürchte, dass man bei der Ausführung dieses Art. 2, wie er jetzt gefasst ist, auf ausserordentlich grosse Schwierigkeiten stossen wird. Es ist ja gewiss richtig, dass in den meisten Kantonen ein grosser Teil der hier angeführten Organe bereits existieren — in meinem Kanton z. B. existieren sie zum grössten Teil — aber nicht alle. Das wird nun zur Folge haben, dass sozusagen alle Kantone, Bern vielleicht ausgenommen, neue Organe werden schaffen müssen, und zwar wird das nicht auf dem Wege der Verordnung gehen, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung. Man wird diese neuen Beamten schaffen und die Besoldungen dafür aussetzen müssen. Wenn Sie nun aber auch den besten Willen der betr. Kantonsregierungen und der betr. Grossräte voraussetzen, so werden in den meisten Kantonen solche Gesetze nur mit Referendumsvorbehalt geschaffen werden können; in einzelnen werden sie der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, und da ist nun mit ziemlicher Sicherheit vor auszusehen, dass diese Abstimmung nicht immer so glatt vor sich gehen wird. Ich weiss wohl, dass auch andere Bundesgesetze die Ausführung den Kantonen überbunden haben, wie z. B. das Betreibungsgesetz, und dass man schliesslich auch in den Kantonen, wo man grosse Schwierigkeiten hatte, die bezügl. organisatorischen Bestimmungen durch die Volksabstimmung glücklich hindurchzuführen, nach verschiedenen verunglückten Versuchen schliesslich doch noch mehr oder weniger rechtzeitig zu einer passenden Lösung gekommen ist. Aber ich weiss nicht, ob das bei diesem Gesetze ebenso gut gehen wird. Besonders populär wird dieses Gesetz in vielen Kantonen nicht sein; man wird nicht mit besonderer Sorgfalt und Liebe an die Ausführung desselben gehen wollen. Wenn nun diese Gesetze, welche diese

neuen Beamten schaffen sollen, verworfen werden, was dann? Das Bundesgesetz, wenn es einmal angenommen ist, muss ausgeführt werden, und ich nehme an, der Bundesrat oder die Bundesversammlung wird dann die Kompetenz beanspruchen, von sich aus den Kantonen die nötigen Bestimmungen zu oktroyieren. Das würde aber hier ausserordentlich schwer werden; denn es handelt sich um die Organisation von Beamten, die bis in die Gemeinden hinuntergehen. Deshalb würde ich es meinerseits für viel klüger halten, die Ausführung dieses Gesetzes den Kantonen zu überbinden und die Ausführungsbestimmungen natürlich der Genehmigung des Bundesrates zu unterwerfen, aber sich nicht im Detail zu binden, dass diese Beamten so und so gestaltet werden müssen und so und so zu nennen seien. Ich glaube, da soll man es den Kantonen überlassen, die ihnen am zweckmässigsten erscheinenden Ausführungsbestimmungen zu treffen, und von diesem Standpunkte aus würde ich es vorziehen, dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zuzustimmen. Man wird dadurch nicht zu einer so schablonenhaften Ausführung kommen, wird aber leichter zu einer nicht schlechteren Ausführung kommen, als nach dem Vorschlag der Kommission.

Heinrich Scherrer: Ich möchte Sie ersuchen, die gestellten Anträge abzulehnen. Was einmal die Redaktionsänderung in Ziffer 4, litt. a, betrifft, den Antrag, statt «Gesundheitsbehörde» zu sagen «Gesundheitskommission», so ist, glaube ich, darauf aufmerksam zu machen, dass der Ausdruck Gesundheitsbehörde der allgemeinere ist, indem er eben alle örtlichen Gesundheitsbehörden umfasst. Er umfasst die Gesundheitskommission, die Ortsexperten, die im Gesetze vorgesehen sind und die unter Umständen nicht Mitglieder der Gesundheitskommission sind, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, wo statt einer besondern Gesundheitskommission die Gemeinderäte funktionieren. Mir scheint also der allgemeine Ausdruck, der hier gewählt ist, der richtigere und dem Gesetz entsprechende zu sein, weil er alle örtlichen Behörden umfasst.

Im besonderen aber möchte ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen. Ich glaube, Sie haben ihn bereits abgelehnt. Herr Dürrenmatt hat bei der Eintretensfrage diese Angelegenheit bereits zur Sprache gebracht, es solle diese Organisation der Behörden möglichst der kantonalen Organisation angepasst sein; das war der wesentliche Inhalt seiner Begründung des Nichteintretensantrages, und indem Sie denselben abgelehnt haben, haben Sie damit auch erklärt, dass Sie diesen Organismus, wie er in Art. 2 vorgesehen ist, ungefähr so annehmen wollen. Nun aber glaube ich, ist zu sagen, dass ein anderes Vorgehen unter Umständen mit dem Verfassungsartikel 69bis in Widerspruch stehen würde. Dieser Artikel sieht ausdrücklich vor, dass in diesem Gesetze nicht bloss Bestimmungen enthalten seien bezüglich des Importes von Waren aus dem Ausland, sondern auch eine Kontrolle über die Waren,

welche im Lande selbst produziert werden, und wenn eine solche Kontrolle vorhanden sein muss, so müssen auch die nötigen Organe und ein einheitlicher Vollzug vorhanden sein. Einen solchen einheitlichen Vollzug haben wir aber nicht, wenn wir denselben ausschliesslich den verschiedenen gestalteten Behörden der Kantone überlassen.

Nun ist aber im weitern noch zu sagen, dass dieser Behörden-Organismus, wie er hier in Art. 2 aufgeführt ist, soweit es möglich ist, den kantonalen Organisationen angepasst ist, dass er dem Wunsch, den Herr Dürrenmatt ausspricht und der an und für sich ja etwas Berechtigtes hat, durchaus entspricht. Die Mehrzahl der Kantone hat Gesundheitskommissionen oder hat die bezüglichen Funktionen den Gemeinderäten übertragen. Aber das Organ, das hier aufgeführt ist, ist nur dasjenige, das in den Kantonen bereits besteht. Die Möglichkeit wird offen gelassen, dass die Gemeinderäte statt der Gesundheitskommission funktionieren können, dass mehrere Gemeinden zusammentreten und einen einheitlichen Sanitätskreis bilden unter einer Gesundheitskommission u. s. w. Alles das, was heute schon in verschiedenen Formen in den Kantonen besteht, ist bezüglich dieser örtlichen Behörden auch in Zukunft unter dem Bundesgesetze möglich. Also zu einer Anpassung an die kantonalen Behörden ist die Möglichkeit vorhanden. Dieselbe Anpassung besteht bezüglich der kantonalen Laboratorien. 18 Kantone haben solche, und die Meinung der Kommission und des Bundesrates ist die, dass einzig der Kanton Wallis noch in die Lage kommen werde, ein neues Laboratorium mit Bundesunterstützung zu gründen, die andern möglicherweise sich andern Kantonen anschliessen. Also auch in dieser Beziehung ist eine Anpassung an die kantonalen Institute in diesem Gesetze schon vorhanden, soweit sie überhaupt möglich ist. Ich wüsste nicht, wie man in dieser Anpassung weiter gehen könnte. Eine neue Institution für die meisten Kantone sind die Lebensmittelchemiker. Sie bestehen aber auch gerade in dem Kanton, den Herr Dürrenmatt vertritt, im Kanton Bern, und ich glaube, es ist auch im Kanton Bern in diesem Falle die Anpassung an die kantonalen Institutionen durchaus vorhanden. Ich will mich in diesem Momente nicht darüber auslassen, warum diese Inspektoren notwendig sind; aber ich wage doch zu sagen, dass die Anpassung an die kantonale Organisation in diesem Entwurf, soweit sie möglich ist, bereits besteht.

Eisenhut: Ich schliesse mich den Ausführungen der Herren Dürrenmatt und Iselin an. Gerade unser Kanton Appenzell-Ausserrhoden hat noch keinen Kantonschemiker, auch keine kantonalen Lebensmittelinspektoren. Solche Stellen müssen neu geschaffen und ziemlich gut bezahlt werden. Sie verlangen aber auch, wie betont worden ist, chemische Laboratorien, welche grosse, jährlich wiederkehrende Ausgaben erheischen. Solche neue Budgetposten können wir nicht von den Behörden aus schaffen, sondern wir müssen an die Landsgemeinde gelangen, und ich glaube nicht, dass eine solche Vorlage von

der Landsgemeinde begrüsst würde. Wir haben uns bis jetzt mit dem Kanton St. Gallen beholfen und sind dabei gut gefahren. Aber das Gesetz sieht vor, dass Kantonschemiker da sein sollen und dass Laboratorien geschaffen werden müssen und solche Institutionen sind bei uns nicht beliebt. Wir sind immer bereit, alles zu tun, was man von uns verlangt, aber auf möglichst einfachem und praktischem Wege, und so finde ich, dass die Fassung Dürrenmatt Garantie genug bietet, dass die Sache richtig vollzogen würde. Ich meine also, es wäre richtig, wenn man diese Latitüde schaffen würde. Wir im Kanton Appenzell-Ausserrhoden wären, wie gesagt, genötigt, verschiedene Posten zu schaffen, welche wir nicht kennen. Wir haben uns in der Lebensmittelkontrolle immer gut befunden mit dem Anschluss an andere Kantone, was aber, wenn ein eidg. Gesetz da ist, nicht mehr so leicht geht, weil die Sache kompliziert ist und die Fälle sich vervielfachen. Ich stimme also für den Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Dr. Müller: Ich bin vollständig mit Herrn Scherrer einverstanden, dass «Gesundheitsbehörde» der weitere Begriff ist; aber gerade deshalb habe ich meine redaktionelle Aenderung «Gesundheitskommission» in Parenthese gesetzt.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur zwei Worte. Zunächst über die Bemerkungen des Herrn Dr. Müller, dass eine Nichtübereinstimmung bestehe zwischen Art. 2 und 6 hinsichtlich des Ausdruckes «Gesundheitsbehörde» am einen Orte und «Gesundheitskommission» am andern. Herr Dr. Müller hat vollständig recht, das klappt nicht recht, und ich will Ihnen erklären, wie das kommt. Es stand ursprünglich überall der Ausdruck «Gesundheitsbehörde». In ihrer letzten Beratung hat die Kommission gefunden, man solle doch den Ausdruck «Gesundheitskommission», wie er überhaupt schon üblich sei in den Kantonen, annehmen und diesen gleich einsetzen. Man hat ihn eingesetzt von Art. 6 an durchgängig überall, wo er Anwendung findet. Nun muss ich aber zugeben, dass es wahrscheinlich besser wäre, wir würden überall wieder den Ausdruck «Gesundheitsbehörde» herstellen, weil dieser Ausdruck ein weiterer ist und den Kantonen in der Bestellung der Organe mehr Freiheit lässt. Wenn wir sagen «Gesundheitsbehörde», so kann der Gemeinderat selbst diese bilden und kann erklären: ich bin die Gesundheitsbehörde, oder er kann einen besondern Beamten ernennen, eine einzelne Person. Es braucht nicht immer eine vom Gemeinderat abgetrennte Gesundheitskommission zu sein. Es richtet sich das hauptsächlich nach der Grösse der Gemeinden.

Dann eine andere Bemerkung. Herr Eisenhut hat darauf aufmerksam gemacht, dass es zulässig sein sollte, dass kleine Kantone sich an grössere an-

schliessen hinsichtlich der Laboratorien. Das kommt in Art. 3 zur Sprache und zur Lösung, danach ist es da zulässig, dass Kantone sich zusammenschliessen zur Errichtung der Untersuchungsanstalt. Ebenso, das kommt später auch noch, können mehrere Gemeinden sich zusammenschliessen, um eine einheitliche Gesundheitsbehörde aufzustellen. Diesem allem möchten wir Raum geben.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Vos rapporteurs sont d'accord pour accepter la proposition de M. le Dr. Müller.

Präsident: Zu Art. 2 sind zwei Abänderungsanträge gestellt. Herr Müller schlägt vor, in Ziff. 4 in Parenthese beizufügen: Gesundheitskommission. Die Kommission ist damit einverstanden.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Doch nur in dem Sinne, dass, falls später wieder der Ausdruck «Gesundheitsbehörden» gewählt werden sollte, diese Beifügung hier wegfiel.

Präsident: Ich denke, Herr Müller ist damit einverstanden. — Sie haben sich nun noch zu entscheiden über den Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 53 gegen 29 Stimmen wird der Antrag des Herrn Dürrenmatt abgelehnt.

(Par 53 voix contre 29, la proposition de M. Dürrenmatt est rejetée.)

Art. 3.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 3, Abs. 1, beantragen wir die kleine redaktionelle Aenderung, zu sagen: «Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische,

physikalische und (statt oder) bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen (statt von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen) eine Untersuchungsanstalt etc.» Im übrigen ist der Abs. 1 unverändert.

Wir schlagen Ihnen im fernern einen Zusatz zu Abs. 1 vor, der folgendermassen lautet: «Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.» Die Kommission hat sich gesagt, es sei nicht überall notwendig, dass auf einem kantonalen Laboratorium ein Bakteriologe als Spezialist neben dem eigentlichen Kantonschemiker angestellt werde. Wenn, was nur in einer geringen Zahl von Fällen vorkommt, eine bakteriologische Untersuchung gemacht werden will, so kann dieselbe irgend einem Spezialisten, der vielleicht an einer höhern Lehranstalt, an einer Hochschule, an einem speziell hierfür eingerichteten Laboratorium bereits wirkt, übertragen werden. Das ist eine Vereinfachung. Wenn man jedes Laboratorium verpflichten würde, einen Spezialisten für Bakteriologie zu halten, so würden damit das Personal und auch die Kosten unnötig vermehrt.

Im zweiten Absatz stimmen wir dem Ständerate bei, welcher die Kantone berechtigt erklärt, in den kantonalen Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen. Nach meiner persönlichen Ansicht ist dieser Satz zwar überflüssig. Es versteht sich von selbst, dass die Kantone das tun können.

Eine fernere nur redaktionelle Aenderung wird in Abs. 3 vorgeschlagen. Wir beantragen, statt: «Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrates sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen» einfach zu sagen: «Mit Genehmigung des Bundesrates können einzelne Kantone sich . . .» Es braucht nicht gesagt zu werden, dass das ausnahmsweise geschehe. Das Wort «ausnahmsweise» ist daher überflüssig. Die Regel wird allerdings sein, dass die meisten Kantone ihre eigenen Laboratorien besitzen. Es bestehen deren schon zirka 15 im Lande. Kleinere Kantone werden sich wahrscheinlich zusammenschliessen zur Errichtung einer Versuchsanstalt oder sich einer bereits bestehenden grössern anschliessen. Aber man braucht das nicht als eine Ausnahme von vornherein zu bezeichnen.

Ich empfehle Ihnen diese kleinen Abänderungen zu Art. 3.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Cet art. 3 prévoit la création de laboratoires. Nous avons introduit à cet article un certain nombre de modifications purement rédactionnelles sur lesquelles il ne me semble pas nécessaire d'insister.

Quant à l'article lui-même, je dois dire que cette création de laboratoires cantonaux s'impose. Le laboratoire, c'est en quelque sorte la base du contrôle et là, où il n'existe pas d'institut officiel pour discuter les analyses des denrées, le contrôle est la plupart du temps illusoire.

Du reste, il ne faut pas trop s'effrayer des dispositions qui sont inscrites à l'art. 3, parce qu'en fait, dans le plus grand nombre des cantons existent déjà des laboratoires. Nous en avons en effet en Suisse 18, dont 11 indépendants: à Zurich, canton, Zurich ville, Berne, Lucerne, Bâle-ville, Glaris, St-Gall, Thurgovie, Vaud et Genève, six sont attachés à des établissements d'instruction: Zoug, Soleure, Schaffhouse, Grisons, Argovie, Neuchâtel. Un est attaché à une station laitière dans le canton de Fribourg.

Ne possèdent pas de laboratoire, les cantons d'Uri, Schwyz, les deux Unterwald, Bâle-campagne, les deux Appenzell et le Valais. Mais nous pensons qu'il sera très facile pour les petits cantons de s'arranger avec les laboratoires des autres cantons voisins, et nous avons prévu cette faculté dans notre article.

Nous pensons, par exemple, que les deux Appenzell pourraient se rattacher au laboratoire de St-Gall. Du reste, Appenzell, Rhodes extérieures, a déjà un contrat avec cette ville.

Les cantons de la Suisse primitive pourraient s'entendre avec Lucerne, Bâle-campagne avec Bâle-ville. Il resterait par conséquent le canton du Valais dans lequel la création d'une semblable institution serait indispensable. Nous arriverions ainsi à un total de 19 laboratoires sur toute l'étendue de notre territoire.

L'art. 3 est rédigé de telle façon qu'il laisse une assez grande liberté aux cantons; en particulier en ce qui concerne les travaux bactériologiques, les cantons resteront libres de créer une division spéciale ou de les confier au chimiste cantonal.

Nous croyons pouvoir vous recommander l'adoption de cet article.

M. le conseiller fédéral Ruchet m'apprend à l'instant que depuis l'élaboration du projet, le canton de Schwyz a créé un laboratoire.

Ming: Ich möchte den föderalistischen Gedanken nie einschränken lassen, wenn das nicht zur Erreichung eines Zweckes für das Gemeinwohl notwendig ist. In Art. 3 haben wir nun im 3. Zusatz des bundesrätlichen Vorschlages den Passus: «Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrates sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen» etc. Wenn sich also einzelne Kantone unter sich vereinigen wollen, um eine solche Anstalt zu führen, so bedürfen sie hiezu der Genehmigung des Bundesrates. Das gleiche gilt auch, wenn kleinere Kantone sich zu diesem Zwecke einem grössern Kanton anschliessen wollen. Nach meiner Ansicht ist es zur Erreichung des in diesem Gesetze vorgesehenen Zweckes gar nicht notwendig, dass der Bundesrat da seine Sanktion geben soll. Naturgemäss werden sich nur kleinere Kantone miteinander vereinigen, und es werden sich allenfalls auch kleinere Kantone an grössere anschliessen. Aber das wird überall in einer Weise geschehen, dass ein solches Vorgehen für die Erreichung des

Zweckes des Gesetzes durchaus keinen Schaden bringen kann. Ich möchte Ihnen daher beantragen, diesen ganz überflüssigen und vielleicht das föderalistische Gefühl hie und da verletzenden Passus «mit Genehmigung des Bundesrates» zu streichen.

Meister: Am Schlusse des ersten Lemmas ist die Bestimmung aufgenommen: «Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.» Ich habe mich gefragt, was das Wort «diplomierter Lebensmittelchemiker» sagen will. Wer diplomiert diesen Kantonschemiker? Ist es der Kanton? Ist es das Polytechnikum? Ist es irgend eine Universität? Die Funktionen, die durch das Gesetz diesem diplomierten Chemiker übertragen werden, verlangen, dass die Ausbildung desselben auf einer gewissen Höhe steht. Es scheint mir daher richtig und notwendig zu sein, dass eine Instanz bezeichnet werde, welche die Anforderungen, die an den Bildungsgrad dieses diplomierten Chemikers zu stellen sind, näher umschreibt. Ich möchte Ihnen deshalb belieben, hier noch den weitem Zusatz aufzunehmen: «Die an die Erwerbung des Diploms für die Lebensmittelchemiker zu stellenden Anforderungen werden durch eine Verordnung des Bundesrates bestimmt.» Sie haben z. B. im Forstgesetz eine ganz ähnliche Bestimmung aufgenommen, die sagt: «Die Anforderungen für das Patent eines eidg. Forstbeamten werden durch eine Verordnung des Bundesrates umschrieben.» Das ist dann auch geschehen. Hier sind gleichartige Anforderungen gestellt, und es scheint mir notwendig zu sein, dass das Gesetz etwas darüber sage, wer die Anforderungen feststellt, welche an die wichtige Persönlichkeit des Kantonschemikers zu stellen sind. Ich beliebe Ihnen daher die Annahme dieses Zusatzantrages.

Iselin: Ich glaube, Herr Oberst Meister habe den zweiten Absatz des Art. 20 übersehen, wo es heisst: «Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.» Damit wäre seinem Wunsche entsprochen.

Hingegen scheint mir, dass die Redaktion dieser beiden Artikel nicht ganz übereinstimmt. Wenn es in Art. 3 heisst, man müsse ein diplomierter Lebensmittelchemiker sein, so setzt das voraus, dass der Betreffende sich einen Ausweis bei einer wissenschaftlichen Anstalt erworben hat, der genügt, während es in Art. 20 heisst, dass die Anforderungen erst noch bestimmt werden müssen, denen der Lebensmittelchemiker zu genügen hat. Ich glaube, es wäre redaktionell richtiger, hier diesen Passus ganz wegzulassen und es bei dem bewenden zu

lassen, was in Art. 20 steht. Sonst kommen wir in die Lage, dass einer am Polytechnikum oder an einer ausländischen Anstalt diesen Ausweis erhalten kann und sich diplomierter Chemiker nennt und doch den Anforderungen des Bundesrates nicht entspricht, die er in einer Verordnung aufstellen wird. Wenn die Kommission einverstanden ist, so glaube ich, dass man diesen Passus hier streichen könnte.

M. le conseiller fédéral Buchet: En ce qui concerne la proposition formulée par M. Ming, de supprimer les mots: «Sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral», pour ma part, j'puis y adhérer, parce que dans la règle l'autorisation du conseil fédéral est toujours demandée. Cette phrase peut donc être retranchée du projet.

Meister: Ich habe den Art. 20 auch gelesen, aber darin keine genaue Umschreibung der Anforderungen gefunden, die an den Bildungsgrad des Lebensmittelchemikers zu stellen sind. Nachdem Herr Iselin auch auf diesen etwelchen Widerspruch aufmerksam gemacht hat, möchte ich Ihnen belieben, das Lemma 3 zur redaktionellen Bereinigung an die Kommission zurückzuweisen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich kann wirklich nicht einsehen, dass der Antrag Meister noch viel Sinn hat, nachdem Herr Meister auf Art. 20 hingewiesen worden ist. In Art. 20, Abs. 3, heisst es: «Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.» Das will doch nichts anderes sagen, als der Bundesrat wird durch ein Reglement bestimmen, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten sich ein Lebensmittelchemiker, ein kantonaler Lebensmittelinspektor u. s. w. auszuweisen habe. Man kann das ein Diplom nennen, wenn mau will. Wir denken uns allerdings, dass es nicht genüge, vielleicht ein Lehrpatent in Chemie erworben zu haben. Denn Lebensmitteluntersuchungen sind eine Spezialität, über die nicht an und für sich schon ein jeder verfügt, der chemische Studien gemacht hat. Der Bundesrat wird also in dem Reglement bestimmen, dass, um die Stelle eines Lebensmittelchemikers zu bekleiden, einer sich über genügende Kenntnisse, und wir

nehmen an, auch über einige Praxis auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie wird ausweisen müssen. Aber wie er sie erworben hat, darüber kann man meines Erachtens ziemliche Freiheit walten lassen. Es scheint mir, Herr Meister sollte sich mit diesem Satz des Art. 20 begnügen können.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Il me semble que la proposition Meister n'a pas de raison d'être. M. Meister devrait être satisfait des explications qui ont été données. Tout le monde est d'accord de fixer par une ordonnance du conseil fédéral les qualités que doivent posséder les chimistes cantonaux.

Le conseil des états avait proposé d'insérer un art. 8 a et de biffer d'autre part le second alinéa de l'art. 20 du conseil fédéral. Nous proposons au contraire de biffer l'art. 8 a du conseil des états et de rétablir l'alinéa 2 de l'art. 20 du conseil fédéral, parce que nous trouvons plus logique de placer dans le chapitre qui traite des ordonnances d'exécution de la loi l'arrêté qui fixera les qualités que doit posséder le chimiste cantonal ou municipal. Nous vous prions donc, si M. Meister maintient sa proposition, de bien vouloir la repousser.

Ming: Die Bemerkungen des Herrn Meister haben in mir allerdings auch Bedenken geweckt, freilich nicht der gleichen Art, wie er sie hat. Es ist hier von einem diplomierten Lebensmittelchemiker die Rede. Darunter verstehen wir gewöhnlich, dass ein solcher Mann einen Befähigungsausweis irgend einer öffentlichen Lehranstalt erhalten habe. Ich muss nun sagen, dass im grossen und ganzen diese Befähigungsausweise für mich nicht viel bedeuten. Es ist heutzutage Sitte geworden, dass die Chemiker sich den Doktorgrad irgend einer Universität erwerben, was für mich auch sehr wenig zu bedeuten hat. Nach meiner Ansicht bedeutet es viel mehr, wenn der Betreffende allerdings wissenschaftliche Kenntnisse sich erworben hat, aber sich dann auch in der Praxis ausgewiesen hat, dass er die Aufgaben zu erfüllen versteht, die ihm zu erfüllen obliegen. Es ist gar nicht notwendig, dass der Betreffende ein Diplom erworben hat, sondern nur, dass er sich so oder anders über die Befähigung ausweist. Wenn ein solcher Chemiker sich ein Diplom des schweiz. Polytechnikums erworben hat, dann wissen wir schon, dass er es von einer Anstalt hat, der wir volles Vertrauen schenken dürfen. Aber nicht alle Diplome haben für mich die gleiche Bedeutung. Ich würde also lieber sagen: «Die Leitung ist einem hiezu befähigten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.» Dann kommt in den Art. 20 alles, was Herr Meister verlangt. In der Verordnung des Bundesrates würden dann die Bedingungen aufgestellt, welchen dieser Lebensmittelchemiker zu entsprechen hat.

Ich würde also beantragen, den Ausdruck «diplomierter Lebensmittelchemiker» durch «hiezu befähigter Lebensmittelchemiker» zu ersetzen.

Amsler (Zürich): Es scheint mir, dass der Herr Kommissionsreferent den ersten Antrag des Herrn Ming übersehen hat. Herr Ming beantragt, die Genehmigung des Bundesrates zu eliminieren. Ich glaube nicht, dass die Kommission sich mit diesem Antrag einverstanden erklären kann. Ich würde beantragen, den Vorschlag des Herrn Ming abzulehnen. Derselbe will, dass Kantone sich ausnahmsweise vereinigen können, ohne dass eine andere Instanz über dieses Konvenium sich ausspreche. Wohl ist die Organisation dieser auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung ganz neuen Funktionen im Gesundheitswesen auf kantonaler Grundlage aufgebaut; aber es hat die Meinung, dass jeder Kanton für sich diese sanitären Funktionen ausübe. Wenn nun unter gewissen Voraussetzungen ein Kanton zu klein erscheint und sich mit andern associieren will, so sollte diese Zusammenlegung doch von gewissen begleitenden Gesichtspunkten aus geschehen. Diese können wohl nur von einer obern Instanz, hier vom Bundesrat, durchgeführt werden. Wir haben dieses Genehmigungsrecht nicht nur in diesem Punkte, wo sich kantonale Vereinigungen ergeben können, sondern auch in andern Richtungen. Im gleichen Absatz ist gesagt, dass örtliche Vereinigungen im Rahmen des Kantons sich ergeben können unter Vorbehalt der Genehmigung der Kantonsregierung. Aus Gründen der guten Ordnung und der Aufsicht sollte hier das Genehmigungsrecht des Bundesrates vorbehalten werden.

v. Planta: Ich habe mich verwundert, dass Herr Amsler diesen Antrag stellt, nachdem, wenn ich recht verstanden habe, der Vertreter des Bundesrates sich mit dem Antrage des Herrn Ming einverstanden erklärt hat. Die Frage ist ja an und für sich nicht wichtig, es ist wirklich mehr eine Frage des Dekorums. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Ming, dass, wo es nicht notwendig ist, ein derartiger Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat nicht gemacht werden sollte. Und notwendig ist es absolut nicht, weil der Bundesrat ja die ganze Sache in der Hand hat, indem gewiss kein solches Institut geschaffen wird, ohne dass nach Massgabe des Art. 8 die Bundeshilfe in Anspruch genommen wird. Da kann dann der Bundesrat je-weilen sagen, er gebe diese Beiträge oder er gebe sie nicht. Wozu also das Genehmigungsrecht des Bundesrats ausdrücklich noch vorbehalten? Das hat etwas Stossendes; man darf doch annehmen, dass die souveränen Kantone im stande sind, unter sich einen Vertrag über die Benützung oder Errichtung einer solchen Zentralanstalt abzuschliessen.

Erlauben Sie mir noch gegen eine andere Bestimmung dieses Artikels zu sprechen, die ebenfalls nicht sehr wichtig ist, die aber auch wieder mein kantonales Gefühl verletzt. Es betrifft die Bestimmung: «Die Kantone sind berechtigt, in den kantonalen Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.» Der Herr Referent hat bereits gesagt, dass das eigentlich selbstverständlich sei. Wenn ein Kanton eine kantonale Untersuchungsanstalt einrichtet, die er in der Hauptsache selbst bezahlen muss, soll er dann nicht das Recht haben, derselben diejenigen Arbeiten zu geben, die er ihr geben will? Der Bund hat nichts anderes zu fordern, als dass sie so eingerichtet werde, dass sie die Aufgaben erfüllen kann, die das Gesetz ihr zuweist. Wenn daneben aber noch Raum bleibt zur Erfüllung anderer Aufgaben, warum sollen die Kantone nicht ohne weiteres ihr solche Aufgaben zuweisen können? Eine solche Bestimmung, wie sie hier aufgenommen ist, ist daher unnötig und überflüssig und kann in einer gewissen Beziehung sogar schädlich sein. Es heisst da, die Anstalt könne noch andere Untersuchungen ausführen. Ich möchte mich nicht darauf beschränken, dass diese Anstalten nur «Untersuchungen» ausführen können, sondern bin der Meinung, dass die kantonale Regierung dieser Anstalt, deren Leiter der Kantonschemiker, also ein kantonaler Beamter ist, alle diejenigen Arbeiten überweise, von denen sie glaubt, dass er sie ausführen könne. Auch hier hat der Bund nichts zu fürchten, denn er hat mit den 40% immer die Zügel in der Hand. Wenn er findet, dass eine Regierung dem Beamten nicht genügend Zeit zur Erfüllung der Hauptaufgabe lasse, so kann er ja einschreiten.

Ich stelle also den Antrag, den Passus: «Die Kantone sind berechtigt, in den kantonalen Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen» zu streichen.

M. Martin: Dans les discussions qui ont eu lieu dans le sein de la commission, j'ai voté pour la rédaction proposée par le conseil fédéral et la commission, c'est-à-dire pour qu'à la tête du laboratoire cantonal soit placé un chimiste diplômé.

Vous avez entendu, par l'exposé qui nous a été fait par M. le rapporteur, qu'en somme il s'agit d'une manière très particulière de protéger le commerce honnête et de lui donner toutes les garanties auxquelles il a droit, de manière à ne pas subir toutes les exigences des fonctionnaires.

Or, il importe, étant donné les fonctions considérables qui seront dévolues à ce fonctionnaire cantonal, que le commerce se trouve en présence d'un homme qui possède toutes les connaissances nécessaires pour remplir d'une manière efficace les fonctions qui lui seront confiées. A cet égard, je crois qu'il est absolument nécessaire que le fonctionnaire placé à la tête du laboratoire cantonal soit un chimiste diplômé qui possède toutes les connaissances qu'on est en droit d'exiger de lui. Ce n'est pas dire que j'aie une confiance illimitée en un

chimiste diplômé. Nous avons vu très souvent que ces chimistes commettent des erreurs colossales.

Si nous n'exigeons pas le diplôme, il peut arriver qu'à la tête du laboratoire cantonal soit placé un de ces demi-savants auquel il manquera précisément les connaissances nécessaires pour offrir au commerce honnête les garanties auxquelles il a droit.

Je crois que dans ces conditions il est absolument nécessaire qu'à la tête des laboratoires cantonaux soient placés des chimistes diplômés offrant autant que possible les garanties nécessaires au commerce.

M. le conseiller fédéral Ruchet: En ce qui concerne la proposition qui a été faite par M. Planta, pour notre part nous ne voyons pas d'inconvénient à la suppression de cet alinéa, «les cantons peuvent autoriser les laboratoires cantonaux à exécuter d'autres recherches.»

Si la commission a maintenu cet alinéa, c'est qu'elle y a vu une garantie pour les cantons. Ce n'est pas contre les cantons qu'il a été introduit, c'est pour les cantons. Les laboratoires sont subventionnés par la Confédération. Les cantons pouvaient craindre que, la Confédération les subventionnant, le conseil fédéral dise: Vos laboratoires ne pourront servir qu'à l'application de la loi fédérale sur les denrées alimentaires. Si donc les cantons demandent qu'on retranche cet alinéa, pour ma part je n'y vois aucun inconvénient.

M. Gottofrey: Je voulais présenter en substance à peu près la même observation que celle présentée par M. Ruchet. Quand on étudie le deuxième alinéa de l'art. 3, on voit que dans le projet du conseil fédéral cet alinéa était rédigé d'une manière un peu différente. Il disait: «Les laboratoires cantonaux pourront exécuter d'autres recherches concernant l'hygiène publique ou certaines questions relevant du domaine judiciaire.»

Ce deuxième alinéa, par la rédaction du projet du conseil fédéral, permettait aux laboratoires cantonaux d'exercer d'autres recherches, mais sous l'autorisation du canton.

Une petite modification introduite par le conseil des états a été précisément d'affirmer que les laboratoires cantonaux devaient être sous la surveillance des cantons et ne pouvaient pas, sans l'autorisation du canton, exécuter d'autres recherches. Mon observation est donc conforme à l'observation présentée par M. Ruchet.

En ce qui concerne le premier alinéa: «A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires,» M. Iselin pense qu'on pourrait supprimer cette disposition et la renvoyer à l'art. 20, premier alinéa, en donnant au conseil fédéral le droit d'établir par des pres-

criptions spéciales les conditions que doivent remplir les chimistes officiels pour pouvoir exercer leurs fonctions. Il me semble cependant qu'il y a une différence entre l'hypothèse dans laquelle on supprimerait les conditions du diplôme et celle dans laquelle on renverrait purement et simplement à l'art. 20, deuxième alinéa.

Si on supprime le diplôme, il est évident que dans son ordonnance le conseil fédéral aura le droit d'édicter des prescriptions sur ce chimiste qui ne feraient pas du diplôme une condition essentielle, tandis que si, dans l'art. 3, premier alinéa, il est dit que le chimiste doit être diplômé, on limite le droit du conseil fédéral au point de vue des conditions à établir, en ce qui concerne les conditions que devra remplir le chimiste.

Je me demande si toutefois la loi ne va pas trop loin en statuant qu'à la tête des laboratoires doit être placé un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires. Si je comprends bien cette condition, il s'agit non pas de tout chimiste diplômé, mais d'un chimiste qui a obtenu un diplôme spécial pour l'analyse des denrées alimentaires.

Je crois que c'est aller trop loin. Il y a des facultés suisses qui délivrent des diplômes de chimiste sans que ce diplôme soit un diplôme spécial pour l'analyse des denrées alimentaires. Il y a d'autre part d'anciens fonctionnaires placés comme chimistes diplômés, sans être spécialement diplômés pour l'analyse des denrées alimentaires, à la tête des laboratoires cantonaux et qui à teneur de la loi ne pourraient plus continuer à remplir ces fonctions, du moment que la loi dirait que le chimiste doit être diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires.

Je ferai par conséquent la proposition de supprimer les mots: «pour l'analyse des denrées alimentaires» et de dire: «A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste diplômé.» Pour tout le reste, je renverrai à l'ordonnance du conseil fédéral.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je déclare accepter les deux propositions de MM. Gottofrey et de Planta.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich kann zunächst erklären, dass wir dem Antrag des Herrn v. Planta beistimmen, da wir es ebenfalls für überflüssig halten, die Kantone zu ermächtigen, noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen. Was den zuletzt gestellten Antrag des Herrn Ming betrifft, so kann ich mich persönlich damit einverstanden erklären, wenn in der Bezeichnung «diplomierter Lebensmittelchemiker» das Wort «Lebensmittel» gestrichen wird; aber nur in dem Sinne können wir beistimmen, dass dann im Art. 20 ausgedrückt wird, was für Anforderungen an diesen

Beamten gestellt werden. Ein diplomierter Chemiker ist nicht immer auch ein Lebensmittelchemiker. Es gibt Chemiker, denen noch grosse Irrtümer begegnen, wenn sie auf dem Gebiete der Lebensmittel zu experimentieren anfangen, wir haben deshalb das Wort «Lebensmittelchemiker» gesetzt. Glauben Sie, das Wort «Lebensmittel» streichen zu können, so kann es nur geschehen unter ausdrücklicher Beziehung auf Art. 20. Aber in erster Linie glauben wir, dass der Wortlaut der Kommission richtiger ist.

Iselin: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn Gottofrey an.

Amsler (Zürich): Wenn ich Herrn Bundesrat Ruchet richtig verstanden habe, dass er den Antrag von Herrn Ming aufnimmt, so habe ich keinen Anlass, päpstlicher zu sein als der Papst und ziehe deshalb meinen Antrag ebenfalls zurück.

Präsident: Es bestehen zu den verschiedenen Absätzen verschiedene Anträge. Zu Absatz 1 hat Herr Ming, abweichend von der Kommission, die sich mit Herrn Gottofrey einverstanden erklärt hat, den Antrag gestellt, statt «diplomiert» zu sagen: «hiezü befähigt».

Im weiteren hat, falls das Wort «diplomiert» beibehalten werden sollte, Herr Oberst Meister den Antrag gestellt, folgenden Zusatz beizufügen: «Die an die Erwerbung des Diploms für den Lebensmittelchemiker zu stellenden Anforderungen werden durch den Bundesrat bestimmt.»

Ming: Ich ziehe meinen Antrag zurück, soweit es sich darum handelt, das Wort «Lebensmittel» auch in meinem Antrage beizubehalten. Ich kann mich ganz einverstanden erklären mit dem Antrag der Herrn Gottofrey. Es wäre daher nur abzustimmen über «diplomiert» oder «hiezü befähigt».

Meister: Ich ziehe meinen Antrag zurück zu gunsten desjenigen des Herrn Gottofrey.

Abstimmung. — Votation.

Mit 65 gegen 30 Stimmen wird der Antrag der Kommission und des Herrn Gottofrey angenommen.
(Par 65 voix contre 30 la proposition de la commission et de M. Gottofrey est adoptée.)

Präsident: Zum zweiten Alinea hat Herr v. Planta den Antrag gestellt, diesen Passus vollständig zu streichen. Die Kommission ist damit einverstanden und ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Der Antrag ist angenommen.

Das gleiche gilt vom dritten Alinea, indem sich die Kommission, abweichend vom ursprünglichen Antrag, zum Antrag des Herrn Ming bekennt: «Ausnahmsweise können einzelne Kantone sich zur Errichtung . . . vereinigen» etc.

Damit ist Art. 3 bereinigt.

Art. 4.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Art. 4 wird der Grundsatz festgestellt, dass diejenigen Untersuchungen, welche auf Grund dieses Gesetzes von den Aufsichtsorganen in den Untersuchungsanstalten geschehen, unentgeltlich sein sollen. Es sind amtliche Funktionen, welche der betreffende Kantonschemiker auszuüben hat, es soll dieselbe geführt und verwaltet werden nicht nach dem System von Sporteln und dergleichen; sondern es soll der betr. Beamte seine Besoldung so erhalten, dass er daraus anständig bezahlt wird, während die Funktion, die Ausführung der Analyse, gratis geführt werden soll. Vorbehalten ist natürlich der Fall in Art. 29: Das sind die Fälle, wo die Untersuchung zu ungunsten eines Beschuldigten ausgefallen ist, in welchem Falle ihm auch die Kosten auferlegt werden sollen.

Was hingegen den zweiten Absatz betrifft: «Andere Untersuchungen werden von diesen Anstalten gegen eine tarifmässige Vergütung ausgeführt» oder wie der Ständerat sagen will: «Andere Untersuchungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege werden von diesen Anstalten gegen eine tarifmässige Vergütung ausgeführt», so beantragen wir Ihnen Streichung desselben. In der einen oder andern Form scheint es uns unnötig. Es ist das ein Gegenstand, der vollständig in die kantonale Kompetenz fällt, ob und welche Vergütung verlangt werden solle. Also wir beantragen Streichung des zweiten Absatzes.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'article 4 prévoit que l'analyse des échantillons envoyés d'office par les autorités et fonctionnaires chargés du contrôle sera faite gratuitement. Cela va de soi. Il s'agit en effet d'un service public. Il n'est fait que deux exceptions. Lorsque l'on fera une contre-expertise (nous verrons ce qui a trait aux contre-expertises à l'article 13), les frais seront mis à la charge de celui qui a réclamé cette contre-expertise à tort. Il en est de même pour les personnes qui ont été condamnées pour falsification. S'il y a eu des analyses et des contre-expertises, rien de plus naturel que les frais de ces opérations leur soient comptés.

Nous avons biffé le second alinéa qui avait été proposé par le conseil fédéral et adopté par le conseil des états. Nous estimons en effet qu'il faut laisser une entière liberté aux cantons.

Cette suppression s'impose encore plus depuis la décision que vous avez prise de laisser tomber l'alinéa de l'article 3: Les cantons peuvent autoriser les laboratoires cantonaux à exécuter d'autres recherches.

Tout ce qui a trait aux recherches d'hygiène judiciaire qui peuvent être exécutées par les laboratoires doit être laissé à la réglementation cantonale.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte den Art. 5, der von den Lebensmittelinspektoren handelt, so fassen: «Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen,» anstatt «einen oder mehrere». Ich glaube, das ist der richtige Ausdruck. Dann aber stimmen wir dem Bundesrate und dem Ständerate darin nicht bei, dass diese Lebensmittelinspektoren durchaus den Kantonschemikern unterstellt werden sollen, oder im Falle der Kantonschemiker selbst Lebensmittelinspektor ist, den kantonalen Behörden. Wir finden, dass in diesem Gesetz hierüber überhaupt nicht zu legiferieren sei. Ihre Befugnisse, ihre gesamte amtliche Stellung soll kantonal geordnet werden. Deshalb ersetzen wir den zweiten Satz der Vorlage durch denjenigen, welcher lautet: «Ihre Befugnisse werden von den Kantonen, unter Zustimmung des Bundesrates, festgesetzt.» Dann würden wir das zweite Alinea eigentlich bloss formell anders fassen, indem wir sagen: «Mit Genehmigung des Bundesrates können einzelne oder sämtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.» Die Kantone erhalten vollständig freie Wahl, in wie grosser Zahl sie solche Lebensmittelinspektoren einführen, und welche Person sie mit diesem Amte betrauen wollen. Es liegt uns lediglich daran, im Gesetze selbst dieses Institut zu begründen, das Institut, welches wahrscheinlich das wichtigste Glied in der Ausübung der Kontrolle ausmachen wird, wenigstens nach den Erfahrungen, die man bisher mit diesen Organen gemacht hat. Ich empfehle Ihnen Art. 5 zur Annahme.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'article 5 institue des inspections de denrées alimentaires dans les cantons. Je ne veux pas revenir sur ce que je vous ai déjà dit, soit dans mon rapport, soit à propos de l'article 2.

J'estime que ce rouage a rendu de très grands services partout où il a été organisé. Un bon inspecteur est un aide précieux et il peut, par ses examens, alléger beaucoup la besogne du laboratoire et entraîner par conséquent des économies. Sans les inspecteurs, bien souvent les commissions sanitaires locales risquent de ne pas faire grand chose.

Nous avons prévu que le chimiste cantonal peut être exceptionnellement chargé des fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires. Je crois qu'il est nécessaire de laisser cette faculté aux cantons dans certaines conditions, quoique je pense qu'elle doit rester l'exception.

En effet, surtout lorsqu'il s'agit d'un laboratoire important, le chimiste cantonal a trop à faire pour présider lui-même d'une manière régulière aux enquêtes sur place. Mais il faut que ce chimiste possède ces compétences.

Ming: In Art. 5 sind nun wieder zwei Fälle vorgesehen, in denen der Bundesrat eine Genehmigung auszusprechen hat. Es ist da im ersten Alinea die Kompetenz, den Pflichtenkreis der Lebensmittelinspektoren zu verifizieren. Nach meiner Ansicht ist dagegen nichts einzuwenden, es ist das eine Bestimmung, welche sämtliche Kantone angeht. Dieser Pflichtenkreis der Lebensmittelinspektoren muss doch einheitlich geregelt sein. Etwas anderes ist es mit dem im dritten Alinea vorgesehenen Bestätigungsrecht des Bundesrates, wenn nämlich Funktionen des Lebensmittelinspektors dem Kantonschemiker oder andern Organen der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden. Es ist das ein Ausnahmefall, er wird allenfalls stattfinden bei städtischen Laboratorien oder dann bei den Lebensmittelchemikern kleiner Kantone. In beiden Fällen wird sich das so machen, dass man nur dann den Kantonschemiker oder den städtischen mit einer solchen Funktion betraut, wenn derselbe hiezu völlig Zeit hat. Ich glaube nicht, dass da der Bundesrat oder dessen Organe dies besser zu würdigen imstande wären, als die betreffenden städtischen oder kantonalen Behörden. Ich glaube daher auch hier Ihnen beantragen zu sollen, in diesem dritten Alinea die Worte «mit Genehmigung des Bundesrates» wegzulassen.

M. le conseiller fédéral Ruchet: Si nous avons adhéré à la première proposition faite par M. Ming au sujet de l'art. 3, proposition qui tendait à supprimer l'autorisation du conseil fédéral, c'est que dans cet article il n'était pas nécessaire de pré-

voir cette autorisation, parce que les cantons qui s'associent pour créer et entretenir un laboratoire le dirigent aussi bien que s'il s'agissait d'un laboratoire particulier appartenant à un seul canton. Mais en ce qui concerne la réserve de l'approbation du conseil fédéral lorsqu'il s'agit de confier les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires au chef d'un laboratoire cantonal, la situation n'est plus la même et il nous semble que cette approbation doit être maintenue. La Confédération subventionne les cantons pour les aider à exécuter la loi sur les denrées alimentaires, elle subventionne les laboratoires des cantons une fois pour toutes d'abord pour leur installation et annuellement en suite pour leur fonctionnement. Il y a donc intérêt pour la Confédération à savoir si ces deux fonctions peuvent être cumulées sans inconvénient par la direction des laboratoires cantonaux. Je veux bien croire que le conseil fédéral ne se trouvera jamais dans la situation de s'opposer à la réunion de ces deux fonctions, mais il est bon de prévoir le cas où ce cumul ne serait pas dans l'intérêt du laboratoire. Je ne puis donc pas adhérer pour mon compte à la suppression proposée par M. Ming.

Abstimmung. — Votation.

Mit 42 gegen 35 Stimmen wird der Antrag der Kommission demjenigen des Herrn Ming vorgezogen. (La proposition de la commission est préférée à celle de M. Ming par 42 voix contre 35.)

Art. 6.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Differenz zwischen unserer Redaktion und derjenigen des Bundesrates und des Ständerates liegt darin, dass der Bundesrat sagen wollte: «Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen.» Wir aber finden, es sei das nicht richtig gesprochen. Es haben nicht überall die Kantone die Behörden einzusetzen, sondern sie haben für die Einsetzung zu sorgen. Es geschieht die Einsetzung oft nicht durch die Kantone, sondern durch die Gemeinden; aber die Kantone sollen dafür sorgen, dass Gesundheitsbehörden in jeder Gemeinde bestehen. Nun kann man darüber streiten, was besser gesagt sei: «Gesundheitsbehörde» oder «Gesundheitskommission». Ich habe schon gesagt, dass anfänglich der Ausdruck «Gesundheitsbehörde» da stand und man erst in letzter Stunde «Gesundheitskommission» an dessen Stelle setzte. Ich glaube, es sei besser, den früheren Ausdruck «Gesundheitsbehörde» beizubehalten, weil derselbe mehr Spielraum lässt für die Art, die Beschaffenheit, die Zusammensetzung dieser Behörde. Es kann wie gesagt der Gemeinderat sie bilden, oder es kann eine besondere Kommission niedergesetzt werden, wie dies in vielen Gemeinden der Fall ist, oder es kann ein einzelner Beamter der Ortspolizei damit beauftragt

werden. Persönlich stelle ich also den Antrag, den früheren Ausdruck «Gesundheitsbehörde» beizubehalten.

Im zweiten Alinea beantragen wir zu sagen: «Die Kantone sind befugt, mehrere Gemeinden zu einem Sanitätskreis zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellt wird», weil wir eine Verwechslung vermeiden möchten mit der politischen Einteilung in Bezirke, wie sie in den meisten Kantonen besteht. Um also dem Missverständnis vorzubeugen, als ob diese Umschreibung irgend etwas zu tun hätte mit der politischen Einteilung der Bezirke, sollte «Sanitätskreis» gesagt werden. Im übrigen ist nichts zu bemerken.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je me range personnellement à l'amendement présenté par M. le Dr. Müller, et j'accepte par conséquent de dire: «les autorités sanitaires locales.»

Je ne crois pas qu'il y ait grande importance à ce changement de rédaction, parce que la plupart du temps l'autorité sanitaire locale est constituée par la commission sanitaire; mais je n'hésite pas à donner satisfaction à mon collègue sur ce point spécial. L'autorité sanitaire locale est soumise à l'autorité cantonale de surveillance, elle émane en général de la commune, et il est évident que ce doit être la règle pour les communes importantes qui ont un grand territoire et un certain chiffre de population. Mais il existe des cantons où il est presque impossible d'instituer dans toutes les communes des autorités sanitaires locales; ce serait inutile; c'est pourquoi la loi prévoit la faculté donnée aux cantons d'établir des arrondissements comprenant plusieurs communes voisines; elle prévoit également que les commissions sanitaires locales pourront déléguer leurs fonctions à un ou plusieurs de leurs membres; ces experts locaux pourront fonctionner partiellement comme inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, et pourront agir sans qu'il soit nécessaire de convoquer dans chaque cas les commissions sanitaires aux fins de prendre telle ou telle mesure ou d'ouvrir telle ou telle enquête.

v. Planta: Ich habe es vielleicht in dem Bericht des Herrn Kommissionsreferenten überhört und erlaube mir deshalb, das, was ich zu bemerken habe, in die Form einer Anfrage zu kleiden.

In dem Beschluss des Ständerates ist ausdrücklich gesagt, es können als Gesundheitsbehörden ausnahmsweise die Gemeinderäte bezeichnet werden. Nun ist dieser Passus in dem Antrage der Kommission gestrichen worden. Ich hoffe, es sei das geschehen in der Meinung, dass die Kantone in dieser Beziehung vollständig freie Hand haben, nicht beeinträchtigt sein sollen. Sollte der Passus aber in der Meinung gestrichen werden, dass in den Gemeinden

jeweilen neben den Gemeinderäten noch besondere Gesundheitsbehörden eingerichtet werden müssen, so müsste ich mich gegen diese Auffassung auflehnen. Ich kenne Gemeinden, die für die Errichtung einer gemeinsamen Kontrollstelle gar nicht vereinigt werden können, weil sie zu weit auseinanderliegen würden und gar nicht das nötige Material fänden, um ausser dem Gemeinderat noch eine Gesundheitsbehörde zu konstruieren; sie müssen froh sein, wenn sie für den Gemeinderat Leute bekommen, die geeignet sind, dieser Aufgabe zu genügen; man muss daher den Gemeinden die Möglichkeit geben, die Aufgaben einer Gesundheitskommission den Gemeinderäten zu übertragen. Es ist möglich, dass meine ganze Kundgebung auf einer unrichtigen Auffassung des Kommissionsantrages beruht. Ich erkläre mich als befriedigt und stelle keinen Gegenantrag, wenn mir vom Kommissionstische gesagt wird, dass der Antrag der Kommission die Meinung hat, es sollen die Gemeinden in keiner Weise verpflichtet werden, besondere Gesundheitsbehörden aufzustellen, sondern dass es denselben überlassen bleibe, ob sie die bezüglichen Funktionen einer besonderen Behörde oder dem Gemeinderat übertragen wollen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Was Herr v. Planta soeben ausgesprochen hat, ist vollständig die Meinung der Kommission. Eben deshalb glaube ich, würden wir besser tun, den Ausdruck «Gesundheitsbehörde» zu wählen, nicht «Gesundheitskommission», damit die Gemeinde freie Hand hat, den Gemeinderat selbst als diese Behörde zu bezeichnen oder aber eine besondere Kommission dafür zu schaffen. Das erstere kommt vielfach vor, namentlich in kleinen Gemeinden, wo die Sache nicht so viel Arbeit macht, weil da keine Schlachthäuser und Magazine von grosser Bedeutung sind. Immerhin muss eine Behörde da sein, und das ist der Gemeinderat, welche die Funktionen einer Gesundheitskommission übernimmt. Gegen die Ausführungen des Herrn Vorredners haben wir nichts einzuwenden; wir gehen einig mit ihm, glaubten aber, das, was er noch besonders betont hat, sei selbstverständlich.

Präsident: Ich nehme an, Herr Planta werde befriedigt sein. Im übrigen nehme ich an, dass der Rat mit dem Abänderungsantrag der Kommission einverstanden ist. Ich hoffe auch, es werde der Redaktionskommission gelingen, für das letzte Alinea («Vornahme von Nachschau») eine glücklichere Fassung zu finden.

Art. 7.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, den Art. 7 zu streichen, indem wir dafür halten, dass wir es den Kantonalbehörden überlassen wollen, die nötigen Instruktions- und Wiederholungskurse zu organisieren und zu bestimmen, durch wen solche Kurse abgehalten und geleitet werden sollen.

Auch die Feststellung der Befugnisse und Pflichten der Kantonschemiker ist unserer Ansicht nach den Kantonalbehörden zu überlassen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 7 est supprimé d'accord avec le conseil des états; nous le remplaçons par un art. 8bis ainsi conçu:

«Les cantons organisent les cours d'instruction nécessaires pour les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.»

Nous laissons ainsi une plus grande liberté aux cantons.

Gestrichen. — (Biffé.)

Art. 8.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Artikel 8 beschäftigt sich mit der Kontrolle über Fleisch und Fleischwaren. Er bringt materiell nichts Neues, auch nicht für die Bundesgesetzgebung; denn schon der Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 schreibt vor, dass in allen Gemeinden eine Fleischschau stattfinden müsse, und es wird denn auch unseres Wissens tatsächlich in allen Kantonen die vorgeschriebene Kontrollierung geschlachteten Fleisches durchgeführt. Auch hinsichtlich der Personen, welchen diese Fleischschau, d. h. die Besichtigung des Fleisches geschlachteter Tiere übertragen werden soll, hat sich der Bund in dem angeführten Gesetze und ganz besonders in der dazu erlassenen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 (Art. 80) dahin ausgesprochen, dass diese Funktion wenn möglich einem patentierten Tierarzt zu übertragen sei. Der Ständerat hat die vom Bundesrat aufgestellte Forderung gestrichen. Wir halten dafür, sie müsse wieder hergestellt werden, wie dies auch in verschiedenen Eingaben tierärztlicher Vereine und Gesellschaften verlangt worden ist. Man dürfte vielleicht geneigt sein, hierin bloss ein egoistisches Interesse der Tierärzte zu erblicken; die Kommission hat aber von einem andern Gesichtspunkte aus dieselbe Forderung akzeptieren müssen, nämlich von dem Gesichtspunkte aus, dass möglichste Garantie für eine richtige und zuverlässige Fleischschau geschaffen werden müsse und dass wir eine solche

Garantie nicht besitzen, wenn Leute mit der Fleischschau betraut werden, denen die erforderlichen Kenntnisse über die krankhaften Zustände des Fleisches mehr oder weniger abgehen. Sie kennen, meine Herren, die Wichtigkeit der Fleischschau. Sie wissen alle, wie leicht und wie häufig durch ungesundes Fleisch gefährliche Krankheits-, ja Todesfälle da und dort schon in der Bevölkerung vorgekommen sind, wie sogar schon bei grössern Festlichkeiten eine grosse Zahl von Personen infolge Genusses von ungesundem Fleisch erkrankte. Gesundes von ungesundem Fleische zu unterscheiden, ist nicht in allen Fällen so leicht, dass auch ein Nichtfachmann stets das Richtige treffen dürfte, und wir halten dafür, dass, wenn auf der einen Seite der Bund es sich grosse Mühe und Opfer kosten lässt und auch die Kantone, um einen tüchtigen tierärztlichen Stand heranzubilden, und wir uns darüber ireuen dürfen, dass die Anforderungen an die Ausbildung der Tierärzte im Verlaufe der letzten Jahre gestiegen sind und wir allmählich zu einem wirklich wissenschaftlich und praktisch tüchtig geschulten tierärztlichen Stand gelangen, es andererseits dann auch nur konsequent ist, wenn wir die Fleischschau, die für Gesundheit und Leben des Publikums ja so ausserordentlich wichtig ist, in die Hand solcher tüchtiger, wissenschaftlich ausgebildeter Männer legen. Wir wissen nun allerdings wohl, dass die Zahl der Tierärzte nicht überall hinreicht, um die Fleischschau in jeder Gemeinde einem solchen übertragen zu können. Wo kleine Gemeinden nahe beieinander liegen, wird zwar auch hier mit Vorteil das Mittel ergriffen werden können, dass sich diese Gemeinden für die Fleischschau vereinigen, indem sie diese gemeinsam einem nicht weit von ihnen wohnenden Tierarzt übertragen. Aber wo das nicht geht, werden wir den Gemeinden, die keinen Tierarzt besitzen, die Möglichkeit belassen müssen, auch andere Personen mit der Fleischschau zu beauftragen, und es giebt ja solche, die wenigstens in den meisten Fällen genügen dürften, z. B. gewesene Metzger, intelligente junge Landwirte, die sich einige Kenntnisse auch in Anatomie und Physiologie der Tiere erworben haben und dergleichen. Deshalb möchten wir als Regel allerdings die Forderung aufstellen, dass die Fleischschau, wenn möglich, immer einem patentierten Tierarzt zu übertragen ist. Wir lassen aber Ausnahmen zu; es kann ja vielleicht auch da, wo man einen Tierarzt zur Verfügung hätte, Gründe geben, die eine Nichtberücksichtigung desselben rechtfertigen, z. B. wenn er aus diesem oder jenem Grunde das Zutrauen der Bevölkerung verwirkt hat. Dass jedem Fleischbeschauer ein Stellvertreter beigegeben ist, ist wohl selbstverständlich. Nicht so selbstverständlich aber ist es, ob der Fleischschau, nach Antrag des Bundesrates, alle Schlachttiere, sowie Fleisch und Fleischwaren, die zum Genuss bestimmt sind, zu unterwerfen seien, oder ob ihr nach dem Vorschlag der Kommission die Schlachttiere und das zum Verkaufe bestimmte Fleisch zu unterstellen sind. Der Unterschied liegt darin: nach dem Antrage des Bundesrates würde die obligatorische Fleischschau ausgedehnt auf jedes Tier, das irgendwo im löblichen Schweizerland geschlachtet wird zu Berg und Thal und über jedes Stück Fleisch, das irgendwo zum Genuss zubereitet wird. Es müsste also auch jedes Tier und jede Fleisch-

ware, die ein Landwirt zu seinem eigenen Gebrauch schlachtet und bereitet, jedes Schweinchen, das er abtut, jedes Lamm und jedes Gitzli, das er für seine Familie schlachtet, der Fleischbeschau unterworfen werden. Wir geben nun zu, dass es grundsätzlich wünschbar erscheint, die Kontrolle so zu organisieren, dass man sicher wäre, es würde überhaupt gar kein ungesundes Stück Fleisch mehr zum Genuss verwendet werden. Aber auf der andern Seite sind wir auch überzeugt, dass unser Landvolk sich eine so starke Ausdehnung der Kontrolle kaum wird gefallen lassen, und dass eigentlich auch nicht da die grössten Gefahren liegen, nicht in der Schlachtung, die für die eigene Haushaltung geschieht, sondern in der Zubereitung von Würsten und andern Fleischwaren, welche zum Verkauf für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Dort kommt Unachtsamkeit oder Mangel an Gewissenhaftigkeit eher vor, als da, wo ein Bauer sein Stückchen Vieh für sich schlachtet. Wir glauben also, um den wirklichen Gefahren zu begegnen, genüge es, die Fleischbeschau zu beschränken auf diejenigen Schlachttiere und dasjenige Fleisch nebst Fleischwaren, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Der letzte Absatz ist von unserer Kommission neu hinzugefügt worden. Es werden da die örtlichen Gesundheitskommissionen speziell verpflichtet, für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch und Wurstwaren, Geflügel, Fische und dergleichen, welche eingeführt oder feilgeboten werden, zu sorgen. Warum heben wir unter den mannigfachen Obliegenheiten, welche den örtlichen Gesundheitsbehörden zukommen, gerade diese hervor? Deshalb, weil gerade diese Art von Waren nicht genügend beaufsichtigt wären, wenn man, wie etwa für die Untersuchung von Wein, Bier, Spezerorien, Kaffee, Butter und dergleichen, bloss dann und wann einmal Umschau hielte im betreffenden Geschäft, sondern weil wir es hier mit Waren zu tun haben, bei denen ein täglicher Verkehr stattfindet, die also nicht auf Lager gehalten werden, sondern sofort nach Einlangen auch in den Verkehr kommen; deshalb soll eine anhaltende Aufsicht Platz greifen. Das ist der Grund.

Der andere Grund ist der: Wir haben in Art. 19, welcher von der Grenzkontrolle handelt, eine Ausnahme geschaffen, sofern Sie unserm Antrage beistimmen werden, welche Geflügel, Fische, Wildpret und dergleichen von der Grenzkontrolle ausnimmt, auf Wunsch von Eingaben der Hôteliers und der Comestiblehändler, welche darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Art der Verpackung und überhaupt die ganze Natur dieser Waren eine Störung, hervorgerufen durch die Untersuchung an der Grenze, nicht zulasse ohne gewichtigen Schaden. Wenn nun aber an der Grenze diese Waren von der Vorprüfung ausgenommen werden, dann sind wir es der Sicherstellung des Publikums um so mehr schuldig, dass sie nach ihrer Ankunft von der Ortsgesundheitsbehörde einer Besichtigung und Prüfung unterworfen werden.

Dies die Gründe für die Ihnen empfohlene Fassung des Art. 8.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Cet article renferme les dispositions relatives à l'inspection des viandes et au contrôle du bétail de boucherie déjà prescrit par l'art. 10 de la loi fédérale sur les épizooties. Cet article a été précisé et élargi: chaque commune doit instituer l'inspection des viandes. Mais pour des raisons déjà données, quand il s'est agi des autorités sanitaires locales, la faculté est laissée de réunir plusieurs communes en un seul arrondissement sanitaire. Dans la règle, la commission désire que cette fonction d'inspecteur soit confiée à un vétérinaire et cela, contrairement à l'opinion de quelques personnes, qui auraient voulu laisser pleine liberté à cet égard. Il nous paraît que, dans l'immense majorité des cas, il y aura avantage à confier le contrôle à un homme qui aura fait des études complètes. Il est évident que certaines circonstances spéciales peuvent se présenter et qu'on préfère à tel vétérinaire une autre personnalité. Nous laissons, à cet égard, une certaine latitude, mais nous estimons que dans la règle le contrôleur des viandes doit être un vétérinaire. J'attire, messieurs, votre attention sur une différence fondamentale qui existe entre la rédaction du conseil fédéral et la rédaction proposée par votre commission. En effet, le conseil fédéral prévoyait que seraient soumises au contrôle toutes les viandes destinées à la consommation. L'intention était évidemment excellente et l'on ne pourrait que souhaiter qu'elle fût partout réalisée; mais avec cette disposition l'on risque de rendre la loi vexatoire et tracassière. Cette ingérence de l'administration n'aurait pas été facilement acceptée principalement par les paysans qui veulent avoir la liberté de tuer telle ou telle de leurs bêtes, abattre un porc ou un poulet sans l'intervention de l'inspecteur des viandes. Ne seront donc soumises au contrôle que les viandes mises en vente. Nous estimons aussi qu'il y a une différence à faire entre le bétail de boucherie proprement dit et les autres viandes mises en vente, volailles, gibier, poissons, etc.

Elles ne peuvent être contrôlées toutes de la même manière, avec la même procédure. Il appartiendra aux commissions sanitaires de prendre les mesures nécessaires pour que l'inspection se fasse régulièrement. Il faut à ce propos rappeler l'art. 19 et, en outre, un règlement sera édicté sur ce sujet.

Walder: Erlauben Sie mir, zu Art. 8, Absatz 4, folgenden Abänderungsantrag zu stellen: «Der Fleischbeschau sind alle nicht für den Selbstverbrauch bestimmten Schlachttiere, sowie das zum Verkauf bestimmte Fleisch unterworfen.» Nach dem Vorschlag der Kommission, wie er gedruckt vorliegt, ist die Auffassung möglich, dass auch diejenigen Schlachttiere der Fleischbeschau unterworfen werden sollen, welche für den Selbstverbrauch bestimmt sind. Sie haben aber soeben vernommen, dass die Kommission das nicht will, und dass das wohl auch sonst niemand will, scheint mir selbstverständlich zu sein. Um nun aber doch den Gedanken, wie er vom Referenten Ihnen ent-

wickelt worden ist, etwas definitiver und prägnanter zum Ausdruck zu bringen und um für die Zukunft jedem Missverständnis vorzubeugen, habe ich mir erlaubt, diesen redaktionell etwas abgeänderten und auch materiell vielleicht einigermassen verbesserten Antrag einzureichen. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Gallisch: Ihre Kommission hat eingangs des zu diesem Artikel gehaltenen Referats die Erklärung abgegeben, es werde hier materiell nichts Neues eingeführt. Nun hat sie hingewiesen auf Art. 10 des Bundesgesetzes über Viehseuchen vom Jahre 1872. Dort finden wir die Vorschrift, dass in den Metzgereien eine sanitärische Kontrolle des Schlachtviehs einzuführen sei, und im Art. 80 der Vollziehungsverordnung vom Jahre 1887 ist im Absatz 2 gesagt: «Diese Kontrolle ist womöglich nicht nur für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkaufe des Fleisches bestimmte Vieh einzuführen.» Nebenbei möchte ich zu Lemma 2 die Bemerkung machen, dass es eine akademische Frage ist, ob man patentierte Tierärzte als Fleischbeschauer beiziehen will. Es muss doch darauf hingewiesen werden, dass z. B. im Kanton Waadt 388 Gemeinden bestehen, während nur 50 patentierte Tierärzte vorhanden sind. Ebenso haben wir im Kanton Graubünden nur 23 patentierte Tierärzte, dagegen 224 Gemeinden, welche sich in den allerwenigsten Fällen zu einem Fleischschaukreise zusammenziehen lassen.

Ich habe nicht das Wort ergriffen, um einen Gegenantrag zu stellen, obwohl mir die Fassung, welche der Ständerat dem Art. 8, Lemma 1, gegeben, viel besser zusagen würde. Was ich sagen wollte, bezieht sich auf den nämlichen Punkt, den Herr Kollege Walder schon berührt hat. Er stellt Ihnen den Antrag, in einem besondern Alinea zu sagen: «Ausgenommen von der Fleischschau sind diejenigen Schlachttiere, welche zum Selbstverbrauch geschlachtet werden.» Ich glaube, es ist absolut nötig, dass man eine solche Bestimmung hier aufnimmt, und es würde nicht übereinstimmen mit dem, was unsere Kommission uns sagte, dass man materiell nicht weiter gehen wolle, als das bisherige Gesetz, wenn man die Fassung beibehalten wollte, welche die Kommission vorschlägt. Sie schlägt nämlich vor: «Der Fleischschau sind die Schlachttiere und das zum Verkauf bestimmte Fleisch unterworfen.» Die bundesrätliche Ausführungsverordnung zum Viehseuchenpolizeigesetz sagt: «Der Fleischschau ist unterworfen alles zum Verkauf geschlachtete Vieh.» Ich glaube, weiter kann man hier auch nicht gehen. Der Auftrag, der in Art. 69bis der Verfassung der Bundesversammlung gegeben ist, bezieht sich auf nichts anderes als auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. Nun kommt alles dasjenige Fleisch, das der Landwirt für seinen Hausgebrauch schlachten lässt, nicht in den Verkehr und kann somit selbstverständlich diesem Gesetz nicht unterstellt werden. Art. 1 dieses Gesetzesentwurfes

präzisiert den Gegenstand des Gesetzes und zwar dahin, dass die Polizeiaufsicht sich befasst mit: a. dem Verkehr mit Lebensmitteln, b. dem Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. Es ist daher unklar, wie der h. Bundesrat dazu gekommen ist, hier alle Schlachttiere und alles zum Genuss des Menschen bestimmte Fleisch der Fleischschau unterwerfen zu wollen; das würde viel weiter gehen, als die Bundesverfassung zulässt. Der Ständerat hat diese Fassung akzeptiert. Unsere Kommission geht weniger weit, indem sie zwar nur das zum Verkauf bestimmte Fleisch der Kontrolle unterwerfen will, aber, wenigstens nach der Fassung, wie sie hier vorliegt, auch die nicht zum Verkauf des Fleisches bestimmten Schlachttiere, also auch diejenigen, welche für die Schlachtung zum Hausgebrauch des Landwirtes selber bestimmt sind. Nun glaube ich, es geht aus formellen Gründen nicht an, eine solche Ausdehnung dieser Fleischschau einzuführen. Aber auch aus materiellen Gründen halte ich eine solche Ausdehnung der Fleischschau für durchaus unpraktisch und sogar für undurchführbar. Es gibt ja, wenn ich nicht irre, Kantone, welche solche Gesetze aufgestellt haben, und von Mitgliedern der Bundesversammlung ist mir gesagt worden, dass es nicht möglich sei, diese Kontrolle auf alles dasjenige Schlachtvieh auszudehnen, welches im Haushalte des Landwirtes verwendet wird. Ich glaube, es wäre das eine von den vielen Polizeivorschriften, welche man zwar erlassen, aber eben nicht handhaben kann, weil sie einem öffentlichen Bedürfnisse nicht entsprechen.

Was nun die Fassung anbetrifft, welche Ihnen beliebt könnte, wenn Ihr Rat mit mir der Ansicht ist, dass diejenigen Schlachttiere der Fleischschau nicht zu unterwerfen sind, welche zum eigenen Gebrauch im bäuerlichen Haushalt geschlachtet werden, so könnte man nach der Fassung des bundesrätlichen Alinea 4 sagen: «Der Fleischschau sind die Schlachttiere, welche zum Verkauf geschlachtet werden, sowie das zum Verkaufe bestimmte Fleisch unterworfen». Man brauchte dann kein neues Alinea einzufügen, wie dies nach dem Antrage des Herrn Walder geschehen müsste. Ich erlaube mir daher, Ihnen einen solchen Antrag zu unterbreiten.

Dr. Schmid: Als Freund des Gesetzes interessiere ich mich für eine befriedigende Redaktion, und da habe ich nun allerdings den Eindruck, dass diese Redaktion nicht überall befriedigen kann. Ich hatte schon bei Art. 5 die Absicht, einen Antrag zu stellen, habe es aber nicht getan, weil mir die Sache etwas geringfügig zu sein schien. Ich habe dann namentlich bei Art. 6, Alinea 3, es bedauert, dass niemand darauf aufmerksam machte, der gewählte Ausdruck «Vornahme von Nachschau» sei nicht gerade sehr glücklich gewählt. Das ist nun vorbei, und ich beschäftige mich mit dem Art. 8. Ich beantrage Ihnen, überall, wo es heisst «Fleischschau» und «Fleischbeschauer» den in der Schweiz allgemein bekannten Ausdruck «Fleischschau» und «Fleischschauer» anzunehmen. Ich habe mich er-

kündigt, wie man zu diesem Ausdruck «Fleischschau» gekommen sei und habe die Auskunft erhalten, das sei aus dem deutschen Gesetz herübergenommen worden. Ich will das ja gelten lassen; aber wenn man nichts Besseres herübernehmen konnte als diesen Ausdruck, so hätte man denselben füglich den Deutschen überlassen können. Wir sprechen von Fleischschau, Viehschau, Pferdeschau, aber nicht von Beschau; wir sprechen auch von Schaustellung und sagen wohl auch, die schönen Mädchen stellen sich nicht ungerne zur Schau u. s. w. Von Beschau habe ich noch wenig gehört. Beschaulichkeit ist etwas anderes; darunter verstehen wir etwas ganz anderes, und ich glaube nicht, dass Beschaulichkeit eine besondere Tugend der Bundesverwaltung bisher gewesen ist. Ich möchte Ihnen daher wirklich aus Ueberzeugung den Antrag stellen, da, wo es nicht unbedingt nötig ist, wo man sich nicht überzeugen kann, dass der gewählte Ausdruck in der Tat eine Verbesserung bedeutet, bei dem zu bleiben, was sich bei uns eingebürgert hat.

Nun erlaube ich mir noch eine andere Bemerkung. Ich habe einige Zweifel, ob es so leicht sein werde, die Fleischschau einem patentierten Tierarzte zu übertragen. Ich gehe mit dem Referenten durchaus einig, dass dies wünschbar ist und angestrebt werden soll; aber ich kann Ihnen sagen, dass wir in unserm Kanton einen einzigen patentierten Tierarzt haben, daneben noch eine ganze Anzahl unpatentierte, die manchmal sogar mit mehr Erfolg operieren, als die patentierten. Nun wäre es sehr schwierig, wenn wir allz stark darauf drängen würden, dass nur ein patentierter Tierarzt als Fleischschauer gewählt werde. Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag; ich möchte das Ihrer Erwägung anheimgeben.

Ich möchte noch einen andern Punkt berühren. Ich hätte es nach den Voten der Herren Walder und Caffisch nicht getan; aber mein verehrter Nachbar, Herr Vogelsanger, hat mir soeben gesagt, dass er auf einem andern Standpunkt stehe und den Antrag Walder bekämpfen werde, und das hat mich nun in der Meinung bestärkt, den Antrag Walder zu unterstützen. Gewöhnlich wandeln Herr Vogelsanger und ich die gleichen Wege; ausnahmsweise geschieht dies nun nicht. Ich würde es sehr be-

dauern, wenn Sie in zu rigoroser Weise daran festhalten wollten, dass alle Schlachtthiere der amtlichen Fleischschau unterstellt werden müssen. Ich bin sehr einverstanden, dass dies geschieht in Bezug auf dasjenige Fleisch, welches zum Verkauf ausgeboten oder in den Handel gebracht wird. Wenn aber dem Bauer zugemutet werden wollte, wenn er in der glücklichen Lage ist, zu schlachten, zuerst den Fleischschnüffeler zu rufen, so zweifle ich sehr, ob damit zur Popularisierung des Gesetzesentwurfes beigetragen würde. Wir sind ja selten in der Lage, Grossvieh zu schlachten; aber doch haben sich die Verhältnisse insofern etwas günstiger gestaltet, dass es fast keine Familie mehr gibt, wo nicht im Herbst ein oder zwei Stück Kleinvieh geschlachtet werden. Wer's besser vermag, sieht sich nach einem Schwein um; wer soweit nicht gehen kann, begnügt sich schliesslich auch mit einem Schaf oder mit zweien, und wer noch weniger hat, begnügt sich schliesslich mit einer armen Geiss, die doch immerhin als Fleisch einen gewissen Nährwert besitzt. Ich unterstütze daher sehr den Antrag des Herrn Walder, der darüber Klarheit schaffen will, dass die Fleischschau sich nicht auf alles Vieh zu erstrecken habe, welches geschlachtet wird, sondern dass man dabei nur das Vieh im Auge behält, dessen Fleisch für den Verkauf bestimmt ist.

Endlich ein letzter Punkt. Sie können mir ja sagen: Ja, aber es kann ein Stück Vieh geschlachtet werden, dessen Fleisch für die Familie bestimmt ist, das aber vielleicht nicht mehr gesund ist. Das ist ja wahr; aber allzusehr in die privaten Verhältnisse hinein zu regieren, ist nicht vom Guten, und wenn ich mich schliesslich um einen Schutzengel umsehen müsste, so würde ich nicht zuerst einen Polizisten oder Fleischschauer als solchen anstellen.

Ich unterstütze den Antrag Walder und möchte Ihnen sehr empfehlen, meinen gut gemeinten Redaktionsantrag in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Da zu Art. 8 noch eine Anzahl Redner eingeschrieben sind, so brechen wir hier ab.

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1903 - 08:00
Date	
Data	
Seite	431-458
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 227

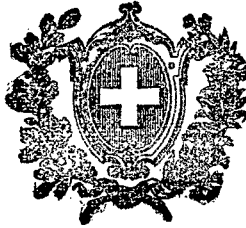
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 24

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 11. Juni 1903, vormittags 10 Uhr. — Séance du 11 juin 1903, à 10 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Zschokke.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 431 hievor. — Voir page 431 ci-devant.)

Antrag von Hrn. Nationalrat Caffisch.
10. Juni 1903.

Art. 8, Abs. 4. Der Fleischbeschau sind die Schlachttiere, welche zum Verkaufe geschlachtet werden, sowie das zum Verkaufe bestimmte Fleisch unterworfen.

Antrag von Hrn. Nationalrat Walder.
10. Juni 1903.

Art. 8, Abs. 4. Der Fleischbeschau sind alle nicht für den Selbstverbrauch bestimmten Schlachttiere, sowie das zum Verkauf bestimmte Fleisch unterworfen.

Antrag von Hrn. Nationalrat Meister.
10. Juni 1903.

Zu Art. 8ter.
Zusatz von einer Litt. d.
Der Bund gewährt Beiträge:
d. 40% an die Unterrichtskosten der veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern.

Proposition de M. le conseiller national Caffisch.
10 juin 1903.

Art. 8, alinéa 4. Sont soumis à l'inspection les animaux de boucherie abattus pour être vendus, ainsi que les viandes destinées à la vente.

Proposition de M. le conseiller national Walder.
10 juin 1903.

Art. 8, alinéa 4. Sont soumis à l'inspection tous les animaux de boucherie qui ne sont pas destinés à la consommation de leur détenteur, ainsi que les viandes destinées à la vente.

Proposition de M. le conseiller national Meister.
10 juin 1903.

Ad art. 8ter.
Ajouter une lettre d ainsi conçue:
d. de 40% pour les frais de l'enseignement de science vétérinaire donné aux facultés des universités de Zurich et Berne.

Präsident: Wir sind gestern bei der Beratung von Art. 8 stehen geblieben. Das Wort hat zunächst Herr Knüsel.

Knüsel: Ich möchte Ihnen beantragen, in Art. 8 des Kommissionsvorschlages auf Lemma 1 unmittelbar Lemma 4 folgen zu lassen und Lemmata 2 und 3 anzuschliessen. Mit einer derartigen Ordnung der Materie lassen Sie das Grundsätzliche und Wesentliche, was auf die Fleischschau im allgemeinen Bezug hat, hervortreten, um das mehr Formelle und Organisatorische in den Hintergrund treten zu lassen. Es ist dies nur eine Anregung meinerseits zu Handen der Kommission.

Materiell möchte ich Ihnen eine Abänderung zu Lemma 4 beantragen und zwar in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrates. Dessen Antrag weicht von dem der Kommission ab. Er verlangt, dass der Fleischschau zu unterwerfen seien: «die Schlachttiere, sowie Fleisch und Fleischwaren, welche zum Genuss bestimmt sind», während die Kommission sagt: «Der Fleischschau sind die Schlachttiere und das zum Verkauf bestimmte Fleisch unterworfen.»

Die Kommission bleibt also bei dem zum Verkauf bestimmten Fleische stehen. Ich weiss nun allerdings, dass der Antrag, den ich hier aufnehme, auf Widerstand stossen wird. Ich weiss, dass speziell die Vertreter derjenigen Gegenden, in welchen die Fleischschau mehr eine rudimentäre ist, opponieren werden. Man wird mir einwenden, dass eine derartige Kontrolle undurchführbar sei, weil sie zu weit gehe, dass der Staat sich nicht darum zu kümmern habe, ob der Einzelne verdorbene, gesundheitsschädliche Fleischwaren konsumiere, sondern dass es vollständig genüge, wenn er dafür Sorge, dass gesundheitsschädliche Fleischwaren nicht in den Verkehr gelangen, also nicht verkauft werden können. Eine derartige Argumentation wäre offenbar zutreffend, wenn es sich jeweilen nur um den Besitzer handeln würde; da aber mit dem Besitzer auch Drittpersonen, z. B. Angestellte, Dienstboten durch verdorbene Fleischware geschädigt werden können, muss die Kontrolle sich auf sämtliches zum Genusse bestimmte Fleisch ausdehnen, wenn sie überhaupt wirksam sein soll.

Ich weiss sehr wohl, dass, wie ich eingangs schon betont habe, mein Antrag Ihren Beifall nicht finden wird; ich möchte ihm daher, damit er nicht allzu hart fällt, gleich einen Eventualantrag beifügen. Für den Fall, dass Sie sich nicht zum Antrag des Bundesrates bequemen können, würde ich Ihnen beantragen, zu sagen: «Der Fleischschau sind unterworfen die Schlachttiere sowie Fleisch und Fleischwaren, welche zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirtschaften, Kosthäusern oder öffentlichen Anstalten bestimmt sind». Dieser Antrag hält ungefähr die Mitte zwischen dem bundesrätlichen Antrag und dem der Kommission. Ich nehme an, dass Sie zu diesem Antrag dann unter Umständen stimmen können, wenn der andere nicht beliebt sollte. Die Kontrolle der Fleischwaren, die in den Wirtschaften ver-

wendet werden, ist mindestens ebenso wichtig, wie die Kontrolle der Schlächtereien, und wenn Sie die Geschichte unserer grossen durch den Genuss gesundheitsschädlichen verdorbenen Fleisches herbeigeführten Massenvergiftungen durchgehen, so werden Sie finden, dass diese in der Regel mit Wirtschaftsbetrieben zusammenhängen. Ich denke, dass eine Kontrolle hier unter allen Umständen einsetzen muss und möchte Ihnen den dahinzielenden Antrag befürworten für den Fall, dass Sie sich nicht zum Antrag des Bundesrates bekennen wollen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben zu der Bestimmung dieses Artikels, nach welcher die Fleischschau wenn möglich patentierten Tierärzten zu übertragen sei. Es ist diesem Antrag nicht direkt opponiert worden, aber es sind demselben gegenüber doch von verschiedenen Votanten Einwendungen gemacht worden. Diese Einwendungen sind meiner Ansicht nach nicht begründet. Die jungen Tierärzte sind zufolge ihres Bildungsganges in erster Linie als Fleischschauer qualifiziert, und wenn Sie mir einwenden, Tierärzte seien nicht in so genügender Zahl vorhanden, dass jede vakante Fleischschauerstelle durch einen solchen besetzt werden könnte, so sage ich: wenn Sie nicht dafür sorgen, dass die Tierärzte für die Fleischschau wenigstens da beigezogen werden, wo sie vorhanden sind, so kann sehr wohl der eine und andere junge Mann davon abgehalten werden, sich dem kostspieligen und zeitraubenden Studium der Tierarzneikunde zuzuwenden. Es ist in dieser Richtung schon jetzt etwelche Depression eingetreten. Der Zudrang zum Studium hat infolge der gesteigerten Anforderungen merklich nachgelassen — hier und anderwärts. Ich denke nun aber, speziell die Landwirtschaft müsse doch etwelches Interesse daran haben, dass eine gewisse Zahl von Tierärzten im Lande vorhanden sei. Es ist das ja, was Sie hier im Art. 8 bestimmen, nicht sehr wesentlich, aber es ist immerhin ein Stimulans, das im einen oder andern Falle sich als wirksam erweisen wird. Es heisst einfach, dass Tierärzte herbeigezogen werden sollen so viel als möglich; sind sie nicht vorhanden, so können sie eben auch nicht als Fleischschauer bezeichnet werden. Die Kantone haben in dieser Richtung freie Hand

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag und stehe im übrigen auf dem Boden des Kommissionsvorschlages.

Vogelsanger: Ich möchte lediglich zum Absatz 4 mich aussprechen. Und zwar habe ich mich zum Worte gemeldet, um den Antrag zu unterstützen, es sei der bundesrätlichen Redaktion, welcher auch der Ständerat ohne Widerspruch beigepflichtet hat, zuzustimmen. Diese Redaktion entspricht vielleicht, ich gebe es zu, im Moment nicht ganz den Anforderungen der Opportunität. Man spricht ja sogar davon, dass eine Ausdehnung der Fleischschau in dem Umfange, wie der bundesrätliche Entwurf sie postuliert, das ganze Gesetz gefährden könnte! Aber der Vorschlag des Bundesrates hat wenigstens

für sich, dass er alle Zweideutigkeit und Unklarheit ausschliesst, ein bestimmtes, im allgemeinen als nötig und nützlich anerkanntes Prinzip klar umschreibt und dem Zwecke, den das Gesetz hat, zweifellos besser dient, als alle die Anträge, welche bisher vom Standpunkt der Kommission aus uns vorgelegt worden sind.

Die Kommission will die Fleischschau beschränken auf Schlachttiere, die in öffentlichen oder privaten Schlachthäusern abgetan werden und deren Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist. Das Schlachten zum sog. Selbstgebrauch soll dagegen der Kontrolle nicht unterliegen: wo immer an Orten, an welchen kein Schlachthauszwang besteht, ein Privater ein Stück Gross- oder Kleinvieh schlachtet und das Fleisch nicht öffentlich zum Verkauf ausbietet, da soll der Fleischschauer nichts zu tun haben. Ich gestehe, ich verstehe die Logik nicht, die in dieser Lösung liegt, und die Lösung selber ist nicht bloss eine fatale Halbheit, sondern geradezu eine Quelle fortdauernder Beunruhigung. Ist die Fleischschau geboten da, wo es sich um den gewerbmässigen Fleischverkauf handelt, nötig zum Schutze der Fleischkonsumenten, und wird in diesem Falle mit aller Strenge darauf gehalten, dass kontrolliert wird auch das Fleisch von Tieren, denen vor der Schlachtung nicht das mindeste Ungesunde, Krankhafte anzusehen, schlechtweg und ohne Ausnahme kontrolliert, weil man eben nie weiss, ob nicht doch kranke Fleischstücke sich vorfinden, die ohne die Vornahme der Fleischschau zum Schaden der Gesundheit von Personen Verwendung finden könnten oder würden; ich sage: ist in diesen Fällen die Fleischkontrolle sachlich gerechtfertigt und nötig, so ist sie es in ganz gleicher Weise auch in Fällen der Schlachtungen zum Selbstgebrauch. Denn in beiden Fällen bestehen in der Hauptsache die gleichen Voraussetzungen als Begründung des Bedürfnisses der Fleischschau. Es sind Tiere der gleichen Gattungen, die geschlachtet werden, sei es im öffentlichen Schlachthause oder auf dem Gehöfte eines Bauern, und man kann nicht sagen: das Vieh, das der Landwirt schlachtet, ist natürlich gesund und das Vieh, welches zu freiem Fleischverkauf geschlachtet wird, natürlich ungesund. Hier wie dort hat man zu rechnen mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere mit gewissen Krankheiten behaftet sind, wenn sie zur Schlachtung kommen und dann nicht alles Fleisch, das sie liefern, geniessbar ist. Also besteht auch dasselbe Bedürfnis der Kontrolle. Das Argument kann ich nicht gelten lassen, dass Privatschlachtungen deshalb von der Fleischschau auszunehmen seien, weil das Gesetz in Art. 1 nur den «Verkehr» mit Nahrungs- und Genussmitteln der gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung unterstellt wissen wolle und unter «Verkehr» eben nur der Verkauf der Lebensmittel zu verstehen sei. So eng kann offenbar der Zweck des vorliegenden Gesetzes nicht interpretiert werden. Denn wenn die Absicht des Gesetzes, wie es in seiner Einleitung heisst, die ist, «die Bevölkerung gegen Schädigung der Gesundheit durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände . . . zu schützen», so ist offenbar auch die Gesundheit derer zu schützen, die punkto Fleischgenuss nicht zu den kaufenden Konsumenten, aber immerhin zu den Konsumenten gehören, die durch Genuss von unkontrolliertem Fleisch in Gefahr kommen können.

Uebrigens wie steht's in Wahrheit mit den Hausschlachtungen zum Selbstgebrauch? Der Landwirt, welcher auf seinem Hofe eine Kuh, ein Kalb, ein Schwein etc. schlachtet, isst doch das gewonnene Fleisch nicht allein. Er hat Familienmitglieder, Frau und Kinder, er hat Dienstboten und sonstige Angestellte, Tagelöhner u. s. w., welche von dem Fleische essen müssen; es kommen Nachbarn, es kommen Verwandte und andere Leute auf Besuch; ja es werden auch einzelne Stücke des geschlachteten Viehs gleich nach der Schlachtung verkauft. Ein gewisser «Verkehr» ist somit auch hier vorhanden, und jedenfalls ist der «Selbstgebrauch» ein so eng begrenzter, dass man nicht sagen darf, weil der Viehbesitzer geschlachtet hat, müssen nun von Rechtes- und Gesetzeswegen dessen Kinder, die Knechte und Mägde, die Nachbarn und alle, welche von diesem Fleische zu geniessen bekommen und die zum Teil sich ja dem Genusse gar nicht entziehen können, wenn sie wenigstens nicht hungern wollen, des Schutzes entbehren, den das Gesetz dem Teil der Konsumenten gewährt, der das Fleisch in der Metzg kauft.

Meine Herren! Ich weiss, man hört solche Dinge auf dem Lande nicht gerne. Die Bauern sind im allgemeinen sehr dabei, wenn der Bund strenge Lebensmittelvorschriften aufstellt, ihnen selber aber dürfen diese Vorschriften so wenig als möglich unbequem werden; lästig sollen die Kontrollbestimmungen nur empfunden werden dürfen vom fremden Konkurrenten, Lebens- und Genussmittelfabrikanten und vom Händler. Das ist ja auch ein Standpunkt. Immerhin darf ich für meine Auffassung gegenüber den Herren, die hier vom Standpunkt der Landwirtschaft gegen die Einbeziehung der Hausschlachtungen in die obligatorische Fleischschau sich ereifern, mich auf die Tatsache berufen, dass in der Expertenkommission für Vorberatung dieses Gesetzes sehr berufene Vertreter des Bauernstandes sassen, die dem vierten Absatz des bundesrätlichen Art. 8, also der erweiterten Fleischschau zustimmten. Ich nenne speziell Herrn Dr. Laur. Und im Ständerat, wo doch auch praktische Landwirte und Wortführer des Bauernverbandes sitzen, hat ebensowenig jemand Anstoss genommen an der Fassung des Artikels, wie ich sie in unserm Rate befürworte. Und auf dem Lande selber sind keineswegs alle Leute der Meinung der Herren Nationalräte Walder und Caffisch. Ich erhielt gestern aus einem Landbezirk des Kantons Zürich, der Ort liegt nicht gar weit von der Heimat des Herrn Walder, eine Zuschrift, die in geradezu dringender Weise auf die Gefahren aufmerksam macht, welche aus der Streichung der Kontrollpflicht für Hausschlachtungen zu erwachsen drohen.

Der besorgte Mann, welcher aus langjähriger Beobachtung es zu wissen im Stande ist, verweist zunächst auf die Tatsache, dass auf dem Lande speziell zur Herbstzeit sehr häufig Haus- oder Privatschlachtungen stattfinden und dass nicht bloss der Bauer schlachtet, sondern gewissermassen jedermann, d. h. jedermann, der kann. Und das Fleisch, die «Bauernschinken» und die «Bauernschüblinge» u. s. w., kommen weiter, auf die Tische Dritter, in gar viele Magen. «Wer übernimmt», fährt der Mann dann fort, «die Garantie für die Unschädlichkeit dieser Fleischwaren, wenn keine Kontrolle vorgeschrieben ist? Was ist da nicht alles denkbar, was

zu befürchten? Ob das Tier, das zu schlachten ist, Fieber hat oder nicht, ob Lungen und Leber voller Parasiten, die Nieren voll Cysten sind oder nicht, das bleibt ohne Fleischkontrolle unbekannt. Was haben aber die Fleischschauer bisher nicht alles gefunden? Lungen und Leber voller Blasenwürmer mit Bandwurmköpfen, Leberegel, Haarwürmer, Fadenwürmer, Eiterhöhlen, Tuberkeln in allen Formen, Strahlenpilze und Finnen jeder Art. Die Fleischschau allein ermöglicht, dass solche Fleischstücke beseitigt und vom Genusse ausgeschlossen werden; fällt die Kontrolle dahin, so besteht umgekehrt die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass alles verwertet werden wird. Die suspekten Organe und das infektiöse Material werden nicht unschädlich gemacht, nicht vernichtet, die tuberkulösen Herde und die Finnen im Fleische und in den Schinken verspeist und das ganz Schlimme wird, statt verscharrt, den Hunden vorgeworfen. Diese erzeugen die Bandwürmer und aus den Eiern entstehen die Blasenwurmzustände und damit kehrt der alte Jammer, die Gefahr der Verwurmung für Menschen und Vieh wieder.»

So der Landmann im Zürichbiet. Ich finde, solche Stimmen sind zu beachten. Und die Kontrolle der Hausschlachtungen kann ich bei solcher Sachlage unmöglich sogar gesetzlich verbieten, wie das beantragt ist. Sie ist ebenso ein Gebot der Veterinärhygiene und der öffentlichen Gesundheitspflege wie die Fleischschau für allgemeines Konsumfleisch. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme der bundesrätlichen Fassung, welche schlankweg sagt: «Der Fleischschau sind unterworfen die Schlachttiere, sowie Fleisch und Fleischwaren, welche zum Genuss bestimmt sind.»

Suter (Baselland): Die gestrige Diskussion hat mir gezeigt, dass betr. die Stellung der Tierärzte zur Fleischschau noch etwelche Aufklärung nötig ist und dass über diesen Punkt noch teilweise unklare Anschauungen herrschen. In vortrefflicher Weise haben die Herren Referenten von Steiger und Dr. Vincent in dieser Sache bereits referiert, und es hat der erstere berichtet, dass die schweizerische Tierärzte-Gesellschaft an die nationalrätliche Kommission Eingaben gemacht habe, damit die letztere eine Bestimmung in dieses Gesetz aufnehme, nach welcher bei der Wahl von Fleischschauern die Tierärzte in erster Linie Berücksichtigung finden sollten. Da mir die Intentionen, welche dieser Eingabe zu Grunde lagen, genau bekannt sind, so möchte ich Ihnen einige bezügliche Mitteilungen machen.

Auf allen Gebieten der Bundesverwaltung, der kantonalen und selbst der Gemeindeverwaltung wird von den in Frage kommenden Funktionären verlangt, dass sie die nötigen Fachkenntnisse aufweisen. Warum sollte das nicht auch bei den Fleischschauern der Fall sein? Die Tierärzte sind nach der Art ihres Studiums und nach ihrer praktischen Tätigkeit gewiss in erster Linie berufen und befähigt, die Fleischschau auszuüben. Von verschiedenen der Herren Vorredner ist nun gesagt worden, es existieren ja nicht in

allen Ortschaften Tierärzte, in einigen Gegenden seien dieselben sogar nur spärlich vertreten. Es ist das ja richtig; allein demgegenüber muss doch darauf hingewiesen werden, dass alle grössern Ortschaften Tierärzte aufweisen. Aber gerade in grössern Ortschaften ist die Gefahr, dass schlechtes, krankes Fleisch unter das Publikum gelangt, grösser als in kleinen Ortschaften, wo eine gegenseitige Kontrolle besteht, die naturgemäss abnimmt mit der zunehmenden Grösse der Ortschaft. Der Entwurf sagt im übrigen ja deutlich, dass dort, wo Tierärzte sich nicht finden, eben andere Leute zur Fleischschau herangezogen werden müssen, und wo ein Tierarzt existieren sollte, der aus irgend einem Grunde — es kann ja deren verschiedene geben — zur Ausübung der Fleischschau nicht taugt, so wird ein anderer an dessen Stelle gesetzt werden müssen und wenn es auch ein Laie wäre. Die Tierärzte selbst wollen nicht ihre Angehörigen soweit in Schutz nehmen, dass sie auch dann Berücksichtigung finden sollen, wenn sie nicht gewissenhaft ihres Amtes walten, sondern sie verlangen vielmehr von ihren Kollegen, dass jeder an seinem Orte seine Pflicht tue. Es wird aber gewiss selten der Fall sein, dass ein Tierarzt seinen Verpflichtungen auf diesem Gebiete nicht genügend nachkommt, weil eben die Verantwortlichkeit doch eine sehr grosse ist.

Ich muss dabei noch auf einen sehr wichtigen Punkt aufmerksam machen, nämlich darauf, dass die Tierärzte für die Laien-Fleischschauer die Verantwortlichkeit übernehmen müssen, denn in Fällen, wo kranke oder der Krankheit verdächtige Tiere geschlachtet werden, muss der Tierarzt über die Geniessbarkeit des Fleisches entscheiden. Eine solche Bestimmung existiert fast überall; die Entscheidung ist oft nicht leicht, und eine einzige Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit kann den Fachmann für alle Zeit ruinieren, und das ist gewiss schon mehr als einmal vorgekommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Tierärzte sich im ganzen doch selten aus den Kreisen wirklich reicher Leute rekrutieren, sondern sie entstammen mehr dem Mittelstande. Ihre Angehörigen und sie selbst müssen schon seit langer Zeit grosse Aufwendungen machen, bis sie dazu gelangen, die staatliche Anerkennung sich zu erwerben, und die Aufwendungen werden künftig noch grössere sein, weil die Veterinärschulen den Universitäten einverleibt worden sind. Es ist das ja auch richtig; denn bei einer umfassenden Ausbildung wird der Tierarzt für eine richtige Gesundheits- und Viehseuchenpolizei um so besser verwendbar sein; erst dann wird er so recht der Förderer und Ratgeber der Landwirtschaft sein können. Hiefür ist dann aber doch notwendig, dass den Tierärzten diejenigen Funktionen nicht entzogen werden, welche ihnen naturgemäss zufallen. Ich möchte Ihnen deshalb belieben, den Antrag der Kommission anzunehmen und dem Alinea 2 die Genehmigung zu erteilen.

Ich komme nun noch auf einen andern Punkt. Herr Dr. Schmid hat gestern gesagt, es sei doch nicht richtig, dass die Fleischschau als Fleischschau bezeichnet werde, das Wort Fleischschau sei richtiger. Ich bin auch ganz dieser Ansicht und stelle einen bezüglichen Antrag, wenn er nicht schon gestellt sein sollte. Allerdings ist das Wort Fleischschau etwas schwerfällig konstruiert, weil

zweimal hintereinander das «sch» vorkommt. Allein man gewöhnt sich an den Ausdruck bald, und ich kann nicht so recht einsehen, warum das «be», das weiter keine Bedeutung hat, hier eingeschoben werden soll.

Was nun die Schlachttiere und das Fleisch betrifft, welches der Fleischschau unterstellt werden soll, so sagt die Kommission, es solle sich die Schau beziehen auf das zum Verkauf gelangende Fleisch. Nun glaube ich aber, es sollten auch, wie schon beantragt ist, Gasthofbesitzer, staatliche und private Anstalten einbezogen werden.

Dann möchte ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass in vielen Orten, wo Schlachthäuser bestehen oder eigentlich in allen diesen Orten der Schlachthauszwang besteht, der Zwang, alle Tiere des betr. Ortes nur im öffentlichen Schlachthause zu schlachten. Nun sollte doch gesagt werden, wenn auch vielleicht nur im Protokoll, wie es mit solchen Tieren zu halten ist, deren Fleisch nicht zum Verkauf gelangen soll, wenn sie im öffentlichen Schlachthaus geschlachtet werden, ob da die Fleischschau nicht zu funktionieren hat, woraus dann eine Ungleichheit resultieren würde, weil das Fleisch der Tiere, das verkauft wird, der Schau unterworfen sein würde, und das andere nach der Bestimmung des Gesetzes nicht. Das, glaube ich, wäre dann unrichtig, und hauptsächlich in grösseren Ortschaften könnte da leicht ein Schmuggel eintreten, ein ordnungswidriges Vorgehen, indem Private solche Tiere schlachten lassen, das Fleisch der Schau nicht unterstellen und es nachher doch den Schlächtern abgeben. Ich denke, der Herr Kommissionsreferent könnte hierüber vielleicht beruhigende Auskunft geben. Jedenfalls existiert da eine Unvollkommenheit, die berichtigt werden sollte. Denn wir haben ja schon oft die Wahrnehmung gemacht, dass gerade infolge solcher Unvollkommenheiten, mangelhafter Bestimmungen und kleiner Lücken nachher viele Reklamationen entstehen und die Behörden oft belästigt werden, die jeweilen ihre Entscheide treffen müssen, ohne dass sie sich auf das Gesetz stützen können. Einen formulierten Antrag will ich vorläufig nicht stellen, sondern hören, was hierüber von anderer Seite noch gesagt werden mag.

Eigenmann: Ich habe dem Präsidium folgenden Antrag zu Art. 8 eingereicht: «Wenn kranke Tiere oder Pferde geschlachtet werden oder wenn bei der Schlachtung anscheinend gesunder Tiere krankhafte Veränderungen sich zeigen, so hat die Fleischschau stets durch einen Tierarzt stattzufinden.» Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir, in aller Kürze folgendes anzuführen: Wenn der Art. 8 des vorliegenden Gesetzes so angenommen wird, wie ihn die Kommission vorschlägt, so bedeutet das gegenüber der bestehenden Gesetzgebung auf dem Gebiete der Fleischschau in einzelnen Kantonen einen Rückschritt, und ich denke, einen Rückschritt werden wir doch mit diesem Gesetze nicht machen wollen. Herr Sanitätsrat Knüsel hat Ihnen bereits

ausgeführt, dass es absolut notwendig sei, die Fleischschau auszudehnen auf das zu Wirtschaftszwecken, für Kostgebereien und dergl. bestimmte Fleisch. Ich stimme Herrn Knüsel in Bezug auf diesen Punkt vollständig bei und bemerke nur noch, dass nach dieser Richtung bereits in einzelnen Kantonen sachbezügliche Vorschriften bestehen. Ich möchte nun allerdings auch nicht soweit gehen, wie der Entwurf des Bundesrates, d. h., ich möchte die Fleischschau nicht ausgedehnt wissen auf die sog. Privatschlachtung bzw. auf das zum Selbstkonsum bestimmte Fleisch. Ich glaube, wir dürfen aus Opportunitätsrücksichten nicht soweit gehen, obgleich das — ich stimme da mit Herrn Knüsel und Herrn Vogelsanger überein — prinzipiell das richtigste wäre.

Ich möchte vielmehr auf eine andere Lücke aufmerksam machen, welche sowohl im bundesrätlichen Entwurfe als im Vorschlage der Kommission besteht. Meines Erachtens sollte für die Untersuchung des Fleisches von kranken Tieren und von Pferden, soweit dasselbe zum Verkaufe bestimmt ist, durchaus eine fachmännische, bzw. eine tierärztliche Untersuchung vorgeschrieben werden. Weit aus die grösste Gefahr existiert beim Genusse des Fleisches kranker Tiere. Ueber die Geniessbarkeit oder Ungeniessbarkeit des Fleisches kranker Tiere ist nur der Fachmann in der Lage zu entscheiden. Ja, es ist manchmal selbst für ihn noch schwer, den richtigen Weg zu finden. Das gleiche Verhältnis existiert mit Bezug auf das Pferdefleisch.

Es ist Ihnen gewiss allen bekannt, dass vorherrschend nur alte, abgemagerte oder kranke Pferde zur Schlachtung gelangen, und daher rührt auch wohl das Vorurteil mit Bezug auf die Verwendung des Pferdefleisches für den menschlichen Genuss. Daher rührt es wohl auch, dass sich die Konsumenten des Pferdefleisches hauptsächlich aus Arbeiterkreisen rekrutieren. Allein auch diese haben ein Anrecht darauf, dass man sie in Bezug auf die Gesundheitsschädlichkeit des Pferdefleisches schützt. Auch hier ist es daher durchaus angezeigt, dass eine fachmännische Fleischschau stattfinde, und auch nach dieser Richtung existieren in verschiedenen Kantonen — ich führe Zürich und Thurgau an — bereits sachbezügliche Bestimmungen, ja die Vorschrift, dass bei Pferdeschlachtungen eine tierärztliche Fleischschau stattfinden müsse, datiert im Kanton Thurgau sogar schon aus den 30er Jahren, also aus einer Zeit, wo die Entwicklung der Fleischschau noch auf einer ausserordentlich niedern Stufe stand. Wenn wir also im vorliegenden Gesetze über diese beiden Punkte keine Vorschriften aufnehmen, so weist dasselbe gegenüber bereits bestehenden kantonalen Gesetzen einen entschiedenen Mangel auf.

Ich stelle Ihnen deshalb den bereits eingangs erwähnten Antrag und bitte Sie, denselben im Interesse des Gesetzes und im Interesse der Gesundheitspolizei anzunehmen. Ich füge nur noch bei, dass die Vorschrift, es habe bei der Schlachtung kranker Tiere eine tierärztliche Fleischschau stattzufinden, auch noch einen seuchenpolizeilichen Zweck hat. Es kommt ja sehr oft vor, dass bei solchen Schlachtungen Krankheiten, Seuchen konstatiert werden, an die man vorher gar nicht gedacht hat und deren Konstatierung im Interesse der Seucheneinschränkung durchaus erwünscht ist. Der Zusatz, den ich

beantrage, kann entweder in Alinea 2 oder 4 des Art. 8 angebracht werden. Da aber der ganze Artikel sowieso an die Kommission zurückgewiesen wird, will ich es ihr überlassen, zu entscheiden, wohin die vorgeschlagene Bestimmung am besten passt. Uebrigens hat Herr Knüsel bereits einen Antrag gestellt, nach welchem in der Ordnung der Alineas des Art. 8 eine Aenderung stattfinden muss; in diesem Falle würde dann mein Zusatzantrag am besten zu Alinea 2 passen. Das zur Begründung meines Antrages.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission heute nochmals Sitzung gehalten und über Art. 8 Beratung gepflogen hat. Wir schlagen Ihnen nun in Berücksichtigung der verschiedenen gestern gefallenen Wünsche und Anträge an Stelle des Al. 4, um welches sich ja eigentlich so ziemlich die ganze Diskussion dreht, folgende Redaktion vor: «Der Fleischschau sind die nicht zum Selbstverbrauch in der Familie bestimmten Schlachttiere, sowie das zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirtschaften, Kostgebereien und Pensionen bestimmte Fleisch unterworfen.» Wir glauben, es entspreche diese Fassung sowohl dem Antrage des Herrn Walder als demjenigen des Herrn Caffisch, welche gestern gestellt worden sind. «Bei Notschlachtungen soll in jedem Falle eine Fleischschau stattfinden», und endlich ein neuer Zusatz: «Die Kantone sind befugt, dieselbe auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.» Was Ihnen hier vorgeschlagen wird, ist also folgendes. Die obligatorische Fleischschau wird beschränkt auf diejenigen Schlachttiere, die nicht ausschliesslich zum Verbrauch in der Familie bestimmt sind und auf das Fleisch, welches zum Verkauf gelangen soll. Es könnte nun, wenn man weiter nichts sagen wollte, da mancher Missbrauch durchschlüpfen. Es könnte z. B. ein Gastwirt, der auch ein Schlachthaus besitzt, wie das bei alten guten Landwirtheusern noch hie und da der Fall ist, meinen, er dürfe in seinem Schlachthause noch schlachten, ohne die Tiere und das Fleisch der Fleischschau zu unterstellen. Das darf nicht sein; denn er verwendet das Fleisch in der Wirtschaft, er verkauft es also, allerdings nicht in rohem, aber in gekochtem Zustande, und Sie wissen ja, wie häufig schon bei Anlass von öffentlichen Festlichkeiten, Märkten und dergl. man es gerade in Wirtschaften nicht immer genau genommen hat mit der Verabfolgung von Fleisch, insbesondere von Würsten, in welche vielleicht alles mögliche hineingewurstet worden ist. Auch bei militärischen Uebungen und Ansammlungen sind nicht selten Erkrankungen vorgekommen durch Verabfolgung ungesunder Würste in dieser oder jener Wirtschaft. Es muss also für die Wirtschaften und ebenso die Kostgebereien und Pensionen, wo Fleisch für Dritte, für Fremde verwendet wird, die Schlachtung sowohl für der Verkauf von Fleisch der Fleischschau unterstellt werden. Wir glauben, damit den wirklichen Verhältnissen unseres Landes Rechnung

zu tragen, und die Kommission stimmt denjenigen bei, welche gestern darauf verwiesen haben, dass unsere ländliche Bevölkerung in den allermeisten Teilen des Landes sich auf keinen Fall die Ausdehnung der Fleischschau auf das zum Selbstverbrauch in der Familie bestimmte Fleisch gefallen lassen würde. Darüber hat beim Sprechenden von Anfang an gar kein Zweifel geherrscht, und so vieles auch für die bundesrätliche Fassung angebracht werden mag und heute wieder von Herrn Knüsel und Herrn Vogelsanger angebracht worden ist, es ändert an der Tatsache nichts, dass, wenn wir nun durch Bundesgesetz die Fleischschau auf jedes geschlachtete und zum Genuss bestimmte Tier ausdehnen wollten, das eine der allergefährlichsten Klippen für das Schiffein des Gesetzes werden müsste. Unser Antrag schliesst nicht aus, dass diejenigen Kantone, welche schon jetzt strengere Vorschriften besitzen, dieselben behalten, wie das mit Baselstadt und Genf der Fall ist, auch in Zürich, von wo man mir aber sagte, es stehe diese allgemeine Ordnung der Fleischschau auf dem Papier, und in Wirklichkeit sei man nicht im Stande, sie auf dem Lande zu handhaben. Aber, wie gesagt, die Kantone sollen die Befugnis haben, über die Forderung des Bundesgesetzes hinauszugehen, und damit möchte ich auch Herrn Eigenmann beruhigen. Wenn strengere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Schlachtung von krankem Vieh, insbesondere von Pferden, so werden dieselben ja nicht aufgehoben, und von einem Rückschritt gegenüber bisherigen Verhältnissen und Vorschriften kann hier nicht die Rede sein. Ich glaube übrigens, dass, wenn Sie mit unserm Antrage auch den Satz annehmen: «Bei Notschlachtung soll in jedem Falle eine Fleischschau stattfinden», so wird damit eben denjenigen Gefahren vorgebeugt, auf welche auch Herr Eigenmann hingewiesen hat. Es ist ja klar, dass, wenn ein Tier infolge plötzlicher Erkrankung abgetan werden muss, der Eigentümer unmöglich beurteilen kann, welches die Ursache der Erkrankung sei. Er nennt es Kolik, Blähung, Entzündung etc., aber es kann die Ursache eine in hohem Masse gesundheitsschädliche sein. Es kann sich sogar um eine Epidemie handeln, so dass es gewissenlos wäre, bei Notschlachtung nicht eine Fleischschau vorzunehmen, und wenn nun der nicht fachmännische Experte etwa nicht im klaren wäre über die Ursache der Erkrankung und über die Beschaffenheit des Fleisches, so wird er wenigstens — das steht in vielen kantonalen Vorschriften — einen Tierarzt beiziehen müssen. So glaube ich, dass wir mit unserer Redaktion so ziemlich dasjenige erzielen, was von Herrn Eigenmann gewünscht worden ist.

Gegen die Auffassung der Herren Knüsel und Vogelsanger, die sich für die bundesrätliche Fassung ausgesprochen haben, möchte ich doch noch geltend machen, dass sich unser Gesetz laut seinem Titel ausdrücklich mit dem Verkehr mit Lebensmitteln befasst, und zwar versteht man hier unter Verkehr den handelsmännischen Verkehr, den Verkauf von Lebensmitteln, und es scheint uns deshalb, die bundesrätliche Fassung für die Fleischschau gehe über diesen Rahmen hinaus. Denn wenn ein Landwirt ein Stück Vieh zum Selbstverbrauch in der Familie schlachtet, so gehört das nicht zum Verkehr, nicht zum Handel mit Fleisch. Wir wollen

aber in diesem Rahmen bleiben. Würden wir in diesem Punkte der Fleischschau darüber hinausgehen, so könnten Sie ebenso gut noch in hundert andern Dingen auch über diesen Rahmen hinausgehen und in alles Mögliche hineinregieren, in das wir besser nicht hineinregieren. Sie könnten unter Umständen ebensowohl dem Privatmann verbieten, dass er seinen Diensthoten, Tagelöhnern und Arbeitern Kunstwein verabfolge oder coupierte Weine, ohne es ihnen ausdrücklich zu sagen. Das geht uns nichts an; das ist nicht eine Täuschung des Handelsverkehrs. Ich mache Sie also aufmerksam: halten wir uns genau an den Rahmen und an den eigentlichen Zweck des Gesetzes. Wir haben innerhalb dieses Rahmens genug zu tun und genug Schwierigkeiten noch zu überwinden. Ueberschreiten Sie diese Grenze nicht dadurch, dass Sie mit der Fleischschau allzusehr in das Privat- und Familienleben hineingreifen.

Ich empfehle Ihnen diese neue Redaktion für das 4. Alinea des Art. 8 zur Annahme.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La question qui est actuellement débattue devant nous a provoqué déjà dans le sein de la commission de très longues discussions.

Deux opinions étaient en présence. L'une voulait soumettre au contrôle toutes les viandes destinées à la consommation. C'était l'opinion du conseil fédéral. C'est ce qui se passe actuellement dans un certain nombre de cantons, et c'est évidemment la solution de choix, c'est la seule qui donnerait toutes les garanties désirables.

On a fait valoir, d'autre part, que si nous admettions cette manière de procéder, nous risquions avec notre loi d'aller beaucoup trop loin, de susciter une opposition très considérable dans certains milieux, en particulier dans les milieux agricoles et l'on a surtout insisté sur le fait que la loi a trait au commerce des denrées alimentaires. Il semblait, d'après le texte même de la loi, que les viandes qui n'étaient pas destinées au commerce ne pouvaient être soumises à l'inspection officielle.

Nous nous sommes rangés, quoique bien à regret, je dois le dire, en ce qui me concerne personnellement, à cette dernière manière de voir et nous avons indiqué dans cet article que seules étaient soumises au contrôle les viandes destinées à la vente.

Nous estimons que l'article tel que l'avait rédigé la commission était suffisamment précis, suffisamment clair. Il paraît qu'il n'en était pas ainsi et que pour plusieurs membres de cette assemblée il fallait introduire la mention de ce fait dans le texte même. Nous ne voulons pas nous opposer à ce désir et nous présentons un amendement qui tient compte des vœux exprimés de différents côtés de cette assemblée. Voici cet amendement: «Sont soumis à l'inspection les animaux de boucherie qui ne sont pas destinés à être consommés par la famille même, ainsi que la viande destinée à la vente ou à être consommée dans les auberges et pensions. Lorsque l'abatage a lieu d'urgence,

l'inspection de la viande doit toujours être faite. Les cantons ont le droit de rendre l'inspection obligatoire pour toutes les viandes destinées à la consommation.»

De cette manière nous ne donnons pas un sens extensif à notre article, et d'autre part nous accordons aux cantons qui désirent établir sur leur territoire un contrôle complet, le droit et la faculté de le faire.

Nous vous engageons à accepter l'amendement présenté par la commission.

Dürrenmatt: Sie haben sich gestern mit der Person und der Tätigkeit der Fleischschauer ziemlich eingehend beschäftigt; aber es ist noch nichts gesagt worden darüber, wer ihre Tätigkeit honorieren soll, wie sie entschädigt werden sollen. Das natürlichste wäre meines Erachtens, nachdem die Bundesgesetzgebung einmal sich dieser Materie bemächtigt hat, dass der Bund die Fleischschauer entschädigen würde, nach dem Sprichwort: «Wer befiehlt, der bezahlt». Wir haben zwar noch andere Bundesgesetze, wo diese Anwendung allerdings leider nicht Platz gegriffen hat. Der Bund hat den Kantonen die Zivilstandsbeamten verordnet und überlässt die Besoldung den Ständen. Er hat uns die Betreibungs- und Konkursbeamten gebracht, bildet die oberste Aufsichtsbehörde und lässt die Kantone bezahlen. Wir haben die Kreiskommandanten, die sich ja mit der allereidgenössischen Angelegenheit, dem Militär, beschäftigen und deren Besoldung von den Kantonen bezahlt wird. Allerdings beziehen dafür die Kantone die Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer. Nun will der Bund auch die Fleischschauer unter seine Fittige nehmen; was wäre also natürlicher, als dass er sie bezahlte?

Ich fürchte aber, die Konsequenz hievon könnte doch zu weit führen für die Finanzen des Bundes und vielleicht auch für die praktische Anwendung des Gesetzes selber. Etwas sollte aber doch über die Besoldung, über die Entschädigung der Fleischschauer im Gesetze gesagt werden, damit wir wenigstens eine Garantie dafür haben, dass die bisherige Einnahmequelle für die Fleischschauer uns bleibt. Eine Nachfrage, die ich bei Vertretern verschiedener Kantone gehalten habe und die ich aus der Praxis aus dem Kanton Bern bestätigen kann, hat ergeben, dass es die Bürger sind, welche die Tätigkeit der Fleischschauer honorieren. Im Kanton Bern ist es wenigstens so, auch in den grössern Ortschaften, dass die Fleischschauer kein fixes Gehalt beziehen. Ihre Entschädigung beschränkt sich auf die Gebühren für die Ausstellung der Fleischzeugnisse. Diese Gebühren werden von den Metzger, die das Fleisch verkaufen, bezahlt. Die Metzger müssen also eigentlich ihre «Peiniger», ihre Aufsichtsbehörde selber bezahlen. Das ist gewiss nicht richtig und entspricht auch nicht den übrigen Grundsätzen des Gesetzes. Der ganze Zug der Zeit und dieses Gesetzes geht dahin, solche Funktionen unentgeltlich ausführen zu lassen, d. h. das Publikum möglichst von Gebühren zu befreien. Diesem Zug entspricht auch der Ar-

tikel 4, in welchem festgesetzt wird, dass die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt werde. Wenn Sie nun aber diese Praxis auch auf die Fleischschauer ausdehnen wollen, so werden dieselben für ihre Entschädigung vollständig an die Luft gesetzt. Das Gesetz sollte sich hierüber äussern, um allfälligen Beschwerden und Rekursen vorzubeugen, die erfolgen könnten, wenn die Gemeinden den Fleischschauern fernerhin gestatten, für ihre Zeugnisse sich Gebühren zahlen zu lassen. Ich möchte Ihnen deshalb ein neues Alinea zu Art. 8 vorschlagen des Inhalts: «Den Gemeinden ist es gestattet, für die Ausstellung von Fleischzeugnissen eine Gebühr festzusetzen.» Ich halte es für unnötig, dass hiebei gesagt werde, diese Gebühr sei zu Händen der Fleischschauer, weil diese ja von den Gemeindebehörden ernannt und bezahlt werden. Ich erkläre allerdings schon jetzt, dass ich mir vorbehalte, neben dieser Leistung bei einem spätern Artikel, wo die Beiträge des Bundes an die öffentliche Gesundheitspflege aufgezählt sind, auch eine Beteiligung für die Fleischschau vorzuschlagen. Für den Augenblick aber stehen wir noch nicht vor diesem Gegenstand.

Mäg: Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, dass die allgemeine obligatorische Fleischschau, die der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufgenommen werde.

Ich konstatiere hier, dass, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen wird, Sie etwas verlangen, was in einem grossen Teil der Schweiz ganz und gar nicht durchführbar ist. Es ist schlechterdings unmöglich, dass auf dem Lande und zumal im Gebirge bei zerstreuten Gehöften eine solche allgemeine obligatorische Fleischschau für alles zum Genuß bestimmte Fleisch durchgeführt werden kann. Theoretisch ist die Sache ja vollständig richtig, aber leider müssen wir noch auf Verschiedenes verzichten, was wir theoretisch als richtig erachten, in der Praxis aber nicht durchführen können, abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung einen eigentlichen Sturm gegen das Gesetz heraufbeschwören würde. Ich wende mich aber auch gegen den weitem Antrag der Kommission, gemäss welchem den Kantonen anheimgestellt wird, diese obligatorische Fleischschau bei sich einzuführen. Ich wende mich nicht deshalb dagegen, weil ich nicht das theoretisch Richtige desselben anerkenne, auch nicht deshalb, weil ich den Kantonen dieses Recht nehmen möchte, sondern darum, weil ich glaube, dass diese Bestimmung eine höchst überflüssige ist. Die Kantone hatten bis jetzt dieses Recht; sie hatten es mit dem Gesetzgebungsrecht in Bezug auf die Lebensmittelpolizei überhaupt. Durch Art. 69bis hat der Bund nichts anderes getan, als dass er dieses Gesetzgebungsrecht zum Teil an sich gezogen hat und zwar soweit, als dasselbe den Verkehr mit Lebensmitteln betrifft. Alle übrigen Teile dieses Gesetz-

gebungsrechtes hat der Bund durch diesen Verfassungsartikel ganz und gar intakt gelassen. Wenn wir also heute durch ein spezielles Alinea des Art. 8 dieses Gesetzgebungsrecht den Kantonen geben wollen, so ist das ein absoluter Pleonasmus: wir geben den Kantonen etwas, das sie schon haben.

Ich beantrage also, diesen Teil des Antrages der Kommission zurückzuweisen.

Suter (Baselland): Ihre Kommission stellt den Antrag, es solle in Art. 8 gesagt werden: «Bei Notschlachtung soll in jedem Falle eine Fleischschau stattfinden». Ich glaube, diese Bestimmung genügt nicht ganz; sie bedarf etwelcher Ergänzung. Bringen wir diese nicht an, so hätten wir für die meisten Kantone doch einen Rückschritt zu verzeichnen. Ich beantrage, zu sagen: «Bei Notschlachtungen soll, womöglich, eine tierärztliche Fleischschau stattfinden.» Es ist damit gesagt, dass in allen Fällen, wo Notschlachtungen stattfinden müssen, die Untersuchung eine tierärztliche sein soll, wenn dies möglich ist. Es wäre richtiger, zu sagen, es müsse stets eine tierärztliche Fleischschau stattfinden. Es wäre dies sogar notwendig, allein mit dieser Bestimmung würde ich die Opposition der Herren Walder und Dr. Schmid (Uri) hervorrufen, welche sagen, eine derartige Bestimmung sei absolut nicht überall durchzuführen. Aberwo sie durchgeführt werden kann, soll sie auch durchgeführt werden. Es wäre ganz unrichtig, schwere Krankheitsfälle einer summarischen Fleischschau zu überlassen, die ja oft, naturgemäss, eine sehr ungenügende ist. Allerdings hat Herr von Steiger gesagt, wenn die Kantone weitergehende Bestimmungen aufstellen, so müssen dieselben ja Beachtung finden, allein die Vergangenheit hat gezeigt, dass das nicht ganz zutreffend ist, denn die Kantone haben schon wiederholt sogar gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, welche über den Rahmen von Bundesgesetzen oder Verordnungen hinausgingen. Wenn dann rekuriert worden ist, hat man den betreffenden Kantonsregierungen oder Gemeindebehörden gesagt, diese oder jene Bestimmung sei unhaltbar. Ich glaube also, wir sollten im Gesetze sagen, was wir eigentlich wollen und was richtig ist; es ist dann auch denjenigen Kantonen Rechnung getragen, in denen der tierärztliche Stand spärlich vertreten ist. Für den Grossteil des Landes trifft das ja durchaus nicht zu, sondern im Gegenteil: vielerorts haben wir mehr als genügend Tierärzte.

Eigenmann: Der Herr Kommissionsreferent hat durchblicken lassen, dass ich mich mit dem neuen Vorschlage der Kommission begnügen könnte. Zwischen meinem Antrag und dem der Kommission ist aber doch ein wesentlicher Unterschied. Die Kommission will nur allgemein bei Notschlachtungen die Fleisch-

beschau vorschreiben, während mein Antrag dahin geht, eine tierärztliche Fleischschau in allen Fällen vorzuschreiben, wenn kranke Tiere zur Schlachtung gelangen und auch bei Pferdeschlachtungen. Es hat Ihnen nun soeben Herr Suter eine Ergänzung zum Kommissionalantrage vorgeschlagen, dahin lautend, es solle beigefügt werden, dass bei Notschlachtungen eine tierärztliche Fleischschau stattzufinden habe. Mein Antrag deckt sich auch nicht mit demjenigen des Herrn Suter. Ich habe absichtlich den Ausdruck «Notschlachtung» nicht in meinen Antrag aufgenommen und zwar deshalb, weil es Notschlachtungen geben kann, wo eine tierärztliche Fleischschau gar nicht nötig ist, z. B. wenn ein Tier geschlachtet werden muss infolge eines Beinbruches. Das Tier ist eigentlich nicht krank; da kann ganz gut eine Laienfleischschau vorgenommen werden.

Ich könnte mich also mit dem Antrage der Kommission nicht begnügen. Ich habe mich daher gefragt, ob ich mich nicht begnügen könnte mit einer allfälligen Bestimmung in diesem Artikel, welche sagt, dass die Kantone berechtigt sind, weitergehende Bestimmungen aufzustellen. Dann, glaube ich, wäre allerdings dafür gesorgt, dass diejenigen Kantone, welche bereits weitergehende Bestimmungen hinsichtlich der Fleischschau besitzen, nicht gezwungen sind, dieselben aufzugeben. Ich halte aber in erster Linie meinen ursprünglichen Antrag aufrecht und würde mich nur eventuell dazu bekennen, einer derartigen Bestimmung, wie sie Ihnen von der Kommission proponiert wird, zuzustimmen.

Heinrich Scherrer: Herr Dürrenmatt hat beantragt, ein neues Alinea beizufügen des Inhalts, den Gemeinden sei gestattet, für die Ausstellung von Fleischzeugnissen eine Gebühr festzusetzen. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn einmal ist es nicht notwendig, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, weil die Gemeinden sowieso dazu berechtigt sind, die Art und Weise, wie die Fleischschauer entschädigt werden sollen, zu regeln. Es wurde im Gesetze überhaupt keine solche Beitragsleistung für die untern Organe vorgesehen, und es gibt ja deren noch andere ausser den Fleischschauern; diese eine Kategorie der Fleischschauer herauszugreifen, über die andern Organe aber nichts zu sagen geht nicht an.

Es ist noch ein dritter Grund vorhanden, gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt Stellung zu nehmen. Die Fleischschauer sind nicht bloss Lebensmittelkontrollbeamte, sondern sie dienen oft auch speziell zum Vollzug der Viehseuchenpolizeigesetzgebung. Es handelt sich hiebei darum, Tierkrankheiten festzustellen und den Ort des Ausbruchs von Seuchen zu ermitteln und die Verbreitung derselben zu verhindern. Aus all diesen Gründen, glaube ich, ist es nicht angezeigt, eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

Iselin: Ich möchte mir zwei Worte der Erwiderung auf das Votum des Herrn Ming erlauben. Die Kommission hat beantragt, den Kantonen für den Fall, dass die Anträge, wie sie jetzt gestellt sind, angenommen werden, die Kompetenz einzuräumen, weiter zu gehen. Herr Ming beantragt diesen Zusatz zu streichen, nicht weil er den Kantonen die Befugnis nicht einräumen will, sondern weil den Kantonen dieses Recht sowieso zustehe. Sie hätten bisher die Gesetzgebung über die Lebensmittelpolizei gehabt und würden auch in Zukunft so verfahren können. Diese Auffassung ist vollständig unrichtig. Der Bund hat nach dem Art. 69bis der Bundesverfassung das Gesetzgebungsrecht über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln. Sobald er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, hört das Gesetzgebungsrecht der Kantone auf diesem Gebiete naturgemäss auf. Ich glaube also, darüber sei weiter nicht zu diskutieren. Die Kantone können auch nicht auf dem Gebiete des Obligationenrechtes die eidgenössische Gesetzgebung ergänzen oder ändern; hier kann nur der Bund legislieren. So ist es den Kantonen auch untersagt, Beschränkungen oder Erweiterungen auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei vorzunehmen, es wäre denn, dass im Gesetz ein bezüglicher Vorbehalt stünde, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat. Für Städtkantone, wie Genf, Basel u. s. w., welche jetzt schon weiter gehen, als die Kommissionsvorschläge lauten, bedeutete es einen Rückschritt, wenn sie durch Bundesgesetzgebung verhindert würden, beim bisherigen Verfahren zu bleiben.

Ich möchte Sie bitten, für den Fall, dass die prinzipiellen Anträge der Kommission angenommen werden, jedenfalls auch den Zusatz, den sie mit Bezug auf das Gesetzgebungsrecht der Kantone gemacht hat, anzunehmen und dasjenige abzulehnen, was Herr Ming mit einer meiner Ansicht nach unrichtigen Begründung beantragt hat.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je désire combattre aussi la proposition de M. le docteur Ming. Si l'on avait conservé la rédaction de l'art. 8 telle que l'avait proposé primitivement la commission, je n'aurais certainement pas déposé un amendement. Mais on a trouvé que l'art. 8 n'était pas suffisamment clair, on a voulu préciser. Eh bien, il faut préciser, sur tous les points et non seulement sur un seul, et mettre bien en lumière ce fait que les cantons sont libres d'aller plus loin que la loi fédérale, que cette loi ne les empêchera pas de conserver ou de développer leur législation actuelle. Par conséquent cet amendement n'est pas du tout superflu, mais au contraire il a le grand avantage d'empêcher pour l'avenir des conflits de compétence.

Je recommande donc le maintien de la rédaction de l'amendement proposé par la commission.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur ein kurzes Wort bezüglich des Antrages Dürrenmatt, welcher ausdrücklich die Gemeinden ermächtigen will, für die Fleischbeschau Gebühren zu beziehen. Schon von Herrn Heinrich Scherrer ist bemerkt worden, dass dieser Antrag überflüssig sei. Aber da Herr Dürrenmatt sich speziell auf Art. 4 des Gesetzes berufen hat, so möchte ich doch den Wortlaut desselben noch einmal mitteilen: «Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt.» Also, es ist hier die Rede von den Proben von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, welche die Organe der Lebensmittelpolizei an das Laboratorium zur chemischen Analyse einsenden. Das hat mit der Fleischbeschau gar nichts zu tun. Hinsichtlich dieser hat die Kommission sich allerdings mit einer Petition des Metzgervereines befassen müssen, welcher verlangte, es solle die Fleischbeschau gratis vorgenommen werden, wie ja auch die übrigen amtlichen Funktionen der Lebensmittelpolizei unentgeltlich ausgeübt werden. Die Kommission hat, ebenso wie der Ständerat, ihrerseits einstimmig beschlossen, die erwähnte Petition nicht zu berücksichtigen. Hätte man das tun wollen, so hätte es ausdrücklich gesagt sein müssen, die Fleischbeschau sei gratis. Aber schon der Ständerat hat mit Recht gefunden, es könne das unmöglich vorgeschrieben werden, da eben vielfach den Gemeinden durch die Fleischbeschau bedeutende Ausgaben entstehen, welche ganz andere Vorsicht, anderes Personal und viel regelmässiger Tätigkeit verlangen, als wenn man nur alle paar Monate einmal in einem Kramladen die Ware untersucht. Wenn man also von dem in der Eingabe der Metzger gestellten Verlangen schweigt, so hat es den Sinn, dass es in dieser Beziehung dabei bleibt, was die Kantone und Gemeinden zu tun für gut finden. Wäre das anders, so hätte es gesagt werden müssen. Ich halte also den Antrag des Herrn Dürrenmatt auch aus diesem Grunde als auf irrthümlicher Auffassung beruhend.

Bei diesem Anlasse möchte ich berichtigen, wenn da wieder von der Einführung einer grossen Zahl neuer Beamten gesprochen wird. Ich möchte fragen: Wo in aller Welt wird denn durch die Fleischbeschau auch nur ein einziger neuer Bundesbeamter eingeführt? Nirgends! Das ist ja Sache der Kantone und Gemeinden, wie bisher auch.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission und würde meinerseits auch zustimmen können, wenn Sie nach dem Antrage des Herrn Suter (Basel-land) sagen wollen, dass in Krankheitsfällen der Tierarzt zur Fleischbeschau zuzuziehen sei. Die weitem Ausführungen des Herrn Suter betr. die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Schlachthauszwang in einer Gemeinde besteht, sodass also jeder in dieser Gemeinde verpflichtet ist, im öffentlichen Schlachthause zu schlachten, m. a. W. ob ein Bauer, der zu seinem Selbstverbrauch im öffentlichen Schlachthause schlachten lässt, der Fleischbeschau auch unterworfen sei oder nicht, so glaube ich, meine Herren, das macht sich, wie Herr Brunner seinerzeit im Nationalrate sehr oft zu sagen beliebte, von selbst. In jedem Schlachthaus besteht ein Reglement, nach welchem alles dort zur Schlachtung gelangende

Fleisch inspiziert werden muss. Es kann also keiner kommen und sagen, ich unterstehe der Inspektion nicht, weil ich das Fleisch nur für mich verbrauche. Praktisch hat somit diese von Herrn Suter aufgerollte Frage keine grosse Bedeutung.

Dürrenmatt: Es besteht ein grosser Unterschied zwischen den Mitgliedern der Gesundheitskommission, den übrigen Organen der Gesundheitsbehörde und den Fleischschauern. Ich habe selber die Ehre, seit mehreren Jahren einer solchen Kommission vorzustehen, und ich weiss, wie wenig wir übrigen Mitglieder im Verhältnis zum Fleischschauer eigentlich leisten. Die Kommission teilt sich in Sektionen, hält hier und da ihre Sitzungen ab, die Arbeit wird möglichst verteilt. Der Fleischschauer aber hat täglich mit seiner Arbeit zu tun, und dafür müssen wir ihn doch angemessen entschädigen. Dass Herr Steiger die Einführung neuer Beamten bestreitet, ist zum Teil berechtigt, zum Teil aber auch nicht. Es ist mir wohl bekannt, dass diese Beamten nicht alle, ja nicht einmal der grössere Teil, neu kreiert werden, aber der Bund übernimmt sie doch; aus kantonalen entstehen eidgenössische Beamten. Darum ist auch ein Unterschied in der Verpflichtung des Bundes gegenüber den Beamten, wenn wir mit dem neu zu schaffenden Zustand den jetzigen vergleichen. Ueberhaupt soll uns das Gesetz nicht nur neue Kompetenzen und neue Verpflichtungen für den Bund bringen, sondern den Gemeinden auch neue Garantien, dass nicht unnötigerweise am bisherigen Zustande etwas geändert werde. Die Art der Entschädigung, wie sie bisher bestanden hat, hat sich meines Erachtens bewährt; daher dürfen Sie es im Gesetz auch sagen, dass es dabei sein Bewenden haben soll.

Ming: Ich wende mich vorerst gegen den Antrag des Herrn Suter, der sagen möchte: «Bei Notschlachtungen soll, wenn möglich, eine tierärztliche Fleischschau stattfinden.» Schon der Ausdruck «wenn möglich» sagt vieles. Es ist aber gar kein Zweifel, dass es grosse Gegenden des Schweizerlandes gibt, wo Tierärzte nur sehr zerstreut vorkommen. Die Entscheidung, wann es nötig sei, einen Tierarzt herbeizurufen, liegt nach dem Antrage des Herrn Suter in den Händen der Behörden; diese werden nachträglich in Straf- oder Klagefällen ihre Aufgabe sehr verschieden auffassen. Wir haben sodann die Möglichkeit, dass am einen Ort die Bestimmungen sehr streng gehandhabt werden, an andern Orten dagegen sehr lax. Das, meine Herren, kann zu Chikanen führen. Das Volk wird das einsehen; es wird sich nicht die Möglichkeit schaffen wollen, dass es auf diese Weise chikaniert wird und wird entschieden gegen das Gesetz eingenommen werden. Wollte man einen derartigen Artikel aufneh-

men, so müsste man doch sagen, in welchen Krankheitsfällen absolut ein Tierarzt beigezogen werden müsse. Ich nehme an, in Fällen, wo die Beschaffenheit des Fleisches in keiner Weise alteriert wird, sollte eine Beschau durch den Tierarzt ganz und gar ausgeschlossen werden.

Weiter wende ich mich gegen die Argumentation des Herrn Eigenmann. Er fürchtet, dass durch die Eliminierung des von der Kommission vorgeschlagenen Artikels den Kantonen das Gesetzgebungsrecht gegenüber der Fleischschau entzogen werden könnte oder mit andern Worten, dass ihnen nicht mehr gestattet würde, in jedem Falle das zum Genusse bestimmte Fleisch beschauen zu lassen. Ich muss da auf den Wortlaut des betr. Verfassungsartikels aufmerksam machen. Der Art. 69bis lautet, wie das übrigens heute schon wiederholt hervorgehoben wurde, dass der Bund befugt ist, gesetzgeberische Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zu erlassen. Ich brauche hier keine Definition zu geben, was Verkehr sei; es liegt die Definition im Worte selbst. Aber soviel ist sicher, dass, wenn jemand für sich selbst, für seine Familie, ein Stück Vieh schlachtet, er es nicht für den Verkehr schlachtet, sondern im Gegenteil zum Selbstgebrauch. Um übrigens diese Sache etwas näher zu beleuchten, möchte ich Sie auf lit. b des Verfassungsartikels hinweisen. Dieses gibt dem Bunde auch das Gesetzgebungsrecht über den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen. Es ist ja von vorneherein klar, was man unter solchen Gebrauchsgegenständen versteht; es sind die Haushaltungsgegenstände, kurz die verschiedenen im täglichen Leben notwendigen Gegenstände überhaupt, sofern sie nicht zum Konsum bestimmt sind. Es ist nun sehr leicht denkbar, dass solche Haushaltungsgegenstände vom Eigentümer selbst mit giftigen Farben imprägniert werden, dass sie mit Anilin, Schweinfurtergrün etc. bemalt werden. Es ist denkbar, dass einmal die Mode eintritt, solche Haushaltungsgegenstände mit giftigen Farben zu bemalen und zwar, dass die Eigentümer selbst es tun. Sie haben das Recht dazu, denn nach der Bundesgesetzgebung können sie daran gar nicht verhindert werden. Aber nach meiner Ansicht können sie daran gehindert werden durch die Kantone, denen das Gesetzgebungsrecht in sanitätspolizeilicher Hinsicht immer noch zusteht. Ich glaube also, weder Herr Iselin noch irgend jemand, der für den Kanton dieses Gesetzgebungsrecht verlangt, muss da irgendwie befürchten, dass den Kantonen das entzogen werde. Er muss das um so weniger befürchten, als die Sache nach meiner Ansicht nun so gründlich besprochen worden ist, dass auch das stenographische Protokoll in Zukunft da Auskunft geben wird. Aber ich möchte warnen, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, um ja der Popularität des Gesetzes nicht zu schaden. Es gibt immer grosse Kreise der Bevölkerung, welche bei jedem Satze befürchten, dass die Freiheit später auf Grund desselben beschränkt werden könnte, und welche aus dem blossen Vorhandensein eines solchen Artikels einen Grund dafür schöpfen, gegen das ganze Gesetz aufzutreten. Ich ersuche Sie also, diesen Satz zurückzuweisen.

Suter (Baselland): Gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Ming habe ich noch ein kurzes Wort zu sagen. Derselbe täuscht sich, wenn er glaubt, die eingeschobenen Worte «womöglich eine tierärztliche Fleischschau», bezw. der Zusatz könne zu irgendwelchen Kollisionen führen, weil eben die Tierärzte nicht überall zahlreich vorhanden seien und da leicht verschiedenes Recht platzgreifen könnte. Das Gesetz wird ja durch die Kantone ausgeführt, und die Kantone werden sehr wohl Bestimmungen aufstellen können, wie weit bezüglich dieses Zusatzes gegangen werden kann. Und es muss eben doch gesagt werden, dass im weitaus grössten Teile der Schweiz der Bestimmung Rechnung getragen werden kann, dass kranke Tiere durch einen Tierarzt besichtigt werden müssen. Es ist das eine Forderung, die sich eigentlich von selbst versteht.

Herr Dr. Ming sagt weiter, es sollte auch bestimmt werden, auf welche Krankheiten sich diese Schau beziehen solle. Das ist aber unmöglich und wiederum nicht nötig; man hat noch überall gewusst, wann es sich um kranke Tiere handelte und in welchen Fällen nicht. Natürlich werden diejenigen Fälle auch dazu gerechnet werden müssen, bei welchen sich erst beim Öffnen der Tiere zeigt, dass sie krankhafte Veränderungen aufweisen. Das Wort «Notschlachtung» lasse ich fallen, denn ich finde, dass bezüglich dieses Punktes Herr Eigenmann recht hat, indem wirklich Notschlachtungen vorkommen können, wo eine tierärztliche Besichtigung nicht notwendig ist. Hingegen muss ich wiederum Herrn Dr. Ming sagen, dass er viele Krankheiten wohl für etwas geringfügig hält, die schwerer Natur sind, und gerade in dem Falle, den er bezeichnet hat, bei der Blähsucht, kommt es hin und wieder vor, dass sie gleichzeitig schwere Krankheiten und pathologische Veränderungen in sich schliesst.

Ich schliesse, indem ich Ihnen empfehle, den Zusatzantrag, der gewiss seine Berechtigung hat, anzunehmen.

Caffisch: Ich erkläre, dass ich meinen Antrag zurückziehe und mich dem Antrage der Kommission anschliesse, den sie heute gestellt hat.

Walder: Nachdem die Kommission dem Antrage, den ich gestellt habe, entgegengekommen ist, gebe ich ebenfalls die Erklärung ab, dass ich mich dem Antrage der Kommission anschliesse und meinen Antrag fallen lasse.

Präsident: Die Diskussion ist abgeschlossen. Die Kommission hat zum 4. Alinea des Art. 8 heute

eine neue Fassung eingebracht. Dieselbe umschliesst 3 Alinea, zu welchen verschiedene Anträge gestellt sind. Wir werden daher ein Alinea nach dem andern bereinigen.

Abstimmung. — Votation.

Zu Alinea 1 des neuen Antrages der Kommission wird der Antrag des Herrn Knüsel mit 71 gegen 14 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag des Herrn Vogelsanger (Aufnahme der Fassung des Bundesrates) mit Mehrheit verworfen.

Zu Al. 2 wird zunächst, eventuell, die Fassung des Herrn Suter («womöglich») mit Mehrheit abgelehnt, ebenso, wiederum eventuell, der Antrag des Herrn Eigenmann mit 61 gegen 39 Stimmen. In definitiver Abstimmung wird am Antrage der Kommission, dem Streichungsantrage des Herrn Ming gegenüber, mit Mehrheit festgehalten.

Das dritte Alinea der Kommission wird, dem Streichungsantrage des Herrn Ming gegenüber, mit Mehrheit angenommen.

Der von Herrn Dürrenmatt gestellte Zusatzantrag wird mit Mehrheit (70 Stimmen) verworfen.

(A l'alinéa 1 de la nouvelle proposition de la commission la proposition de M. Knüsel est repoussée par 71 voix contre 14. Il en est de même de la proposition de M. Vogelsanger (adoption de la rédaction du conseil fédéral) qui est rejetée par la majorité.)

Ensuite, en votation éventuelle, à l'alinéa 2 la rédaction de M. Suter («si possible») est repoussée par la majorité; de même, encore en votation éventuelle, la proposition de M. Eigenmann est repoussée par 61 voix contre 39.

En votation définitive, la proposition de la commission, en opposition à celle de biffer, de M. Ming, est maintenue à la majorité.

Le troisième alinéa de la commission, opposé à la proposition de biffer, de M. Ming, est adopté à la majorité.

Enfin, l'amendement proposé par M. Dürrenmatt est repoussé par la majorité (70 voix).

Präsident: Damit ist der Art. 8 bereinigt.

Schmid (Uri): Ich habe den bestimmten Antrag gestellt, das Wort «Fleischschau» zu ersetzen durch «Fleischschau».

Präsident: Ich war der Meinung, es handle sich nur um einen Wunsch zu Händen der Redaktionskommission.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat heute davon gesprochen, jedoch gefunden, das sei eine so gleichgültige Sache, dass sie nicht viel Zeit damit verlieren wolle. Ich teile Ihnen nur mit, dass man den Ausdruck «Fleischschau» deshalb aufgenommen hat, weil er der in neuerer Zeit unter den Fachmännern übliche ist und auch andere Gesetzgebungen, speziell die deutsche Reichsgesetzgebung, diesen Ausdruck anwenden. Der Ausdruck ist auch richtig. Der betr. Beamte soll das Fleisch nicht nurschauen, sondern er soll es beschauen (Heiterkeit), d. h. genauer untersuchen. Die populäre Sprache wird sich wahrscheinlich nicht darum bekümmern, ob Sie heute so oder anders entscheiden.

Abstimmung. — Votation.

Mit 54 gegen 30 Stimmen wird der Antrag des Herrn Schmid angenommen.

(Par 54 voix contre 30, la proposition de M. Schmid est adoptée.)

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, den Art. 8a des Ständerates zu streichen, weil sein Inhalt besser unter Art. 20 gehört, wo dann auch der Absatz 2 des Bundesrates wieder hergestellt werden soll. Wir sehen nicht ein, warum hier diese Verordnung speziell erwähnt werden sollte, warum dies nicht besser zugleich mit den andern Verordnungen im spätern Abschnitt geschehe.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 8a du conseil des états a été biffé par la commission. Nous le remplaçons par l'alinéa 2 de l'art. 20 du texte primitif du conseil fédéral. Nous avons expliqué hier quelles étaient les raisons qui ont guidé votre commission.

Gestrichen. — (Biffé.)

Art. 8bis.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat in Art. 8bis die Vorschrift aufgenommen, dass die Kantone für die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischschauer Instruktionkurse abzuhalten haben. Wir stimmen diesem Antrage des Ständerates bei. Wir hätten ihn nicht für durchaus nötig gehalten, da es sich wahrscheinlich von selbst, wenigstens in manchen Kantonen, auch ohne eine Vorschrift so gemacht hätte. Aber es ist ja immerhin gut, wenn die kantonalen Behörden aufmerksam gemacht werden, dass solche Beamte der Lebensmittelpolizei auch die erforderliche Anleitung und Belehrung in einem kurzen Kurse empfangen sollen. Ich kann Ihnen mitteilen, dass es sich da nicht um grossartige, wochenlange Kurse handelt; denn schon bisher haben solche Kurse stattgefunden. Der Kurs für einen Fleischschauer, um mich dem neuen Sprachgebrauch anzubequemen, währt 1—2 Tage. Er besteht darin, dass ein Tierarzt eine Anzahl Fleischschauer besammelt, mit ihnen die Vorschriften hinsichtlich der Fleischschau durchgeht, also ihnen zunächst eine theoretische Belehrung zukommen lässt und sodann an einem geschlachteten Tiere gleich praktisch ihnen die nötige Anleitung zur Beurteilung der einzelnen Teile des Tieres gibt.

Ein Instruktionkurs für kantonale Lebensmittelinspektoren wird schon ein klein wenig mehr Zeit in Anspruch nehmen. Da man aber zu solchen Lebensmittelinspektoren doch gebildete Leute nehmen wird, sagen wir gewesene Lehrer oder sonst Personen, die einen Hochschein von Chemie und Warenkunde besitzen, so genügt erfahrungsgemäss ein Kurs von zirka einer Woche, um einen solchen Lebensmittelinspektor praktisch mit den notwendigen Manipulationen und Vorkehrungen, welche zu einer Vorprüfung der Ware erforderlich sind, bekannt zu machen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb den Art. 8bis des Ständerates und glauben, es werde dadurch aufs neue bewiesen, dass wir es nach diesem Gesetze nicht mit Bundesbeamten zu tun haben — sonst würde der Bund solche Kurse organisieren — sondern mit kantonalen Beamten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 8bis oblige les cantons à organiser des cours d'instruction pour les fonctionnaires subalternes, les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, experts locaux et inspecteurs de viande autres que les vétérinaires. Quelques personnes auraient voulu laisser à la Confédération le soin d'instituer, de diriger ces cours, mais il semble préférable à tous égards d'en laisser l'organisation aux cantons. Je crois que ce serait beaucoup plus économique et plus pratique. Il ne s'agit pas du reste de cours d'une très grande importance, de très longue durée, mais de cours spéciaux s'adressant à des personnes ayant déjà une certaine culture, une certaine instruction, et qui porteront exclusivement sur le côté technique de leurs fonctions.

Angenommen. — (Adopté.)

Amliches stenographisches Bulletin XIII. Nr. 24. — Bulletin sténographique officiel XIII. No. 24.

Art. 8ter.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8ter ist vielleicht in materieller Beziehung der Kernartikel des ganzen Gesetzes, indem er von den Beiträgen des Bundes an die Kantone handelt. Wir haben Ihnen bereits in unserem Eingangsrapport mitgeteilt, dass in der Beratung des Ständerates mit Energie betont wurde, es habe sich dem Art. 69bis der Bundesverfassung der Bundesrat die Pflicht, auch finanziell bei der Lebensmittelkontrolle sich zu beteiligen, und es konnte das schon im Ständerate vom damaligen Vertreter des Bundesrates nicht in Abrede gestellt werden, sondern es wurde ausdrücklich zugestanden, der Bundesrat sei in finanzieller Hinsicht dem Verfassungsartikel nicht ganz nachgekommen und es werde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die eidgenössischen Räte diese Lücke ausfüllen. Nun standen sich im Ständerate verschiedene Anträge gegenüber. Die Kommission beantragte, dass der Bund an den Kosten, welche den Kantonen durch dieses Gesetz entstehen, mit $\frac{1}{3}$ partizipiere; Herr Ständerat Python beantragte 70 % und Herr Landammann Wirz sel. 50 %. Es wurde für höhere Ansätze als diejenigen der Kommission namentlich geltend gemacht, dass den Kantonen durch dieses Gesetz erhebliche neue Ausgaben entstünden und dass insbesondere durch die Grenzkontrolle, welche ja der Ständerat schon etwas mehr ausgebildet hat als der Bundesrat, den kantonalen Laboratorien eine grössere Anzahl von Aufträgen zukommen werde als ohne die Grenzkontrolle. Es sei daher billig, dass der Bund, welchem durch die kantonalen Laboratorien ein Teil der Arbeit an der Grenze abgenommen werde, auch finanziell an ihren Kosten sich beteilige.

Die Kommission hat für ihre niedrigeren Ansätze geltend gemacht, dass ja eigentlich mit der Lebensmittelpolizei den Kantonen nicht eine ganz neue Pflicht und Aufgabe aufgeladen werde, indem die kantonalen Behörden schon zur Zeit die Pflicht haben, für die Gesundheit der Bevölkerung bestmöglichst zu sorgen, und dass ja eine grössere Anzahl von Kantonen dieser ihrer Pflicht und Aufgabe schon bisher nachgekommen sei. Aus diesem Grunde wurde es von der Kommission bestritten, dass erst durch das vorliegende Bundesgesetz den Kantonen die Ausgaben für Laboratorien, Inspektoren und Fleischbeschauer u. s. w. erwachsen. Der Zug ging aber doch mehr nach oben, als die Anträge der Kommission beabsichtigten. Der Ständerat beschloss Bundesbeiträge von 40 % und zwar erstens an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von Untersuchungsanstalten, die nach einem vom Bundesrate genehmigten Plane erstellt oder umgebaut oder in der innern Ausstattung ergänzt werden; zweitens an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren; drittens an die Instruktionkurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischschauer.

Ihre Kommission hat nun verschiedene Anträge zu sichten gehabt. Wir mussten grundsätzlich auch mit dem Standpunkte uns abfinden, dass ja eigentlich den Kantonen schon bisher ein grosser Teil dieser Aufgabe obgelegen hat, sodass es sich, formell wenigstens, nicht rechtfertigen lasse, zu

grosse Ansprüche an den Bund zu stellen. Andererseits aber wog doch die Ansicht vor, dass die Organisation, wie sie das vorliegende Gesetz im Auge hat, vielen Kantonen Mehrausgaben bringt, und dass insbesondere die Grenzkontrolle, wie sie Ihnen nun die Kommission vorschlägt und die ziemlich weiter geht als der bundesrätliche und ständerätliche Antrag, allerdings den kantonalen Laboratorien ein gewisses Mass von Mehrarbeit bringen müsse. Angesichts der günstigen Finanzlage, in welcher sich der Bund heute befindet, gegenüber jenem Zeitpunkt, wo das Lebensmittelgesetz vom Bundesrat entworfen wurde, hat auch ihre Kommission schliesslich dem Ständerat nicht nur beigestimmt, sondern sie ist sogar bei lit. a einen Schritt weiter gegangen. Wir beantragen Ihnen, Bundesbeiträge zu gewähren von 40—50 % an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus und der Erweiterung bereits bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind; dann von 40 % an die Betriebskosten der Laboratorien und ebensoviel an die Instruktionkurse, wie der Ständerat. Nach unserer lit. a werden nun allerdings diejenigen Kantone, welche noch keine Untersuchungs laboratorien besitzen und solche errichten, günstiger wegkommen, als diejenigen, die schon früher von sich aus, in kantonalem Pflichtgefühl, solche Anstalten errichtet haben; aber das ist eben immer der Fall, dass, wenn neue Beiträge eingeführt werden, diese nicht rückgreifend auf frühere Leistungen ausgerichtet werden, sondern erst auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten. Immerhin werden auch solche Kantone, die aus eigenen Kräften Laboratorien errichtet haben, in den Fall kommen, diese Anstalten zu erweitern, Verbesserungen in der Installation und Ausrüstung vorzunehmen, um ihrer Aufgabe noch besser zu genügen, und dann werden sie ebenfalls am Bundesbeitrag partizipieren können. Die Beiträge nach lit. a sind einmalige, während lit. b und c von wiederkehrenden Beiträgen des Bundes handeln.

Ich erlaube mir, Ihnen summarisch auch gleich mitzuteilen, welches nach einer vorläufigen Berechnung, die wir mit Hilfe des eidgenössischen Gesundheitsamtes haben vornehmen können, die Tragweite dieser Anträge ungefähr ist. Es ist berechnet worden, dass die Kosten für Erstellung neuer Untersuchungsanstalten und für die Erweiterung bereits bestehender sich im ganzen auf rund 600,000 Fr. belaufen. Diese Summe ist zu einer Zeit berechnet worden, wo der Kanton Schwyz noch kein Laboratorium hatte; er hat nunmehr auch eines errichtet, wird also nicht für die bereits vorgenommene Errichtung in Betracht fallen. Allerdings wird wahrscheinlich dieses neuerrichtete Institut noch ziemlicher Erweiterung und Vervollkommnung bedürfen, aber wir lassen das nun ausser Betracht. Wenn Sie von der erwähnten Summe 50 % annehmen, so wird das 300,000 Fr. ausmachen, und nehmen Sie 40 % an, so kommen wir auf eine Summe von 240,000 Fr. Ich glaube, wenn wir 275,000 Fr. als durchschnittliche einmalige Leistung des Bundes annehmen, so wird das nicht viel neben das Ziel schiessen. Was die jährlichen Beiträge betrifft, so sind die Betriebskosten der kantonalen Anstalten nach lit. b und die Kosten der Lebens-

mittelinspektoren vorläufig, unmassgeblich, auf 160,000 Fr. für sämtliche Kantone angeschlagen worden. 40 % hiervon machen 64,000 Fr. als jährlichen Bundesbeitrag aus. Was endlich die Instruktionkurse nach lit. c betrifft, so ist das eine Kleinigkeit; ihre Kosten werden sich jährlich auf 6000 Fr. stellen, wovon 2400 Fr. dem Bunde zufallen würden. Das ist, in Zahlen umgesetzt, die Bedeutung des Art. 8ter. Wir kämen also zu einer einmaligen Leistung des Bundes von 275—300,000 Fr., die sich auf mehrere Jahre verteilen würde, und auf eine jährlich wiederkehrende Subvention von 66,400 Fr. Auf diese Zahlen können wir natürlich nicht schwören, aber sie stützen sich doch auf Berechnungen und Voranschläge des schweizerischen Gesundheitsamtes. Wir glauben, dass Sie, wenn auch die beantragten Ansätze etwas hoch sind, doch gut tun, diese Subventionen in Aussicht zu nehmen. Sie werden dadurch namentlich den zurückgebliebenen Kantonen auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei einen bedeutenden Ansporn geben und ihnen ihre Aufgabe wesentlich erleichtern.

Ich empfehle Ihnen den Art. 8ter zur Annahme.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Voici un article qui a excité, comme on peut le comprendre, un très vif intérêt. Le conseil fédéral cependant n'avait à cet égard rien indiqué dans son projet. Par conséquent les subventions qui étaient faites aux cantons étaient égales à zéro.

Cette décision a soulevé une certaine émotion et au conseil des états des propositions se sont fait jour pour inscrire dans le texte de la loi ce qui était prévu par l'article constitutionnel.

Plusieurs propositions ont été présentées. La première, qui avait pour auteurs MM. Golaz, Hohl, Muheim, Python et Wyrsh, proposait d'édicter un article 8ter ainsi conçu:

- «La Confédération accorde des subsides de 40 %:
- a. à la création et à l'installation des laboratoires établis, transformés ou complétés dans leur installation intérieure suivant un plan approuvé par le conseil fédéral;
 - b. aux frais d'exploitation des laboratoires et aux traitements des chimistes et des inspecteurs des denrées alimentaires;
 - c. aux cours d'instruction pour les inspecteurs des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes (art. 8bis).»

MM. Scherb et Munzinger avaient accepté la rédaction de cet article, mais au lieu du 40 %, ils disaient: «La Confédération accorde, en conformité d'un règlement à édicter par le conseil fédéral, des subsides jusqu'à concurrence d'un tiers.»

Dans le cours de la discussion, un honorable membre du conseil, M. Python, avait même réclamé le 70 %, c'est le 40 % qu'il a emporté. La commission du conseil national a accepté à peu de chose près les décisions du conseil des états. Elle les a cependant quelque peu aggravées en ce sens que dans la lettre a il est dit, au lieu de 40 %, 40 % à 50 %.

Je dis que c'est une légère aggravation, parce que nous savons très bien comment les choses se passent

en pratique et que le maximum d'une subvention est beaucoup plus fréquemment appliqué que le minimum.

En ce qui concerne le principe même d'une subvention fédérale aux cantons, il semble qu'il ne puisse pas être combattu ni même discuté. L'obligation est formelle. Le texte de l'article constitutionnel 69bis est absolument précis et l'on a pu à bon droit s'étonner que le conseil fédéral n'ait pas cru en devoir tenir compte.

L'argument qu'il présente à page 10 de son message n'est pas suffisant. Sans doute, les prescriptions de la loi bénéficieront surtout à la population des cantons, mais on ne saurait oublier deux choses: la première, c'est que par la loi que nous allons voter, les charges des cantons seront augmentées, la législation de beaucoup d'entre eux est élargie, compliquée, par conséquent rendue plus onéreuse. D'autre part, il est prévu que le contrôle à la frontière, lorsqu'il a besoin de faire exécuter des travaux, des analyses, emprunte les laboratoires cantonaux et municipaux. Il en résultera évidemment des frais. Je dis donc que l'obligation pour la Confédération de subvenir aux dépenses occasionnées par cette loi est absolument démontrée. En ce qui concerne la quotité, nous n'avons pas rencontré la même unanimité. Les chiffres que je viens de vous donner, vous démontrent que les opinions et aussi les appétits, ont beaucoup varié; nous estimons que les chiffres que nous fixons sont déjà très élevés. Je dois avouer que pour ma part, je meserais rallié à la proposition de MM. Scherb et Munzinger; j'ai soutenu cette manière de voir dans la commission; j'ai été battu et me range par conséquent à la proposition de votre commission, qui me paraît en somme équitable. M. le rapporteur allemand n'a pas parlé — il se réserve peut-être de le faire plus tard — d'un amendement déposé par M. le colonel Meister. J'attendrai également que M. le colonel Meister l'ait développé, mais je dois dire d'avance que je m'opposerai énergiquement à sa prise en considération.

Meister: Unter den Funktionären, die dereinst berufen sein werden, das Lebensmittelgesetz, sofern es angenommen werden sollte, in Ausführung zu bringen, spielen vorab die Tierärzte die hervorragendste Rolle, denn die Hauptkategorie der Funktionäre, die sog. Fleischbeschauer, soll aus der Reihe der Tierärzte entnommen werden. Wir haben die Tierärzte nötig als Grenztierärzte, für die eigentliche Fleischschau, sowie für eine Reihe anderer mit der Lebensmittelpolizei, mit der Hygiene überhaupt zusammenhängender Funktionen. Wir verwenden die Tierärzte als Grenztierärzte gestützt auf das Viehseuchenpolizeigesetz vom Jahre 1886 vorwiegend auch für die Sicherung gegen die Invasion von Seuchen, die mit dem Tierhandel in Verbindung gebracht werden. Die Schweiz besitzt z. Z. nach dem mir vorliegenden Verzeichnis der Tierärzte der Schweiz 586 Tierärzte, sagen wir also rund 600. Von diesen 600 Tierärzten sind nicht weniger

als 178 bereits als Grenztierärzte vom Bunde engagiert und besoldet und vom Bunde mit der Ausübung bestimmter Funktionen betraut. Was nun dieses gegenwärtige Gesetz betrifft, so überbindet der Bund den Kantonen die Ausbildung der Fleischbeschauer durch besondere Instruktionkurse. Es liegt nun auf der Hand, dass diese Kurse für die Fleischbeschauer, die hier hauptsächlich in Frage kommen, nicht als ausreichendes Bildungsmittel betrachtet werden können. Diese Kurse können nur dazu dienen, die technischen Manipulationen, die Handhabung der vom Bunde erlassenen Reglemente, die Methodik des Berufes der Fleischbeschauer näher zur Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, dass eine gleichartige Ausübung der Funktionen stattfindet. Aber die eigentliche Ausbildung des Fleischbeschauers, des Tierarztes muss durch ein wissenschaftliches Institut gefördert werden. Soll nicht Missbrauch getrieben werden — dieser Missbrauch ist sehr leicht möglich — soll das Gesetz nicht eine Reihe von Ungerechtigkeiten hervorrufen, so müssen wir einen Bestand von Fleischbeschauern, bezw. Tierärzten haben, die den Anforderungen, welche an diese Kategorie gestellt werden, vollauf genügen. Wie verhält sich nun der Bund mit Bezug auf diese eigentliche Vor- und Ausbildung des zum Fleischbeschauer designierten Tierarztes? Der Bund setzt auf der einen Seite durch Reglemente alle die Funktionen fest, die der Fleischbeschauer, bezw. der Tierarzt zu vollziehen hat. Er setzt in seiner Verordnung vom Jahre 1899 über die eidgenössischen Medizinalprüfungen den Grad von Kenntnissen fest, über den sich die Tierärzte in den Examina auszuweisen haben. Er setzt fest, dass der junge Tierarzt sich ausweisen muss über Kenntnisse in gerichtlicher und polizeilicher Tierheilkunde mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung. Der Bund setzt in seiner Verordnung ferner fest, dass der Kandidat sich über Absolvierung eines wissenschaftlichen Kurses in Fleischschau und Milchuntersuchung ausweisen muss. Der Bund, der seine Reglemente und Verordnungen über die Funktionen der Fleischbeschauer ändern kann, wird, indem er sie weiter ausdehnt, notwendigerweise an die Ausbildung des Tierarztes grössere Anforderungen stellen. Wenn er ein neues Gebiet in die Funktionen der Fleischbeschauer einbezieht, so wird die betreffende Kategorie der Tierärzte gezwungen, auch den Ausbildungskreis zu erweitern. Der Bund befiehlt also mit Bezug auf die Ausbildung der 600 Tierärzte, bezahlt aber nichts dafür, und doch bedarf er sie absolut, um das Lebensmittelgesetz in richtiger, korrekter Weise auszuführen. Dieser Zustand ist nach meinem Dafürhalten ein unzulässiger. Will man ein Gesetz von so weittragender Bedeutung einführen, so hat man dafür zu sorgen, dass zur Ausführung des Gesetzes ein Personal zur Verfügung steht, das vollständig und ausreichend kompetent ist, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was das Gesetz verlangt.

Was tut der Bund für die übrigen Funktionäre, die beim Lebensmittelgesetz verwendet werden? Da haben wir einmal die Kantonschemiker. Diese werden ihre Ausbildung, nach meinem Dafürhalten, in ausgezeichneter und bester Art am Polytechnikum in Zürich erhalten; dort haben sie Gelegenheit, die chemisch-technische und die land-

wirtschaftliche Abteilung zu besuchen, sie können sich hier besser als an einer Universität ausbilden. Desgleichen werden Polytechnikum und Technikum für die wissenschaftliche Ausbildung der Lebensmittelinspektoren, soweit diese überhaupt nötig ist und nicht eine blosse Warenkenntnis, wie man sie dem Kaufmann beibringt, genügt, bessere Dienste leisten als die Universitäten mit ihren chemischen Laboratorien, die sich ja wesentlich auf analytische Chemie beziehen und mehr für den wissenschaftlich gebildeten Chemiker ins Auge zu fassen sind. Diesen Funktionären gibt der Bund also Gelegenheit, sich auszubilden. Was tut er nun aber und was hat er bisher getan für die Ausbildung der für die Fleischschau absolut in Aussicht zu nehmenden Tierärzte? Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, dass wir in der Schweiz nur zwei Institute besitzen, an denen bis jetzt die Tierheilkunde gelehrt und unsere Tierärzte ausgebildet werden: in Zürich und Bern. In den 80ziger Jahren hatte Herr Gobat eine Motion eingereicht, es möchte von Seite des Bundes eine einheitliche eidgenössische Tierarzneischule gegründet werden. Der Bundesrat hat diese Motion s. Z. entgegengenommen, allein bis heute hatten wir noch keine Gelegenheit, von bezüglichen Verhandlungen im Schosse des Bundesrates und deren Ergebnis irgend etwas zu vernehmen.

Also Zürich und Bern sind es, die mit ihren Instituten die jungen Veterinäre erziehen. Ich kann auf Grund der beim Oberpferdarzt gemachten Erhebungen konstatieren, dass mit Ausnahme einiger Angehöriger des Kantons Tessin sämtliche Tierärzte der Schweiz aus diesen beiden Schulen von Zürich und Bern hervorgehen und dass jährlich durchschnittlich 20 zur Patentierung gelangen, um den Abgang unter den Tierärzten wieder zu ersetzen. Ist es nun, vom gemeineidgenössischen Standpunkt aus betrachtet, angezeigt, dass der Bund an diese Aufgabe der beiden Kantone nichts beiträgt, obschon er doch die Tierärzte unbedingt nötig hat? Ist es billig und — gestatten Sie mir den Ausdruck — loyal von Seite der übrigen 20 Kantone, dass sie einzig den beiden Kantonen Bern und Zürich diese Aufgabe überbinden, aber an die bei beiden Instituten ziemlich übereinstimmend 60—70,000 Franken betragenden Kosten nichts beitragen? Ich glaube, wenn Sie bloss den Herzschlag in Betracht ziehen, der sich bei Stellung dieser Frage geltend macht, so werden Sie sagen, im Grunde genommen haben eigentlich die Zürcher und Berner schon lange grosse Langmat an den Tag gelegt, indem sie diese Institute gleichwohl fortführten (Heiterkeit). Diese Opfer sollte vor allem aus die Gesamtheit des Landes bringen, das dieser Organe bedarf.

Wenn ich nun in meinem Antrag die von Seite der Kommission auch für andere Beiträge beliebigen 40 % als Unterstützung für die Ausbildung der Veterinäre aufnehme und mein Antrag angenommen würde, so würde das Budget mit einer Summe von 50—55,000 Fr. jährlich belastet. Wenn man in Betracht zieht, dass diese Summe auch für die Seuchenpolizei dient, wenn man weiter in Betracht zieht die Notwendigkeit einer ausreichenden Zahl von Pferdeärzten für unsere Armee, so muss man sagen, die Forderung von jährlich 50—55,000 Fr. für diesen Teil der öffentlichen Verwaltung ist nicht zu viel und keine Ausgabe, die man als eine solche be-

zeichnen könnte, die überflüssig ist oder unnötigerweise die Kantone entlasten würde.

Mein Antrag will nicht etwa, wenn er auch die Worte enthält «veterinär-medizinische Abteilungen der Universitäten in Zürich und Bern» die Frage der Subventionierung der Hochschulen aufrollen. Bis zum Jahre 1899, bis der Bundesrat dazu gelangte, allerdings auf Wunsch der Kantone, in seiner Verordnung über die Prüfung der Tierärzte die Forderung aufzunehmen, dass der Ausweis des Maturitätszeugnisses, also der Ausweis der Reife für die Universitätsbildung vorliegen müsse, war keine Notwendigkeit da, die Ausbildung der Tierarzneibeflissenen an die Universitäten zu verlegen. Mit dem Momente aber, wo der Bundesrat diese *conditio sine qua non* aufgestellt hat, dass die Tierarzneibeflissenen ihre Studien an den Universitäten machen müssen, waren Bern und Zürich genötigt, ihre Schulen, ihre Institute an die Universitäten zu verlegen, und an beiden Orten ist dies in der Form geschehen, dass man der medizinischen Fakultät die veterinär-medizinische Abteilung beifügte. Wir haben es also bei dieser Forderung, die veterinär-medizinische Fakultät zu unterstützen, einfach mit der Unterstützung von Tierarzneischulen zu tun, die, wenig verändert, in ähnlicher Art weiter fortbetrieben werden, wie dies bisher geschehen ist.

Ja warum, wird man fragen, hat sich der Antragsteller darauf beschränkt oder hat er seinen Antrag so formuliert, dass er nur diese zwei veterinär-medizinischen Abteilungen in Aussicht nimmt, nur Bern und Zürich? Ist diese Fassung hervorgegangen aus einem Neid, aus einer Missgunst, es möchte auch den andern Universitäten etwas zukommen? Ich darf Sie versichern, dass bei dieser Fassung einzig und allein die Ansicht obwaltete, dass es wohl andern Kantonen, die Universitäten besitzen, kaum einfallen dürfte, auch noch dieses kostspielige Institut der veterinär-medizinischen Abteilung beizufügen. Denn in der gleichen Periode, wo wir über eine Ueberfülle von Universitäten klagen, werden wir hoffentlich unsere ja lobenswerten Bestrebungen der Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung doch da weise beschränken, wo es sich um die Ausbildung einer nicht grossen Anzahl von Funktionären handelt, und wenn man also in Aussicht nimmt, dass zirka 20 die Durchschnittsziffer derjenigen bildet, welche in diese Carrière eintreten, so genügen wohl zwei Institute; ja, es würde sogar ein Institut genügen. Ich möchte also vor allem aus den Vorwurf fernhalten, dass es sich bloss um die Begünstigung zweier Universitäten handle und dass ich mit dieser Frage der Subventionierung der Tierarzneibildung die Hochschulfrage als solche berühren wolle, so sehr ich mich freuen würde und gerne dabei wäre, diese Frage in einem bejahenden Sinne zu lösen.

Sie werden nun noch weiter einwenden, es sei das Lebensmittelgesetz nicht der richtige Ort, um diese Frage der Unterstützung der Ausbildung der Tierärzte zur Eriedigung zu bringen. Hier glaube ich aber doch, dass für diesen Einwand keine triftigen Gründe beigebracht werden können. Wenn man den Satz ausspricht, der Tierarzt solle auch Fleischschauer sein, wenn man im weitern zugestehen muss, die Ausbildung der Tierarztes für den Zweck der Fleischschau müsse eine

durchaus gründliche sein und wenn man drittens sich sagen muss, es müsse eine ausreichende Anzahl von Tierärzten vorhanden sein, dann muss man auch dafür sorgen, dass solche Tierärzte zur Ausbildung gelangen und das gleiche Gesetz, das die Ausübung bestimmter Vorschriften verlangt, muss durch seine Bestimmungen dafür sorgen, dass die Funktionäre für die Ausübung seiner Vorschriften vorhanden sind.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, es sei angezeigt, in diesem Art. 8ter in einer littera d auch eine Bestimmung über die Ausbildung und die Subventionierung der Ausbildung der Tierärzte anzubringen. Es wäre eine solche Bestimmung auch schon statthaft gewesen im Gesetze vom 1. Juni 1886 betr. polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, wo man bereits solchen Funktionären, den Grenztierärzten gerufen hat. Wollen wir das, was damals nicht getan wurde, nun nachholen beim Lebensmittelgesetz, wo die Forderung der Beschaffung der nötigen Anzahl Tierärzte in viel grösserem Masse hervortritt! Heben wir durch eine solche Bestimmung, wie ich sie Ihnen vorschlage, eine gewisse Unbilligkeit gegenüber einzelnen Kantonen auf und sorgen wir, dass auch auf diesem Gebiete die Aufgabe des Bundes als Staatswesen, das alle Forderungen der Kulturentwicklung zu unterstützen hat, in ausreichendem Masse erfüllt wird!

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Annahme meines Antrages.

M. le conseiller fédéral **Buchet**: Ainsi que l'a fait ressortir M. le rapporteur de la commission, le conseil fédéral n'avait pas prévu dans son projet les subventions telles qu'elles sont déterminées par l'art. 8ter.

Il justifiait ainsi son point de vue: «Les diverses commissions d'experts ont exprimé le voeu que la Confédération accordât des subventions aux cantons pour la création, l'installation et l'entretien des laboratoires, en comprenant dans ces subventions les cours d'instruction pour les inspecteurs des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs de viandes. Nous n'avons pas cru pouvoir répondre à ce voeu pour la raison que le contrôle des denrées alimentaires intéresse avant tout la population des cantons et que l'exécution de la loi entraînera déjà pour la Confédération des dépenses assez considérables.»

Le conseil des états n'a pas trouvé cette justification suffisante, surtout en présence du texte constitutionnel qui prévoit la subvention fédérale. L'article constitutionnel dit à son dernier alinéa: «l'exécution des lois édictées dans ces domaines a lieu par les cantons sous la surveillance et avec l'appui financier de la Confédération.»

Le conseil des états, fort de ce dernier alinéa, a introduit dans la loi les dispositions contenues dans l'art. 8ter, dispositions accueillies avec faveur par la commission du conseil national. Il y a eu même unanimité, au sein de cette commission, relativement au principe de la subvention fédérale. En présence du vote intervenu au sein du conseil des états et de l'avis unanime de la commission

du conseil national, avis auquel nous avons dû forcément nous rallier, quoique à regret, nous aurions mauvaise grâce à venir combattre cet art. 8ter, bien que nous reconnaissons que l'on a été un peu trop loin en adoptant le 40%, le 1/3, soit les 33%, auraient pu suffire, comme l'avait proposé un membre de la commission, rapporteur français. Bref, nous ne voulons pas combattre cet article, mais devant les appétits qui surgissent nous devons bien faire ressortir les conséquences financières de la loi que nous discutons actuellement, MM. les rapporteurs vous ont donné connaissance des chiffres notables de dépenses qu'entraînera cette loi, chiffres calculés par la commission des experts restreinte et spécialement par un des membres de cette commission, M. le docteur Ambühl. Ces calculs ont été faits avec une grande compétence et établis sur la base des dépenses actuelles des cantons; mais on les a établis en vue de l'adoption de la loi et cela plutôt dans un sens favorable que défavorable. Ces chiffres officiels sont donc un minimum. Eh bien, quels sont ces chiffres? Il est bon de les rappeler encore une fois. Comme dépenses pour l'exécution de la loi sur les denrées alimentaires, il y en a deux catégories: celles faites une fois pour toutes et celles faites annuellement. Parmi les dépenses faites une fois pour toutes figurent celles concernant la construction et l'installation de laboratoires cantonaux. Selon les prévisions, ces frais s'élèveraient à environ fr. 610,000, dont les 40%, soit fr. 244,000 seraient à la charge de la Confédération. Puis viennent les frais d'installation du bureau sanitaire fédéral, contrôle des denrées alimentaires, installation non pas d'un laboratoire mais de locaux nécessaires pour expériences, mobilier et instruments compris, fr. 12,000. Total fr. 256,000. C'est dire que lorsque la loi entrera en vigueur, la première dépense à faire sera de fr. 256,000. J'estime personnellement qu'il s'agit d'un chiffre minimum et qu'en tout état de cause nous arriverons à la somme de fr. 300,000, car les cantons, étant donné les facilités que la loi accorde et aussi les obligations qu'elle impose, seront conduits à développer leurs installations, de sorte que nous arriverons à un chiffre supérieur que celui indiqué par les experts. Au bas mot, dis-je, nous atteindrons fr. 300,000, somme à dépenser au début et une fois pour toutes.

Quant aux dépenses annuelles, elles se décomposent comme suit: 1) Frais d'exploitation des laboratoires et traitement des chimistes, 40% de fr. 160,000 fait fr. 64,000. C'est là encore un chiffre minimum, car si nous prenons pour exemple le laboratoire de Genève: fr. 15,000 et si nous le considérons comme modèle, vous verrez que le chiffre de fr. 64,000 sera de beaucoup dépassé. 2) Inspecteur des denrées alimentaires; on parle de 20 postes de fr. 2000 à fr. 5000 avec l'espoir que dans plusieurs des cantons l'inspecteur des denrées alimentaires cumulera ses fonctions avec celles de chimiste cantonal. Moyenne de traitement fr. 3000, soit un total de fr. 60,000; subvention fédérale fr. 24,000; notez que je prends toujours comme base 40%, faisant abstraction des 50% prévus dans le second alinéa de la lettre a de l'art. 8ter. Est-ce que nous n'aurons que 20 postes d'inspecteurs de denrées alimentaires? Nous n'en sommes pas certain. Le fait est que ce chiffre de

fr. 60,000 ne manquera probablement pas d'être dépassé, sans compter qu'on vous proposera peut-être d'allouer un subside aux inspecteurs de viande. 3) Cours d'instruction, 40% de fr. 8000, fait fr. 3000. 4) Viennent les frais de l'administration centrale.

Chimiste	fr. 6,000 à 8,000
I ^{er} assistant	» 3,500 à 4,500
II ^e »	» 2,000 à 3,500
Registreur-teneur de livres »	3,500 à 4,500
Concierge	» 2,000 à 3,500
	<hr/>
	fr. 17,000 à 24,000

Frais de bureau, matériaux, ustensiles, instruments, etc. fr. 3,000

Total fr. 17,000 à 27,000

en ce qui concerne le bureau central.

En matière d'organisation administrative, on prévoit dans la loi le mode le plus simple, mais quand on en vient à l'exécution, les prévisions sont ordinairement dépassées. De ce chef donc une dépense minimum de fr. 20,000.

5) Contrôle à la frontière:

Nous avons prévu dans le rapport 8 experts à la frontière, 2 pour Bâle, 1 pour Genève, 1 pour Romanshorn et Constance, 1 à Chiasso, 1 à Buchs, 1 à Waldshut, 1 pour Porrentruy, Verrières, Locle et Vallorbes.

Encore ici un minimum.

Ce n'est pas un seul expert qui suffira pour Porrentruy, les Verrières, le Locle et Vallorbes; nous en aurons certainement quelques-uns de plus. Admettant quand même 8 experts à traitement moyen de fr. 4000 fait fr. 32,000 auxquels il faut ajouter les frais de bureau et voyages, ce qui fera une augmentation d'environ fr. 12,000. Total des dépenses annuelles calculées au plus bas mot fr. 155,000; ces calculs n'émanent pas de moi, mais bien d'une commission d'experts qui a mis tous ses soins à les établir exactement. Malgré cela, je ne doute pas qu'on arrive à une dépense annuelle d'environ fr. 200,000.

Tablons donc sur une moyenne de fr. 200,000. Nous aurons ainsi fr. 300,000 pour la mise en train de la loi et fr. 200,000 que nous dépenserons annuellement.

Il nous semble que cette charge est suffisamment lourde pour la Confédération. Or, aujourd'hui on veut charger encore le navire et l'on vient demander 40% pour les frais de l'enseignement de la science vétérinaire qui est donné aux facultés des universités de Zurich et Berne.

Nous estimons d'abord que ce n'est pas la place ici de discuter des subventions pour l'enseignement supérieur. Cette question a été soulevée à plusieurs reprises, mais elle a été refoulée à des temps meilleurs, parce qu'il y avait d'autres besoins qui étaient plus urgents; la subvention aux écoles professionnelles, aux écoles de commerce, aux écoles ménagères et la subvention pour l'instruction primaire qui va entrer en ligne de compte.

Messieurs, dans cette situation de notre budget je pense qu'on peut encore attendre avant de discuter la question de savoir si la Confédération viendra en aide aux universités. C'est une question qu'il faudra traiter pour elle-même, dans son ensemble, et que l'on ne peut pas introduire subrepticement

par une disposition dans la loi sur les denrées alimentaires. Quand vous aurez décidé qu'on subsidiera les écoles vétérinaires, c'est-à-dire la faculté de telle ou telle université, vous aurez entamé la question, alors qu'elle devrait être discutée pour elle-même quand elle viendra devant les chambres; nous ne devons pas la traiter à l'occasion de cette loi sur les denrées alimentaires. D'autre part, est-il équitable de subventionner les écoles vétérinaires mais seulement celles de Berne et Zurich — encore aurait-il fallu prévoir toutes les écoles vétérinaires qui pourraient se créer — mais est-il équitable de subventionner les écoles vétérinaires? Je ne le crois point, car leurs dépenses ne seront guère augmentées par l'application de la loi sur les denrées alimentaires. Il n'y aura pas un vétérinaire de plus ou de moins. L'enseignement de la science vétérinaire ne coûtera pas davantage une fois que l'on aura adopté la loi sur les denrées alimentaires. Peut-être y aura-t-il un cours spécial à instituer quant à l'analyse des denrées alimentaires. Mais ce ne sera pas là une dépense bien conséquente, pour laquelle il faille venir frapper à la porte de la Confédération.

Mais, messieurs, si l'on veut subventionner les écoles vétérinaires, il faudra alors subventionner aussi les facultés techniques, car elles auraient bien davantage droit à une subvention que les écoles vétérinaires. Nous créons par la loi un diplôme spécial pour l'analyse des denrées alimentaires. Il faudra bien créer un titre spécial, un diplôme spécial, attendu que tout chimiste ne peut pas être chimiste cantonal, tout chimiste n'est pas capable de faire l'analyse des denrées alimentaires. Il faudra donc, soit au Polytechnicum, soit dans les diverses universités suisses, introduire un enseignement nouveau dans les facultés de physique et de chimie, introduire l'enseignement de l'analyse des denrées alimentaires, enseignement qui coûtera certainement aux universités qui l'introduiront chez elles. Voilà l'enseignement qu'il faudrait subsidier avant tout, si l'on veut en subsidier. L'on n'a pas songé à subsidier les universités pour l'enseignement de cette branche de la chimie.

Mais s'est-on rendu compte des conséquences de cette subvention aux écoles vétérinaires? C'est une centaine de mille francs qui viendra s'ajouter au budget annuel.

L'école vétérinaire de Berne coûte, m'a-t-on dit, autour de fr. 60 à 70,000, celle de Zurich doit coûter davantage, si je ne me trompe, je n'en suis pas certain. Mais une fois qu'on aura accordé une subvention aux universités de Berne et Zurich, croyez-vous que les autres ne viendront pas se mettre sur les rangs, qu'elles ne créeront pas à leur tour des facultés de vétérinaires, croyez-vous que la Suisse française ne s'empressera pas de créer une école de ce genre, si elle voit qu'elle retirera le 40% de ses dépenses? Pour Berne, cela ferait aujourd'hui fr. 28,000, si le chiffre que m'a donné M. le chef du département de l'instruction publique est exact, et je le crois. Ajoutez une trentaine de mille francs pour Zurich et prévoyez une faculté de vétérinaires dans la Suisse française et une autre attachée à une université de la Suisse allemande.

Voilà une somme de fr. 100,000 qui viendrait grever de nouveau le budget fédéral à l'occasion de l'exécution de la loi sur les denrées alimentaires.

Outre que nous ne pouvons pas songer à grever le budget d'une somme pareille, serait-il équitable d'accorder aux cantons qui ont déjà des facultés de vétérinaires, le 40 % de leurs dépenses et de diminuer ainsi le budget cantonal afférent à leur faculté? Ce serait là un cadeau que rien ne justifie.

Encore une fois, ce n'est pas ici le temps ni le lieu de discuter la subvention à l'enseignement supérieur. La subvention à l'enseignement supérieur sera discutée plus tard, si jamais cette question vient devant vous. Et j'espère qu'elle ne viendra pas de longtemps, car nous avons suffisamment à faire pour le moment avec les subventions aux écoles professionnelles, commerciales et ménagères et avec les subventions aux écoles primaires.

Je vous prie de rejeter l'amendement proposé par M. le colonel Meister.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Um es kurz zu machen, kann ich nur erklären, dass die Kommission auch einstimmig der Ansicht ist, es sei der Antrag Meister abzulehnen. So gut er gemeint ist, so viel Wohlwollen darin bekundet wird für das Wohlergehen der veterinärmedizinischen Fakultäten von Zürich und Bern, so gehen wir mit dem Herrn Bundesrat darin einig, dass die Frage nicht hieher gehört, sondern dass damit ein Gebiet der Bundessubvention betreten oder neu eröffnet wird, welches für sich allein einmal studiert und behandelt werden muss. Ich kann nur auch noch bestätigen, dass allerdings der Konnex des tierärztlichen Studiums mit diesem Gesetze nicht ganz gelehnet werden kann; aber wir glauben doch nicht, dass speziell die Ausbildung der Tierärzte durch dieses Gesetz stark geändert wird. So viel Kenntnisse, als erforderlich sind, um eine gute Fleischschau ausführen zu können, sollen unsere Tierärzte schon bisher hinlänglich erworben haben, und ich glaube, sie haben sie erworben. Vielmehr läge Grund vor, wenn man überhaupt das Gebiet der Subventionierung von höheren Lehranstalten betreten wollte, sich mit der Ausbildung von Lebensmittelchemikern zu beschäftigen. Diese müssen erst noch ausgebildet werden; sie sind noch nicht da. Ein Chemiker, auch wenn er ein Doctor chemie ist, ist doch unter Umständen ein absolut schlechter und unwissender Lebensmittelchemiker, weil die Lebensmittelchemie eine Spezialität ist. Es haben denn auch Oesterreich und Deutschland für die Ausbildung von Lebensmittelchemikern spezielle Regulative erlassen und spezielle Prüfungen eingeführt. Wir werden, glaube ich, auch noch auf den Beschluss zurückkommen, dass wir in Art. 3 den Ausdruck «Lebensmittelchemiker» durch «Chemiker» ersetzt haben. Ein Chemiker ist noch lange kein Lebensmittelchemiker. Also hier liesse sich die Sache allenfalls begründen; aber trotzdem ist die Kommission der Ansicht, dass wir strenge bei der Sache bleiben und nicht mit der Subventionierung höherer Lehranstalten uns befassen sollen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je n'ai presque rien à ajouter à ce qui vient d'être très bien dit par M. le conseiller fédéral Ruchet et M. le rapporteur Steiger. Permettez-moi seulement d'insister encore sur le cantonalisme fribisant l'égoïsme de la proposition de M. le colonel Meister et aussi sur le danger qu'elle présente, car, pour être logique, si la proposition de M. Meister était acceptée, j'espère bien que les divers cantons universitaires déposeraient immédiatement une proposition semblable pour réclamer aussi de la Confédération un subside pour les universités et hautes écoles dont les facultés de science font des chimistes. Car c'est une erreur de croire que ce serait seulement à l'école polytechnique de Zurich que l'on pourrait étudier la chimie des denrées alimentaires. Dans la plupart des universités il existe ou en tout cas il serait fondé des cours spéciaux pour que le diplôme de chimiste des denrées alimentaires puisse être délivré.

Par conséquent vous voyez où nous allons. Et je tiens à appuyer de toutes mes forces ce qui a été dit par M. Ruchet au sujet des dépenses. J'ai examiné de très près le tableau qui nous avait été fourni par le bureau sanitaire fédéral et j'ai déjà déclaré dans mon rapport que ces chiffres sont optimistes. C'est un minimum qui sera certainement dépassé. Le chiffre de fr. 200,000 proposé aujourd'hui par M. Ruchet ne me paraît absolument pas exagéré. Il faut nécessairement être prudent. L'assimilation qu'on a voulu faire des vétérinaires avec les inspecteurs dont les cours sont payés par la Confédération n'est pas juste.

Cette assimilation est absolument impossible et ne tient pas debout; les vétérinaires font leurs études et l'inspection des viandes n'est pour eux qu'un accessoire; ils n'auront guère à suivre que quelques heures de leçons spéciales pour arriver à la connaissance de cette branche; au contraire, pour les inspecteurs des denrées alimentaires le cours est donné exclusivement pour les mettre à même de remplir leurs fonctions.

Pour tous ces motifs je crois, que le conseil national sera bien inspiré en repoussant la proposition de M. le colonel Meister.

Abstimmung. — Votation.

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag des Herrn Meister abgelehnt.

(La proposition de M. Meister est rejetée à une grande majorité.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)



**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1903 - 10:00
Date	
Data	
Seite	459-478
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 228

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Art. 4.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

Angenommen. — (Adopté.)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Das Gesetz wird mit 86 Stimmen angenommen; dagegen erhebt sich niemand.

(La loi est acceptée par 86 voix, sans opposition.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 459 hievor. — Voir page 459 ci-devant.)

Art. 9.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 9 kommen wir zu einer nähern Bezeichnung der Kompetenzen und Pflichten der kantonalen Aufsichtsorgane. Zunächst wird bestimmt, dass diese Organe — gemeint sind die in Art. 2 genannten — bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von gerichtlichen Polizeiorganen haben sollen. Diese Bestimmung hat den Zweck, dass vor Gericht den Aussagen dieser Beamten ein grösserer Wert beigelegt wird, als wenn ihnen dieser Charakter nicht gegeben würde. Mit diesem Charakter nämlich hängen auch Befugnisse zusammen, die den Beamten eingeräumt werden. Es gehört in erster Linie zur Erfüllung ihrer Aufgabe, dass sie das Recht haben, diejenigen Räumlichkeiten, wo solche Gegenstände die nach Art. 1 dem Gesetze unterstellt sind, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, zu betreten, um daselbst Nachschau halten zu können. Was verstehen wir unter Nachschau? Das, dass die Organe der Lebensmittelpolizei sich die verschiedenen Waren vorweisen lassen, dass der Beamte eine Probe davon erhält und sofern er nicht auf den ersten Blick über die richtige Beschaffenheit der Ware im klaren ist, auch eine vorläufige Prüfung derselben vornehmen kann. Es ist dies das Verfahren, das Ihnen nun schon mehrmals geschildert worden ist und welches eine Vorstufe für die definitive Untersuchung durch den Kantonschemiker bildet.

Dieser Beamte soll aber nicht bloss die Waren, welche dem Gesetz unterstellt sind, seiner Nachschau unterwerfen dürfen, sondern auch unter Umständen den Zustand der Räumlichkeiten und Apparate, der Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung solcher Waren dienen. Man wird vielleicht aus dieser Bestimmung auch wieder ein Schreckgespenst zu machen bemüht sein; aber ich will Ihnen an einigen ganz einfachen Beispielen zeigen, wie begründet diese Bestimmung

ist und zwar an Beispielen aus unserer Erfahrung. Ein Beamter der Lebensmittelpolizei trat in einen Kaufladen. Er fand da Säcke mit Kaffee, Reis und ähnlichen Dingen aufgestellt; hinter einem dieser Säcke bemerkte er ein noch nicht gar lange etabliertes Nest von jungen Katzen, und die Spuren dieser Katzenfamilie waren ziemlich freigebig über verschiedene Vorräte verteilt. Die Ware selbst wäre also nicht anfechtbar gewesen, aber der Zustand der Reinlichkeit in jenem Kramladen war doch gewiss nicht derart, dass man den Verkauf solcher Lebensmittel als im Interesse des Publikums liegend betrachten könnte. Ein anderer Beamter kommt in einen Bäckerladen; er findet die Bäckermulde im selben Gemach, wo auch die Wiege und ein anderes Kinderbett mit dazugehörigem Mobiliar sich befinden. Im einen Augenblick haben der Bäcker und seine Frau sich mit dem Brot, im andern mit der Kinderpflege befasst. Sie werden das — in ein und demselben Raume — nicht sehr appetitlich finden und werden zugeben, dass man in solchen Fällen den Bäcker darauf aufmerksam machen muss, er möchte die Kinderwartung und die Zubereitung des Brotes für seine Kundschaft ein klein wenig auseinanderhalten. Es kam auch schon häufig vor, dass z. B. in Kaufläden, wo Salz verkauft wird, Wagschalen angetroffen wurden, die über und über mit Grünspan bedeckt waren, infolge unreinlicher Behandlung. Und eine Wage ist doch auch ein Apparat, der zur Behandlung der in Art. 1 genannten Gegenstände dient. Diese Beispiele, meine Herren, mögen Ihnen zeigen, wie es durchaus notwendig ist, dass, wenn wir mit der Kontrolle der Lebensmittel, mit dem Schutz der Bevölkerung gegen Unreinlichkeit und Gesundheitsschädlichkeit ernst machen wollen, der Beamte sich nicht nur mit der Qualität der Ware selbst, sondern im Interesse der Gesundheit auch mit der Frage der Reinlichkeit und Beschaffenheit von Räumlichkeiten und Apparaten befasse, welche mit den Lebensmitteln in direkte Berührung kommen.

Ich habe bereits bemerkt, dass die betreffenden Beamten auch befugt sein müssen, Proben zu ent-

nehmen, und es ist das auch in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes näher ausgeführt. Ihre Kommission hat mit dem Ständerat geglaubt, es empfehle sich, den Art. 9 der bundesrätlichen Vorlage zu teilen in zwei Artikel, weshalb wir den ersten Art. 9 nur aus drei Absätzen bestehen und dann einen Art. 9bis mit der zweiten Hälfte des ursprünglichen Art. 9 folgen lassen. Ich glaube aber doch, hier gleich diesen Art. 9bis behandeln zu dürfen.

Die kantonalen Organe sollen befugt sein, von den in Art. 1 genannten Waren, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten vorfinden, oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Waren dienen, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Diese Proben werden in verschiedener Weise entnommen werden müssen, je nach der Natur des betr. Gegenstandes, und es ist in dieser Beziehung nicht möglich, im Gesetze selbst das Verfahren so genau zu ordnen, dass es für alle Fälle passen würde. Deshalb möchten wir mit dem Bundesrate wünschen, dass die Art und Weise der Probefassung (Quantum und Verpackung, amtlicher Verschluss, Bezeichnung, Versendung) durch ein Reglement — ich finde, man sage besser Reglement statt Regulativ — des Bundesrates bestimmt werde. Nun möchten wir aber bei Entnahme der Proben nicht verhindern, dass der Eigentümer der Ware seinerseits auch vor der Versiegelung eine amtlich verschlossene Probe zurückbehalten kann. Es kommt hier und da vor, dass der Besitzer wünscht, auch eine Probe seinerseits durch einen Vertrauens- und Fachmann untersuchen zu lassen. Das soll ihm nicht verwehrt werden, nur muss auch diese Probe amtlich versiegelt werden, damit die Identität der beiden Proben niemals in Zweifel gezogen werden kann und damit der Besitzer nicht etwa die Möglichkeit hat, eine Warenprobe einer andern Qualität seinem Vertrauensmann zu schicken, um einen günstigeren Befund erwirken zu können. Deshalb also soll auf Verlangen dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückgelassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung ausgestellt werden.

Der letzte Satz von Art. 9 (oder nach unserer Numerierung 9bis) soll dafür sorgen, dass, wenn Proben entnommen worden sind zur Untersuchung, und wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen kann. Durch diese Bestimmung sorgen wir dafür, dass eine Polizeibehörde oder ein Lebensmittelinspektor nicht leichtsinnig mit der Ware anderer Leute umgeht und nicht unnötig Proben beansprucht, sondern haushälterisch damit verfährt und überhaupt dafür sorgt, dass, wenn durch eine Probe ein Gegenstand von wirklichem Wert dem Besitzer entzogen worden ist, dieser dafür vollständige Entschädigung erhält, sofern kein Grund zur Beanstandung vorliegt. Es ist uns in unserer Praxis ausserordentlich selten vorgekommen — unter hundert Fällen kaum ein einziger mal — dass ein Besitzer Entschädigung verlangt hätte, denn man hütet sich eben, voreilig Proben wegzutragen, und in den meisten Fällen sind die Proben von minimem Wert.

Ich empfehle Ihnen den bisherigen Art. 9 nach der neuen Redaktion, noch mit der nachträglichen Bemerkung, dass wir das Wort «Gegenstände» überall durch «Waren» ersetzt haben.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La partie de la loi que nous abordons en ce moment et qui comprend les art. 9—13 traite de la compétence des organes de surveillance dans les cantons: «... autorités cantonales et communales, chimistes cantonaux ou municipaux, inspecteurs des denrées alimentaires, experts locaux.»

Il s'agit de prescriptions qui ont évidemment une grande importance et que nous avons dû inscrire dans la loi. Cependant elles sont déjà d'ordre un peu secondaire, elles tiennent à la fois de la loi et du règlement.

Vous me permettez, comme rapporteur français qui doit prendre la parole après que vous avez entendu un exposé complet et qui a épuisé en quelque sorte la matière, de m'en tenir uniquement aux points principaux.

L'art. 9 du conseil fédéral contenait un certain nombre de prescriptions qui nous semblent pouvoir être séparées. Nous vous proposons, d'accord avec le conseil des états, de scinder cet article: la première partie donne aux autorités et fonctionnaires ci-dessus nommés le caractère de fonctionnaires de police judiciaires et indiquent dans quelles conditions ils peuvent exercer leurs fonctions, comment, à quelle heure ils peuvent pénétrer dans les locaux où se conservent les viandes, les denrées alimentaires et procéder à leur examen.

Dans la seconde partie de l'article, nous accordons à ces fonctionnaires le droit de prélever des échantillons. Il est évident, qu'au sujet de ce prélèvement des échantillons une ordonnance devra intervenir pour indiquer et préciser les détails de la procédure. De même, les fonctionnaires pourront faire l'inspection des locaux et prendre des mesures en conséquence.

Nous attirons votre attention, messieurs, sur le fait que des garanties sérieuses sont données aux vendeurs pour empêcher que ces prélèvements d'échantillons se fassent à tort; nous leur donnons le droit de faire prélever un autre échantillon qui sera cacheté, fermé, scellé et qui restera entre leurs mains et en cas de contestations pourra servir à une contre-épreuve.

En outre, dans le dernier paragraphe, nous prévoyons que si la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut réclamer que le prix de l'échantillon lui soit remboursé.

On peut craindre à cet égard des abus, et cette crainte n'est pas seulement théorique, elle se produit quelquefois. On m'a raconté le cas d'un inspecteur, la chose s'étant passée il y a plusieurs années, il n'y a pas d'indiscrétion à le répéter ici, qui avait trouvé le moyen sans bourse délier, d'offrir à ses amis des cornets de nouvel-an, en prélevant au mois de décembre, chez un grand nombre de confiseurs les bonbons qu'ils offraient.

Ce sont des cas qui se présentent peu fréquemment, mais qu'il faut prévoir, et c'est dans ce but que nous avons inscrit dans la loi cette faculté pour le vendeur de se faire rembourser le prix des échantillons prélevés.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist selbstverständlich, dass die Proben, wenn der Beamte, der die Voruntersuchung vorzunehmen hat, nicht selbst zu einem bestimmten Resultate kommt, der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt mit einem schriftlichen Bericht zu übermitteln sind. Die Anstalt hat sobald als möglich vom Resultate ihrer Untersuchung Kenntnis zu geben.

Was das zweite Alinea betrifft, so möchten wir auch, mit dem Ständerat, nur sagen «Eine Verordnung» statt «Eine bundesrätliche Verordnung.» Wir erachten es als unnötig, hier den Bundesrat zu erwähnen, weil ja später (im Art. 20) ihm überhaupt die Aufgabe zugewiesen wird, die Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Im fernern beantragen wir Ihnen, die zweite Hälfte des Alinea 2 zu streichen und bloss zu sagen: «Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen.» Die Absicht, die in den gestrichenen Worten ausgedrückt liegt, war eine durchaus gute; man dachte an die Bagatellfälle, wie sie sich namentlich im Marktverkehr machen, wo vielleicht unreifes Obst, verdorbenes Fleisch oder giftige Schwämme u. s. w. vorkommen können, die am besten einfach sofort beseitigt werden, da ja über derartige Waren nicht erst eine weitläufige Untersuchung angestellt zu werden braucht. Da empfiehlt es sich, dass die Polizeibehörden kurzerhand den Fall erledigen und die Busse aussprechen können, ohne dass der Richter damit behelligt wird, sofern nämlich der Fehlbare sich der Busse unterzieht. Wir beantragen gleichwohl Streichung dieser Worte, weil wir dafür halten, es sei das der Kompetenz der kantonalen Behörden und ihrer Polizeigesetzgebung zu überlassen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 10, je ne signale que des modifications de rédaction.

Nous disons «une ordonnance» au lieu de «une ordonnance du conseil fédéral». C'est une simplification du texte; les ordonnances sont prévues dans des articles spéciaux.

D'autre part, nous laissons tomber toute la fin du paragraphe 2, ainsi conçue: «et déterminera les cas qui pourront être tranchés directement par ces inspecteurs et ces experts, le droit de recours restant toujours réservé.»

Il nous semble que la fin de cet article est absolument superflue.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 11.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Pas d'observation de principe. J'attire seulement l'attention de ce conseil sur une modification de rédaction. Nous disons: «Si ensuite de l'analyse il y a lieu de croire que la marchandise tombe sous le coup de la loi, l'autorité compétente en sera immédiatement informée par écrit; le procès-verbal de l'analyse sera joint à cette communication.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 11^{bis}.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat hier einen Art. 11^{bis} eingeschoben, dahinlautend, dass die zuständige Behörde auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verdorbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen kann, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen. Es wird hier noch nicht an eine definitive Konfiskation gedacht, welche erst durch den Richter ausgesprochen werden könnte, sondern an ein vorläufiges Einziehen, damit der Gebrauch der betr. Ware verunmöglicht ist. Ihre Kommission hält aber dafür, es sei besser, von diesem Artikel Umgang zu nehmen, indem dies auch der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen sei und nach den Gesetzen der Kantone die Frage der Kompetenz administrativer, polizeilicher Behörden zur Beschlagnahme irgend einer Ware sich verschieden gestaltet. Deshalb beantragen wir Streichung des Art. 11^{bis}.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous proposons de biffer l'art. 11^{bis} adopté par le conseil des états qui prévoyait une sorte de confiscation temporaire, distincte de la saisie définitive qui pouvait être faite par l'autorité judiciaire. Nous estimons que ce domaine doit être laissé aux cantons. Nous proposons d'enlever cet article.

Gestrichen. — (Biffé.)

Art. 12.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 12 beantragen wir zunächst, ebenfalls überall das Wort «Gegenstände» durch «Waren» zu ersetzen. Sodann beantragen wir einen Zusatz vor dem letzten Alinea, lautend: «Apparate und Gerätschaften, welche bei der Nachschau in unzulässigem Zustande angetroffen werden, können ebenfalls mit Beschlag belegt werden.» Ich erinnere da, was ich schon vorher hätte tun können, als von den unreinen Bäckereien und Kramläden die Rede war, ganz besonders noch an die Bierpressionen. Die Untersuchung der Bierpressionen bildet einen Hauptgegenstand der Aufgabe der Lebensmittelexperten, und ich kann Sie versichern, dass eine solche Kontrolle durchaus notwendig ist und dass sie im allgemeinen noch viel zu wenig genau durchgeführt wird, indem, wenn man solche Bierpressionen nachschaut, namentlich diejenigen ältern Systems mit langen Rohrleitungen und unzähligen Windungen, ihr Inneres sich manchmal in einem Zustande so ekelhafter Unreinlichkeit und Verschlammung befindet, dass, wenn Sie einmal bei der Oeffnung eines solchen unreinen Bierleitungsapparates zugegen sind, Ihnen für viele Wochen die Lust vergeht, einen Tropfen Bier zu trinken. Es ist auch Tatsache, dass sich unzählige Leute mit dem Bier aus unreinlichen Pressionen einen Magenkatarrh holen. Also, diese Apparate werden überall, wo sie in Gebrauch sind, einen besondern Gegenstand der Lebensmittelpolizei bilden müssen, und wenn nun solche Apparate oder auch Gerätschaften, sagen wir z. B. eine mit Grünspan bedeckte Wage, auf welcher Salz verkauft wird, in unzulässigem Zustande angetroffen werden, sollen solche mit Beschlag belegt, d. h. nicht definitiv konfisziert, sondern unter Siegel gelegt werden können, damit sie nicht weiter verwendet werden.

Nun müssen wir aber auch hier dafür sorgen, dass nicht übereifrige und taktlose Beamte unrichtig vorgehen. Wenn ungerechterweise eine solche Beschlagnahme vorgenommen wird, soll der betr. Kanton für den Schaden haften. Es ist das ein Mittel, welches dazu dient, den betr. Beamten alle Vorsicht und Gewissenhaftigkeit anzuempfehlen, um sie davor zu bewahren, aus Uebereifer oder vielleicht aus irgend einem andern Motiv unnütze Plackereien vorzunehmen. — Ich empfehle Ihnen den Art. 12 zur Annahme.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Il n'y a pas une grande différence entre le texte du conseil fédéral et le texte que vous proposez votre commission; nous vous proposons seulement quelques petites modifications de rédaction.

D'abord, au lieu de dire «objets», nous disons «marchandises».

En outre, nous avons dans cet article introduit l'idée que les appareils et ustensiles qui ne seraient pas trouvés en bon état d'entretien, pourraient aussi être saisis. Il nous semble que cela est nécessaire

et que si les denrées peuvent occasionner des dommages, il en est de même de certains appareils et ustensiles. Il faut donc que l'inspecteur soit armé.

Vous voyez que les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée. Il était juste que le propriétaire fût protégé dans la mesure du possible contre toute saisie injustifiée et qu'il eût le droit de réclamer à cet égard une indemnité équitable pour les dommages causés.

Il faut remarquer d'autre part, que le produit des amendes est laissé aux cantons et que ceux-ci, cas échéant, ont recours contre les tiers, les fonctionnaires qui auraient fait l'erreur.

Speiser: Der zweite Absatz dieses Artikels bestimmt, dass die Beschlagnahme sofort anzuordnen sei, wenn die betr. Gegenstände gesundheits-schädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht sind. Sonderbarerweise wird dieser Ausdruck «augenscheinlich» nicht an der richtigen Stelle gebracht, sondern es heisst: «gesundheits-schädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht». Ich glaube, dass der Ausdruck «augenscheinlich» für alle drei Fälle gilt, dass er also vor die drei Qualifikationen gehört.

Nietlisbach: In Absatz 5 des Art. 12 ist die Bestimmung enthalten: «Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.» Es wird also die Haftbarkeit für Schaden, welcher aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entsteht, auf alle Fälle auf die Kantone abgeladen. Diese Verantwortlichkeit scheint mir nicht begründet zu sein. Es ist ja wohl selbstverständlich, dass dem Eigentümer der Schaden ersetzt werden muss, der ihm aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme erwächst. Allein nicht so selbstverständlich ist es, dass die Kantone diesen Schaden allein zu tragen haben. Es ist nämlich in Art. 2, welcher eigentlich nichts anderes ist als eine Reproduktion der Absätze 2 und 3 des Art. 69bis der Bundesverfassung, gesagt, dass an der Landesgrenze die Kontrolle den eidg. Behörden bzw. den Grenzwächtern und Grenztierärzten zustehe, dass dagegen die Kontrolle im Innern des Landes den kantonalen Organen zufalle. Nun ist es ja ohne weiteres klar und gerechtfertigt, dass die Kantone für Funktionen ihrer Organe verantwortlich gemacht werden; allein nicht gerechtfertigt ist es, dass auch die Kantone verantwortlich gemacht werden für Schaden, der aus den Funktionen der eidg. Beamten entsteht, und hier, glaube ich, sollte denn doch eine Teilung dieser Verantwortlichkeit stattfinden. Der Bundesrat begründet diese Fassung damit, dass den Kantonen ja auch die Bussen und Geldstrafen zufallen. Ich glaube aber, dass das kein Grund ist für die Haftbarkeit, und es müsste dann unter allen Um-

ständen auch noch gesagt werden, welche Kantone für die Beschlagnahmen, die durch eidg. Beamte vollzogen worden sind, haftbar erklärt werden sollen, ob es die Grenzkantone sind oder die Kantone, in welchen die Bestimmungsorte der betr. Waren liegen. Ich glaube, es sollte hier ausgeschieden und gesagt werden, dass die Kantone für die Funktionen ihrer Beamten verantwortlich, dagegen der Bund für die Funktionen seiner Beamten verantwortlich gemacht werden kann. Es ist noch zu bemerken, dass ja in Art. 12 gesagt ist, wer die Beschlagnahme zu vollziehen hat, nämlich an der Landesgrenze die Zollämter und die Grenztierärzte und in den Kantonen, im Innern des Landes, die kantonalen Aufsichtsorgane.

Ich glaube also, die Verantwortlichkeit solle auf die kantonalen Beamten beschränkt und nicht auch auf die eidg. Beamten ausgedehnt werden. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Absatz 5 des Art. 12 so zu fassen: «Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme ihrer Aufsichtsbehörden entstandenen Schaden.»

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir können uns dem Antrage des Herrn Speiser anschließen, dass im zweiten Alinea von Art. 12 das Wort «augenscheinlich» vorangesetzt werde und sich dann auf alle diese folgenden Begriffe beziehe. Auch dem Antrag Niellispach könnte ich persönlich mich anschließen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Die von den Herren Dr. Speiser und Niellispach gestellten Abänderungsanträge sind von keiner Seite bestritten. Ich betrachte dieselben demnach als angenommen.

Art. 13.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 13 hat eine ziemliche Wichtigkeit. Er handelt von den Fällen, wo aus irgend einem Grunde die Verfügung eines untern Beamten oder auch einer höhern Behörde angefochten wird. Der Bundesrat hatte solche Fälle auch vorgesehen und sich zwei Arten gedacht, auf denen das Resultat einer vorgenommenen Untersuchung angefochten werden könnte. Entweder, sagte er sich, kann die Behörde selbst Zweifel haben an der Richtigkeit des Resultates, oder aber es kann letzteres durch den beteiligten Besitzer der Ware angefochten werden. Nun hält Ihre Kommission dafür, dass der Fall, wo die Behörde selbst Zweifel an der Richtigkeit des Resultates der Untersuchung ihres

Beamten haben könnte, überhaupt nicht gedacht werden und im Gesetze gar nicht als möglich bezeichnet werden soll. Wenn eine kantonale Behörde nicht Vertrauen hat in die Arbeit ihres Kantonschemikers, so soll sie ihn entlassen; aber es ist ein nicht zulässiges Misstrauensvotum, welches man gegen die Gewissenhaftigkeit oder gegen die Tüchtigkeit eines kantonalen Untersuchungsbeamten ausspricht, wenn man im Gesetz selbst schon den Fall vorsieht, dass seine Oberbehörde Zweifel in die Richtigkeit seiner Arbeit hegen könnte. Wir sehen also von diesem Fall ganz ab. Aber um so mehr Aufmerksamkeit schenken wir den andern Fällen, wo der beteiligte Besitzer der Ware irgendwie Zweifel hegen könnte in die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses; da glauben wir, es sei in genauer und Vertrauen erweckender Weise dafür zu sorgen, dass ein allfällig irrtümliches erstes Untersuchungsergebnis korrigiert werden könne auf dem Wege der Oberexpertise. Zu diesem Zwecke beantragen wir folgendes Verfahren: In erster Linie verlangen wir, dass jede Verfügung, welche auf Grund der Untersuchung erlassen wird, dem Beteiligten unverzüglich eröffnet werden soll; er soll sofort Nachricht erhalten von dem, was die Behörde verfügt hat. Wenn nun der Beteiligte gegen das Resultat der Untersuchung Einsprache erhebt, so soll eine zweite Untersuchung durch die kantonale oder durch die städtische Untersuchungsanstalt stattfinden. Wir denken nämlich ausser an die kantonalen Untersuchungsanstalten auch an diejenigen Laboratorien, welche grössere Städte für ihren eigenen Betrieb eingerichtet haben und wo ebensogut Untersuchungen veranlasst und ausgeführt werden können. Also erstens unverzügliche Eröffnung an den Beteiligten. Wenn die Verfügung angefochten wird, so denken wir an verschiedene Möglichkeiten. Es kann z. B. die Verfügung eines Fleischschauers angefochten werden. Sagen wir, ein Fleischschauer hat nach Vornahme der Prüfung des betr. Schlachtieres oder des Fleisches oder der Fleischware erklärt: Dieses Fleisch ist ungesund; es darf nicht konsumiert werden. Diese Befugnis hat der Fleischschauer; er hat sogar die Pflicht, ungesundes Fleisch vom Verkauf auszuschliessen. Nun kann diese Verfügung angefochten werden; der betr. Metzger kann behaupten: Nein, das Tier ist gesund; Sie irren sich; was Sie da als krankhafte Erscheinung in irgend einem Organ, an der Leber, Lunge oder an der Netzhaut entdecken und als Tuberkulose bezeichnen, das ist nicht Tuberkulose, sondern diese ungewöhnliche Erscheinung hat einen andern Grund und ist ungefährlich. In diesem Falle muss eine Oberexpertise stattfinden, ebenso in denjenigen Fällen, wo gegen Befunde, Gutachten oder Verfügungen betr. Reinlichkeit von Apparaten oder Gerätschaften Einsprache erhoben wird, wo also, sagen wir, ein Kaufmann oder ein Bäcker oder ein Wirt die Verfügung zu strenge findet, dass man ihm eine Wage oder eine Bierpression abdekretiert oder verlangt, dass er eine andere Backmulde erstellen soll, weil die gegenwärtige infolge ihrer Ausnützung ausserordentlich schwer zu reinigen sei. Die Oberexpertise soll durch Sachverständige stattfinden. Ferner kann das Gutachten eines Kantonschemikers oder Stadtchemikers vom Beteiligten bestritten werden. Es kann einer sagen: Es ist nicht wahr, dass dieser Wein nicht

Naturwein ist; es ist nicht wahr, dass ich in den Pfeffer Ziegelmehl gestreut habe; es ist nicht wahr, dass das Kakaopulver mit Stärkemehl versetzt sei u. s. w. Da soll nun nicht sofort der Strafweg verfolgt werden, sondern, bevor die Sache zur strafrechtlichen Behandlung vor den Richter gelangt, soll es möglich gemacht werden, durch eine andere Expertise einen ja denkbaren Irrtum zu korrigieren. Darum verlangen wir im dritten Alinea, dass der Beteiligte vor der Erhebung einer Strafklage eine Oberexpertise verlangen kann; es liegt das in seinem Interesse, dass man eine Oberexpertise noch vornehmen könne, bevor der Richter die Sache in Händen hat. Die Sache wird ja, wenn einmal eine gerichtliche Behandlung hat stattfinden müssen, schon einen etwas gereizteren Charakter annehmen; sie wird öffentlicher; es wird das Renommée des betr. Kaufmannes eher leiden können, als wenn die Sache noch abgetan wird ohne richterliche Verhandlung, und dies kann man unter Umständen tun durch Vornahme einer Oberexpertise.

Nun aber fragt es sich: wem soll die Oberexpertise über das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers übertragen werden? Da müssen wir nun unbedingt die Forderung aufstellen, dass zu dieser Oberexpertise wirklich nur solche Männer verwendet werden, welche sachkundig sind, nicht beliebige andere Leute, sondern entweder diplomierte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige. Den Ausdruck «diplomierter Lebensmittelchemiker» lassen wir vorläufig noch stehen; er ist an anderer Stelle abgeändert worden, aber es ändert dies an der Sache selbst nichts. Es müssen also Leute sein, welche als Lebensmittelchemiker Erfahrung haben, oder auch sonstige anerkannte Sachverständige; wenn es sich um irgend eine bestimmte Ware handelt, können auch solche Leute, welche eine spezielle Warenkunde in diesem Punkte besitzen, bei einer Oberexpertise verwendet werden. Aber es wäre unrichtig, wenn man z. B. hier auch nur «Chemiker» sagen wollte; denn ein beliebiger Chemiker hat noch lange nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um in einem Streitfalle als Oberexperte zu funktionieren. Wir haben schon häufig die Erfahrung gemacht, dass, wenn z. B. ein Chemiker, der seine Studien ganz in der Ordnung vollendet und den Dokortitel erworben hat, etwa als Assistent in ein Lebensmittel-Laboratorium eintritt, er anfangs oft gerade so ungeschickt und unwissend ist, wie irgend einer von uns, dass die spezielle Untersuchung von Lebensmitteln einem Doktor der Chemie noch ein ganz fremdes, chinesisches Gebiet sein kann, indem eigentlich erst die spezielle Beschäftigung mit diesem Zweige chemischer Untersuchungen, die mannigfache und fortgesetzte Erfahrung mit solchen Gegenständen einen zu einem Lebensmittelchemiker macht. Deshalb müssen wir jedenfalls hier bei den Oberexpertisen daran festhalten, dass man nicht etwa nur sage «Chemiker», sondern «Lebensmittelchemiker» oder aber sonstige wirkliche Sachverständige beiziehe.

Nun noch ein Punkt, der sehr wichtig ist. Wer soll die Oberexpertise bezeichnen? Bezeichnen soll sie nach Absatz 1 die kantonale Behörde oder aber die städtische Polizeibehörde, wenn die erste Untersuchung von einem ihrer Beamten vorgenommen

worden ist. Aber wir wollen dem Beteiligten das Recht einräumen, bei diesen Oberexpertisen ebenfalls einen Experten zu bezeichnen. Dieses Verfahren besteht in einzelnen Kantonen in Sachen der Fleischschau. Es kommt vor, dass, wenn ein Metzger gegen den Befund eines Fleischschauers Einsprache erhebt und eine Oberfleischschau angeordnet wird, dann der betr. Metzger auch einen Experten bezeichnen kann, einen Tierarzt in der Regel, der aber sein spezieller Vertrauensmann ist. Wir möchten nun dieses Verfahren bei allen Oberexpertisen einführen, und ich glaube, es entspricht das einem wirklichen berechtigten Bedürfnis. Es entspricht namentlich der Eingabe der Hoteliers und Comestiblehändler. Diese Berufskreise haben nicht, wie ich heute in einem angesehenen Blatte gelesen habe, bereits gegen das Gesetz Stellung genommen, sondern sie befinden sich unter denen, welche das Gesetz an sich begrüßen; aber sie haben aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich der Oberexpertisen ihnen eine Garantie geboten werden müsse, damit sie nicht einfach in die Hände irgend eines Kantonschemikers wehrlos ausgeliefert werden. Sie haben deshalb verlangt, es solle das eidg. Laboratorium mit der Oberexpertise beauftragt werden. Nun ist vom Ständerat dieses eidg. Laboratorium gestrichen, und unsere Kommission wird diesem Antrage bis zu einem gewissen Punkte beistimmen. Wir glauben, es sei viel besser und biete dem Beteiligten noch viel mehr Garantie, wenn man ihm das Recht einräumt: selber einen Oberexperten zu ernennen, worauf die Behörde dann den andern und event. den Obmann bezeichnet. Ich empfehle Ihnen den Art. 13.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Le texte de l'article primitif a été profondément modifié par votre commission.

Le conseil fédéral et le conseil des états prévoient en effet deux contre-expertises: une contre-expertise ordonnée par l'autorité et une contre-expertise réclamée par l'intéressé contre lequel des mesures ont été prises. Votre commission estime qu'il y a lieu de ne régler que cette dernière.

C'est évidemment au fabricant, au vendeur, qu'il faut donner toutes les garanties et leur assurer tous les moyens de faire valoir leur défense. Si l'autorité a des doutes sur les résultats d'un examen fait par l'un de ses fonctionnaires, elle a tous les moyens voulus pour contrôler cet examen et pour compléter son enquête.

Il est par conséquent tout-à-fait inutile d'inscrire dans la loi des prescriptions spéciales. Ce qu'il importe, c'est d'empêcher qu'un industriel, un négociant honnête puisse, pour un motif quelconque, être lésé à tort par des mesures administratives. Il faut le prémunir contre toute chance d'erreur. L'article 13 nous paraît être de nature à donner satisfaction à ces très légitimes revendications.

M. le rapporteur allemand vous a exposé par le menu les prescriptions de cet article. Je me dispense d'y revenir et d'insister sur les différents points qu'il nous a exposés.

Knüsel: Ich beantrage Ihnen, Absatz 4 zu streichen und dem Absatz 3 beizufügen: «Dem Beteiligten ist gestattet, zu dieser Oberexpertise einen Experten zu bezeichnen». Ich halte den von der Kommission akzeptierten Grundsatz, dass dem Beteiligten Gelegenheit gegeben werde, zu der verlangten Oberexpertise einen der Experten zu bezeichnen, im allgemeinen für richtig und den Verhältnissen entsprechend. Wo es sich um wertvolle Objekte handelt, in Fällen wo zufolge des Gutachtens einer Untersuchungsinstanz die strafrechtliche Verfolgung des Beteiligten einzuleiten wäre, oder wenn die Untersuchung bedeutende Schwierigkeiten bietet, mag es zweckmässig sein, dem Beteiligten das Recht zur Bezeichnung eines Experten einzuräumen. Alle diese Voraussetzungen sind aber unzutreffend für die Verfügungen der Fleischschau. Für die Oberexpertisen in Fleischschauangelegenheiten ist das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren entschieden zu kompliziert; hier gilt es, die Oberexpertise in kürzester Frist durchzuführen. Der Wert des Objektes, auf welches eine bestimmte Verfügung Bezug hat, ist in der Regel nicht so bedeutend, dass es sich rechtfertigen würde, den von der Kommission vorgeschlagenen Apparat in Tätigkeit treten zu lassen. Auch handelt es sich nicht um Fälschungen, die durch das Gesetz mit schweren Strafen belegt sind und, was wesentlich in Betracht fällt, weder die Untersuchung noch der Entscheid darüber, ob die Verfügung der ersten Instanz eine den bestehenden Verordnungen entsprechende sei, bietet besondere Schwierigkeiten. Hier genügt es vollauf, wenn ein Fachmann, und zwar ein von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneter Fachmann, mit der Oberexpertise betraut wird. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

M. Butty: Je désire faire une petite observation sur le texte français de cet article. Quoique nous ayons l'habitude d'avoir beaucoup d'indulgence pour les traductions, le texte français qui nous est proposé dépasse décidément ce que nous pouvons admettre.

Le second paragraphe est ainsi conçu: «Si les mesures prises par un inspecteur des viandes sont attaquées par voie de recours, ou encore si semblable réclamation est dirigée contre des rapports, des avis ou des mesures relatives à des locaux, des appareils ou des ustensiles (art. 11, alinéa 2), une contre-expertise doit être ordonnée et confiée à de nouveaux experts».

Il est absolument impossible de comprendre comment on a pu sortir du texte allemand une pareille phrase française.

En français, on ne dit pas qu'on attaque par voie de recours une mesure, on dit qu'une mesure est l'objet d'un recours; on ne dit pas non plus «si semblable réclamation est dirigée contre des rapports,» etc.

Du reste, le mot «semblable» n'est pas même dans le texte allemand. Je propose donc de rédiger l'article de la façon suivante: «Si les mesures prises

par un inspecteur des viandes sont l'objet d'un recours ou si une réclamation est dirigée contre des rapports,» etc.

Nous n'aurons pas un texte en bon français, mais au moins un texte en français approximatif.

Vogelsanger: Gestatten Sie mir, zwei Aenderungen zum Antrag der Kommission vorzuschlagen. Einmal zu Abs. 3. Hier glaube ich, dass die Worte «vor der Erhebung einer Strafklage» nicht richtig gewählt sind und durch eine Fristbestimmung ersetzt werden sollten. Die Redaktion ist jedenfalls nicht glücklich, wenn gesagt wird: «so kann er vor Erhebung der Strafklage eine Oberexpertise verlangen». Es wird doch nicht der Beteiligte, derjenige, welchem dieses Gutachten des Chemikers eröffnet wird, die Strafklage verlangen, sondern die Meinung ist offenbar die, dass die zuständige Behörde diese Klage anheben soll. Wir tun, glaube ich, besser, wenn wir sagen: «so kann er innert acht Tagen eine Oberexpertise verlangen». Damit ist die nötige Klarheit gegeben und die Sache besser redigiert. Der Schlusssatz des Artikels sodann lautet: «Die Kosten der Oberexpertise können dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.» Hier halte ich dafür, wenn in der Tat der Entscheid der Oberexpertise zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfällt, so sollen ihm die Kosten ohne weiteres auferlegt werden, und es soll nicht in das Belieben der Behörden fallen, die Kosten ganz oder teilweise dem Fiskus zu überbinden. Die Oberexpertise ist in dem Falle, wo ihr Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfällt, doch wohl etwas leichtfertig angebeht worden, und dann ist es nur recht und angemessen, dass der Beschwerdeführer, der die Umtriebe und Kosten veranlasste, dafür aufzukommen hat. Ich beantrage also in Bezug auf dieses letzte Alinea, zu sagen: «Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise aufzuerlegen.»

Dürrenmatt: Ich erlaube mir, nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorzuschlagen. Das letzte Alinea des Art. 13 enthält die bekannte unrichtige Anwendung des Wörtchens «teilweise». Ich möchte den Sinn davon allerdings beibehalten, aber den richtigen Ausdruck «zum Teil» setzen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu den gefallenem Voten erlaube ich mir nur noch ein kurzes Wort. Herr Knüsel beantragt

Streichung des Absatzes 4; er will dem Beteiligten kein Recht geben, einen Experten zu bezeichnen, wenigstens in Sachen der Fleischschau nicht. Wie er es in den übrigen Fällen halten möchte, weiss ich nicht. Ich muss Sie nun aber doch ersuchen, an der von uns vorgeschlagenen Fassung festzuhalten. Ich kann Sie versichern, dass man sich z. B. im Kanton Bern dieses Recht nicht mehr nehmen liesse. Es besteht seit vielen Jahren die Praxis, dass bei Anständen in Sachen der Fleischschau der Beteiligte einen Sachkundigen als Experten bezeichnen kann; die Ortsbehörde bestimmt den zweiten, und die kantonale Behörde bezeichnet den Obmann. Ich glaube, Sie beugen damit, dass Sie die von der Kommission vorgeschlagene Fassung aufnehmen, manchem Vorwurf und Misstrauen vor, d. h. also, wenn Sie dem Beteiligten das Recht geben, einen Experten zu bezeichnen.

Was Herr Vogelsanger hinsichtlich der Erhebung der Strafklage bemerkt hat — wenn ich ihn richtig verstanden habe, wünscht er eine Fassung, die ungefähr dahin lautete, dass, wenn das Gutachten eines Kantons- oder Stadtchemikers nach der Eröffnung bestritten wird, der Beteiligte innert 8 Tagen eine Oberexpertise verlangen könne — so betone ich, dass wir absichtlich über eine solche Frist uns nicht ausgesprochen haben, weil wir auch das der kantonalen Gesetzgebung überlassen wollen, und da zudem nicht dieselbe Frist auf alle vorkommenden Fälle passen dürfte. Es giebt Waren, bei denen man nicht acht Tage lang warten kann, aber auf der andern Seite auch wieder solche, die vielleicht ein längeres Zuwarten, 14 oder mehr Tage gestatten. Sie überlassen es also am besten der kantonalen Vollziehungsverordnung, im einzelnen Falle jeweilen die nötige Frist zu bemessen und festzusetzen.

Darin hat Herr Vogelsanger recht, dass er sagt, es hänge nicht vom Beteiligten ab, Strafklage zu erheben; aber es soll hier nur gesagt sein, dass er vor Erhebung der Strafklage Gelegenheit haben soll, eine Oberexpertise zu verlangen. Ob man dann eine drei- oder acht- oder vierzehntägige Frist setzt, kommt auf die Verhältnisse an: vielleicht wohnt der Beteiligte nicht am Ort, wo die Beanstandung erfolgt ist, oder er ist abwesend, aus welchem Grunde vielleicht 2—3 Tage gewartet werden muss. Wir würden schwerlich eine Frist bestimmen können, die auf alle Fälle passen dürfte. Ich beantrage also, es beim Kommissionsvorschlage sein Bewenden haben zu lassen.

Zustimmen kann ich persönlich dem andern Antrag des Herrn Vogelsanger, nämlich im Alinea 5 zu sagen, dass die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Ich glaube, wenn er wirklich im Unrecht gewesen ist und die Umtriebe veranlasst hat, so darf er füglich wenigstens einen Teil der Kosten tragen; denn wir müssen allerdings auch dafür sorgen, dass man nicht frivolerweise die Oberexpertise anrufe, um den Behörden unnötige Umstände zu bereiten. Diesem Antrage stimme ich also bei.

Ob Sie sagen «teilweise» oder «zum Teil», da kehre ich nicht die Hand um; es bedeutet wohl beides dasselbe.

M. Vincent: Je me range en ce qui concerne le texte français, à l'amendement de rédaction proposé par M. Ruty.

Vogelsanger: Ich gebe die Begründetheit der Einwendungen des Herrn Referenten gegen meinen Antrag zu. Es ist wahr, dass nicht in jedem Falle eine einheitliche Frist angemessen ist. Allein, wenn Sie auch im Gesetze keine solche Frist bestimmen wollen, so ist redaktionell doch zu empfehlen, die Worte «vor der Erhebung einer Strafklage» zu streichen und einfach zu sagen: «... so kann er eine Oberexpertise verlangen.» Ich setze voraus, dass, wenn das Gutachten des Kantons- oder Stadtchemikers dem Beteiligten eröffnet wird, das auf Grund dieses Gesetzes in der Form geschieht, dass in der Verfügung der betr. Amtsstelle gesagt wird, es werde ihm eine Frist gegeben, innert welcher er eine Oberexpertise verlangen könne. Diese Frist wird von der eröffnenden Behörde je nach der Besonderheit des Falles zu bemessen sein auf einen oder mehrere Tage. Das genügt, und man kann ganz wohl den beanstandeten Zwischensatz hier streichen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Mit dem von Herrn Ruty gestellten Antrag redaktioneller Natur, der sich ausschliesslich auf den franz. Text bezieht, hat sich die Kommission einverstanden erklärt; ich betrachte denselben daher als angenommen. Herr Vogelsanger stellt den Antrag, im 3. Alinea die Worte «vor der Anhebung einer Strafklage» zu streichen; Sie werden über diesen Antrag entscheiden.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Vogelsanger wird mit 43 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

(Par 43 voix contre 41, la proposition de M. Vogelsanger est rejetée.)

Präsident: Im weitern hat Herr Knüsel den Antrag gestellt, im 3. Absatz die Worte beizufügen: «Dem Beteiligten ist gestattet, zu dieser Oberexpertise einen Experten zu bezeichnen», dagegen den 4. Absatz zu streichen.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag des Herrn Knüsel wird mit 44 gegen 12 Stimmen verworfen.

(Par 44 voix contre 12, la proposition de M. Knüsel est repoussée.)

Präsident: Zum letzten Alinea beantragt Herr Vogelsanger: «Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.» Die Kommission hat sich diesem Antrage angeschlossen. Andererseits beantragt Herr Dürrenmatt, im Antrage der Kommission statt «teilweise» zu sagen: «zum Teil». Ich frage Herrn Dürrenmatt an, ob er an diesem Antrage festhält, nachdem die Kommission sich zur Redaktion des Herrn Vogelsanger bekannt hat?

Dürrenmatt: Es handelt sich bei dem «teilweise» einfach um eine stilistische Sache. Wollen Sie deutsch redigieren, so müssen Sie sagen «zum Teil»; wollen Sie die Sache ungenau ausdrücken, so mögen Sie das Wörtchen «teilweise» stehen lassen.

Präsident: Die Sache liegt nicht so. Die Kommission hat dem Antrag des Herrn Vogelsanger beigepflichtet, der das Wörtchen «teilweise» überhaupt streichen möchte.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, es liegt ein Irrtum vor. Herr Vogelsanger wollte das «teilweise» nicht streichen. Ich bitte ihn, sich hierüber nochmals auszusprechen.

Vogelsanger: Ich bestätige die Aeusserung des Herrn Referenten. Ich schlage zwei Aenderungen vor: die eine geht dahin, statt «sind» zu sagen «können» und die andere, statt «auferlegt» zu sagen «aufzuerlegen». Ich kann mich daher, da das «teilweise» stehen bleibt, ganz gut der Redaktion des Herrn Dürrenmatt anschliessen.

Präsident: In diesem Falle liegt ein Missverständnis meinerseits vor. Die Kommission ist mit dem Antrage des Herrn Vogelsanger einverstanden und macht auch zum Antrage des Herrn Dürrenmatt keine Bemerkung. Das letzte Alinea würde demnach lauten: «Die Kosten der Expertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.» Damit ist der Art. 13 bereinigt.

Art. 14.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 14 beginnen die Bestimmungen betr. die eidg. Aufsicht, und zwar handelt er zunächst von der zu errichtenden Zentralstelle. Es ist einleuchtend, dass, wenn der Bund eine Oberaufsicht über die Lebensmittelkontrolle in den Kantonen und ganz besonders, wenn er die Pflicht der Ausübung der Grenzkontrolle übernehmen soll, auch eine entsprechende Zentralstelle geschaffen werden muss. Nun besitzen wir zwar bereits eine wertvolle Zentralstelle für alle Angelegenheiten, welche die Fürsorge um das Volkswohl und die Volksgesundheit durch den Bund betreffen, nämlich das schweizerische Gesundheitsamt. Es wird deshalb diejenige Einrichtung, die wir für die Lebensmittelpolizei schaffen müssen, sich naturgemäss an dieses bestehende schweizerische Gesundheitsamt anzuschliessen haben, oder besser gesagt, es wird die neue Einrichtung als besondere Abteilung der Verwaltung des Gesundheitsamtes anzufügen sein. Der Bundesrat schlug nun das genauere vor, dass auf dem schweizerischen Gesundheitsamt ein besonderes chemisch-bakteriologisches Laboratorium errichtet werden solle, eine Bestimmung, welche im Ständerate auf ziemlich intensiven Widerspruch gestossen ist. Es wurde dort geltend gemacht, die Errichtung eines zentralen Laboratoriums sei einestheils mit sehr grossen Kosten verbunden, welche sowohl durch Erstellung eines dazu dienenden Gebäudes, als auch durch den Betrieb verursacht würden, andererseits sei eine solche Anstalt nicht notwendig, denn nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes liegen dem schweizerischen Gesundheitsamt als solchem keine Untersuchungen ob. Es hätte sich nicht unmittelbar mit der Lebensmittelkontrolle zu befassen, sondern es würden die durch die letzteren veranlassten Untersuchungen durch die kantonalen und städtischen Laboratorien ausgeführt. Wenn für das Laboratorium geltend gemacht wurde, dass ja freilich die Kontrollstelle, um auf dem Laufenden zu sein und um die Entwicklung und die Fortschritte, die neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie verfolgen zu können, notwendig auch selbst solche Untersuchungen vornehmen müsse, so wurde diesem Motive wieder das andere entgegengehalten, es könne ja die Zentralstelle auch jedes andere bestehende Laboratorium mit Spezialuntersuchungen und Prüfungen beauftragen. Das Resultat der Verhandlungen im Ständerate war das, dass der Antrag des Herrn Python auf Streichung der Worte «mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium» mit 19 gegen 14 Stimmen angenommen wurde. Ihre

Kommission hat diesen Artikel einlässlich behandelt und ist ebenfalls zum Resultat gelangt, dass, zur Zeit wenigstens, das Bedürfnis nach einem eigentlichen zentralen, schweizerischen Laboratorium im vollen Sinne des Wortes nicht vorhanden sei, indem einerseits die kantonalen Untersuchungsanstalten für die Ausführung der aus der Lebensmittelkontrolle entstehenden Aufträge genügen dürften und andererseits es ja den schweizerischen Behörden jederzeit frei steht, Gutachten von diesem oder jenem Spezialisten auf diesem Gebiete einzuholen. Wir stimmen also unsererseits dem Antrage auf Streichung bei. Immerhin glauben wir, der Ehrlichkeit halber darauf aufmerksam machen zu müssen, dass das schweizerische Gesundheitsamt, wenn es diejenigen Aufgaben erfüllen soll, die vom Ständerat unbeanstandet in Ziffer 1 und 2 aufgeführt werden, dafür irgendwelche besondere Einrichtungen haben und über entsprechendes Personal verfügen muss, welchem diese Aufgaben zugewiesen werden können. Ein wenn auch bescheidenes, einfaches Laboratorium wird immerhin nötig sein, um Proben zu machen und neu angepriesene Verfahren zu prüfen. Deshalb beantragen wir, zu sagen: «Auf dem schweiz. Gesundheitsamt wird eine besondere, mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Abteilung errichtet.»

In finanzieller Hinsicht ist der Unterschied zwischen dem Antrage des Bundesrates, demjenigen des Ständerates und demjenigen Ihrer Kommission folgender: Die Kosten des Betriebes für ein vollständig organisiertes, chemisch-bakteriologisches Laboratorium nach Antrag Bundesrat können veranschlagt werden auf Fr. 37,500 (für Besoldung der Assistenten und des Abwarte-personals, Anschaffung der erforderlichen Apparate u. s. w.), abgesehen von den Kosten eines allfällig zu erstellenden Gebäudes, während nach unserer reduzierten Fassung, ohne eigentliches Laboratorium, diese Kosten sich auf etwa Fr. 15,000 bis 20,000 belaufen dürften.

Ich empfehle Ihnen die neue Fassung des Art. 14 und füge nur noch bei, dass Ziffer 3 des Ständerates von uns bloss aus dem Grunde gestrichen worden ist, weil wir dafür halten, dass das dort Gesagte viel besser in Art. 19ter gesagt werde.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous abordons des prescriptions concernant le contrôle exercé par la Confédération.

Cet article institue à l'office sanitaire fédéral une nouvelle division, chargée de s'occuper spécialement de la législation sur les denrées alimentaires. Le conseil fédéral avait prévu qu'à cette section serait rattaché un laboratoire de chimie et de bactériologie. Le conseil des états n'a pas partagé cette manière de voir et a biffé la phrase: «avec un laboratoire de chimie et de bactériologie».

Votre commission propose de dire «pourvu des moyens techniques nécessaires». J'ai déjà dit quelle est mon opinion personnelle sur cette question. J'étais et je suis resté partisan de la création de laboratoires. Dans d'autres pays, par exemple en

Allemagne, en Italie, dont l'organisation récente peut être donnée comme modèle, ce rouage existe. Et cela se comprend. Si l'on veut charger une administration d'exécuter des travaux d'ordre pratique et expérimental, de contrôler les expériences faites ailleurs, de vérifier les résultats acquis antérieurement, il semble logique de lui donner les moyens matériels de remplir son mandat, mais ici la logique s'est enfuie, effrayée par le spectre de la situation financière de la Confédération. Il est vrai de dire, qu'à ce propos l'imagination s'est donné libre carrière. On a parlé de centaines de mille francs comme frais de première installation et d'exploitation; on a même prononcé le nom de million, et quoique M. Scherb, rapporteur de la commission du conseil des états, eût remis les choses au point en citant les chiffres exacts, il n'a pas obtenu gain de cause.

Il est intéressant, messieurs, de savoir ce qu'aurait coûté ce laboratoire central. On peut l'évaluer de la manière suivante:

Frais de premier établissement . . .	fr. 20,000
Frais d'exploitation, comme traitements »	23,500
Frais d'expériences »	4,000
Frais de bureau »	1,000
Total de la dépense annuelle	fr. 28,000

Vous voyez qu'il y a bien loin de cette évaluation qu'on peut peut-être juger optimiste, aux chiffres mis en avant pour combattre cette création.

Votre commission a voulu tenir compte de la grande opposition qui s'était produite au conseil des états, et elle n'a pas voulu rétablir le texte du conseil fédéral; elle s'est montrée cependant moins intransigeante, elle a compris qu'il fallait donner à cette nouvelle division les moyens voulus pour exécuter les travaux qui lui seraient confiés, et elle s'est arrêtée à ce texte évidemment bien vague, mais qui permettra à la nouvelle section de faire les travaux reconnus nécessaires.

Le coût de cette section, en ce qui concerne les recherches chimiques et bactériologiques est devisé comme suit:

Frais de premier établissement	fr. 12,000
Frais d'exploitation, comme	
traitements	fr. 17,000
Frais généraux : : : : :	« 3,000
Total	fr. 20,000

Vous voyez que l'économie réalisée est un peu plus de fr. 78,000 sur les frais de premier établissement et à peu près de la même somme en ce qui concerne les frais d'exploitation.

Nous vous engageons, messieurs, à accepter la proposition du conseil national, qui a cherché à tenir compte des deux tendances en présence, et qui tout en recommandant les économies au conseil fédéral ne veut pourtant pas empêcher ce rouage important qui a un rôle capital à jouer dans l'élaboration et l'exécution de la loi, de fonctionner normalement.

Le conseil des états avait introduit à cet article un paragraphe 3 ainsi conçu:

« . . d'instruire les bureaux de douane sur leurs obligations relatives au contrôle des denrées alimentaires.»

Nous vous proposons de biffer cet alinéa et de renvoyer à un nouvel art. 19ter.

Eggspühler: Ich möchte Ihnen beantragen, es seien in Art. 14 die Worte «eine besondere, mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Abteilung» zu streichen und derjenige Text wieder herzustellen, den der Ständerat beschlossen hat. Wenn ich Ihnen diesen Antrag stelle, so tue ich es nicht aus denjenigen Gründen, die den Ständerat veranlasst haben, die Worte zu streichen: «mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium». Ich bin nämlich nicht der Ansicht, dass unter Umständen, bei Einführung des Lebensmittelgesetzes es nicht notwendig werden sollte, dass wir ein chemisch-bakteriologisches Laboratorium schaffen. Ich möchte deshalb im Gesetze nicht ausdrücklich sagen, dass ein solches chemisch-bakteriologisches Laboratorium nicht geschaffen werden solle. Diejenigen Aufgaben, die dem schweizerischen Gesundheitsamt zugewiesen werden, sind im Art. 14, Absatz 1 und 2 genau genannt und umschrieben und ich glaube, es geht nicht an, dass wir im Eingange ohne weiteres dem eidgenössischen Gesundheitsamt noch eine besondere Vorschrift geben, welche Hilfsmittel es dafür anwenden könne. Es ist nach meinem Dafürhalten selbstverständlich, dass wir, wenn wir ein eidgenössisches Gesundheitsamt schaffen, ihm dasjenige Personal, diejenigen Gebäude und diejenigen Instrumente zur Verfügung stellen müssen, welcher es bedarf, und es ist daher absolut nicht notwendig, hier noch eine besondere Bestimmung aufzunehmen, dass wir eine besondere, mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Abteilung schaffen wollen. Das ist vollständig überflüssig, und ich möchte auch das eidgenössische Gesundheitsamt, wenn das neue Lebensmittelgesetz eingeführt wird, in dieser Beziehung nicht einschränken, sondern möchte da volle Freiheit haben, damit wir nicht dazu kommen, wenn das Gesetz einmal eingeführt ist, in ein paar Jahren eventuell eine Revision des Gesetzes vornehmen zu müssen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Zusatz, welchen die nationalrätliche Kommission hier machen will, zu streichen.

Meister: Ich gelange dazu, den Antrag des Herrn Vorredners zu unterstützen, aber nicht aus den Gründen, die er angeführt hat, sondern wohl mehr geleitet von den Gesichtspunkten, die im Ständerat Veranlassung gewesen sein mögen — ich habe das Protokoll nicht gelesen — hier Vorsorge dafür zu treffen, dass nicht abermals in Bern ein Institut errichtet werde, über dessen Ausführung und dessen finanzielle Tragweite wir heute nichts wissen.

Es ist Ihnen gestern von Herrn Bundesrat Ruchet die finanzielle Tragweite meines Antrages betr. Subventionierung der Tierarzneischulen beleuchtet worden, in der Weise, dass man über dessen Umfang keine bestimmte klare Auskunft geben könne, und er hat diese Finanz-Gefahr damit begründet, dass er ausführte, die Zentralstelle in Bern werde 15,000 Fr. kosten und es werde für einmalige bauliche Einrichtungen eine Summe von 300,000 Fr. verausgabt werden müssen, man dürfe deshalb nicht noch weitere Ausgaben machen. Nun möchte ich Sie, wenn

Sie hier diese Ziffern 1 bis 10 sehen, in denen die Funktionen dieser Zentralstelle präzisiert sind, fragen: wie ist es möglich, angesichts dieser Funktionen, wenn man dabei im Sinne der Kommission des Nationalrates verfährt und nur die erforderlichen technischen Hilfsmittel anschafft und hier unterbringt, mit 15,000 Fr. jährlich auszukommen? Man verlangt hier «Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten». Das ist ein weites Gebiet, das chemische und technische Installationen erfordert, das Assistenten erfordert, Funktionäre, welche die betr. Untersuchungen vorzunehmen haben. «Dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung» wird des weitern verlangt. Sie werden hier besondere Funktionäre anstellen müssen; denn das Gebiet der Lebensmitteluntersuchung, das hier in Betracht fällt, ist zugestandenermassen ein sehr grosses. «Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten». Auch hiefür braucht es offenbar ein Personal. Nun sagt man uns: mit 15,000 Fr. kann man alles dieses Personal besolden und alle die Ausgaben, die technischen Hilfsmittel und alles, was ein Laboratorium erfordert, bestreiten. Dann kommt: «Abgabe von Gutachten, Berichten u. s. w. zu Handen der Behörden und Besorgung weiterer ihr von der Oberbehörde zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.» Auch hier wird ein Teil des Personals im Sinne von Ziffer 1 verwendet werden müssen. Der Vorschlag der Kommission des Nationalrates schützt uns also nicht davor, dass wir hier ein Institut einführen, über dessen Umfang, Ausgestaltung und finanzielle Tragweite wir entschieden nicht zutreffende Darlegungen besitzen. Wenn Sie nun im Sinne des Ständerates die Worte «mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium» streichen, so wird das Gesundheitsamt veranlasst sein, sich hauptsächlich nur mit den Fragen zu beschäftigen, welche in Ziffer 2 enthalten sind und die sich auf die Sammlung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung u. s. w. beziehen. Es wird Fragen und Aufgaben, welche chemisch-technische Hilfsmittel, Laboratorien u. s. w. erfordern, den Untersuchungsämtern der Kantonschemiker zuweisen können, und ich sehe nicht ein, warum dies nicht möglich sein sollte, speziell in den Städtkantonen, die Universitäten, chemische Laboratorien und Institute aller Art besitzen. Ich sehe nicht ein, dass wir in einer Zeit, wo man uns sagt, es solle die Eidgenossenschaft nicht unnötige Bauten ausführen, nicht überflüssigerweise neue Institute unterstützen, diese grosse Ausgabe beschliessen sollen, während Sie gestern nicht geneigt waren, in einem ganz bestimmten, begrenzten Falle für andere Bedürfnisse Geld zu bewilligen.

Aus diesen Gründen stelle ich Ihnen den Antrag, Art. 14, Ziffer 3 im Sinne des Ständerates anzunehmen.

M. Martin: Dès le début des discussions qui ont eu lieu dans le sein de la commission, j'avais proposé d'adhérer purement et simplement à la décision du conseil des états, c'est-à-dire de biffer les mots «avec un laboratoire de chimie et de bactériologie.»

Les discussions à cet égard dans la commission ont été très longues, mais nous étions arrivés ensuite à un accord que vous voyez imprimé, d'après lequel nous avons biffé les mots proposés par le conseil fédéral et les avons remplacés par ces mots «pourvue des moyens techniques nécessaires.»

Il est certain que si cette proposition n'avait pas soulevé d'opposition dans le sein du conseil, je ne me serais pas permis de revenir à la proposition que j'avais présentée dans le sein de la commission. Mais dès l'instant qu'il surgit dans le sein du conseil une proposition de reprendre la rédaction du conseil des états, je tiens à m'y associer et vous propose également de biffer les mots qui ont été ajoutés par la commission du conseil national.

J'estime que la création proposée n'est pas nécessaire dans ce moment, qu'elle est superflue. Le développement d'un laboratoire tel qu'il est prévu et demandé par le conseil fédéral, nous entraînerait certainement à des frais très considérables que nous ne connaissons pas actuellement, dont nous n'avons aucune idée et pour lesquels aucun projet ne nous est présenté. Nous voterons un principe dont l'exécution risquera de nous coûter très cher. Nous aurons naturellement des installations et un bâtiment à faire et les frais annuels du laboratoire pourront s'élever à quinze, vingt ou quarante mille francs. C'est encore un chiffre très éventuel que celui qui est indiqué. En somme il ne nous est présenté aucune base exacte.

Je considère que dans le moment actuel un laboratoire à la disposition de la division pour le contrôle des denrées alimentaires n'est pas nécessaire.

J'estime que pour les recherches et les analyses nombreuses, qui devraient être faites, les laboratoires cantonaux suffisent largement. Il y a 19 laboratoires cantonaux en Suisse qui certainement peuvent être utilisés pour les quelques recherches que sera obligé de faire le laboratoire central. Nous avons sur place à Berne 4 laboratoires cantonaux et fédéraux. Il me paraît complètement inutile d'en créer un cinquième qui, à mon avis, serait superflu. Si, plus tard, par suite de l'importance que prendra ce bureau, la création d'un laboratoire était devenue indispensable, le conseil fédéral pourrait arriver avec un message nous indiquant quelles sont les proportions que ce laboratoire pourrait prendre et surtout les conséquences financières au point de vue de la construction et des frais annuels qu'il nécessiterait.

Dès l'instant que la proposition que j'avais soutenue au début dans la commission a été reprise par un membre du conseil, je déclare que j'y adhère et je me joins à la proposition de M. Eggspühler pour des motifs absolument différents des siens.

M. Buchet, conseiller fédéral: Le conseil fédéral a accepté, comme un compromis, la proposition faite par la commission du conseil national. Si ce compromis n'était intervenu, nous aurions pour notre part volontiers souscrit à la proposition de M. Eggspühler, qui permettrait à un moment donné, si on en constatait le besoin, d'installer à côté du bureau premier un laboratoire de chimie et de bactériologie.

Mais si nous ne souscrivons pas à cette proposition, c'est parce que nous avons tenu à ce qu'il y eût unité d'idées et d'avis avec la commission du conseil national sur les propositions à faire au conseil.

Dans l'intention du conseil des états il était d'interdire d'une façon absolue le laboratoire de chimie et de bactériologie. On ne veut pas de ce laboratoire fédéral, par le motif que des laboratoires cantonaux sont à disposition. Le conseil fédéral croyait que pour une exécution complète de la loi, ce laboratoire central de chimie et de bactériologie était nécessaire. Le conseil des états n'a pas voulu, et la commission du conseil national a partagé l'avis du conseil des états; mais elle a réservé l'installation de moyens techniques nécessaires, attendu que ce contrôle fédéral ne pourrait pas fonctionner s'il n'avait un certain nombre d'ustensiles, d'instruments et des locaux à sa disposition. En ce qui concerne les locaux, il va sans dire qu'il n'était pas question de construire un bâtiment. Nous avons prévu dans les dépenses à faire une fois pour toutes la somme de fr. 12,000, et nous espérons bien ne pas la dépasser; il s'agit d'une installation première de bureaux, d'aménagement de bâtiments de l'administration. Puis il faudra garnir ce bureau d'un certain mobilier, de certains objets sans lesquels il ne pourrait faire face aux obligations imposées au contrôle fédéral par les alinéas 1 et 2.

Nous reconnaissons que nous n'avons pas le droit d'installer le laboratoire de chimie et de bactériologie, mais que nous aurions une installation suffisante pour permettre au bureau fédéral de faire exécuter les travaux qui lui sont confiés de par les alinéas 1 et 2 de l'art. 14.

Je le répète, il ne s'agirait pas de bâtiments, mais de quelques locaux qui pourront être aménagés dans un des bâtiments actuels de l'administration fédérale.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je vous demande à mon tour de repousser l'amendement qui a été proposé par M. Eggspühler. Mon honorable collègue n'est pas en principe un adversaire déclaré de notre proposition. Il nous dit qu'il est superflu de l'indiquer. Eh bien, non, ce n'est pas superflu et je dis qu'au contraire il est nécessaire pour ceux qui sont partisans de cette création de l'inscrire d'une manière précise dans la loi. Il n'y a pour s'en convaincre qu'à relire la discussion qui a eu lieu au conseil des états et qu'à entendre les discours de nos deux collègues MM. Meister et Martin. Il y a évidemment des

personnes qui ont l'opinion que cette création, petite ou grande est absolument inutile, et que la section des denrées alimentaires peut parfaitement se passer d'un laboratoire quelconque. Eh bien, c'est contre cette idée que je veux lutter. Si vous voulez que l'élaboration de notre code sanitaire et des ordonnances soit faite d'une manière sûre, scientifique et méthodique, si vous voulez que cette base soit véritablement solide et que nous puissions élever sur cette base tout l'édifice de notre loi, il faut donner à cette nouvelle section les moyens de contrôler expérimentalement certaines recherches et certains résultats. Aujourd'hui, en ce qui concerne la chimie de denrées alimentaires la science n'est pas faite, elle n'est pas complète. Il y a encore une quantité de points obscurs et ces points obscurs ne peuvent pas être éclairés uniquement par la lecture des règlements d'autres pays ou par la lecture d'ouvrages de chimie. Il faut que le directeur d'une section semblable puisse faire les travaux qui lui sont nécessaires pour éclairer son opinion. On dit que c'est inutile parce qu'il y a beaucoup d'autres laboratoires. Ceux qui tiennent ce raisonnement ne permettront de leur dire qu'ils ne sont pas actuellement au courant de la manière dont se passent les choses. Nous avons des laboratoires universitaires, mais il ne peut pas en être question, ils ne sont pas outillés pour cela, et ce n'est pas du tout leur but. Leur but, c'est l'instruction des élèves et l'exécution de certains travaux spéciaux, les laboratoires fédéraux ont été organisés dans un but tout à fait spécial. Est-ce que vous irez demander au laboratoire d'alcools ou au laboratoire agricole de faire des recherches sur la chimie des denrées alimentaires? Evidemment non!

Enfin quant aux laboratoires cantonaux, je crois qu'ils auront suffisamment de besogne pour ne pas pouvoir se charger des travaux qui leur seront commandés par l'office central. Je dis, et je me base sur mon expérience personnelle dans ce domaine, que priver notre organisation centrale des moyens techniques de contrôler les recherches qui lui sont confiées, c'est un non-sens. Eh bien, si nous sommes obligés de reconnaître que cette création est nécessaire, il faut l'indiquer franchement dans la loi, et il ne faut pas que sous prétexte que la chose est superflue, ouvrir l'ère des conflits. Il faut qu'on ne puisse plus venir dire plus tard au conseil fédéral: vous n'installez rien, vous avez tort. D'autre part, s'il crée un laboratoire quelconque, il ne faut pas qu'on puisse lui faire le reproche d'outrepasser des droits et de donner un sens extensif à la loi. Le vote du conseil des états, les discours de MM. Meister et Martin sont là. Ils démontrent clairement l'intention de quelques membres des chambres de refuser cette création.

Je crois donc qu'il n'est pas superflu et qu'il est beaucoup plus prudent d'indiquer ce que nous voulons dans le texte de la loi et je vous prie de vous ranger à la solution de votre commission qui est intervenue après un débat très long, une discussion très approfondie, et un examen véritablement sérieux de la question.

Abstimmung — Votation.

Mit 50 gegen 48 Stimmen wird, dem Antrage des Herrn Eggspühler gegenüber, dem Beschlusse des Ständerates zugestimmt.

(Par 50 voix contre 48, la décision du conseil des états, en opposition à la proposition de M. Eggspühler, est adoptée.)

Art. 15.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Artikel 15, 16 und 17 befassen sich mit dem Vorgehen, welches die eidg. Organe, denen die Grenzkontrolle zu übertragen ist, zu beobachten haben. Es ist Ihnen bereits im Eingangsrapport mitgeteilt worden, dass schon der Ständerat einen Schritt weiter gegangen ist, als der Bundesrat, in der Weise, dass er den eidg. Aufsichtsorganen an der Grenze allerdings auch, wie der Bundesrat, zunächst die Pflicht auflegen wollte, diejenigen Waren, welche überhaupt unter Art. 1 dieses Gesetzes fallen, zu kontrollieren, dass aber, was der Bundesrat nicht in Aussicht genommen hatte, die Zollämter auch verpflichtet sein sollten, von verdächtig scheinenden Waren von sich aus Proben zu erheben und dies nicht bloss zu tun auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Behörden. Wir in unserer Kommission haben nun das ganze Verfahren an der Grenze genauer zu ordnen versucht in einer Weise, welche Garantie bieten soll für eine wirkliche Entdeckung gesundheitsschädlicher oder gefälschter Waren, ohne dass wir dem Handel und Verkehr irgendwie nachteilige und hemmende Schranken auflegen würden. Ich erlaube mir nun, dieses Verfahren an Hand von Art. 15, 16, 16bis und 16ter Ihnen kurz vorzuführen.

Art. 15 spricht den Grundsatz aus, dass die in Betracht kommenden Waren an der Grenze kontrolliert werden sollen, und wir akzeptieren auch den von Herrn Ständerat Stössel im Ständerate gestellten und von letzterem angenommenen Ergänzungsantrag, dass dies zu geschehen habe nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften. Diese Einschaltung ist vorgenommen worden angesichts der Eingabe der Comestibleshändler von Zürich, welche aufmerksam machten, dass ein ungeschicktes Dreinfahren an der Grenze bei Comestibleswaren, Wildpret, Fisch, Geflügel mit besonders sorgfältiger Verpackung grossen Schaden anrichten könnte. Es wurde deshalb darauf hingewiesen, dass über die Art und Weise, wie solche Kontrollen vorzunehmen seien, schützende Vorschriften aufgenommen werden müssen. Das kann aber nicht im Gesetze detailliert geschehen, sondern kann nur Gegenstand der in Aussicht genommenen Vollziehungsverordnungen sein. Nun gehen wir einen Schritt weiter, indem wir in Art. 16 sagen, dass die Beamten befugt sind und zwar von sich aus, ohne Auftrag zu haben, von sämtlichen Waren, die überhaupt in Betracht kommen können, Proben zu entnehmen, und dass sie allerdings verpflichtet sind, bei verdächtig erscheinenden Waren es zu tun. Wir

dürfen uns nämlich nicht, wie es der Ständerat in Art. 16 tun wollte, darauf beschränken, dass man Proben entnimmt bei Waren, die schon zum voraus verdächtig erscheinen. Man kann nicht immer wissen, man sieht es einer Ware nicht immer an, ob sie Grund zu Verdacht bietet; sie kann ausserordentlich unschuldig aussehen. Wenn nun unsere Grenzzollbeamten nur dann Proben entnehmen würden, wenn die Ware ihnen verdächtig erscheint, so würde es ausserordentlich viele Fälle geben, wo wirklich gefälschte oder gesundheitsschädliche Waren ganz ungeprüft passieren. So weit dürfen wir die Maschen der Gesetzes, das wir an der Grenze aufspannen wollen, nicht machen, dass dennoch gefälschte und gesundheitsschädliche Waren passieren würden, ohne dass man auch nur eine Probe davon nähme. Deshalb muss der Beamte befugt sein, von jeder Ware, die überhaupt zu den Genuss- oder Lebensmitteln gehört, eine Probe zu nehmen, ob sie verdächtig erscheine oder nicht. Er wird dann oft bei Waren, die nicht verdächtig erschienen, dennoch einen Grund der Beanstandung finden.

In Art. 16bis wiederholen wir den Antrag des Ständerates, dass bei der Entnahme solcher Proben die Ware nicht beschädigt und der Weitertransport in der Regel nicht verzögert werden soll und fügen noch bei, entsprechend einer Vorschrift, die Sie bereits in einem frühern Artikel angenommen haben, dass für allfällige Beschädigungen Vergütung zu leisten sei. Es soll auch hier dafür gesorgt werden, dass nicht leichtfertigerweise von ungeschickten Beamten oder untern Organen Schädigungen vorgenommen werden.

Nun fügen wir noch einen Art. 16ter bei, welcher auf Verhältnisse Rücksicht nehmen soll, wie sie sich im kleinen Grenzverkehr darbieten. Es wurde im Schosse unserer Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass es unmöglich sei, im kleinen Grenzverkehr, der sich innerhalb einer gewissen Zone abspielt, eine so genaue Kontrolle über den Lebensmittelverkehr zu handhaben oder auch nur zu verlangen, wie es ganz mit Recht für grössere Zollstationen verlangt werde. Unsere Kommission musste dieser Bemerkung sofort recht geben, und wir möchten deshalb hier auch eine Ausnahme für denjenigen kleinen Grenzverkehr schaffen, der bereits in Art. 7 unseres neuen Zollgesetzes hinsichtlich der Zollkontrolle begünstigt worden ist. Sie haben in Art. 7 des Zollgesetzes vom 10. Okt. 1902 unter litt. a folgende Bestimmung: «Bei der Einfuhr sind zollfrei Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausierverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwagen geführt werden. Immerhin ist hiebei die Einhaltung der Zollstrasse und Anmeldung auf dem Grenzzollamte erforderlich.» Wie man nun hier für die Verzollung an der Grenze eine Ausnahme mit den genannten Artikeln geschaffen hat, so glauben wir sie auch für die Lebensmittelkontrolle schaffen zu sollen, immerhin unter Beibehaltung und unter Hinweis auf Art. 17 des Zollgesetzes, welcher lautet: «Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitem Begünstigungen eintreten lassen.» Wenn also noch weitere Begünsti-

gungen sich als notwendig herausstellen, die wirklich in den täglichen Verhältnissen begründet sind, so soll der Bundesrat auch noch weiter gehen können. Wir empfehlen Ihnen die Art. 15, 16, 16bis und 16ter.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Les art. 15 à 16ter organisent le contrôle à la frontière. L'art. 15 énumère les personnes qui sont compétentes pour exercer le contrôle dans les bureaux de douane et les entrepôts fédéraux: le personnel des douanes, les experts qui leur sont attachés et les vétérinaires de frontières. Seules les marchandises qui passent en transit sont exemptées de ce contrôle.

Vous verrez, en parcourant les articles que je viens de vous énumérer, que les compétences des fonctionnaires fédéraux sont assez semblables à celles des fonctionnaires cantonaux et que le mode de procéder présente beaucoup d'analogie dans les grandes lignes. Il est donc inutile d'insister. Je me borne à vous demander d'accepter les articles qui viennent d'être lus par M. le rapporteur allemand.

Iselin: Ich möchte nur eine kurze Anfrage an die Kommission richten. Es heisst in Art. 16 bis: «Für allfällige Beschädigung ist Vergütung zu leisten.» Von wem, das ist hier nicht gesagt, während es vorher, wo es sich um kantonale Beamte handelt, ausdrücklich heisst: «Die Kantone haften für die unrichtigen Konfiskationen.» Ich nehme an, dass der Bund für diese Beschädigungen haftet, man könnte aber aus der Redaktion den Schluss ziehen, dass nicht der Bund, sondern der betr. Beamte hafte, der die Beschädigungen vornahm. Ich möchte daher die Kommission anfragen, ob sie nicht damit einverstanden wäre, dass hier ausdrücklich gesagt werde: «Für allfällige Beschädigung ist vom Bunde Vergütung zu leisten.»

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es schien uns selbstverständlich, dass für allfällige Beschädigungen nur derjenige Vergütung zu leisten hat, auf dessen Geheiss und durch dessen Organe die Beschädigung vorgenommen wird. Das kann hier gar nicht zweifelhaft sein. An der Grenze hat überhaupt niemand etwas zu schaffen als der Bund. Die Zollämter sind Bundesbehörden; ihre Adjunkte, Abgeordneten, Sachverständigen sind Bundesbeamte, zum Unterschied von allen Organen innerhalb des Landes. Deshalb hielt man es nicht für notwendig, ausdrücklich zu sagen, dass der Bund

Vergütung leisten müsse. Es kann ja auch der Fall sein, dass der betr. Beamte persönlich haftbar gemacht werden muss. Wenn es sein Fehler ist, wenn er gegen seine Instruktionen gehandelt hat, so wird nicht der Bund Entschädigung leisten müssen, sondern der fehlbare Beamte. Wir überlassen es dem Rat, ob er es für notwendig findet, das ausdrücklich zu sagen.

Ming: Ich bin vollständig der Meinung des Herrn Iselin, dass wir in dieser Sache Klarheit schaffen müssen. Wir müssen sicher sein, dass derjenige, welcher geschädigt ist, nicht am Ende darauf verwiesen wird: ja, der betr. Beamte hat zu entschädigen; er hat die Beschädigung vorgenommen, oder dass es im Falle, wo vom Adressaten ein Auftrag ergangen ist, es möge für ihn oder in seinem Interesse eine Probe bezogen werden, heisst: Derjenige, der den Auftrag gegeben hat, der betr. Adressat, soll den Schaden selber tragen. Ich möchte daher in der Meinung, wie sie von Herrn Iselin bereits ausgesprochen worden ist, die Bestimmung aufnehmen, dass der Bund in diesem Falle die Entschädigung für den Schaden zu leisten habe, den seine Organe verursacht haben.

Präsident: Stellt Herr Iselin einen Antrag?

Iselin: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen: «Für allfällige Beschädigungen ist durch den Bund Vergütung zu leisten.»

Präsident: Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; die Kommission pflichtet bei; der Antrag ist somit angenommen.

Art. 17.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 17 beschreibt das Verfahren, das eingeschlagen werden soll, wenn nach stattgehabter Vorprüfung eine Ware nicht als absolut unverdächtig sich darstellt, sondern eine Fälschung oder eine Gesundheitsschädlichkeit als wahrscheinlich an-

genommen werden muss. Ich habe Ihnen bereits im Eingang unserer Beratung gesagt, dass in diesem Falle das Zollamt weiter nichts zu tun hat, als die Probe nebst schriftlichem Bericht mit Angabe des Verdachtgrundes und den notwendigen nähern Informationen an das Laboratorium im Kanton des Bestimmungsortes der Ware zu senden. Hiemit ist die Aufgabe des Zollbeamten an der Grenze erledigt. Ergibt hingegen seine Voruntersuchung kein ungünstiges Resultat, keinen Verdacht, so hat er überhaupt nichts vorzunehmen, als in seiner Kontrolle «unverdächtig» oder etwas ähnliches anzumerken. Eine sehr grosse und komplizierte Arbeit entsteht also für diesen Beamten an der Grenze nicht. Wenn nun die Probe mit Bericht bei der Untersuchungsanstalt des betr. Kantons, dem der Adressat angehört, angelangt ist, so nimmt dieselbe die eigentliche, vollständige und detaillierte chemische Untersuchung vor; das Resultat teilt sie der kantonalen Aufsichtsbehörde mit, und diese wird je nach diesem Resultat handeln. Hat sich der Verdacht des Experten an der Grenze nicht bestätigt, so wird die Ware einfach dem Verkehr überlassen; wird dagegen der Verdacht des Zollbeamten durch die Analyse des Kantonschemikers als begründet befunden, so wird wie gegen eine andere, innerhalb des Kantons aufgegriffene und dem Gesetz widersprechende Ware vorgegangen. Der Vorteil eines solchen Verfahrens liegt, wie einleuchtend ist, besonders darin, dass Sendungen gefälschter oder gesundheitsschädlicher Waren auf diese Weise der Kontrolle unterstellt werden, bevor die Waren in allen möglichen Gegenden detailliert worden sind. Durch die Vorprüfung des Experten an der Grenze und durch den unmittelbar an die Behörde des Wohnkantons des Adressaten abgehenden Bericht samt Probe wird diese Behörde in stand gesetzt, die ganze Sendung, bevor sie detailliert ist, aufzuhalten, sofern der Verdacht sich begründet zeigt. Das also ist der grosse Vorteil. Es wird damit dem grossen Uebelstande abgeholfen, der jetzt so häufig zu beklagen ist, dass man die Entdeckung von vielleicht sehr gesundheitsschädlicher Ware erst macht, lange nachdem dieselbe detailliert worden ist, und dass man vielleicht an einem Orte eine solche Ware entdeckt, aber nicht weiss, in wie vielen andern Ortschaften Ware derselben Qualität ebenfalls in Verkehr gesetzt worden ist, sodass man ihr nicht nachspüren kann. In dieser Vorsorge bei von auswärts kommenden noch nicht detaillierten Sendungen liegt der Hauptwert der Grenzkontrolle.

Der Schluss des Art. 17 endlich schreibt vor, dass das definitive Ergebnis der Untersuchung jeweilen auch dem Departement des Innern, für sich und zu Händen des Zolldepartements, mitgeteilt werden soll. Ich empfehle Ihnen den Art. 17.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 17 indique la procédure à suivre lorsque les fonctionnaires des douanes, c'est-à-dire les douaniers proprement dits et les inspecteurs des denrées alimentaires concluent d'un premier examen

qu'une marchandise est détériorée, ils doivent alors prélever un échantillon et envoyer cet échantillon au laboratoire du canton de destination avec tous les renseignements qu'ils ont pu recueillir sur la nature de la marchandise, sur l'importance de l'envoi, etc. Le rôle du contrôle de la frontière est à ce moment-là déterminé et c'est le laboratoire cantonal qui est chargé d'avertir le bureau de surveillance cantonal de procéder à l'analyse, de faire prendre les mesures qui paraissent nécessaires et aviser d'autre part l'autorité fédérale, le département de l'intérieur, celui-ci transmet le résultat définitif de l'analyse au département des douanes.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel nimmt eine andere Möglichkeit in Aussicht, nämlich die, dass die Zollämter nicht speziell vielleicht bei ihren Lebensmitteluntersuchungen, aber bei Anlass der Warenklassifikation, die sie ja auch zu gewissen Untersuchungen veranlassen, solche Entdeckungen machen können, welche für die Lebensmittelkontrolle nicht ohne Interesse und Bedeutung sind. Ich habe Ihnen, wenn ich nicht irre, mitgeteilt, dass schon bisher bei Anlass der Warenklassifikation manchmal Fälle behandelt worden sind, die für die Lebensmittelpolizei auch von Bedeutung waren, z. B. die Klassifikation gefälschter und echter Weine, echter und gemischter Olivenöle und dergleichen mehr. Es ist das eine zweckmässige Vorschrift, welche ermöglicht, dass zwischen den verschiedenen Behörden Fühlung besteht. Ich empfehle Ihnen den Art. 18 zur Annahme.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 18 oblige les fonctionnaires du bureau des douanes à informer le laboratoire cantonal du lieu de destination, du résultat de leurs travaux au point de vue de la classification de la marchandise. Cette classification a déjà lieu actuellement en vue de la tarification des marchandises qui sont importées en Suisse. Ce travail peut évidemment donner des indications précises au laboratoire cantonal et l'aider notablement dans son travail.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier haben wir folgenden Zusatz aufgenommen:

«Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.»

Ich habe bereits erwähnt, dass diese Bestimmung aufgenommen worden ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Hotellerie, der Comestibles- und ähnlicher Geschäfte. Die hier genannten Waren machen einerseits eine besondere Verpackung nötig (während der warmen Jahreszeit Verpackung in Eis), anderseits müssen sie ausserordentlich rasch befördert werden. Letzteres wäre nun kein Umstand von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung. Wir verlangen ja, dass die Waren überhaupt nicht in ihrer Versendung verzögert werden sollen; aber wir dürfen doch nicht die Gefahr laufen, dass solche Sendungen überhaupt an der Grenze angegriffen, betastet, hin und her geworfen und so beschädigt werden. Wir müssen es aber dem Bundesrate überlassen, in welcher Weise und inwieweit die Ausnahme gelten soll. Es kann z. B. bei Wildbret, welches offen transportiert wird, eine Besichtigung oft ohne Schaden stattfinden, und es wird da unter Umständen ein nicht mehr frisches oder ein krankes Stück zurückgewiesen werden.

Art. 19bis bestimmt, wie es mit augenscheinlich verdorbener Ware gehalten werden soll. Die Zollstelle, der Grenztierarzt, sorgt in diesem Falle durch Rückweisung der Ware dafür, dass sie nicht weiter ins Land hinein geschickt wird. Die Kommission hat sich gefragt, ob die betr. Ware eingezogen und vernichtet werden solle; sie hat aber hievon Umgang genommen, indem sie sich sagte, es würde dadurch vielleicht Anlass zu Anständen, zu Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Zollbeamten und dem Versender geboten, während solche nicht entstehen können, wenn man einfach erklärt, die Ware wird nicht hereingelassen.

Endlich nehmen wir Art. 19bis des Ständerates als Art. 19ter auf: «Der Bund wird die nötigen Instruktionkurse für die in Art. 2, litt. b, erwähnten eidg. Aufsichtsorgane veranstalten.» Für die Grenztierärzte werden solche Kurse weniger notwendig sein als für die Zollbeamten, die ja nicht an und für sich durch ihren Beruf schon die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erwerben Gelegenheit haben, wie solches bei den Tierärzten der Fall ist.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 19 indique que les viandes et la charcuterie importées en Suisse seront contrôlées par les vétérinaires de frontière, aux stations douanières et dans les entrepôts fédéraux. C'est ce qui se passe aujourd'hui. Nous avons fait cependant une adjonction à cet art. 19 pour tenir compte de certaines réclamations qui nous étaient parvenues au sujet du contrôle exercé à la frontière sur le poisson, le gibier, la volaille et autres denrées exposées à une prompte décomposition. La commission estime qu'il faut en effet faire une place à part dans l'ordonnance pour ces matières; elles ne se trouvent pas dans les mêmes conditions que la viande de boucherie.

A l'art. 19bis nous prévoyons que les marchandises manifestement corrompues peuvent être refoulées à la frontière. C'est le procédé le plus simple et le plus rapide. Il est évident que si l'on accepte l'importation de ces marchandises et qu'on ne les détruit qu'après leur importation, l'administration fédérale pourrait être en but à des réclamations. Il est donc plus naturel et plus rapide, lorsqu'une marchandise est reconnue absolument corrompue, de lui refuser l'accès de la frontière.

En ce qui concerne l'art. 19ter, qui prévoit que la Confédération donnera l'enseignement nécessaire aux fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle, il s'agit d'un article que nous avons déplacé et mis à la suite des compétences du personnel chargé du

contrôle à la frontière. Nous proposons d'accepter les art. 19, 19bis et 19ter.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Wir brechen hier die Weiterberatung dieses Gesetzes ab und werden nächste Woche vorerst zu denjenigen Traktanden übergehen, die vom Ständerat in dieser Session noch behandelt werden müssen.



**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

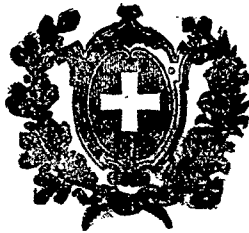
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1903 - 08:00
Date	
Data	
Seite	505-522
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 230

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 4

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postverwaltungsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz.

Beschluss des Nationalrates.
12. Juni 1909.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung ist einem diplomierten Chemiker (Kantonschemiker) zu übertragen. Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Einzelne Kantone können sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Chemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 6. Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden zu sorgen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

Die Kantone sind befugt, mehrere Gemeinden zu einem Sanitätskreis zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder von Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten).

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1

Neue Anträge der Kommission des Nationalrates.
1.—3. Februar 1904.

Zurückkommen auf den Nationalratsbeschluss;

... einem hierzu befähigten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

... einem hierzu befähigten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 6. Die Kantone haben . . .

Die Kantone sind befugt, . . .

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln nach Massgabe der Art. 9, 9 bis, 10 und Art. 20, Al. 2, betrauen (Ortsexperten).

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben . . .

Sie sind berechtigt . . .

bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 16bis. Durch die Entnahme der Proben darf die Ware nicht beschädigt und der Weitertransport soll in der Regel nicht verzögert werden. Für allfällige Beschädigung ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Beschluss des Ständerates.
27. Juni 1899.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Verordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittelsurrogaten;
3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln;
4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;
5. das Schlachten, die Schlachtlokale, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;

. . . dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und die durch das Gesetz vorgeschriebene Kontrolle auszuüben.

Sie haben auch die Befugnis . . .

Art. 16bis. Durch die Entnahme der Proben darf die Ware weder beschädigt, noch auch ihr Weitertransport verzögert werden. Für allfällige Beschädigung ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Neue Anträge der Kommission des Nationalrates.
1.—3. Februar 1904.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 9bis, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Er stellt über die Grundsätze . . .

. . . und über die Tarife der Lebensmittelkontrolle.

Er erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und öffentliche Ankündigung, sowie das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;
2. den Verkehr mit Waren, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind;
3. das Schlachten, die Schlachtlokale, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
4. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen;
5. die Qualität, das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände;
8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;
9. das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Streichung des Schlusssatzes des Ständerates.

Art. 21bis. Bei der Ausarbeitung der in Art. 20 und 21 vorgesehenen Verordnungen soll sich der Bundesrat von folgenden Hauptgrundsätzen leiten lassen:

1. Alle Lebensmittel müssen sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass der Käufer und Konsument über ihre Natur und ihre Herkunft nicht getäuscht werden kann.
2. Jeder fremde Zusatz zu einem Lebensmittel, soweit derselbe überhaupt gestattet ist, muss deklariert werden. Von dieser Deklarationspflicht sind ausgenommen diejenigen Zusätze welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung des betreffenden Lebensmittels gehören. Hierüber sollen die Verordnungen für die einzelnen Lebensmittel spezielle Vorschriften geben.
3. Künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln und deren Mischungen mit natürlichen Lebensmitteln müssen durch bestimmte Bezeichnungen kenntlich gemacht und von natürlichen Lebensmitteln unterschieden werden.
Die Herstellung und der Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, kann, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist, untersagt werden.
4. Die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln soll der behördlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert,

wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht,

wer Lebensmittel, von denen er weiss, dass sie nachgemacht oder verfälscht sind, und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis auf 2 Jahre und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder

Letztes Alinea gestrichen.

Art. 23. Wer nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt oder unverfälscht wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis Fr. 500 bestraft.

Letztes Alinea gestrichen.

Art. 24. Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände wissentlich so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Waren wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis bis 3 Jahre, verbunden mit Busse bis Fr. 2000, bestraft.

Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände fahrlässig so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Waren fahrlässig einführt, ausführt, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Busse bis Fr. 2000 bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts über Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben.

Letztes Alinea gestrichen.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Waren . . . entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Busse bis Fr. 500 bestraft.

Art. 26 (bisheriger Art. 27). Wer einem Aufsichtsbeamten . . . wird mit Busse bis Fr. 500 oder mit Gefängnis (Haft) bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 27 (bisheriger Art. 26). Wer die Vorschriften . . . zutreffen, mit Busse bis Fr. 500 oder mit Gefängnis (Haft) bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27bis. Das Mindestmass der Gefängnisstrafe beträgt 1 Tag, das Mindestmass der Busse 1 Franken.

Art. 27ter. Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretung obiger Art finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 Anwendung.

Art. 27quater. Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Strafansätze bis auf das doppelte erhöhen. Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher rechtskräftig einer oder mehrerer Widerhandlungen nach Art. 22—25 dieses Gesetzes schuldig erklärt worden ist und vor Ablauf von 3 Jahren nach erstandener Strafe sich einer neuen Widerhandlung gegen die angeführten Bestimmungen schuldig gemacht hat.

(S. Art. 33.)

am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22—24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

(S. Art. 28.)

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Art. 28. Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 29. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 27 fallenden Waren können durch . . .

Art. 30. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen . . .

. . . zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Busse der Kosten . . .

Art. 31. Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 27 zu bestrafende Handlung in Ausübung . . .

. . . nicht in Berechnung

Art. 32. Bei wissentlicher oder wiederholter fahrlässiger Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen ordnet der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten an, sofern das öffentliche Interesse es erfordert.

Ebenso ordnet der Richter auf Verlangen des Freigesprochenen die Veröffentlichung des Urteils auf Staatskosten an.

Art. 33. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu verbinden.

Art. 33bis. Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht und die Pflicht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 34. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallten Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Grenzkontrolle, liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen eingehenden Bericht.

Art. 36. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 37. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Die ausgefallten Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 35, neues Alinea 3:

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat . . .

Commerce des denrées alimentaires.

Décision du conseil national.
12 juin 1903.

Art. 3. Chaque canton est tenu d'organiser et d'entretenir un laboratoire (laboratoire cantonal), dans lequel seront exécutées les analyses chimiques, physiques et bactériologiques des denrées alimentaires et des articles de ménage et objets usuels. A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste diplômé (chimiste cantonal).

Des experts spéciaux peuvent être chargés des recherches bactériologiques.

Des cantons peuvent s'associer pour créer et entretenir à frais communs un laboratoire, ou

Nouvelles
propositions de la commission du conseil national.
1^{er} à 3 février 1904.

Revenir sur la décision du conseil national:

. . . un chimiste pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste cantonal) présentant les aptitudes requises.

peuvent s'assurer, par un contrat, le libre usage du laboratoire d'un canton voisin.

Les communes importantes peuvent avoir, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal) relevant des autorités sanitaires locales; ce laboratoire doit être dirigé par un chimiste diplômé (chimiste municipal).

Art. 6. Les cantons doivent instituer des autorités sanitaires locales; celles-ci seront soumises à l'autorité cantonale de surveillance.

Il est loisible aux cantons de réunir plusieurs communes en un arrondissement sanitaire pour lequel sera nommée une seule autorité sanitaire.

Les autorités sanitaires locales peuvent déléguer certains de leurs membres ou certains fonctionnaires pour procéder à des inspections ou à l'examen des denrées alimentaires (experts locaux).

Art. 9. Les fonctionnaires et autorités auxquels la présente loi remet le contrôle dans les cantons revêtent dans l'exercice de leurs fonctions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Durant les heures seulement consacrées aux affaires ou pendant que les locaux sont ouverts au trafic, les dits fonctionnaires peuvent entrer, pour y exercer le contrôle prescrit par la loi, dans les locaux où sont fabriqués, produits et conservés en vue de la vente ou mis en vente les objets mentionnés à l'article premier.

Ils ont également le droit de contrôler l'état d'entretien desdits locaux, ainsi que les appareils, vases et installations diverses qui s'y trouvent et qui servent à la fabrication, à la manipulation et à la conservation des objets mentionnés à l'article premier.

Art. 16bis. La détérioration des marchandises doit être évitée lors de la prise des échantillons et leur réexpédition ne doit, dans la règle, subir aucun retard. Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage subi.

Décision du conseil des états.
27 juin 1899.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le Conseil fédéral édictera les ordonnances prévues aux articles 8a, 9, 10, 16 et 19 de la présente loi.

Il fixera, par des ordonnances uniformes, les règles qui doivent présider à l'analyse et à l'appréciation des objets à examiner, les méthodes d'analyse à employer, ainsi que les taxes à percevoir pour le contrôle des denrées alimentaires.

... doit être dirigé par un chimiste pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste municipal) présentant les aptitudes requises.

Art. 6. Les cantons ...

Il est loisible ...

Les autorités sanitaires locales peuvent déléguer certains de leurs membres ou certains fonctionnaires pour procéder à des inspections ou à l'examen préalable de denrées alimentaires, conformément aux articles 9, 9bis, 10 et 20, 2^e alinéa (experts locaux).

Art. 9. Les fonctionnaires ...

■ Durant les heures ... lesdits fonctionnaires peuvent entrer, pour y exercer le contrôle ...

Ils ont également le droit ...

Art. 16bis. La prise des échantillons ne doit ni détériorer les marchandises, ni en retarder la réexpédition. Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage subi.

Nouvelles propositions de la commission du conseil national.
1^{er} à 3 février 1904.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le Conseil fédéral édicte les ordonnances et règlements prévus aux art. 9bis, 10, 16 et 19.

Il fixe, par des ordonnances, les règles uniformes qui ...

Il fixe, par des prescriptions spéciales, les conditions que doivent remplir, pour pouvoir exercer leurs fonctions, les chimistes officiels, les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.

Art. 21. Le Conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires, à réglementer par des prescriptions spéciales :

- 1° l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des denrées alimentaires destinées à la vente;
- 2° l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des succédanés des denrées alimentaires;
- 3° l'emploi de matières colorantes dans la fabrication des denrées alimentaires destinées à la vente;
- 4° l'annonce, la vente et la mise en vente des denrées alimentaires et de leurs succédanés;
- 5° l'abatage du bétail, les abattoirs, l'inspection des viandes
- 6° l'importation, la fabrication, la conservation, la vente et la mise en vente de substances qui sont ou qui peuvent être destinées à la falsification des denrées alimentaires;
- 7° l'emploi de certaines matières et couleurs dans la fabrication des articles d'habillement, des jouets, des papiers peints et autres articles de consommation, ainsi que des vases, appareils et ustensiles employés pour la fabrication, la préparation et la vente des denrées alimentaires; la vente et l'emploi d'articles de ce genre, fabriqués contrairement aux dispositions de la loi;
- 8° la construction, l'emploi et l'entretien en bon état des appareils et ustensiles servant à la fabrication, à la préparation ou à la vente des denrées alimentaires;
- 9° la vente et la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine et d'autres articles d'éclairage ou de ménage.

Les ordonnances édictées par le Conseil fédéral en vertu du présent article, ainsi que celles définissant les notions de falsification et de contrefaçon, seront soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.

Art. 21. Le Conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires, à réglementer, par des prescriptions spéciales :

- 1° l'importation, la fabrication, la conservation, l'emballage, ainsi que l'annonce, la vente et la mise en vente des denrées alimentaires et de leurs succédanés;
- 2° le commerce des substances qui sont destinées à la falsification des denrées alimentaires;
- 3° l'abatage du bétail, les abattoirs, l'inspection des viandes, le commerce de la viande de la charcuterie;
- 4° l'emploi de certaines matières et couleurs dans la fabrication des denrées alimentaires, des articles d'habillement, des jouets, des papiers peints et autres articles de consommation ou d'usage domestique destinés à être mis en vente;
- 5° la qualité, la vente et la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine et d'autres articles d'éclairage ou de ménage.

Biffer.

Art. 21bis. Pour élaborer les ordonnances prévues aux articles 20 et 21, le Conseil fédéral s'inspirera des principes suivants :

1° Toute denrée alimentaire, qu'il s'agisse de commerce de gros ou de commerce de détail, doit avoir une désignation qui ne puisse tromper l'acheteur ou le consommateur sur sa nature et sur sa provenance.

2° Toute addition d'une substance étrangère à un produit naturel, en tant qu'elle est autorisée, doit être déclarée. Ne tombent pas sous le coup de cette disposition les additions faisant partie d'un traitement nécessaire et usuel de ce produit. Sur ce dernier point, les ordonnances donneront les prescriptions spéciales pour chaque denrée en particulier.

3° Les succédanés des denrées alimentaires, ainsi que leurs mélanges avec des produits naturels, doivent être désignés d'une façon spéciale, permettant de les distinguer des produits naturels.

Dispositions pénales.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait, altéré ou déprécié des denrées alimentaires,

celui qui, sachant qu'elles doivent être mises en circulation comme naturelles ou intactes, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait être contrefaites ou falsifiées,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une de ces peines seulement.

La tentative est punissable.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, comme naturelles, fraîches ou intactes, des denrées alimentaires contrefaites, falsifiées, corrompues ou dépréciées, sera puni

de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une seulement de ces deux peines, s'il a commis l'acte sciemment;

de l'amende jusqu'à 1000 francs, s'il a commis l'acte par négligence.

La tentative est punissable.

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité des objets destinés à l'usage ou à la consommation des personnes de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie;

celui qui aura importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation de tels objets, sera puni:

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans ou de la réclusion jusqu'à 5 ans, et dans tous les cas de l'amende jusqu'à 3000 francs;

s'il a commis l'acte par négligence, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces peines seulement.

Si l'un de ces délits a eu pour conséquence la mort d'une personne ou une grave atteinte à sa santé, la peine sera, si l'acte a été commis sciemment, la réclusion de 2 ans au moins.

La tentative est punissable.

Art. 25. Celui qui aura sciemment modifié, détruit, mis en circulation ou, par un moyen quelconque, soustrait à l'autorité des objets saisis en vertu de l'article 13 de la présente loi, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 6 mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Art. 26. Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'article 21, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou des arrêts de police jusqu'à 3 mois, si les dispositions des articles 22 à 24 ne lui sont pas applicables.

Lorsqu'un succédané ou son mélange avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, la fabrication et la vente peuvent en être interdites, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

4° La fabrication des succédanés de denrées alimentaires et le mélange de ces succédanés avec des produits naturels doivent être soumis à la surveillance et au contrôle des autorités.

Dispositions pénales.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires,

ou qui, sachant qu'elles doivent être mises en circulation comme naturelles ou intactes, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait contrefaites ou falsifiées,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 1 an et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une de ces peines seulement.

Biffer le dernier alinéa.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, comme naturelles ou intactes, des denrées alimentaires contrefaites ou falsifiées, sera puni,

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 1 an et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une seulement de ces deux peines,

s'il a commis l'acte par négligence, de l'amende jusqu'à 500 francs.

Biffer le dernier alinéa.

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité sciemment des objets destinés à l'usage ou à la consommation de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie,

ou qui aura sciemment importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation ces objets ainsi fabriqués ou traités,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 3 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs.

Celui qui aura fabriqué ou traité par négligence des objets destinés à l'usage ou à la consommation de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie,

ou qui aura par négligence importé, exporté, mis en vente ou en circulation ces objets ainsi fabriqués ou traités,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 1 an ou de l'amende jusqu'à 2000 francs.

Les deux peines peuvent être cumulées.

Demeurent réservées les dispositions du droit pénal ordinaire relatives aux crimes contre la santé et la vie.

Biffer le dernier alinéa.

Art. 25. Celui qui aura sciemment modifié, détruit, mis en circulation ou, par un autre moyen quelconque, soustrait à l'autorité des objets saisis en vertu de l'article 12 de la présente loi, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 3 mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 26 (ancien article 27). Celui qui aura empêché les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions, ou qui les aura entravés, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 1 mois.

Art. 27. Celui qui aura empêché les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions ou qui les aura entravés, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou des arrêts de police jusqu'à un mois.

Art. 28. La répression pénale s'exerce soit au lieu du domicile du prévenu, soit au lieu où le délit a été commis. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit.

Art. 29. Les personnes condamnées en vertu des articles 22, 23, 24 et 26 auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 30. Dans les cas prévus à l'article 24 l'autorité compétente devra prononcer la confiscation de la marchandise; dans les cas prévus aux articles 22, 23 et 26, la confiscation sera facultative; elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou de suspension de la poursuite pénale.

Art. 31. Les denrées alimentaires et objets nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été confisqués, devront être détruits s'ils ne peuvent être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Les autres marchandises confisquées seront utilisées au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais et les indemnités accordées aux personnes lésées; le surplus sera restitué au propriétaire des marchandises confisquées.

Art. 32. Si l'une des infractions prévues aux articles 22, 23, 24 et 26 a été commise dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur de l'infraction déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans; s'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite de la durée de la déchéance.

Art. 33. Si les infractions prévues aux articles 22 à 24 ont été commises sciemment, l'autorité compétente ordonnera la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux. Cette publication pourra être ordonnée par le juge pour les condamnations prononcées dans les autres cas prévus par la présente loi.

De même, l'autorité compétente pourra ordonner la publication, aux frais de l'état, d'un jugement d'acquiescement.

Art. 27 (ancien article 26). Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'article 21, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois, si les dispositions des articles 22 à 24 ne lui sont pas applicables.

Art. 27bis. Le minimum de l'emprisonnement est de 1 jour et le minimum de l'amende, de 1 franc.

Art. 27ter. Les délits ou contraventions susmentionnés seront jugés en application des dispositions générales du 1^{er} chapitre du code pénal fédéral du 4 février 1853.

Art. 27quater. En cas de récidive, le juge peut élever au double les peines prévues. Est en cas de récidive celui qui, après avoir été déclaré, par un jugement définitif, coupable d'une ou de plusieurs des contraventions prévues aux articles 22 à 25 de la présente loi, commet une nouvelle contravention aux dispositions dont il s'agit, dans un délai de moins de trois ans après avoir subi sa peine.

(Voir art. 33.)

Art. 28. Les personnes condamnées auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 29. Dans les cas prévus à l'article 24, l'autorité compétente devra prononcer la confiscation de la marchandise; dans les cas prévus aux articles 22, 23 et 27, la confiscation sera facultative; elle pourra

Art. 30. Les denrées alimentaires et articles de consommation ou d'usage domestique nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été confisqués devront être . . .

. . . sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais . . .

Art. 31. Si l'un des délits prévus aux articles 22, 23, 24 et 27 a été commis dans l'exercice d'une profession . . .

Art. 32. Si les délits prévus aux articles 22 à 24 ont été commis sciemment, ou, à répétées fois, par négligence, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais du condamné dans la Feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux, si l'intérêt public l'exige. De même, si la personne acquittée le demande, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais de l'état.

(Voir art. 28.)

Art. 34. Les lois pénales cantonales demeurent applicables en tant qu'il n'y est pas dérogé par des dispositions de la présente loi.

La poursuite pénale et le jugement des infractions prévues dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Dispositions d'exécution.

Art. 35. L'exécution de la présente loi et des ordonnances du Conseil fédéral, à l'exception des dispositions concernant le contrôle à la frontière, incombe aux cantons.

Les lois et règlements d'exécution cantonaux sont soumis à la sanction du Conseil fédéral.

Chaque année les gouvernements cantonaux adresseront au Conseil fédéral un rapport détaillé sur l'application de la loi et sur les expériences et observations que cette application aura permis de faire.

Art. 36. Le Conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures qui lui paraissent nécessaires.

Art. 37. Sont abrogées les dispositions des lois et ordonnances fédérales et cantonales contraires à la présente loi.

Art. 38. Le Conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874, concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque de son entrée en vigueur.

Art. 33. La répression pénale s'exerce soit au lieu où le délit a été commis, soit au lieu du domicile du prévenu. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit. Les poursuites devront s'achever au lieu où elles ont commencé.

Les complices ou les auteurs du délit seront poursuivis en même temps que l'auteur principal.

Art. 33bis. Lorsqu'un délit a été commis dans plusieurs cantons, le canton où la procédure a été ouverte en premier lieu a le droit et le devoir de réclamer des autres cantons l'extradition de tous les complices, pour qu'ils soient jugés en même temps. Celui qui aura commis dans divers cantons plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres, sera jugé dans un seul et même procès, en vertu des principes ci-dessus énoncés.

Art. 34. La poursuite pénale et le jugement des infractions prévues dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Art. 35. Nouvel alinéa 3:

Demeurent réservées les dispositions de la législation fédérale concernant les spiritueux.

Chaque année les gouvernements cantonaux . . .

Minderheitsantrag

der HH. Nationalräte Ming und Fonjallaz.

6. April 1904.

Art 21bis (unter Streichung von Art. 21).

Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Vorschriften zu erlassen, bei welchen ihn die folgenden Hauptgrundsätze leiten sollen:

1. Alle Lebensmittel . . . (usw. wie Entwurf).

Proposition de la minorité.

MM. les conseillers nationaux Ming et Fonjallaz.

6 avril 1904.

Art. 21bis. (L'article 21 serait supprimé).

Le conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage, à édicter des dispositions basées sur les principes ci-après:

1° Toute denrée alimentaire, qu'il s'agisse . . . (conforme au projet).

Antrag von Hr. Nationalrat Ming.
6. April 1904.

Proposition de M. le conseiller national Ming.
6 avril 1904.

Zu Art. 27 (*). (Für den Fall, dass die Strafmaxima für wissentliche Uebertretungen der betreffenden Artikel weiter herabgesetzt werden.)

Bei rückfälliger Uebertretung des Art. 22, sowie rückfälliger wissentlicher Uebertretung der Art. 23 und 24 kann der Richter dem Verurteilten bis auf die Dauer von 5 Jahren untersagen, Geschäftsinhaber, Teilhaber oder leitender Angestellter eines Geschäftes zu sein, das die Fabrikation von Lebensmitteln oder den Verkehr mit der Gefahr der Fälschung unterworfenen Lebensmitteln betreibt.

Art. 27 (*). (Pour le cas où le maximum des peines prévues pour les contraventions, commises sciemment, aux articles ci-dessous serait abaissé.)

En cas de récidive, s'il a été contrevenu à l'article 22 ou sciemment aux articles 23 et 24, le juge peut priver le condamné pour une durée de cinq ans au plus du droit d'être chef, associé ou gérant d'une maison de commerce fabriquant des denrées alimentaires susceptibles d'être falsifiées.

Nationalrat. — Conseil national.

sitzung vom 7. April 1904, vormittags 8¹/₂ Uhr. — Séance du 7 avril 1904, à 8¹/₂ heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 505 ff. des letzten Jahrgangs. — Voir page 505 et suiv. de l'année précédente.)

M. le Président: L'ordre du jour appelle la discussion du projet de loi sur les denrées alimentaires, que le conseil national a déjà examiné jusqu'à l'art. 19. Le débat est donc repris au chapitre: «Ordonnances d'exécution».

Vollziehungsverordnungen. — Ordonnances d'exécution.

Art. 20.

v. Stöiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben in Ihrer Beratung vom Juni des verflossenen Jahres diejenigen Abschnitte des Gesetzes behandelt, welche die Organisation der mit der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden, sowohl die kantonale Aufsicht als auch die eidgen. Aufsicht betreffend, insbesondere auch die sämtlichen Pflichten und Befugnisse der mit der Aufsicht über den Lebensmittelverkehr betrauten Organe, sowie endlich die Organisation der Grenzkontrolle, welche einen

der wichtigsten Punkte des Gesetzes ausmacht, sowie die ebenfalls nicht unwichtige finanzielle Beteiligung des Bundes bei der kantonalen Aufsicht über den Lebensmittelverkehr. Es bleiben uns noch die beiden Abschnitte über die Vollziehungsverordnungen und die Strafbestimmungen zu bereinigen übrig.

Zunächst muss ich Ihnen Kenntnis geben von 2 Eingaben zu diesem Gesetz, welche seit Ihrer letzten Verhandlung an die Kommission gelangt sind. Zunächst eine Eingabe des Verbandes schweizerischer Metzgermeister vom 22. August 1903. Ich weiss nicht, ob die heutige Eingabe dieses Verbandes, von der unser Präsident uns Kenntnis gegeben hat, mit der frühern übereinstimmt, ich vermute aber, dass es der Fall sein wird. Diese Eingabe vom August 1903 verlangt, dass die Bestimmungen über die Fleischschau strenger gefasst werden, nämlich so, dass die Fleischschau über alles zum Genuss bestimmte Fleisch ausgedehnt, und im ferneren, dass die Fleischschau gebührenfrei ausgeführt werden solle. Es sind das Begehren, welche sich auf bereits beratene und beschlossene Artikel beziehen, so dass sie nur auf dem Wege der Wiedererwägung zur Sprache kommen können.

Eine andere Eingabe ist der Kommission zugekommen, und ich glaube, sie ist an sämtliche Mitglieder adressiert worden unterm 18. Oktober 1903 seitens des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche. Dieser Verband umfasst eine grosse Anzahl bedeutender Handelshäuser, hauptsächlich der Westschweiz: Basel, Neuenburg, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf. Es haben sich aber nachträglich auch andere Vereine, so der schweizerische Geschäftsreisendenverein und andere durch Zuschrift mit dieser Eingabe einverstanden erklärt. Diese Eingabe ist von einem wohlwollenden Geiste gegenüber dem Gesetzesentwurf getragen, äussert aber doch eine ziemliche Anzahl von Wünschen, die sich teilweise auf bereits beratene Artikel beziehen, teilweise aber auch auf den Abschnitt, welcher jetzt in Beratung steht. Wir werden gelegentlich darauf zu sprechen kommen.

Wir gehen nun über zum Abschnitt Vollziehungsverordnungen, Art. 20 und 21 des bundesrätlichen Entwurfes. Es hat sich schon im Ständerat über diesen Artikel eine ziemlich eingehende und ernsthafte Diskussion erhoben und zwar hauptsächlich in der Richtung, dass die vom Bundesrate vorgeschlagene Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen einem Teil des Rates als zu weitgehend schien und deshalb nach einem Mittel gesucht wurde, durch welches diesen Kompetenzen des Bundesrates einige Schranken gesetzt und dafür gesorgt werden sollte, dass auch die Bundesversammlung etwas zu solchen Vollziehungsverordnungen zu sagen habe. Es wird der vom Ständerat infolgedessen beschlossene Zusatz am Schlusse dieses Artikels besprochen werden müssen. Der Art. 20 als solcher bietet wenig Anlass zu Abänderungen. Er spricht zunächst aus, dass der Bundesrat — ich halte mich an den Text des Ständerates — diejenigen Verordnungen, welche bereits in vorhergehenden Artikeln verlangt worden sind, erlassen werde. Es sind die Art. 9bis, 10, 16 und 19. Eine nicht unwichtige Differenz gegenüber dem Projekt des Bundesrates hat der Ständerat mit al. 2 geschaffen, und unsere Kommission schliesst sich hierin dem Ständerate an. Es hatte nämlich der Bundesrat in seinem Art. 20, allerdings nur in Klammer, als Gegenstände der vom Bundesrate aufzustellenden Bestimmungen auch genannt den Begriff der Fälschung, Verfälschung, Gesundheitsschädlichkeit und Verderbenheit der einzelnen Lebensmittel, u. a. m. Wir beantragen mit dem Ständerat, diese Klammer zu streichen und bloss zu sagen:

«Er stellt einheitliche Bestimmungen auf über die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und über die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.» Anstatt «be-treffend» beantragen wir Ihnen zu sagen «über».

Wir wollen also die in Klammer gesetzten Worte des Bundesrates streichen, dass diese Vorschrift sich auch erstrecken solle auf den Begriff der Fälschung, Verfälschung usw. Warum das? Wir glauben, es sei das Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu beurteilen, ob eine Fälschung oder Verfälschung stattgefunden hat, wenn notwendig nach Einvernahme von fachmännischen Experten; aber es soll nicht in die Hand einer Administrativbehörde

gelegt werden, den Begriff der Fälschung auf dem Wege der Vollziehungsverordnung festzustellen.

So viel über Art. 20, wo wir teilweise dem Ständerat beistimmen, im letzten Absatz aber dem Antrage des Bundesrates. Dieser letzte Absatz lautet:

«Er erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.»

Der Ständerat hat diesen Absatz gestrichen, weil er ihn durch eine Bestimmung in Art. 8a ersetzen wollte. Wir halten aber mit dem Bundesrate dafür, dass diese Bestimmung hieher gehöre. Sie haben deshalb Art. 8a des Ständerates gestrichen und schon damals erkannt, es solle statt dessen in Art. 20 der Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfes wieder hergestellt werden, was wir hiemit beantragen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: M. le président et messieurs! Dans la session de juin dernier, le conseil national a suspendu la délibération sur le projet de loi sur le commerce des denrées alimentaires au moment d'aborder le chapitre qui a le plus retenu votre commission. Chacun comprenait en effet que l'étape qu'il s'agissait de franchir était des plus périlleuses. Il était bon, il était utile de se recueillir en quelque sorte et de tenir compte des différentes impressions qui se sont dégagées des débats qui ont eu lieu dans cette assemblée sur les premiers articles de la loi. J'espère que cette longue interruption aura eu pour but d'améliorer et de rendre plus acceptable cette partie de notre projet. Je vous demande l'autorisation de traiter à propos de l'art. 20 l'ensemble de ce chapitre. Ce serait s'exposer à des redites, à des pertes de temps que de vouloir discuter chacun des articles pour lui-même, car les articles qui composent ce chapitre forment un tout, un bloc qu'il n'est guère possible de dissocier.

Les ordonnances prévues aux art. 20, 21 et 21bis se rapportent à trois sortes d'objets: 1) les denrées alimentaires; 2) les articles de ménage pour autant qu'il peuvent être dangereux pour la santé; 3) les appareils et les ustensiles servant à la fabrication et à la vente des denrées alimentaires; on y ajoute les locaux dans lesquels les denrées sont préparées, conservées ou mises en vente.

Chacun est d'accord pour reconnaître que ces prescriptions sont indispensables. Mais, doivent-elles faire partie intégrante de la loi et par qui seront-elles élaborées? Voilà les deux questions qui nous sont posées et auxquelles des réponses diverses ont été faites.

S'il était possible d'objectiver absolument le débat et d'envisager le sujet uniquement pour lui-même et en lui-même, il ne nous paraît pas que l'hésitation pût être longue.

En ce qui concerne la première question, il suffirait de rappeler qu'une loi comme celle que

nous discutons, doit être une loi d'organisation; elle émet des principes, elle arrête des règles générales. Ces principes et ces règles ont un caractère de permanence et de stabilité que ne sauraient présenter les décrets fixant les détails de la mise en application. Les progrès incessants de la science, de la technique, de l'industrie — aussi bien que l'habileté consommée avec laquelle les fraudeurs savent mettre à profit les découvertes des théoriciens et des praticiens — ont pour conséquence inéluctable de perpétuelles modifications dans les prescriptions de détail. Il faut pouvoir agir vite si l'on veut exercer une action préventive bien autrement utile que l'action répressive et pénale; la machine parlementaire est trop longue à mettre en œuvre, trop lourde et trop compliquée pour être susceptible de jouer un rôle utile et véritablement efficace; il est de toute nécessité de distinguer la loi d'une part et d'autre part les ordonnances d'exécution. Nous ne pouvons voir aucune raison valable d'abandonner en cette occurrence la méthode constamment suivie jusqu'ici dans d'autres domaines. Par quelle autorité ces ordonnances seront-elles élaborées?

La conséquence logique de notre première réponse serait évidemment de dire: par le conseil fédéral, car c'est lui qui a toujours été chargé de ces règlements d'exécution. Ce serait conforme à l'esprit de la constitution; ce serait conforme à nos us et coutumes parlementaires et administratifs; ce serait conforme à ce qui existe dans le plus grand nombre des cantons et dans la plupart des pays d'Europe.

Permettez-moi d'insister sur ce dernier point, car il y a, me semble-t-il, un enseignement utile à recueillir; comment a-t-on procédé dans ceux de nos cantons qui possèdent une organisation sanitaire solidement assise sur des bases rationnelles? Le grand conseil a arrêté et formulé les principes directeurs par un décret législatif; tout ce qui est détail, application est laissé au règlement qui rentre dans les compétences du corps exécutif, du conseil d'Etat. Et il en est de même au dehors de nos frontières, en Autriche, en Belgique et en Italie. La loi autrichienne sur la matière qui est, remarquons-le en passant, la meilleure qui existe à l'heure actuelle, accorde au gouvernement ou aux ministères compétents à peu près les mêmes pouvoirs que l'art. 21 du projet délègue au conseil fédéral. La loi belge du 4 août 1890 autorise le gouvernement à édicter toutes les ordonnances qui lui paraîtront nécessaires pour surveiller le commerce des denrées alimentaires. Enfin, la loi sanitaire italienne du 22 décembre 1888 ne renferme guère que quelques dépositions de principe et les pénalités; tout le reste se trouve dans les ordonnances élaborées par le ministère de l'intérieur.

En France, nous trouvons quelques prescriptions générales et une ou deux lois sur des sujets spéciaux, sur les vins et la vente de certaines matières grasses, le beurre, la margarine, etc. En Allemagne, on applique la méthode que certains d'entre nous voudraient voir mise en usage en Suisse. La loi allemande sur les denrées alimentaires de 1879, prévoit en ses art. 5 et 6 que le gouvernement de l'empire est compétent pour édicter avec l'approbation du conseil fédéral les règlements d'exécution; mais l'art. 7 exige que ces décrets soient soumis

au Reichstag qui peut les abroger ou les suspendre. Pour que l'abrogation devienne définitive, il faut une décision de l'empereur. En Allemagne on a réglementé — pour éviter les inconvénients d'un désaccord entre le gouvernement et le Reichstag — certaines matières par des lois: telles sont la loi sur le commerce des objets contenant du plomb et du zinc (1887); la loi concernant l'emploi de couleurs dangereuses; la loi sur la margarine (1897) qui est venue remplacer une loi antérieure, la loi sur les vins de 1892, la loi sur les matières sucrantes artificielles (1896), la loi sur l'inspection des viandes (1900). Mais l'exemple de l'Allemagne est tout particulièrement instructif; plusieurs de ces décrets, malgré leur origine récente, ont dû déjà être révisés à plusieurs reprises; c'est ainsi que la loi sur les vins en est déjà à sa troisième édition. Constater ce fait, c'est condamner la méthode.

Nous basant sur les considérations qui précèdent, nous concluons que c'est au conseil fédéral que devrait appartenir la compétence d'édicter ces ordonnances.

Mais nous savons que notre argumentation n'a point réussi à entraîner la conviction de tous et nous connaissons un grand nombre d'excellents esprits qui se refusent à accepter cette solution qui leur semble être une dangereuse aberration. Une exception à la règle s'impose, nous dit-on, parce que dans l'espèce les règlements ont une importance capitale. Tant vaudront les ordonnances, tant vaudra la loi. Les uns craignent qu'elles disent trop, les autres qu'elles ne disent pas assez. Bien des gens — partisans au fond d'une loi sur le commerce des denrées alimentaires — redoutent que sous le manteau de la santé publique, on ne recouvre des manœuvres protectionnistes et que sous prétexte de mettre un frein à la concurrence déloyale, on ne gêne le commerce honnête. On n'aime pas en Suisse la bureaucratie, surtout fédérale; on voudrait se prévenir contre des excès de zèle de la part des chefs de service. Comment répondre à ces objections dont quelques-unes, il faut l'avouer, ne sont pas sans fondement et auxquelles certains faits et certaines manifestations que nous regrettons vivement, ont donné une valeur incontestable?

Votre commission s'est appliquée de son mieux à rechercher la solution de cet épineux problème; celle qu'elle vous propose, est le fruit de longues discussions et d'une étude approfondie.

Si nous avions voulu, comme d'aucuns le désiraient, changer le mode de vivre actuellement suivi, trois moyens s'offraient à nous, nous étions en face de trois voies à suivre: a. réserver aux chambres elles-mêmes l'élaboration de tous les règlements; b. partager la besogne et désigner ceux qui seraient de la compétence du conseil fédéral et ceux que se réserverait le corps législatif; c. charger l'exécutif de rédiger des arrêtés qui seraient soumis à l'approbation du parlement.

Cette dernière alternative est celle qui a été adoptée par le conseil des états qui a voté à l'art. 2 l'adjonction suivante: «Les ordonnances édictées par le conseil fédéral en vertu du présent article ainsi que celles définissant les notions de falsification et de contrefaçon seront soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.» C'est, on le voit, une disposition empruntée à la loi allemande; cet emprunt

nous paraît fâcheux pour les raisons déjà données; d'accord avec le conseil fédéral qui le combat énergiquement, nous nous engageons à ne pas adhérer à cette décision. D'une manière détournée, elle confond deux domaines que nous voulons conserver distincts: la loi et le règlement, et elle diminue les attributions jusqu'ici réservées au conseil fédéral. On en peut dire autant des deux autres propositions. Nous n'avons donc, suivant nous, aucun avantage à abandonner nos traditions et notre doctrine constitutionnelle actuelle.

Remarquez d'abord que même si nous avions accepté intégralement les propositions du conseil fédéral, le pouvoir que nous lui donnions n'était pas illimité et que les chambres n'étaient pas désarmées. Par voie de motion, par voie de postulat, elles pouvaient demander la suspension ou l'abrogation de telle et telle ordonnance ou réclamer du conseil fédéral la présentation d'un projet de loi sur tel ou tel objet déterminé.

Mais votre commission, tenant compte des objections présentées, a voulu aller plus loin que le projet du conseil fédéral et dans la loi elle-même elle a tenu à inscrire des dispositions restrictives du pouvoir accordé au conseil fédéral.

Après en avoir conféré avec les représentants du département de justice et police et du département de l'intérieur, la commission a adopté un article supplémentaire, l'art. 21bis, qui règle ces dispositions, qui arrête les principes directeurs, qui seront à la base des ordonnances. Elle pense ainsi avoir agi de façon à améliorer la rédaction primitive, et donné les garanties nécessaires à ceux qui les réclamaient. Nous vous proposons donc d'accepter les nouvelles propositions qui vous sont faites à ces trois articles. Nous avons la conviction qu'en les acceptant, vous aurez notablement amélioré la loi.

En ce qui concerne spécialement l'art. 20, il s'applique aux ordonnances qui ont été prévues dans le corps de la loi, dans les articles que nous avons déjà discutés, et spécialement à la manière dont on devra procéder pour les analyses et aux garanties que devront présenter les fonctionnaires qui seront chargés de ces analyses.

M. le président: Je me permets de vous rappeler que l'art. 20 est seul en discussion en ce moment.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 21 und 21^{bis}.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: In Art. 21 schliesst sich die Kommissionsmehrheit in der Hauptsache der Vorlage des Bundesrates an und weicht nur darin von dem Antrag des letztern ab, dass wir statt der 10 Ziffern des Bundesrates, die Gegenstände, auf welche

sich die Vollziehungsverordnungen beziehen sollen, auf 5 Kategorien beschränken. Ich habe seinerzeit bei der Eintretensfrage Ihnen auseinandersetzen versucht, dass auf diesem Gebiete der Gesetzgebung, wie übrigens bei den meisten andern Gesetzen auch, hier aber ganz besonders, der Erlass von administrativen Vollziehungsverordnungen unentbehrlich ist. Die Wandlungen, die technischen, wissenschaftlichen, industriellen Veränderungen, die sich auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehrs geltend machen, sind so ausserordentlich zahlreich, es ist diese Materie beständig so in Fluss, dass Sie unmöglich durch einen einmaligen Gesetzeserlass alles vorsehen können, was jeweilen zum Schutze der Gesundheit und zum Schutze gegen Täuschungen im Lebensmittelverkehr notwendig ist. Die Wissenschaft, die zum Nutzen der Menschen Fortschritte macht, wird eben auch zum Schaden der Menschen und im Interesse der Täuschung und des Betruges angewendet, und es treten da immer wieder neue Erfindungen, immer neue Ränke und Kniffe auf, welche das Gesetz zu umgehen und dem Betrüge, der Täuschung zu helfen suchen. Angesichts dieser beständigen Bewegung auf diesem Gebiete, muss die Oberaufsichtsbehörde auch ständig auf dem Pikett sein und jederzeit dasjenige vorkehren können, was zur Verhütung eines Schadens notwendig ist. Es würde ja auch den Zweck und den Umfang eines Gesetzes weit überschreiten, wenn alle die Spezialvorschriften für die einzelnen Artikel von Lebensmitteln, Vorschriften über die Fette, Speisefette z. B., Vorschriften über die Weine, die Liqueure, über die Spezereien, über die Fleischwaren usw., in das Gesetz selbst aufgenommen würden. Wenn Sie sie in das Gesetz aufnahmen, so würde in kurzer Zeit es sich zeigen, dass diese oder jene Vorschrift nicht mehr zutrifft und eine neue an deren Stelle treten muss. Ich glaube, darüber kann eigentlich kein Zweifel bestehen, dass Vollziehungsverordnungen über einzelne Materien, einzelne Arten der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände unentbehrlich sind. Sie bestehen auch überall, wo man Lebensmittelgesetze besitzt. In allen denjenigen Kantonen, welche ein Lebensmittelgesetz haben, ist der kantonale Administrativbehörde, der Regierung, die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen eingeräumt ohne irgendwelchen Anstand. Dasselbe ist der Fall in den auswärtigen Staaten, in Oesterreich, in Belgien, in Deutschland, wenn auch Deutschland noch einen Vorbehalt hat, auf den wir zu sprechen kommen werden; aber an und für sich gilt es überall als selbstverständlich, dass die Vollziehungsbehörde ermächtigt sein muss, Spezialverordnungen zu erlassen. Nun glauben wir aber, dass man die in Ziffer 1—10 des bundesrätlichen Entwurfs aufgezählten Gegenstände solcher Verordnungen etwas vereinfachen und zusammenziehen könnte. Wir haben namentlich diejenigen Kategorien fallen lassen, die sich auf den Erlass von Verordnungen über die Art der Gewinnung von Lebensmitteln in Ziff. 1 beziehen, weil wir uns sagten, dass dies ausserordentlich leicht missverstanden werden könnte. Man könnte sich einbilden, man wolle z. B. vorschreiben, in welcher Art und Weise eine Kuh gemolken werden sollte — das Melken ist ja auch eine Art der Gewinnung der Milch, oder in welcher Art und Weise das Obst gepflückt werden

sollte u. dergl. mehr. Um solche Missverständnisse, die zwar nicht sehr vernünftig wären, aber immerhin vorkommen könnten, zu vermeiden, haben wir nichts mehr gesagt, als dass sich die Behörden in ihren Verordnungen einfach auf die Aufsicht über das Produkt selbst, sowie über die Art der Behandlung der Ware, dass diese nicht gesundheitsschädlich behandelt, verpackt werde, usw., zu beschränken haben. Wir haben insbesondere fallen gelassen, was in Ziffer 8 und 9 des bundesrätlichen Art. 21 aufgezählt ist, die Vorschriften über die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen, und «diejenigen Anforderungen, welche an die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind». Wir glaubten nämlich, auch dies würde Anlass zu weitgehenden Befürchtungen geben, als ob man da jedem Handelsmann, jedem Dorfkrämer, welcher Lebensmittel hält, in seine Lokalitäten hineinregieren und Vorschriften darüber aufstellen könnte. Wir lassen also das aus dem Spiele. Wenn Apparate, Räumlichkeiten so beschaffen sind, dass offenbar dadurch eine Gesundheitsschädigung verursacht wird, wird man gleichwohl Mittel und Wege finden, Abhilfe zu schaffen. Man wird z. B. unreine Bierpressionsapparate beseitigen und ausser Gebrauch setzen können, weil eben durch solche das Genusmittel selbst, das Bier, verdorben wird. Im Sinne der Beschränkung auf das Notwendige ist die Aenderung im Art. 21 vorgenommen worden.

Nun möchte ich noch einer vielleicht vorhandenen irrigen Meinung vorbeugen, als ob der Bundesrat nun über jede dieser Ziffern eine besondere Verordnung erlassen müsse. Das ist nicht der Fall; es kann vielmehr in dieselbe Verordnung verschiedenes aufgenommen werden in einzelnen Abteilungen. Es gibt z. B. Kantone, die eine Verordnung zu ihrem Lebensmittelgesetz besitzen, welche in einem Kapitel Vorschriften enthält über die Weine; in einem andern Vorschriften über die Speisefette, in einem dritten Vorschriften über den Honig, in einem vierten Vorschriften über Spezereiwaren u. dgl. Es ist also nicht notwendig, für jede einzelne Kategorie eine besondere Verordnung zu erlassen, sondern es kann eine gemeinsame Verordnung mit verschiedenen Abschnitten aufgestellt werden, die dann eben nach Bedürfnis wieder leicht von der Administrativbehörde, vom Bundesrate, abgeändert werden können.

Nun, meine Herren, der brennende Punkt in dieser Frage. Der Ständerat hat am Schlusse des Art. 21 folgende Bestimmung aufgenommen:

«Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.»

Was wollte der Ständerat mit diesem Schlusssatz? Er wollte eine Garantie dafür schaffen, dass der Bundesrat beim Erlass der Verordnungen nicht etwa, wie man zu sagen pflegt, von bureaukratischem Eifer getrieben, über das Ziel hinausschiesse und Bestimmungen, Vorschriften aufstelle, welche zu tief in das freie Handlungsrecht eingreifen, Bestimmungen mit denen das Volk im grossen, also

auch seine Vertretung, die Bundesversammlung, nicht einverstanden wäre. Man hat dort exemplifiziert und gesagt, wenn der Bundesrat durch eine Vollziehungsverordnung den Begriff der Fälschung und Verfälschung definieren darf, lediglich also auf Administrativwegen in der Hand hat, eine Ware als gefälscht oder verfälscht zu bezeichnen, so ist dies eine kolossale Kompetenz, und es wird dadurch eigentlich der wichtigste Entscheid auf diesem ganzen Gebiete — darauf kommt es im Handel und Gewerbe schliesslich an: was gilt als gefälscht und was als verfälscht? — in das Ermessen des Bundesrates gelegt. Das darf nicht sein, sagte man. Deshalb sollen die Verordnungen, die der Bundesrat in dieser Richtung zu erlassen ermächtigt wird, der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterbreitet werden. Man hat bei der Aufnahme dieses Zusatzes im Ständerat verwiesen auf eine ähnliche Bestimmung im deutschen Reichsgesetz über den Lebensmittelverkehr. Dieses Reichsgesetz gibt nicht nur den einzelnen Landesregierungen, sondern auch dem Kaiser die Befugnis, Verordnungen zur Vollziehung über einzelne Materien zu erlassen; aber, wird beigefügt, diese kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag in seiner nächsten Session zur Kenntnis zu bringen, und dieser ist befugt, beim Kaiser die Ausserkraftsetzung dieser Verordnung nachzusuchen. Bemerken Sie wohl, was diese Bestimmung im deutschen Reichsgesetz bedeutet: sie gibt nicht dem Reichstag die Befugnis, selbst Verordnungen zu erlassen, sondern sie lässt diese Befugnis der kaiserlichen Regierung, aber sie verlangt, dass der Reichstag bei erster Gelegenheit Kenntnis davon erhalte und dass er beim Kaiser Ausserkraftsetzung der Verordnung nachsuchen könne. Es findet im Reichstag also keine artikelweise Beratung der Verordnungen statt. Er kann nicht sagen, die und die Artikel der Verordnung lasse ich stehen und diesen oder jenen Artikel streiche ich, sondern er kann nur als ganzes von der Verordnung Kenntnis nehmen und, wenn er es für nötig hält, die Aufhebung der ganzen Verordnung als solcher begehren. Beiläufig bemerkt ist dies unseres Wissens tatsächlich noch gar nie vorgekommen. Wohl aber ist in Deutschland etwas anderes geschehen, und daraus erklärt es sich, dass der Reichstag von seiner Aufhebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht gemacht hat: über besonders wichtige Teile der Lebensmittelgesetzgebung hat nämlich der Reichstag Spezialgesetze erlassen, z. B. über Verwendung von Blei-, Zinkfarben, über die Margarine (letzteres ist bereits auch einmal revidiert und durch ein neues ersetzt worden), sodann über den Handel mit Wein (welches schon zwei Revisionen durchgemacht hat) usw. Das also ist der Weg, den der Reichstag einschlug. Wenn er fand, eine Materie besitze eine so grosse Wichtigkeit für den Handel und Verkehr, dass man dieselbe nicht bloss einer Vollziehungsverordnung überlassen könne, so regelte er dieselbe auf dem Gesetzeswege. Ich erwähne diese Tatsache, um Ihnen damit zu beweisen, dass auch wir, wenn wir dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen einräumen, uns des Gesetzgebungsrechtes keineswegs begeben. Auch die Bundesversammlung kann, wenn sie die Sache auf gesetzlichem Wege ordnen will, ein Spezialgesetz über den Wein, die Margarine, Butter,

Speisefette u. dgl. erlassen, sobald sie es für nötig findet. Darin liegt ein Schutzmittel gegen die, wie man befürchtet, «allzu grosse Kompetenz» des Bundesrates beim Erlass von Vollziehungsverordnungen.

Ihre Kommission ist demnach nach reiflicher Prüfung und Beratung der Frage zu dem Ergebnis gelangt, Ihnen im Art. 21 die Streichung des Schlusssatzes des Ständerates zu beantragen. Ich will bekennen, dass anfänglich im Schoosse der Kommission eine ziemlich starke Strömung vorhanden war, dem Ständerate beizupflichten. Es schien aber, der Kommission diese Frage nicht bloss eine praktische, sondern eine grundsätzlich konstitutionelle Bedeutung zu haben, und es wurde deshalb das Departement des Innern ersucht, die Frage durch das Justiz- und Polizeidepartement speziell begutachten zu lassen, nämlich, ob überhaupt die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Vollziehungsverordnungen in dieser Weise durch die Möglichkeit eines Vetos seitens der Bundesversammlung beschränkt werden könne. Es haben sich auf Wunsch der Kommission daher sowohl das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, als auch das Departement des Innern in einlässlicher Zuschrift über diese Frage ausgesprochen, und es ging diese Begutachtung dahin, dass es nach unserer ganzen verfassungsmässigen Gesetzgebung nicht zulässig sei, die Kompetenz des Bundesrates zu Vollziehungsverordnungen durch ein fakultatives Veto der Bundesversammlung zu beschränken. Die Bundesverfassung scheidet die Kompetenzen der Behörden klar und sauber aus: der Bundesversammlung die gesetzgebende Befugnis, der Exekutive die Aufgabe der Vollziehung. Es wäre ein Novum und Unikum, wenn wir nun hier in der Gesetzgebung über die Lebensmittelpolizei diese Kompetenz des Bundesrates einschränken wollten. Das Departement des Innern sowohl als auch das Justizdepartement haben zwar zugegeben, dass das Streben, welches sich im Zusatz des Ständerates geltend macht, dahin geht, einige Sicherheit zu bieten gegen weitgehende, vielleicht willkürliche Ausdehnung der Kompetenzen des Bundesrates. Es wurde deshalb vom Departement des Innern angeregt, den Befürchtungen, wie solche in diesen Richtungen etwa laut geworden sind, dadurch zu begegnen, dass man in das Gesetz leitende Grundsätze aufnimmt, an welche der Bundesrat beim Erlass der Vollziehungsverordnung sich zu halten habe. So ist Art. 21bis entstanden. Wir mussten zwar dem Gutachten des Departements des Innern noch in einem Punkte recht geben, dass nämlich das Gesetz ja schon andere Schutzmittel und Garantien gegen Willkür auf dem Gebiete der Vollziehungsverordnungen biete und zwar durch die Strafbestimmungen. Diese werden vom Richter gehandhabt. Deshalb ist auch die Redaktion der einzelnen Straftitel so ausserordentlich wichtig, weil dort die einzelnen Vergehen und Uebertretungen, die strafbar sind, deutlich zu bezeichnen sind. Es kann vom Richter nur bestraft werden, was er als Schädigung der Gesundheit oder als Betrug und Täuschung in Handel und Verkehr betrachtet. Wir können beifügen, dass ausserdem eine Beschränkung und ein Schutz gegen zu weitgehende Reglementierung durch den Bundesrat nach den Anträgen Ihrer Kommissionen auch noch dadurch geboten wird, dass wir im Art. 20 die Worte

«Begriff der Fälschung, Verfälschung usw.» gestrichen haben. Der Bundesrat wollte Vorschriften erlassen dürfen nach Art. 20, die den Begriff der Fälschung und Verfälschung zum Gegenstande hätten. Das haben wir gestrichen, und es ist damit dem Bundesrate die Kompetenz entzogen, dem Richter vorzugreifen und bindende Vorschriften über die genannten Begriffe aufzustellen. Also haben wir da bereits eine Schutzwehr gegenüber der Befürchtung, dass der Bundesrat zu grosse Kompetenzen erhalte. Aber gleichwohl: Ihre Kommission entschloss sich, wie sie auf der einen Seite von einer Unterbreitung der Verordnungen an die Bundesversammlung Umgang nahm, auf der andern Seite, in Art. 21bis Grundsätze aufzustellen, die als Richtschnur für die Schaffung von Vollziehungsverordnungen gelten sollen. Diese Grundsätze sollen zunächst dafür sorgen, dass für alle Lebensmittel, sowohl im Gross- als auch im Kleinverkehr eine richtige, wahrheitsgemässe Bezeichnung verwendet werde, welche über die Natur und Herkunft, sofern eine solche überhaupt genannt wird, wahrheitsgetreuen Aufschluss gibt.

Es war hier von dem bereits erwähnten schweizerischen Verbands von Kolonialwarenhändlern ein spezieller Wunsch ausgesprochen worden, nämlich einmal der, dass diese Bezeichnung dem «allgemeinen Usus» entsprechen müsse und dass sie in allen Kantonen die gleiche sein solle. Was diesen «Usus» betrifft, so konnte die Kommission sich dazu nicht entschliessen, denselben als berechtigt anzuerkennen. Es ist der Usus ein ausserordentlich dehnbarer Begriff. Es gibt Handelsleute, welche eine sehr starke Verunreinigung oder Vermengung eines Fabrikates noch als zulässigen Usus betrachten, andere, die es strenger und redlicher nehmen. Gerade gegen manchen missbräuchlichen Usus muss darum unser Gesetz ankämpfen! Jenem Wunsche konnten wir also nicht entsprechen.

Was hingegen den andern Wunsch betrifft, dass die Bezeichnung der Ware in allen Kantonen die gleiche sein solle, so halten wir das für selbstverständlich; denn wenn ein Bundesgesetz oder eine auf Grund des Bundesgesetzes erlassene Verordnung sich darüber ausspricht, wie Kunstfett, Speisefett, eine Mischung mit Margarine, oder wiederum wie der Wein bezeichnet werden soll, so ist ja klar, dass diese Vorschrift, von der eidgenössischen Zentralbehörde ausgehend, für alle Kantone gleiches Recht schaffen muss. Die Kolonialwarenhändler haben da offenbar an den Rekurs gedacht, der die Bundesversammlung beschäftigt hat, betreffend die Behandlung von Margarine in Graubünden. Die zürcherischen Fabrikanten hatten das Fabrikat ganz wahrheitsgetreu als «Margarine» bezeichnet, aber die graubündnerische Vorschrift lautet dahin, dass solche Produkte als «Kochfett» bezeichnet werden müssen. Das war nun eben nicht geschehen, und deshalb war geklagt worden. Diese Angelegenheit hat bekanntlich auch in unserm Rate ziemlich viel Staub aufgeworfen. Man hat die Regierung von Graubünden mit Recht geschützt, da sie sich auf bestimmte gesetzliche Vorschriften stützen konnte. Gleichwohl hatten auch diejenigen, die für den Standpunkt der Graubündner Regierung eingetreten waren, das Gefühl, es sei das etwas Unrichtiges, dass eine Ware im einen Kanton so, in einem andern

wieder ganz anders bezeichnet werden müsse, und man empfand gerade bei diesem Anlasse deutlich die Notwendigkeit einer eidgenössischen Gesetzgebung für dieses Gebiet.

Wir halten also den von den Kolonialwarenhändlern gewünschten Zusatz für unnötig und haben ihn eliminiert.

Ziff. 2 befasst sich mit den Zusätzen zu Lebensmitteln und unterscheidet da zwischen erlaubten und unerlaubten Zusätzen. Wir untersagen nicht überhaupt jeden Zusatz. Wir verlangen nur, dass der Zusatz wahrheitsgetreu deklariert werde, damit der Käufer weiss, was er bezieht. Wir untersagen z. B. nicht von vorneherein die Beimengung von Margarine in andere Speisefette (Nierenfett, Butter), aber wir verlangen, dass eine solche Mischung vom Verkäufer deklariert werde, damit der Konsument sich nicht einbildet, reine Naturware gekauft zu haben und sich noch über den niedern Kaufpreis freut. Es sind zwar auch Ausnahmen denkbar von dieser Deklarationspflicht, nämlich solche Fälle, wo es allgemein gebräuchlich oder selbstverständlich, sogar nötig ist, einer Lebensmittelware einen andern Stoff beizumengen. Z. B. allem Fleisch, das zur Aufbewahrung bestimmt ist, wird Salz beigemischt. Es wird aber niemandem einfallen, dass man nun noch die Deklaration «gesalzenes Fleisch» beifügen müsse. Nach dem Verlangen und Bedürfnis einzelner Marktplätze wird auch die Butter mit einem absolut unschädlichen Stoff, z. B. mit Runkelrübensaft etwas gelber gefärbt. In Paris z. B. können Sie die beste Butter, die im übrigen als erste Qualität gelten würde, nicht zu dem verdienten Preise absetzen, wenn sie nicht auch im Winter eine gelbliche Farbe hat, sodass schweizerische Prima-Butterfabrikanten, nachdem sie den Pariser Markt studiert hatten, dazu gekommen, ja dazu gezwungen worden sind, im Winter ihre Butter durch einen ganz unschädlichen Zusatz etwas gelblicher zu färben. Das sind nicht Dinge, welche für die Volksgesundheit oder für die Redlichkeit in Handel und Verkehr gefährlich sind. Etwas wichtiger wird diese Frage sich präsentieren, wenn wir an den Wein denken. Weinproduzenten soll es gestattet sein, den Wein zu zuckern. Der Schaffhauser und Thurgauer sagt uns: wenn wir das nicht dürfen, so können wir in schlechten Jahren unsern Wein überhaupt nicht verkaufen. Es mag das richtig sein. Soll nun das ausdrücklich erklärt werden müssen, dass der Wein gezuckert sei? Wir halten vorläufig dafür: nein. Wenn das zur notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung des betreffenden Lebensmittels gehört, so mag es geschehen, ohne dass hiefür eine besondere Deklaration nötig wäre. Ich glaube, es wird dadurch das blosser Zuckern des Weines noch lange nicht auf die gleiche Linie gestellt wie eine eigentliche Fälschung, welche ja bedeutend strenger angesehen werden müsste.

Ziffer 3 spricht von der Pflicht, Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln, sowie auch Mischungen ebenfalls durch bestimmte Bezeichnung kenntlich zu machen. Endlich müssen wir uns die Möglichkeit denken, dass es trotz dieser Vorschriften vielleicht noch Mittel und Wege geben wird, durch welche der Konsument gleichwohl noch betrogen wird. Es ist denkbar, dass gewisse Mischungen auf dem

Wege chemischer Analyse nicht mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden können. Es ist uns namentlich mitgeteilt worden, und zwar mit Beispielen belegt, dass Mischungen von Butter mit Margarine in gewissem Verhältnis nicht absolut nachzuweisen sind, wenn die Beimengung von minderwertigen Stoffen nicht zu weit geht. Wenn nun die Erfahrung, die man mit dem Gesetze macht, zeigen sollte, dass man auch mit der Deklarationspflicht den trügerischen Mischungen nicht beikommt, so soll der Bundesrat ermächtigt sein, solche Mischungen überhaupt zu untersagen. Eine absolute Notwendigkeit sind schliesslich solche Mischungen auch für den Konsumenten nicht. Bleiben wir bei dem Beispiel der Speisebutter! Es ist nicht notwendig, dass man die Butter gemischt mit Margarine kauft, wenn man sie etwas billiger haben will; man kann die Mischung selbst vornehmen, und es gibt eine ausserordentlich grosse Zahl von Hausfrauen, welche, wenn sie billiges Fett zum Kochen verwenden wollen und ihnen die reine Butter zu teuer ist, diese z. B. mit Rinderfett oder Margarine vermischen und sich selbst eine billige Art von Kochfett bereiten. Warum soll eigentlich der Fabrikant zum vorneherein die Mischung vornehmen, was hat er für ein Interesse daran? Offenbar doch sehr oft das Interesse, einerseits der Bequemlichkeit des Konsumenten zu dienen und andererseits einen grössern Gewinn zu erzielen, als wenn man das Verhältnis der Mischung genau kennen könnte. Von denselben Beweggründen ist auch Ziffer 4 ausgegangen, welche die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der behördlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt. Ich glaube, diese Sache ist so selbstverständlich, dass ich mich einer weiteren Begründung enthalten kann. Ich empfehle Ihnen diesen Art. 21bis der Kommission zur Annahme. Er bietet eine Garantie nach zwei Seiten hin; er bietet eine Garantie, dass der Bundesrat in seinen Verordnungen nicht zu weit gehe, dass er nicht alles mögliche hineinbeziehe, was nicht zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutze gegen Täuschung in Handel und Verkehr notwendig ist, und andererseits bietet dieser Art. 21bis eine Garantie, dass doch in wirksamer Weise für die Realität und Ehrlichkeit in Handel und Wandel gesorgt werde.

Nun zum Schlusse noch ein Wort über den Minderheitsantrag der Herren Fonjallaz und Ming. Ich will es den Herren überlassen, denselben zu begründen und bemerke nur vorläufig, dass die Kommission deshalb dem Minderheitsantrag nicht glaubt zustimmen zu können, weil durch die Streichung von Art. 20 mit Ziffer 1—5 doch eigentlich gerade wieder ein grosses Misstrauen wachgerufen werden könnte in der Richtung, als ob der Bundesrat da allezeit kompetent erklärt würde zum Erlass aller möglichen Verordnungen. Ich empfehle Ihnen Art. 21bis nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

M. Vincent, rapporteur français de la majorité de la commission: Messieurs les députés, les considérations que je vous ai présentées tout à l'heure me permettront d'être infiniment plus bref que l'honorable président de la commission et de ne pas entrer à mon tour dans les intéressants développements qu'il vient de vous exposer.

Je vous ai dit quel était le point de vue auquel s'est placée votre commission et les raisons qui ont dicté ses propositions. Il serait parfaitement fastidieux de rentrer dans les détails qui vous ont été si complètement exposés tout à l'heure. Je me bornerai par conséquent à quelques brèves remarques.

En ce qui concerne l'article 21, vous remarquerez que si on le compare au projet primitif du conseil fédéral l'énumération qu'il contient a été très considérablement condensée et allégée, mais contrairement à l'opinion de certains de nos collègues, en particulier de Messieurs Ming et Fonjallaz, la majorité de la commission a cependant voulu maintenir l'énumération. Il nous semble qu'il est beaucoup plus loyal de dire exactement ce que nous entendons et ce que nous voulons afin que chacun puisse juger en pleine et entière connaissance de cause. Je ne crois pas qu'en restant dans le vague et en supprimant cette énumération, on rende un grand service à la loi et qu'on lui attire beaucoup de partisans. Je crois au contraire que nombreux seront ceux qui verront là un danger de plus et une raison peut-être, de repousser le projet.

En ce qui concerne l'art. 21bis nous posons les règles qui devront être à la base de l'élaboration des règlements. Le conseil fédéral, consulté à cet égard, avait jugé que cet article n'était point nécessaire et qu'il n'y avait pas opportunité à limiter et à diminuer ses compétences en cette matière. Cependant, par égard pour la commission et afin de répondre aux objections qui avaient été faites il s'est rangé à notre manière de voir et il nous a proposé une rédaction qui, en définitive, est très semblable à celle que nous vous soumettons. Nous croyons, comme je l'ai dit, donner ainsi les garanties nécessaires et empêcher certaines exagérations de se produire. Nous vous engageons donc à voter les articles 21 et 21bis tels que vous les propose la commission.

Ming, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Der verehrte Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Herr Regierungsrat v. Steiger, hat Ihnen auseinandergesetzt, warum die Kommission dazu gekommen ist, die 10 Punkte des Art. 21, so wie er vom Bundesrate vorgeschlagen wird, auf 5 zu reduzieren. Das gleiche Gefühl, dass dieser Artikel viel zu lang sei und dass er zu Missverständnissen Anlass gebe, hat auch die Minderheit der Kommission gehabt, und auch selbst nachdem diese Reduktion eingetreten, ist sie dieses Gefühl nicht losgeworden. Sie hat es deshalb unternommen, Ihnen den Antrag zu stellen, die Aufzählung der Punkte für die Vollziehungsverordnungen, welche vom

Bundesrat erlassen werden dürfen oder erlassen werden sollen, ganz zu streichen und dem Bundesrat in dieser Beziehung weitgehende Vollmacht zu geben. Das Lebensmittelgesetz ist ein Gesetz, das tief ins Volksleben eingreifen wird, das, wenn es richtig durchgeführt werden soll, auch die Beihilfe des Volkes finden muss. Denn wenn es nach der Annahme im Volke Widerstand fände, wäre des Ziel nicht zu erreichen. Wenn das Gesetz populär werden soll, muss es verstanden werden, es darf nicht Ballast enthalten; lange Gesetze liebt, wie Sie wissen, das Volk nicht. Es darf auch nicht Missdeutungen ausgesetzt sein. Wenn wir aber den Art. 21 des Gesetzes, so wie er vom Bundesrat früher und auch heute noch von der Kommission vorgeschlagen wird, im Zusammenhang des Gesetzes ansehen, müssen wir sagen, er enthält in seiner ganzen Tendenz vielleicht alles, was der Bundesrat nach der Natur der Sache in seiner Kompetenz haben soll, was zur Ausführung des Gesetzes notwendig ist. Es enthält vielleicht aber auch Unnützes, das zu sagen gar nicht notwendig ist. Ich gebe zu, die Zusammenfassung der zehn Punkte des bundesrätlichen Vorschlages in 5 Punkte ist gelungen; aber ich frage: Wenn man einmal eine spezielle Aufzählung gemacht hat, ist sie denn auch vollständig? Und wenn sie nicht vollständig ist, wenn wir im Laufe der Zeit zu Dingen kämen, die im Artikel nicht enthalten sind, bildet dann der Artikel in dieser Form nicht gewissermassen ein Hemmnis der Ausführung? Und ich frage: Sind nicht jetzt noch Missdeutungen möglich? Der verehrte Herr Berichterstatter der Kommission hat diese Frage bereits bejaht. Warum sollen wir Bestimmungen aufnehmen, die zu solchen Missdeutungen Anlass geben können? Die Ausführung des Lebensmittelgesetzes verlangt auch, dass wir den ausführenden Organen grosse Aktionsfreiheit gewähren; die Lebensmittelgesetzgebung soll einen Kampf organisieren mit der Chemie, mit der Technik, so weit sie sich in den Dienst der Lebensmittelfälschung stellt, und sie stellt sich in sehr ausgedehntem Masse in diesen Dienst, denn die Industriellen, welche sich mit der Lebensmittelfälschung befassen, haben viel mehr Geld zur Verfügung als der Staat; sie können ihre Techniker besolden, ihre Verfahren abändern, immer mit etwas Neuem auf den Plan rücken, und wenn wir dann nicht bereit sind, wenn die ausführenden Organe nicht volle Aktionsfreiheit haben, so stehen sie eben da wie der Kriegsrat in der guten alten Zeit. Das Heer musste warten bis der Kriegsrat beschlossen hatte, und der Kriegsrat musste warten bis die Regierung sich entschieden hatte, und erst dann durfte man auf den Feind rücken. Dass das in der heutigen Taktik nicht mehr geht, wissen wir; aber es geht auch nicht mehr, wenn wir einen Kampf aufnehmen wollen gegen die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Lebensmittelfälschung gestellt hat.

Nun bin ich noch in einem andern Punkte mit dem verehrten Herrn Vorredner nicht ganz einverstanden, und das ist die Auffassung, dass der Begriff der Fälschung nicht in die Gesetzgebung gehöre. Weder in dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit, noch in dem Vorschlage der Kommissionsminderheit, steht etwas von den Kompetenzen, die der Bundesrat haben soll, um den Begriff der Fälschung festzustellen, und der verehrte Herr Berichterstatter

der Kommissionsmehrheit geht in seiner Meinung dahin, solche Begriffe sollten nicht aufgestellt werden, sondern es solle dem Richter von Fall zu Fall überlassen werden, zu entscheiden. Wenn ich die Ausführungen richtig verstanden habe, so muss ich Ihnen doch gestehen, dass ich mich denselben nicht anschliessen kann. Es ist Sache des Richters, nach bestimmten Gesetzen zu urteilen, der Richter muss zum vornherein wissen, wo ein Verbrechen oder Vergehen anfängt und wo es aufhört. In der Lebensmittelgesetzgebung kann der Begriff nur dann klar sein, wenn wir genau sagen: Was ist Fälschung, was ist gefälschter Wein, wie weit darf man bei dem modernen Verfahren, den Wein zu verbessern, gehen, usw.? Man sagt, unter Umständen würde die Sicherheit der Technik des Gewerbes sehr gefährdet, wenn der Bundesrat in dieser Beziehung so weitgehende Kompetenzen hätte; aber wie geht es, wenn diese Kompetenzen nicht da sind? Dann wird dem Richter von Fall zu Fall die Kompetenz gegeben, die Begriffsbestimmung festzulegen, und es kommt, was wir nicht wollen, es werden sich 10—15 verschiedene Anschauungen über den Begriff der Fälschung vom nämlichen Gegenstande geltend machen. Das darf absolut nicht sein, da es Zweck des Gesetzes ist, solche Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen. Ich habe vor der Wissenschaft die höchste Achtung, aber auch die Herren der Wissenschaft sind nicht einig, und wenn es auf Gutachten ankommt, dann ist Sicherheit in der Behandlung nicht gegeben.

Ich glaube auch, die Aufzählung, wie sie von der Mehrheit aufgenommen wurde, genügt nicht, und zwar genügt sie schon deshalb nicht, weil nach derselben niemand kompetent ist, den Begriff der Fälschung und Verfälschung festzustellen. Der Antrag, den die Kommissionsminderheit, Herr Fonjallaz und der Sprechende gestellt: «Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zu Vorhütung von Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Vorschriften zu erlassen, bei welchen ihn die folgenden Hauptgrundsätze leiten sollen»: (Rest wie Kommissionsmehrheit, Art. 21 letztes Alinea), sagt, es sei überhaupt in der Kompetenz des Bundesrates, Vorschriften zum Schutze des Gesetzes zu erlassen, und die Minderheit will nichts anderes, als die Grundsätze anführen, die im letzten Alinea des Art. 21 aufgeführt sind, die der verehrte Sprecher der Kommissionsmehrheit bereits auseinandergesetzt hat. Diese Grundsätze genügen vollständig, um dem Bundesrat eine Wegleitung zu geben, nach welcher er in dieser Beziehung Verordnungen erlassen kann. Sie wissen ganz wohl, dass die Tradition des Sprechenden und seine politische Zugehörigkeit nicht dahin geht, dem Bundesrat zu viele Kompetenzen zu geben; aber wenn der Zweck des Gesetzes es verlangt, bin ich auch dafür, ihm die nötigen Kompetenzen zu gewähren. Dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür wird schon gesorgt; man hat dafür die Motionen, Petitionen, Interpellationen; es wird schon dafür gesorgt, dass Einsprache erhoben wird, wenn der Bundesrat etwas gemacht hat, das nicht richtig ist. Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Kommissionsminderheit zur Annahme.

M. Fonjallaz, rapporteur français de la minorité de la commission: Je ne puis me ranger absolument à la proposition formulée de la majorité de la commission. On a dit que le conseil fédéral, dans son projet de la loi sur le contrôle des denrées alimentaires à l'art. 20, avait été un peu loin, lorsqu'il prévoyait ainsi que vous l'avez vu une dizaine de chapitres sur lesquels on édicterait des ordonnances. Après avoir mûrement réfléchi, la commission est arrivée à rendre le projet plus simple, à le modifier, elle s'est arrêtée à ne vous présenter que 5 chapitres sur lesquels le conseil fédéral édicterait des ordonnances. Mais il a paru à la minorité de la commission, à mon honorable collègue M. Ming et à moi, que c'était encore trop. Nous estimons qu'il faut laisser plus de liberté au conseil fédéral plutôt que de limiter ses compétences dans les 5 chapitres que vous avez sous les yeux. Il ne faut pas trop spécialiser, mais laisser au conseil fédéral le soin de choisir le moment où, grâce aux ressources que la fraude et la chimie ont toujours en leur possession, pour découvrir des moyens nouveaux d'invention quelconque, il vaut mieux laisser au conseil fédéral, dis-je, le soin, le pouvoir de rédiger des ordonnances sans être déjà lié par le texte de la loi. Vous savez qu'il est très difficile d'apporter des modifications à une loi. Le rouage parlementaire est long. Il faut y arriver par le moyen d'une motion, lorsque des plaintes se font jour, lorsque l'on constate que des dispositions légales sont insuffisantes pour arrêter soit la fraude, soit les moyens que l'on trouve pour côtoyer les dispositions légales.

Il faut nommer des commissions, consulter les gouvernements cantonaux, en un mot, il faut mettre tout l'appareil législatif en mouvement, faire suivre toute la procédure qui peut durer des années et des années. De cette façon, la fraude risque de pouvoir continuer sans qu'on puisse l'atteindre. La proposition que j'ai l'honneur de faire aurait précisément pour but de nous épargner toutes ces longueurs et les difficultés qu'il y a à apporter des modifications à une loi. Voilà pourquoi nous avons pris la liberté de vous proposer une modification, c'est-à-dire de biffer l'art. 21 du projet du conseil fédéral, modifié par la majorité de la commission. Si vous constatez ce qui se passe dans des cantons qui ont déjà des lois sur la matière, entre autres dans le canton de Berne et dans le canton de Vaud par exemple, vous vous apercevrez facilement que ces lois ont dû être modifiées une fois ou deux et qu'aujourd'hui même, on reconnaît dans ces cantons, et surtout dans le canton de Berne qui a la loi la plus récente, que les dispositions qu'il possède ne sont plus suffisantes et qu'il faut absolument avoir recours à une loi fédérale. Eh bien, c'est précisément pour obvier à ces inconvénients que nous demandons que le conseil fédéral ne soit pas lié par des dispositions positives, telles qu'elles sont prévues par la proposition de la majorité de la commission, mais de lui laisser une compétence pleine et entière d'édicter des ordonnances. On nous objectera peut-être que c'est donner trop de pouvoir au conseil fédéral, mais, Messieurs, si des plaintes viennent à surgir, nous avons toujours un moyen d'apporter des modifications à ces ordonnances par voie d'observations, par voie de postulat. Lorsque

nous discutons la gestion du conseil fédéral, nous-pouvons lui demander des modifications dans tel ou tel sens, lui indiquer de quel côté sont venues les plaintes, si elles sont fondées ou non et le conseil fédéral peut très facilement modifier une ordonnance, tandis que, comme je l'ai démontré, il est très difficile d'apporter une modification à une disposition légale. Voilà quels sont les motifs qui nous ont amenés à faire la proposition que vous avez sous les yeux. Je le répète, cette proposition dans le fond n'est pas excessivement importante, attendu que le but que l'on se propose peut être atteint également par la majorité, mais je désirerais que le conseil fédéral ne fût pas trop lié par une disposition légale et qu'il ait les coudées franches.

Bundesrat Forrer: Es war mir nicht beschieden, in den früheren Stadien der langwierigen Beratung des Gesetzes mitzuwirken; deswegen will ich mich als Vertreter des Bundesrates auf das notwendigste beschränken. Der Ständerat schlägt vor, dass die Verordnungsbefugnis des Bundesrates durch die Klausel beschränkt werde, es bedürfe die Verordnung jeweilen der Genehmigung der Bundesversammlung. Demgegenüber empfiehlt die Kommission des Nationalrates in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder, das von Herrn v. Steiger ausführlich erörterte System: Festlegung einer Anzahl von Grundzügen über den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen, an welche Grundzüge der Bundesrat nach Möglichkeit gebunden sein soll. Im übrigen sind diese beiden Systeme darin einig, dass die Zuständigkeit der Bundesbehörden, sei es des Bundesrates allein, sei es des Bundesrates mit der Bundesversammlung, in gewissem Sinne beschränkt werde durch die Aufzählung der Gebiete innerhalb der Lebensmittelpolizei, über welche auf dem Verordnungswege entschieden und eine Regulierung getroffen werden darf. Das dritte System ist dasjenige, das uns soeben von den Herren Ming und Fonjallaz entwickelt worden ist. Sie wollen nur eine Verordnung des Bundesrates, und sie wollen den Bundesrat bei der Aufstellung der Verordnung in keiner Weise beschränken. Es ist ja sehr hübsch von den beiden Herren vorgetragen worden, was für Vorteile diesem neuen System innewohnen, und es muss gesagt werden, dass jedes der drei Systeme seine Vor- und Nachteile besitzt. Allein ich erlaube mir im Namen des Bundesrates mich gegen den Antrag der Herren Ming und Fonjallaz zu erheben. Ich will mit ganz kurzen Worten sagen warum. Es geschieht aus einem politischen Grunde. Gegenwärtig erfreut sich der Bundesrat — ich darf da ja an Sie alle appellieren — nicht gerade einer allzu grossen Popularität und nicht gerade des grössten Vertrauens im Schosse der Bevölkerung (Heiterkeit). Ich will gar nicht untersuchen, ob mit oder ohne Recht. Ich kann nur das sagen, dass nach den Beobachtungen, die ich nun seit Fünfvierteljahren zu machen die Gelegenheit hatte, im Bundesrat treu

und redlich gearbeitet wird, und ich erlaube mir sogar, auch mich selbst miteinzubegreifen in diejenigen, von denen ich das sage. Wir sind ja allerdings auch unvollkommene Menschenkinder, die mehr oder weniger fehlen; das liegt in der menschlichen Natur. Konstatieren aber will und muss ich, dass eine allgemeine Missstimmung gegen die Bundesbehörden platzgegriffen hat, die hoffentlich mit der Zeit einer andern, wohlwollenderen Stimmung des Volkes weicht. Diese Missstimmung findet ihren Ausdruck in der Regel im Vorwurf der Bureaukratie: in Bern oben herrsche das Ungeheuer Bureaukratie, dem man schliesslich, wenn es nötig werde, mit dem Dreschflügel ein Ende machen müsse. Solches und ähnliches lese ich jeden Tag in den Zeitungen; es fällt mir auch nicht ein, mich darob zu irritieren. Die 99^o/_o von denen, die über die Bureaukratie donnern, wären in grösster Verlegenheit, wenn man von ihnen verlangte, eine Definition des Begriffes Bureaukratie zu geben, mit dem sie so übgeniert um sich schlagen. Das gäbe eine Definition von der Art, wie diejenigen sind, die von gewissen Seiten für bestimmte Begriffe im vorliegenden Gesetz verlangt werden. Jeder, der über Bureaukratie sich unfreundlich ausdrückt, hat weniger dasjenige im Auge, was man in der Tat unter diesem Ausdruck zu verstehen hat: Herrschaft der starren Formel, im Gegensatz zur Herrschaft der Bedürfnisse im Leben draussen. Er will vielmehr bloss auf eine allgemein übliche und scheinbar verständliche Art der Missstimmung gegen die Bundesverwaltung Ausdruck verleihen. Und was tun Sie, meine Herren, Sie, Vertreter der öffentlichen Meinung, in die Sie mehr oder weniger — ich will Ihnen keinen Vorwurf machen — miteinstimmen, wenn man unfreundlich vom Bundesrat spricht? Was tut das Volk selbst? Sie und das Volk vermehren jedes Jahr die Kompetenzen der Exekutive, und damit wird deren Geschäftslast auch mit jedem Jahr erhöht, sodass sie in kurzer Zeit durch bloss 7 Mitglieder nicht mehr zu tragen sein wird. Was wollen Sie nun hier speziell tun? Auch hier soll wieder eine ganz ungewöhnliche Erhöhung der Geschäftslast des Bundesrates platzgreifen, und zwar unter allen Umständen, Sie mögen das Gesetz in dieser oder jener Fassung akzeptieren. Nun, wir wollen annehmen, dies liege im Geiste der Zeit, es sei ein Ausfluss der Bedürfnisse der Gegenwart. Nun aber wollen die Herren Ming und Fonjallaz, natürlich in guten Treuen und durchaus mit lobenswerten Absichten, noch mehr: Sie wollen mit Bezug auf dieses Gesetz, das aufs tiefste ins Leben, Handel und Verkehr eingreift, und das dazu geeignet ist, diejenigen, die es zu vollziehen haben, bei allen jenen, die durch den Vollzug beeinträchtigt werden, verhasst zu machen, dem Bundesrat eine Machtvollkommenheit einräumen, wie er sie noch durch kein Gesetz jemals zugeteilt erhalten hat. Sie stellen da einige Grundsätze und namentlich auch neue Beamtungen auf; im übrigen aber ist es Sache des Bundesrates, auf dem Wege von Verordnungen alles andere zu erledigen. Wir danken für dieses Zutrauen. Wir wollen gerne unsern Teil übernehmen und uns nicht gereizt zeigen, wenn man anderseits uns immer sagt, wir verstehen von der Sache nichts. Wir bitten Sie aber, Sie möchten im Gesetz uns bestimmte Direktiven geben, damit, wenn's aus

dem Volke heraus auch gar zu bunt kommt, wir wenigstens einen kleinen Rückhalt besitzen, nämlich an dem Hinweis auf diese bestimmten im Gesetz niedergelegten Weisungen, in dem Gesetz, das in seinen Einzelheiten zu vollziehen wir befugt und verpflichtet waren. Aus diesem politischen Grunde beantrage ich Ihnen — bei aller Anerkennung dessen, was die Herren Ming und Fonjallaz gesagt haben —, Sie möchten das von diesen Herren vorgeschlagene System ablehnen und entweder dasjenige des Ständerates oder der Kommissionmehrheit, das sich mit dem Antrage des Bundesrates deckt, annehmen.

Ming, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Herr Bundesrat Forrer hat den Anlass gewiss sehr gut wahrgenommen, um seinem bedrückten Herzen einmal Luft zu machen. Soweit sind seine Ausführungen sicherlich berechtigt gewesen, insofern aber nicht, als sie sich gegen den Antrag meines verehrten Herrn Kollegen Fonjallaz und meinen Antrag wandten. Es ist absolut eine unrichtige Anschauung, wenn Herr Bundesrat Forrer glaubt, der Antrag der Kommissionsminderheit wolle weitergehende Kompetenzen geben, als der Antrag der Kommissionmehrheit. Ich glaube, sehr deutlich auseinandergesetzt zu haben, dass Herr Fonjallaz und der Sprechende überzeugt sind, dass alle diese Verordnungen, welche vom Gesetz aufgezählt sind, nach und nach vom Bundesrat erlassen werden müssen, ob sie da speziell genannt seien oder nicht. Was ferner die Bemerkung betrifft, die Kommissionsminderheit wolle dem Bundesrat quasi eine unbeschränkte Vollmacht hinwerfen, so muss ich auch diese zurückweisen. Ganz im gleichen Sinne wie die Kommissionmehrheit hat auch die Kommissionsminderheit die Grundsätze aufgenommen, an die der Bundesrat sich zu halten hat. Im Art. 21bis sind Kommissionmehrheit und -Minderheit vollständig einig: alle Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsartikel müssen so bezeichnet sein, dass Käufer und Konsument über deren Natur nicht getäuscht werden können; jeder fremde Zusatz, soweit derselbe überhaupt gestattet ist, soll deklariert werden; künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln und deren Mischungen mit natürlichen Lebensmitteln müssen durch bestimmte Bezeichnungen kenntlich gemacht und von natürlichen Lebensmitteln unterschieden werden; die Herstellung und der Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, kann, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist, untersagt werden, die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln soll der behördlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden. Alles das sind Grundsätze, welche von der Minderheit der Kommission anerkannt werden, ebenso von der Mehrheit.

Ich glaube, wir erlassen eine Lebensmittelgesetzgebung nicht für die nächsten drei, vier Jahre, son-

dern für bedeutend längere Zeit. Da müssen wir uns doch fragen: was ist praktisch, was führt zum Ziel und was ist diesem Ziel entgegengesetzt? Diesem Ziel ist entgegengesetzt, wie Herr Steiger Ihnen bereits ausgeführt hat, eine schleppende Methode in der Behandlung dieser ganzen wichtigen Sache, wenn die ausführenden Organe in jeder Beziehung gehemmt, die Behörden zurückgehalten werden in ihrem Aktionsbestreben. Ich gebe allerdings zu, dass dem Bundesrat solche Kompetenzen, wie das vorliegende Lebensmittelgesetz sie bestimmt, vielleicht unangenehm sind. Es sind dies aber Kompetenzen, wie nicht nur wir sie bestimmt haben, sondern wie sie auch von der Mehrheit statuiert worden sind. Diese Kompetenzen können freilich die Wirkung haben, wie sie Ihnen Herr Bundesrat Forrer bereits genannt hat. Wenn er aber konsequent sein wollte, so müsste er sagen: Nehmen Sie kein Lebensmittelgesetz an, denn der Bundesrat kommt da zu Pflichten und Kompetenzen, die ihn sehr bedrücken und ihn unpopulär machen!

Meine Herren, die einzelnen Herren Bundesräte sind sterblich, der Bundesrat als solcher aber hoffentlich «währet ewiglich». Ich will damit sagen: wenn auch die jetzigen Bundesräte einst nicht mehr da sind, so erscheinen wieder andere auf dem Plane. Deshalb können wir nicht Bedacht darauf nehmen, Gesetze zu machen, welche dem jetzigen Bundesrat möglichst angenehm sind, sondern lediglich darauf haben wir unser Augenmerk zu richten, Gesetze zu schaffen, welche ihren Zweck voll und ganz erfüllen, den wir von ihnen verlangen. Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen wir der Exekutive eben Kompetenzen geben.

David: Nachdem der geehrte Sprecher des Bundesrates Ihnen die Abweisung des Antrages der Herren Ming und Fonjallaz empfohlen hat, möchte ich Sie und zwar ganz merkwürdigerweise just aus dem Grunde, der Ihnen von Herrn Bundesrat Forrer eben auseinandergesetzt worden ist, dringend bitten, den Anträgen dieser beiden Herren zu entsprechen, Ich bin der festen Ueberzeugung, dass dasjenige, was Herr Bundesrat Forrer als Befürchtung ausgesprochen hat, falls dem Bundesrate so viel Kompetenzen übertragen werden, dass nämlich auf den Bundesrat eine schwere Last und der unausweichliche Vorwurf der Bureaukratie gewälzt wird, zur Wahrheit werden wird, und zwar auch dann, wenn Sie das System der Kommission annehmen sollten. Herr Kommissionsreferent Steiger hat Ihnen auseinandergesetzt, es wäre ein Unikum, wenn Sie sich dazu entschliessen würden, die Kompetenzen des Bundesrates in seiner Verordnungsbefugnis einzuschränken, wie dies der Ständerat gewollt hat. Ja, das wäre es wohl! Es ist ein Unikum in unserer ganzen Gesetzgebung, das wir nicht annehmen sollen und dürfen, wenn man die letztere selbst derart auf den Kopf stellt, wie es bei diesem Anlass geschehen soll. Wir sollen ein Gesetz annehmen, das nach seiner Art weiter nichts ist, als ein Ausführungsgesetz, weil es

nur Ausführungsbestimmungen enthält, und dasjenige, was gerade die Hauptsache an der Gesetzgebung wäre, die materielle Seite, wird dann als Vollziehungsverordnung dargestellt! Der logische Gedanke wird also einfach über Bord geworfen. Es ist dies im Ständerat sehr deutlich und richtig gesagt worden. Zuerst sagt man, das sind lauter Vollziehungsverordnungen. Das ist nicht wahr. Was Vollziehungsverordnung sein soll, das ist in Tat und Wahrheit eigentlich die Gesetzgebung. Der Bundesrat soll das ausführen, was er im Jahre 1895 zugesagt hat, als er den Räten und dem Volke den bezüglichen Verfassungsartikel vorschlug: eine Lebensmittelgesetzgebung soll er schaffen. Er werde — steht in der Botschaft des Bundesrates — zu diesem Zwecke ein Lebensmittelgesetz vor die Räte bringen, das einestheils Kontrollbestimmungen, andernteils Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten werde. Ich halte es nicht für richtig, auch nicht für gesetzlich erlaubt, dass man bundesverfassungsmässige Bestimmungen durch Verordnungen auszuführen unternimmt. Der Bundesrat soll uns ein Gesetz bringen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und keine Verordnungen. Wenn er alle diese Verordnungen, die er uns «angedroht» hat, bringen wird, so wird er in die Lage kommen, von der Herr Bundesrat Forrer befürchtet, dass sie der Exekutive den Vorwurf einbringt, sie sei eine «bureaucratische Macht».

In der Botschaft vom Jahre 1899 war eine Reihe, eine ganze «Flut» von Verordnungen in Aussicht gestellt über Fleisch, Milch, Limonade, kurzum über alles, was man trinkt, isst, gebraucht und verbraucht. Das war für den Ständerat natürlich sehr beängstigend, und es hat der freundlichen Liebenswürdigkeit des Herrn Lachenal bedurft, um Beruhigung zu schaffen. Herr Lachenal als damaliger Vertreter des Départements des Innern sagte, man habe es sich überlegt, man wolle drei Verordnungen machen; man könnte es zwar nochmal und reiflicher überlegen und aus diesen drei Verordnungen eine einzige machen. In der Tat geschah das: aus vielen Verordnungen wurde eine einzige gemacht. So wie die Sache gedacht ist, wird man unter Umständen eine grosse Menge von Vorschriften über den Nahrungsmittelverkehr erhalten, zu denen niemand als der Bundesrat ein Wort sagen kann, ja vielleicht nicht einmal dieser selbst, sondern die von ihm bestimmten Abteilungschefs. Wir wollen nicht allein die Macht haben, darüber zu legiferieren, gleichsam ein Genehmigungsrecht haben, wenn die Verordnungen vorgelegt werden, wie es der Ständerat postuliert hat, sondern wir wollen auch die Macht haben, zu sagen, worüber überhaupt legiferiert werden soll. Nach meiner Ueberzeugung ist es noch sehr zweifelhaft, ob über alles das, was da in der Botschaft des Jahres 1899 steht, überhaupt von Bundeswegen legiferiert werden soll und kann. Auch alles das, was vom Herrn Kommissionsreferenten, sowie von Herrn Vincent und von anderer Seite in dieser ganzen Materie ist gesagt worden, hat mich nicht überzeugt davon, dass es nötig sei, über viele andere Sachen gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, ausser über das Allerwichtigste und Notwendigste, wie z. B. Weinverfälschung, Speisefette u. a. m. Ich will da nicht näher auf die Materie selbst eintreten, wir sind ja bloss bei der Frage der Form. Diese ist

aber wichtig genug, dass hier Einhalt getan werde. Wir können dem Gesetz am Ende einen solchen allgemeinen Rahmen geben, allein diesen wollen wir so ausfüllen, wie ihn die Räte und das Volk einmal beschliessen werden. Wir wollen uns nicht einschränken lassen dadurch, dass man sagt, die Wissenschaft sei so findig, die Verhältnisse so fluktuierend, dass man mit Verordnungen kämpfen müsse und dass man da sich zu einem Wege drängen lassen solle, den wir schliesslich alle einmal auf das Tiefste bereuen werden. Wir wollen uns nicht selbst den Kopf abschneiden lassen. Ich kann es nicht begreifen, wie ein besonnener Magistrat, wie der Herr Referent, Herr Steiger ja einer ist, mit so viel Worten es über sich bringt, uns alles das aus den Händen zu nehmen, was wir eigentlich gerade haben sollten, nämlich die Regelung der allerwichtigsten Fragen des volkswirtschaftlichen Lebens. Sie werden gewiss nicht zugeben können, dass ein solches Gesetz, wie das vorliegende, das, wie schon gesagt, Fragen von der allergrössten Tragweite behandelt, dem Ermessen von Bundesorganen überlassen ist, die tun und lassen können, was ihnen beliebt, und was wir nicht mehr zu hindern imstande sind. Man hat gesagt, in den Kantonen sei es anders gehalten worden. Lassen Sie sich auch dadurch nicht täuschen. Das ist selbstverständlich für kleinere Kreise, wo Volk und Behörden einander näher kommen, wo die einzelnen Verhältnisse viel mehr berücksichtigt werden können. Da ist dieses Verfahren wohl durchführbar; allein nicht durchführbar ist es meiner Ansicht und Ueberzeugung nach da, wo die Verhältnisse ins Grosse gehen, wo sie durchaus sehr verschiedenartig sind und wo es sehr schwer hält, für alle Teile mit den verschiedenartigsten Bedürfnissen gleichmässige Bestimmungen zu treffen. Da wird es gut sein, wenn viele Dinge in dieser Richtung den lokalen Behörden überlassen bleiben und man die Bundesgesetzgebung nur in Anspruch nimmt, wo wirklich eine einheitliche Regelung vorgenommen werden muss.

Dies sind die Gedanken, die mich dazu führen, nachdem der Kuchen angeschnitten ist, Ihnen vorzuschlagen und Sie dringend zu bitten, den Antrag der Herren Ming und Fonjallaz anzunehmen, weil der Bundesrat dann dazu gezwungen wird, die ganze Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen. Es ist dies die einzige erspriessliche, des Parlaments und des Volkes würdige Lösung, die Gewähr bieten wird, dass wir ans richtige Ziel gelangen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Es war mir beim Anhören des «Ungewitters», welches Herr David über die Kommission hat ergehen lassen, lange nicht recht klar, wohin seine Auseinandersetzungen eigentlich führen sollten. Ich erwartete, er werde — und das war ja eigentlich der Sinn seiner Ausführungen — verlangen, dass diejenigen wichtigen Punkte, welche nach der Vorlage auf dem Verordnungswege geordnet werden sollen, in das Gesetz selbst hinein-

genommen werden sollen. Herr David hat uns gesagt, es werde die Gesetzgebung auf den Kopf gestellt, und wir lassen uns selbst den Kopf abschneiden. Mit andern Worten, um bei der Sache zu bleiben, wir wollen alles dem Bundesrat überlassen. Nein, das wollen und können wir nicht. Ich habe mich bei diesem Vorwurf, dass man die wichtigsten Dinge, nämlich die Definition von Echtheit, Falschheit, Verfälschung usw. dem Bundesrate überlasse, bezw. seinen Vollziehungsverordnungen, erinnert an das Gesetz des Kantons Baselstadt. Ich habe es zufällig bei der Hand. Dieses Gesetz verfährt in der Hauptsache genau so wie andere Kantone und wie unser Entwurf zum eidg. Lebensmittelgesetz. Der genannte Kanton besitzt ein «Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen» vom 8. Januar 1883. Was enthält dieses Gesetz? Zunächst, genau wie das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, eine Umschreibung der Kompetenzen der Beamten und Beauftragten des Gesundheitsdepartements, ihre Pflichten, ihre Befugnis, in die Geschäftsräume einzutreten, Proben zu entnehmen, einen Teil der Ware amtlich zu versiegeln, gesundheitsgefährliche und schädliche Nahrungsmittel zu vernichten, Anzeige an den Richter zu machen. Dann folgen Strafbestimmungen über das Nachmachen, das Verfälschen von Nahrungsmitteln und über den wissentlichen Verkauf von nachgemachten oder verfälschten Waren, sowie endlich über den Vertrieb gesundheitsschädlicher Gebrauchsgegenstände. Also in der Hauptsache — nur viel kürzer, gleichsam in Rudimenten — dasjenige, was unser neues Bundesgesetz enthalten soll. Es findet sich aber auch nicht ein einziges Wort über die eminent wichtige Frage der Fälschung, Verfälschung der einzelnen Waren; also keine Definition, an die sowohl der Fabrikant, als auch der Konsument, als auch der prüfende Beamte im einzelnen Falle sich zu halten hätte. Kein Wort von alledem! Also auch in Basel hat man die Gesetzgebung angeblich «auf den Kopf gestellt». So furchtbar schlecht, scheint mir nun aber, müsse es mit dem Entwurf des Bundesrates und der Kommission nicht stehen, wenn Baselstadt sich beim selben System 21 Jahre lang sehr wohl befunden hat. Herr David hat dann allerdings eigentlich nicht so geschlossen, wie man es erwartet hatte. Er hat nicht verlangt, wenigstens nicht ausdrücklich, dass das wichtigste, die Definition der Fälschung, in das Gesetz aufgenommen werde und man es nicht dem Bundesrate überlassen solle, sondern er empfiehlt den Antrag Fonjallaz-Ming, der am weitesten geht von allen vorliegenden Anträgen, mit seiner vollständigen Zuweisung aller Kompetenzen an den Bundesrat. Herr David wird sich doch nicht einbilden, dass nach dem Antrag Ming-Fonjallaz der Bundesrat auf dem Gesetzeswege diese Sache ordnen wolle, denn der Antrag Ming-Fonjallaz lautet ausdrücklich dahin: «Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Vorschriften zu erlassen, bei welchen ihn die folgenden Hauptgrundsätze leiten sollen:» Also Vorschriften soll der Bundesrat erlassen, das heisst doch wohl Verordnungsreglemente und zwar schrankenlos, ohne dass man ihm nur sagte, auf welche Gegenstände sich diese Vorschriften beziehen

sollen. Er könnte Vorschriften aufstellen über den Hut, den man tragen soll, er ist dazu befugt nach dem Antrag Ming. Er könnte Vorschriften aufstellen über die Hosen, die Kleidung; er könnte Vorschriften aufstellen über die Grösse des Wohnzimmers, der Schlafzimmer, über alle möglichen Dinge nach der Fassung, die die Herren Ming und Fonjallaz vorschlagen. Dem können wir uns nicht anschliessen, eben weil wir nicht zu weit gehen wollen in der Reglementiererei. Ich beantrage Ihnen also auf die Gefahr hin, dass man uns als Kopfabsteher taxiere, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

David: Nur ein Wort zur Aufklärung. Ich bin offenbar missverstanden worden, ich habe nur zu Art. 21 gesprochen und beantrage Streichung dieses Artikels. Ich werde natürlich nicht zu dem Antrag Ming stimmen in dem Sinne, dass Art. 21bis stehen bleibe, das würde meinen Ausführungen widersprechen. Ich werde Art. 21bis ebenfalls ablehnen.

Abstimmung. — Votation.

Mit 69 gegen 21 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

(Par 69 voix contre 21 la proposition de la majorité de la commission est adoptée.)

Strafbestimmungen. — Dispositions pénales.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Abschnitt über die Strafbestimmungen ist schon bei der allgemeinen Eintretensdebatte berührt und in gewissen Punkten bekämpft worden. Die Kommission hat sich deshalb der Aufgabe unterzogen, das ganze Kapitel über die Strafbestimmungen noch einmal einlässlich zu beraten, und Sie werden unseren Kommissionsvorschlägen entnehmen, dass wir von unserem früheren Standpunkte teilweise abgewichen und Ihnen neue Vorschläge unterbreitet haben. Ich werde auf die einzelnen Abänderungsvorschläge noch später zu sprechen kommen. Ich erlaube mir nur, denselben noch einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken.

Die Strafbestimmungen sind in allen Vorentwürfen ziemlich detailliert ausgefallen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dieses Kapitel wesentlich vereinfacht, ja sogar mit der Einführung neuer strafgesetzlicher Bestimmungen zugewartet werden, bis das neue eidg. Strafgesetz in Kraft erwachsen sei. Nun ist allerdings zu sagen, dass dieser Abschnitt bedeutend kürzer hätte ausfallen können, wenn schon ein eidg. Strafgesetzbuch bestünde, indem man dann einfach auf die einschlägigen Artikel des Strafgesetzes hätte verweisen

können. Allein da wir eben noch nicht in der erfreulichen Lage sind, ein eidgenössisches einheitliches Strafgesetz zu besitzen, war es geradezu notwendig, die einzelnen Strafbestimmungen genauer zu formulieren, damit bei der Anwendung des Gesetzes eine möglichst gleichmässige Praxis in den einzelnen Kantonen erzielt werde. Davon konnte natürlich keine Rede sein, das Kapitel über die Strafbestimmungen einfach wegzulassen und zuzuwarten, bis das neue einheitliche Strafgesetz erlassen ist; denn zu jedem Lebensmittelpolizeigesetz gehören auch Strafbestimmungen, und ohne diese würde das Gesetz überhaupt illusorisch gemacht und wäre an eine Einführung und Durchführung desselben gar nicht zu denken. Das ist so natürlich, dass ich mich dabei nicht weiter aufhalten will.

Im ersten Entwurf zu einem schweizerischen Lebensmittelgesetz, ausgearbeitet vom eidg. Departement des Innern, lehnten sich die Strafbestimmungen im wesentlichen an die bessern Lebensmittelgesetze der Schweiz und des Auslandes an. Nachdem dann aber einmal der Vorentwurf zum eidg. Strafgesetzbuch durchberaten war, machte sich der Wunsch geltend, möglichste Uebereinstimmung zwischen den speziellen Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches herzustellen.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement arbeitete deshalb einen neuen Entwurf aus. Dieser Vorentwurf schloss sich möglichst genau an die Bestimmungen des Strafgesetzbuches an, weil in demselben die technischen und besondern Sprachwendungen des Strafgesetzgebers zur Anwendung gekommen sind. Natürlich wurden auch die wichtigsten kantonalen und ausländischen Lebensmittelgesetze ebenfalls zum Vergleich herbeigezogen.

Auch Ihre Kommission hat sich ziemlich genau an den Vorentwurf angeschlossen. Ich will mich über die einzelnen Bestimmungen hier nicht weiter aussprechen, weil ja der Entwurf bereits unter Sie ausgeteilt wurde und jedermann dort nachschlagen kann, wenn er sich darum interessiert. Dagegen erlaube ich mir, an dieser Stelle auf eine allgemeine Frage aufmerksam zu machen, die möglicherweise bei der Einzelberatung zur Diskussion Anlass geben wird; ich meine die Höhe des Strafmasses. Bei der ersten Beratung ist die nationalrätliche Kommission bei der Festsetzung der Geldbussen im allgemeinen bedeutend höher gegangen als der Entwurf des Bundesrates und des Ständerates. Wenn man die Strafbestimmungen der kantonalen Lebensmittelpolizeigesetze durchgeht, so findet man in bezug auf die Höhe der Geldbussen eine wahre Musterkarte. Es gibt Gesetze, die ein Maximum von nur Fr. 200 kennen, dagegen sieht z. B. das Gesetz des Kantons Neuenburg ein Strafmaximum von Fr. 20,000 vor. Uebrigens besitzen nur wenige Kantone vollständige diesbezügliche Strafbestimmungen, die Mehrzahl weist kleinere oder grössere Lücken auf. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 8. März 1895 die verschiedenen kantonalen Strafbestimmungen aufgeführt; ich verweise an dieser Stelle auf die betreffenden Ausführungen.

Der Entwurf des eidg. Departements des Innern sieht wesentlich höhere Strafen vor, als wie sie vom Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen werden. Es

sind in demselben Geldbussen von Fr. 10,000 bis Fr. 20,000 nebst Gefängnis und Zuchthausstrafe aufgeführt.

Der Bundesrat und der Ständerat haben diese Geldbussen bedeutend reduziert und sie im Maximum auf Fr. 2000 festgesetzt, von der Ansicht ausgehend, dass dem Richter damit immer noch die Möglichkeit gegeben sei, die Strafe den Verhältnissen des Strafbaren anzupassen. Allerdings hat man in landwirtschaftlichen Kreisen gewünscht, dass die Maximalgrenze für absichtliche Vergehen, namentlich mit Rücksicht auf die Aktiengesellschaften, bei welchen in der Regel die Schuldigen nicht getroffen würden, erhöht werde. Allein wenn von einer Aktiengesellschaft eine Uebertretung stattfindet, so werden die verantwortlichen Geschäftsführer strafrechtlich verfolgt werden, insofern ihnen ein Dolus oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Nun ist ohne weiteres zuzugestehen, dass die Vorentwürfe mit bezug auf die Höhe des Strafmasses zu weit gegangen sind. Allein Ihre Kommission war anfänglich doch der Ansicht, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben werden sollte, in ganz krassen Fällen eine so hohe Strafe auszusprechen, dass sie auch wirklich als Strafe empfunden wird. Bei uns hat der Richter so wie so vielfach ein zu mildes Herz, besonders wenn es sich um Lebensmittelfälschungen handelt. Es kann Fälle geben, wo es sich sehr gut rentiert, Lebensmittel wissentlich zu fälschen und sie in den Verkehr zu bringen und sich hiefür einmal mit einer nicht zu empfindlichen Geldbusse bestrafen zu lassen. Dazu kommt dann noch der Umstand, dass inzwischen der eidg. Strafgesetzentwurf erschienen ist, welcher bedeutend höhere Strafen für Lebensmittelfälschungen vorsieht, und diese Bestimmungen haben auch Ihre Kommission teilweise influenziert.

Nun ist aber schon bei der Eintretensfrage im Juni 1903 von mehreren Mitgliedern des Rates die Ansicht ausgesprochen, und es ist auch diese Ansicht vielfach von der Presse unterstützt worden, dass doch die Strafmaxima zu hoch seien. Inzwischen hat auch der Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche an die Mitglieder der Bundesversammlung eine Eingabe gerichtet, in welcher dieselben die eingesetzten Strafen als unverhältnismässig hoch erachten und eine entehrende Gefängnisstrafe nur in solchen Fällen akzeptieren könnten, in welchen es sich um schwere Schädigung der Gesundheit oder gar um Gefährdung des Lebens handelt.

Ihre Kommission hat deshalb, gestützt auf alle diese Wünsche und Anregungen, das Kapitel der Strafbestimmungen noch einmal einer einlässlichen und gründlichen Beratung unterzogen und hat überall soweit Entgegenkommen gezeigt, wo es irgendwie möglich war und das Gesetz in seiner Gesamtheit nicht gefährdet würde. Dagegen musste die Gefängnisstrafe beibehalten werden überall da, wo es sich um absichtliche Herstellung von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, sowie das wissentliche Feilhalten und Verkaufen solcher handelt.

Sodann haben wir den aus dem früheren Entwurf aufgenommenen Art. 23bis und Art. 23ter wieder gestrichen. Die unrichtige Angabe der Pro-

venienz gehört nicht unter die Strafbestimmungen, sondern ist in irgend einer Form in eine Verordnung aufzunehmen, immerhin in dem Sinne, dass die Verheimlichung der Provenienz bestraft werden soll. Das gleiche ist zu sagen mit bezug auf Art. 23ter.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Eintreten auf das Kapitel der Strafbestimmungen.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Monsieur le président et Messieurs. Comme mon collègue M. Eggspühler, je crois qu'il est utile de faire précéder la discussion de détail des articles, de certaines considérations générales destinées à justifier l'ensemble des dispositions pénales. Le message du conseil fédéral du 8 mars 1895, rédigé à l'occasion de la révision constitutionnelle, invoquait à l'appui du nouvel art. 69bis qui donnait à la Confédération le droit de légiférer sur le commerce des denrées alimentaires, entr'autres raisons le défaut de concordance entre les diverses lois cantonales sur la police des denrées alimentaires.

«Les notables différences,» dit le message, «qui existent dans la notion de la falsification, et surtout dans l'échelle des peines, ne permettent pas de prendre des mesures efficaces contre les falsifications de denrées alimentaires et entraînent en même temps, pour le commerce et l'industrie honnêtes, un préjudice qui ne peut se justifier.

«Les prescriptions cantonales sont à cet égard si variées qu'on arrive à déclarer bon pour la vente et la consommation dans un canton ce qui dans un autre est considéré comme impropre à l'usage et dangereux pour la santé. Il en résulte que les prescriptions cantonales sont éludées ou qu'elles ne sont pas appliquées vu leur manque d'égalité, ou encore que les fabricants et les marchands, ignorant que tel article qui dans leur canton est d'un usage courant, est interdit dans un autre canton sous peine d'une forte amende ou même de prison, se trouvent sans s'en douter en conflit avec la loi.

«Ce manque d'unité entre les prescriptions de police des denrées alimentaires est pour les falsificateurs un puissant stimulant et favorise considérablement l'importation et le commerce des marchandises falsifiées. Aussi les cantons qui possèdent les meilleures institutions dans ce domaine, souffrent-ils eux-mêmes de cet état de choses. Les expériences faites dans le canton de Zurich sont particulièrement instructives à cet égard.»

Ces considérations justifient pleinement le principe de dispositions pénales unifiées dans le domaine de la police des denrées alimentaires.

On aurait pu toutefois se demander s'il n'eût pas été préférable de ne pas insérer ces dispositions pénales dans la loi spéciale et de s'en référer à cet égard au futur code pénal fédéral. Votre commission, en communion d'idées sur ce point avec le conseil fédéral et le conseil des états, a pensé qu'il valait mieux pourvoir immédiatement d'une sanction pénale la violation des règles contenues dans la loi que nous discutons. L'élaboration et l'a-

doption du code pénal fédéral peuvent souffrir un retard de plusieurs années, tandis que la loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires qui occupe les conseils de la nation depuis tantôt dix ans, doit être terminée sans retard et terminée d'une manière complète, c'est-à-dire avec l'élaboration de dispositions pénales.

Si la loi était promulguée sans dispositions pénales, il en résulterait que jusqu'à l'élaboration du code pénal fédéral, les lois de police cantonales seraient encore applicables et tous les inconvénients signalés ci-dessus, résultant de la diversité de ces législations cantonales, continueraient à subsister.

Enfin, nous avons pensé que dans une matière aussi délicate que celle qui nous occupe, il pouvait être très utile, au point de vue de la législation fédérale future, de profiter de l'expérience fournie par la pratique de ces dispositions pénales jusqu'à l'entrée en vigueur du code pénal fédéral. Si cette expérience est favorable, les dispositions pénales de la loi pourront être insérées dans le code pénal; si au contraire l'expérience se révèle mauvaise, il sera possible de corriger, d'améliorer toute cette matière lors de l'élaboration du code pénal.

Au reste, dans la rédaction des dispositions pénales, abstraction faite de la quotité des peines sur laquelle nous aurons à revenir, notre projet s'est attaché à s'écarter le moins possible des articles correspondants de l'avant-projet de code pénal.

Après avoir essayé de justifier la nécessité, ou tout au moins l'opportunité d'une sanction pénale insérée dans le corps même de la loi sur les denrées alimentaires, je me permettrai d'explorer à grands traits le système de ces dispositions pénales. La loi que nous sommes en train d'élaborer poursuit deux buts principaux; d'abord le but de protéger la population contre le préjudice que peuvent causer à la santé les denrées alimentaires. Comme second but, elle veut protéger la population contre la fraude qui peut s'exercer sur la qualité des denrées alimentaires. Il existe par conséquent deux manières principales de contrevenir aux dispositions de la loi, deux principaux délits: un délit, pour me servir de l'expression de l'avant-projet du code pénal fédéral, contre la sécurité des échanges et un deuxième délit contre la santé publique. Ces deux délits qui sont les délits principaux, prévus par la loi, font l'objet des art. 22, 23 et 24. Les art. 25, 26 et 27 sont relatifs à certains délits accessoires qu'on pourrait appeler des contraventions. Les art. 25 et 26 se réfèrent aux délits qui consistent à empêcher la constatation par l'autorité de police des délits prévus dans les articles précédents. L'art. 27 prévoit la violation des ordonnances ou règlements élaborés par le conseil fédéral, en vertu de l'art. 21. Les art. 27bis, 27ter et 27quater sont relatifs également à certaines dispositions de droit pénal matériel ou de fonds en particulier; l'art. 27ter réserve les dispositions générales du code pénal fédéral du 4 février 1853. Dans l'art. 27quater, la notion de la récidive est exactement précisée et déterminée. Voilà les dispositions du projet, en ce qui concerne les peines principales prévues dans le cas des délits principaux et accessoires. A côté de ces peines qui répriment ces délits, il existe en outre un certain nombre de peines accessoires aux art. 29

à 32 qui sont: la confiscation de la marchandise, la privation du droit d'exercer une profession ou une industrie et la publication du jugement.

Enfin, le système des dispositions pénales ne contient pas seulement des dispositions de droit pénal matériel, il contient en outre des dispositions d'organisation judiciaire et de procédure pénale, soit de droit formel, qui font l'objet des art. 33 et 33bis.

Une question qui est à traiter également au point de vue des considérations générales, est celle du taux des peines. Mon collègue M. Eggspühler vous a déjà rappelé qu'il existait à cet égard une variation considérable dans les différents cantons suisses. La législation des différents cantons suisses présente à cet égard une mosaïque complète. En effet, au point de vue du taux, l'amende maximum varie entre fr. 200 et fr. 20,000 par exemple dans le canton de Neuchâtel. Certains cantons prévoient seulement l'amende, d'autres la prison et l'amende. Au point de vue de la détermination du taux des peines, le projet s'est basé sur deux avant-projets. L'avant-projet le plus ancien est celui du département de l'intérieur qui a été élaboré lors du premier projet de la loi sur les denrées alimentaires. Ce projet est basé quant aux dispositions pénales sur les lois étrangères et cantonales. Le deuxième projet est un projet du département de justice et police qui reproduit l'avant-projet du code pénal fédéral au point de vue de l'échelle des peines. Il existe au reste très peu de différence entre le projet du département de l'intérieur et le projet du département de justice et police. Les pénalités sont très élevées dans les deux avant-projets. L'amende s'élève dans le cas de fraude dans le commerce des denrées alimentaires jusqu'à fr. 10,000 et dans le cas de délit portant préjudice à la santé publique, jusqu'à fr. 20,000. En outre, il est prévu la peine de 5 ans de prison et d'une année de maison de force. Ces peines sont très élevées et nous n'avons pas hésité à admettre le point de vue du conseil fédéral qui a estimé que ces peines devaient être réduites. Il est nécessaire d'édicter deux peines: la prison et l'amende. Si la peine de la prison eût été seule prévue, elle aurait dans certains cas paru aux juges excessive et le juge serait arrivé à un acquittement. Si au contraire l'amende eût été seule prévue, la sanction serait insuffisante dans certains cas très graves, en particulier le cas de récidive et vis-à-vis des falsificateurs incorrigibles. D'autre part, l'amende ne doit pas être trop peu élevée, sinon, elle manque son but et ne réalise pas le principe de l'égalité des peines, elle frappe certainement le pauvre, mais n'atteint pas le riche, par conséquent, nous avons sans doute diminué dans une notable mesure le taux des amendes prévu dans l'avant-projet du code pénal, mais nous n'avons pas cru devoir, sans blesser le sentiment de notre conscience juridique, descendre encore plus bas, comme le désir en avait été exprimé de certains côtés. Ce principe des amendes fortes est au reste à la base de l'avant-projet du code pénal. Nous avons abaissé le taux des peines pour les considérations suivantes, surtout dans le but de ne pas fournir aux adversaires de la loi une arme facile et peu loyale pour la combattre. En résumé, au point de vue des peines, nous nous sommes arrêtés aux principes suivants:

Le projet punit en général et le dol et la faute sauf pour la fraude commerciale dans l'art. 22, où le dol est un élément nécessaire du délit. Voilà le premier principe.

Le second est celui-ci: En cas de dol ou de faute, le juge peut prononcer la prison ou l'amende ou aussi cumuler ces deux peines, c'est-à-dire prononcer la prison et l'amende. Le cumul n'est pas obligatoire, il est en général laissé à l'arbitraire du juge. Toutefois dans un cas exceptionnel, le cumul est forcé, le juge doit prononcer l'amende et la prison, c'est le cas de délit intentionnel portant atteinte à la santé publique.

Le troisième principe est le suivant: le maximum de la prison est de trois ans, celui de l'amende de fr. 2,000.

Telles sont les considérations qui justifient l'entrée en matière du chapitre relatif aux dispositions pénales.

Art. 22.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel behandelt die Verfälschung oder das Nachmachen von Nahrungs- und Genussmitteln zum Zweck der Täuschung und das Einführen, Ausführen und Lagern solcher verfälschter oder nachgemachter Lebensmittel mit der Zweckbestimmung, dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen. Dieser Artikel sowie auch der folgende entsprechen dem Art. 158 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Die Kommission schlägt zuerst einige redaktionelle Abänderungen vor und zwar wollen wir überall sagen statt «Nahrungs- und Genussmittel» einfach «Lebensmittel». Sodann ersetzen wir die Worte im ersten Absatz «fälscht, verfälscht oder im Wert verringert» mit den beiden Worten «nachgemacht oder verfälscht». In dem Worte «verfälscht» ist auch die Wertverminderung enthalten. Die gleichen redaktionellen Aenderungen treten dann auch im zweiten Absatz ein. Das Maximum der Gefängnisstrafe haben wir auf 1 Jahr und das Maximum der Geldbusse auf Fr. 2000 festgesetzt. Sodann haben wir im letzten Absatz des Vorschlages des Ständerates «der Versuch ist strafbar» gestrichen. Die Kommission schlägt Ihnen nämlich die Aufnahme eines Art. 27bis vor, wonach bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen dieser Art die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht in Anwendung kommen. In diesem Gesetze ist auch der Begriff des «Versuches» enthalten, weshalb eine besondere Bestimmung über den «Versuch» in dieses Gesetz nicht aufgenommen zu werden braucht.

Noch ein kurzes Wort über das Lagern von Waren. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wann das Lagern von Waren überhaupt strafbar sei. Nun ist das Lagern von solchen Waren selbstverständlich als solches nicht strafbar, sondern erst das deliktische Verhalten des Lagernden. Nur wer wissenschaftlich verdorbene Waren lagert, fällt unter diese Strafbestimmungen. Zum Delikt gehört be-

kanntlich einerseits der objektive Tatbestand und andererseits eine subjektive Schuld, und diese ist entweder Dolus oder Fahrlässigkeit. Damit ist aber nicht gesagt, dass jede Unaufmerksamkeit Strafe zur Folge hat, sondern unter Fahrlässigkeit versteht man nur die unentschuld bare Unaufmerksamkeit.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Les art. 22 et 23 sont relatifs au premier des délits: délit contre la sécurité des échanges ou délit de fraude commerciale. En réalité, ce délit n'est consommé que lorsque la marchandise a été mise en vente ainsi que l'indique l'art. 23. La législation fédérale en premier lieu et la législation allemande ont cru qu'il était utile de prévoir certains actes préparatoires en vue de la fraude commerciale, comme par exemple la fabrication ou la falsification des denrées alimentaires, l'importation ou l'exportation de ces denrées ou même le fait de les prendre en dépôt.

Ces actes préparatoires ne portent pas en réalité préjudice au patrimoine d'autrui et ne constituent pas la fraude commerciale. Cependant la commission a jugé utile de réprimer ces actes préparatoires et d'en faire un délit spécial. L'art. 22 prévoit ces actes préparatoires et énumère comme tels: le fait de contrefaire, de falsifier et de plus le fait d'importer, d'exporter et de garder en dépôt ces denrées alimentaires contrefaites ou falsifiées.

Ce délit peut être commis non seulement par les personnes physiques, mais encore par les personnes morales, par exemple, les sociétés intéressées. Dans cette hypothèse, ce ne sont pas les ouvriers qui fournissent le travail matériel nécessaire à la fabrication qui seront coupables de falsification ou de contrefaçon. Ce seront les organes de l'association qui ont donné les instructions en conformité desquelles les ouvriers travaillent. Voilà le premier point relatif aux personnes qui peuvent se rendre coupables de ce délit.

En second lieu est mentionnée la contrefaçon ou falsification. En proposant cette nouvelle rédaction qui modifie celle du conseil fédéral et du conseil des états, nous avons voulu rendre le texte plus clair et plus simple. La contrefaçon consiste à faire un produit sans l'emploi d'aucun des éléments qui constituent le produit naturel. La falsification consiste à opérer une modification du produit naturel. Elle peut se produire de deux manières, soit par addition, soit par retranchement.

Pour prendre l'exemple classique du lait, il y aura falsification par addition en ajoutant au lait de l'eau, et il y aura falsification par retranchement en enlevant au lait tout ou partie de la crème qu'il contient naturellement. Dans ces deux cas, il y a délit de falsification.

Il y a délit de contrefaçon dans l'hypothèse où l'on prend pour la fabrication des éléments complètement étrangers au produit qu'il s'agit de constituer.

Le délit de l'art. 22 pour qu'il soit consommé, suppose nécessairement le dol. Ce réquisit est indiqué par les mots «en vue d'une fraude commerciale».

La faute seule n'est pas punissable. La peine prévue est conforme aux principes généraux que j'ai eu l'honneur d'exposer tout à l'heure. Les peines sont ou la prison jusqu'à 1 an ou l'amende jusqu'à fr. 2000. Le juge a en outre le droit de cumuler ces deux peines. Enfin nous avons jugé à propos de supprimer le dernier alinéa de la rédaction du conseil fédéral. Nous proposons donc de ne pas dire: «La tentative est punissable.» La tentative sera punie suivant les dispositions générales du code pénal fédéral de 1853 (voir l'art. 27ter).

Je vous recommande l'adoption de l'art. 22 tel qu'il est rédigé par la commission.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 23.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel bedroht denjenigen mit Strafe, welcher wissentlich oder fahrlässig nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt oder unverfälscht wären.

Auch hier schlagen wir, konform dem Art. 22, die gleichen redaktionellen Abänderungen vor. Die Worte «gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- und Genussmittel» werden ersetzt durch «nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel» und die Worte «als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären» durch diejenigen «als ob sie echt oder unverfälscht wären».

Bei der wissentlichen Begehung dieser Handlung haben wir das Maximum der Gefängnisstrafe auf 1 Jahr und die Busse auf Fr. 2000 festgesetzt, bei der fahrlässigen Begehung dieser Handlung beantragen wir Ihnen, das Maximum der Geldbusse auf Fr. 500 herabzusetzen.

Das letzte Alinea «der Versuch ist strafbar» haben wir ebenfalls gestrichen. Die fahrlässige Begehung dieser Handlung haben wir, in Abweichung zu Art. 158 des Vorentwurfs zu einem eidg. Strafgesetzbuch und in Zustimmung zum Ständerat, mit Strafe bedroht, ebenfalls von der Ansicht ausgehend, dass eine solche Strafbestimmung im Lebensmittelverkehr absolut notwendig ist, um die Händler zur Vorsicht zu veranlassen und Täuschung und Uebervorteilung des Publikums möglichst zu verhüten. Denn ohne diese Bestimmung würden die Verkäufer von gefälschten Lebensmitteln in den meisten Fällen unter der Ausrede der Unkenntnis strafflos ausgehen. Uebrigens stimmt unsere Anschauung mit der Mehrzahl der bestehenden gesetzlichen kantonalen und ausländischen Vorschriften überein.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: L'art. 23 prévoit le délit de fraude commer-

ciale proprement dit, c'est-à-dire, la mise en vente ou en circulation, comme naturelles ou intactes, des denrées alimentaires contrefaites ou falsifiées. L'art. 22 que vous venez d'adopter, ne traite que des actes préparatoires de la fraude; l'art. 23 traite donc de la fraude en elle-même, du délit portant atteinte à la sécurité des échanges. Le projet réprime non seulement le dol, mais encore la fraude. Lorsque l'acte a été commis sciemment, la peine prévue est l'emprisonnement jusqu'à un an et l'amende jusqu'à fr. 2000, ou l'une ou l'autre de ces peines.

Nous avons supprimé également le dernier alinéa: «La tentative est punissable», conformément aux principes exposés à l'article précédent. Je vous recommande l'adoption de l'art. 23.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 24.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel beschäftigt sich mit den gesundheitsschädlichen oder lebensgefährlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und bedroht denjenigen, der wissentlich solche einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, verbunden mit Busse bis Fr. 2000 und denjenigen, welcher fahrlässig solche einführt, ausführt, feilhält oder in Verkehr bringt mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Busse bis Fr. 2000.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 147 des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, und haben wir im Gegensatz zu diesem Artikel und auch im Gegensatz zum Vorschlage des Ständerates das fahrlässige Lagern solcher Waren nicht mit Strafe bedroht. Das ist auch der Grund, warum wir den Art. 24 in zwei Teile zerlegt haben.

Nach dem Vorschlage des Ständerates soll sodann die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren sein, sofern ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen stirbt oder ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt wird. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Absatz des Art. 24 zu streichen und zu ersetzen mit dem Satze: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts über Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben.» Wir schaffen ein Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Wir schaffen aber nicht ein Gesetz über Tötung und Körperverletzung von Menschen. Wenn ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen stirbt oder ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit erheblich geschädigt wird, soll das gemeine Strafrecht zur Anwendung kommen. Wir müssen schon aus dem Grunde diese Bestimmung in das gemeine Strafrecht verweisen, weil der Vorschlag des Bundesrates und des Ständerates absolut nicht genügend ausgeführt und den Richter nur irre führen würde. Uebrigens hat sich

der Bundesrat mit unserm Vorschlage einverstanden erklärt.

Das Maximum der Strafe haben wir auch in diesem Artikel ganz erheblich heruntergesetzt. Das letzte Alinea haben wir ebenfalls aus den gleichen Gründen wie in den vorhergehenden Artikeln gestrichen.

M. Gottofrey, L'art. 24 vise le dernier des délits principaux en matière de police des denrées alimentaires, c'est-à-dire le délit contre la santé publique. Dans cette hypothèse, il y a lieu de distinguer également, comme dans l'article précédent entre le dol et la faute. L'hypothèse du dol est prévue dans la première partie de l'art. 24: «Celui qui aura fabriqué ou traité sciemment des objets destinés à l'usage ou à la consommation de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie . . . sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 3 ans et de l'amende jusqu'à fr. 2000. C'est le seul cas où le cumul des deux peines: prison et amende soit obligatoire pour le juge. Le falsificateur peut porter atteinte à la santé non seulement d'une personne, mais à la santé d'un nombre très considérable d'individus. L'obligation d'édicter ici une peine sévère et de cumuler l'amende et l'emprisonnement se justifie pleinement.

La deuxième partie de l'art. 24 traite du même délit commis sans intention dolosive. «Celui qui aura fabriqué ou traité par négligence des objets destinés à l'usage ou à la consommation, de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie, ou qui aura mis en vente ou en circulation ces objets ainsi fabriqués ou traités . . . etc.» Entre l'hypothèse du premier alinéa et celle du second alinéa de l'art. 24, il n'existe au point de vue des actes matériels qu'une seule différence, le fait de prendre en dépôt des marchandises nuisibles à la santé n'est mentionné que dans le premier alinéa et non pas dans le second. Ce fait n'est punissable que s'il est commis par dol. S'il est le résultat d'une négligence, d'une imprudence, en un mot d'une faute, il n'est pas punissable. L'avant-dernier alinéa de l'art. 24 dans le projet du conseil fédéral prévoyait le cas où le délit commis a eu pour conséquence la mort d'une personne ou une grave atteinte à sa santé. Il y avait dans ce cas une concurrence idéale entre le délit contre la santé publique d'une part et l'homicide involontaire ou la lésion corporelle d'autre part.

Nous avons trouvé bon, Messieurs, de ne pas prévoir dans le projet une peine spéciale et aggravée pour cette hypothèse de concurrence idéale. Nous avons pensé qu'il était préférable de réserver dans ce cas les dispositions du droit pénal ordinaire. Ainsi donc lorsque les marchandises nuisibles à la santé ont été consommées par des personnes et ont causé leur mort ou porté une grave atteinte à leur santé, ce ne sont pas les dispositions de la loi fédérale qui feront règle. Le juge appliquera les dispositions du droit pénal cantonal et plus tard le code pénal fédéral.

La phrase «La tentative est punissable» est également biffée, conformément aux considérations que j'ai eu l'honneur d'émettre à propos des art. 22 et 23. Je recommande l'adoption de l'art. 24.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 25.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die wissentliche Verletzung der nach Art. 12 vorgenommenen Beschlagnahme, sei es, dass es eine quantitative oder qualitative Veränderung, Beseitigung, in den Verkehr hereinbringen, etc. der mit Beschlagnahme belegten Waren betrifft, ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Busse bis Fr. 500 zu bestrafen.

Der Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch sieht für den Bruch einer amtlichen Beschlagnahme und für die vorsätzliche und unbefugte Erbrechung oder Entfernung eines Siegels, mit dem eine Sache amtlich verschlossen ist, Gefängnis oder Busse bis Fr. 1000 vor. Ich verweise auf Art. 200 und 201.

Wir beantragen Ihnen, in diesem Artikel zwei Abänderungen, erstens statt «Sachen» zu sagen «Waren» und zweitens das Maximum der angeordneten Strafe um die Hälfte zu reduzieren.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Les art. 25 à 27 sont relatifs aux délits accessoires. Jusqu'ici nous avons vu la répression des délits principaux: la fraude commerciale et l'atteinte portée à la santé publique. Le délit accessoire, réprimé par l'art. 25, consiste à empêcher l'autorité d'arriver à la constatation d'un des délits prévus aux art. 22 à 24. Ce fait consiste à modifier, à détruire, à mettre en circulation ou par un autre moyen quelconque, à soustraire à l'autorité des objets saisis en vertu de l'art. 12 de la présente loi. Cet acte doit être réprimé; il l'est dans la législation allemande. Mais nous avons trouvé bon de réduire également la peine dans cette hypothèse. Le projet du conseil fédéral prévoyait la prison jusqu'à 6 mois ou l'amende jusqu'à fr. 1000. Nous avons réduit la peine de moitié et proposons l'emprisonnement jusqu'à 3 mois et l'amende jusqu'à fr. 500. Le juge n'aura pas la faculté de cumuler ces deux peines. Il devra prononcer ou la prison ou l'amende.

Je recommande, Messieurs, l'adoption de l'art. 25.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 26.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: In erster Linie schlagen wir Ihnen vor, den bisherigen Artikel 27 sofort nach Art. 25 folgen zu lassen und dann den bisherigen Art. 26 als Art. 27 aufzuführen.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Ständerat mit der einzigen Abänderung, auch hier, wie in den vorhergehenden Artikeln, «Gefängnis», statt «Haft» zu sagen und das Wort Haft in Klammer einzuschalten.

Die hier vorgesehene Strafe, Geldbusse bis Fr. 500 oder Gefängnis bis zu 1 Monat gilt nur für diejenigen Fälle, wo eine Erschwerung oder Verunmöglichung der Amtshandlung oder Anwendung von Gewalt oder Drohung stattfindet, z. B. Verheimlichung, falsche Angabe, Verweigerung des Eintritts in die Räumlichkeiten, Verweigerung von Auskunft etc. Wenn aber dem Beamten in Ausübung seiner Amtshandlungen durch Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet wird, so kommt das gemeine Strafrecht zur Anwendung. Natürlich ist der Betreffende dennoch zu bestrafen, wenn die beabsichtigte Nachschau oder Probeentnahme trotz der Weigerung oder des Widerstandes vorgenommen werden kann. Das Delikt wird für sich behandelt und bestraft.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: L'art. 26 réprime le délit accessoire qui consiste à empêcher les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions. La peine prévue est l'amende jusqu'à fr. 500 ou la prison de police, qu'on appelle arrêts (Haft), jusqu'à 3 mois. Suivant les circonstances il pourra y avoir concurrence idéale, avec d'autres délits par exemple avec le délit de résistance à l'autorité. Il ne s'agit dans l'art. 26 que de résistance passive. Si elle devient active, s'il y a voie de fait, nous sommes en présence d'une concurrence idéale et le délit sera jugé d'après les principes généraux relatifs à cette matière. La peine prévue pour le délit le plus grave sera prononcée. Pas d'autres observations.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 27.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Strafbestimmungen, welche in Art. 22—24 vorgesehen sind, treffen nicht zu für alle Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, welche in Ausführung von Art. 21 vom Bundesrate zu erlassen sind, und da, wo eben diese Strafbestimmungen nicht ausreichen, kommt der Art. 27 zur Anwendung. Wir stellen hier keinen Abänderungsantrag, ausgenommen, dass wir auch hier «Gefängnis» statt «Haft» sagen.

Dieser Artikel bezieht sich auch auf die geringen Uebertretungen, wie sie etwa im Marktverkehr, im

Hausier- und Kleinhandel hauptsächlich aus Mangel an Aufmerksamkeit, seltener in der Absicht, zu betrügen oder zu schaden, begangen werden. Der Vorwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch hat hiefür einen besonderen Artikel 247. Wir wollten anfänglich auch eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen, haben aber davon Umgang genommen, einerseits weil Art. 27 vollständig genügt, und andererseits, um nicht allzusehr zu detaillieren und sich damit Gegner gegen das Gesetz zu schaffen.

M. Gottfrey, rapporteur français de la commission: L'art. 27 prévoit l'hypothèse où une personne aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des ordonnances ou règlements promulgués par le conseil fédéral en application de l'art. 21. La peine prévue est l'amende jusqu'à 500 francs ou l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois. Le juge doit prononcer ou la prison ou l'amende. Il ne peut pas cumuler. Ici encore, Messieurs, comme dans l'article précédent il peut se produire une concurrence idéale entre la contravention de l'art. 27 d'une part et d'autre part les délits des art. 22, 23 et 24. Si cette concurrence existe, les éléments de l'acte coupable constituent non seulement le délit de l'art. 27, mais tombent sous le coup des art. 22, 23 et 24. On appliquera la peine la plus sévère. Par conséquent la peine prévue dans l'art. 27 ne pourra être appliqué que lorsque la contravention ne constitue pas du même coup une violation des art. 22, 23 et 24. Au point de vue de la disposition des articles, nous avons fait une petite modification. L'art. 27, ancien article 26 du conseil fédéral, était intercalé entre les deux art. 26 et 28. Nous l'avons rapproché pour ne parler contraventions aux ordonnances du conseil fédéral qu'après avoir traité les délits accessoires des art. 25 et 26.

Je recommande l'adoption de l'art. 27.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 27^{bis}.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, einen Art. 27^{bis} einzuschalten, um in demselben auch das Minimum der Strafe zu fixieren. Es geschieht das namentlich aus taktischen Gründen, um dem Gesetze Freunde zu verschaffen und damit auch der Richter genau weiss, dass das Minimum der Gefängnisstrafe 1 Tag und die Geldbusse 1 Franken beträgt.

M. Gottfrey, rapporteur français de la commission: L'art. 27^{bis} prévoit le minimum des peines

dans la loi et le fixe à 1 jour d'emprisonnement et à 1 franc d'amende. Alors même que l'art. 27^{bis} ne serait pas admis le minimum serait le même. Nous avons jugé à propos de fixer le minimum, afin que chacun ait sous les yeux non seulement le maximum des peines, mais aussi le minimum. Chacun pourra dès lors se rendre compte que le juge n'est pas obligé de condamner toujours au maximum, mais qu'il a au contraire une grande latitude.

Je recommande l'adoption de l'art. 27^{bis}.

Schmid (Uri): Gestatten Sie mir zu diesem Artikel einen Streichungsantrag. In meinen Augen ist er ein «Beruhigungspülverchen». Man will dem Publikum sagen: wir bedrohen dich zwar mit Gefängnis von so und so langer Dauer, mit Busse von so und soviel, aber du darfst beruhigt sein, denn der Richter kann dich nur zu einem Tage Gefängnis verurteilen. Ich glaube, es sollte genügen, wenn kein Minimum festgesetzt wird. Dann ist es Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle, je nachdem das Vergehen ein schwereres oder leichteres oder ein ganz leichtes ist, zu entscheiden innert dem Rahmen dieses Gesetzes. Es könnte sehr leicht der Fall sein, dass die Wirkung eine konträre wäre. Man wird vielleicht sagen: wenn es sich darum handelt, Leute zu verfolgen wegen angeblichem Zuwiderhandeln gegen das Lebensmittelgesetz, so soll man, wenn es sich nicht um bedeutende Fälle handelt, nur einen Franken Busse ausfällen können. Damit gewinnen Sie dem Gesetz keine Freunde, sondern Sie schrecken damit eher ab. Ich kann wirklich gar nicht einsehen, warum hier eine Ausnahme gemacht werden will, das heisst, warum in einem Gesetz, das sowieso schon Schranken aufstellt in seinen Strafbestimmungen, nun hier noch eine spezielle Schranke nach unten gezogen werden will. Ich beantrage Ihnen also — ich glaube, wohl sagen zu dürfen, vielleicht ebenso sehr im Interesse der Annahme des Gesetzes, wie die Kommission von ihrem Standpunkte aus — diesen Artikel zu streichen. Ich hätte eventuell, wenn von einer Busse doch gesprochen werden will, lieber eine solche von mindestens 5 Franken statuiert gesehen. Immerhin stelle ich keinen bezüglichen positiven Eventualantrag.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag der Kommission wird mit 41 gegen 38 Stimmen, die auf den Antrag des Herrn Schmid fallen, angenommen.

(La proposition de la commission l'emporte par 41 voix contre 38 sur celle de M. Schmid.)

Art. 27ter.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 27ter soll den ersten Absatz des Art. 34 der bundesrätlichen Vorlage ersetzen. Der Bundesrat schlägt Ihnen nämlich vor, es seien die kantonalen Strafrechtsbestimmungen da sinngemäss zur Anwendung zu bringen, wo dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Wir glauben nun im Wunsche aller zu handeln, wenn bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen in allen Kantonen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, d. h. die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundestrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Comme l'a dit mon honorable collègue M. Eggspühler, l'art. 27ter a remplacé le premier alinéa de l'art. 34 du projet du conseil fédéral. Suivant ce dernier article, les lois pénales cantonales demeureraient applicables en tant qu'il n'y est pas dérogé par des dispositions de la présente loi. Par conséquent lorsqu'il s'agissait d'appliquer à un délit relatif à la police des denrées alimentaires des notions de droit pénal non déterminées dans la présente loi, comme la prescription, la complicité, et il était nécessaire d'avoir recours, d'après le projet du conseil fédéral, aux dispositions des lois pénales cantonales. Il faut remarquer toutefois que le projet du conseil fédéral a été rédigé à une époque où la jurisprudence du tribunal fédéral n'était pas encore établie sur ce point d'une manière aussi claire qu'aujourd'hui. Pendant longtemps la question de savoir quel était le droit complémentaire applicable dans le cas de délits prévus par une loi pénale de la confédération a été longtemps douteuse et controversée.

Certains auteurs soutenaient que le droit complémentaire applicable était le droit cantonal, d'autres au contraire prétendaient que c'était le code pénal fédéral de 1853, d'autres enfin voulaient appliquer la loi de 1849 (Fiskalstrafgesetz). Mais en 1901 le tribunal fédéral a rendu à cet égard une décision de principe, en date du 20 décembre 1901. Cette décision est publiée dans le 27^e volume, 1^{re} partie, page 537, cause « Bundesanwaltschaft contre III ». Dans cette cause, il s'agissait d'une contravention à la loi sur la taxe des patentes de commis-voyageurs. Le tribunal d'un canton (je crois que c'est celui de Lucerne) avait admis la prescription, à teneur de la loi fédérale de 1849 (Fiskalstrafgesetz). La cause fut portée devant la cour de cassation pénale fédérale. A cette occasion le tribunal fédéral a tranché cette question de principe. Sa doctrine consiste à dire que chaque fois qu'il s'agit de notions générales (tentative, complicité, de récidive, prescription), non fixées par la loi fédérale spéciale qu'il s'agit d'appliquer, il faut s'en référer au code pénal fédéral de 1853. L'art. 27ter est donc en har-

monie avec la jurisprudence actuelle du tribunal fédéral. Je vous recommande son adoption.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 27quater.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem Ihre Kommission das Maximum der Strafen ganz erheblich reduziert hat, haben wir den im Entwurfe des Departements des Innern enthaltenen Artikel über den Rückfall in dieses Gesetz aufgenommen. Es kann derart krasse Uebertretungsfälle dieses Gesetzes geben, dass das Maximum der Strafen im Rückfalle nicht ausreicht und gegen solche Individuen, die es darauf abgesehen haben, das Publikum gewerbmässig zu schädigen und auszubeuten, wollen wir uns schützen. In einem solchen Falle können die angedrohten Strafansätze bis auf das Doppelte erhöht werden. Damit aber auch diese Strafbestimmung nicht als eine Härte empfunden wird, schreiben wir dem Richter nicht vor, dass er im Rückfalle die Strafe auf das Doppelte erhöhen müsse, sondern dem Richter ist nur die Möglichkeit gegeben, dies zu tun, sofern er es für angemessen erachtet. Sodann befindet sich nur derjenige im Rückfalle, welcher rechtskräftig einer oder mehrerer Widerhandlungen nach Art. 22—25 dieses Gesetzes schuldig erklärt worden ist und vor Ablauf von 3 Jahren nach bestandener Strafe sich einer neuen Widerhandlung gegen die angeführten Bestimmungen schuldig gemacht hat.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Nous avons cru devoir dans cet art. 27quater, édicter des dispositions spéciales concernant la récidive. Les dispositions du code pénal fédéral ne sont pas suffisamment claires et nettes à cet égard.

D'une part, la peine fixée dans l'hypothèse de la récidive n'est pas prévue. Il est simplement indiqué à l'art. 31 du code pénal fédéral que le juge, en appliquant la peine, doit la fixer plus rigoureusement dans l'hypothèse de la récidive. D'autre part, au sujet des conditions de la récidive, il est simplement dit qu'il y a récidive lorsque le prévenu a encouru un certain nombre de condamnations pour des crimes ou délits dérivant du même penchant coupable.

Il nous a paru préférable de déterminer plus clairement l'hypothèse de la récidive. Pour être en état de récidive dans le sens de la loi qui nous occupe, il faudra avoir commis une première infraction aux dispositions de la loi sur les denrées alimentaires et avoir été condamné par jugement définitif.

En second lieu, il faudra que la nouvelle infraction ait été commise dans un délai de moins de trois ans depuis l'exécution de la peine.

Enfin, il faudra avoir commis un nouveau délit, non pas un délit quelconque, mais un nouveau délit spécial, c'est-à-dire une infraction aux art. 22 à 25 de la loi sur la police des denrées alimentaires. En cas de récidive, la peine est portée au double. Nous vous recommandons l'adoption de cet article 27quater.

Angenommen. — (Adopté.)

M. le Président: La parole est à M. Ming qui propose un art. 27 (5).

Ming: Die Prämisse, welche meinem Antrag zu grunde gelegt wurde, ist nicht eingetreten, also fällt er dahin.

Art. 28.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen den Art. 28 ganz kurz zu fassen, ohne die einzelnen Artikel der Vorlage noch besonders aufzuführen, also einfach zu sagen: Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 29 und 3

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage, Art. 29 und 30 gemeinsam zu behandeln. In Art. 29 beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Vorschlage des Bundesrates, mit der einzigen Abweichung, dass nachdem wir die Art. 26 und 27 umstellt haben, auch hier die Zahl 26 durch 27 ersetzt werden muss. In Art. 30 werden die Worte «Nahrungs- und Genussmittel» wie früher ersetzt durch das Wort «Lebensmittel».

Die Artikel 29 und 30 stehen im engen Zusammenhang mit Art. 12. Die in Art. 12 vorgesehene Beschlagnahme ist nur eine vorläufige Massregel, welche den Zweck hat, das konsumierende Publikum während der Dauer der Untersuchung vor Gesundheitsschädigung oder -Verletzung zu schützen. In diesen beiden Artikeln handelt es sich um definitive Massnahmen, nachdem die Fälschung, Gesundheitsschädlichkeit oder Verderbenheit einer Ware gerichtlich festgestellt ist. Die als gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich erkannten Lebensmittel oder sonstigen Gegenstände werden eingezogen oder

vernichtet oder in unschädlicher Weise verwertet. In den Fällen der Art. 22, 23 und 27 ist der Richter nicht gezwungen, die Einziehung, Vernichtung oder Verwertung der Waren zu verfügen, sondern er kann es nur verfügen. Art. 173 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetz geht in dieser Beziehung weiter und verlangt, dass falsche und verfälschte Waren stets eingezogen und unbrauchbar gemacht werden müssen. Es ist selbstverständlich, dass die Einziehung derartiger Waren auch dann stattfinden kann, wenn aus irgend einem Grunde die Verfolgung oder Verurteilung des Fehlbaren nicht möglich ist.

Die Einziehung der Waren ist nicht eine Strafmassnahme, sondern nur eine polizeiliche Massregel und darum fällt der erzielte Reinerlös nicht dem Fiskus, sondern dem Eigentümer der Ware zu, wie dies im 2. Absatz des Art. 31 vorgesehen ist.

M. Gottfrey, rapporteur français de la commission: Les art. 29 et 30 en particulier sont relatifs à la confiscation. L'art. 29 prévoit le cas dans lequel la confiscation aura lieu. Dans certains cas, la confiscation sera obligatoire, c'est dans l'hypothèse du délit le plus grave, c'est-à-dire du délit contre la santé publique, prévu à l'art. 24. Dans les autres cas, lorsqu'il s'agira seulement de fraude commerciale, de délit contre la sécurité des échanges, la confiscation sera seulement facultative.

Obligatoire ou facultative, la confiscation présente en droit pénal moderne un double caractère. Elle est à la fois une peine et une mesure de police. Et par le fait qu'elle est une mesure de police, elle peut être prononcée, lors même qu'il n'y a pas eu de condamnations, par exemple lorsque l'inculpé est acquitté ou encore lorsque la poursuite pénale est impossible, par exemple en cas de mort du délinquant.

Ces mots de suspension de la poursuite pénale ne rendent peut-être pas très heureusement l'idée du législateur. La législation allemande se sert de la formule suivante qui rend exactement notre pensée: «Nichtausführbarkeit der Verfolgung oder der Verurteilung einer Person.» L'hypothèse prévue est donc celle où il n'est pas possible de poursuivre ou de condamner une personne (objektives Strafverfahren). Le mot suspension ne signifie donc pas simplement une mesure administrative à teneur de laquelle l'autorité judiciaire aurait jugé bon pendant un certain temps de ne pas suivre à la poursuite pénale.

L'art. 30 prévoit le cas où la confiscation a eu lieu et détermine l'usage qui doit être fait des objets confisqués. Tantôt ils doivent être détruits, lorsqu'ils ne peuvent pas être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Si ce n'est pas le cas, ils doivent être utilisés au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Quant au produit de la vente des objets confisqués, ils doivent servir à payer les amendes, les frais et les indemnités civiles accordées aux personnes lésées. Le surplus sera restitué aux propriétaires des marchandises confisquées.

Nous vous recommandons l'adoption de ces art. 29 et 30.

Bundesrat Forrer: In dieser vorgerückten Stunde will ich keine Diskussion mehr provozieren, die voraussichtlich recht lange dauern könnte. Ich bemerke nur, dass nach meinen Begriffen die Art. 30 und 31 der ersten Vorlage, sowie die Art. 29 und 30 der Vorlage der Kommission noch genauer Erwägung bedürfen. Ich behalte mir daher vor, im Ständerat bezügliche Bemerkungen und Anträge anzubringen. Die Frage, wer jeweilen die zuständige Behörde sei, ist sehr unklar. In der wichtigen Bestimmung des Art. 31 sollte notwendigerweise gesagt werden, wer darüber entscheidet, ob eine Verwertung oder Vernichtung gewisser Waren tunlich oder nicht tunlich sei, und wer dies anordnet. Das ist nicht immer die Strafbehörde, weil nicht immer diese die Instanz ist, welche die ganze Sache von A bis Z zu regulieren hat.

Also, ich will mir lediglich Vorwürfe ersparen, wenn ich im Ständerat dann eine sachgemässe Ergänzung beantrage.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 31.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 31 entspricht vollständig dem Art. 43 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetz und lautet:

«Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1—15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.» Nach unserm Dafürhalten muss diese akzessorische Strafe unter allen Umständen in das Gesetz aufgenommen werden, sie ist auch in allen bedeutenden kantonalen und ausländischen Lebensmittelgesetzen enthalten. Wir schlagen Ihnen vor zu sagen, der Richter kann diese Strafe aussprechen, und nicht er muss es tun, wie in Art. 43 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch bestimmt ist. Wir wollen nicht zu weit gehen, damit nicht unter Umständen Unbilligkeiten entstehen, sondern wir überlassen den Entscheid vertrauensvoll dem Richter. Wir beantragen Ihnen, Art. 31 nach unserm Vorschlag anzunehmen.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: L'art. 31 prévoit une deuxième peine acces-

soire: l'interdiction d'exercer pendant un certain temps une profession ou une industrie. Le principe de cette peine accessoire se trouve également dans le projet de code pénal fédéral (art. 43). Je dis «le principe», parce qu'il y a néanmoins une différence notable entre le texte de l'art. 31 de notre loi et celui de l'art. 43 du code pénal fédéral.

L'art. 43 de l'avant-projet est ainsi conçu:

«Le juge interdira, pour une durée d'un à quinze ans, l'exercice de sa profession, de son industrie, ou de son commerce à celui qui, par un délit, en aura gravement enfreint les devoirs, si de nouveaux abus sont à craindre.» Le texte de l'article 31, comparé au principe de l'art. 43, présente surtout les deux différences suivantes, c'est que l'interdiction d'exercer la profession ne sera pas une mesure obligatoire pour le juge. Il pourra suivant les circonstances déclarer déchu l'auteur d'un délit, du droit d'exercer sa profession ou son industrie.

D'autre part, tandis que l'art. 43 ordonne au juge, dans certains cas, de priver du droit d'exercer une profession, ou une industrie, l'art. 31 de notre projet contient à cet égard une restriction considérable. On ne pourra déclarer déchu du droit d'exercer une profession ou une industrie que si cette profession ou cette industrie est concessionnée, par exemple la profession d'aubergiste, hôtelier, pharmacien, etc. Nous n'avons pas cru devoir aller plus loin dans cette voie et reproduire purement et simplement le texte de l'art. 43. Nous avons pensé qu'il était inutile, surtout au point de vue des chances d'admission de la loi, si elle était soumise au referendum, d'augmenter et de rendre encore plus formidable l'appareil des dispositions pénales.

Nous vous recommandons donc l'adoption de cet art. 31.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 32.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der bundesrätliche Entwurf sieht die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in den Fällen von Art. 22—24 stets vor, wenn die Handlung wissenschaftlich begangen worden ist. In allen übrigen Fällen kann sie von den zuständigen Behörden angeordnet werden. Es ist diese Veröffentlichung der Urteile eine akzessorische Strafe und wird von den gewerbsmässigen Fälschern sehr gefürchtet. Der Grossisten-Verband hat nun in seiner Eingabe die vollständige Streichung dieses Artikels beantragt mit Hinweisung auf den grossen Schaden, welchen derartige Veröffentlichungen dem guten Rufe unseres Landes im Auslande bringen könnten und der sich auch auf unsere Hotel-Industrie erstrecken würde. Es fehle nicht an Beweisen dafür, dass gewisse Berichte unserer Kantonschemiker von der ausländischen Presse zu ungunsten der Schweiz ausgebeutet werden.

Ihre Kommission hält nun an dem Grundsatz, diese akzessorische Strafe in das Gesetz aufzunehmen, fest, dagegen ist sie der Ansicht, dass auch in den Fällen von Art. 22—24, wenn die Handlung wissent-

lich begangen worden ist, eine Veröffentlichung des Strafurteils nur dann zu erfolgen habe, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Wir finden uns derart in Uebereinstimmung mit Art. 45 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetz, der folgendermassen lautet:

«Der Richter ordnet die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten an, sofern das öffentliche Interesse oder das Interesse des Verletzten es erfordert. Ebenso ordnet der Richter die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an, wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse des Freigesprochenen es erheischt.»

Wir schlagen Ihnen also vor, sowohl bei wissentlicher als wiederholter fahrlässiger Begehung der auf Grund der Art. 22—24 zu bestrafenden Handlungen den Richter nur dann anzuweisen, die Veröffentlichung des Strafurteils anzuordnen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert.

Auch bei einem Freispruche soll der Richter auf Staatskosten die Veröffentlichung des Urteils nur dann anordnen, wenn der Freigesprochne dies ausdrücklich verlangt.

Wir glauben mit unserm Vorschlage der Geschäftswelt in loyaler Weise entgegengekommen zu sein, ohne die Interessen des konsumierenden Publikums irgendwie zu verletzen.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: L'art. 32 prévoit la dernière des peines accessoires: la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux. Le même principe est contenu dans certaines législations cantonales; il est contenu aussi dans la loi allemande et dans l'avant-projet du code pénal fédéral.

Cette publication du jugement est une arme efficace dans les mains du juge, contre les falsificateurs incorrigibles. L'amende, si élevée soit-elle, ne le touche pas d'une manière assez efficace. La prison produit évidemment plus d'effet; mais il peut facilement arriver que le juge trouvant cette peine trop sévère, hésite à l'appliquer. La publication du jugement servira également à avertir le public et le protégera contre les fabricants ou commerçants déloyaux ayant gravement violé la loi sur la police des denrées.

Les condamnations qui pourront être publiées sont celles prononcées en vertu des art. 22 et 24 dans le cas des deux délits principaux: la fraude commerciale et le délit contre la santé publique. Cependant on ne pourrait publier le jugement qui condamnerait pour la première fois une personne ayant commis par négligence les délits ci-dessus rappelés. La publication du jugement au reste n'est pas obligatoire pour le juge. Cette mesure grave est laissée à son arbitraire, elle sera prise comme la loi l'indique, lorsque des considérations de santé et d'intérêt public l'exigent.

La dernière partie de l'art. 32 est une précieuse garantie donnée aux personnes dont la probité com-

merciale a été injustement soupçonnée. Les poursuites pénales dont ces personnes ont été l'objet auront toujours un certain retentissement. Un jugement d'acquiescement n'est une réparation suffisante que s'il est porté à la connaissance du public.

La personne acquittée pourra donc sur sa demande obtenir la publication aux frais de l'état du jugement prononçant son acquiescement.

Je recommande l'adoption de cet article.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 33 und 33^{bis}.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 33 ersetzt den Art. 28 des bundesrätlichen Vorschlages und ist wörtlich hier aufgenommen. Dagegen haben wir in diesen Artikel noch zwei Zusatzanträge aufgenommen und zwar in erster Linie den Zusatz, dass das Verfahren an dem Orte durchzuführen sei, an welchem es zuerst eröffnet wurde und sodann soll das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger mit demjenigen gegen den Hauptinhaber verbunden werden.

Der Zweck, den wir mit unserm Vorschlag in Art. 33bis verfolgen, ist ohne weiteres klar. Wir wollen über den gleichen Gegenstand nicht in mehreren Kantonen das gleiche Prozessverfahren heraufbeschwören. Der Vertreter des Bundesrates hat sich auch mit unsern Anträgen einverstanden erklärt.

Wir empfehlen Ihnen Annahme unserer Vorschläge.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: Le principe posé dans l'art. 33 est le même que celui de l'art. 28 du projet du conseil fédéral. Toutefois, la commission du conseil national a cru devoir ajouter aux dispositions du projet du conseil fédéral des règles plus détaillées, afin de dissiper certains doutes qui auraient pu se produire.

L'art. 33 pose donc le principe de la répression pénale des délits relatifs à la police des denrées alimentaires. Cette répression pénale peut être exercée soit au lieu où le délit a été commis, c'est le principe du forum delicti commissi, soit au lieu du domicile du prévenu, suivant le principe du forum domicilii. Quelle que soit l'autorité saisie, l'autorité du domicile ou l'autorité du lieu où le délit a été commis, il ne peut pas y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit. L'autorité qui aura été saisie de l'affaire en premier lieu devra continuer la poursuite jusqu'au jugement. «Les poursuites devront s'achever au lieu où elles ont commencé.» En outre, les complices ou les fauteurs pourront être poursuivis en même temps que l'auteur principal. Actuellement, les délits en matière de violation de la loi sur les denrées alimentaires ne rentrant pas dans les cas pour lesquels l'extradition peut être demandée en vertu de la loi de 1852, il aurait pu arriver qu'une personne, un fabri-

cant vendant une marchandise de mauvaise qualité dans 4 ou 5 cantons, soit condamné pour le même délit dans 4 ou 5 cantons différents. Pour éviter ce résultat, il est prévu à l'art. 33bis que lorsqu'un délit a été commis dans plusieurs cantons, le canton où la procédure a été ouverte en premier lieu a le droit et le devoir de réclamer l'extradition de tous les complices, pour qu'ils soient jugés en même temps.

D'autre part, celui qui aura commis dans divers cantons plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres, sera jugé dans un seul et même procès. Dans un canton, par exemple, une personne a commis le délit de falsification ou de contrefaçon d'une denrée alimentaire. Dans un autre, elle a commis le délit de mise en vente de denrées alimentaires falsifiées ou contrefaites. Il y a donc dans cette hypothèse, deux délits connexes, le délit de mise en vente et le délit de contrefaçon ou falsification relatif à la même marchandise et commis par la même personne. Il est indiqué qu'ils soient jugés en même temps et que celui qui aura commis plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres soit jugé dans un seul et même procès.

Les art. 33 et 33bis correspondent du reste aux principes posés dans la loi fédérale concernant l'application du code pénal suisse, projet qui fait suite à l'avant-projet du code pénal fédéral.

Ce sont en particulier les art. 12 et suivants de ce projet de loi. L'art. 17 est rédigé de la façon suivante:

«La compétence pour la poursuite et le jugement des délits et contraventions appartiendra en première ligne aux autorités du canton sur le territoire duquel l'infraction aura été commise» etc.

Je me réfère aux art. 17, 18, 19 et 21 du projet de loi fédérale concernant l'application du code pénal suisse.

Je vous recommande l'adoption de ces articles.

Bundesrat Forrer: Die Kommission geht etwas scharf ins Zeug, wenn sie in Art. 33bis gleich vorschreibt, dass der Kanton das Recht und die Pflicht besitze, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen zu verlangen. Allerdings entspricht das dem interkantonalen Auslieferungsgesetz, das aber bekanntlich in diesem Punkte regelmässig nicht gehandhabt wird. Es gibt viele Fälle, da der Auslieferung notwendig eine Verhaftung vorausgehen muss, was unter Umständen eine Grausamkeit ist, und Sie werden mit mir einig gehen, dass man etwas milder sein soll. Ich beantrage Ihnen, zu sagen: «Die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung.»

v. Steiger, Präsident der Kommission: Ich glaube namens der Kommission erklären zu können, dass wir dem Antrag des Herrn Bundesrat Forrer zustimmen. Es war der Ausdruck «Auslieferung» auch nicht anders verstanden, als dass es sich um die

Stellung handle. Bekanntlich geht es jetzt folgendermassen zu. Es besteht ein Bundesgesetz, wonach ein Kanton, bei dessen Gerichten ein Angehöriger eines andern Kantons angeklagt ist, von letzterem die Auslieferung des Beklagten verlangen kann, sofern nicht der Wohnsitzkanton es vorzieht, ihn durch seine eigenen Gerichte beurteilen zu lassen. Dort ist unter Auslieferung lediglich verstanden, dass die Regierung verfüge, der Beklagte habe sich zu stellen. Man hat also nicht nur diejenige Form der Auslieferung im Auge gehabt, wo der Landjäger einen führen muss, sondern auch den Fall, wo einer sich stellt.

Iselin: Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur eine Anfrage an die Kommission richten. Erstens scheint es mir in redaktioneller Beziehung nicht ganz korrekt zu sein, wenn man die Pflicht der Kantone, die Auslieferung zu verlangen, und nicht die Pflicht, die Auslieferung zu gewähren, statuieren will, weil der hier aufgestellte Grundsatz eine Ausnahme zum Grundsatz der Auslieferung bildet, wonach die Kantone nicht die Pflicht haben, ihre Angehörigen auszuliefern, sondern wo sie die Aburteilung selbst übernehmen können. Das ist nur eine redaktionelle Bemerkung.

Dagegen möchte ich die Anfrage stellen, wie ein Konflikt zwischen zwei Kantonen in diesem Fall entschieden werden soll. So viel ich übersehe, sagt das Gesetz nichts davon, wie es gehalten werden soll, wenn ungefähr gleichzeitig in verschiedenen Kantonen Strafuntersuchungen eingeleitet werden [und zwei Kantone das Recht beanspruchen, diese Untersuchung auf Grund des Art. 33bis bei sich durchzuführen. Dann entsteht ein Konflikt, den jemand lösen muss, und wer muss ihn lösen nach Ansicht der Kommission?

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir haben allerdings in der Kommission den Fall nicht vorgesehen, den Herr Regierungsrat Iselin uns heute vorgeführt hat. Wir glaubten, dass der Nachsatz in Art. 33: «Das Verfahren gegen Gehilfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu verbinden», genügend sei und dass es jedenfalls gar nie vorkomme, dass zur ganz gleichen Zeit und Stunde eine Anzeige bei der zuständigen Behörde eingereicht werde. Aber ich nehme an, wenn ein solcher Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen entsteht, wo das Verfahren durchgeführt werden müsse, dieser durch das Bundesgericht gelöst werden müsste. Wie gesagt, wir haben über diesen Fall nicht gesprochen, und er müsste event. in der Kommission noch besonders behandelt werden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adoptés avec l'amendement de M. le conseiller fédéral Forrer.)

Art. 34.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der erste Absatz der bundesrätlichen Vorlage fällt weg, nachdem wir den Art. 27ter in das Gesetz aufgenommen haben.

Im übrigen beantragen wir Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates mit der Abweichung, dass wir den zweiten Absatz etwas kürzer fassen und sagen: «Die ausgefallten Bussen fallen den Kantonen zu.»

Angenommen. — (*Adopté.*)

Ausführungsbestimmungen. — Dispositions d'exécution.

Art. 35.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist von seiten des Bundesrates unter dem Datum des 22. Dezember vergangenen Jahres ein Schreiben an die Kommission gerichtet worden des Inhalts, es möchte doch auch die Alkoholgesetzgebung vorbehalten werden, gleich wie in Art. 35 des Entwurfs die Grenzkontrolle vorbehalten ist. Das Departement des Innern schlug auf den Wunsch des Bundesrates vor, es möchte der fragliche Passus in Art. 35 lauten: «Mit Ausnahme der Bestimmungen betr. die Grenzkontrolle und das Alkoholmonopol.» Dieser Wunsch des Bundesrates hat, wie wir erfahren, darin seinen Grund, dass die Alkoholverwaltung befürchtete, es möchte vielleicht ein kantonales höheres oder niederes Organ über die Beschaffenheit des Alkohols, z. B. des Brennsprits, über den Stärkegrad desselben u. dgl. Details, welche durch die Vorschriften der Alkoholverwaltung gefordert werden, Verfügungen erlassen, die im Widerspruch wären mit den Verfügungen der Alkoholverwaltung. Nun haben wir in der Kommission zum vorneherein als selbstverständlich angenommen, dass weder die Kantone, noch irgendwelche untergeordnete Organe Vorschriften erlassen, die mit den Verfügungen und dem Reglement der Alkoholverwaltung im Widerspruche stehen; aber um jedem Zweifel den Faden abzuschneiden, hat sich die Kommission bereit erklärt, einen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen. Nur glauben wir, es könne nicht in der vom Bundesrate gewünschten Form geschehen. Wir schlagen vielmehr folgendes neue Alinea vor: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betr. die gebrannten Wasser.»

In diesem Satz ist selbstverständlich der Vorbehalt, den der Bundesrat wünscht, gemacht, aber es macht sich so besser als die Zusammenstellung mit der Grenzkontrolle. Mit diesem Zusatz empfehle ich Ihnen Art. 35.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 36.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 37.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 38.

Angenommen. — (*Adopté.*)

M. le Président: La commission vous propose encore de revenir sur quelques articles sur lesquels des décisions ont déjà été prises.

v. Steiger, Präsident der Kommission: Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen, indem wir auf mehrere Artikel zurückzukommen vorschlagen. Zudem ist uns noch, wie Sie gehört haben, eine Eingabe vom Metzgermeisterverband eingelangt, die ich zwar für gleichbedeutend halte wie die frühere, die aber doch von der Kommission noch angesehen werden sollte. Ich stelle daher den Antrag, für heute abzubrechen und morgen das Zurückkommen auf einige Artikel zu behandeln.

(Rufe: Fortfahren!)

Bundesrat Forrer: Die Kommission beantragt abzubrechen. Ich möchte diesen Antrag unterstützen und die Kommission bitten, noch eine Sitzung anzuordnen. Die Bestimmung im Wiedererwägungsantrag zu Art. 16bis, dass für allfällige Beschädigung bei Probeentnahme der Bund Vergütung zu leisten habe, ist so weitgehend, dass ich die Kommission dringend bitten muss, mich mit ihr zu besprechen.

Abstimmung. — Votation.

Mit Mehrheit wird beschlossen abzubrechen.
(La majorité décide d'interrompre le débat.)



Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

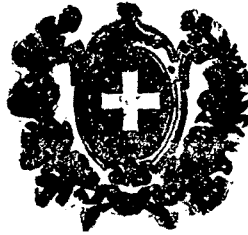
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1904 - 08:30
Date	
Data	
Seite	55-92
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 288

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 6

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 8. April 1904, vormittags 8^{1/2} Uhr. — Séance du 8 avril 1904, à 8^{1/2} heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 66 hievor. — Voir page 66 ci-devant.)

Antrag der Kommission des Nationalrates.
7. April 1904.

Art. 37bis. Artikel 180 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 erhält folgenden Zusatz:

Ziffer 5. Streitigkeiten, die sich aus Art. 33bis des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergeben.

Proposition de la commission du conseil national.
7 avril 1904.

Art. 37bis. Il est ajouté à l'article 180 de la loi fédérale sur l'organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893, un chiffre 5 ainsi conçu:

5^o des contestations relatives à l'application de l'article 33bis de la loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

M. le **Président**: La commission chargée d'examiner le projet de loi sur les denrées alimentaires, que nous avons discuté hier, propose de revenir sur quelques articles.

Art. 3.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, auf Art. 3 zurückzukommen zu anderer Fassung eines einzelnen Ausdrucks. Es hatte sich bei Art. 3 eine

ziemliche Diskussion erhoben über die Qualifikation, die man von den Leitern eines kantonalen Laboratoriums verlangen soll. Der Entwurf des Bundesrates hatte vorgesehen: «Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker zu übertragen». Der Ständerat hatte diese Fassung angenommen, und Sie haben schliesslich beschlossen zu sagen: «diplomierter Chemiker» statt «Lebensmittelchemiker». Die Kommission ist nun der Ansicht, dass der in erster Beratung angenommene Ausdruck «diplomierter Chemiker» dem eigentlichen Zwecke solcher Beamten nicht zutreffend entspricht, sondern dass das Schwergewicht darauf gelegt werden müsse, dass der Leiter einer solchen Untersuchungsanstalt

in der Spezialität der Lebensmittelchemie, nicht nur der Chemie im allgemeinen erfahren sei. Es ist schon vielfach die Erfahrung gemacht worden, dass einer in der Chemie doktoriert haben kann und dass er im allgemeinen auf diesem Gebiete bewandert ist, dass er aber keine Gelegenheit gehabt hat, auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie sich einzuarbeiten und die nötigen praktischen Erfahrungen zu sammeln. Die Kommission beantragt Ihnen also, den Ausdruck «Lebensmittelchemiker» wieder herzustellen statt Chemiker im allgemeinen. Dagegen glauben wir, es brauche an dem Ausdruck «diplomierter» nicht festgehalten zu werden, weil es nicht sowohl darauf ankommt, dass einer an einer Hochschule oder am Polytechnikum ein bestimmtes Diplom erworben habe, sondern vielmehr darauf, dass er überhaupt durch seine Studien und durch seine praktische Ausbildung sich als befähigter Lebensmittelchemiker ausweisen könne. Der Bundesrat wird nach bereits gefasstem Beschluss Vorschriften über die Forderungen aufstellen, die an einen solchen Lebensmittelchemiker gestellt werden sollen. Es wird also voraussichtlich, wie es beispielsweise in Oesterreich der Fall ist, eine besondere Prüfung für Lebensmittelchemiker eingeführt oder an Stelle einer solchen Prüfung verlangt werden, dass einer sich über eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie ausweisen könne, z. B. als Assistent eines Vorstehers des Lebensmittellaboratoriums. Wir glauben also, es solle der Ausdruck «diplomierter Chemiker» ersetzt werden durch «hierzu befähigten Lebensmittelchemiker». Es würde diese Aenderung vorgenommen in Art. 3, Abs. 1 am Schlusse. Ich empfehle Ihnen Zurückkommen auf Art. 3 in diesem Sinne.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La commission a considéré comme très fâcheuse la décision prise par le conseil national dans sa session de juin dernier de modifier le texte présenté par le conseil fédéral et adopté par le conseil des états. Nous croyons en effet qu'il est absolument indispensable de mettre à la tête des laboratoires des hommes offrant toutes les garanties voulues. Or la chimie a pris aujourd'hui un tel développement qu'il est impossible à un seul homme d'embrasser l'ensemble et d'en posséder toutes ses parties. Dans ce domaine la spécialisation s'impose. Pour tous ceux qui sont au courant de la question, il est évident, il est indiscutable, que la chimie des denrées alimentaires forme un chapitre spécial et très important; tous les chimistes, fussent-ils porteurs de diplôme, ne se connaissent pas à un degré suffisant. Or, Messieurs, le fonctionnaire le plus important de notre organisation, celui qui est en quelque sorte à sa base, étant le chimiste, il est logique, il est indispensable, de réclamer de lui une instruction et des connaissances spéciales. C'est dans ce but, Messieurs, que nous vous demandons de revenir au texte du conseil fédéral.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Rat beschliesst mit Mehrheit (41 Stimmen) auf Art. 3 zurückzukommen.

(Le conseil décide à la majorité (41 voix) de revenir sur l'art. 3.)

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich will bloss noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der ganz besonders diese Fassung rechtfertigt. Sie wissen, dass schon vielfach Misstrauen und Zweifel gegenüber Gutachten von Chemikern, die sich allerdings geirrt haben, geäussert worden sind. Nun kommt dies hauptsächlich daher, dass einer gar wohl Doktor der Chemie sein kann, aber deswegen auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie gleichwohl keine Erfahrung haben kann, und wir haben die Erfahrung gemacht, dass sie sich irren können, es braucht eben hier Spezialkenntnisse. Wir glauben, dass wir, indem wir für den Leiter des kantonalen Institutes das Requisit aufstellten, es müsse einer auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie Erfahrungen aufweisen, sehr entschieden im Interesse einer zuverlässigen und vorsichtigen Behandlung der Frage handeln. Ich empfehle Ihnen die neue Fassung.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 6.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Abänderung der Redaktion des dritten Absatzes im Art. 6 ist in der Kommission auf Wunsch der Eingabe des schweizerischen Verbandes von Grossisten der Kolonialwarenbranche vorgenommen worden. Es hat sich in jener Eingabe und auch in der mündlichen Verhandlung der Konferenz, welche die Kommission mit Delegierten jenes Verbandes abgehalten hat, gezeigt, dass in jenen Kreisen der Handelswelt ein nicht unbedeutendes Misstrauen gegen die Tätigkeit der Experten, der Unterbeamten, Lokalexperten und dergl. besteht. Sie fürchten, dass man diesen untergeordneten Organen eine zu grosse Kompetenz einräumen könnte und dass die Handelsleute infolgedessen in die Hand von nicht ganz auf der Höhe stehenden Beamten geliefert würden. Jene Kreise hatten die Fassung von Art. 6, Abs. 3 so aufgefasst, dass diese einzelnen Mitglieder der Gesundheitsbehörden oder besondere, von diesen Gesundheitsbehörden angestellte Beamte definitive Lebensmittelprüfungen vornehmen könnten und dass demnach das Resultat ihrer Prüfung vielleicht schon eine Strafanzeige und dergl. zur Folge haben würde. Die Kommission war nun von Anfang an nicht der Ansicht, dass diesen untergeordneten Organen weitgehende Kompetenzen verliehen werden sollten, sondern sie haben in der Hauptsache bloss die Vornahme der Nachschau zu besorgen und Proben zu

erheben und mit diesen Proben nach einfacher Methode eine Vorprüfung zu unternehmen und erst wenn diese Vorprüfung über die Beschaffenheit der Ware einen Verdacht einflösst, kommen die Ortsexperten oder Kreisexperten. Diese schreiten nicht sofort ein, sie können lediglich einen Bericht einreichen und die definitive Untersuchung durch das Laboratorium veranlassen. Nun glauben wir, diesem Sinne, den die Kommission von Anfang an beilegt, der vielleicht in der frühern Redaktion nicht deutlich genug zu Tage trat, am besten Ausdruck zu verleihen durch die neue Redaktion. Es ist dies der Ausdruck «Nachschau», den schon in der Beratung im Juni 1903 unser damaliger verehrter Präsident zur Wiedererwägung empfohlen hat, ersetzt durch «Inspektion», und es ist ausdrücklich gesagt, dass dieselben nicht Lebensmittelprüfungen schlechthin, also etwa auch definitive Prüfungen vornehmen dürfen, sondern lediglich Vorprüfungen von Lebensmitteln, nach Massgabe der hier zutreffenden Artikel. Die Delegierten des genannten Verbandes haben sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt, und es ist eigentlich ihr Vorschlag in der Hauptsache, den ich hier aufgenommen und vorgebracht habe. Ich beantrage Ihnen, in diesem Sinne auf Art. 6 zurückzukommen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission : La plupart des modifications que nous vous proposons aujourd'hui d'introduire dans quelques articles ont été admises par la commission à la suite de la conférence que nous avons eue avec les représentants de l'union suisse des négociants en gros des denrées coloniales.

Vous savez, par la lettre qui vous a été distribuée, que ces honorables négociants ont éprouvé quelque inquiétude au sujet de certaines prescriptions contenues dans la loi qui nous occupe actuellement.

Nous avons entendu leurs délégués, et après en avoir délibéré, nous avons décidé de vous proposer de préciser quelques-uns des points en litige, ceux qui avaient suscité de la part des grossistes des objections peut-être fondées.

C'est le cas de l'article 6. On craignait de donner un pouvoir trop étendu aux délégués des autorités sanitaires locales. Les grossistes croyaient en effet que les autorités auraient la compétence nécessaire pour procéder à un examen définitif, par conséquent à l'analyse des denrées alimentaires, à la saisie et à la confiscation. Il n'en est rien, mais pour préciser ce que nous entendons, la commission vous propose d'introduire les mots «examen préalable».

De cette façon, aucun doute ne peut subsister. Il ne s'agit que d'inspection et d'examen préliminaire; ainsi sont fixées et limitées les compétences de ces délégués des autorités sanitaires locales.

Abstimmung. — Votation.

Der Rat beschliesst mit Mehrheit auf Art. 6 zurückzukommen.

(Le conseil décide à la majorité de revenir sur l'art. 6.)

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe dem Gesagten wenig beizufügen. Zur Ergänzung will ich noch mitteilen, dass die Handelskreise sich auch deshalb an dem Ausdruck «Nachschau» gestossen haben, weil derselbe ein zu unbestimmter und zu weitgehender sei. Sie sagen, es könnte ein taktloser Beamter sich anmassen, unter dem Namen einer Nachschau überhaupt alles mögliche, was ihn gar nichts angeht, in dem betreffenden Handelsgeschäfte auskundschaften zu wollen. Es muss zugestanden werden, dass die Möglichkeit hiezu vorhanden ist, wenn man die Aufgabe der Beamten nicht etwas genauer definiert. Deshalb haben wir dem Wunsche nachgegeben und statt «Nachschau» den Ausdruck «Inspektion und Vorprüfung von Lebensmittelgeschäften» gewählt, und zwar genau hinweisend auf diejenigen Artikel, welche hier in Betracht kommen und welche die Kompetenzen genau umschreiben: Artikel 9, 9bis, 10, 20, Al. 2. Nach diesen Artikeln wissen die Organe, dass sie nicht über ihre Kompetenzen hinaus gehen dürfen. Es gereicht also das zur Beruhigung derjenigen Handelsleute, welche fürchteten, dass durch «Nachschau» oder «Lebensmittelprüfung» vielleicht ein untergeordneter Beamter sich anmassen könnte, Dinge zu erforschen, die ihm als Lebensmittelbeamter ferne stehen. Ich empfehle Ihnen aus diesem Grunde die neue Fassung, als Entgegenkommen an diejenigen bedeutenden Handelskreise, welche sich hiefür ausgesprochen haben.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

Eigenmann: Ich beantrage Ihnen, auf Artikel 8 zurückzukommen und gestatte mir, zur Begründung kurz folgendes anzuführen:

Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Juni letzten Jahres haben Sie in § 8, Alinea 6, folgenden Passus aufgenommen: «Die Kantone sind befugt, dieselbe (sc. Fleischschau) auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.» Der Grund, warum Sie diesen Passus aufgenommen haben, lag darin, dass einige Kantone, vornehmlich städtische Kantone, eine derartige Bestimmung hatten und dieselbe durch das neue Lebensmittelgesetz nicht preisgegeben wissen wollten. Andere Kantone (ausserstädtische Kantone) werden allerdings von dieser Befugnis kaum Gebrauch machen. Auf dem Lande wäre eine derartige Vorschrift auch nicht populär. Das Volk wäre für eine solche nicht zu haben. Es fällt mir nun aber nicht ein, deshalb diesen Passus zu bekämpfen bzw. die Eliminierung desselben zu beantragen. Dagegen finde ich es für unbillig, dass den Kantonen nur nach dieser Richtung gestattet ist, weiter zu gehen als das vorliegende Gesetz. Es gibt nämlich andere Kantone, welche weitergehende Bestimmungen nach andern Richtungen bezüglich der Fleischschau haben, sehr zweckmässige Bestimmungen, die sie infolge dieses neuen eidgenössischen Gesetzes ebenfalls nicht preisgeben wollen, so wenig als die städtischen Kantone, die vorhin erwähnten Bestimmungen. Ich meine da-

mit die Vorschrift, dass bei Schlachtung kranker Tiere eine fachmännische Fleischschau stattzufinden habe. Solche Vorschriften existieren in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Baselland, wahrscheinlich auch noch in andern Kantonen. Man ist an dieselben allgemein gewöhnt und über die Zweckmässigkeit derselben vollständig im klaren, wie man übrigens überhaupt kaum verschiedener Meinung sein kann über die prinzipielle Berechtigung einer derartigen Vorschrift. Eine allgemein verbindliche Bestimmung dieser Art in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, wäre nicht angegangen. Ich bin auch seiner Zeit mit einem bezüglichen Antrage im Rate unterlegen, weil die Vertreter der Gebirgskantone behaupteten, es wäre ihnen die Durchführung einer solchen Vorschrift mit Rücksicht auf ihre kleine Zahl von Tierärzten unmöglich. Ich habe diesen Standpunkt vollständig begriffen, aber ich sehe dagegen nicht ein, warum man einigen Kantonen, welche anderweitige weitergehende Bestimmungen haben zur Zufriedenheit ihrer Bevölkerung für die Zukunft nicht weiter gestatten soll, diese Bestimmungen beizubehalten. Es bedeutete das für den betreffenden Kanton entschieden einen Rückschritt auf dem Gebiete der Fleischschau. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf den § 8 zurückzukommen und Alinea 6 desselben dahin zu ergänzen, dass die Befugnisse der Kantone dahin erweitert werden, dass sie für krankes Fleisch eine fachmännische Fleischschau verlangen können. Ich glaube kaum, dass dieser Anregung mit Grund Opposition gemacht werden kann, weil es ja ins freie Ermessen der Kantone gestellt ist, eine derartige Bestimmung zu erlassen oder nicht.

Ich glaube also, es liege für alle diejenigen Kantone, welche eine solche Vorschrift nicht haben und nicht einführen, durchaus keine Veranlassung vor, andere Kantone, welche auf eine derartige Bestimmung Wert legen, an deren Ausführung zu verhindern. Ich behalte mir vor, den definitiven Antrag noch zu formulieren, d. h. erst wenn Sie über die prinzipielle Frage Beschluss gefasst haben werden, ob Sie auf den Artikel zurückkommen wollen oder nicht.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Ich möchte Sie bitten, auf diesen Wiedererwägungsantrag nicht einzutreten. Wie Sie sich wahrscheinlich noch erinnern werden, fand über Art. 8 eine ausserordentlich lange und etwas komplizierte Verhandlung statt, aus welcher schliesslich die vorliegende Redaktion hervorging. Wir glauben, dass diese Redaktion allen berechtigten Begehren, auch denjenigen der Tierärzte entsprechen kann. Es wird ja da verlangt, dass die Fleischschau, wenn immer möglich einem patentierten Tierarzt zu übertragen ist, und es sich von selbst so macht, dass bei Krankheitsfällen, wo ein Laienfleischschauer seiner Sache nicht sicher ist, der geschulte Tierarzt beigezogen wird. Ich fürchte, wenn Sie neuerdings diese ganze Diskussion aufrollen, so könnten wir heute vielleicht mit dem Art. 8 gar nicht fertig werden. Uebrigens bleibt ja Herrn Eigenmann der Weg offen, dass er bei einem

Mitglieder des Ständerates sein Anliegen anbringt, damit dort die Sache diskutiert werde. Es ist das meiner Ansicht nach besser, als wenn wir ganze Debatten über Art. 8, die einen grossen Teil des stenographischen Bulletins ausmachen, wieder aufrollen. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Wiedererwägungsbegehrens.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 57 gegen 39 Stimmen wird der Antrag des Herrn Eigenmann abgelehnt.

(Par 57 voix contre 39, la proposition de M. Eigenmann est rejetée.)

Art. 9.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Aus demselben Grunde, aus dem wir Ihnen eine Redaktionsänderung in Art. 6 beantragt haben, schlagen wir Ihnen auch vor, den Schluss des zweiten Alineas von Art. 9 anders zu fassen und zwar auch in einer Weise, welche der Eingabe der Kolonialwarenhändler entspricht. Die neue Redaktion geht dahin, die Aufgabe der untern Organe der Lebensmittelpolizei etwas anders zu definieren, nämlich so, dass man gar keinen Zweifel darüber haben kann, dass ihnen bloss das Recht der Kontrolle bei ihren Besuchen, nicht aber das Recht, definitive Verfügungen zu treffen, zukommt.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'article 9 les délégués de l'union suisse des négociants en gros de denrées coloniales ont présenté plusieurs observations; en particulier ils se sont montrés quelque peu froissés de l'emploi du mot «pénétrer». Ce terme, nous a-t-on dit, a invoqué une action agressive. En le remplaçant le texte serait d'un effet moins désagréable sans que l'action perde rien de sa valeur. Votre commission n'a éprouvé aucune difficulté — et il en sera de même sans doute pour vous — à donner sur ce point raison à Messieurs les grossistes. Cette concession n'exercera aucune conséquence bien grave sur la portée de l'article; nous vous proposons de dire «centrer» au lieu de «pénétrer».

Abstimmung. — *Votation.*

Der Rat beschliesst mit Mehrheit (38 Stimmen) auf Art. 9 zurückzukommen.

(Le conseil décide à la majorité (38 voix) de revenir sur l'art. 9.)

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionenmehrheit: Der Unterschied zwischen der früheren und der neuen Redaktion besteht darin, dass es im Art. 9 des früheren Beschlusses hiess, es hätten die Aufsichtsorgane das Recht, jederzeit, auch während der Geschäftsstunden, in die Räumlichkeiten einzutreten, um daselbst «zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes» Nachschau zu halten, während die Handelsleute wünschen, dass man deutlich sage, dass diese Organe lediglich zur Ausübung der Kontrolle befugt seien; in dem Ausdruck «Handhabung» sahen sie die Gefahr, dass diese Organe Verfügungen treffen könnten. Es lässt sich nicht leugnen, dass ein solches Missverständnis denkbar ist. Erst die kompetenten Behörden treffen die Verfügungen, auf Bericht und Antrag der Prüfungsorgane hin. Es soll also gesagt werden «. . . die vom Gesetz vorgeschriebene Kontrolle auszuüben». Im übrigen bleibt der Artikel wie bisher.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 16^{bis}.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben gestern vom Vorsteher des Departements des Innern, Herrn Bundesrat Forrer, vernommen, dass er namens des Bundesrates sich der Fassung von Artikel 16bis, so wie sie Ihnen vorliegt, widersetzen werde, wenigstens dem letzten Satz. Dieser lautet nach der Vorlage: «Für allfällige Beschädigungen ist durch den Bund Vergütung zu leisten.» Nun hat Herr Bundesrat Forrer der Kommission in ihrer gestrigen Sitzung die Bedenken auseinandergesetzt, die er gegen diesen Satz hat. Er sagte uns, die Verantwortlichkeit des Bundes gehe ausserordentlich weit, wenn man ihn verpflichten wolle, für alle und jede Beschädigung, die anlässlich der Grenzkontrolle eintreten kann, Entschädigung zu leisten. Herr Bundesrat Forrer hat insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 16 auch die kantonalen Gesundheitsbehörden befugt seien, von den Zollämtern Proben erheben zu lassen und ihnen solche zuzustellen. Wenn nun die eine kantonale Behörde, z. B. diejenige von Luzern, so sagte Herr Forrer, an das Zollamt das Begehren stellt: «Wollen Sie eine Probe von der und der Sendung erheben, die (beispielsweise) von Bordeaux kommt, und uns diese Probe einsenden.» Bei der Entnahme dieser Proben (angenommen, es handle sich um eine Sendung Wein) geschieht nun, sei es aus Unachtsamkeit der betreffenden Beamten, sei es wegen mangelhaften Zustandes der Gebinde das Unglück, dass zu viel Wein ausfliesst, vielleicht das halbe Fass. Soll nun der Bund hierfür Entschädigung leisten müssen, während doch der Auftrag zu dieser Probe-Entnahme von einer kantonalen Behörde ausgegangen ist? Das wäre nicht recht, sagte Herr Bundesrat Forrer; die kantonale Behörde hat diese Probe veranlasst, und wenn nun dadurch eine Schädigung eingetreten ist, so soll sie dafür haften. Es kann auch der Fall eintreten, dass das Ansuchen einer kantonalen Behörde so spät einlangt, dass dem Auftrag gar nicht mehr nachgekommen werden kann, ohne dass

die Spedition der Ware verzögert wird. Wir nehmen ja an, in der Regel solle die Probe-Entnahme während der Zollrevision stattfinden, sodass keine Verzögerung einzutreten braucht. Nun sagt uns aber Herr Forrer, vielleicht trifft telegraphisch der Auftrag der Gesundheitsbehörde Luzern in dem Augenblicke ein, wo man die Ware bereits wieder weiterrollen lassen will. Sie muss nun also zurückgehalten werden, um dem Auftrage von Luzern nachzukommen. Dadurch entsteht eine Verzögerung, vielleicht sogar auch ein Schaden für den Adressaten. Soll dafür der Bund aufkommen müssen? Herr Forrer hatte eventuell, wenn man diesen Artikel 16bis, zweiter Absatz, beibehalten wolle, wogegen er an und für sich nicht opponierte, eine Redaktion vorgeschlagen, nach welcher der Bund den Regress haben sollte gegen den Kanton, aus welchem das Begehren um Probe-Entnahme gestellt war.

Diesen Ausführungen des Herrn Forrer wurde nun von seiten der Kommission entgegengehalten, dass der Art. 16 des Bundesrates eine bedeutende Abänderung erfahren habe dadurch, dass der Nationalrat überhaupt die Grenzkontrolle anders organisierte. Während der Bundesrat in Aussicht genommen hatte, dass die Zollbeamten vorwiegend nur auf Ansuchen von eidgenössischen oder kantonalen Behörden solche Proben entnehmen sollten, haben nun Sie, meine Herren, das System akzeptiert, wonach eine obligatorische regelmässige Probeentnahme durch die Zollbeamten stattfinden soll bei allen Waren, die überhaupt dem Verdacht allfälliger Verfälschung ausgesetzt sind. Wenn man gleichwohl den ursprünglichen Satz in den neuen Artikel hinübergenommen und immerhin auch angenommen hat, dass trotz des andern Systems auch noch Ansuchen aus den Kantonen kommen könnten, so geschah das eigentlich ohne bestimmten Grund. Die Kommission hält dafür, dass durch die Organisation einer ständigen Grenzkontrolle, welche von Amteswegen schon durch Organe der Zollverwaltung ausgeübt wird, die Ansuchen aus den Kantonen um Probeentnahme hinfällig wären. Es wird eine kantonale Behörde sich ja überhaupt nicht mehr veranlasst finden, eine solche Probe entnehmen zu lassen, denn wenn der Experte an der Grenze etwas Verdächtiges findet, so wird ja die kantonale Behörde avisiert, dass da und da die und die Sendung mit der und der verdächtigen Ware für den und den Adressaten liege und abgehe. Die kantonale Behörde ist dadurch vollständig in die Möglichkeit versetzt, bei Ankunft der Ware diejenigen Vorkehren zu treffen, welche nötig sind. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission zweierlei: 1. im Art. 16 die Worte «oder kantonalen» zu streichen, sodass es dort heisst «Gesundheitsbehörde»; 2. im Art. 16bis lediglich die Einschaltung nach dem Wort «Beschädigung» vorzunehmen: . . . «oder erhebliche Verspätung». Es ist vom Vorsteher des Departements des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Schaden für den Adressaten nicht nur denkbar sei infolge Beschädigung der Ware selbst, sondern auch infolge erheblicher Verspätung. Deshalb wurde gewünscht, dass der genannte Zusatz aufgenommen werde.

Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne auf die beiden Artikel zurückzukommen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 16bis nous vous proposons en premier lieu une modification qui a été demandée par les grossistes. Cette modification consiste à supprimer les mots «dans la règle». Je dois ajouter en outre que dans une séance de votre commission, tenue hier soir, M. le conseiller fédéral Forrer a présenté certaines objections en ce qui concerne le paiement de l'indemnité que devrait la Confédération pour tout dommage subi. Il a fait observer, que dans certains cas la responsabilité des dommages qui peuvent être la suite du prélèvement d'échantillon ne saurait incomber à la Confédération; ainsi lors que c'est un gouvernement cantonal qui aura ordonné l'enquête.

Pour tenir compte de cette objection et tout en constatant que le cas ne se présentera que très rarement, la commission vous propose de revenir non seulement sur l'art. 16bis, mais aussi sur l'art. 16.

Cet article 16 est ainsi conçu: «Les bureaux des douanes, sur la demande des autorités sanitaires fédérales ou cantonales, prélèvent, etc.»

Nous vous proposons de rayer le mot «cantonales».

Enfin, nous ajoutons à la dernière phrase de l'art. 16bis ses mots «ou pour tout retard important».

Abstimmung. — Votation.

Der Rat beschliesst mit Mehrheit, auf die Art. 16 und 16bis zurückzukommen.

La conseil décide à la majorité de revenir sur les art. 16 et 16bis.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe meinen Ausführungen nicht mehr viel beizufügen. Die Aenderung, die wir vorschlagen, habe ich Ihnen bereits genannt. Wir lassen das Ansuchen der eidg. Gesundheitsbehörde stehen, weil wir uns denken, es könne das eidg. Gesundheitsamt im Falle sein, zu wissen — sagen wir auf irgend einem Wege es zu erfahren —, dass eine neue verdächtige Ware vom Auslande her in die Schweiz importiert werden soll. So kann es geschehen, dass das eidg. Gesundheitsamt nicht abwartet, bis in einem Kanton eine solche unzulässige Ware beanstandet wird, sondern dass ihm daran liegt, schon beim Eintritt oder vor dem Eintritt derselben in unser Land Proben davon zu entnehmen. In Art. 16bis wird also lediglich eingeschaltet: «... oder erhebliche Verspätung...»

Ich beantrage Ihnen Annahme dieser neuen Fassung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 37bis.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei der Beratung des Art. 33bis, der von der Verfolgung Mitschuldiger bei irgend einem Verbrechen, das durch das vorliegende Gesetz verfolgt werden soll, handelt, hat Herr Iselin die Frage aufgeworfen: wie dann, wenn zwischen zwei oder mehr Kantonen ein Konflikt über die Durchführung des Strafverfahrens entsteht.

Als Regel gilt, dass das Verfahren da durchzuführen sei, wo es eröffnet wurde. Nun ist es allerdings denkbar, dass Zweifel darüber entstehen können, in welchem Kanton die Eröffnung stattgefunden hat. Es kann auf denselben Tag fallen oder aber ein Kanton kann behaupten, das Verfahren sei schon eröffnet mit der Beanstandung der Ware, ein anderer, es beginne das Verfahren erst mit der Erhebung der eigentlichen Klage. Streitigkeiten sind also wirklich denkbar. Die Kommission hat sich gefragt, wie diesen Bedenken begegnet werden könnte. Sie gelangt zu folgendem Schluss: Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 zählt in Art. 180 eine Anzahl Fälle auf, in denen das Bundesgericht Streitigkeiten zu entscheiden hat. Wir halten dafür, es sei am richtigsten, wenn wir den genannten Artikel ergänzen in dem Sinn, dass wir eine Ziffer 5 aufnehmen, welche als neuen Gegenstand aufzählt die Streitigkeiten, die sich allfällig aus Art. 33bis des Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergeben. Man hätte sich fragen können, ob man nicht einfach hier bei Art. 33bis hätte beifügen können: «Streitigkeiten über die Frage, in welchem Kanton das Strafverfahren durchzuführen ist, sollen durch das Bundesgericht entschieden werden.» Es schien indessen der Kommission korrekter und legislatorisch logischer, wenn das bestehende Bundesgesetz über die Strafrechtspflege ergänzt werde.

Ich empfehle Ihnen diesen neuen Art. 37bis zur Annahme.

Schmid (Uri): Ich beantrage Ihnen, den Art. 37bis zu streichen. Es will mir nicht recht einleuchten, warum nun ein besonderes Verfahren eingeschlagen werden soll. Es ist mir in der Tat nicht bekannt, dass bei Aufstellung eines Gesetzes in dasselbe je ein Artikel aufgenommen worden wäre, in welchem ausdrücklich festgestellt wurde, dass ein anderes Gesetz, das mit dem betreffenden in direktem Zusammenhange nicht steht, einen Zusatz des und des Inhaltes erhalten soll. Es kommt allerdings vor, dass in einem neuen Gesetz Bestimmungen rezipiert werden, welche früher nicht bestanden oder welche eine Abänderung von Bestimmungen in andern Gesetzen zur Folge haben. Aber ich frage Sie nun: wird der Art. 37bis gewinnen, wenn Sie sagen «Art. 180 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom usw. erhält folgenden Zusatz usw.» Das führt — dies ist meine Befürchtung — sehr leicht zu Missverständnissen. Man hat das

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vor sich. In diesem ist der Zusatz, der nun durch das Lebensmittelgesetz aufgenommen werden soll, nicht enthalten; das Lebensmittelgesetz könnte man sich allerdings verschaffen, denkt aber vielleicht nicht daran, dass es nötig ist, dieses neue Gesetz zu konsultieren, und so kommt man dazu, dass man schliesslich zu ganz irrigen Schlüssen veranlasst werden könnte.

Ich beantrage Ihnen Streichung des Art. 37bis, weil mir überhaupt eine solche Bestimmung nicht nötig erscheint. Die Anregung des Herrn Kollega Iselin hat unsere verehrliche Kommission veranlasst, ihr Nachdenken auch hierauf auszudehnen. Es ist das ja gewiss sehr zu begrüssen und sehr lobenswert. Ich meinerseits habe aber bei der gestrigen Diskussion es als selbstverständlich betrachtet, dass, wenn ein Konflikt zwischen Kantonen sich ergeben würde, die einfachste und gegebene Lösung der Streitfrage die sein wird, dass das Bundesgericht zum Entscheide angerufen wird. Es scheint mir das so sehr in der Natur der Sache zu liegen, dass ich nur ausnahmsweise Hand bieten könnte zu einem Vorgehen, wie es die Kommission vorschlägt. Wenn Sie wirklich etwas sagen wollen, so möchte ich Sie dann doch wenigstens im Interesse der «Schönheit» des Gesetzes ersuchen, Alinea 1 und Ziffer 5 wegzulassen und sich einfach zu begnügen damit, zu sagen: «Streitigkeiten, die sich aus Art. 37bis ergeben, entscheidet das Bundesgericht.» Damit aber könnte ich mich absolut nicht befreunden, dass Sie die Form wählen würden, welche von der Kommission, zweifelsohne in guter Absicht, uns vorgelegt wird. Ich habe Gelegenheit gehabt — es ist das betr. Gesetz allerdings noch lange nicht in Rechtskraft — Einsicht zu nehmen von einem Einführungsgesetz (wenn ich nicht irre zum neuen eidg. Strafgesetz), und da begegnen wir einer Bestimmung, welche alle Zweifel löst. Nun kann man mir allerdings sagen, wir schreiben heute 1904; bis das eidg. Strafgesetz angenommen und in Kraft erklärt ist, speziell also das Einführungsgesetz, können noch manche Jahre verstreichen. Das ist möglich. Aber es hat der verehrte Referent der Kommission in seinen gestrigen Auseinandersetzungen verschiedene Male auch auf Bestimmungen in diesem Entwurfe bezug genommen. Also, so schliesse ich, wird das auch andern Mitgliedern des Rates gestattet sein.

Ich beantrage Ihnen daher im Interesse des Gesetzes selbst und einer richtigen Konstruktion desselben, im Interesse namentlich der Sicherheit, die ich dem Publikum bieten möchte: entweder streichen Sie — das ist mein Hauptantrag — den Art. 37bis, weil derselbe unnötig ist und er durch eine protokollarische Notiz vollauf ersetzt werden kann, oder aber, wenn Sie durchaus etwas derartiges hier sagen wollen, streichen Sie Alinea 1 und sagen Sie einfach: «Streitigkeiten, die sich aus Art. 37bis des Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergeben, entscheidet das Bundesgericht.»

Ich empfehle Ihnen mit besonderem Nachdruck meinen Hauptantrag.

M. Gottfrey: Monsieur le président et Messieurs! Je demande la parole pour m'opposer à la proposition principale de M. le conseiller national Schmid, proposition principale tendant à ce que l'art. 37bis soit supprimé comme inutile. Il me paraît au contraire, que cet article n'est pas inutile. Lorsqu'un conflit de compétence se produit entre autorités pénales de cantons différents, le tribunal fédéral n'est compétent pour le trancher que si cette compétence lui est attribuée formellement par notre loi. Aucune disposition de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale ne donne cette compétence au tribunal fédéral. Messieurs, la preuve que cet article n'est pas inutile et qu'il est nécessaire d'indiquer que relativement à ces conflits de compétence le tribunal fédéral est l'autorité qui doit les trancher, cette preuve résulte, à mon avis, du projet de loi fédérale concernant l'application du code pénal suisse, projet annexé à l'avant-projet du code pénal fédéral. Dans cette loi fédérale vous voyez, en effet, Messieurs, que le for compétent peut être le for du délit ou aussi le for du domicile. L'art. 22 ajoute: Si la compétence est douteuse, si elle est contestée, le tribunal fédéral décidera l'autorité qui a le droit et le devoir de poursuivre.

Vous voyez par conséquent que même dans l'hypothèse d'un droit pénal complètement unifié, on a reconnu que des conflits de compétence pourraient se produire et qu'il n'y avait pas dans la législation actuelle, d'autorité désignée pour trancher ces conflits de compétence. On a attribué ce droit au tribunal fédéral. Il me paraît donc nécessaire de maintenir les dispositions de l'art. 37bis.

En ce qui concerne la forme, je suis alors pleinement d'accord avec mon collègue. A ce point de vue, la rédaction aurait pu être plus simple, plus claire. Par exemple — je ne fais pas de proposition formelle — la rédaction de l'art. 22 du projet dont je parlais tout à l'heure me paraît préférable: «Si la compétence est douteuse, et si elle est contestée, le tribunal fédéral décidera quelle est l'autorité qui a le droit et le devoir de poursuivre.»

J'admets donc qu'au point de vue de la forme, la rédaction de l'art. 37bis est susceptible d'être améliorée. En ce qui concerne le fond, j'estime qu'il est absolument nécessaire de maintenir cette disposition et au nom de la commission j'en recommande l'adoption.

Enfin, relativement à cet art. 37bis, j'ai une dernière observation à présenter. D'après le texte de la commission, le chiffre 5 qui devrait être ajouté à l'art. 180 de la loi sur l'organisation judiciaire serait ainsi libellé: Les contestations relatives à l'application de l'art. 33bis de la loi fédérale, etc. Il me paraît, messieurs, que des conflits peuvent s'élever non pas seulement dans l'hypothèse de l'art. 33bis, lorsque le délit est commis dans plusieurs cantons ou lorsqu'une personne a commis dans plusieurs cantons des délits connexes, mais aussi dans l'hypothèse de l'art. 33. Il peut se produire, en effet, à l'occasion d'un seul délit un conflit de compétence entre le forum delicti commissi et le forum domicilii. Il pourra arriver que, soit l'autorité du canton de domicile du prévenu, soit l'autorité du canton où le délit a été commis soient saisies en même temps de la poursuite de la même infraction, et que chacune de ces autorités désire

retenir l'affaire et la juger, ou il pourra arriver qu'il y ait contestation sur la question de savoir quelle est l'autorité qui a été la première saisie. Il y aura donc dans ces hypothèses, un conflit de compétence et j'estime que dans ce cas-là le tribunal fédéral doit être compétent pour le trancher. Je propose par conséquent d'ajouter à la rédaction du projet de la commission simplement ces mots: «l'art. 33» et de dire: «Les contestations relatives à l'application de l'art. 33» et non pas seulement 33bis de la loi fédérale sur les denrées alimentaires.

Brüstlein: Ich möchte ohne weitere Formulierung zu dem Antrage des Herrn Gottofrey folgendes kleine Amendement vorschlagen. Es sollte meines Erachtens immerhin doch angegeben werden, in welcher Eigenschaft das Bundesgericht hier entscheidet, damit kein Zweifel entsteht, ob es als Strafgerichtsbehörde oder als Staatsgerichtshof urteile. Das war auch die Absicht der Kommission, die ihren Antrag in Art. 180 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingliedern wollte. Dieses Verfahren ist jedoch technisch verwerflich, weil man nicht gleichsam zur Auflösung des Rätsels in einem Gesetz auf ein anderes verweisen kann. Am besten wird die Sache geordnet, wenn dem Antrage des Herrn Gottofrey die Worte «als Staatsgerichtshof» beigelegt werden. Damit wird deutlich gesagt, dass es sich um das Verfahren der Art. 175 ff. des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege handelt.

Schmid (Uri): Ich akzeptiere das Amendement des Herrn Brüstlein.

Bundesrat Forrer: Herr Schmid kann ganz ruhig weiter gehen und auch das Amendement des Herrn Gottofrey annehmen. Auf diese Weise wird eine eventuelle Abstimmung vermieden.

M. le Président: M. Schmid a accepté l'amendement de M. Brüstlein.

La proposition de M. Gottofrey n'étant pas combattue, est adoptée.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bin nicht ermächtigt, namens der Kommission den Antrag zurückzuziehen. Persönlich könnte ich mich ganz gut den Anträgen der Herren Brüstlein, Schmid und Gottofrey anschliessen.

M. le Président: Je demande aux membres de la commission, s'ils adhèrent à l'opinion exprimée par M. le président de la commission. Si aucun avis [n'est exprimé, je considérerai qu'ils sont d'accord.

Nous nous trouvons donc en présence de la proposition de M. Schmid et de celle de M. Brüstlein.

Schmid: Unter diesen Umständen ziehe ich den Hauptantrag zurück. Ich habe erreicht, was ich erreichen wollte.

M. le Président: M. Schmid retire sa proposition principale. Il ne reste donc plus en présence que la proposition Schmid-Brüstlein, laquelle, n'étant pas combattue, est adoptée.

Art. 21—21^{bis}.

David: Ich beantrage, Sie möchten auf Art. 21 und Art. 21bis des Gesetzes zurückkommen. Ich habe weiter keine nähern Erläuterungen beizufügen und will mich auf das berufen, was sich der Sprechende gestern erlaubt hat vorzutragen. Ich halte dafür, dass das Mindestmass desjenigen, was man zur Beruhigung der Gemüter tun kann und was man notwendig feststellen muss, dasjenige ist, was der Ständerat gesagt hat: «Die bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.» Ich möchte Ihnen beantragen, in diesem Sinne auf Art. 21 zurückzukommen und Art. 21bis als unnötig zu streichen.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte Sie bitten, diesen Wieder

erwägungsantrag abzulehnen und zwar zunächst aus folgenden Gründen. Wenn Sie nach dem Antrag des Herrn David dem Ständerat beistimmen, so ist die ganze Frage erledigt, und es besteht dann keine Differenz mehr mit dem Ständerat. Ich denke, dazu ist die Frage viel zu wichtig, als dass man schlechthin auf die Neuorganisation der Dinge, welche der Nationalrat vorgenommen hat, verzichte und dem Ständerat beistimme. Wir wissen ja nicht, wie sich der Ständerat zu unserm Antrag stellt, vielleicht pflichtet er demselben bei. Es waren im Ständerat zahlreiche Stimmen, welche der Meinung waren, man gehe mit dem Genehmigungsrecht des Bundesrates zu weit, aber man musste eben etwas haben, man wusste keinen andern Ausweg, als die Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten. Nun hat sich der Nationalrat bemüht, den Bedenken gegen allzugrosse Kompetenzen des Bundesrates Rechnung zu tragen. Er will in Art. 21bis bestimmte Grundsätze aufstellen, an welche sich der Bundesrat zu halten hat. Er hat auch die Zahl der Gegenstände, auf welche sich die Vollziehungsverordnung beziehen sollte, verringert, also haben wir auch da eine gewisse Einschränkung der Kompetenz. Nun möchte ich doch zunächst abwarten, ob nicht der Ständerat das annehmen und sich nicht das zweifelhafte Mittel der Genehmigung durch die Bundesversammlung vorbehalten will. Ich mache darauf aufmerksam, wohin das führen wird, wenn die Bundesversammlung sich noch mit der Beratung von Vollziehungsverordnungen zu befassen hat. Dann können Sie nicht nur zwei- oder dreimal, sondern Sie müssen viermal im Jahre in Bern sitzen.

Abstimmung — *Votation.*

Mit 50 gegen 29 Stimmen wird der Rückkommensantrag abgelehnt.

(Par 50 voix contre 29 le conseil rejette la proposition de revenir sur les art. 21 et 21bis.)

Art. 33bis.

Ger mann: Ich beantrage Ihnen, auf Art. 33bis zurückzukommen und zwar nicht nur deshalb, weil ganz vereinzelt und unbegründet dort von einem Verbrechen die Rede ist, während sonst überall von Vergehen gesprochen wird, sondern auch in materiellem Sinne, weil wir das Stellen von Auslieferungsbegohren in allen Fällen, wo es sich um Mitschuldige aus andern Kantonen handelt, sehr oft als eine drakonische Massregel ansehen, während es in den meisten Fällen genügen würde, dafür zu sorgen, dass die bezüglichen Kantone veranlasst werden, das erlassene Urteil zu vollziehen. Es muss entscheidend sein, ob eine Strafuntersuchung es notwendig macht, dass eine persönliche Einlieferung stattzufinden habe oder nicht. In einer Reihe von untergeordneten Bagatellen ist eine derartige Auslieferung gar nicht notwendig, sondern eine drakonische Massnahme.

Bei der Schaffung eines Strafgesetzes wird es am Platze sein, dafür zu sorgen, dass auch das Urteil im andern Kanton vollzogen werde. Die Zusicherung der Exequierung des herrschenden Strafurteils würde vollständig genügen. Wenn Sie beschliessen, auf Art. 33 zurückzukommen, so würde ich einen materiellen Antrag stellen, welcher uns ermöglicht, je nach den Verhältnissen die Auslieferung zu verlangen oder die betr. Regierung zu veranlassen, dass sie die Zusicherung für die Vollziehung des Urteils ausspreche.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 36 gegen 9 Stimmen wird beschlossen, auf Art. 33bis zurückzukommen.

(Par 36 voix contre 9 le conseil décide de revenir sur l'art. 33bis.)

Ger mann: Ich beantrage Ihnen ohne weitere Begründung, im Ingress des Art. 33bis zu sagen: «Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen etc.» Ich verweise auf Art. 33, wo es sich um die Verfolgung der Straftat handelt, und diese ist überall als Vergehen bezeichnet. Hier erscheint plötzlich der Ausdruck Verbrechen, ohne dass ein Unterschied der Konsequenzen angegeben wäre.

Zweitens möchte ich Ihnen beantragen, folgenden Passus zu setzen: «Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder von diesen Kantonen die Zusicherung der Vollziehung des Urteils zu veranlassen.»

Eggspühler: Ich glaube wenigstens persönlich die Erklärung abgeben zu können, dass wir uns mit dem Antrag des Herrn Ger mann, wie er hier vorliegt, einverstanden erklären können. Der Art. 33bis wurde seinerzeit von Herrn Bundesanwalt Dr. Kronauer eingebracht, und zwar wurde der Art. 33bis angenommen, als wir den Zusatzantrag zu Art. 24 noch nicht gestrichen hatten. Nachdem das geschehen ist, können wir wirklich das Wort Verbrechen umwandeln in Vergehen und den Zusatz, wie er von Herrn Ger mann beantragt ist, annehmen. Ich persönlich erkläre meine Zustimmung zu dem Antrag des Herrn Ger mann.

v. Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich will mich dem Antrag des Herrn Germann nicht widersetzen, obwohl ich die Aenderung nicht für notwendig halte; denn wenn von einem rigorosen Verfahren die Rede ist, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass es nach dem gestrigen Beschlusse heissen soll: «die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung.» Es handelt sich lediglich um Stellung, sobald der Betreffende sich freiwillig stellt. Ferner ist zu bemerken, dass der deutsche Text nur von Verbrechen redet, nicht bloss von gewöhnlichen Vergehen, und bei einem Verbrechen ist es notwendig, dass man auch den Mitschuldigen nachforsche und sie in die Untersuchung mit hereinbeziehe. Das war der Grund zu der Vorlage; aber ich mache keine Opposition gegen den Antrag Germann. Der Rat möge entscheiden.

Brosi: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Germann vollständig einverstanden, aber ich glaube, derselbe sollte noch vervollständigt werden. Man hat auf der einen Seite die Auslieferung und auf der andern Seite den Strafvollzug; nun kann aber eine Streitigkeit entstehen. Der requirierte Kanton kann sagen, ich liefere nicht aus, weil der Zweck der Untersuchung die Auslieferung nicht nötig macht. Ich glaube, der Zusatz: «sofern der Zweck der Untersuchung die Auslieferung als nötig erscheinen lässt» würde Klarheit schaffen.

Germann: Der Gedanke, den Herr Brosi ausgesprochen hat, ist ganz richtig, aber ich glaube, er bedarf keiner besondern Erwähnung. Ich bin der Meinung, dass die Auslieferung gewährt werden solle, aber in weniger wichtigen Fällen genüge die Zusage des Strafvollzuges. Die Entscheidung darüber fällt dem requirierenden und nicht dem requirierten Kanton zu. Das letztere war bis jetzt im Bundesgesetze von 1852 enthalten, aber 52 Jahre später dürfen wir etwas weiter gehen und dem ersuchenden Kanton die Entscheidung zugestehen. Im Gesetze von 1852 ist festgesetzt, dass nur dann der requirierte Kanton das Recht besitzen solle, die Auslieferung zu verweigern, wenn er die Strafverfolgung selber

übernehme in den Fällen, wo der Betreffende im Kanton verbürgert oder niedergelassen ist, Aufenthaltler sind nicht so günstig gestellt. Aber die materielle Entscheidung ist dem requirierenden Kanton zutreffend zu übertragen, und darum sage ich auch: der betr. Kanton hat das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen, oder aber die Zusage des Urteilsvollzuges zu veranlassen. Den Entscheid hat der requirierende Kanton. Ich glaube daher, der Gedanke des Herrn Brosi, den ich zwar als zutreffend erachte, bedürfe der besondern Erwähnung nicht.

Brosi: Ich halte daran fest, den Zusatzantrag aufzunehmen, weil nach dem Antrage des Herrn Germann eine gewisse Härte im Gesetz ist. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob die Untersuchung eine Auslieferung nötig mache oder nicht. Nun können zwischen den Kantonen hierüber Streitigkeiten entstehen, und ich verstehe die Sache so, dass, wenn eine Streitigkeit über die Frage entsteht, ob der Untersuchungszweck die Auslieferung verlange, dann das Bundesgericht zu entscheiden haben wird, ob die Auslieferung stattfinden soll oder nicht.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird der Antrag des Herrn Brosi mit 41 gegen 39 Stimmen abgelehnt. — In definitiver Abstimmung wird der Antrag Germann mit Mehrheit angenommen.

(En votation éventuelle la proposition de M. Brosi est rejetée par 41 voix contre 39. — En votation définitive la proposition de M. Germann est adoptée à la majorité.)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Das Gesetz wird mit 74 gegen 33 Stimmen angenommen.

(La loi est adoptée par 74 voix contre 33.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1904 - 08:30
Date	
Data	
Seite	111-120
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 289

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 19

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 1. April 1905, vormittags 8¹/₂ Uhr. — Séance du 1^{er} avril 1905, à 8¹/₂ heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Schobinger.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Lebensmittelgesetz. Mitteilungen der Kommission.

Denrées alimentaires. Communications de la commission.

Steiger, Präsident der Kommission: Der Ständerat hat uns seine Beschlüsse über das Lebensmittelpolizeigesetz zugestellt. Sie sind Ihnen bereits ausgeteilt worden. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, der Ständerat habe das Gesetz völlig umgearbeitet, und sich nicht auf die Behandlung der Divergenzen beschränkt. Wenn nun aber die Vorlage in üblicher Form in Ihren Händen sich befinden wird, so dass Sie leicht eine Vergleichung der Beschlüsse des Ständerates mit denjenigen unseres Rates vornehmen können, so werden Sie die beruhigende Entdeckung machen, dass materiell ausserordentlich wenig Differenzen mehr bestehen, und dass die vom Ständerat vorgenommenen Aenderungen sich hauptsächlich auf formelle Punkte beziehen: Umstellung einzelner Artikel, Zerlegung anderer in mehrere usw.

Unsere Kommission hat beschlossen, sich in der zweiten Hälfte des Monats Mai zu besammeln und ihre Anträge so vorzubereiten, dass sie am ersten Tage der Junisession vollständig gerüstet sei, darüber zu referieren. Wir sind der Ansicht, dass, wenn man sich über das Bedenken hinsichtlich des reglementarischen Vorgehens des Ständerates, der wenigstens formell weiter gegangen ist als bloss zur Behandlung der Differenzen, hinwegsetzt, dann eine Einigung nicht nur möglich, sondern sehr leicht zu erzielen ist. Voraussichtlich werden gar keine oder

nur wenige Divergenzen mehr übrig bleiben, so dass es möglich wäre, in der Junisession das Gesetz endgültig zu erledigen.

Ich beliebe Ihnen daher, zu beschliessen, am ersten Nachmittag der Junisession das Lebensmittelgesetz zu behandeln, damit der Ständerat auf jeden Fall noch in der Junisession allfällige kleine Differenzen erledigen kann. Der Präsident der ständerätlichen Kommission hat sich hiemit auch einverstanden erklärt und mir zugesichert, dass, wenn der Nationalrat zu Beginn der Session die Beratung vornehme, er dafür sorgen wolle, dass der Ständerat die Vorlage auch noch in der Junisession zu Ende berate.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag, damit endlich einmal, nach mehrjähriger Hinschleppung dieses Gegenstandes, das Gesetz unter Dach komme. Es warten darauf die verschiedensten Kreise der Bevölkerung, zahlreiche Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins und namentlich auch die Landwirtschaft, in deren Namen uns dieser Tage wiederum eine Eingabe um beförderliche und endliche Erledigung des Gesetzes zugestellt worden ist. Es liegt durchaus im Interesse der Sache und entspricht der Würde der Bundesversammlung, dass sie sich nun endlich zu einem Abschluss des Gesetzes aufrafft.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

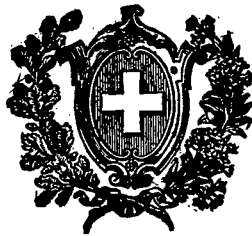
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1905 - 08:30
Date	
Data	
Seite	377-377
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 376

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 20

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz. — Commerce des denrées alimentaires.

Anträge der Kommission des Nationalrates.
31. Mai 1905.

Propositions de la commission du conseil national.
31 mai 1905.

Zustimmung zu dem Beschlusse des Ständerates
wo nichts bemerkt ist.

Adhésion à la décision du conseil des états
partout où il n'y a pas d'observation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Kantonale Aufsicht.

Art. 4. Änderung im französischen Text.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen, deren Obliegenheiten ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden können.

Art. 8, Absatz 1, gestrichen.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen der Untersuchungsanstalten amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.

Für die Ausführung der nicht unentgeltlich vorzunehmenden Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der kantonalen und Gemeindeuntersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Art. 10. Der Bund gewährt Beiträge:

Mehrheit: 1. von 50 % an die Erstellungskosten u. s. w. (gleich a. St. R.).

2. von 40 %:

a. an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die bakteriologischen Untersuchungen;

b. gleich c. St. R.;

c. gleich d. St. R.;

Letzter Absatz wird gestrichen.

Minderheit (Eggspühler, Fonjallaz, Gottofrey, Walder): Zustimmung zum St. R. unter Streichung des letzten Absatzes.

I. Dispositions générales.

II. Contrôle cantonal.

Art. 4. Ces laboratoires doivent être dirigés par un chimiste présentant les aptitudes requises (chimiste cantonal ou municipal).

Art. 5. . . . à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal présentant les aptitudes requises.

Art. 8. L'alinéa 1^{er} est supprimé.

L'alinéa 3 est remplacé par les dispositions suivantes:

L'inspection des viandes et les autres recherches autorisées par les cantons sont rétribuées selon les tarifs cantonaux et communaux. Les tarifs des laboratoires cantonaux sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.

Art. 10. Proposition de la majorité.

La Confédération contribue:

1^o par un subside de 50 % à la création et à l'installation de laboratoires

2^o par un subside de 40 %:

a. à l'entretien et à l'exploitation des laboratoires, y compris le service bactériologique;

b. aux traitements des chimistes;

c. aux cours prévus à l'art. 9.

Proposition de la minorité.

Adhésion à la décision du conseil des états.
Le dernier alinéa est supprimé.

Art. 12, Abs. 3. Festhalten an Art. 9 bis, Abs. 3, N. R.

Art. 13 gestrichen (siehe 14 bis).

Art. 14 bis. Festhalten an Art. 11 N. R.

Art. 15—19 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15. Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 16. Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Art. 17. Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind diplomierte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. 18. Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

III. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 26, Abs. 3. Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu verurkunden.

Abs. 4. Festhalten an Art. 16, Abs. 4, N. R.

Art. 28. Änderung im französischen Text.

Art. 29. Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransports ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 30. Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt die Versiegelung oder Plombierung derjenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, vornimmt. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 12. Ajouter: S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Art. 13. Supprimé.

Art. 14bis. Reproduit l'ancien art. 11 du conseil national.

Art. 15. Avant toute décision et avant de transmettre au juge le rapport qui lui est parvenu, l'autorité compétente doit donner connaissance de celui-ci à l'intéressé.

L'intéressé a le droit, dans un délai de 5 jours à partir de cette notification, de présenter un recours et de réclamer une contre-expertise.

Dans le même délai, l'intéressé peut recourir contre les constatations faites par un inspecteur des viandes et les mesures prises par lui et réclamer une contre-expertise.

Art. 16. S'il s'agit d'une constatation faite par un expert local ou par un inspecteur des denrées alimentaires (art. 14), la contre-expertise sera confiée au chimiste cantonal ou municipal.

Art. 17. S'il s'agit d'un recours dirigé contre une constatation faite par un inspecteur des viandes et contre les mesures prises par lui, ou bien d'un recours dirigé contre des constatations et rapports concernant des locaux, des appareils ou des ustensiles, il sera ordonné une contre-expertise qui sera confiée à des experts compétents.

Si le recours est dirigé contre le rapport d'un chimiste cantonal ou municipal, la contre-expertise sera confiée à des chimistes pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres experts d'une compétence reconnue.

L'intéressé a le droit, pour les contre-expertises prévues dans le présent article, de désigner un des experts; dans ce cas, il sera nommé trois experts.

Art. 18. Les frais de la contre-expertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si la décision lui est défavorable.

Art. 19. Supprimé.

III. Contrôle fédéral.

Art. 26. . . . Il est donné acte aux intéressés de la prise de l'échantillon, soit par mention faite sur la lettre de voiture, soit d'une autre manière dans les cas où il n'y a pas de lettre de voiture.

Supprimer l'alinéa 4 et remplacer par: Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises, ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.

Art. 28. Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douanes . . .

Art. 29. Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage ou tout retard important résultant de la prise d'échantillons.

Art. 30. . . . ou le plombage des colis sur lesquels des échantillons ont été prélevés.

Art. 31. Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 28, Abs. 1) u. s. w.

Art. 32 am Schlusse beizufügen: (Art. 7, Abs. 6.)

IV. Strafbestimmungen.

Art. 34. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 34 bis gleich Art. 34, Abs. 2 und 3, St. R., sodann: wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 35, Abs. 4: wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 38, Abs. 1: ... der Art. 34, 34 bis und 35 ...

Abs. 2 «grob» gestrichen.

Art. 41, Abs. 2: Art. 34, 34 bis und 38

Art. 43. Hat der Täter die auf Grund der Art. 34, 34 bis, 35 und 38 zu bestrafende Handlung u. s. w.

Art. 44. Bei vorsätzlicher oder wiederholter fahrlässiger Begehung der nach Art. 34, 34 bis, 35 und 38 zu bestrafenden Handlungen kann der Richter, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt oder in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 50. Wenn Übertretungen, welche unter Art. 34 bis, 35 und 38 fallen, von geringer Bedeutung sind oder auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 100 oder mit Gefängnis (Haft) von höchstens 8 Tagen bestraft.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 51. Mehrheit: 1. Zusatz zu Art. 51: Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 31. . . . laboratoire compétent (art. 28, al. 1^{er}) si possible avec un échantillon

Art. 32. . . . exposées à une prompte décomposition (art. 7, al. 6).

IV. Dispositions pénales.

Art. 34. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 34bis. Celui qui aura mis en vente ou en circulation comme loyales des denrées alimentaires falsifiées, contrefaites, corrompues ou dont la valeur nutritive a été altérée, sera puni:

S'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement;

S'il a agi par négligence, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 35. 1^{er}, 2^e, 3^e alinéas sans changement. 4^e alinéa. Supprimer le mot «grave».

Art. 38. 1^{er} alinéa. Ajouter après art. 34, 34bis. Dernier alinéa. Supprimer le mot «grave».

• Art. 41. Alinéa 2. Dans les cas prévus aux art. 34, 34bis et 38, la confiscation pourra être prononcée. Elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou s'il ne peut être donné suite à l'action pénale.

Art. 42. Si l'un des délits prévus aux art. 34, 34bis, 35 et 38 a été commis. . . .

Art. 44. 1^{er} alinéa. Ajouter l'art. 34 bis.

Supprimer le mot «grave».

2^e alina. Si la personne acquittée le requiert, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais de l'état.

Art. 47. 1^{er} alinéa. Remplacer les mots «cumulation de poursuites pénales» par «plusieurs poursuites pénales».

Art. 50. Si l'infraction prévue aux art. 34bis, 35, 38 est de peu d'importance ou commise par négligence légère, son auteur ne sera puni que de l'amende jusqu'à 100 francs ou de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 8 jours.

V. Dispositions finales.

Proposition de la majorité.

Art. 51. . . . toute confusion avec les produits naturels.

Lorsque le mélange d'un succédané avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, le conseil fédéral peut en interdire la fabrication et la vente, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

2. Art. 51 bis. Ist eine Täuschung des Publikums durch Surrogate von Lebensmitteln gar nicht oder nur schwer zu verhüten, so kann die Herstellung und der Verkauf solcher Produkte durch Bundesbeschluss verboten werden.

Minderheit (Fonjallaz): Zusatz zu Art. 51: Er kann die Herstellung und den Verkauf von Surrogaten sowie von Mischungen derselben mit natürlichen Lebensmitteln, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 51 bis. S'il est impossible ou seulement difficile d'empêcher que le public ne soit trompé sur la nature des succédanés des denrées alimentaires, la fabrication de ces produits peut être interdite par un arrêté fédéral.

Proposition de la minorité.
(Fonjallaz.)

Art. 51. A reprendre l'art. 21 bis, chiffre 3, alinéa 2 du texte français du conseil national.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 5. Juni 1905, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 5 juin 1905, à 3 heures de relevée.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Schobinger.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 8 ff. hievor. — Voir les débats du conseil des états page 8 et suiv. ci-devant.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem der Nationalrat im April 1904 die Beratung des Lebensmittelgesetzes zu Ende geführt hatte, hat der Ständerat dasselbe bezw. die mit dem Nationalrat sich ergebenden Differenzen am 20., 21. und 24. März zur Behandlung erhalten. Es ist nun bei dieser Beratung im Ständerat etwas merkwürdig zugegangen. Unser Reglement, d. h. das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Formen des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 19. Oktober 1902 bestimmt in Art. 5 folgendes:

«Stimmen die Schlussnahmen des einen Rates mit den vorhergefassten Beschlüssen des andern Rates nicht überein, so gehen sie zur Beratung der Differenzen an diesen zurück. Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde, oder dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten».

In Abweichung von dieser Vorschrift hat der Ständerat nicht blos die mit dem Nationalrate bestehenden Differenzen, sondern das ganze Gesetz in nochmalige Beratung gezogen, ohne dass hiefür ein zwingender Grund vorhanden gewesen wäre und ohne dass man das Einverständnis der nationalrätlichen Kommission hiezu eingeholt hätte. Es fragte sich nun für unsere Kommission: Wollen wir dieses Verfahren akzeptieren oder wollen wir, gestützt

auf das Bundesgesetz betr. den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räten, uns strenge einzig an diejenigen Punkte halten, in welchen Differenzen zwischen beiden Räten bestanden haben. Es herrschte in der Kommission darüber kein Zweifel, dass der Nationalrat berechtigt wäre zu erklären, wir treten auf dieses neue Verfahren nicht ein, wir betrachten es als mit den reglementarischen Bestimmungen in Widerspruch stehend, und wir werden nur diejenigen neuen Beschlüsse des Ständerates in Beratung ziehen, welche sich mit den Differenzpunkten befassen.

Aus praktischen Gründen hat unsere Kommission davon Umgang genommen, sich auf diesen Boden zu stellen; sie hat sich erstens gesagt, es würde dadurch eine noch weitere Verzögerung des Abschlusses unserer Beratung veranlasst, und zweitens haben wir uns gesagt: bei näherer Prüfung der vom Ständerat gefassten Beschlüsse ergibt es sich, dass die grosse Mehrzahl derselben eigentlich nur formeller und redaktioneller Natur ist. Der Ständerat hat Artikel umgestellt im Interesse einer, wie er glaubt, logischeren Anordnung des Stoffes; er hat Artikel geteilt und aus einem zwei und drei gemacht, hie und da einen andern Ausdruck eingesetzt, während die materiellen Neuerungen, die der Ständerat angebracht hat, eigentlich eine geringe Zahl ausmachen. Dies ein zweiter Grund, warum wir uns sagten, wir wollen nachträglich, was zum voraus hätte geschehen müssen, unsere Zustimmung zu diesem Vorgehen des Ständerates nicht verweigern. Infolgedessen hat die nationalrätliche Kommission die sämtlichen Anträge des Ständerates, ob sie sich

nun auf bestehende Differenzen bezogen oder auf neue Punkte, ebenfalls in Beratung gezogen, und legt Ihnen heute auf gesondertem Blatt ihre Anträge vor, soweit sie Abänderungen an den ständerätlichen Beschlüssen betreffen. Hingegen hielt es Ihre Kommission für ihre Pflicht, doch auf dieses nicht ganz richtige Vorgehen des Ständerates aufmerksam zu machen und so viel an ihr sich dagegen zu verwahren, dass etwa aus diesem einmaligen Vorgehen ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen und Konsequenzen gezogen würden, welche zu einem unhaltbaren Zustande führen müssten. Wir sagten uns: wohin würde das führen, wenn in Zukunft bei jedem Bundesgesetze, das in Beratung liegt, nachdem dasselbe beide Räte passiert hat, nun anstatt der Differenzen der erste Rat wieder eine vollständige artikelweise Beratung vornähme! Wir kämen auf diesem Wege zu ganz unhaltbaren Zuständen. Ich bin deshalb von Ihrer Kommission beauftragt, bevor wir die Beratung vornehmen, folgende Erklärung zu Protokoll zu geben: «Die Kommission des Nationalrates stellt fest, dass der Ständerat in seinen Verhandlungen vom 20., 21. und 24. März 1905 sich nicht darauf beschränkt hat, die durch Beschluss des Nationalrates vom 8. April 1904 entstandenen Differenzen zu beraten, sondern dass er ohne vorherige Verständigung mit der Kommission des Nationalrates eine nochmalige artikelweise Beratung des Gesetzes vorgenommen und dadurch der Vorschrift des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den eidgen. Räten vom 9. Oktober 1902, Art. 5, zuwidergehandelt hat. In der Absicht, die Erledigung des Gesetzes nicht länger zu verzögern, und in Betracht des Umstandes, dass die Mehrzahl der vom Ständerat geschaffenen neuen Differenzen bloss formelle und redaktionelle Abänderungen betreffen, erteilt die Kommission zu diesem Verfahren des Ständerates nachträglich ihre Zustimmung. Es soll jedoch hiermit kein Präjudiz für die zukünftige Beratung von Bundesgesetzen geschaffen werden».

Ich gehe nun zum Bericht über die Anträge der Kommission über. Wo nichts bemerkt ist, wird Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates beantragt. Ich werde durchaus nicht alle Artikel, die der Ständerat anders geordnet oder geteilt, oder etwas anders redigiert hat, erwähnen, um nicht Zeit zu verlieren, sondern beschränke mich auf diejenigen Punkte, wo wirkliche Differenzen bestehen. Im Titel des Gesetzes ist am französischen Text nur eine kleine Aenderung vorgenommen worden, über welche Herr Vincent rapportieren wird.

Gestrichen hat der Ständerat beim Titel des Gesetzes den ganzen Ingress. Der Nationalrat hatte beschlossen, es sei im Titel des Gesetzes der Zweck desselben anzugeben: «In der Absicht, die Bevölkerung gegen Schädigung der Gesundheit durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie gegen Täuschung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu täuschen» etc.

Der Ständerat hat diesen Ingress als in unserer Gesetzgebung nicht üblich gestrichen. Wir stimmen dieser Streichung bei und bemerken nur, dass es auch überflüssig ist, den Zweck des Gesetzes ausdrücklich im Ingress zu bezeichnen, da er aus der ganzen Haltung des Gesetzes genügend hervorgeht. Ferner stimmen wir bei den Ueberschriften, welche der Ständerat teilweise abgeändert hat, so nament-

lich der ersten Ueberschrift, welche lauten soll: «Allgemeine Bestimmungen» anstatt «Gegenstand des Gesetzes». Hingegen glaubt die Kommission, es sei praktisch, wenn die Abschnitte numeriert werden und wir haben die Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Kantonale Aufsicht, Eidgen. Aufsicht, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen entsprechend numeriert.

Sie finden in Ihrem Text nun diese 5 Abschnitte mit römischen Ziffern bezeichnet, ich muss aber nachträglich hier eine Berichtigung anbringen. Diese Numerierung ist in der Kommission in der allerletzten Minute gemacht worden, als es Zeit war mit dem Zuge abzufahren, und man hat nicht beachtet, dass die 5 Abschnitte nicht koordiniert sind, sondern dass Kantonale und Eidgen. Aufsicht Unterabteilungen der allgemeinen Bestimmungen bilden. Demzufolge beantrage ich persönlich folgende Numerierung: I. Allgemeine Bestimmungen, und bei Art. 3 A. Kantonale Aufsicht; ferner bei Art. 23 B. Eidgen. Aufsicht, dann vor Art. 34 II. Strafbestimmungen und vor Art. 51 III. Schlussbestimmungen. Das ist die Aenderung, die ich Ihnen in Abweichung von der gedruckten Vorlage beantragen möchte. Erst bei der Prüfung der Sache und der Ausfertigung des Textes habe ich mich überzeugen müssen, dass sich die Kommission in einem kleinen Irrtum befand, als sie die Abschnitte koordinierte. Ich glaube die Herren Kollegen werden nicht Widerspruch erheben.

Zu Art. 4 erwähne ich bloss, dass eine Aenderung im französischen Text vorgenommen wird, über welche Herr Vincent rapportieren wird.

Ich habe zu Art. 3 noch nachzuholen, dass wir dem Ständerat zustimmen, welcher statt «städtisches Laboratorium» sagt «Gemeinde-Laboratorium».

Zu Art. 5 schlägt nun die Kommission folgende Fassung vor: «Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen, deren Obliegenheiten ganz oder teilweise den Kantonschemikern oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden können».

Wir schalten dem redaktionellen Antrag des Ständerates ein die Worte «hierzu befähigt». Wir sind einig mit dem andern Rat, dass die Kantone den Kantonschemiker oder andere Beamte der Untersuchungsanstalt als Lebensmittelinspektoren bezeichnen können, aber es sollen nicht beliebige andere Beamte sein, Buchhalter, Sekretär, Abwart, sondern hierzu befähigte Beamte. Es versteht sich von selbst, aber manchmal muss man auch etwas Selbstverständliches dennoch sagen, um Missverständnis zu verhüten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La loi sur les denrées alimentaires cet objet qui figure depuis 1899 sur la liste de vos tractandas, est de rechef soumise à vos délibérations. Le texte que vous avez adopté en avril 1904 présentait quelques divergences avec les décisions antérieures du conseil des états et a dû être renvoyé à ce dernier.

C'est le résultat de cette nouvelle étude qui vous est présenté aujourd'hui.

Nous avons, préalablement à toute discussion, une observation importante à formuler. Si vous avez jeté un coup d'oeil sur les propositions du conseil des états, vous aurez pu constater, Messieurs, qu'elles constituent, au premier abord du moins, un projet nouveau. Le conseil des états ne s'est pas borné à examiner les points sur lesquels il existait des divergences entre les deux conseils, mais il a remanié un très grand nombre d'articles sur lesquels l'accord existait. La loi a été, on peut le dire, entièrement refondue et remaniée.

Il est vrai que cette refonte, ces modifications sont presque exclusivement d'ordre rédactionnel. Mais il n'en subsiste pas moins le fait que la commission du conseil national n'ayant pas été consultée par la commission du conseil des états, les dispositions de l'art. 5 de la loi qui règle les rapports entre les deux conseils ont été complètement mises en oubli. L'art. 5 dit en effet: «Si les décisions d'un conseil ne concordent pas avec celles prises auparavant par l'autre conseil, elles sont renvoyées à ce dernier pour qu'il délibère sur les divergences. La nouvelle délibération est circonscrite aux points sur lesquels l'accord n'a pu s'établir, à moins qu'en suite d'amendements adoptés, une autre disposition ne devienne nécessaire ou que les commissions des deux conseils n'en fassent la proposition d'un commun accord.»

Il est évident que la procédure suivie par le conseil des états est absolument anormale; elle n'est point conforme aux dispositions législatives. Nous avons donc à faire à cet égard d'expresses réserves. Nous estimons qu'il doit être bien entendu en tous cas, que cette procédure, si nous l'acceptons, ne pourrait être considérée comme un précédent que l'on pourrait invoquer à l'avenir. Afin que ces réserves soient inscrites au procès-verbal, votre commission fait la déclaration suivante dont M. le rapporteur allemand vient de donner lecture. En réservant la traduction française, si elle doit figurer à côté du texte allemand, voici en substance ce que dit cette déclaration: La commission du conseil national constate que le conseil des états, dans ses délibérations du 20 au 24 mars 1905, ne s'est pas contenté de discuter les propositions qui présentaient des divergences, mais qu'il a discuté en outre des articles sur lesquels l'accord existait entre les deux conseils, que par conséquent le conseil des états ne s'est pas conformé aux dispositions de la loi du 9 octobre 1902, art. 5, sur les rapports entre les conseils.

En vue de ne pas retarder la discussion et l'adoption de la loi sur les denrées alimentaires, et considérant qu'il s'agit surtout de modifications d'ordre rédactionnel, qu'il n'y a pas de modification de fond, votre commission propose d'entrer en matière sur le texte arrêté par le conseil des états et par conséquent d'adhérer pour cette fois à la procédure suivie par ce dernier. Mais elle fait cette expresse réserve pour qu'à l'avenir les prescriptions de la loi fédérale soient respectées. Messieurs, nous n'avons pas été les premiers à constater l'anomalie de cette procédure. M. le conseiller fédéral Forrer, au sein du conseil des états, avait déjà signalé la chose aux membres de ce conseil. Mais pour les motifs que je viens d'indiquer et comme M. le représentant du conseil fédéral a cru pouvoir se bor-

ner à de simples réserves et n'a pas opposé un veto à cette manière de faire, nous proposons d'adopter le texte du conseil des états comme base de la discussion. La première question sur laquelle le conseil doit se prononcer avant d'entrer dans la discussion des articles et d'en examiner les modifications proposées, est donc celle de savoir s'il adopte la procédure suivie par le conseil des états.

Je répète que la plupart des modifications sont des amendements de rédaction; l'ordonnance et la distribution des matières ont été changées, et il faut le dire simplifiées; je n'ai aucune peine à reconnaître que dans bien des cas la rédaction du projet a été améliorée. Beaucoup d'articles sont plus clairs, plus précis. Au lieu de 37 articles que nous avons dans le premier projet, il y en a maintenant 56, groupés comme suit: Dispositions générales, art. 1 à 33. Dispositions pénales, art. 34 à 50. Dispositions finales, art. 51 à 56. — Je me borne à ces observations générales, me réservant de revenir plus tard, dans la discussion des articles, sur les modifications proposées. La première question à trancher est celle de savoir si vous voulez suivre votre commission en adoptant comme base du débat le texte élaboré par le conseil des états.

Präsident: Ich setze voraus, dass Sie mit dem Antrag Ihrer Kommission, auf die veränderte ständerrätliche Fassung des Gesetzesentwurfes einzutreten, einverstanden seien. Ebenso setze ich Ihr Einverständnis voraus in bezug auf die von der Kommission beantragte andere Bezeichnung der Einteilung des Gesetzes. Die erste materielle Differenz zwischen den beiden Räten ist bei Art. 5, über welchen der Herr Kommissionspräsident referiert hat.

Die Diskussion zu Art. 5 ist offen. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, dass Sie dem Antrage Ihrer Kommission, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, beigestimmt haben. Ebenso nehme ich an, dass Sie dem Antrage Ihrer Kommission betreffend Aenderung des franz. Textes zu Art. 4 beipflichten.

Art. 8.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 8 handelt von den Taxen, welche für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände und für die Fleischschau bezogen werden sollen. Der Ständerat beantragt, im ersten Alinea zu sagen: «Die Taxen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände und für die Fleischschau werden durch den Bundesrat festgestellt.» Wir beantragen Ihnen Streichung dieses ersten Absatzes. Einmal erscheint es uns unmöglich, dass der Bundesrat für die Fleischschau einen einheitlichen Tarif aufstelle, indem die Kosten der Fleischschau je nach den Verhältnissen der Gemeinden ausserordentlich variieren

können, und weil wir ja überhaupt bei diesem Gesetze uns auf den Boden gestellt haben, nicht unnötig in die Befugnisse der Gemeinden hinsichtlich der Fleischschau hineinzuregieren, sondern dieses Gebiet nur soweit notwendig im Gesetze zu berühren, d. h. nur soweit dies zum Schutze der Gesundheit erforderlich erscheint. Sodann sagten wir uns hinsichtlich der Untersuchungsanstalten, diese seien ja kantonale Einrichtungen, sodass in erster Linie die kantonalen Behörden den Tarif aufzustellen haben.

Dem zweiten Absatz stimmen wir materiell und formell zu, fügen jedoch in Absatz 2 noch eine Einschaltung bei, welche dafür sorgt, dass auch für die in Absatz 2 vorbehaltenen Proben, nämlich diejenigen, wo einer durch Strafurteil verurteilt wird, in welchem Falle selbstverständlich die Unentgeltlichkeit aufhört, doch ein Tarif bestehe. Der Absatz 2 stellt also den Grundsatz der Unentgeltlichkeit aller amtlichen Proben auf unter den Vorbehalten der Art. 18 und 45, wo der Grundsatz ausgesprochen ist, dass ein Fehlbarer die Kosten zu tragen habe. Wir fahren daher fort und sagen: «Für die Ausführung der nicht unentgeltlich vorzunehmenden Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der kantonalen und Gemeindeuntersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten. Wir glauben, es genüge, wenn man die Genehmigung des Bundesrates zu den kantonalen Tarifen vorbehält. Man wird nicht verlangen wollen, dass sämtliche Gemeindetarife für die Fleischschau auch der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten seien.

Ich empfehle Ihnen die Fassung des Art. 8.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je suis obligé de revenir sur l'art. 4. Comme l'a annoncé M. le rapporteur allemand, il y a dans cet article une petite modification de rédaction. Nous proposons de dire: «Ces laboratoires doivent être dirigés par un chimiste présentant les aptitudes requises (chimiste cantonal ou municipal).» Je n'ai pas d'autres observations. Nous en arrivons à l'art. 8.

L'alinéa 1^{er} est supprimé. L'alinéa 3 est remplacé par les dispositions suivantes: «L'inspection des viandes et les autres recherches autorisées par les cantons sont rétribuées selon les tarifs cantonaux et communaux. Les tarifs des laboratoires cantonaux sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.» Ici, M. le président de la commission propose une petite modification au texte adopté par votre commission. Il propose de dire «les autres recherches non gratuites.»

Je suis d'accord avec M. de Steiger en ce qui concerne cette proposition et je vous prie de l'accepter. Il faut aussi adopter les mots «cantonaux et communaux» pour mettre d'accord le texte français avec le texte allemand.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Dieser Artikel behandelt den sehr wichtigen Punkt der Bundesbeiträge an die Kosten der Lebensmittelkontrolle. Er entspricht dem früheren Art. 8ter des Ständerates und des Nationalrates. Es ist mit diesen Bundesbeiträgen interessant zugegangen. Der Bundesrat hatte gar keinen in Aussicht genommen; der Ständerat wollte 40 % Bundesbeitrag an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von Untersuchungsanstalten, an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Instruktionenkurse der Lebensmittelinstruktoren. Der Ständerat glaubte, damit einen grossen Wurf getan zu haben, und es erschien als eine sehr grosse Leistung, dass der Bund 40 % aufbringen soll. Im Nationalrat wuchs nun der Appetit schon ein klein wenig mehr und er beschloss in lit. a zu sagen: 40—50 %. Dies betrifft die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer sowie die Umbaukosten bestehender Anstalten. Bei b und c aber blieb der Nationalrat bei 40 % stehen, so dass hinsichtlich dieser Bestimmungen keine Differenz bestand. Der Ständerat hat nun aber den Appetit in noch bedeutenderem Masse bekundet, und überall statt 40%, 50 % eingesetzt. Nun beachten Sie aber wohl den letzten Absatz des ständerätlichen Art. 10. Er lautet: «Der Bundesbeitrag erstreckt sich nicht auf die andern Untersuchungen, welche nach Massgabe von Art. 4 in den Untersuchungsanstalten ausgeführt werden». Also, wenn die Kantone ausser den amtlichen Untersuchungen noch andere Arbeiten ausführen lassen, so soll ausgerechnet werden, wieviel nun diese andern Untersuchungen kosten, damit der Bundesbeitrag nach Abzug dieser Kosten berechnet werden kann. Ihrer Kommission erschien dies als ein unglückliches Verfahren. Welche komplizierte Rechnungsstellung und Prüfung müsste das ergeben, wenn bei jedem Jahresergebnis eines Laboratoriums ausgerechnet werden müsste, wie viel Gasverbrauch, Reagentien, Glasgeschirre usw. zu verrechnen sind für diese andern Untersuchungen und wie viel für die durch dieses Gesetz gebotenen, wie viel Zeit der Kantonschemiker oder sein Assistent auf diese und wie viel auf jene Untersuchungen verwendet hat. Das müsste nämlich alles ausgeschrieben werden, hätte aber eine ausserordentlich unsichere und willkürliche Rechnung zur Folge. Wir glauben deshalb, dieser letzte Absatz sollte gestrichen werden. Aber wenn er gestrichen wird, so liegt dann kein Grund vor, dass wir bei c und d (b ist geteilt worden in c und d) über die 40 % hinausgehen, sondern wir können dann füglich bei den 40 % ohne Abzug bleiben. Es existiert aber auch noch ein anderer, innerer Grund, einen Unterschied zu machen zwischen dem Bundesbeitrag an die Erstellung eines neuen Laboratoriums nebst den Umbaukosten eines bestehenden einerseits und den regelmässigen Betriebskosten, die ja der betreffende Kanton in seinem eigenen Interesse verursacht andererseits. Die Kantone werden hier durch den Bund in nobler Weise unterstützt, wenn der letztere 40 Proz. an die Betriebskosten leistet, jedoch ohne den Abzug, der vom Ständerate im letzten Alinea vorgesehen war. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb Festhalten am früheren Art. 8ter, dem wir redaktionell nun den ständerät-

lichen Beschluss angepasst haben und der Ihnen als neuer Art. 10 vorliegt. Ich bemerke, dass die Kommission sich in diesem Punkte in eine Mehrheit und Minderheit trennt; die letztere will dem Ständerat zustimmen. Ich füge aber gleich bei, dass dies eigentlich geschah, bevor man beschlossen hatte, dass der letzte Absatz gestrichen werde. Wir sehen nun in der Streichung des letzten Absatzes ein gewichtiges Motiv dafür, dass man im übrigen aber bei den 40 Proz. verbleibt.

M. Vincent, rapporteur français de la majorité de la commission: Avec l'art. 10, nous arrivons à une question qui a été déjà discutée dans les deux conseils et qui a subi des fortunes diverses. A un moment donné, il semblait que la Confédération voulût renoncer complètement à venir en aide aux cantons pour la création et l'exploitation des laboratoires. Les conseils ne sont pas entrés dans cette voie et déjà lors de la première délibération au conseil des états il avait été arrêté qu'une subvention de 40 % serait affectée soit à la création des laboratoires, soit à leur exploitation et au traitement des chimistes; ainsi qu'en faveur des cours prévus pour les inspecteurs des denrées alimentaires. Lorsque le conseil national a traité cette question des subventions, il a été plus loin que le conseil des états et il a proposé de donner le 40 ou le 50 % pour la création des laboratoires et de maintenir le chiffre de 40 % pour les autres postes. Le conseil des états n'a pas voulu en rester là et il s'est empressé de majorer les chiffres du conseil national en ce sens qu'il enlève au conseil fédéral la faculté de ne donner que le 40 % pour la création de nouveaux laboratoires; il a décidé de porter ce chiffre à 50 % dans tous les cas. Votre commission, au moins dans sa majorité, vous propose de donner le 50 % pour la création des laboratoires, mais d'en rester au chiffre de 40 % pour l'exploitation et le traitement des chimistes, ainsi que pour les cours d'inspection.

En outre, nous vous proposons de faire tomber le dernier alinéa de cet art. 10, tel qu'il avait été adopté par le conseil des états. Le subside fédéral ne s'applique pas aux recherches que les laboratoires exécutent conformément aux art. 4, dernier alinéa, et 8, dernier alinéa. Nous estimons que cette disposition créerait des embarras inextricables soit au conseil fédéral, soit aux gouvernements cantonaux; que le départ des frais pour ces analyses ordonnées par les cantons serait à peu près impossible. Il nous semble donc préférable d'une part d'en rester à la subvention du 40 % pour l'exploitation, mais de laisser, d'autre part, tomber cette disposition qui nous paraît fâcheuse et à peu près impossible à faire entrer dans la pratique.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Sie haben soeben gehört, dass Ihnen die Mehrheit der Kommission gegenüber der

Fassung des Ständerates einen abweichenden Antrag stellt und sich mehr wieder der frühern nationalrätlichen Fassung anschliesst. Die Minderheit der Kommission, sie besteht aus den Herren Fonjallaz, Gottofrey, Walder und meiner Person, hat nun die Ansicht, dass auch mit bezug auf diesen Punkt dem Ständerat zugestimmt werden könne. Schon in der frühern Kommissionssitzung wurde von einer Minderheit der Kommission der Antrag gestellt, dass die Beiträge des Bundes durchwegs auf 50 Proz. festzusetzen seien. Damals ist der Antrag nicht angekommen; die Mehrheit der Kommission hatte die Beschlüsse so gefasst, wie sie Ihnen gedruckt vorliegen. Nun aber glauben wir, dass der Bund sowohl an die Erstellungs- und Einrichtungskosten der Untersuchungsanstalten als auch an die Betriebskosten 50 Proz. beitragen soll. Durch das Lebensmittelgesetz werden den meisten Kantonen — die wenigsten besitzen ja ein solches Gesetz — bedeutende Kosten verursacht. Ich gebe zu, dass diejenigen Kantone, welche bereits ein Lebensmittelgesetz besitzen, in Zukunft etwas besser wegkommen, weil sie an die Erstellungskosten neuer und die Betriebskosten bestehender Untersuchungsanstalten einen Beitrag des Bundes erhalten werden. Nach unserm Dafürhalten wäre es nur recht und billig, wenn der Bund überhaupt die Hälfte der Kosten übernehme, welche den Kantonen aus der Einführung des eidgenössischen Gesetzes erwachsen. Dadurch würde auch der Finanzausgleich zwischen den Kantonen und dem Bunde wieder besser hergestellt. Dem Bunde ist es ja ganz gut möglich, die 50 Proz. an die Kantone zu leisten. Wir halten deshalb dafür, dass der Fassung des Ständerates zugestimmt werden sollte.

Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass es eine Komplikation der Rechnung zur Folge haben müsste, wenn man den letzten Absatz des Art. 10 aufnähme, wie ihn der Ständerat angenommen hat; infolgedessen schon sei es nicht möglich, dass man diesen letzten Absatz beschliesse. Man müsse denselben streichen, damit die Rechnung einfacher und besser werde. Die Rechnung wird sich aber noch besser machen, wenn wir überall die 50 Proz. beschliessen, d. h. einfach teilen und sagen der Bund übernimmt 50 Proz. und die Kantone übernehmen gleichviel. Wir sind damit einverstanden, dass trotzdem der Bund diese 50 Proz. übernimmt dennoch der letzte Absatz gestrichen wird. Was da der Bund den Kantonen zu leisten hat für «andere, besondere Untersuchungen in den Laboratorien» macht nicht viel aus. Alle diese Gründe haben uns veranlasst Ihnen zu beantragen, Art. 10 so zu fassen, wie ihn der Ständerat beschlossen hat.

Ming: Ich würdige vollkommen die Gründe, welche die Minderheit der Kommission geltend gemacht hat zu Gunsten einer höhern Subventionierung der Kantone durch den Bund für die Ausführung der ihnen im Gesetze gestellten Aufgaben. Wenn ich dennoch zum Minderheitsantrag gestimmt habe, so geschah das viel mehr aus formellen als

aus materiellen Gründen. Wenn wir die Beratungen, die über dieses Gesetz gepflogen worden sind, miteinander vergleichen, so sehen wir, dass bei Art. 8ter der alten Fassung Ständerat und Nationalrat bereits einmal einig gewesen sind, soweit es sich um die lit. b und c handelt; in beiden Punkten war man darin einig, dass nur 40 Proz. bezahlt werden sollen. Einzig bei lit. a bestand eine Differenz, indem der Nationalrat 40 Proz. beschlossen hatte, der Ständerat aber 40—50 Proz. Heute haben wir nun allerdings entschieden, auf die ziemlich gründliche formelle Aenderung, die der Ständerat an den frühern Beratungen des Nationalrates und an seiner eigenen Beratung vorgenommen hatte, einzutreten. Wir haben aber gefunden, so weitgehend auch die Veränderungen erscheinen mögen, sie doch nicht materieller, sondern grösstenteils nur formeller Natur sind. Wenn wir also dem Ständerat gefolgt sind, so sind wir den formellen, nicht materiellen Abänderungen gefolgt. Hier aber handelt es sich absolut um die materielle Aenderung, dass da, wo bereits der Ständerat mit dem Nationalrat einig war, 40 Proz. festzusetzen, er nun auf einmal selbst gegen seinen frühern Beschluss auf 50 Proz. steigt. Das geht nach dem Geschäftsreglemente nicht an. Wenn man künftig in der Beratung so vorgehen wollte, würde der Fall eintreten, dass wir mit der Beratung eines Gesetzes absolut nicht zu Ende kommen. Ich kann mich ganz gut fügen, wenn nach dem Antrage der Kommissionsminderheit beschlossen wird, ich bin auch für den finanziellen Ausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen, aber ich bin mit dem Vorgehen in formeller Beziehung nicht einverstanden.

Abstimmung. — Votation.

Mit 41 gegen 34 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

(Par 41 voix contre 34, la proposition de la majorité de la commission est adoptée.)

Art. 12.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 12 beantragt Ihre Kommission, dem vom Ständerate beschlossenen Artikel noch als drittes Alinea dasjenige beizufügen, was der Nationalrat in Art. 9bis, Absatz 4, beschlossen hat: «Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung der Proben beanspruchen.» Der Ständerat hatte dieses Lemma gestrichen und in Art. 15 die Bestimmung aufgenommen: «Wenn das Ergebnis für ihn günstig ist, so wird ihm auf sein Verlangen der Wert der Proben vergütet.» Wir glauben, es sei besser, wenn wir diese dem Sinne nach gleiche Bestimmung hier beibehalten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous acceptons la proposition du conseil des états, mais en ajoutant un dernier aliéna: «S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.»

C'est une ancienne rédaction que le conseil national propose de maintenir.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13 und 14bis.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen Streichung des Art. 13, indem wir dann einen Art. 14bis Ihnen vorschlagen, d. h. als solchen wieder aufnehmen den Art. 11 des Nationalrates. Der Art. 11 des Nationalrates hatte nämlich vorgesehen, dass, nachdem auf Grund der Untersuchung Beanstandungen nötig werden, dann schriftliche Anzeige an die Behörden zu machen sei. Wir glauben, dass auch bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften, die Grund zu Beanstandungen geben, ebenfalls schriftliche Anzeigen an die Behörden zu erstatten sei, nicht bloss bei Waren, und das gehört zusammen. Deshalb streichen wir Art. 13, nicht weil wir nicht einverstanden wären, sondern weil er zu dem Art. 14bis gehört. Ich bitte den Herrn Präsidenten, Ar. 13 und 14bis zusammen in Diskussion zu setzen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous proposons la suppression de l'art. 13; nous le considérons comme inutile, parce que nous espérons que vous accepterez notre proposition de rédiger un art. 12bis qui reproduit la même idée, mais sous une forme un peu différente, et nous croyons que cette forme est préférable; c'est celle que le conseil fédéral et le conseil national avaient adoptée dans leur précédente délibération et qui se trouve ténorisée à l'art. 11 ainsi conçu: «Si ensuite de l'analyse, il y a lieu de croire que la marchandise tombe sous le coup de la loi, l'autorité compétente en sera immédiatement informée par écrit; le procès-verbal de l'analyse sera joint à cette communication.»

Vous voyez que l'idée mère de l'art. 13 se trouve reproduite dans notre art. 14bis, mais sous une forme qui nous paraît préférable. Nous vous engageons à voter la suppression de l'art. 13 et l'adoption de notre art. 14bis.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 15—18.

Steiger: deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bitte Sie, Art. 15—18 zusammen in Behandlung zu bringen, indem ich mir erlaube, über dieselben zusammen genommen zu referieren. Die Art. 15bis und mit 18 befassen sich mit den Oberexperten. Es sind die Oberexperten, wie sie

aus der ersten Beratung hervorgegangen sind, eine ganz bedeutende Konzession an den Handelsstand gewesen. Ihre Kommission hat bezüglich der Art und Weise, wie die Oberexpertisen organisiert werden sollen, dafür sorgen zu müssen geglaubt, dass jedem Handelsmann, jedem, der an diesem Gesetze beteiligt ist, Gelegenheit gegeben werde, gegen Willkür oder auch nur gegen ungeschickte Handlungen unserer Beamten sich zu schützen und bei den obern Behörden Remedur vorkommender Irrtümlichkeiten oder willkürlicher Handlungen zu erzielen. Der Ständerat hat im ganzen dem Beschlusse des Nationalrates beigestimmt mit einem einzigen, allerdings nicht unwichtigen Differenzpunkte, in welchem wir nicht nachgeben möchten. Wir haben uns zudem erlaubt, die ganze Materie noch etwas logischer und übersichtlicher zu gestalten, als es vom Ständerat geschehen ist.

Ich will Ihnen die Neuerungen mitteilen, die der Ständerat am Beschlusse des Nationalrates vorgenommen hat. Es war in erster Linie eine genauere Bestimmung der Frist, innert welcher gegen die Verfügung eines Beamten Einsprache erhoben werden konnte. Der Ständerat hat diese auf fünf Tage festgesetzt, während der Nationalrat sich begnügte zu sagen: «Vor Einleitung des Strafverfahrens.» Es ist besser, es werde eine Frist in Tagen genannt; wir stimmen deshalb bei. Eine fernere Aenderung des Ständerates ist die, dass er den Beteiligten bei einer Oberexpertise das Recht, einen Experten zu bezeichnen, nicht einräumen wollte, während der Nationalrat es beschlossen hat. In diesem Punkte stimmen wir nicht bei. Wir legen im Gegenteil sehr grosses Gewicht darauf und glauben, es sei dies ein Punkt, von dem die Haltung eines grossen Teils der Handelswelt zum Gesetz abhängen werde, ob ihm nämlich eine Mitwirkung bei der Bestellung der Oberexpertise gestattet werden solle. Bei der Einsprache gegen untere Beamte halten wir es nicht für notwendig; ich glaube, es genügt, wenn die Einsprache gegen einen Lebensmittelinspektor an den Kantonschemiker oder an den Gemeindechemiker geht. Aber wenn es sich um Gutachten eines Kantonschemikers oder eines anerkannten Gemeindechemikers handelt, und es soll hierüber eine Expertise vorgenommen werden, also eine Oberexpertise letzter Instanz, und wir bedenken, wie schwierige Fälle manchmal einem Kantonschemiker vorgelegt werden, Fälle, wo nicht allein die wissenschaftliche Chemie befragt werden kann, sondern wo es sich um genaue Warenkunde handelt, glauben wir, es sei nur recht und billig, dass der Beteiligte auch einen Experten von den dreien bezeichnen dürfe. Sie werden hiedurch entschieden bei der Handelswelt Vertrauen erwecken; diese wird in dieser Möglichkeit einen Schutz finden gegen, wie man sagt, bureaukratische Entschiede der Lebensmittelpolizei. Deshalb ist in Art. 17, Al. 3, die Vorschrift beibehalten: «Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind». Letzteres scheint uns selbstverständlich; denn wenn nur zwei Experten bezeichnet würden, einer von der Behörde und einer vom Beteiligten, so würde in sehr vielen Fällen keine Einigung zu stande kommen.

Dann ist eine Korrektur am Text vorzunehmen. Al. 2 spricht noch von diplomierten Lebensmittelchemikern. Wir haben aber nach einem frühern Beschlusse keine diplomierten Chemiker, sondern bloss amtlich anerkannte Chemiker. Es gibt nicht sogenannte Diplome, wohl aber wird der Bundesrat Bestimmungen aufstellen, welche von einem Lebensmittelchemiker erfüllt werden müssen. Deshalb beantrage ich Ihnen zu sagen: amtliche Lebensmittelchemiker. Hiemit empfehle ich Ihnen Art. 15—18 nach meinen Ausführungen. Art. 19 würde dann als unnötig gestrichen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous vous demandons de bien vouloir discuter ensemble les art. 15 à 19. Ces articles traitent en effet d'une seule question, de la procédure à suivre par les inspecteurs cantonaux lorsqu'ils se trouvent en face d'une marchandise qui est reconnue tomber sous le coup de la loi. Ces dispositions figuraient à l'art. 13 de l'ancien projet du conseil national; le conseil des états a préféré répartir ces différentes dispositions en un certain nombre d'articles distincts. Nous croyons qu'il a de cette façon amélioré la rédaction et l'a rendue plus claire. C'est un grand avantage, car cette partie de la loi est tout particulièrement importante; c'est un des chapitres qui ont soulevé le plus d'opposition et suscité les réclamations les plus nombreuses. De plusieurs côtés on a trouvé insuffisantes les garanties données aux intéressés.

En ce qui concerne les améliorations du texte, nous nous déclarons d'accord avec le conseil des états. Mais il a été plus loin et sur deux points, il a décidé d'apporter des modifications non plus de forme, mais de fond. Ainsi, il a mieux déterminé que nous ne l'avions fait par le passé, le délai laissé à l'intéressé pour présenter un recours, il a fixé que le délai doit être de 5 jours à partir de la notification faite par l'autorité compétente, du rapport de l'inspecteur.

Nous croyons qu'il y a avantage à accepter cette disposition et nous proposons de l'adopter.

Mais d'autre part, le conseil des états a enlevé à l'intéressé le droit de se faire représenter dans les contre-expertises par un expert désigné par lui. Nous estimons que cette décision est fâcheuse et qu'il y a lieu de revenir à la disposition adoptée par le conseil national. Nous savons qu'il en résultera certaines difficultés et quelques complications. Mais nous estimons répondre à une considération supérieure en assurant au négociant ou à l'industriel mis en cause tous les moyens d'être entendu; nous sommes en face d'un accusé, nous ne devons en aucune façon restreindre la liberté de sa défense. Imitons ici ce qui se fait dans d'autres domaines. Il est certain que parfois cette faculté causera quelques difficultés à l'administration; n'importe! Ne vaut-il pas mieux pour l'administration elle-même, que la décision prise soit entourée de toutes les garanties d'une absolue impartialité. Nous vous proposons par conséquent de revenir sur le vote du conseil des états et d'adopter une disposition qui

prévoit pour l'intéressé le droit en cas de contre-expertise de désigner un des experts. Si l'intéressé fait usage de cette faculté, le nombre des experts est fixé à trois.

L'art. 19 peut être supprimé. Il est absolument inutile. En résumé, nous estimons que notre nouvelle rédaction est plus claire, plus précise et d'autre part, ayant maintenu à l'intéressé le droit de se faire représenter par un expert, nous faisons tomber certaines objections qui à bon droit avaient été formulées.

Nous vous proposons d'adopter les art. 15, 16, 17 et 18 et de supprimer l'art. 19.

Knüsel: Ich möchte Ihnen beantragen, im letzten Alinea des Art. 15 die Frist für Einsprachen gegenüber den Verfügungen der Fleischschauer auf zwei Tage abzukürzen. Die fünftägige Frist mag angebracht sein bei den Verfügungen der Lebensmittelinspektoren, wenn es sich um Objekte handelt, welche aufbewahrt werden können, ohne dass sie sich in ihrer Zusammensetzung, ihrer Beschaffenheit verändern. Bei den Objekten über welche die Fleischschau zu verfügen hat, trifft diese Voraussetzung nicht zu.

Während der Sommerszeit sind fünf Tage gerade ausreichend, um Fleisch vollständig verderben zu lassen. Wird die fünftägige Einspruchsfrist ausgenutzt und rechnet man dazu einen Tag für Zustellung der Verfügung und zwei Tage für die Ernennung und das Arrangement der Oberexpertise, so werden von der ersten bis zur zweiten Untersuchung — der Oberexpertise — acht Tage vergehen. Während dieser Zeit müssen die beanstandeten Objekte aufbewahrt werden, mögen sie aussehen wie sie wollen.

Man wird mir einwenden, dass der Besitzer, welcher gegenüber den Verfügungen der Fleischschau Einsprache erheben wolle, dieses in seinem eigenen Interesse rechtzeitig tun werde. Mag dieses auch in der Regel zutreffen, so kommt es doch auch vor, dass ein solches Interesse beim Besitzer bzw. demjenigen, der eine Verfügung des Fleischschauers zugestellt erhält, nicht vorhanden ist. Ich habe speziell die Fälle im Auge, in welchen der Besitzer durch Währschaftsverpflichtungen seitens des Verkäufers geschützt ist.

Eine Abkürzung der Frist für Einsprachen gegenüber den Verfügungen der Fleischschau ist möglich; eine solche ist geboten, wenn auch der währschaftspflichtige Verkäufer geschützt und die Polizeiorgane berechtigt sein sollen, verdorbene Fleischwaren zu beseitigen, bevor dieselben zu einer Belästigung für die Umgebung werden.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe den Vorredner so verstanden, dass

er für die Fleischschau die Frist auf zwei Tage herabsetzen möchte. Was er vorgebracht hat, ist richtig. Man kann für die Fleischschau mit einer Oberexpertise nicht fünf Tage warten. Ich habe mir das bei näherer Prüfung nach der Beschlussfassung der Kommission auch sagen müssen. Ich habe mich aber dabei beruhigt, dass der Besitzer eines geschlachteten Tieres, das vom Fleischschauer beanstandet wird, selbstverständlich das grösste Interesse hat, so bald wie möglich Einsprache zu machen, weil er dafür sorgen muss, dass das Fleisch nicht der Verderbnis entgegengeht, so dass die fünftägige Frist nicht benutzt wird. Ich glaube, in der Sache kommen wir zu demselben Ziele, weil der Interessierte selbst die Frist nicht ausbeuten wird, sonst wäre es zu seinem Schaden. Glaubt der Rat, es sei gut, für die Fleischschau ausdrücklich die Frist auf zwei Tage festzusetzen, so haben wir nichts dagegen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La commission n'est pas, en principe, opposée à la proposition qui vient d'être faite. Mais vous me permettez de vous faire remarquer qu'elle ne paraît pas absolument nécessaire, au contraire, elle risque de porter préjudice à celui qu'on veut protéger. Nous avons admis un délai de 5 jours pour faciliter les réclamations des intéressés, mais il va bien sans dire que ce délai n'est pas obligatoire et que l'on peut recourir dès le premier jour. Qui est-ce qui recourt en pareille matière? C'est le négociant mis en cause. Rien ne l'empêche de recourir dès le premier jour.

Lorsqu'il s'agit de viande, il est évident que le boucher ou le charcutier qui se trouve sous le coup d'un rapport d'inspecteur, n'attendrait pas 5 jours pour réclamer une contre-expertise. Nous croyons donc que la proposition qui vient d'être faite n'est pas très utile; mais si l'on estime qu'il y a là une garantie de plus donnée aux intéressés, nous n'y faisons pas opposition.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Kommissionspräsidenten zu Art. 17, Abs. 2, wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Der Antrag des Herrn Knüsel zu Art. 15, Abs. 3, wird mit 28 gegen 41 Stimmen, die auf den Antrag der Kommission fallen abgelehnt.

(La proposition de M. le président de la commission à l'art. 17, al. 2, n'étant pas combattue, est adoptée.)

La proposition de M. Knüsel à l'art. 15, al. 3, est rejetée par 28 voix contre 41 que réunit la proposition de la commission.)

Art. 26.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir kommen da zum Abschnitt «eidgenössische Aufsicht», und hier ist die Rede von der Probeentnahme an der Grenze. Der Ständerat hatte beschlossen, in Absatz 3 zu sagen: «die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder in anderer Weise zu verurkunden.» Wir beantragen, die Worte einzuschalten «wo kein solcher vorhanden ist». Es gibt ja Fälle, wo eine Ware nicht mit einem Frachtbrief begleitet ist, und da soll die Probeentnahme in anderer Weise verurkundet werden. Wo ein Frachtbrief vorhanden ist, da soll die Verurkundung auf diesem selbst die Regel sein.

In Absatz 4 des Art. 26 beantragen wir Ihnen Festhalten an Absatz 5 von Art. 16 des Nationalrates. Der Ständerat hat die Redaktion dahin abgeändert: «Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.» Wir glauben, die frühere Redaktion sei einfacher und praktischer, also einfach zu sagen: «Eine vom Bundesrate zu erlassende Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.» Die Aufzählung der einzelnen Funktionen ist nicht nötig.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous en arrivons au contrôle fédéral. A l'art. 26 il a été apporté une légère modification à la rédaction du conseil des états. Le premier paragraphe est ainsi conçu: «Il est donné acte aux intéressés de la prise d'échantillon, soit par mention faite sur la lettre de voiture, soit d'une autre manière.» Nous proposons de dire: «. . . soit d'une autre manière, dans les cas où il n'y a pas de lettre de voiture.» C'est une simple modification de rédaction.

Nous demandons de supprimer l'alinéa 4 et de le remplacer par une prescription ainsi rédigée: «Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises, ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.» Nous tenons notre texte pour plus simple et plus clair.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 28.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Pour mettre d'accord le texte français avec le texte allemand, nous vous proposons de dire à l'art. 28: «Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douanes». . . et le reste comme dans le texte du projet du conseil des états.

Il est nécessaire de mettre en conformité les deux textes et de bien indiquer que le prélèvement des échantillons ne se fait pas dans tous les cas, mais lorsque des motifs peuvent faire supposer que les marchandises sont corrompues ou falsifiées.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 29.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat den Grundsatz angenommen, dass der Bund Vergütung zu leisten habe für Beschädigung der Ware und für Verzögerung des Weitertransportes. Auf diesen Punkt haben wir im Nationalrat bekanntlich grosses Gewicht gelegt. Er soll der Handelswelt Garantien bieten gegenüber Schädigung infolge von Nachlässigkeit oder bureaukratischer Spitzfindigkeit. Der Ständerat will aber diese Entschädigung nur eintreten lassen, wenn die Beschädigung der Ware oder die Verzögerung des Weitertransportes nicht gerechtfertigt war. Wir können diesem Vorbehalt nicht zustimmen. Wir glauben, durch die Probeentnahme soll überhaupt keine Beschädigung der Ware vorkommen; auch soll der Weitertransport der Waren durch sie nicht verzögert werden. Allfällige andere Verzögerungen gehen uns bei diesem Gesetze ja nichts an. Wenn wir den Vorbehalt des Ständerates annehmen wollten, so hätte das zur Folge, dass in einer grossen Zahl von Fällen Streitigkeiten, sogar Prozesse darob entstehen würden, nämlich wegen der Frage, ob eine Beschädigung oder Verzögerung gerechtfertigt sei oder nicht.

Wir empfehlen Ihnen daher Festhalten an unserm Artikel ohne diesen Vorbehalt und zu sagen: «für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten».

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 29, nous proposons de revenir au texte du conseil national et de dire: «Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage ou tout retard important résultant de la prise d'échantillons». Nous croyons cette rédaction préférable et nous vous proposons de l'accepter.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 30.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier ist etwas Neues vom Ständerat eingeführt worden. Es wurde einem Wunsche des Verbandes der westschweizerischen Grossisten Rechnung getragen, den dieser in einer gedruckten Eingabe an die Kommissionen der Räte ausgesprochen hat, nämlich dass auf Verlangen des Besitzers einer Ware eine Plombierung der betreffenden Sendung nach vorgenommener Untersuchung an der Grenze stattfinden könne. Der Nationalrat hatte geglaubt, diesem Wunsche nicht willfahren zu sollen, indem wir darin etwas erblickten, das teilweise ohne Wert sei, teilweise auch die Grenzkontrolle unnötig kompliziere. Da nun aber der Ständerat in diesem Punkte der erwähnten Eingabe Rechnung getragen hat, und da es einen Kreis von Handelsleuten gibt,

welche darauf Gewicht legen, so können wir dem Ständerat sehr wohl zustimmen. Die Plombierung scheint für diese Leute den Wert zu besitzen, dass sie bei der betreffenden Sendung, welche plombiert ankommt, die Ueberzeugung haben — und dann vielleicht auch eine gewisse Reklame machen können — diese Sendung sei untersucht und als richtig befunden worden, und dass sie erwarten, von der Lebensmittelkontrolle mit bezug auf diesen Gegenstand nicht weiter belästigt zu werden. Wir möchten aber die Sache etwas anders fassen. Der Ständerat hat gesagt: «Der Eigentümer einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt die Versiegelung oder Plombierung der Sendung vornimmt. Die Kosten trägt der Gesuchsteller». Dies lautet aber so allgemein, dass man meinen könnte, man dürfe die Plombierung einer jeden beliebigen Sendung verlangen. So weit möchten wir nicht gehen, sondern wir wollen sagen: «Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt die Versiegelung oder Plombierung derjenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, vornimmt. Die Kosten trägt der Gesuchsteller». Einen andern Sinn hätte ja die Plombierung nicht, d. h. es können doch gewiss bei unserm Gesetze nur Sendungen in Betracht fallen, denen Warenproben entnommen wurden.

Mit dieser kleinen redaktionellen Aenderung stimmen wir also dem Ständerat zu.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: L'art. 30 contient une disposition nouvelle, qui a été adoptée par le conseil des états sur la demande de représentants des négociants en gros. Le conseil national, qui avait été saisi de cette revendication, n'avait pas cru pouvoir entrer en matière et lui donner satisfaction. Il y avait lieu de croire en effet que cette disposition pourrait entraîner des complications et surtout des retards de marchandises à la frontière. Le conseil des états a cependant admis cette revendication, et après nouvelle délibération, nous vous proposons, Messieurs, de l'accepter, mais en y apportant une restriction.

Il est parfaitement évident que cette faculté laissée au destinataire, au propriétaire de la marchandise de la faire plomber ou cacheter, lui donne certaines garanties; mais ces garanties doivent être limitées au cas où un prélèvement d'échantillons a été effectué soit par les fonctionnaires des douanes, soit par les inspecteurs ou les experts attachés aux bureaux des douanes.

Nous recommandons par conséquent d'accepter l'article nouveau proposé par le conseil des états, mais en y introduisant la modification que nous proposons. Ce n'est pas une simple modification de rédaction, elle limite la faculté accordée au propriétaire de la marchandise.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 31.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier beantragen wir, an der Fassung des Ständerates eine kleine Streichung vorzunehmen. Er hatte gesagt: «Die Zollämter sind verpflichtet, der für den Bestimmungsort einer Warensendung zuständigen Untersuchungsanstalt Kenntnis von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation der Ware vorgenommen worden sind, zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden». Wir beantragen Ihnen Streichung der Worte «für den Bestimmungsort einer Warensendung», weil das selbstverständlich ist. Hingegen wünschen wir, hinter den Worten «zuständigen Untersuchungsanstalt» in Klammern beizufügen «Art. 28, Abs. 1». Dort ist nämlich gesagt, welche Untersuchungsanstalten jeweilen zuständig seien für Untersuchung der an der Grenze erhobenen Proben.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Au texte français, la suppression des mots proposés par M. de Steiger au texte allemand n'est pas nécessaire. D'autre part, il y a lieu de mentionner dans l'art. 31 les mots art. 38, al. 1^{er}, entre parenthèses. C'est une modification de rédaction.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 32.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser handelt von der Kontrolle der Fleischwaren an der Grenze. Sie erinnern sich, dass eine Ausnahme gemacht wurde für solche Fleischwaren, welche einer raschen Zersetzung ausgesetzt sind, z. B. Fische, Wildbret, und dgl. Der Ständerat hat diesem Artikel materiell beigestimmt, aber etwelche unbedeutende redaktionelle Aenderungen vorgenommen. Wir wünschen nun, dass am Ende des Artikels in Klammern beigefügt werde «Art. 7, Absatz 6». In diesem Artikel ist nämlich vorgeschrieben, dass die örtlichen Fleischschauen sich mit diesen Waren zu befassen haben.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 32 tel que le propose le conseil des états, nous avons introduit une minime modification de rédaction et nous demandons de mentionner à la fin de cet article les mots: « Art. 7, alinéa 6. »

Nous rappelons donc ici les dispositions de l'article 7 qui est ainsi conçu: « Les autorités sanitaires locales prennent les mesures nécessaires pour

qu'une surveillance régulière soit exercée sur les viandes, charcuteries, volailles, poissons, gibier, etc., qui sont importés ou mis en vente.»

Angenommen. — (*Adopté.*)

M. Vincent, rapporteur français de la commission : Je propose de procéder comme le conseil des états qui discute les dispositions pénales en dernier lieu. Cela ne présente aucun inconvénient et nous aurons ainsi terminé tout le corps de la loi. Si besoin est, on peut parfaitement renvoyer à la séance de demain les dispositions pénales, ce qui permettrait peut-être au rapporteur français d'être présent. Nous n'innovons du reste pas, c'est la procédure suivie dans la discussion au conseil des états.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 51.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel tritt an die Stelle der frühern Artikel 21 und 21bis, die seinerzeit ausserordentlich viel zu redengaben. Bei frühern Beratungen, sowohl im Ständerat als auch in unserm Rate hat sich eine gewisse Ängstlichkeit bekundet, welche glaubte, dem Bundesrat würden zu grosse Kompetenzen beim Erlass von Vollziehungsverordnungen zugeteilt, und es müsse durch irgend welche Mittel dafür gesorgt werden, dass der Bundesrat von diesen Kompetenzen nicht einen zu weit gehenden Gebrauch macht. Man sagte, — nicht ganz mit Unrecht — in den Vollziehungsverordnungen kommen ausserordentlich wichtige Fragen zum Entscheid, Fragen, die vielleicht wichtiger sind, als die Organisation der Lebensmittelkontrolle, Fragen z. B. wie: Was ist echt, was ist unecht, was wird als verfälscht betrachtet bei diesem, was bei jenem Artikel, was gilt als Fälschung von Wein, Butter u. a. w.? Dies alles soll der Bundesrat durch Vollziehungsverordnungen feststellen. Der Ständerat hatte nun in der Absicht, einen Schutz gegen zu grosse Ausbeutungen dieser bundesrätlichen Kompetenz zu gewähren, den Vorbehalt gemacht, solche Verordnungen des Bundesrates müssten der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Nationalrat hat diese Bestimmung gestrichen, weil sie ihm nicht im Einklang zu stehen schien mit unsern verfassungsrechtlichen und organisatorischen Einrichtungen überhaupt, und weil wir ein Grauen davor haben, in den Räten eine Diskussion über solche Spezialverordnungen zu entfesseln. Der Nationalrat hat aber geglaubt, diesen Befürchtungen vor zu weit gehenden Kompetenzen des Bundesrates in anderer Weise Rechnung zu tragen, indem er Grundsätze aufstellte, an die der Bundesrat sich beim Erlass von Vollziehungsverordnungen halten soll und indem er ferner die Gegenstände genau nannte, über welche die

Verordnungen sich erstrecken dürfen. Nun ist das interessante Ereignis eingetreten, dass der früher so ausserordentlich ängstliche Ständerat, welcher die Genehmigung der Räte haben wollte, jetzt in seinen neuesten Anträgen ein solches Vertrauen zum Bundesrat bekundet, dass er nicht nur von dieser Genehmigung durch die Bundesversammlung Umgang nimmt, sondern dass er auch alle die Bestimmungen streicht, welche den Gegenstand der Verordnungen näher bezeichnen wollten, und schlechthin erklärt: «Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr.» Dann kommen die Grundsätze, wie sie der Nationalrat aufgestellt hat. Nun hat aber hier der Ständerat eine Bestimmung weggelassen, auf welche Ihre Kommission Wert legt, und die sie deshalb wieder hergestellt sehen möchte. Wir hatten nämlich beschlossen, dass der Bundesrat die Kompetenz besitzen soll, die Herstellung von Mischungen zu untersagen, wenn dadurch eine Täuschung des Käufers stattfindet und letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist (früher Art. 51bis). Diesen Artikel hat der Ständerat fallen gelassen, aber eigentlich nicht aus Absicht, sondern aus Versehen. Ihre Kommission hält nun an der Bestimmung durchaus fest. Es ist unbedingt nötig, dass man dem Unfug steuert, welcher mit Mischungen natürlicher Lebensmittel und Surrogaten begangen wird und dass man dieses Übel an der Wurzel anfasst. Wenn hiefür kein Mittel mehr ausreicht, nicht die Vorschrift strenger Deklaration, richtiger Verpackung u. s. w., so sollten solche Mischungen überhaupt gänzlich verboten werden. Margaributter soll man als Margaributter, Naturwein als Naturwein, Kunstwein als Kunstwein tale quale verkaufen, es soll aber verboten werden können, Mischungen herzustellen, welche der Konsument zu beurteilen nicht imstande ist. Diese Unmöglichkeit für den Konsumenten, z. B. die sogenannte Kunstbutter zu beurteilen, hilft mit, dass mit diesen Produkten so grosser Gewinn erzielt werden kann. Es ist mir neuestens wieder von zuverlässiger Seite bestätigt worden, was ich schon häufig hörte, dass die Konsumvereine ihren grössten Gewinn machen am Wein und an den sogenannten Speisefetten. Warum am Speisefett? Sie behaupten nicht etwa, das sei reine Butter. Sie sagen, das ist Kunstbutter, es ist «ein wenig» Margarine dabei, ein wenig Rinderfett, aber wie viel dabei ist, das wird nicht gesagt. Das weiss kein Käufer. Nun wird diese Kunstbutter butter allerdings auch billiger verkauft, als die reine Naturbutter; darum gerade glaubt der Mann der unbemittelten Kreise, weiss Gott was er für Vorteile habe; er meint, er habe da ein Produkt, das nahezu wie echte Butter sei, aber doch viel billiger. Er weiss nicht, dass der Preis, mag er auch niedriger sein, als derjenige der natürlichen Butter, noch immer viel zu hoch ist. Darin liegt ja eben die Täuschung des Publikums, dass man die Quantitätenverteilung nicht kennt, d. h. nicht weiss, wie viel Naturprodukte und wie viel an Surrogaten vorhanden ist. Wenn daher diesem Unfug ein Ende bereitet werden kann, so wird niemand einen grössern Nutzen haben, als eben der Mann der unbemittelten Klasse. Dann wird er auch das «Speisefett» billiger erhalten als jetzt, wo er es, wie schon gesagt, noch viel zu teuer bezahlen muss. Da herrscht eine gewaltige,

ungerechtfertigte Übervorteilung. Wir meinen deshalb, der Bundesrat solle kompetent sein, sofern man dem Unfug nicht auf andere Weise steuern kann, die Mischung überhaupt zu untersagen. Wir möchten also das schon früher Beschlossene wieder herstellen als Zusatz zu Art. 51.

Ihre Kommission möchte aber noch einen Schritt weiter gehen. Es ist ihr neuerdings eine Eingabe des zürcherischen Weinhändlerverbandes zugekommen, welche dahingeht, im Gesetz möchte die Herstellung von Kunstwein überhaupt ein für allemal untersagt werden. So weit glaubt Ihre Kommission nicht gehen zu können, wenigstens heute noch nicht. Aber wir sehen die Möglichkeit doch voraus, dass vielleicht zu gründlicher Abhilfe gegenüber allen Uebervorteilungen, Schlichen und Kniffen, die mit Kunstwein getrieben werden, es dazu kommen dürfte, ihn ganz zu untersagen, also nicht bloss die Mischung von Kunstwein mit Naturwein. Wir möchten aber diese Kompetenz nicht in die Hände des Bundesrates legen, und wir glauben auch nicht, dass der Bundesrat uns danken würde, wenn wir diese wichtige Kompetenz ihm überlassen würden. Wir glauben vielmehr, das sei eine so tief einschneidende Massnahme, dass wir sie einem besondern Bundesbeschlusse vorbehalten sollen. Das ist es denn auch was die Kommission in Art. 51 bis neu beantragt. « Ist eine Täuschung des Publikums durch Surrogate von Lebensmitteln gar nicht oder nur schwer zu verhüten, so kann die Herstellung und der Verkauf solcher Produkte durch Bundesbeschluss verboten werden. » Gegenüber diesem Artikel 51 und 52 bis ist in der Kommission ein Antrag gestellt worden, beides in die Kompetenz des Bundesrates zu legen. Diese Minderheit bestand aus mehreren Mitgliedern, von denen aber bloss Herr Fonjallaz erklärt hat, einen eigentlichen Minderheitsantrag zu stellen. Ich empfehle Ihnen aber den Antrag der Mehrheit der Kommission.

M. Vincent, rapporteur français de la majorité de la commission : Pour le titre : « dispositions finales, » le conseil des états a compris ce qui a trait aux ordonnances d'exécution et aux dispositions d'exécution.

Vous vous souvenez, messieurs, des discussions au sein des conseils et de vos commissions, auxquelles ont donné lieu les ordonnances d'exécution. On a beaucoup discuté la question de savoir si on devait les laisser dans la compétence du conseil fédéral. Vous avez fini par vous rallier à l'opinion de votre commission qui laissait à l'autorité exécutive le soin de rédiger tous ces règlements. Le conseil des états est entré dans vos vues, mais par sa rédaction il a beaucoup simplifié le texte des articles 20-21 bis. Pour le fond même, il n'y a pas grand changement. Il est cependant une de ces dispositions qui nous avait paru nécessaire et que le conseil des états a omis (par erreur, assure-t-on) de reproduire. Elle est contenue dans l'article 21 bis de l'ancien texte du conseil national et vise les succédanés des denrées alimentaires et leur mélange.

Un des paragraphes de l'article 21 bis disait en effet ceci : « Lorsqu'un succédané ou son mélange avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, la fabrication et la vente peuvent en être interdites à défaut d'autres moyens d'en empêcher la fraude. » Nous sommes obligés de reconnaître que dans un certain nombre de cas le mélange des succédanés des denrées alimentaires avec ces denrées ne peut pas être distingué des produits naturels.

Si l'on peut admettre que les fabricants procèdent d'une manière honnête et loyale, il n'en est malheureusement pas de même de tous les intermédiaires. Trop souvent l'acheteur est trompé et éprouve un dommage tant au point de vue de sa bourse qu'à celui de sa santé. On comprend, et vous aviez adopté cette manière de voir, on comprend, dis-je, qu'on doive donner à l'autorité le droit d'empêcher dans certains cas la fabrication de ce mélange s'il n'y a pas d'autre moyen d'empêcher la fraude.

Vous aviez même été plus loin et vous aviez même admis que le conseil fédéral est compétent pour empêcher la fabrication non seulement d'un mélange, mais même d'un succédané des denrées alimentaires lorsqu'il n'y aurait pas d'autre moyen de reconnaître la nature de cette marchandise.

Messieurs, en reprenant cette question, en étudiant à nouveau cette disposition, nous avons pensé qu'il y avait lieu d'établir une distinction et de tenir compte de certaines observations et de certaines critiques qui nous avaient été adressées.

Si l'on peut admettre sans trop de difficultés, que le mélange de ces succédanés avec ces denrées elles-mêmes puisse être interdit dans certains cas, il est évident qu'il est beaucoup plus grave d'interdire la fabrication des succédanés eux-mêmes; aussi avons-nous pensé que dans ce cas il fallait soumettre la question non plus au conseil fédéral mais à l'assemblée fédérale elle-même, c'est à elle que selon nous, il appartient d'en délibérer et de prendre une décision; semblable mesure doit être et doit rester exceptionnelle.

En enlevant cette compétence au conseil fédéral nous lui rendons assurément un service; car il est évident que la responsabilité d'une semblable mesure est très lourde, et que dans bien des cas le conseil fédéral aurait hésité à la prendre. L'assemblée fédérale est mieux placée pour l'adopter. Du reste, en donnant cette compétence au parlement, nous suivons une pratique qui existe dans les autres pays; les lois spéciales concernant certaines denrées (le vin, par exemple), sont réservées au corps législatif.

Nous tenons cette manière de procéder pour logique.

Nous vous invitons donc, messieurs, à adopter le texte du conseil des états, mais en y ajoutant les dispositions que nous avons rédigées aux articles 51 et 51 bis.

Nous croyons de cette façon pouvoir rassurer ceux de nos collègues qui verraient, non sans inquiétude, la possibilité d'une mesure aussi grave. Si elle est prise, elle le sera en toute connaissance de cause.

J'ajoute qu'une minorité de la commission qui, présentement, ne compte que l'honorable M. Fon-

jallaz, propose de reprendre l'art. 21 bis, chiffre 3, al. 2, du texte français du conseil national.

M. Fonjallaz, rapporteur de la minorité de la commission: Après avoir examiné à nouveau les propositions de votre commission et les propositions du conseil des états, les deux rédactions me paraissent tendre au même but. Dans ces conditions-là, je crois que je puis parfaitement me rallier à la proposition de la majorité de la commission.

Je ne maintiens donc pas ma proposition de minorité.

M. Dinichert: En présence du texte que nous propose la commission à l'article 51 et des déclarations si précises que viennent de nous donner MM. les rapporteurs, je suis très surpris que la commission ne nous propose aucune mesure à prendre contre l'enregistrement, comme marque de fabrique, de noms ayant précisément comme résultat de rendre possible des erreurs sur la nature et la provenance des marchandises.

Mon observation surprendra peut-être ceux d'entre vous qui ne charment pas leurs loisirs par la lecture de la Feuille officielle de commerce. Au feuillet 100 du vendredi 10 mars vous lirez qu'en date du 7 mars on enregistre comme marque de fabrique le mot « Honig » qui, sauf erreur, veut dire miel, « chemische Produkte, speziell Saccharine ».

Il est vrai que la loi sur les fabriques ne défend que l'enregistrement de marques indiquant des fausses provenances, ou des indications de récompenses qu'on n'a pas obtenues.

La loi ne prévoit pas le cas que je cite du nom de denrée alimentaire appliqué à un article qui peut être très bon, mais qui enfin n'est pas du miel. Si Zurich a jeté son dévolu sur le miel, il n'est pas impossible que demain, un intelligent commerçant bernois demande l'enregistrement du mot beurre auquel a fait allusion M. de Steiger, pour appliquer le mot « Butter » à des graisses quelconques. Il me semble qu'il y a des mesures à prendre. Je ne fais pas de proposition, mais je laisse à la commission le soin de demander que l'enregistrement de pareils noms pouvant tromper l'acheteur ne soit plus possible. Quant à moi, je suis très surpris même que le bureau fédéral des marques de fabrique fasse de pareils enregistrements. Il y a là quelque chose qui ne me semble pas absolument correct. Notez bien que pour l'enregistrement des marques de fabrique il y a une somme de 20 fr. à dépenser. Evidemment le négociant qui fait enregistrer un nom pareil agit peut-être de bonne foi, je veux bien le croire, mais il me semble qu'une administration fédérale, aujourd'hui surtout, ne devrait plus, en présence de cette loi, permettre l'enregistrement de noms permettant de commettre de pareilles erreurs.

Je ne fais pas de proposition, je m'en remets aux soins de la commission pour trouver le moyen d'empêcher à l'avenir l'enregistrement de pareils noms comme marque de fabrique.

Steiger, deutscher Berichterstatter: Herr Dinichert hat gesagt, dass er eine Publikation in Händen habe, in welcher Honig angekündigt wird, der aber nicht Naturhonig, sondern künstlicher Honig ist, und er vermisst im Gesetze eine Bestimmung, welche geeignet wäre, eine solche Publikation zu verhüten. Ich glaube, dass Sie in den Strafbestimmungen, Art. 34, solche finden werden. Meines Erachtens wird es anhand der Strafbestimmungen möglich sein, wider solche Publikationen einzuschreiten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Il est donné, me semble-t-il, satisfaction au vœu de M. Dinichert, à l'art. 51; il y est dit, en effet, que le conseil fédéral édicte les dispositions propres à prévenir toute fraude; il prescrit l'emploi de désignations précises qui rendent impossible toute erreur sur la nature et la provenance de la marchandise.

Voilà des prescriptions suffisamment précises; elles donnent par conséquent toute compétence au conseil fédéral pour prendre des mesures nécessaires, propre à assurer la loyauté du commerce.

Il est parfaitement évident que l'exemple qui vient de nous être donné par M. Dinichert tombe sous le coup de l'art. 51. Il y a confusion véritable sur le nom, la désignation et la valeur de la marchandise vendue.

Il est certain que par les ordonnances le conseil fédéral devra empêcher que des produits fabriqués artificiellement soient vendus sous le nom de miel.

Je crois par conséquent que M. Dinichert peut être rassuré. Le conseil fédéral est suffisamment armé pour assurer l'application de la loi.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Der Abschnitt über die Strafbestimmungen ist eine der schwierigsten Materien des ganzen Lebensmittelgesetzes und deshalb hat Ihre Kommission diesem Abschnitt auch immer die vollste Aufmerksamkeit geschenkt. Der Ständerat hat nun allerdings in der Hauptsache dem Nationalrat zugestimmt, so dass eigentlich nur ganz wenige Differenzen bestehen; allein diese Differenzen sind teilweise von so grundsätzlicher Bedeutung, dass wir nicht immer zustimmen konnten, sondern an unserm grundsätzlichen Standpunkte festhalten müssen.

In erster Linie hat der Ständerat die ersten beiden Artikel der Strafbestimmungen, Art. 22 und Art. 23 der nationalrätlichen Fassung, in einen Art. 34 zusammengezogen, offenbar in der gutmeinenden Absicht, diesen Abschnitt so kurz als möglich zu fassen. Allein Ihre Kommission ist der Ansicht, dass in diesen beiden Artikeln zwei verschiedene Delikte enthalten sind und deshalb auch getrennt aufgeführt werden müssen. Sodann hat der Ständerat in allen Strafartikeln nur eine Bestrafung für grobe Fahrlässigkeit, culpa lata, vorgesehen und

dann einen Art. 50 geschaffen, in welchem eine Strafe für leichte Fahrlässigkeit, culpa levis, aufgenommen wurde. Allein sozusagen alle Strafgesetzbücher unterscheiden nicht zwischen culpa lata und culpa levis, auch der Entwurf zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch macht diesen Unterschied nicht. Die ausländischen Lebensmittelgesetze sprechen ebenfalls nur von Fahrlässigkeit, ohne zu unterscheiden zwischen culpa lata und culpa levis. Wir haben deshalb das Wort grobe Fahrlässigkeit gestrichen und sprechen nur von Fahrlässigkeit. Allerdings haben wir dann den Art. 50 in etwas anderer Fassung beibehalten.

Es ist übrigens eine bekannte Tatsache, dass der Richter die leichte Fahrlässigkeit sehr selten mit Strafe belegt, sondern dass er dem Geschädigten bei culpa levis nur einen zivilrechtlichen Schutz gewährt. Wer je in einem Gerichte als Richter gesessen hat, wird konstatieren müssen, dass der Richter nur in den wenigsten Fällen gegen irgend jemand eine Strafe ausfällt hat, wenn nur culpa levis vorlag, sondern man hat gewöhnlich nur dem Geschädigten den Zivilanspruch vorbehalten. Der Ständerat hat dann in den meisten Strafartikeln die Maxima der Strafen ziemlich heruntersetzt, und die nationalrätliche Kommission hat diesen Beschlüssen zugestimmt in der Meinung, dass wir mit dem Strafmaximum nicht allzu hoch gehen sollen, um so mehr Freunde für das Lebensmittelgesetz zu gewinnen.

In Art. 34 haben wir die Worte «zum Zwecke der Täuschung» wieder in das Gesetz aufgenommen. Derjenige soll mit Strafe belegt werden, welcher zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht. Dagegen sind wir damit einverstanden, dass der zweite Satz wie wir ihn früher aufgenommen in Art. 22: «Wer Lebensmittel, von denen er weiss, dass sie nachgemacht oder verfälscht sind, und dass sie als ächt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert», gestrichen werde in der Meinung, dass es dem Richter wohl möglich sein wird, denjenigen mit Strafe zu belegen, der diese nachgemachten oder verfälschten Lebensmittel in den Verkehr bringt.

In diesem Artikel können wir sodann keinen Unterschied machen zwischen dolus und culpa, wie dies in Art. 34 der ständerätlichen Fassung vorgesehen ist. Denn wer zum Zwecke der Täuschung Lebensmittel fälscht, handelt immer vorsätzlich, niemals fahrlässig, und es kann infolgedessen von Fahrlässigkeit nicht gesprochen werden. Wir beantragen ihnen, den Art. 34 so zu fassen, wie er ihnen gedruckt vorliegt.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34^{bis}.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 34 bis ist der Art. 34 der ständerätlichen Fassung, Absatz 2, 3 und 4. Wir haben an diesen drei Absätzen absolut nichts geändert als dass wir nicht unterscheiden wollen zwischen culpa lata und culpa levis. Wir haben in unserm ersten Entwurf

die Worte «verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel» gestrichen, weil wir der Ansicht waren, dass solche Lebensmittel unter den Begriff «gefälschte» Lebensmittel fallen. Nun hat der Ständerat jedoch an seiner früheren Fassung festgehalten und wir opponieren gegen die Aufnahme dieser Worte nicht mehr. Sodann hat der Ständerat überall das Wort «wissentlich» durch «vorsätzlich» ersetzt. Auch damit sind wir einverstanden und wir beantragen ihnen Art. 34 bis anzunehmen mit der Aenderung, dass anstatt «grobe Fahrlässigkeit» gesagt werden soll: «wer die Handlung fahrlässig begeht.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 35.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Hier beantragen wir Ihnen Zustimmung zu der ständerätlichen Fassung mit der einzigen Abänderung, dass anstatt «grobe Fahrlässigkeit» gesagt werden soll: «Wenn er die Handlung fahrlässig begeht.» Im diesem Artikel hat der Ständerat das Maximum der Strafe wegen Fahrlässigkeit auf 2000 Fr. und die Haft auf 6 Monate festgesetzt. Bei Dolus wird die Busse auf Fr. 3000 erhöht. Die Kommission ist mit diesen Strafmaxima einverstanden.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 38.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: In Art. 38 ist in erster Linie zu sagen, dass nach Art. 34 gesagt werden muss: Art. 34 bis, weil wir den Art. 34 bis nach dem Vorschlage der Kommission angenommen haben. Sodann ist im letzten Satze das Wort «grob» zu streichen nach dem grundsätzlichen Beschlusse, den Sie gefasst haben. Wir beantragen Ihnen, den Art. 38 mit den vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 41.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Auch hier beantragen wir Ihnen Zustimmung zu der Fassung des Ständerates mit der einzigen Abänderung, dass nach Art. 34 eingefügt werden muss Art. 34 bis.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 43.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 43 ist dasselbe zu sagen wie bei Art. 41, dass nämlich «Art. 34 bis» eingefügt werden muss.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 44.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: In Art. 44, 1. Absatz ist eigentlich keine Aenderung vorgenommen. Der erste Absatz lautet genau gleich wie die Fassung des Ständerates mit der einzigen Aenderung, dass beigefügt werden muss Art. 34 bis. Dagegen haben wir den 2. Absatz etwas anders gefasst. Der Ständerat sagt in Art. 44, in Absatz 2: «Wird eine Person, die auf Grund der Art. 34, 35 und 38 verfolgt wurde, freigesprochen, so kann sie vom Richter die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates verlangen.»

Wir haben diese Bestimmung etwas anders gefasst und sagen: «Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.» Wir wollen nicht dem Richter die Limite geben, dass er, wenn bei einem freisprechenden Urteil die Publikation verlangt wird, sie anordnen oder abweisen kann, sondern wir wollen, dass, wenn Publikation des freisprechenden Urteils verlangt wird, der Richter dieselbe anordnen muss. Wir beantragen also, Art. 44 nach unserer Fassung anzunehmen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 50.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Wir haben den neuen Art. 50 des Ständerates in etwas anderer Fassung angenommen. Es ist uns nämlich mitgeteilt worden, dass verschiedene Kantone in ihren Strafgesetzen die Bestimmung haben, dass der Beschuldigte vor Schwurgericht gestellt werden müsse, wenn das Gesetz eine bestimmte Gefängnisstrafe, z. B. von zwei Jahren vorschreibe. Das würde in Art. 34, 34 bis, 35 und 38 zutreffen, auch dann, wenn leichtes Verschulden vorliegt. Für solche Fälle haben wir den neuen Art. 50 geschaffen, in welchem eine Busse bis Fr. 100 oder Gefängnis bis acht Tage vorgesehen ist. Solche Fälle kann der Polizeirichter dann abwandeln. Es ist nun in diesem Art. 50 einfach gesagt, dass der Fehlbare in solchen Fällen mit einer Busse von höchstens Fr. 100 oder Gefängnishaft von höchstens acht Tagen zu bestrafen sei. Ich beantrage Ihnen hier, nach dem Worte acht Tage das Wort polizeilich einzufügen, damit im Gesetze ausdrücklich gesagt ist, dass bei Vergehen, wo leichte Fahrlässigkeit vorliegt, die Angelegenheit vom Polizeirichter erledigt werden kann. Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Artikels mit dem vorgeschlagenen Zusatz.

Brosi: Ich beantrage Ihnen, dem Beschlusse des Ständerates zuzustimmen. Der Ständerat hat den Art. 50 geschaffen um Bagatellsachen mit geringem richterlichen Apparat, d. h. durch einen Einzelrichter entscheiden zu lassen. Er sagt: «Es bleibt den Kantonen vorbehalten, für Fälle leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder Gefährdung

polizeiliche Ahndung der Fehlbaren eintreten zu lassen, desgleichen bei Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle». Alles das sind Bagatellsachen. Stellen Sie sich z. B. vor, eine Bauernfrau bringt unreife Aepfel oder Birnen auf den Markt. Sie wird beim Richter verzeigt und nun muss ein grosser Apparat in Bewegung gesetzt werden. Um aber dem Einzelrichter die Kompetenz zu geben, wären viele Kantone genötigt, ihre Gerichtsordnung zu ändern, weil die Strafanordnungen nach dem Antrage der Kommission mit Fr. 100 oder acht Tagen Gefängnis zu hoch sind. Die Kommission ist dem Beschlusse des Ständerates insoweit entgegengekommen, dass Sie dafür sorgt, dass solche Kleinigkeiten nicht vor Schwurgericht kommen können. Ich bin der Kommission dafür dankbar. Allein es ist schon zu viel, wenn eine Bagatellsache vor Bezirksgericht kommen muss. Ich möchte Ihnen deshalb den Beschluss des Ständerates zur Annahme empfehlen.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission:

Ich glaube, Herr Brosi befindet sich im Irrtum; die Absicht ging nicht dahin, den Kantonen die Möglichkeit zu verschliessen, solche Händel auf polizeilichem Wege abzutun. Wir sagten vielmehr, es sei den Kantonen überlassen. Die einen haben solche Vorschriften, durch welche die Polizei auf dem Markte um Fr. 1 oder Fr. 2 büsst, wenn sich einer unterzieht. Wenn er sich aber nicht unterzieht, so muss die Sache an den Einzelrichter gehen, den Polizeirichter, nicht an das Amtsgericht. Aber das hängt von den Kantonen ab, wie die Kompetenzen geordnet sind. An einigen Orten hat der Einzelrichter Kompetenz bis auf Fr. 2—300, an andern Orten nicht. Aber wir glauben, dass bei einem Maximum von Fr. 100 die Kantone solche Fälle als Polizeisache ahnden können. Ich möchte auf eines aufmerksam machen. Wenn wir diese Bagatellfälle überhaupt ausschliesslich den Kantonen zuweisen, wer soll denn jeweilen entscheiden, was ist Bagatellsache und was nicht. So wird alles eigentlich in das Belieben der kantonalen Polizeibehörden gelegt und das darf nicht sein. Wir können sie nur gelten lassen als erste Instanz in Bagatellsachen und sofern der Fehlbare sich unterzieht. Aber es gibt Fälle, wo er sich nicht unterzieht und wo man ihn doch fassen will. Es muss daher auch Bestimmungen geben für diesen Fall.

Ich bin aufmerksam gemacht worden, dass die Redaktion der Kommission mit den frühern Beschlüssen im Widerspruch steht. Wir haben den Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit fallen gelassen. Der Ständerat hat nur die grobe Fahrlässigkeit gelten lassen, wir haben die grobe Fahrlässigkeit überall gestrichen. Wir haben gesagt, das müsse in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen werden. Da nun infolge der Streichung des «grob» die Fahrlässigkeit alles umfasst, hat es keinen Sinn, hier speziell von leichter Fahrlässigkeit zu sprechen. Ich glaube beantragen zu sollen, dass unser Art. 50 in dem Sinne abgeändert werde, dass

die Worte «oder auf leichter Fahrlässigkeit beruhen» zu streichen sind. Mit dieser Streichung beantrage ich Ihnen doch unseren Art. 50 anzunehmen.

Eggspühler, Berichterstatter der Kommission: Ich schliesse mich dem Antrage Steiger an.

Brosi: Nur ein kurzes Wort der Erwiderung. Es kommt bei dieser Bestimmung auf die Strafan drohung an. Wenn die Strafe bis auf Fr. 100 festgesetzt wird, so werden die Kantone die betreffende Bestimmung in ihre Prozessordnungen einreihen. In einzelnen Kantonen wird dies möglich sein, in andern nicht

Beachtenswert ist der Einwand des Herrn Steiger, dass, wenn keine Aufsichtsbehörde besteht, man nicht weiss, wer jeweilen darüber entscheiden soll, was eine Bagatellsache sei und was nicht. Ich möchte daher beantragen, dass die bezüglichen Vorschriften der Kantone der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, damit eine gewisse Einheitlichkeit eingeführt wird.

Zur Unterstützung des ständerätlichen Beschlusses ist noch beizufügen, dass nach demselben auch

die Begnadigung durch die kantonalen Instanzen erfolgen kann.

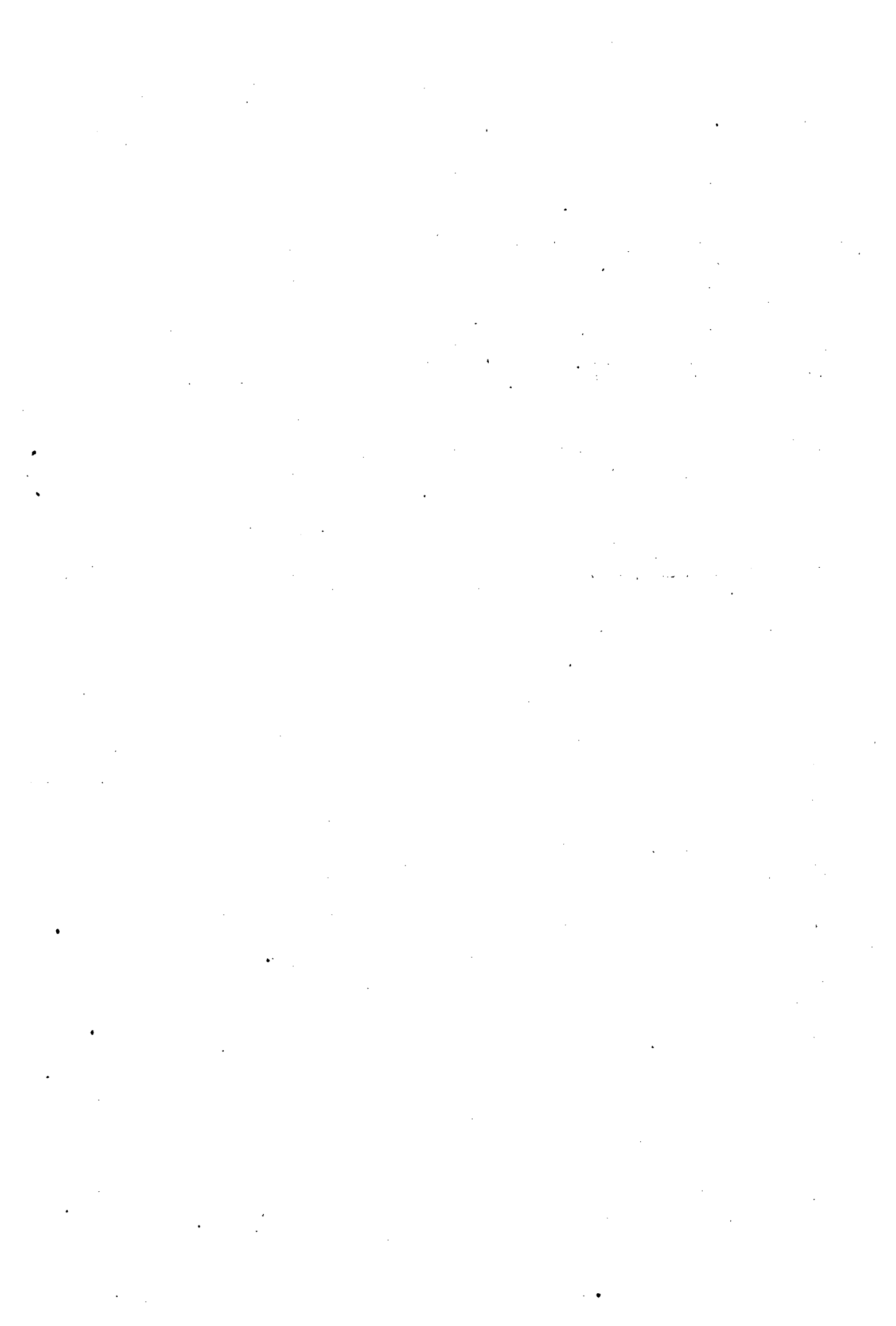
Präsident: Die Anträge des Herrn Referenten, das Wort „polizeilich“ einzuschalten, und des Herrn Kommissionspräsidenten, die Worte „oder auf leichter Fahrlässigkeit beruhen“, sind von keiner Seite bestritten, und ich erkläre sie daher als eventuell angenommen. Dem Antrage der Kommission gegenüber schlägt Herr Brosi vor, dem Beschlusse des Ständerates zuzustimmen und den Zusatz aufzunehmen, dass derartige Vorschriften der Kantone der Genehmigung des Bundesrates zu unterstellen sind.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag Brosi wird mit Mehrheit gegen 25 Stimmen angenommen.

(La proposition de M. Brosi est adoptée à la majorité contre 25 voix.)

—
An den Ständerat.
(Au conseil des états.)



**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1905 - 15:00
Date	
Data	
Seite	379-398
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 397

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 50

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz, Divergenzen.

Beschluss
des Ständerates vom 28. Juni 1905.

Wo nichts bemerkt ist, Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 5. Juni 1905.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 4. Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonaies Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Einzelne Kantone können sich über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeindelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder solchen Anstalt ist einem Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindechemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen, deren Obliegenheiten ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden können.

Anträge der nationalrätlichen Kommission
zu den Beschlüssen des Ständerates.
1. August 1905.

Wo nichts bemerkt ist, wird Zustimmung beantragt.

Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten auch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.

Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 8. Für die Ausführung der in den Untersuchungsanstalten vorzunehmenden Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen den Untersuchungsanstalten amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelinspektoren, die Lebensmittelchemiker und die Fleischschauer zu genügen haben.

Die Kantone veranstalten die nötigen Instruktionkurse für die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischschauer.

Art. 10. Der Bund gewährt Beiträge von 50 %:

- a. an die Erstellungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus und der Erweiterung bereits bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;
- b. an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen den bakteriologischen Dienst;
- c. an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;
- d. an die in Art. 9, Absatz 3, vorgesehenen Instruktionkurse.

Art. 12. Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

Dem Besitzer ist eine amtlich versiegelte Probe zurückzulassen und eine Empfangsbescheinigung für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen.

Art. 13. Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 14bis. Streichen.

Art. 15. Dem Beteiligten ist das Ergebnis der Untersuchung sobald als möglich mitzuteilen.

Wenn das Ergebnis für ihn günstig ist, so wird ihm auf sein Verlangen der Wert der Proben vergütet.

Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.

. . . die Eigenschaft von . . .

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Streichung.

Festhalten an Art. 14bis in folgender Fassung:
Gibt die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständigen Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Wenn das Ergebnis für ihn ungünstig ist, so steht ihm das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 16. Wird das Ergebnis einer von einem Oberexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Handelt es sich um eine Einsprache gegen eine in erster Instanz von einem Kantons- oder Gemeindechemiker vorgenommene Untersuchung oder um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch anerkannte Sachverständige anzuordnen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu bezeichnen sind.

Art. 18. Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Eine zweite Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 19. In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird, oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, erfolgt Weiterleitung an die zuständige Behörde.

Art. 20. Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden. Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Art. 34. Wer in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 34bis. Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000 oder mit einer dieser Strafen,

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

. . . Untersuchung (Art. 14) angefochten, . . .

Art. 17. Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht . . .

Gleich Absatz 3 St. R.

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht . . .

wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 35. Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Waren feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 3000 oder bloss mit Gefängnis oder mit Busse,

wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. 38. Wer vorsätzlich die Vorschriften der in Ausführung von Art. 51 erlassenen Verordnungen verletzt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 34, 34bis und 35 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Uebertretung in grob fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Busse bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. 44. Bei vorsätzlicher oder wiederholter grober fahrlässiger Begehung der nach Art. 34, 34bis, 35 und 38 zu bestrafenden Handlungen kann der Richter, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt oder in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 50. In Fällen leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder Gefährdung kann (über den Fehlbaren) durch die zuständige kantonale Behörde bloss Polzeistrafe verhängt werden, desgleichen bei Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle.

Art. 51. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er verordnet, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er erklärt als obligatorisch die Deklaration aller Zusätze mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel bestimmt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, dass die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und dass diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Mehrheit: Festhalten am N. R.

. . . wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit . . .

Minderheit (Martin, Ming): Zustimmung zum St. R.

Mehrheit: Festhalten am N. R.:

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit . . .

Minderheit (Martin, Ming): Zustimmung zum St. R.

Mehrheit: Festhalten am N. R.: «grob» gestrichen.
Minderheit (Martin, Ming): Zustimmung zum St. R.

Mehrheit: Festhalten am N. R.: «grober» gestrichen.

Minderheit (Martin, Ming): Zustimmung zum St. R.

Die zuständige kantonale Behörde kann in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder Gefährdung bloss Polzeistrafe verhängen, desgleichen bei geringfügigen Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Loi sur la police des denrées alimentaires.

Décision du conseil des Etats.
28 juin 1905.

Adhésion à la décision du conseil national partout où il n'y a pas d'observation.

Art. 4. Chaque canton est tenu de pourvoir à l'organisation et l'entretien d'un laboratoire (laboratoire cantonal), destiné aux analyses chimiques, physiques et bactériologiques des denrées alimentaires, des articles de ménage et objets usuels.

Plusieurs cantons ont le droit de s'entendre pour l'usage commun d'un même laboratoire.

Les communes importantes peuvent installer, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal).

Ces laboratoires doivent être dirigés par un chimiste (chimiste cantonal ou communal.)

Les recherches bactériologiques peuvent être confiées à des experts spéciaux.

Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter toutes autres recherches.

Art. 5. Les cantons instituent des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant. Leurs attributions peuvent être dévolues en tout ou en partie au chef ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal.

Art. 6. Les cantons pourvoient à l'établissement d'une autorité sanitaire locale pour une ou pour plusieurs communes groupées à cet effet.

Les autorités sanitaires locales sont subordonnées aux autorités cantonales de surveillance. Elles peuvent déléguer un ou plusieurs de leurs membres ou des fonctionnaires spéciaux pour procéder aux inspections et à l'examen préalable des denrées alimentaires (expert local).

Art. 7. Un inspectorat des viandes est créé dans chaque commune. Un même inspecteur peut être nommé pour plusieurs communes voisines.

L'inspecteur doit être autant que possible un vétérinaire patenté et il est pourvu d'un suppléant.

Est soumis à l'inspection tout animal de boucherie dont la viande est destinée à la vente ou doit être consommée dans les auberges et pensions.

Lorsque des animaux malades sont abattus, l'inspection de la viande doit toujours être faite.

Propositions de la commission du conseil national.
1^{er} août 1905.

Adhésion à la décision du conseil des états partout où il n'y a pas d'observation.

... des denrées alimentaires ainsi que des articles de ménage et objets usuels.

Les communes importantes peuvent installer et entretenir avec l'autorisation . . .

Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter aussi d'autres recherches.

Les cantons instituent des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant.

Les attributions de ces inspecteurs sont fixées par les cantons sous approbation du conseil fédéral, et elles peuvent être dévolues, en tout ou en partie, au chef ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal qui présentent les aptitudes requises

... des denrées alimentaires (experts locaux).

L'inspecteur doit être autant que possible un vétérinaire patenté, et il lui est adjoint un suppléant.

Les cantons sont autorisés à rendre l'inspection obligatoire pour toutes les viandes destinées à la consommation.

Les autorités sanitaires locales prennent les mesures nécessaires pour qu'une surveillance régulière soit exercée sur les viandes, charcuteries, volailles, poisson, gibier, etc., qui sont importés ou mis en vente.

Le conseil fédéral édictera par voie d'ordonnance des dispositions spéciales sur l'abatage et l'inspection des viandes, ainsi que pour la surveillance des viandes, charcuteries, volaille, poisson, gibier, etc.

Art. 8. Les recherches des laboratoires, ainsi que l'inspection des viandes, sont rétribuées selon le tarif cantonal ou communal. Les tarifs des laboratoires sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.

L'analyse des échantillons envoyés d'office par les fonctionnaires du contrôle est gratuite, sous réserve des dispositions des art. 18, al. 2, et 45.

Art. 9. Les fonctionnaires et les membres des autorités chargés du contrôle cantonal revêtent dans l'exercice de leurs attributions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Le conseil fédéral détermine les aptitudes que les chimistes, inspecteurs des denrées alimentaires et inspecteurs des viandes doivent posséder.

Les cantons organisent les cours d'instruction nécessaires pour les inspecteurs des denrées alimentaires, experts locaux et inspecteurs des viandes.

Art. 10. La Confédération contribue par un subside de 50 %:

- a. à la création et à l'installation de nouveaux laboratoires, ainsi qu'à la transformation et au développement de laboratoires, déjà établis, à la condition que les plans soient approuvés par le conseil fédéral;
- b. à l'entretien et à l'exploitation des laboratoires, y compris le service bactériologique;
- c. aux traitements des chimistes, du personnel des laboratoires et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- d. aux cours prévus à l'art. 9.

Art. 12. Les échantillons sont prélevés, emballés, étiquetés et expédiés conformément au règlement.

Un échantillon, muni du sceau officiel, est laissé au propriétaire avec un récépissé des échantillons qui ont été retenus et l'indication de leur valeur.

Art. 13. Le fonctionnaire du contrôle fait rapport à l'autorité compétente sur les locaux, appareils ou ustensiles qu'il a trouvés dans un état défectueux.

Art. 14bis. Supprimé.

... sous réserve des dispositions des art. 18 et 45.
Les fonctionnaires chargés du contrôle ...

d. aux cours prévus à l'art. 9, al. 3.

... conformément au règlement édicté par le conseil fédéral.

Un échantillon, muni du sceau officiel, est remis, sur sa demande, au propriétaire avec un récépissé des échantillons qui ont été retenus et l'indication de leur valeur.

S'il est démontré qu'il n'y a pas contravention, le propriétaire de la marchandise peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Supprimé.

S'il ne résulte pas de l'analyse qu'il y a contravention, communication en sera faite au propriétaire de la marchandise.

Dans le cas contraire, l'autorité compétente en sera immédiatement informée par écrit: le procès-verbal de l'analyse sera joint à cette communication.

Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés en bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera rapport à l'autorité compétente.

Art. 15. L'intéressé reçoit aussitôt que possible communication du résultat de l'analyse.

Il peut réclamer le remboursement de la valeur des échantillons, si ce résultat lui est favorable et dans le cas contraire recourir et demander une surexpertise, dans les 5 jours après la communication.

L'intéressé a le droit de recours aussi, dans le même délai, contre les constatations faites et les mesures prises par l'inspecteur des viandes ou contre les avis, rapports et prescriptions concernant les locaux.

Art. 16. S'il s'agit d'une constatation faite par un expert local ou par l'inspecteur des denrées alimentaires, la surexpertise est confiée au chimiste cantonal ou municipal.

S'il s'agit d'une constatation faite en première ligne par le chimiste cantonal ou municipal ou par l'inspecteur des viandes, ou si le recours est dirigé contre les avis, rapports et prescriptions concernant les locaux, la surexpertise est confiée à des spécialistes d'une compétence reconnue.

L'intéressé a le droit de désigner un des experts. Dans ce cas les experts seront au nombre de trois.

Art. 18. Les frais de la surexpertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si le résultat lui est défavorable.

La demande d'une seconde surexpertise est irrecevable.

Art. 19. Les autorités compétentes sont saisies des constatations dont le résultat est défavorable et qui n'ont fait l'objet d'aucun recours ou ont été confirmées par la surexpertise.

Art. 20. Les marchandises reconnues défectueuses à l'examen préalable ou à l'analyse peuvent être séquestrées par les fonctionnaires du contrôle, même s'il y a recours. Elles doivent l'être sans retard si elles sont manifestement nuisibles à la santé, corrompues ou falsifiées.

Elles peuvent être placées sous la garde de l'autorité et elles sont utilisées au mieux des circonstances, ou même détruites, si, en raison de leur nature, il est impossible de les conserver.

Les intérêts en cause seront sauvegardés autant que faire se pourra.

Art. 28. Les bureaux de douanes expédient immédiatement les échantillons et la marchandise considérés comme suspects au laboratoire désigné par le canton du domicile du destinataire avec l'adresse de ce dernier, accompagnés de l'indication de la nature et de l'importance de l'envoi, ainsi que des motifs de suspicion.

Les laboratoires procèdent aussitôt à l'analyse et en transmettent le procès-verbal, avec le rapport des fonctionnaires des douanes, à l'autorité cantonale de surveillance qui, à son tour, notifie le résultat au destinataire et pourvoit aux mesures que comportent les circonstances.

Le résultat définitif des analyses est communiqué par l'autorité cantonale de surveillance au dé-

Art. 15. Avant toute décision et avant de transmettre au juge le rapport qui lui est parvenu, l'autorité compétente doit donner connaissance de celui-ci à l'intéressé.

L'intéressé a le droit, dans un délai de 5 jours à partir de cette notification, de présenter un recours et de réclamer une surexpertise.

Dans le même délai, l'intéressé peut recourir contre les constatations faites par un inspecteur des viandes et les mesures prises par lui et réclamer une surexpertise.

Art. 16. S'il s'agit d'une constatation faite par un expert local ou par un inspecteur des denrées alimentaires (art. 14), la surexpertise sera confiée au chimiste cantonal ou municipal.

Art. 17. S'il s'agit d'un recours dirigé contre une constatation faite par un inspecteur des viandes et contre les mesures prises par lui, ou bien d'un recours dirigé contre des constatations et rapports concernant des locaux, des appareils ou des ustensiles, il sera ordonné une surexpertise qui sera confiée à des experts compétents.

Si le recours est dirigé contre le rapport d'un chimiste cantonal ou municipal, la surexpertise sera confiée à des chimistes pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres experts d'une compétence reconnue.

L'intéressé a le droit, pour les surexpertises prévues dans le présent article, de désigner un des experts; dans ce cas, il sera nommé trois experts.

La demande d'une seconde surexpertise administrative est irrecevable.

Elles peuvent être placées sous la garde de l'autorité.

Elles sont utilisées au mieux . . .

Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douane expédient immédiatement les échantillons prélevés au laboratoire désigné par le canton . . .

partement fédéral de l'intérieur, qui en donne connaissance au département des douanes.

Art. 29. Une indemnité est due par la Confédération pour tout dommage quelconque ou tout retard important résultant de la prise d'échantillons.

Art. 30. Le propriétaire ou le destinataire d'une marchandise peut requérir à ses frais du bureau de douanes le cachetage ou le plombage des envois sur lesquels des échantillons ont été prélevés.

Art. 34. Celui qui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 34bis. Celui qui aura mis en vente ou en circulation comme loyales des denrées alimentaires falsifiées, contrefaites, corrompues ou dont la valeur nutritive a été altérée, sera puni :

S'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement ;

s'il a agi par négligence grave, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 35. Celui qui aura rendu nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie, des denrées alimentaires, articles de ménage et objets usuels,

celui qui les aura mis en vente ou en circulation, sera puni, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 3000 francs ou de l'une des deux peines seulement.

Si l'infraction est due à une négligence grave, il sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 6 mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Demeurent réservées les dispositions du droit pénal relatives aux crimes contre la santé et la vie.

Art. 38. Celui qui aura intentionnellement enfreint les prescriptions des ordonnances édictées en vertu de l'art. 51 sera, si les dispositions des art. 34, 34bis et 35 ne lui sont pas applicables, puni de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Si la contravention résulte d'une négligence grave, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 41. Accessoirement aux peines prévues par l'art. 35, l'autorité devra ordonner la confiscation de la marchandise, ainsi que des objets et appareils qui ont servi à commettre le délit.

Dans les cas prévus aux art. 34, 34bis et 38, la confiscation pourra être prononcée. Elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou, s'il ne peut être donné suite à l'action pénale.

Art. 43. Si l'un des délits prévus aux art. 34, 34bis, 35 et 38 a été commis dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur du délit déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans. S'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite du temps de la déchéance.

Celui qui, dans le but de tromper autrui, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce sera . . .

Majorité: Maintien de la décision du conseil national: S'il a agi par négligence, la peine . . .

Minorité: Adhésion au texte du conseil des états.

Majorité: Maintien de la décision du conseil national: Si l'infraction est due à une négligence, il . . .

Minorité: Adhésion au texte du conseil des états.

Majorité: Maintien de la décision du conseil national: Supprimer le mot «grave».

Minorité: Adhésion au texte du conseil des états.

Art. 44. Si les délits prévus aux art. 34, 3b4is, 35 et 38 ont été commis intentionnellement, ou à répétées fois, par négligence grave, le juge pourra, si l'intérêt public l'exige, ordonner la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux.

Si la personne acquittée le requiert, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais de l'état.

Art. 50. Demeure réservée aux cantons la répression par voie de police des cas de simple négligence, de fraude, d'altération ou d'infraction aux prescriptions et ordres de l'autorité qui sont de peu d'importance.

Il en est de même des contraventions à la police des marchés et du colportage.

Art. 51. Le conseil fédéral édicte les dispositions propres à sauvegarder la santé publique et à prévenir toute fraude dans le commerce des marchandises et objets soumis aux dispositions de la loi.

Il doit prescrire pour le commerce de gros et de détail des denrées alimentaires, l'emploi de désignations précises qui rendent impossible toute erreur sur la nature et la provenance de la marchandise.

Il rend obligatoire la déclaration des additions, à l'exception de celles qui sont nécessaires ou usuelles, et qui seront déterminées pour chaque denrée.

Le conseil fédéral prend aussi des mesures pour assurer le contrôle de la fabrication des succédanés et de leur mélange avec les produits naturels. Il exige, pour la vente de ces denrées, des indications claires qui préviennent toute confusion avec les produits naturels.

Majorité: Maintien de la décision du conseil national: Supprimer le mot «grave».

Minorité: Adhésion au texte du conseil des états.

Demeure réservée aux cantons la répression par voie de police des cas de simple négligence ou des cas peu graves de fraude ou de mise en péril. Il en est de même des contraventions légères à la police des marchés et du colportage ainsi que des infractions légères aux prescriptions et ordres de l'autorité.

Lorsque le mélange d'un succédané avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, le conseil fédéral peut en interdire la fabrication et la vente, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 29. September 1905, vormittags 8 Uhr. — Séance du 29 septembre 1905, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Schobinger.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 875 ff. hievor. — Voir les débats du conseil des états page 875 et suiv. ci-devant.)

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es sind beim Lebensmittelgesetz noch einige Differenzen mit dem Ständerat zu bereinigen, weil in der Sommersession hiezu keine Zeit mehr zur Verfügung stand angesichts der späten Beratung durch den Ständerat. Ich nehme an, dass Sie alle

mit der Kommission in dem Wunsche einig gehen, dass wir die restierenden Differenzen möglichst rasch erledigen und die Kommission glaubt, das Ihrige zu diesem Zwecke getan zu haben, indem sie Ihnen in mehreren Punkten Zustimmung zum Ständerate empfiehlt und bloss da es nicht tut, wo

es sich nach unserer Ansicht um wichtige Grundsätze und wichtige Punkte handelt. Die beiden wichtigsten Differenzen — damit Sie gleich zum Voraus orientiert seien — sind folgende:

1. In den Strafbestimmungen die Differenz hinsichtlich der Fahrlässigkeit, indem der Ständerat nur grobe Fahrlässigkeit, der Nationalrat hingegen Fahrlässigkeit überhaupt mit Strafe bedrohen will.

2. In Art. 51 die Befugnis für den Bundesrat, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung, wenn es nötig werden sollte, die Herstellung und den Verkauf einzelner Mischungen zu untersagen.

Dies die beiden Hauptdifferenzen; alle übrigen haben mehr oder weniger bloss redaktionellen Charakter.

Ich gehe nun zu den einzelnen Punkten über. Sie finden bei Art. 1, der allerdings nicht Gegenstand einer Differenz war, gleichwohl unter den Anträgen der Kommission eine redaktionelle Aenderung, indem gesagt werden sollte «der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen» anstatt «nach Massgabe der folgenden Bestimmungen». Diese Verweisung hat man gelegentlich angebracht; wir hätten sie ebensogut der Redaktionskommission überlassen können.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser kleinen redaktionellen Aenderung. Ich füge noch bei, dass diese deutsche Korrektur angebracht wurde, weil dadurch Uebereinstimmung mit dem französischen Text hergestellt wird, welcher letzterer bereits in diesem Sinne lautete.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Votre commission a examiné à nouveau avec grand soin les points sur lesquels l'accord entre les deux conseils n'avait pu se faire; elle a apporté dans cet examen le très vif désir d'assurer cet accord et d'en finir avec de longs et laborieux débats. Nous avons donc cédé sur plusieurs articles d'une certaine importance, notamment en ce qui concerne la subvention fédérale et la faculté laissée aux chambres d'interdire par un arrêté fédéral la fabrication des succédanés des denrées alimentaires quand il est impossible ou seulement difficile d'empêcher le public d'être trompé.

Les divergences qui subsistent encore peuvent, au premier abord, paraître assez nombreuses, mais — si je laisse de côté les dispositions pénales qui feront l'objet de rapports spéciaux, elles sont légères; une seule d'entr'elles revêt une réelle importance, la question de savoir si le dernier paragraphe de l'art. 51 sera maintenu ou supprimé; les autres portent surtout sur la forme, sur le classement, sur la place à donner à telle ou telle disposition ou même simplement, sur la rédaction et pour peu que les honorables membres du conseil des états apportent en cette discussion le même souci d'entente que celui dont a fait preuve votre commission, ces divergences seront tôt et facilement liquidées.

M. le président vous a fait part d'une petite modification proposée par la commission à l'art. 1. Cette modification ne concerne que le texte allemand.

D'autre part, à l'art. 4 nous avons des propositions à vous faire qui ne concernent que le texte français et qui sont d'ordre purement rédactionnel. Ces modifications ont pour but de rendre le texte français conforme au texte allemand. Nous vous proposons d'ajouter: «Les communes importantes peuvent installer et entretenir avec l'autorisation . . .»

Une autre petite modification: Au lieu de: «. . . des denrées alimentaires, des articles de ménage et objets usuels», nous disons: «des denrées alimentaires ainsi que des articles de ménage et objets usuels.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 4.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist im deutschen Text des Art. 4 noch ein Antrag zu begründen, nämlich das letzte Alinea soll eine kleine Aenderung erfahren: «Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.» Wir empfehlen Ihnen, zu sagen: «auch andere Untersuchungen»; das ist besser deutsch und sagt besser, was man sagen will.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier hat der Ständerat besch'ossen, die Worte «hiezü befähigten» zu streichen. Wir schlagen Ihnen eine neue Fassung des Art. 5 vor, welche allerdings diese Befähigung wieder verlangt. Wir glauben, der Artikel würde am besten in folgende zwei Alinea zerfallen:

«Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hiezü befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalten übertragen werden.»

Wir wollen also durchaus auch jetzt noch zugeben, dass man in den Kantonen, welche vielleicht zu klein sind, um besondere Lebensmittelinspektoren zu halten, diese Funktion entweder dem Kantonschemiker oder andern Beamten übertrage; aber wir halten doch dafür, es müsse gesagt werden, dass diese Beamten hiezü befähigt sein sollen. Sie werden doch nicht einem Schärmauser oder einem Feuerschauer oder einem gewöhnlichen Polizeidiener, der keine Bildung und Instruktion auf diesem speziellen Gebiete besitzt, diese Obliegenheiten übertragen wollen. Dies ist das Minimum dessen, was wir verlangen müssen, damit das Gesetz wirklich sinngemäss vollzogen werde, dass man nur befähigtes Personal dazu verwendet. Das liegt im Interesse der Sache und gewiss auch des Volkes; denn Missgriffe, Ungeschicklichkeiten, Taktlosigkeiten werden ja gerade am ehesten durch

solche Leute begangen, die in der Sache nicht recht zu Haus sind. Wenn Sie befähigte Leute haben, so wird die Bevölkerung auch am allermeisten geschützt und gesichert sein gegen ungeschickte Missgriffe. Ich empfehle Ihnen diese neue Fassung von Art. 5.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: On a reproché à notre texte d'être incomplet et illogique: il prévoit, a-t-on dit, l'institution en général des inspecteurs des denrées alimentaires sans parler des qualités que doivent avoir ces fonctionnaires; ce n'est qu'à propos de l'exception, c'est-à-dire des employés du laboratoire qu'on rappelle les connaissances exigibles. D'autre part, la rédaction française a été encore plus critiquée que le texte allemand: la traduction n'est pas conforme à ce dernier; il crée une certaine obscurité, une amphibologie. Le conseil des états a donc voté la suppression des mots «présentant les aptitudes requises»; il nous semble que c'est aller trop loin et qu'il est possible de tenir suffisamment compte des observations présentées tout en maintenant une disposition que nous jugeons nécessaire. Il ne faut pas en effet qu'on puisse charger le premier venu de l'inspection des denrées alimentaires; souvent un laboratoire occupe des employés, garçons de laboratoire, etc., qui n'ont aucune des aptitudes indispensables; il n'est donc pas superflu ou inutile de prévoir qu'ils ne pourront, même exceptionnellement, suppléer les inspecteurs. Nous espérons avoir rendu notre rédaction assez complète et précise pour qu'elle puisse être acceptée par le conseil des états et nous vous en recommandons l'adoption.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 6 und 7.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 6 comme à l'art. 7, nous avons proposé pour le texte français deux amendements de rédaction.

A la fin de l'article au lieu de dire «expert local» nous avons dit «experts locaux», pour faire concorder le texte français avec le texte allemand.

De plus, nous demandons de remplacer les mots «l'inspecteur doit être autant que possible un vétérinaire patenté et il est pourvu d'un suppléant», ce qui n'est guère élégant, par ceux de: «L'inspecteur doit être autant que possible un vétérinaire patenté, et il lui est adjoind un suppléant.»

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 8.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel handelt von den Tarifen, nach

welchen die Entschädigung für die Untersuchungen bemessen werden soll. Wir schlagen Ihnen hier eine neue Redaktion vor: «Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife.» Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgesehen, dass der Bundesrat die Taxen feststelle. Dieser Artikel ist dann aber gestrichen worden. Um aber doch Klarheit darüber zu schaffen, wie es sich mit den Tarifen verhalte, wird deutlich gesagt, dass die Kantone und für die Fleischschau die Gemeinden die Tarife aufstellen. Allerdings sollen die Tarife der Untersuchungsanstalten, der kantonalen Laboratorien, der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Ferner würde das zweite Alinea lauten: «Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.»

M. Vincent, rapporteur français de la commission: A l'art. 8 la modification dont vient de parler M. le président de la commission s'applique au texte allemand. Le texte français comporte une minime modification, la suppression des mots «alinéa 2» entre 18 et 45.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 9.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier ist bloss eine sprachliche Korrektur angebracht. Man kann nicht sagen: «Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaften von Beamten», sondern es muss in der Einzahl gesprochen werden «die Eigenschaft».

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Pour rendre le texte français de l'art. 9 adéquat au texte allemand, il faut supprimer les mots «et les membres des autorités», après «Les fonctionnaires».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Er handelt bekanntlich von den Beiträgen, welche der Bund den Kantonen für die Durchführung des Lebensmittelgesetzes geben soll. Man war von Anfang an darüber einig, dass der

Bund erhebliche Beiträge leisten soll an die Er-
stellungskosten und an die Einrichtungskosten neuer
Untersuchungsanstalten sowie an die Kosten des
Umbaus und der Erweiterung von solchen. Diese
Beiträge wurden durch alle Beratungen hindurch
auf 50 Proz. angesetzt. Weniger weit glaubte der
Nationalrat gehen zu sollen hinsichtlich des Bei-
trages an die Betriebskosten der Anstalten und an
die Besoldungen der Chemiker, der Lebensmittel-
inspektoren sowie an die Instruktionkurse. Er
hatte beschlossen, diese Beiträge auf 40 Proz. fest-
zusetzen.

Der Ständerat hat nun neuerdings gezeigt, dass
er gerne recht viel Geld haben möchte für die Kan-
tone, und er hat beschlossen, überall 50 Proz. auf-
zunehmen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung,
um diese Differenz endgültig zu beseitigen. Es wird
ja nicht so sehr viel ausmachen für den Bund; für
die Kantone aber ist dies doch eine bedeutende
Erleichterung und Ermutigung, auf diesem Gebiete
ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Wir dürfen
nicht vergessen, dass eigentlich durch dieses Gesetz
nur Obliegenheiten geordnet werden, die vernünf-
tigerweise die Kantone schon an und für sich
haben. Aber um es denjenigen Kantonen, welche neue
Anstalten errichten müssen, zu erleichtern, lässt es
sich gar wohl rechtfertigen, auch für den jährlichen
Betrieb 50 Proz. vom Bunde zu verlangen; es wird
darüber der Bund nicht verbluten. Es wird die
jährliche Ausgabe, die approximativ berechnet
worden ist, für den Bund im ganzen etwa 150,000
bis 200,000 Fr. ausmachen.

M. Vincent, rapporteur français de la commis-
sion: L'art. 10 a eu des fortunes diverses. Votre
commission propose d'adhérer au texte voté par le
conseil des états. Elle a fait une défense honorable,
puis a capitulé. Cette défaite était facile à prévoir
après le vote du conseil national. En effet, ce n'est
qu'à la majorité de 8 voix que vous aviez admis la
proposition de votre commission. Nous vous enga-
geons donc à accepter la rédaction admise par le
conseil des états. Nous avons une petite modifica-
tion à proposer au texte français, proposition de
rédaction, elle tend à ajouter à la lettre d, après les
mots: «d. aux cours prévus à l'art. 9», les mots
«al. 3».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommis-
sion: Mit diesem Art. 12 treten wir in diejenigen
Bestimmungen ein, welche mehrere Vorschriften
aufstellen für die Nachschauen, für die Entnahme
von Proben und die allfälligen nötig werdenden
Untersuchungen.

Es hat da der Ständerat einen Satz des National-
rates gestrichen. Sie hatten nämlich beschlossen,
zu sagen: «Wenn es sich herausstellt, dass die

Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigen-
tümer Vergütung des Wertes der Proben bean-
spruchen.» Sie haben diesen Grundsatz für billig
und recht gehalten. Es handelt sich zwar sehr oft
nicht um wertvolle Proben. Wenn man einige
Gramm Pfeffer oder irgend eines andern Gewürzes
erhebt, oder einige Gramm Kaffee oder Tee, so
wird der Wert nicht gross sein. Es kann aber
Waren geben, die schon einen höhern Wert reprä-
sentieren, und deshalb glauben wir, man solle dem
Eigentümer das Recht einräumen, Vergütung der
Proben zu verlangen. Wir glaubten, das sei auch
noch aus einem andern Grunde zweckmässig. Wenn
keine Vergütung der Proben stattfindet, so könnte
es sich ja ereignen, dass der Beamte in allzu reich-
lichem Masse Proben erhebt, zu grosse Quantitäten,
die nicht nötig sind. Wenn er aber weiss, dass
dem Handelsmann, dem Eigentümer der Ware die
Probe unter Umständen vergütet werden muss, so
wird er sich in acht nehmen, unnötig grosse Quan-
titäten der Ware zu erheben.

Nun halten wir also an diesem dritten Alinea
fest, und bei dieser Gelegenheit beantragen wir
Ihnen noch eine neue Redaktion des zweiten Ali-
neas: «Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für
die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes
auszustellen und auf Verlangen eine amtlich ver-
schlossene Probe zurückzulassen.»

Die Sache soll sich also so machen. Wenn der
Lebensmittelinспектор oder das betreffende Organ
einer Gemeinde zu einem Handelsmann kommt und
dort einige Waren prüft, so wird er nicht von allen
Waren Proben mit sich nach Hause nehmen, son-
dern er wird bei vielen Waren ohne weiteres sehen,
dass sie in Ordnung sind und dass er keine Proben
zur Untersuchung mitzunehmen braucht. Wenn es
aber einem Beamten nicht möglich ist, sich an Ort
und Stelle über die Beschaffenheit der Ware eine
sichere Ansicht zu bilden, so wird er von der Ware
eine Probe mitnehmen und wird zu Hause, in seinem
Laboratorium, eine nähere Prüfung derselben vor-
nehmen. Nun glauben wir, es sollte da in aller
Ordnung dem Eigentümer eine Empfangsanzeige
ausgestellt werden mit Angabe des Wertes, damit
event. die Probe vergütet werden kann, sofern es
verlangt wird. Ferner halten wir dafür, und es ist
das von Vertretern des Handelsstandes verlangt
worden, dass gleichzeitig mit der Probe, die der
Beamte mit sich nimmt, eine zweite Probe von
derselben Ware dem Eigentümer versiegelt hinter-
lassen wird, damit im Falle einer Verfolgung der
Sache er auch im Besitze einer Probe sei, deren
Identität nicht angezweifelt werden kann, so dass
er auch seinerseits, wenn er es für wünschenswert
erachtet, einem Vertrauensmann, einem Fachmann,
den er gerne damit beschäftigt, die Probe zur
Untersuchung übergeben kann. Aus diesen Gründen
empfehlen wir Ihnen die neue Fassung von Art. 12.

M. Vincent, rapporteur français de la commis-
sion: A l'art. 12 nous avons apporté quelques chan-
gements à la rédaction précédemment admise. Au
paragraphe 1, nous ajoutons les mots «du conseil

fédéral». C'est en effet cette autorité qui est chargée d'élaborer les règlements sur cette matière.

Au paragraphe 2, adjonction des mots «sur sa demande» et rédaction un peu différente. Nous pensons qu'il est pratique de ne prévoir la remise d'un échantillon que si le propriétaire le réclame.

Paragraphe 3. Nous rétablissons ici la disposition que le conseil des états voudrait renvoyer à l'art. 15. Nous estimons que c'est ici sa vraie place.

L'art. 12 est donc ainsi rédigé:

«Les échantillons sont prélevés, emballés, étiquetés et expédiés conformément au règlement élaboré par le conseil fédéral. Un échantillon, muni du sceau officiel, est remis, sur sa demande, au propriétaire avec un récépissé des échantillons qui ont été retenus et l'indication de leur valeur.

S'il est démontré qu'il n'y a pas contravention, le propriétaire de la marchandise peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 13 hat der Nationalrat Streichung beschlossen, mit Rücksicht darauf, dass dasjenige, was dieser Artikel enthält, im Art. 14bis berücksichtigt ist und uns dort an richtigerer Stelle zu stehen scheint. Der Ständerat hat unsern Art. 14bis gestrichen und deshalb dann den Art. 13 beibehalten. Wir beantragen Ihnen aber hier Festhalten an unserm Beschlusse, Streichung von Art. 13 und Beibehaltung von Art. 14bis, in der Meinung, dass wir dieses Festhalten als definitiv betrachten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Malgré l'opposition du conseil des états et en dépit des raisons données par le rapporteur nous persistons à proposer la suppression de cet article que nous remplaçons par un art. 14bis. Au fond, il n'y a aucune divergence. La même disposition est contenue dans les deux rédactions, mais quant à la forme, quant à l'ordonnance des prescriptions, n'est-il pas plus logique, plus conforme à l'enchaînement des faits d'indiquer à la suite de l'art. 12, qui traite du prélèvement des échantillons, ce que deviennent ces échantillons et comment l'inspecteur doit procéder à leur égard? Pourquoi faire intervenir ici la question des locaux? Il peut parfaitement se faire qu'elle ne soit pas posée.

Nous espérons ne pas être taxés d'intransigeance si nous proposons de maintenir le texte du conseil national.

Il va sans dire que si vous acceptez notre proposition, vous accepterez par le fait même l'art. 14bis.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 14bis.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir glauben, das Verfahren werde am klarsten und deutlichsten geordnet, wie es der Art. 14bis vorsieht, nämlich, dass wir unterscheiden zwischen dem Falle, wo die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung gibt und dem Falle, wo hingegen eine Beanstandung erfolgen muss. Sie haben dies nun in Art. 14bis deutlich und einfach vor sich. Gibt die Untersuchung keine Veranlassung zur Beanstandung, so ist das dem Besitzer mitzuteilen. Nehmen wir z. B. an, es sei bei ihm ein Muster einer Ware, Milch, Wein, Fett, etc., erhoben worden und die Prüfung ergebe, dass die Ware nicht beanstandet werden kann, so soll ihm das mitgeteilt werden, damit er weiss, woran er ist. Wird dagegen die Ware beanstandet, dann soll der untere Beamte der zuständigen Behörde seiner Oberbehörde Anzeige erstatten. Ebenso — da nehmen wir nun hinein, was der Art. 13 sagen wollte, — soll es gehalten werden, wenn sich Räumlichkeiten oder Apparate in unsauberem Zustande befinden, wenn z. B. eine Bierpression in einem unsaubern, gesundheitswidrigen Zustande angetroffen wird — es ist das ein ziemlich häufiger Fall, ich kann Ihnen das aus unsern Erfahrungen im Kanton bezeugen — oder wenn eine Wage, auf welcher Lebensmittel gewogen werden, als unrein befunden wird, dann soll ebenfalls schriftliche Anzeige an die Oberbehörde gemacht werden.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Je me borne à renvoyer aux observations que j'ai présentées à propos de l'art. 13.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 15—17.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 15—17, die wir zusammen nehmen müssen, empfiehlt Ihnen die Kommission Festhalten an dem Beschlusse des Nationalrates; es ist das die Konsequenz unserer Haltung bei Art. 12—14. Wir glauben, dass nach unserer Redaktion der ganze Gang des Verfahrens Schritt für Schritt logischer und klarer dargestellt sei, was der betreffende Beamte zu tun hat. Sie sehen da, was geschehen soll, bevor man eine Strafanzeige einreicht; der Betreffende soll nämlich Kenntnis erhalten von der gegen ihn erstatteten Anzeige. Er soll ferner innert fünf Tagen Einsprache erheben und eine Oberexpertise verlangen können.

Wir legen darauf ein grosses Gewicht, und wir glauben, auch der Handelsstand wird Wert darauf legen, dass er Gelegenheit habe, bevor die Sache an den Richter kommt, noch im Stadium der Verwaltungsverhandlungen eine Oberexpertise zu verlangen. Dasselbe soll auch gegen Befunde eines Fleischschauers geschehen können, und zwar innert

der nämlichen Frist. Wir müssen freilich zugeben, dass die Frist von fünf Tagen bei solchen Fällen, wo der Befund eines Fleischschauers angezweifelt wird, eine etwas lange ist. Denn gewöhnlich handelt es sich da um Fleisch, welches sehr bald der Verderbnis anheimfällt; man wird also in der Praxis kaum diese fünf Tage abwarten, sondern wird, wenn der Eigentümer des geschlachteten Tieres mit dem Befund des Fleischschauers nicht einverstanden ist, sofort diese Oberexpertise verlangen. Hingegen gibt es ja Fälle, z. B. bei Würsten oder bei eingemachtem Fleisch, wo zudem der Besitzer vielleicht nicht anwesend ist, wo also die Frist länger sein muss. Nun wollten wir nicht zwei Fristen einführen, sondern die gleiche Frist für alle diese Begehren nach Oberexpertisen gelten lassen.

In Art. 16 wird bestimmt, dass die Oberexpertise, wenn der Befund eines Lebensmittelinspektors angezweifelt wird, durch den Kantons- oder Gemeindechemiker ausgeführt werde, also durch die nächste höhere Instanz. Wenn es sich aber um eine Einsprache gegen einen Fleischschauer handelt, so kann nicht einfach der Kantons- oder Gemeindechemiker handeln, sondern es müssen hier Sachverständige dieses Zweiges die Oberexpertise vornehmen; es werden das namentlich Tierärzte sein müssen. Das ist in Art. 17, Abs. 1 gesagt, es müssen Sachverständige in der Fleischschau diese Oberexpertise vornehmen und ein Sachverständiger in der Fleischschau ist an und für sich der Kantonschemiker nicht. Wenn nun aber — das ist der dritte Fall — Gutachten vom Kantons- oder Gemeindechemiker angezweifelt werden, dann sind andere amtliche Lebensmittelchemiker oder sonst anerkannte Sachverständige mit der Untersuchung zu betrauen, und wir halten fest an der Bestimmung, im Gegensatz zum Ständerate, dass der Eigentümer der beanstandeten Ware das Recht habe, selbst ein Mitglied der Oberexpertise zu ernennen. Der Ständerat hat das gestrichen; ich glaube aber, wir würden mit dem Fallenlassen dieser Bestimmung einen Fehler begehen. Ich weiss aus verschiedenen Kundgebungen der Handelswelt, dass die Handelsleute Wert darauf legen, ihrerseits auch ein Mitglied der Oberexpertise ernennen zu können, und es würde ohne Zweifel Unzufriedenheit erregen, wenn man dieses Recht streichen wollte. Ich gebe zu, es ist das ein Ausnahme-Verfahren; aber aus praktischen Gründen empfehle ich Ihnen doch, daran festzuhalten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous vous proposons de discuter en même temps les articles 15 à 17. Cette partie de la loi traite de la procédure à suivre une fois que les résultats de l'analyse sont connus; nous avons été quelque peu surpris de constater que le conseil des états a refusé d'adopter notre texte, car nous n'avons aucune divergence de principe, il nous paraît donner plus de garantie au public, la matière est mieux distribuée, certaines prescriptions sont plus claires et plus précises. Sans avoir d'amour-propre d'auteur nous estimons notre rédaction préférable à celle des états et nous vous proposons de la maintenir.

Nous acceptons toutefois de dire partout «surexpertise» au lieu de «contre-expertise».

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 18.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 18 hat der Ständerat einen Zusatz beschlossen, der lautet: «Eine zweite Oberexpertise ist unzulässig». Wir halten dafür, es müsse das doch noch genauer redigiert werden. Wir haben es bisher bloss mit einer administrativen Oberexpertise zu tun gehabt. Wenn nun die Sache an den Richter geht, so ist der Richter natürlich durchaus frei, ich glaube nach dem Strafverfahren aller Kantone, von sich aus eine Expertise vornehmen zu lassen. Ich denke der Ständerat hat auch dieses Rekursrecht des Richters nicht beschränken wollen, sondern er hat nur an eine zweite administrative Oberexpertise gedacht.

Das soll man aber auch deutlich sagen, und deshalb beantragen wir Ihnen die Fassung «administrative Oberexpertise».

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous avons admis la modification proposée par le conseil des états concernant la demande d'une seconde surexpertise.

Le conseil des états dit que cette demande est irrecevable. Toutefois, après le mot «surexpertise», nous proposons d'ajouter le qualificatif «administrative». Nous ne prétendons nullement limiter l'action du pouvoir judiciaire. Des enquêtes faites sur le terrain administratif n'infirmen en rien le pouvoir du juge pénal de procéder, d'ordonner une nouvelle enquête. Chacun est d'accord sur ce point, mais il est bon de le dire dans la loi.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 20.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir haben hier bloss eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen; wir wollen das zweite Alinea in zwei Absätze teilen, weil man es im Schlusssatz des zweiten Alineas doch mit einem neuen Akt des ganzen Verfahrens zu tun hat;

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Une simple modification de rédaction. Nous scindons en deux parties le dernier paragraphe: «Ils peuvent être placés sous la garde de l'autorité. Elles sont utilisées au mieux . . . »

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 26.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe noch den Auftrag, dem Rat eine Mitteilung zu machen bezüglich Art. 26.

Der Vorsteher des Finanzdepartements hat dem Präsidenten der Kommission den Wunsch ausgesprochen, der Rat möchte auf Art. 26 zurückkommen. Es besteht da zwar keine Differenz; aber das Finanzdepartement glaubt, es sollte eine Aenderung des Abs. 1 vorgenommen werden, in dem Sinne, dass man die transitierenden Sendungen nicht schlechthin von der Kontrolle der Zollämter ausnehmen sollte. Dies aus folgenden Gründen: In einigen Grenzstädten bestehen schweizerische Entrepôts, Warenhäuser, Niederlagshäuser, welche zur Aufbewahrung von Waren dienen, bis die letztern weiter an die Kunden spediert werden. Nehmen wir das Entrepôt in Genf z. B. Hier kommen die Waren an aus dem Ausland, welche vielleicht durch die Schweiz transitieren müssen; in jenem Lagerhaus befinden sie sich auf neutralem Gebiete, man hat dafür noch keinen Zoll zu bezahlen, sondern der Zoll ist erst fällig, wenn die Ware aus dem Lagerhause in einzelnen Sendungen nicht ins Ausland, sondern in die Schweiz geht. Nun ist es Tatsache, dass diese Annehmlichkeit, welche da den Handelsleuten eingeräumt ist, zu allerlei Missbräuchen führt. Das Finanzdepartement machte uns darauf aufmerksam, es könnte z. B. vorkommen, dass eine Sendung irgend einer verdächtigen Ware als transitierend bezeichnet würde, in Romanshorn oder Schaffhausen den Schweizerboden betritt und transitierend nach Genf ins Entrepôt gelangt, und dass man da nun also nach dem Text des Art. 26 nicht das Recht hätte, diese Waren zu kontrollieren, obgleich sie möglicherweise in die Schweiz zurück spediert wird.

Die Kommission hat die Frage genau geprüft und ist zur Überzeugung gelangt, dass es keiner Aenderung des Art. 26 bedarf, um nach dem Wunsche des Finanzdepartements auch solche Ware, die als transitierende in ein Entrepôt gelangen, der Kontrolle zu unterwerfen. Denn einmal sagt ja der Art 26 deutlich: «Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen». Sobald nun eine angeblich transitierende Sendung aus dem Niederlagshause nicht wirklich ins Ausland geht, sondern nunmehr detailliert wird und teilweise nach dem Inlande kommt, so unterliegt sie ja schon nach dem Wortlaut dieses Artikels der Kontrolle; denn dann ist sie nicht mehr transitierende Sendung. Das Zollamt wird also jede Ware, die als angeblich

transitierend in ein Entrepôt kam, der Kontrolle unterwerfen, sobald diese Ware nicht einfach unverändert ausser Landes geht.

Bei dieser Gelegenheit ist noch etwas anderes zur Sprache gekommen. Das Finanzdepartement hat sich überzeugt, dass sehr oft Waren, die angeblich als transitierende in einem Entrepôt liegen, dort Veränderungen erleiden, indem gewisse Manipulationen mit ihr vorgenommen werden. Es kommt z. B. Trockenbeerwein aus Griechenland, liegt im Entrepôt und wird nun dort mit andern Weinen coupirt. In dieser gemischten Form gelangt die Flüssigkeit dann ins Land. Dadurch wird die Kontrolle natürlich ausserordentlich erschwert. Die Kommission spricht sich daher in dem Sinne aus, dass es einer Aenderung des Art. 26 nicht bedarf, dass wir aber als transitierend nur diejenigen Sendungen betrachten, welche unverändert wirklich direkt ausser Landes gehen. Deshalb spricht die Kommission, ohne eine Aenderung für nötig zu halten, den Wunsch aus, der Bundesrat möchte Massnahmen treffen, um jede Manipulation an der lagernden Ware, durch welche ihre Identität verändert wird, zu verhindern. Darauf kommt es an, und nach der Besprechung mit dem Herrn Vorsteher des Finanzdepartements kann ich Ihnen mitteilen, dass er mit dieser Anschauung einverstanden und dass der Bundesrat durchaus bereit ist, entsprechende Instruktionen zu erlassen.

Dies als Mitteilung im Auftrage des Finanzdepartements. Einen Antrag haben wir zu Art. 26 nicht zu stellen.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La commission désire faire une déclaration à propos de l'article 26. Il n'y a entre les conseils au sujet de cet article aucune divergence; par conséquent réglementairement, il ne peut revenir devant vous, mais nous ne faisons aucune proposition de modification. Voici de quoi il s'agit: M. le chef du département des finances a émis la crainte qu'avec la rédaction adoptée, les marchandises passant en transit dans notre pays pussent échapper à la visite douanière prévue à cet article. D'autre part, il est à craindre également que ces marchandises ne soient déposées dans les entrepôts, qu'ainsi elles y subissent des modifications et en sortent en ayant changé de nature et de qualité, d'identité en un mot.

Votre commission a examiné de très près cette question. Elle estime que l'article 26 est suffisamment explicite pour donner satisfaction à M. le chef du département des finances et pour conjurer le danger qu'il prévoit. Il est bien entendu d'après l'article 26, mais nous tenons à souligner cette déclaration, que toutes les marchandises qui pénètrent en Suisse, qu'elles soient vendues dans l'intérieur du pays ou qu'elles soient déposées dans les entrepôts tombent sous le contrôle de la douane au point de vue de leur identité. Cette déclaration nous paraît suffisante et il n'est pas nécessaire de modifier le texte de l'article. C'est surtout à propos des vins que des observations et des critiques se

sont produites. Il résulte d'une enquête que dans certains pays, non seulement on fabrique des vins de raisins secs, mais qu'on fabrique aussi des vins absolument artificiels. Ne pourra-t-on pas à la faveur du transit les écouler chez nous? Si comme on l'affirme dans quelques entrepôts, certaines manipulations et modifications des marchandises entrées peuvent se pratiquer, il y a des mesures à prendre. La commission estime que toute manipulation qui a pour but de changer l'identité de la marchandise doit être interdite. M. le chef du département des finances, dans l'entretien qu'il a eu avec les représentants de la commission s'est déclaré absolument d'accord à cet égard.

Nous pensons donc que les déclarations très précises que nous venons de faire sont suffisantes et qu'une modification de cet article, par conséquent une entorse au règlement, n'est pas nécessaire.

Art. 51.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir wünschen dass uns gestattet werde, auch gleich über den Art. 51 zu referieren, da über die Strafbestimmungen andere Mitglieder der Kommission Bericht erstatten werden.

In den Schlussbestimmungen bestanden zwei Differenzen mit dem Ständerat. Er hat in seiner Sommerberatung zunächst beschlossen, dem Bundesrate schlechthin die Kompetenz zu erteilen zum Erlass der nötigen Vollziehungsverordnungen, ohne die Gegenstände der letztern speziell zu nennen. Der Nationalrat seinerseits hatte einige Grundsätze aufgestellt, an welche der Bundesrat gebunden sein sollte bei seinen Verordnungen und hat dem Bundesrat gewisse Kompetenzen einräumen wollen, um in Notfällen das Erforderliche verfügen zu können. Nun hat der Ständerat zwei dieser Bestimmungen gestrichen. Wir hatten beschlossen: «Der Bundesrat kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist». Sie hören, dass es sich da um eine fakultative Kompetenz handelt, die dem Bundesrat einzuräumen wäre. Es soll ihm eine Waffe der Notwehr gegeben werden für den Fall, dass alle andern Massnahmen und Kautelen zum Schutze des Publikums sich als unzulänglich erweisen sollten. Es handelt sich um Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, sagen wir z. B. um gemischten Wein (Naturwein und Kunstwein,) gemischte Fette, (Butter mit Margarine oder andern Kochfetten,) um angeblich reinen Kaffee, (der aber mit Essenz vermischt ist). Unser Gesetz enthält an und für sich für solche Mischungen kein Verbot, sondern glaubt sich in erster Linie damit begnügen zu sollen, dass eine genaue Deklarationspflicht aufgestellt wird. Es soll also bei jeder Mischung durch Aufschrift deutlich erklärt werden: Diese Ware enthält so und so viel von dem und dem und so und soviel von jenem. Dann weiss der Käufer genau, was er kauft, und er bildet sich nicht ein, er kaufe billiges Fett,

wenn man ihm ein Fett verkauft, das zu 80 % aus Margarine und zu 20 % aus Butter besteht. Gemischte Butter wird heute noch viel zu teuer verkauft. Wenn aber recht deklariert wird, dann wird gerade das unbemittelte Publikum billigere Ware bekommen, sofern es sich mit Mischungen begnügen will.

Aber es ist nun denkbar, dass diese Vorschriften über die Deklarationspflicht vielleicht doch nicht genügen, d. h. dass die Schlaueheit des Fabrikanten es doch einzurichten versteht, das Publikum zu täuschen. Da halten wir dafür, dass, wenn man es mit solchen raffinierten Leuten zu tun hat, welche auf jede Weise der Ehrlichkeit Hohn sprechen und einen illoyalen Handel treiben wollen, der Bundesrat ermächtigt sein soll, kurzer Hand ein Verbot solcher Mischungen auszusprechen. Obgleich ich die Verhandlungen des Ständerates nachgelesen habe, so kann ich doch nicht begreifen, wie dort die Mehrheit Herrn Richard beistimmen konnte, als er diesen Artikel bekämpfte. Ich weiss zwar sehr gut, dass es Handelsleute gibt, welche sich hievor fürchten. Ich weiss, z. B. aus einer Quelle, die mit den Verhältnissen genau vertraut ist, dass eine sehr grosse Konsumgenossenschaft der Schweiz ihren Hauptgewinn macht am Weine einerseits und am Speisefett andererseits. Und warum am letztern? Eben weil die Leute sich einbilden, billiges Speisefett zu kaufen, und dieses doch in Wirklichkeit noch viel zu teuer bezahlen, weil man ihnen weis macht, es sei zwar «nicht ganz», aber doch «nahezu» Naturbutter. Haben wir nun eigentlich die Pflicht, solche Handelsleute, die ihren Gewinn durch Täuschung des Publikums erzielen wollen, zu schützen? Haben wir nicht vielmehr die Pflicht, den loyalen und ehrlichen Handel zu schützen, welcher nicht auf Umwegen und nicht mit Kniffen und Ränken zu ungunsten des Publikums seine Geschäfte macht, sondern ehrlich und recht?

Wenn Sie dem Ständerat beistimmen, dem Bundesrat also diese Kompetenz nicht einräumen wollen, dann wird das doch so ausgelegt werden müssen, Sie hätten nicht den Mut, gegen wirklich illoyale Konkurrenz und gegen Betrug im Handel und Verkehr einzuschreiten. Die Kommission kann unmöglich dazu Hand bieten. Sie hält dafür, dass, wenn Sie das Gesetz nicht der Gefahr aussetzen wollen, dass über kurz oder lang schlaue Fabrikanten und Handelsleute sich darüber lustig machen, indem sie es ungehen können, Sie dem Bundesrat solche Kompetenzen einräumen müssen. Der Bundesrat wird gewiss erst dann von solchen Kompetenzen Gebrauch machen, wenn er nachweisen kann, dass die übrigen Mittel nicht genügt haben und dass man mit einer hartnäckigen und unverbesserlichen Ränkesucht zu tun hat. Wir empfehlen Ihnen des wärmsten Festhalten an Art. 51. Andererseits machen wir dem Ständerat eine Konzession, indem wir der Streichung von Art. 51 bis zustimmen. Hier hatte der Nationalrat in Aussicht genommen, dass nicht nur Mischungen, sondern auch die Herstellung von Kunstprodukten selbst, sagen wir von Kunstwein, von Margarine, verboten werden könne, allerdings durch Bundesbeschluss, nicht durch Verordnung des Bundesrates, und ich kann Ihnen mitteilen, dass neuerdings, wie nahezu in jedem Stadium unserer Beratungen, Eingaben des Schweiz. Weinhändlerverbandes an uns

gelaugt sind mit dem Begehren, man solle direkt das Verbot des Kunstweins in das Gesetz aufnehmen. Wir glaubten nachträglich nicht mehr darauf eintreten zu sollen, sondern uns damit zu begnügen, dass man, wenn sich ein solches Verbot wirklich als nötig herausstellen sollte, es durch besonderen Bundesbeschluss oder Bundesgesetz erlassen kann. Ganz gleich ist Deutschland verfahren. Es hat seit Erlass eines allgemeinen Lebensmittelgesetzes schon verschiedene Spezialgesetze über den Wein, über die Margarine, über die Farben u. s. w. erlassen. Solche Spezialgesetze kann auch die Bundesversammlung jederzeit erlassen. Das brauchen wir aber hier nicht ausdrücklich zu sagen, weil es nicht notwendig ist. Wir beantragen Ihnen also bei Art. 51 bis Zustimmung zum Ständerat.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: La majorité de la commission propose de rétablir le dernier paragraphe de l'art. 51 qui a été supprimé par le conseil des états. Je serai très sobre de développements, ayant eu l'occasion, à plusieurs reprises d'exposer mes vues devant ce conseil. Il faut reconnaître que la matière est des plus délicates. Je comprends et je partage en partie les scrupules de ceux qui combattent cette disposition. Personnellement ce n'est qu'après beaucoup d'hésitation que je me suis rallié à la majorité; je ne donnerai mon adhésion à une mesure du genre de celle qui est prévue par cet article, que dans des cas absolument exceptionnels et lors qu'il sera péremptoirement démontré que la fraude ne pouvant pas être décelée, il n'y a pas d'autre moyen de l'empêcher que d'interdire la fabrication et la vente de certains produits. La position que j'ai prise il y a quelques années à propos d'un recours qui est encore actuellement pendant devant les chambres fédérales, est la meilleure preuve que je ne consens à point facilement à entraver la liberté commerciale entravée. Mais d'un autre côté faut-il rester complètement désarmé? Un certain nombre de produits vendus pour ce qu'ils sont par les fabricants ne s'écoulent, en fait, que grâce à la fraude et à la tromperie: le consommateur est lésé soit au point de vue de la bourse, soit au point de vue de la santé. Cette constatation que nous sommes obligés de faire légitime, semble-t-il, certaines restrictions à la liberté trop absolue du commerce. Evidemment les arguments donnés par nos contradicteurs ne sont pas sans valeur. Mais ils se placent surtout au point de vue théorique et doctrinaire tandis que, en pratique les mesures qui vous sont proposées sont légitimes. Vous remarquerez d'ailleurs que la commission, en acceptant la suppression de l'art. 151bis a fait une concession sur l'importance de laquelle il est superflu d'insister. Elle a fait un pas et un grand pas pour se rapprocher du texte de ce conseil. Sans reprendre à nouveau les arguments que j'ai eu l'honneur de développer déjà à plusieurs reprises, je vous propose de rétablir le dernier paragraphe supprimé par le conseil des états.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Herr Präsident, meine Herren! Der Abschnitt über die Strafbestimmungen weist nur noch wenige Differenzen auf. In Art. 34 hat der Ständerat den Beschluss gefasst, einfach zu sagen: wer in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis etc. bestraft. Ihre Kommission kann aber diese Fassung nicht akzeptieren, sondern wir müssen unbedingt an unserem früheren Vorschlage festhalten und sagen «Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht etc.» Der Ständerat will nämlich die Fabrikation gefälschter Lebensmittel nicht mit Strafe bedrohen, sondern eine Strafe soll nur verhängt werden, wenn die gefälschten Waren in Handel und Verkehr gebracht werden. Wir können uns aber dieser Auffassung nicht anschliessen, denn der Art. 34 will eben gerade denjenigen mit Strafe belegen, welcher in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht «zum Zweck der Täuschung». Man darf absolut diese Worte des Art. 34, die geradezu das strafrechtliche Requisite bilden, nicht streichen.

Wir machen sodann noch darauf aufmerksam, dass unsere Fassung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, sich in allen Lebensmittelgesetzgebungen des In- und Auslandes vorfindet und dass unser Vorschlag geradezu zum terminus technicus geworden ist.

M. Gottofrey, rapporteur de la commission: Les divergences qui subsistent, entre les décisions du conseil des états et les propositions de la commission du conseil national, relativement aux dispositions pénales, ne sont pas très nombreuses; elles se réfèrent aux articles 34, 34bis, 35, 38, 44 et 50. J'examine brièvement la divergence concernant l'article 34. Le conseil des états propose de rédiger cet article de la manière suivante:

«Celui qui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce sera puni de» Tandis que le conseil national avait adopté dans la session de juin la rédaction suivante:

«Celui qui, en vue d'une fraude commerciale aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 frs. ou de l'une de ces deux peines seulement.»

Nous vous proposons aujourd'hui de dire: «Celui qui, dans le but de tromper autrui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce sera»

L'origine de la divergence entre le texte du conseil des états et le texte des propositions du conseil national provient de la difficulté que nous avons eue de traduire exactement l'expression allemande «zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr . . .» Nous l'avions traduite par des mots: «en vue d'une fraude commerciale». L'honorable rapporteur de la commission du conseil des états M. Richard n'avait pu l'admettre parce que selon lui cette formule «en vue d'une fraude commerciale»

ne frappait que les commerçants et laissait absolument impunies les personnes qui n'étaient pas commerçants dans le sens technique de ce terme.

Pour éviter cette inégalité de traitement qu'il croyait renfermée dans la formule de cette disposition «en vue d'une fraude commerciale» M. Richard avait proposé de rédiger cet article de la manière suivante: «Celui qui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce sera puni de . . .». Cette rédaction avait été admise par le conseil des états. L'expression allemande citée tout à l'heure ne se réfère pas spécialement aux commerçants, elles embrasse tous les échanges en général, que ces échanges soient faits par des commerçants professionnels ou par des non-commerçants. D'autre part la rédaction du conseil des états supprime le dol comme élément constitutif du délit de l'art. 34. Il nous paraît nécessaire au contraire de maintenir l'intention de fraude comme élément constitutif de ce délit, et de ne pas frapper celui qui a commis une contrefaçon ou falsification par simple négligence. Nous proposons donc de dire: sera puni celui qui dans le but de tromper autrui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce». Ainsi celui qui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées à son usage personnel ou qui aura commis une simple négligence ne tombera pas sous le coup de l'art. 34. Il faut donc que la contrefaçon ou falsification ait pour objet des marchandises destinées au commerce et soit faite dans le but de tromper autrui. Au reste toutes les lois sur la police des denrées alimentaires — soit la loi allemande, soit la loi autrichienne, soit la loi française, — qui définissent le délit de contrefaçon ou de falsification de denrées, délit de l'art. 34, exigent comme élément constitutif de cette infraction, le dol, l'intention de tromper autrui.

Nous vous proposons donc d'adopter le texte de la proposition du conseil national.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34^{bis}, 35, 38 und 44.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen vor, bei Art. 34bis, 35, 38 und 44 an unserm früheren Beschlusse festzuhalten und demgemäss jede Fahrlässigkeit und nicht nur die «grobe Fahrlässigkeit» mit Strafe zu bedrohen. Wir müssen nochmals darauf aufmerksam machen, dass sozusagen alle Strafgesetzbücher nicht unterscheiden zwischen culpa lata und culpa levis, sondern man spricht nur von Fahrlässigkeit und überlässt es dem Richter zu entscheiden, ob eine grobe oder eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Sobald wir aber in dieses Gesetz die Bestimmung aufnehmen, dass nur derjenige mit Strafe zu belegen sei, welcher grob fahrlässig gehandelt habe, so muss die Frage, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, schon im Stadium des Vorverfahrens gelöst werden. Im Vorverfahren handeln aber nicht die richterlichen, sondern die Administrativbehörden. Wenn wir also den Vorschlag des Ständerates akzeptieren, so weisen wir den

Administrativbehörden eine richterliche Befugnis zu; dieses sollten wir aber unbedingt zu vermeiden suchen. Sodann mache ich darauf aufmerksam, dass wie ich bereits erwähnt habe, in den Strafgesetzen absolut nirgends davon gesprochen ist, dass man nur die grobe Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht, sondern überall in allen Strafgesetzen, namentlich in allen schweizerischen spricht man nur von der Fahrlässigkeit. Ich habe hierüber noch ganz besonders nachgefragt, wie es in dieser Beziehung in unsern schweizerischen Strafgesetzen stehe und ich habe hierüber folgende Antwort erhalten: «Ueber die Anwendung der Begriffe grober Fahrlässigkeit im geltenden schweizerischen Rechte und im Vorentwurf wurden nochmals genauere Nachforschungen angestellt, und es ist das Ergebnis folgendes. Unter den Definitionen in der Stoss'schen Sammlung schweizerischer Strafgesetzbücher pag. 38 bis 44 wird nirgends zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden, und das scheint auch zu harmonieren mit dem Satz in Meyer's Handbuch des deutschen Strafrechtes, pag. 223 bis 224: «Die schwere oder grobe und die leichte oder geringe Fahrlässigkeit, ein Unterschied, an welchen im älteren Rechte eine Abstufung der Strafe geknüpft war, der aber nach dem geltenden Rechte der Strafzumessung anheimfällt.» Auch das Bundesstrafrecht von 1853 definiert die Fahrlässigkeit in Art. 12, ohne dort im speziellen Teil zwischen Graden zu unterscheiden (Art. 57 und 67).»

Sodann ist nicht zu befürchten, dass jede Bagatellsache vor den Strafrichter gezogen werde; denn dafür haben wir ja den Art. 50 vorgesehen, nach welchem bei leichter Fahrlässigkeit blosser Polizeistrafe verhängt werden kann.

M. Goltz, rapporteur de la commission: La deuxième divergence existant entre les propositions de la commission du conseil national et la décision du conseil des états se réfère aux articles 34bis, 35, 38 et 44. Il s'agit de savoir si le législateur fédéral veut réprimer toute faute, soit la faute grave soit la faute légère, ou bien s'il veut ne punir que la faute grave, et laisser impunie la faute légère. Votre commission vous propose de maintenir au sujet de cette question de principe la décision précédente du conseil national suivant laquelle la faute même légère tombe sous le coup de la loi. Cette différence de point de vue apparaît tout d'abord dans le délit relatif à la sécurité des échanges (art. 34bis); l'acte commis par négligence est puni sans qu'il y ait à distinguer s'il s'agit de négligence grave ou légère. Il en est de même de l'article 53 relatif à la mise en péril de la vie ou de la santé.

Enfin la même divergence entre les points de vue des deux conseils se retrouve à l'article 38 réprimant le délit qui consiste dans la violation des prescriptions et ordonnances édictées par le conseil fédéral, en vertu de l'article 51. Dans tous ces cas nous proposons, à la différence du conseil des états, de ne pas faire de distinctions au point de vue de la faute ou de la négligence. L'acte commis par suite d'une négligence légère ne sera pas impuni.

Le juge tiendra compte du degré de faute en prononçant la peine. Les principales raisons qui nous déterminent à maintenir nos décisions antérieures sont les suivantes. En principe, la distinction entre la faute grave et la faute légère est spéciale au droit civil; elle est étrangère au droit pénal. Dans le droit civil, il est certains cas où l'auteur d'une faute légère n'encourt pas de responsabilité à raison d'un dommage qu'il a causé, par exemple le dépositaire etc. En droit pénal au contraire et en général même en droit civil lorsqu'un dommage a été causé par acte illicite, il n'y a pas de différence à faire au point de vue de la répression ou de l'obligation de réparer le dommage. Le projet de code pénal fédéral, au surplus donne une définition de la faute qui implique aussi bien la faute grave que la faute légère. Il laisse au juge la faculté de prononcer une peine moins grande, si la faute est légère et une peine plus grande si la faute est lourde, mais en principe dans ce projet la légèreté de la faute n'a pas pour conséquence d'exonérer le coupable de toute peine.

Une deuxième raison en faveur du maintien de notre texte, c'est que dans toutes les lois sur les denrées alimentaires qui prévoient exactement les mêmes délits c'est à dire le délit contre la sécurité des échanges et la mise en péril de la santé et de la vie, (loi allemande, loi française, loi autrichienne) il n'est fait aucune différence entre la négligence grave et la négligence légère. Comme je l'ai dit, le fait qu'une faute légère a été commise a pour conséquence une réduction de la peine, mais non pas l'acquiescement du prévenu. Il en est de même au reste dans d'autres domaines du droit pénal, par exemple dans la répression des infractions commises par les employés de chemin de fer. L'employé qui a commis une négligence pouvant mettre en péril la vie d'un grand nombre de personnes est passible d'une peine même s'il n'y a commis qu'une faute légère. Nous avons pensé qu'il était juste de maintenir le même principe dans le domaine de la police des denrées alimentaires. La suppression de toute pénalité en cas de faute légère, surtout dans l'hypothèse de l'article 35, lorsqu'il s'agit d'une infraction pouvant mettre en péril la vie et la santé d'un grand nombre de personnes serait injuste et ne correspondrait pas au sentiment juridique de notre peuple.

Par toutes ces considérations, nous vous proposons de maintenir le texte antérieur des décisions du conseil national.

Ming: Ich habe seinerzeit gemeinsam mit Herrn Martin den Minderheitsantrag gestellt, dem St. R. mit bezug auf den Begriff «grobe Fahrlässigkeit» beizustimmen. Ich habe das deshalb getan, um den, wie man zu sagen pflegt, etwas lakonischen Bestimmungen des Gesetzes in dieser Beziehung wenigstens etwas die Spitze zu brechen. Man hat mich aber seither überzeugt, dass es nach dem Stande der jetzigen Strafgesetzgebung besser ist, diesen Begriff fallen zu lassen. Da ich den Herren Juristen

ihre saubere Arbeit durchaus nicht stören will, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 50.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ein materieller Unterschied zwischen dem Vorschlage des Art. 50 Ihrer Kommission und demjenigen des Ständerates, existiert nicht, sondern unsere Abänderung ist nur redaktioneller Natur. Wir müssen den Art. 50 so allgemein fassen, dass er in allen Kantonen zur Anwendung gebracht werden kann. Wenn wir aber eine bestimmte Strafandrohung in diesen Artikel aufnehmen, so laufen wir Gefahr, dass einzelne Kantone davon doch keinen Gebrauch machen können, ohne dass sie ihre kantonale Strafprozessordnung abändern. So wie nun aber gegenwärtig der Artikel gefasst ist, wird er in allen Kantonen ohne irgendwelche Abänderung der Strafprozessordnung angewandt werden kann. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Vorschlage der Kommission.

M. Gottsfrey, rapporteur français de la commission: Nous avons tout d'abord à relever une erreur de traduction dans la première phrase de l'art. 50. Le terme allemand «Gefährdung» a été traduit par le mot «altération». Gefährdung signifie mettre en péril et non pas altérer. En outre l'expression de mise en péril est inintelligible si elle n'est pas suivie d'un complément. Il faut qu'on sache quel objet, quel bien protégé par la loi a été mis en péril. Nous proposons par conséquent de compléter le texte français et d'ajouter après ces mots «mis en péril», les mots «de la santé ou de la vie».

Au second alinéa, le conseil des états avait dit: «il en est de même des contraventions à la police du marché et du colportage». Cette rédaction n'est pas suffisamment claire: on ne sait pas ce qui est réservé aux cantons dans le domaine de la police des marchés et du colportage. Sont-ce toutes les contraventions à la police des marchés ou du colportage, quelle que soit leur gravité ou cette réserve à la législation cantonale ne s'applique-t-elle qu'aux contraventions légères à la police des marchés et du colportage? Pour dissiper ce doute, la commission du conseil national propose de dire: «il en est de même des contraventions légères à la police des marchés ou du colportage». La portée de cet article est donc la suivante: Lorsqu'un délit relatif à la police des denrées alimentaires ne présente pas de gravité, soit au point de vue objectif, c'est-à-dire le dommage causé ou qui aurait pu être causé est peu étendu, soit au point de vue subjectif, c'est-à-dire que la faute ou négligence commise n'est qu'une faute légère: dans ces deux cas, le droit de répression du délit par voie de police est réservé aux cantons. Cette réserve ne signifie pas que les cantons sont libres de réprimer ou de ne pas réprimer

dans ces hypothèses — elle signifie que les cantons peuvent dans ces cas prescrire à leurs autorités de police de réprimer le délit en le frappant de la peine prévue en matière de police par la législation cantonale. Grâce à l'art. 50 les cantons ne sont pas obligés de renvoyer un cas peu grave devant le tribunal criminel ou devant les assises. Sans l'art. 50 cette complication inutile eût pu se produire. Nous proposons l'admission de l'article 50.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Mit Rücksicht auf den Antrag des französischen Berichterstatters zu Art. 50, welchen ich unterstütze, möchte ich beantragen, dass wir dann auch den deutschen Text im gleichen Sinne ergänzen und also vor dem Worte Gefährdung «gesundheitlicher» einfügen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Erismann: Das Fazit unsrer heutigen Beratung ist nun, dass gewisse Differenzen bestehen zwischen den Beschlüssen des Ständerates und unsern Beschlüssen, Differenzen, welche namentlich die Strafbestimmungen betreffen, und auch eine wichtige Differenz in Art. 51. Es ist nun gewiss zu konstatieren, dass die Beratung dieses Lebensmittelgesetzes in beiden Räten eine ungemein gründliche war. Es ist diesfalls zu sagen, dass jeder Rat für sich dreimal die Beratung des Gesetzes vorgenommen hat, und ich meine für mich, dass es nun einmal des grausamen Spieles genug ist und dass wir Schluss erklären sollten. Ich stelle Ihnen daher den Antrag, es wolle unser Rat auf seinen Schlussnahmen definitiv beharren im Sinne von Art. 6 des Gesetzes über

den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat und Ständerat.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat diese Frage besprochen, da von Seite eines parlamentarischen Klubs diese Forderung gestellt war. Wir sind aber zum Schlusse gelangt, dass der Rat dies nicht tun solle. Wenn es nach dem Gesetze über den Geschäftsverkehr zulässig wäre, einzelne Abschnitte, auf die wir das grösste Gewicht legen, als definitiv zu erklären und darauf zu beharren, so würde ich Ihnen das auch empfehlen, namentlich hinsichtlich der Strafbestimmungen des Art. 51. Aber es wird auch noch einige andere Differenzen weniger wichtiger Art geben, wo ich denn doch nicht dem Ständerat das Messer so an den Hals setzen möchte, dass man auf gar keine Artikel mehr zurückkommen könnte. Ich glaube daher, man sollte davon Umgang nehmen, darauf zu beharren, und ich beantrage das in der loyalen Zuversicht, dass der Ständerat es auch nicht tun, sondern dass der Weg der Verständigung weiter verfolgt werde.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag Erismann, definitiv zu beharren, wird nach Antrag der Kommission mit Mehrheit gegen 17 Stimmen abgelehnt.

(La proposition de M. Erismann de déclarer les décisions définitives, est repoussée à la majorité sur la proposition de la commission, contre 17 voix.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1035-1054
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 429

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1112 ff. hievor. — Voir les débats du conseil des états page 1112 et suiv. ci-devant.)

Art. 14^{bis}.

Steiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich kann Ihnen die Mitteilung machen, dass der Ständerat in den allermeisten Punkten den Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt hat und dass nur noch drei kleine Differenzen bestehen bleiben, über deren Lösung unsere Kommission sich bereits mit der Kommission des Ständerates verständigt hat. Insbesondere ist zu begrüssen, dass der Ständerat dem Art. 51, auf den Ihr Rat grosses Gewicht legt, zugestimmt hat, in welchem die Kompetenzen des Bundesrates zum Verbot der Täuschungen enthalten sind, sofern sie nicht auf anderm Wege unterdrückt werden können. Die Differenzen, die noch bestehen bleiben, berühren die Art. 14^{bis}, 44 und 50.

In Art. 14^{bis} ist lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden, welche darin besteht, dass der Artikel in zwei Artikel geteilt werden soll und dass das bisherige dritte Alinea einen selbständigen Art. 14^{ter} ausmachen soll. Es handelt dieser Absatz von den Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften, welche in unzuverlässiger Beschaffenheit befunden werden können, und man hat im Ständerat gefunden, es sei richtiger, hieraus einen eigenen Artikel 14^{ter} zu machen. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zu dieser Aenderung des Art. 14^{bis} und Zustimmung zu Art. 14^{ter}. Ueber die Art. 44 und 50 werden die Juristen Gottfroy und Eggspühler Bericht erstatten.

M. Vincent, rapporteur français de la commission: Nous avons la satisfaction de constater que le conseil des états a fait sienne la majeure partie des propositions que vous aviez adoptées.

Il ne reste aujourd'hui que trois divergences; deux d'entre elles ont trait aux dispositions pénales et vous seront exposées tout à l'heure par Messieurs les rapporteurs qui se sont occupés de ce chapitre.

A l'article 14^{bis}, il y a une proposition du conseil des états qui porte uniquement sur le texte; nous vous engageons à y adhérer. Le conseil des états veut faire un article 14^{ter} qui comprendrait le dernier paragraphe de l'article 14^{bis}.

Nous vous proposons donc de dire: «Article 14^{ter}. Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés en bon état d'entretien, le fonctionnaire de contrôle fera rapport à l'autorité compétente.»

Art. 44.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei den Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes haben die Divergenzen zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat hauptsächlich darin bestanden, dass der Ständerat in Art. 34 bis, 35, 38 und 44 nur die grobe Fahrlässigkeit mit Strafe belegen wollte, während der Nationalrat nicht zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterscheiden, sondern nur von Fahrlässigkeit sprechen will. Ich will die Gründe nicht wiederholen, die Ihre Kommission veranlasst haben, entschieden an unserem Standpunkte festzuhalten; wir haben dieselben hier wiederholt auseinandergesetzt. Der Ständerat hat nun den Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt mit bezug auf die Art. 34 bis, 35 und 38, nicht aber mit bezug auf Art. 44. Nach Art. 44 steht nämlich dem Richter das Recht zu, bei vorsätzlicher oder wiederholter grob-fahrlässiger Begehung der nach Art. 34, 35 und 38 zu bestrafenden Handlungen die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt oder in einer oder mehreren Zeitungen anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Wir beantragen Ihnen, in diesem Punkte dem Ständerate grundsätzlich zuzustimmen. Wir geben aber zugleich folgende Erklärung ab: So wie der Art. 44 deutscher Text lautet, könnte man annehmen, dass die Publikation erst dann erfolgen könne, wenn der Tatbestand der zu bestrafenden Handlung eine grobe Fahrlässigkeit involviere und zugleich die früheren Urteile ebenfalls auf Grund einer groben Fahrlässigkeit ausgefällt wurden. Allein das ist nicht die Auffassung und Ansicht Ihrer Kommission und offenbar auch nicht diejenige des Ständerates. Unsere Auffassung geht vielmehr dahin, dass die frühere Ahndung einer strafbaren Handlung nur infolge Fahrlässigkeit und nicht infolge grober Fahrlässigkeit erfolgt sein muss und dass erst derjenige Tatbestand, nach welchem die Veröffentlichung des Strafurteils ausgesprochen wird, eine grobe Fahrlässigkeit in sich schliessen muss. Es wird nun Sache der Redaktionskommission sein, den Art. 44 so zu redigieren, dass er unserer Auffassung entspricht. Wir beantragen Ihnen also Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates im Sinne unserer abgegebenen Erklärung.

M. Gottfroy, rapporteur français de la commission: Une divergence existait entre le conseil national et le conseil des états au sujet des articles 34^{bis}, 35 et 38 relatifs aux dispositions pénales. Tandis que le conseil des états ne voulait réprimer que la négli-

gence grave, le conseil national avait admis qu'il n'y avait pas lieu de faire une différence entre la négligence grave et la négligence légère. Il voulait réprimer toute négligence en général, laissant aux juges le soin d'appliquer une peine moins grave lorsque la négligence est légère et une peine plus forte lorsque la négligence est grave.

Sur ce point, le conseil des états a adhéré à la décision du conseil national et il n'existe plus à cet égard — au point de vue de ces articles 34bis, 35 et 38 — aucune divergence.

Une divergence subsiste toutefois au point de vue de l'article 44, relatif aux conditions qui doivent être réunies pour que le juge ait le droit de publier le jugement de condamnation. Je n'ai pas besoin d'attirer votre attention sur l'importance et la gravité de cette mesure qui, suivant les circonstances, peut aboutir à la ruine et à la faillite du commerçant. Il est par conséquent absolument nécessaire que les conditions dans lesquelles cette publication peut intervenir soient réglées d'une manière très précise et très claire dans la loi.

D'après l'article 44, les cas dans lesquels, si l'intérêt public l'exige, le juge peut ordonner la publication, sont au nombre de deux.

Le premier est réglé d'une manière, très nette et très claire. C'est le cas où le délit a été commis intentionnellement. A cet égard il n'existe absolument aucune difficulté d'interprétation du texte de l'article 44.

Par contre, le deuxième cas dans lequel la publication peut intervenir, n'est pas réglé d'une manière suffisamment précise par le texte adopté par le conseil des états. Ce deuxième cas est le suivant: la publication peut être ordonnée, lorsque le délit a été commis à répétitions fois par négligence grave. L'interprétation toute naturelle de cette disposition est celle-ci: pour que le juge puisse ordonner la publication, il faut que le délinquant ait été condamné plusieurs fois pour négligence grave. Or il ne faut pas oublier que nous avons supprimé l'élément «négligence grave» dans la définition des délits prévus aux articles 34bis, 35 et 38. Par conséquent, en cas de récidive on se trouvera en présence de jugements qui condamneront le délinquant simplement pour négligence, sans distinguer s'il s'agit d'une négligence légère ou grave. Vous voyez donc qu'en cas de récidive l'élément «négligence grave» ne résultera pas de jugements antérieurs, puisque cet élément de la gravité a disparu de ce qu'on appelle «Tatbestand» du délit des articles 34bis, 35 et 38. Il en résulte que la publication du jugement ne pourrait presque jamais être prononcée. L'idée du conseil des états ne peut avoir été que celle-ci: la publication du jugement doit avoir lieu lorsque le délinquant se trouve en état de récidive, sans qu'il y ait à distinguer si les condamnations précédentes ont été prononcées pour une négligence légère ou grave et si en outre, dans le cas particulier, devant l'instance qui prononce le jugement, le délinquant s'est rendu coupable d'une négligence grave.

Il y aura lieu par conséquent, et je répète à ce point de vue la déclaration faite par notre honorable collègue M. Eggspühler, il y aura lieu, dis-je, de renvoyer cet article à la commission de rédaction, afin que le deuxième cas dans lequel la publication

peut avoir lieu, soit réglé d'une manière absolument claire et précise, dans l'idée que cette publication peut être ordonnée d'une manière générale, lorsque le délinquant est en état de récidive et, en outre, lorsque dans l'instance présente, il s'est rendu coupable d'une négligence grave, sans qu'il soit nécessaire que la négligence grave résulte des condamnations antérieures. C'est dans ce sens que nous proposons d'adhérer à l'art. 44.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 50.

Eggspühler, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es besteht noch eine Differenz in Art. 50. Die Redaktion dieses Artikels ist wiederholt im Ständerat und im Nationalrat bekämpft worden, und es ist wirklich schwierig, denselben so zu fassen, dass nach den bestehenden Gerichtsorganisationen alle Kantone davon Gebrauch machen können. Der Ständerat hat nun grundsätzlich denjenigen Vorschlag wieder akzeptiert, den wir Ihnen in der Junisitzung unterbreitet haben. Wir haben Ihnen damals den Vorschlag gemacht, den Art. 50 so zu fassen: «Wenn Uebertretungen, welche unter Art. 34bis, 35 und 38 fallen, von geringer Bedeutung sind oder auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens 100 Fr. oder mit Gefängnis von höchstens 8 Tagen bestraft.» Man hat damals eingewendet, dass dieser Art. 50 nach den bestehenden kantonalen Gerichtsorganisationen nicht überall von den untern Instanzen zur Anwendung gebracht und ausgeführt werden könne, sondern dass immer, wenn wir Art. 50 so annehmen, die höhern Gerichtsinstanzen, entweder das Schwurgericht oder das Kriminalgericht oder das Amtsgericht oder das Bezirksgericht zu urteilen habe. Nun wollen wir mit Art. 50 weitergehen. Man will es ermöglichen, dass nicht die obern Gerichte in Bagatellsachen zu urteilen haben, sondern dass solche Bagatellsachen der Gemeindebehörde, der Polizeibehörde, dem Friedensrichter etc. zugewiesen werden können.

Nun hat der Ständerat grundsätzlich die Fassung so akzeptiert, wie wir sie im Juni vorgeschlagen haben; dagegen hat er insoweit eine Abänderung vorgenommen, dass in solchen Fällen keine Gefängnisstrafe ausgefällt und dass das Maximum der Busse von 100 Fr. auf 50 Fr. herabgesetzt werden soll. Wir gehen damit einig, dass Art. 50, Alinea 1, in der Fassung des Ständerates beschlossen wird. Diesem Art. 50 ist dann aber ein zweites Alinea angeschlossen worden. Es wurde im Ständerat der Antrag gestellt, es sei dem Art. 50 folgender Zusatz beizufügen: «Die Ahndung dieser Uebertretungen kann durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.» Ihre Kommission ist der Ansicht, dass auch diesem Beschluss zugestimmt werden könne, dass aber noch ein Zusatz gemacht werden müsse, damit nicht die Einwendung gemacht werden könne, es verstosse dieses zweite Alinea gegen die kantonalen Verfassungsbestimmungen. Wir haben infolgedessen beschlossen, Ihnen den Antrag zu stellen, nach dem Worte «kann» die Worte «nach Massgabe der

kantonalen Gesetzgebung» einzufügen, so dass das Alinea lautet: «Die Ahndung dieser Uebertretungen kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.» Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu Art. 50 mit dem Zusatz, den ich soeben erwähnt habe.

M. Gottofrey, rapporteur français de la commission: La dernière divergence qui subsiste au point de vue des dispositions pénales concerne l'art. 50. Le texte de la dernière décision du conseil des états, que vous avez sous les yeux, a été arrêté d'un commun accord dans une réunion de la commission du conseil national et de la commission du conseil des états. Nous vous proposons, sous réserve de deux petites observations relatives à la rédaction, dont je parlerai plus tard, d'adhérer en principe à la décision du conseil des états.

La rédaction antérieure de l'art. 50 était celle-ci: «Demeure réservée aux cantons la répression par voie de police des cas de simple négligence,» etc. Cette rédaction offrait un inconvénient grave, puisqu'elle abandonnait aux cantons dans le domaine d'infractions de police: 1. la faculté de réprimer ou de ne pas réprimer, et 2. d'édicter des peines qui auraient été différentes ou auraient pu être différentes dans chaque canton suisse.

Si la rédaction originaire de l'art. 50 avait été maintenue, nous serions à cette conséquence que la grande diversité des législations cantonales au point de vue pénal aurait été rétablie, diversité que nous avons voulu supprimer par l'élaboration de la loi fédérale sur les denrées alimentaires. Il y avait lieu de réserver et de laisser aux législations cantonales — non pas le droit de réprimer ou de ne pas réprimer ces infractions de peu d'importance, ou de les frapper d'une peine qui aurait pu varier de canton à canton — mais la faculté de faire juger ces cas de peu d'importance, ces bagatelles, par des autorités inférieures, des autorités de police ou des autorités administratives.

Par conséquent, il est nécessaire de fixer dans la loi fédérale un maximum de peine bien inférieur au maximum prévu dans les art. 34bis, 35 et 38 afin que les cantons ne soient pas obligés de déférer à leurs autorités pénales supérieures toutes les infractions à la loi sur la police des denrées alimentaires. Telle est la raison d'être de la rédaction arrêtée par le conseil des états. Je me permettrai au reste de vous faire remarquer, monsieur le président et messieurs, que la rédaction actuelle du conseil des états n'est que la reproduction en principe — la question de quotité de la peine réservée — de la proposition que vous avait faite votre commission dans la ses-

sion de juin et que, pour certains motifs, vous aviez cru ne pas pouvoir accepter. Après une discussion approfondie dans le sein de la commission, le conseil des états est donc revenu à la rédaction proposée par votre commission.

Les deux petites observations de détail que je désire vous présenter sont les suivantes: Tout d'abord, il y a une divergence entre le texte allemand et le texte français. Le texte allemand dit: «Wenn Uebertretungen, welche unter Art. 34bis, 35 und 38 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 50 bestraft»; tandis que le texte français est ainsi conçu: «Si l'infraction prévue, etc., est de peu d'importance, l'auteur sera puni par voie de police d'une amende jusqu'à 50 fr.» Ces mots «par voie de police» se trouvent uniquement dans le texte français; ils ne sont pas dans le texte allemand. Il faut donc les biffer, pour rétablir la concordance entre les deux textes.

La deuxième observation se réfère au deuxième alinéa de l'art. 50. Le conseil des états dit: «La répression de ces cas peut avoir lieu par voie administrative.» Ce texte me paraît rédigé d'une manière trop absolue. Il pourrait être interprété en ce sens que la législation fédérale accorde à l'autorité administrative le droit de réprimer ces infractions — droit qui pourrait ne pas lui appartenir à teneur de la législation cantonale. Il y a donc lieu de préciser et de dire que la répression de ces cas peut avoir lieu par voie administrative, si la législation cantonale l'autorise. Sans cette adjonction, le second alinéa, comme j'ai eu l'honneur de le dire, pourrait être interprété dans un sens qui impliquerait une violation de la constitution et pourrait faire croire à une ingérence non justifiée de la législation fédérale dans l'organisation judiciaire pénale et administrative des cantons.

Je propose de rédiger, pour éviter tout équivoque, le second alinéa de l'art. 50 comme suit: «La répression de ces cas peut, à teneur des législations cantonales, avoir lieu par voie administrative.»

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Es bestehen noch kleine Differenzen in Art. 50. Die Vorlage geht daher an den Ständerat zurück.

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1156-1158
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 432

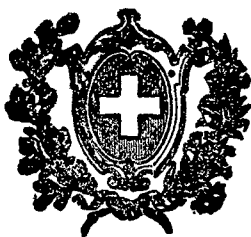
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 61

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 8. Dezember 1905, vormittags 9 Uhr. — Séance du 8 décembre 1905, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Hirter.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

*Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1215 hievor. — Voir les débats du conseil des Etats page 1215 ci-devant.

Präsident: Es liegt Ihnen die von der Redaktionskommission bereinigte Fassung des Lebensmittelpolizeigesetzes vor. Ich frage Sie an, ob jemand Bemerkungen dazu anzubringen wünscht.

Dürrenmatt: Ich möchte die Redaktionskommission aufmerksam machen auf Art. 42. Es heisst dort: «Bei Beurteilung von Uebertretungen und Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes . . .» Meiner Ansicht nach gibt es keine Uebertretungen «im Sinne des Gesetzes», sondern höchstens gegen das Gesetz. Ich weiss aber nicht, wie sich die Kommission dazu stellt. Wenn sie die Fassung für genügend hält, so möchte ich keinen Einspruch erheben. Kommt sie ihr selbst aber zweifelhaft vor, so wäre es doch besser, diesen Text an die Kommission zurückzuweisen. Der französische Text ist korrekter; dort ist ausdrücklich die Rede von Uebertretungen, welche dieses Gesetz erwähnt.

Ich stelle keinen Antrag; aber ich möchte die Redaktionskommission zur Ansichtsausserung einladen.

Steiger, Berichterstatter der Kommission: Ich mache Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam, dass

die gleiche Wendung auch im Zivilgesetz und in andern Gesetzen sich vorfindet. Man kann ja vielleicht, wenn man wortklaubertisch sein will, darüber streiten, ob der Ausdruck ganz zutreffend sei. Allerdings heabsichtigt das Gesetz keine Verbrechen und Uebertretungen; aber es enthält doch eine Anzahl von Bestimmungen, die sich hierauf beziehen. Insofern kann man wohl sprechen von «Uebertretungen im Sinne des Gesetzes». Ich halte es nicht für nötig, hier eine Aenderung vorzunehmen. Der Ausdruck, der von Herrn Dürrenmatt als nicht ganz korrekt beanstandet wird, kommt, wie gesagt, auch anderswo häufig vor. Er bezieht sich nicht auf das ganze Gesetz, sondern lediglich auf den Teil, der von den Verbrechen und Uebertretungen handelt.

Präsident: Ein Antrag ist nicht gestellt. Ich erkläre, wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, die Vorlage als von Ihnen genehmigt. Sie geht an den Ständerat zur Schlussabstimmung.

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	1243-1243
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Schmid (Luzern): Ich möchte den Antrag Ador in der Weise ausdehnen, dass heute über den Grundsatz abgestimmt werden solle: Wollen wir teilweise Entmündigung aufnehmen oder nicht? Wird die Frage bejaht, dann muss die Frage der Kommission zur weitem Erdauerung überwiesen werden; denn gerade der Umstand, dass man nicht wusste, was man wollte, hat dazu geführt, dass sich in der Kommission eine bedeutende Mehrheit gegen den Antrag Thélin ausgesprochen hat; aber heute, nachdem uns die Gründe vorgeführt worden sind, halte ich dafür, es wäre nicht gut, wenn Sie die Anträge des Herrn Thélin ablehnen. Erklären wir grundsätzlich die Aufnahme dieser Bestimmung als zulässig, und dann weisen Sie die Sache an die Kommission zurück.

M. Thélin: La rédaction que j'ai présentée n'est pas définitive. Je ne prétends pas avoir trouvé la rédaction idéale. Il ne s'agit du reste pas d'une simple question de rédaction, mais d'un système, d'une institution. Si le conseil national est disposé à la renvoyer à l'examen de la commission, je suis d'accord. C'est pourquoi je déclare d'ores et déjà que je m'associe à la proposition de M. Ador.

Encore un mot. M. le professeur Rossel vous a dit que l'art. 421 était de nature à nous donner

satisfaction en ce sens que les individus dont l'état d'inexpérience nécessiterait des mesures de précaution pourront toujours demander d'être pourvus d'un curateur. Cela est vrai: on peut demander un curateur, mais il ne s'agit que de la curatelle volontaire. Lorsqu'il y aura lieu de nommer un curateur à un individu contre son gré, on sera désarmé et on ne pourra pas invoquer l'art. 421. Donc, cet art. 421 ne comble pas du tout la lacune que j'ai signalée.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird der Antrag des Herrn Schmid (Luzern) mit 89 gegen 64 Stimmen abgelehnt, in definitiver Abstimmung dagegen der Rückweisungsantrag des Herrn Ador mit grosser Mehrheit angenommen.

(En votation éventuelle la proposition de M. Schmid (Lucerne) est rejetée par 89 voix contre 64; par contre celle de M. Ador de renvoyer la proposition de M. Thélin à la commission est adoptée à une grande majorité.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1277 hiernach. — Voir les débats du conseil des états page 1277 ci-après.)

Auf Antrag des Kommissionspräsidenten, Herrn Steiger, findet die Abstimmung unter Namensaufruf statt.

(Sur la proposition du président de la commission, M. Steiger, la votation se fait à l'appel nominal.)

Mit «Ja», d. h. für Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

(Répondent «oui», c'est-à-dire se prononcent pour l'acceptation du projet de la loi, MM. :)

Altherr, Amsler (Zürich), Amsler (Meilen), Bähler, Baldinger, Bally, Berchtold, Bissegger, Bonnet, Borella, Bösch, Bossy, Brosi, Brunner, Büeler (Schwyz), Bühler (Bern), Bühmann, Bürgi, Buri, Buser, Cafilisch, Cavat, Censi, Choquard, Daucourt, Decoppet, Défayes, Delarageaz, Dinichert, Dubuis, Eggspühler, Eigenmann, Erismann, Eugster, Evéquoz, Fazy, Fellmann, Fonjallaz, Freiburghaus, Frey-Nägeli, Fritschi, Geilinger, Germann, Gobat, Göttsheim, Gottofrey, Grand, Grieshaber, Grünenfelder, Gugelmann, Häberlin, Hänggi, Hess, Hilty, Hochstrasser, Hofer, Hofmann, Holenstein, Hörni, Huber, Ken, Jenny, Knobel, Kündig, Kuntschen, Lagier, Locher, Lohner, Loretan, Lurati, Lüthy, Lutz (Zürich),

Lutz-Müller, Manzoni, Meister, de Meuron, Ming, Motta, Muheim, Müller (Bern), Müller (Thurgau), Muri (Aargau), Niederberger, Nietlisbach, Ottiker, Oyex-Ponnaz, Pioda, Rebmann, Ringger, Ritschard, Roulet, Rubattel-Chuard, Schär, Scherrer Heinrich, Scherrer-Füllemann, Schmid (Graubünden), Schmid (Luzern), Schobinger, Schubiger, Schwander (Basel-land), Schwander (Schwyz), Simonin, Spahn, Stadler, Staub, Steiger, Stoffel, von Streng, Studler, Sulzer, Suter (Baselland), Suter (Aargau), Thélin, Théraulaz, Vigier, Vincent, Vital, Vuichoud, Wagner, Walder, Walser, Will, Wyss, Zimmermann (Bern), Zimmermann (Solothurn), Zschokke, Zumstein, Zürcher. (128)

Mit «Nein», d. h. für Verwerfung des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

(Répondent «non», c'est-à-dire se prononcent pour le rejet du projet de loi, MM. :)

Ador, Blumer, Brüstlein, Calame-Colin, Calame Henri, David, de Diesbach, Dürrenmatt, Eisenhut, Fontana, Iselin, Legler, Martin, Mosimann, Müry (Basel-Stadt), Odier, Pellissier, Perrier, Piguët, von Planta, Rossel, Rutty, Secretan, Seiler, Speiser. (25)

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren:
(S'abstiennent MM.:)
Wild, Zurburg. (2)

Abwesend sind die Herren:
(Sont absents MM.:)
Abegg, Bucher, Frey Alfred, Gaudard, Heller,
Knüsel, Künzli, Michel, Sonderegger, Wanner. (10)

Herr Hirter als Präsident stimmt nicht.
(M. le président Hirter ne vote pas.)

Herr Knüsel lässt erklären, dass er, wenn an-
wesend, mit «Ja» gestimmt hätte.
(M. Knüsel fait savoir que s'il avait été présent, il
aurait accepté le projet de loi.)

An den Bundesrat.
(Au conseil fédéral.)



Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	1266-1268
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 456

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 12

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz. — Loi sur les denrées alimentaires.

Entwurf des Bundesrates.

Anträge der ständerätlichen Kommission
vom 6. April 1899.

Zustimmung zum Entwürfe des Bundesrates, wo nichts
anderes bemerkt ist.

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 28. Februar 1899;
in Ausführung des Art. 69^{bis} der Bundesverfassung,

beschliesst:

Gegenstand des Gesetzes.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der
folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchs-
gegenständen, soweit solche das Leben oder die
Gesundheit gefährden können.

Aufsichtsorgane.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

a. In den Kantonen unter Leitung der Regierung
und, soweit notwendig, unter Mithilfe der Polizei:

- 1) der kantonalen Sanitätsbehörde;
- 2) dem Kantonschemiker;
- 3) den kantonalen Lebensmittelinspektoren;
- 4) den örtlichen Gesundheitsbehörden;
- 5) den Fleischbeschauern;

b. an der Landesgrenze:

- 1) den Zollämtern;
- 2) den Grenztierärzten.

Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

... mit andern Gebrauchs- ...

a. In den Kantonen unter Leitung der Regierung:

Kantonale Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Die kantonalen Untersuchungsanstalten können auch andere Untersuchungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und zu gerichtlichen Zwecken ausführen.

Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrates sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12, Absatz 4 und 29.

Andere Untersuchungen werden von diesen Anstalten gegen eine tarifgemässe Vergütung ausgeführt.

Art. 5. Die Kantone haben einen oder mehrere Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Diese sind dem Kantonschemiker unterstellt.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Bundesrates einzelne oder sämtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen. Als solche können ausnahmsweise die Gemeinderäte bezeichnet werden.

Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschau oder von Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten).

Art. 7. Die Kantonschemiker haben die nötigen Instruktions- und Wiederholungskurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten abzuhalten.

Art. 8. Jede Gemeinde ist zur Anstellung wenigstens eines Fleischbeschauers verpflichtet, welcher, wenn möglich, patentierter Tierarzt sein soll. Ausnahmsweise darf die Fleischschau einem Nichttierarzt, der sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 2) ausweist, übertragen werden.

Für benachbarte Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden.

Jedem Fleischbeschauer ist ein Stellvertreter beizugeben, der im Besitz der notwendigen Kennt-

Kantonale Aufsicht.

Die Kantone sind berechtigt, in den kantonalen Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.

. . . Art. 13, Absatz 4, und 29.

Andere Untersuchungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege werden von diesen Anstalten gegen eine tarifgemässe Vergütung ausgeführt.

. . . Kantonschemiker, und im Fall von Art. 3, Absatz 3, den kantonalen Behörden unterstellt.

. . . einzusetzen, die den kantonalen Behörden unterstellt sind. Als solche . . .

Art. 7 gestrichen.

Art. 8. In jeder Gemeinde soll wenigstens ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter bezeichnet werden, welche sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 3) ausweisen.

Gestrichen.

nisse sein muss und ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

Der Fleischbeschau sind unterworfen die Schlacht-
tiere, sowie Fleisch und Fleischwaren, welche zum
Genuss bestimmt sind.

Durch bundesrätliche Verordnung wird bestimmt,
in welchen Fällen die Fleischbeschau durch eine
chemisch-physikalische oder bakteriologische Unter-
suchung zu ergänzen ist.

Die Kantone veranstalten die nötigen Instruktions-
und Wiederholungskurse für Fleischbeschauer.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben
bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz über-
tragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der
gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo
zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1
bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt
oder feilgeboten werden, während der üblichen
Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten
dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst
zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nach-
schau zu halten.

Sie haben die Befugnisse zur Kontrolle des Zu-
standes dieser Räumlichkeiten und der darin be-
findlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe,
welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbe-
wahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen
dienen.

Sie sind befugt, von den in Art. 1 genannten
Gegenständen, welche sich in den angegebenen
Räumlichkeiten vorfinden oder welche an öffent-
lichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder
feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche
zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind,
nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche,
Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das
Quantum der zu entnehmenden Proben, die Ver-
packung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung
und die Versendung derselben wird durch ein Re-
gulativ des Bundesrates bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich
verschlossene Probe zurückzulassen und für die mit-
genommenen Proben eine Empfangsbescheinigung
auszustellen.

Gestrichen.

Gestrichen.

Art. 8bis. Die Kantone veranstalten die nötigen
Instruktionskurse für die kantonalen Lebensmittel-
inspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer:

Art. 8ter.

Antrag Golaz, Hohl, Muheim, Python, Wyrsch:
Der Bund gewährt Beiträge von 40 %.

- a. an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von
Untersuchungsanstalten, welche nach einem vom
Bundesrate genehmigten Plane erstellt oder um-
gebaut oder in der innern Ausstattung ergänzt
werden;
- b. an die Betriebskosten der Laboratorien und an
die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittel-
inspektoren;
- c. an die Instruktionskurse für Lebensmittelinspek-
toren, Ortsexperten und Fleischbeschauer (Art.
8bis).

Antrag Munzinger und Scherb:

Der Bund gewährt nach Massgabe eines vom
Bundesrate zu erlassenden Reglementes Beiträge
bis zu einem Drittel.

a., b., c. wie oben.

... Regulativ bestimmt.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsergebnisse Kenntnis giebt.

Eine bundesrätliche Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsfälle direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Giebt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlasst hat, unter Beilage des Untersuchungsberichts, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu belegen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzunehmen.

Die beschlagnahmten Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu vernichten.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Oberexpertisen.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Absatz 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Oberexpertise angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomierte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind.

Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonale Behörde den oder die Oberexperten; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften betreffen.

Die Kosten der Oberexpertisen können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Eine Verordnung . . .

G. S. 1912 N. 2.

Eidgenössische Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen.

Art. 14. Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung für Lebensmittelkontrolle mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium errichtet.

Diese Abteilung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- 1) Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen, Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten;
- 2) Abgabe von Gutachten, Berichten u. s. w. zu Händen der Bundesbehörden und Besorgung weiterer ihr von der Oberbehörde zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.

Art. 15. Die eidgenössischen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen, auf den schweizerischen Niederlagshäusern zu kontrollieren.

Der Weitertransport der Waren soll durch die Kontrolle in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 16. Die Zollämter haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden von den im Art. 15 genannten Waren Proben zu erheben und diese der untersuchenden Amtsstelle zuzusenden.

Sie sind auch berechtigt, von sich aus von Waren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine vom Bundesrate zu erlassende Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, der Art und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

In besonderen Fällen können die Proben einer andern Untersuchungsanstalt zugestellt werden.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsorts der Warensendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebnis und erstattet in den Fällen, wo die Untersuchung eine vorschriftswidrige Beschaffenheit der Ware ergeben hat, bei der zuständigen Behörde Anzeige (Art. 11) und trifft ferner die in Art. 12 vorgesehenen Massnahmen.

Eidgenössische Aufsicht.

Art. 15. Die in Art. 2, litt. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen

Eine Verordnung wird . . .

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll je-
weilen auch dem eidgenössischen Departement des
innern mitgeteilt werden, welches seinerseits das
Zolldepartement davon benachrichtigt.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den
Untersuchungen, die sie zum Behufe der Waren-
klassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt
des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der
betreffenden Warensendung liegt, oder wenn der
Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt
besitzt, dieser letzteren Kenntnis zu geben, insofern
diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebens-
mittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind.
Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt
gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware über-
mittelt werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaren, welche vom
Auslande her in die Schweiz eingeführt werden,
sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den
schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenz-
tierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung des Bundesrates bestimmt das
bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Ver-
fahren.

Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Vorschriften.

Art. 20. Der Bundesrat stellt einheitliche Be-
stimmungen auf betreffend die Grundsätze in der
Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungs-
objekte (Begriff der Fälschung, Verfälschung, Ge-
sundheitsschädlichkeit und Verdorbenheit der ein-
zelnen Lebensmittel u. a. m.), betreffend die anzu-
wendenden Untersuchungsmethoden und betreffend
die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle und
für die Fleischbeschau.

Er erlässt die notwendigen Bestimmungen be-
züglich der Anforderungen, denen die Lebensmittel-
chemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren,
die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu ge-
nügen haben.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum
Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von
Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu
erlassen, welche betreffen:

- 1) die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstel-
lung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeich-
nung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe
bestimmt sind;
- 2) die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Ver-
packung und Kennzeichnung von Lebensmittelsurrogaten;
- 3) die Verwendung von Farbstoffen bei der Her-
stellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs-
und Genussmitteln;
- 4) die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und
Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;
- 5) das Schlachten, die Fleischbeschau und den
Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
- 6) die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffent-
liche Ankündigung, das Feilhalten und den Ver-
kauf von Gegenständen, welche zur Fälschung

Eine Verordnung bestimmt das bei . . .

Art. 19bis. Der Bund wird die nötigen Instruk-
tionskurse für die in Art. 2, litt. b, erwähnten eid-
genössischen Aufsichtsorgane veranstalten.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 9, 10,
16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen.
Er stellt einheitliche Bestimmungen . . .

. . . für die Lebensmittelkontrolle.

Der Bundesrat erlässt . . .

von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;

- 7) die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände;
- 8) die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;
- 9) diejenigen Anforderungen, welche an die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind;
- 10) das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert,

wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht sind, und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- und Genussmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwertig wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis auf zwei Jahre und mit Geldstrafe bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1—15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22—24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung der Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; er kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

... anzuordnen; sie kann ...

Die ausgefallten Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Grenzkontrolle, ebenso die Vollziehung der Verordnungen, Reglemente, Regulative und Verfügungen, die der Bundesrat auf Grund dieses Gesetzes erlässt, liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen eingehenden Bericht, dessen Anordnung vom Bundesrat bestimmt wird.

Art. 36. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 37. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrat ist beauftragt, nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1879, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Grenzkontrolle, liegt den Kantonen ob.

. . . eingehenden Bericht.

Projet du conseil fédéral.

28 février 1899.

Loi fédérale

sur

le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 28 février 1899;
en exécution de l'art. 69bis de la constitution fédérale,

décète:

Objet de la loi.

Art. 1^{er}. Sont soumis à une surveillance déterminée et réglée par les dispositions ci-après:

- a. le commerce des denrées alimentaires;
- b. le commerce des articles de ménage et objets usuels, pour autant qu'ils peuvent être dangereux pour la santé ou pour la vie.

Propositions

de la commission du conseil des états.

6 avril 1899.

Adhésion au projet du conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observations.

- b. le commerce des autres articles . . .

Organes de surveillance.

Art. 2. Cette surveillance est exercée:

- a. dans chaque canton, sous la direction du gouvernement cantonal, et, en cas de nécessité, avec le concours de l'autorité de police, par:
- 1) les autorités sanitaires cantonales;
 - 2) le chimiste cantonal;
 - 3) les inspecteurs des denrées alimentaires;
 - 4) les autorités sanitaires locales;
 - 5) les inspecteurs des viandes;
- b. à la frontière, par:
- 1) les bureaux des douanes;
 - 2) les vétérinaires de frontière.

La haute surveillance est exercée par le conseil fédéral.

Contrôle dans les cantons; compétences des organes du contrôle.

Art. 3. Chaque canton est tenu d'organiser et d'entretenir un laboratoire (laboratoire cantonal), dans lequel seront exécutées les analyses chimiques, physiques et bactériologiques des denrées alimentaires, des eaux servant à la boisson et aux usages domestiques, ainsi que des articles de ménage et objets usuels. A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste cantonal).

Les laboratoires cantonaux pourront exécuter d'autres recherches concernant l'hygiène publique ou certaines questions relevant du domaine judiciaire.

Exceptionnellement, et sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral, certains cantons pourront s'associer pour créer et entretenir à frais communs un laboratoire, ou pourront s'assurer, par un contrat, le libre usage du laboratoire d'un canton voisin.

Les communes importantes peuvent avoir, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal) relevant des autorités sanitaires locales; ce laboratoire doit être dirigé par un chimiste diplômé pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste municipal).

Art. 4. L'analyse des échantillons envoyés d'office aux laboratoires, en exécution des prescriptions de la présente loi, par les autorités et fonctionnaires chargés d'exercer le contrôle, sera faite gratuitement, sous réserve des dispositions de l'article 12, alinéa 4, et de l'article 29.

Les autres analyses faites par les laboratoires seront rétribuées d'après un tarif spécial.

Art. 5. Les cantons sont tenus de désigner un ou plusieurs inspecteurs des denrées alimentaires; ces inspecteurs sont placés sous les ordres du chimiste cantonal.

Exceptionnellement, et sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral, les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires pourront être confiées dans leur totalité ou en partie, au chef du laboratoire cantonal ou à d'autres fonctionnaires de ce laboratoire.

Art. 6. Les cantons sont tenus d'instituer des autorités sanitaires locales; exceptionnellement, les autorités communales pourront fonctionner comme autorité sanitaire locale.

- a. dans chaque canton, sous la direction du gouvernement cantonal, par:

Contrôle dans les cantons.

Les cantons pourront autoriser les laboratoires cantonaux à exécuter d'autres recherches.

. . . article 13, alinéa 4. et de l'article 29.

Les autres analyses faites par le laboratoire dans l'intérêt de la santé publique seront . . .

. . . cantonal; dans le cas de l'article 3, alinéa 3, ils relèvent directement de l'autorité cantonale.

. . . locales qui sont subordonnées aux autorités cantonales; exceptionnellement, . . .

Il est loisible aux cantons de réunir plusieurs communes en un arrondissement sanitaire pour lequel sera nommée une seule commission de santé.

Les autorités sanitaires locales peuvent déléguer certains de leurs membres ou certains fonctionnaires pour procéder à ces inspections ou à l'examen des denrées alimentaires (experts locaux).

Art. 7. Les chimistes cantonaux devront donner les cours d'instruction et de répétition nécessaires aux inspecteurs cantonaux et aux experts locaux.

Art. 8. Chaque commune doit désigner au moins un inspecteur des viandes, qui doit être si possible, un vétérinaire patenté. Exceptionnellement ces fonctions pourront être confiées à une personne qui, sans être vétérinaire, devra prouver qu'elle possède les connaissances nécessaires (article 20, alinéa 2).

Il pourra être nommé un seul inspecteur des viandes pour deux ou plusieurs communes voisines.

Chaque inspecteur des viandes aura un suppléant possédant les connaissances nécessaires et qui le remplacera en cas d'empêchement.

Sont soumis à l'inspection, les animaux de boucherie ainsi que les viandes et charcuteries destinées à la consommation.

Une ordonnance du conseil fédéral déterminera les cas dans lesquels l'inspection de la viande devra être complétée par une analyse physique et chimique ou bactériologique.

Les cantons institueront, à l'usage des inspecteurs des viandes, les cours d'instruction et de répétition nécessaires.

Art. 9. Les fonctionnaires auxquels la présente loi remet le contrôle dans les cantons revêtent dans l'exercice de leurs fonctions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Durant les heures usuellement consacrées aux affaires ou pendant que les locaux sont ouverts au trafic, les dits fonctionnaires peuvent pénétrer, pour y exercer le contrôle prescrit par la loi, dans les

Art. 7. Supprimé.

Art. 8. Dans chaque commune, on doit désigner au moins un inspecteur des viandes et un remplaçant, qui prouveront qu'ils possèdent les connaissances nécessaires (article 20, 3^{me} alinéa).

Alinéa 3. Supprimé.

Alinéa 5. Supprimé.

Alinéa 6. Supprimé.

Art. 8bis. Les cantons institueront les cours d'instruction nécessaires à l'usage des inspecteurs des denrées alimentaires, des experts locaux et des inspecteurs des viandes.

Proposition

Golaz, Hohl, Muheim, Python, Wyrsch.

Art. 8ter. La Confédération accorde des subsides de 40 % :

- a. à la création et à l'installation de laboratoires établis, transformés ou complétés dans leur installation intérieure suivant un plan approuvé par le conseil fédéral;
- b. aux frais d'exploitation des laboratoires et aux traitements des chimistes et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- c. aux cours d'instruction pour les inspecteurs des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes (article 8 bis).

Proposition Mnuuzinger et Scherb.

Art. 8ter. La Confédération accorde, en conformité d'un règlement à éditer par le conseil fédéral, des subsides jusqu'à concurrence d'un tiers

- a.
- b. { comme ci-dessus.
- c.

Art. 9. Les fonctionnaires et autorités auxquels..

locaux où sont fabriqués, produits et conservés en vue de la vente ou mis en vente les objets mentionnés à l'article premier.

Ils ont également le droit de contrôler l'état d'entretien des dits locaux, ainsi que les appareils, vases et installations diverses qui s'y trouvent et qui servent à la fabrication, à la manipulation et à la conservation des objets mentionnés à l'article premier.

Ces fonctionnaires peuvent prélever en vue de l'analyse, soit immédiatement, soit après examen provisoire, des échantillons des objets mentionnés à l'article premier, qui se trouvent dans les locaux susmentionnés ou qui sont mis en vente ou colportés sur la voie publique; ils peuvent prélever également des échantillons des matières qui servent à les fabriquer.

Le conseil fédéral fixera par un règlement spécial la quotité des échantillons ainsi que tout ce qui concerne les précautions à prendre pour les prélever, les emballer, les sceller et les étiqueter, et les expédier.

Si le propriétaire de la marchandise en fait la demande, il lui sera laissé un échantillon muni du sceau officiel, ainsi qu'un récépissé portant mention de tous les échantillons prélevés.

S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Art. 10. Dans la règle les échantillons à analyser seront envoyés, accompagnés d'un rapport écrit, au laboratoire cantonal ou municipal, qui fera connaître dans le plus bref délai le résultat de l'analyse à l'autorité qui a ordonné l'envoi.

Une ordonnance du conseil fédéral fixera les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux et déterminera les cas qui pourront être tranchés directement par ces inspecteurs et ces experts, le droit de recours restant toujours réservé.

Art. 11. Si ensuite de l'analyse il y a lieu de croire que la marchandise tombe sous le coup de la loi, le fonctionnaire qui l'a fait exécuter en informera immédiatement et par écrit l'autorité compétente, en joignant à sa communication le procès-verbal de l'analyse.

Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés en bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera rapport à l'autorité compétente.

Art. 12. Les objets dont l'examen préalable ou l'analyse définitive aura donné des résultats défavorables seront, si cela est nécessaire, saisis par les fonctionnaires préposés au contrôle.

Toutes les fois qu'il s'agira d'objets nuisibles à la santé ou paraissant altérés ou manifestement corrompus, la saisie devra être exécutée sans retard.

Il sera dressé procès-verbal de la saisie.

Les objets saisis pourront être placés sous la garde de l'autorité.

Si la nature des objets saisis n'en permet pas la conservation, ils devront être utilisés au mieux, ou détruits, si cela est nécessaire.

Les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée.

Un règlement spécial fixera la quotité . . .

Une ordonnance fixera . . .

Contre-expertises.

Art. 13. Lorsqu'il y aura doute aux yeux de l'autorité sur l'exactitude du résultat d'une analyse faite par un inspecteur des denrées alimentaires ou par un expert local, ou lorsque ce résultat sera attaqué, par voie de recours, par les intéressés (article 10, alinéa 2), le laboratoire cantonal (ou municipal) procédera à une seconde analyse.

Lorsqu'il y aura doute aux yeux de l'autorité sur l'exactitude du résultat d'une analyse faite par un chimiste cantonal ou municipal, ou lorsque ce résultat sera attaqué par voie de recours, il pourra être ordonné une contre-expertise qui sera confiée à des chimistes diplômés pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres spécialistes compétents.

Dans les recours en matière d'inspection des viandes, l'autorité cantonale désignera le ou les experts auxquels le cas sera soumis; il en sera de même pour les recours présentés à la suite d'une inspection de locaux, d'appareils ou d'ustensiles.

Les frais de la contre-expertise peuvent être mis à la charge du recourant, si la décision des experts lui est défavorable.

Contrôle fédéral : ses compétences.

Art. 14. Il est créé, au bureau sanitaire fédéral, une division pour le contrôle des denrées alimentaires, avec un laboratoire de chimie et de bactériologie.

Cette division est spécialement chargée :

1. d'exécuter les travaux préparatoires, d'ordre technique et expérimental, nécessaires pour l'application de la loi ; de recueillir et d'étudier les résultats des recherches scientifiques faites dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires, de contrôler ces résultats et de les compléter par ses propres travaux ;
2. de rédiger les préavis, rapports, etc., qui lui sont demandés par les autorités fédérales, et de s'acquitter des travaux rentrant dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires et de l'hygiène que lui confieront ces mêmes autorités.

Art. 15. Les fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle sont autorisés, dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, à contrôler les marchandises venant de l'étranger et mentionnées à l'article premier, à l'exception de celles qui passent en transit.

Dans la règle, la réception des marchandises ne doit pas être retardée par les opérations du contrôle.

Art. 16. Les bureaux des douanes, sur la demande des autorités sanitaires fédérales ou cantonales, prélèveront des échantillons des marchandises mentionnées à l'article 15 et les enverront à l'autorité qui les a réclamés.

Ils peuvent aussi, de leur propre initiative, et pour les faire analyser, prélever des échantillons des marchandises qui leur paraissent suspectes.

Mention sera faite sur la lettre de voiture de la prise d'échantillon.

Une ordonnance du conseil fédéral fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.

Supprimer le titre.

... analyse ou d'un examen faits par un...

Contrôle fédéral

Art. 15. Les fonctionnaires fédéraux mentionnés à l'article 2, lettre b, exercent dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, le contrôle sur les marchandises...

Une ordonnance fixera la manière...

Art. 17. Les fonctionnaires des douanes envoient les échantillons qu'ils ont prélevés de leur propre chef au laboratoire du canton de destination avec indication de la nature et de l'importance de l'envoi, du lieu de destination, de l'adresse du destinataire et des motifs pour lesquels la marchandise est tenue pour suspecte. S'il existe un laboratoire (laboratoire municipal) dans la localité à laquelle l'envoi est destiné, c'est à celui-ci que ces échantillons seront remis.

Les échantillons pourront aussi être envoyés à un autre laboratoire.

Le laboratoire procède aussitôt à l'analyse des échantillons qui est gratuite, sauf dans les cas prévus à l'article 29, et en communique le résultat, accompagné du rapport du fonctionnaire des douanes aux autorités sanitaires du lieu de destination. Ces autorités notifient de leur côté le résultat de l'analyse au destinataire, et s'il est démontré que la marchandise tombe sous le coup de la loi, elles dénoncent le cas à l'autorité compétente (article 11) et prennent toutes les mesures prévues à l'article 12.

Le résultat définitif de chaque analyse sera communiqué au département fédéral de l'intérieur qui en donnera connaissance au département des douanes.

Art. 18. Les bureaux de douanes sont tenus d'informer le laboratoire du canton où se trouve le lieu de destination de la marchandise, ou le laboratoire de cette localité, si elle en possède un, des recherches qu'ils auront faites pour classer les marchandises, en tant que ces recherches peuvent intéresser le contrôle des denrées alimentaires et des objets d'usage domestique. Dans tous les cas où cela sera possible, le laboratoire recevra un échantillon de la marchandise.

Art. 19. Les viandes et la charcuterie importées en Suisse seront contrôlées par les vétérinaires de frontière, aux stations douanières et dans les entrepôts fédéraux.

La manière de procéder à ce contrôle sera déterminée par une ordonnance du conseil fédéral.

Compétences spéciales du conseil fédéral.

Art. 20. Le conseil fédéral fixera les règles qui doivent guider l'opérateur dans l'analyse et dans l'appréciation des objets soumis à son examen (définition pour chaque denrée en particulier de ce que l'on entend par falsification, contre-façon, degré de corruption, danger pour la santé); il réglementera également, par des prescriptions générales, les méthodes d'analyse à employer, ainsi que les taxes à percevoir pour le contrôle des denrées alimentaires et pour l'inspection des viandes.

Il fixera, par des prescriptions spéciales les conditions que doivent remplir, pour pouvoir exercer leurs fonctions, les chimistes officiels, les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.

Art. 21. Le conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires, à réglementer par des prescriptions spéciales:

. . . faites en vue de la classification des marchandises, . . .

. . . par une ordonnance.

Art. 19 bis. La Confédération donnera l'enseignement nécessaire aux fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle, mentionnés à l'article 2, lettre *b*.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le Conseil fédéral édictera les ordonnances prévues aux articles 9, 10, 16 et 19 de la présente loi.

Il fixera les règles qui doivent guider . . .

. . . pour le contrôle des denrées alimentaires.

Le conseil fédéral fixera, par . . .

1. l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des denrées alimentaires destinées à la vente;
2. l'importation, le mode de fabrication, de conservation, d'emballage et de désignation des succédanés des denrées alimentaires;
3. l'emploi de matières colorantes dans la fabrication des denrées alimentaires destinées à la vente;
4. l'annonce, la vente et la mise en vente des denrées alimentaires et de leurs succédanés;
5. l'abatage du bétail, l'inspection des viandes, le commerce de la viande et de la charcuterie;
6. l'importation, la fabrication, la conservation, la vente et la mise en vente de substances qui sont ou qui peuvent être destinées à la falsification des denrées alimentaires;
7. l'emploi de certaines matières et couleurs dans la fabrication des articles d'habillement, des jouets, des papiers peints et autres articles de consommation, ainsi que des vases, appareils et ustensiles employés pour la fabrication, la préparation et la vente des denrées alimentaires; la vente et l'emploi d'articles de ce genre, fabriqués contrairement aux dispositions de la loi;
8. la construction, l'emploi et l'entretien en bon état des appareils et ustensiles servant à la fabrication, la préparation ou la vente des denrées alimentaires;
9. les conditions auxquelles doivent répondre les locaux servant à la fabrication, à la conservation et à la vente des denrées alimentaires;
10. la vente et la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine et d'autres articles d'éclairage ou de ménage.

Dispositions pénales.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait, altéré ou déprécié des denrées alimentaires,

celui qui sachant qu'elles doivent être mises en circulation comme naturelles ou intactes, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait être contrefaites ou falsifiées,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une de ces peines seulement.

La tentative est punissable.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, comme naturelles, fraîches ou intactes, des denrées alimentaires contrefaites, falsifiées, corrompues ou dépréciées, sera puni :

de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une seulement de ces deux peines, s'il a commis l'acte sciemment;

de l'amende jusqu'à 1000 francs, s'il a commis l'acte par négligence.

La tentative est punissable.

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité des objets destinés à l'usage ou à la consommation des personnes de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie;

celui qui aura importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation de tels objets, sera puni

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans ou de la réclusion jusqu'à 5 ans, et dans tous les cas de l'amende jusqu'à 3000 francs;

s'il a commis l'acte par négligence, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces peines seulement.

Si l'un de ces délits a eu pour conséquence la mort d'une personne ou une grave atteinte à sa santé, la peine sera, si l'acte a été commis sciemment, la réclusion de 2 ans au moins.

La tentative est punissable.

Art. 25. Celui qui aura sciemment modifié, détruit, mis en circulation ou, par un moyen quelconque, soustrait à l'autorité des objets saisis en vertu de l'art. 13 de la présente loi, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 6 mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Art. 26. Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'art. 23, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou des arrêts jusqu'à 3 mois, si les dispositions des art. 24 à 26 ne lui sont pas applicables.

Art. 27. Celui qui aura empêché les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions ou qui les aura entravés, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou des arrêts jusqu'à 1 mois.

Art. 28. La répression pénale s'exerce soit au lieu du domicile du prévenu, soit au lieu où le délit a été commis. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit.

Art. 29. Les personnes condamnées en vertu des articles 24, 25, 26 et 28 auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 30. Dans les cas prévus à l'art. 26 l'autorité compétente devra prononcer la confiscation de la marchandise; dans les cas prévus aux art. 24, 25 et 28, la confiscation sera facultative; elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou de suspension de la poursuite pénale.

Art. 31. Les denrées alimentaires et objets nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été confisqués, devront être détruits s'ils ne peuvent être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Les autres marchandises confisquées seront utilisées au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais et les indemnités accordées aux personnes lésées; le surplus sera restitué au propriétaire des marchandises confisquées.

Art. 32. Si l'un des délits prévus aux art. 24, 25, 26 et 28 a été commis dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur du délit déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans; s'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite de la durée de la déchéance.

Art. 33. Si les délits prévus aux art. 24 à 26 ont été commis sciemment, l'autorité compétente ordonnera la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux. Cette publication pourra être ordonnée par le juge pour les condamnations prononcées dans les autres cas prévus par la présente loi.

. . . l'art. 21,

. . . art. 22 à 24.

. . . art. 22, 23, 24 et 26 . . .

. . . l'art. 24 . . .

art. 22, 23 et 26 . . .

. . . art. 22, 23, 24 et 26 . . .

. . . art. 22 à 24 . . .

De même, l'autorité compétente pourra ordonner la publication, aux frais de l'état, d'un jugement d'acquiescement.

Art. 34. Les lois pénales cantonales demeurent applicables en tant qu'il n'y est pas dérogé par des dispositions de la présente loi.

La poursuite pénale et le jugement des délits prévus dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Dispositions d'exécution.

Art. 35. L'exécution de la présente loi, à l'exception des dispositions concernant le contrôle à la frontière, ainsi que l'application des ordonnances, règlements et instructions promulgués par le conseil fédéral conformément à la loi, incombent aux cantons.

Les lois et règlements d'exécution cantonaux sont soumis à la sanction du conseil fédéral.

Chaque année les gouvernements cantonaux adresseront au conseil fédéral un rapport détaillé sur l'application de la loi et sur les expériences et observations que cette application aura permis de faire; ce rapport sera établi conformément aux instructions données par le conseil fédéral.

Art. 36. Le conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures qui lui paraissent nécessaires.

Art. 37. Sont abrogées les dispositions des lois et ordonnances fédérales et cantonales contraires à la présente loi.

Art. 38. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874, concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Art. 35. L'exécution de la présente loi et des ordonnances du conseil fédéral, à l'exception des dispositions concernant le contrôle à la frontière, incombe aux cantons.

Supprimer la phrase : ce rapport sera établi, etc. . .

Antrag der Kommission des Ständerates.

8. Juni 1899.

Art. 11bis. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verdorbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Proposition de la commission du conseil des états.

8 juin 1899.

Art. 11bis. L'autorité compétente peut, sur le vu des résultats de l'analyse, confisquer les denrées alimentaires nuisibles à la santé, apparemment corrompues ou falsifiées et les objets nuisibles à la santé, sans préjudice de la répression pénale du délit commis.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 15. Juni 1899, vormittags 8 Uhr. — Séance du 15 juin 1899, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Herr *Simen*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Lebensmittelgesetz. — *Loi sur les denrées alimentaires.*

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ist die Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung. Nach diesem Verfassungsartikel ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen. Es ist also nur von einer Befugnis des Bundes und nicht von einer Pflicht die Rede. Es wird sich daher in erster Linie fragen, ob man von diesem Recht wirklich Gebrauch machen soll, ob ein Bedürfnis bestehe, in dieser Beziehung zu legitimieren. Es wird daher nützlich sein, ganz kurz sich die Entstehungsgeschichte des Art. 69bis der Bundesverfassung zu vergegenwärtigen.

Die Veranlassung zu der Verfassungsänderung gaben Motionen in den Räten, Eingaben von Regierungen und Gemeinden und Petitionen von Berufsverbänden aller Art. Die Sache wurde dann vom Bundesrat behandelt. Auf Veranlassung der Kommission des Ständerates, dem die Priorität zugewiesen war, wurden noch die verschiedenen Kantonsregierungen um ihre Meinungsäußerungen ersucht. Aus diesen Meinungsäußerungen gieng hervor, dass 5½ Kantone (Uri, Glarus, Graubünden, Tessin, Wallis und Innerrhoden) sich ablehnend gegen eine Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet verhielten, indem dieselben behaupteten, dass kantonale Vorschriften vollständig genügen und dass man kein Bundesgesetz erlassen könnte, das allen Verhältnissen gerecht würde. Freiburg gab zu, dass der bestehende Zustand ein mangelhafter sei und wünschte ein gleichmässiges Verfahren für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Allein Freiburg wollte kein Bundesgesetz, sondern wünschte, dass diese Gleichmässigkeit auf dem Wege der Freiwilligkeit erzielt werde. Man solle einen sogenannten Codex alimentarius ausarbeiten, den die verschiedenen Kantone dann annehmen könnten oder nicht. 15½ Kantone haben erklärt, dass sie ein Bundesgesetz für notwendig erachten. Die Kantone seien nicht in der Lage, von sich aus den Misständen zu steuern. So kam der Entwurf einer Verfassungsänderung zu stande. Am 11. Juli 1897 wurde dieser Entwurf bei allerdings schwacher Beteiligung mit 162,250 gegen 86,955 Stimmen angenommen. Nur 3¼ Stände (Glarus, Freiburg, Wallis und Innerrhoden) haben denselben verworfen.

Unter diesen Umständen halte ich es nicht für notwendig, das Bedürfnis eines solchen Gesetzes auszuführen. Die massgebenden Faktoren haben bereits gesprochen. Der Erlass eines solchen Gesetzes wird als Bedürfnis empfunden, und es erwächst daraus für die Behörden die Pflicht, gesetzgeberische Vorlagen zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf als etwas Gegebenes zu betrachten.

Das Gesetz selbst hat den doppelten Zweck, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu bewahren, andererseits den realen Produzenten vor unredlicher Konkurrenz zu schützen. Die allgemeinen Grundzüge des Gesetzes sind folgende: Es ist eine kantonale und eine eidgenössische Kontrolle vorgesehen. Das Schwergewicht ist in die kantonale Kontrolle gelegt, entsprechend dem Wortlaut des Verfassungsartikels, welcher sagt: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit finanzieller Unterstützung des Bundes.» Die Kantone nehmen die Untersuchungen vor, die kantonalen Behörden amten, die Kantone haben auch die Strafgerichtsbarkeit. Zu diesem Zwecke sind besondere kantonale Aufsichtsorgane vorgesehen: die kantonale Sanitätsbehörde, der Kantonschemiker, der einem Laboratorium vorsteht, in welchem chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchungen vorgenommen werden, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die das Verbindungsglied zwischen der kantonalen Untersuchungsanstalt und den örtlichen Gesundheitsbehörden bilden und die die Thätigkeit der letztern anregen, ihnen mit Rat und That an die Hand gehen, von sich aus Umschau halten, die Waren prüfen und eine möglichst gleichartige Kontrolle für sämtliche Gemeinden sichern sollen, und endlich die örtlichen Gesundheitsbehörden und Fleischbeschauer. Für die eidgenössische Aufsicht ist eine besondere Abteilung für Lebensmittelkontrolle mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium vorgesehen. Die Kontrolle an der Grenze wird durch die Grenztierärzte und die Zollämter ausgeübt. Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, in den üblichen Geschäftsstunden in die Räumlichkeiten, in denen Gegenstände, die unter das Gesetz fallen, gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, einzutreten, Nachschau zu halten und je nachdem Proben zu entnehmen. Diese Proben werden

der kantonalen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche die Untersuchung vorzunehmen hat. Wenn die Untersuchung Anlass zur Beanstandung giebt, so wird bei der zuständigen kantonalen Behörde Anzeige erstattet, die dann das strafrechtliche Verfahren einleitet. Die Bezeichnung der zuständigen Behörden und die Vorschriften betreffend das Strafverfahren sind Sache der einzelnen Kantone. Gegen den Befund eines Lebensmittelinspektors oder eines Ortsexperten ist das Rekursrecht vorgesehen. Wir werden bei der artikelweisen Beratung hierauf noch zurückkommen. An der Grenze sollen die Grenztierärzte Fleisch und Fleischwaren, welche in die Schweiz eingeführt werden, untersuchen. Von allen übrigen Waren, die verdächtig erscheinen, sollen von den Zollbeamten Proben entnommen werden. Diese Proben werden an die Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort der Ware liegt, gesandt. Dort wird die Untersuchung vorgenommen und dann weiter vorgegangen, wie ich bereits angedeutet habe. Betreffend die für die Prüfung und Beurteilung geltenden Grundsätze, betreffend die anzuwendenden Untersuchungsmethoden, betreffend die Gebührentarife, betreffend die Anforderungen, denen die Beamten zu genügen haben, soll der Bundesrat weitere Bestimmungen aufstellen. Der Bundesrat soll ebenfalls eine Reihe von Verordnungen erlassen, die sich auf alle unter das Gesetz fallenden Gegenstände erstrecken und die Anforderungen, welche an dieselben zu stellen sind und den Verkehr mit diesen Objekten betreffen etc.

Sodann sind im Gesetz noch verschiedene Strafbestimmungen aufgenommen, die nötig sind, weil uns ein einheitliches Strafgesetzbuch mangelt. Das gerichtliche Verfahren bleibt vollständig den Kantonen überlassen.

Ueber das Materielle, z. B. darüber, welche Eigenschaften die Waren haben müssen, um nicht als gesundheitsschädlich zu gelten, über die Herstellung, über die Aufbewahrung der Waren etc. sind im Gesetz keine Normen aufgestellt, sondern das wird den Verordnungen des Bundesrates überlassen. Der Entwurf setzt gewissermassen nur den Rahmen fest, in welchem sich die ganze Sache bewegen soll.

Die Kommission ist im grossen und ganzen mit dem Entwurf des Bundesrates einverstanden, obschon sie sich nicht verhehlt, dass die Ausführung des Gesetzes auf Schwierigkeiten stossen werde. Man konnte vielen Wünschen, die geäussert wurden, nicht gerecht werden. Die Postulate, die geltend gemacht wurden, gehen eben von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Während die Kommission den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in den Vordergrund stellt, legen andere mehr Gewicht auf die Bekämpfung der unreellen Konkurrenz. Alle Interessen, die sich vielleicht zum Teil direkt entgegenstehen, kann man nicht befriedigen.

Die Kommission hielt aber doch dafür, dass wir auf die Beratung des Entwurfes eintreten sollen. Sie wird ihre Abänderungsanträge und die Aussetzungen, die von anderer Seite bis in die jüngste Zeit gemacht worden sind, bei der Detailberatung zur Sprache bringen.

Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf die artikelweise Beratung des Entwurfes des Bundesrates.

Müller: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für die schweizerische Landwirtschaft von ganz ausnahmsweiser Bedeutung. Die schweizerische Landwirtschaft hat schon bei der Abfassung des Art. 69bis B.-V. lebhaft mitgewirkt. Sie fand, dass es durchaus geboten sei, dass die schweizerische Landwirtschaft so gut wie die Landwirtschaft der ausländischen Staaten durch ein Lebensmittelgesetz vor der Konkurrenz mit gefälschten, namentlich aus dem Auslande eingeführten Lebensmitteln geschützt werde.

Der vom Volk mit grosser Mehrheit angenommene Verfassungsartikel enthält nun aber verschiedene Bestimmungen, die nach der Ansicht der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung im gegenwärtigen Gesetz nicht ganz richtig zum Ausdruck gekommen sind. So sagt das Alinea 2 des Art. 69bis: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.» In dieser Bestimmung ist enthalten, dass der Bund selbst unter allen Umständen über die Ausführung des Gesetzes eine Art Oberaufsicht führen müsse und dass er sich an der Ausführung des Gesetzes durch finanzielle Unterstützung der Kantone beteilige. Wenn Sie den vorliegenden Entwurf durchgehen, so werden Sie finden, dass der Bundesrat auf diese Bestimmung nicht eingetreten ist und den Kantonen jegliche finanzielle Unterstützung zur Ausführung des Gesetzes verweigert hat, indem er die Ausführung des Gesetzes einfach den Kantonen übertrug. Wir glauben aber von seiten der Landwirtschaft, dass wenn das Lebensmittelgesetz nicht in allen Kantonen einheitlich durchgeführt werde, dies unter Umständen zu sehr schweren Konflikten führen könnte und das Gesetz speziell für die schweizerische Landwirtschaft als Produzentin nicht annehmbar wäre. Nur eine einheitliche Ausführung und infolge dessen eine Oberaufsicht des Bundes kann bewirken, dass diese Uebelstände, die sonst entstehen würden, dahinfallen.

Im fernern spricht der Verfassungsartikel in seinem dritten Alinea sich dahin aus, dass die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bund obliegt. Damit wird unter allen Umständen dahin gezielt, dass die Kontrolle der Einfuhr durch den Bund an der Grenze selbst vorgenommen werden müsse und dass die Waren nicht in das Innere des Landes gesandt werden und erst dort zur Untersuchung gelangen können. Wenn man von einer Kontrolle an der Landesgrenze spricht, so kann sich dieselbe doch gewiss nicht auf eine blosser Entnahme von Proben, die dann an die betreffenden Kantonschemiker gesandt werden, beziehen, sondern die Proben müssen an der Landesgrenze selbst untersucht werden. Wir glauben, dass eine solche Kontrolle an der Landesgrenze im Interesse der Landwirtschaft durchaus notwendig sei, sonst kommt die schweizerische Landwirtschaft gegenüber den aus dem Ausland importierten Landwirtschaftsprodukten in Nachteil. Es ist ja selbstverständlich viel leichter, die Produkte des Inlands genau zu kontrollieren und allfälligen Fälschungen auf die Spur zu kommen, als dies bei Produkten des Auslandes der Fall ist. Im Inland braucht man sich nicht bloss auf eine chemische Untersuchung der betreffenden Lebensmittel zu beschränken, sondern man kann sich im Zweifelsfalle dadurch, dass man in die Räumlichkeiten, wo dieselben produziert werden, geht, davon überzeugen, ob irgend etwas Unreelles vorgeht oder nicht. An-

ders verhält es sich mit den importierten landwirtschaftlichen Produkten, bei denen man sich auf eine chemische Untersuchung beschränken muss. Wenn Sie nun diese ausländischen Produkte einlassen, ohne sie an der Grenze einer Kontrolle zu unterwerfen, so werden dieselben ungemein besser gestellt, als die einheimischen Produkte. Wir schweizerischen Landwirte dürfen aber doch vom Bund erwarten, dass die inländischen Produzenten nicht schlechter gestellt werden, als die ausländischen, und deshalb verlangen wir, dass eine einheitliche Kontrolle unter der Oberaufsicht des Bundes, eine Kontrolle schon an der Grenze und nicht bloss in den betreffenden Kantonen durchgeführt werde.

Ferner glauben wir, dass im Gesetze selbst die leitenden Grundsätze, die später in den Verordnungen ausgeführt werden, enthalten sein sollten. Falls dies nicht möglich wäre, sollten die später zu erlassenden Verordnungen der Sanktion der Bundesversammlung unterstellt werden. Wenn wir die ausländischen Gesetzgebungen nachsehen, so finden wir, dass namentlich in Deutschland alle diese Verordnungen der Sanktion des Reichstages unterstellt sind. Ich glaube nun, wenn in unserer benachbarten Monarchie solche Bestimmungen bestehen, so sollten doch auch wir es unter allen Umständen dazu bringen, dass die zu schaffenden Verordnungen nicht einseitig dem Bundesrat überlassen, sondern wenigstens der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Wenn dies nicht geschieht, so befinden sich die Produzenten im Unklaren. Sie können das Gesetz annehmen, aber sie wissen nicht, wie sich die Sache später in den Verordnungen machen wird. Es sollte doch gewiss ein jeder den eigentlichen Hauptinhalt des Gesetzes kennen, um seiner Zeit bei der Abstimmung über das Gesetz selbständig vorgehen zu können.

Ich glaube, dass sich diese Aenderungen im gegenwärtigen Entwurf noch leicht werden anbringen lassen und dass sie, wenn sie angebracht werden, die vollständige Zustimmung von seiten der schweizerischen Landwirtschaft finden werden.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Entwurf und hoffe, dass Sie den berechtigten Begehren der Landwirtschaft entgegenkommen werden.

Kellersberger: Die vorwüfliche Gesetzesvorlage bietet einige derartige Absonderlichkeiten, dass sie nach verschiedenen Richtungen hin die Kritik herausfordert, wenn man auch im ganzen mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden sein kann.

In erster Linie muss auffallen, in welcher knappen Form das Gesetz gehalten ist. Wir haben eigentlich nur ein Knochengerüst, das, um zum Leben zu gelangen, erst durch eine Reihe von Verordnungen und Reglementen Fleisch und Blut erhalten muss. Ich begreife allerdings ganz gut, dass die specielle Materie des Gesetzes es mit sich bringt, dass in demselben nur die eigentlichen Grundlagen, die Gedanken ausgesprochen werden können. Allein nichts desto weniger scheint es mir denn doch sehr weit gegangen zu sein, wenn wir in einem so wichtigen Gesetz dem Bundesrat so umfangreiche legislatorische Kompetenzen einräumen, wie dies tatsächlich der Fall ist.

Der Herr Vorredner hat bereits gezeigt, auf welchem Wege wir diese Kompetenzen des Bundesrates etwas abschwächen könnten. Herr Müller hat Ihnen gesagt, die zu erlassenden Verordnungen sollten der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ich glaube auch, wir werden dazu kommen müssen, der Bundesversammlung in Bezug auf die Prüfung der Verordnungen, welche vom Bundesrat zu dem vorliegenden Gesetze erlassen werden sollen, gewisse Kompetenzen einzuräumen. Unsere ganze Gesetzgebung, wie sie sich nach und nach entwickelt hat, hat die Tendenz, dem Souverain das Gesetzgebungsrecht zu beschränken. Meine Herren, ich nenne das quasi eine Katze im Sacke verkaufen, wenn wir dem Volk ein Gesetz zur Abstimmung bringen, das nur gewisse leitende Grundsätze enthält und wir dann dem Bundesrat die Kompetenz einräumen, das ganze Gesetz auf dem Verordnungswege auszuführen, ohne dass das Volk etwas davon weiss, in welcher Richtung das Gesetz durch die betreffenden Verordnungen und Reglemente des Bundesrates zur Anwendung gebracht werden soll. Es kann einmal eine Zeit kommen, wo das Volk gegen eine solche Art und Weise der Gesetzgebung revoltieren und sagen wird: Wir wollen nicht, dass man uns nur ein paar Grundsätze vorlegt und dass dann das ganze Detail des Gesetzes ohne unser Mitwirken von der Exekutive erlassen werde. Ich begreife allerdings ganz gut, dass wir in diesem Gesetze speciell wohl nicht anders vorgehen können. Ich begreife überhaupt, dass das Referendum uns einen Zustand geschaffen hat, der sehr leicht dazu führt, dasjenige, was man auf dem Wege des Gesetzes nicht durchbringen zu können glaubt, auf dem Wege der Verordnung einzuführen. Auch muss man sich sagen, dass es eine Masse von Details giebt, die man nicht in ein Gesetz bringen kann, weil dasselbe durch das Referendum sozusagen stigmatisiert wird. Wenn einmal ein Gesetz durch die Volksabstimmung gegangen ist, können wir dasselbe nicht mehr verändern, bis eine neue Volksabstimmung gestattet, dasselbe ganz oder teilweise aufzuheben. Nun gerade in Bezug auf ein Lebensmittelgesetz giebt es eine Menge von kleinen Detailbestimmungen, die beweglich sein müssen, die, wenn sie sich nicht als praktisch erwiesen haben, unter Umständen sofort wieder abgeändert werden müssen. Eine Lebensmittelgesetzgebung muss in einem gewissen Fluss erhalten werden. Die Fälscher der Lebensmittel werden unter Umständen jede Bestimmung durch neue Versuche, sie zu umgehen, paralisieren. Darum muss auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung gar vieles der Verordnung überlassen werden, damit man nötigenfalls jeden Augenblick wieder ändern und die Sache so gestalten kann, dass der Zweck, den man verfolgt, erreicht wird.

Allein trotzdem glaube ich doch, dass man sehr weit gehe, wenn man dem Bundesrat eine so grosse und umfangreiche Kompetenz einräumt, wie dies hier geschieht. Ich hätte lieber gewünscht, dass man einen Teil der Lebensmittelgesetzgebung durch Specialgesetze geordnet hätte, indem man z. B. ein besonderes Weinfälschungsgesetz, ein Margaringesetz u. s. w. erlassen hätte. Es würde noch einen andern Ausweg geben, der heute noch offen steht. Wir könnten sagen, dass wir, bevor wir dem Volk zumuten, das Gesetz nur in seinen Grundsätzen zu acceptieren und alle Details der Kompetenz des

Bundesrates zu überlassen, die Verordnungen publizieren wollen, damit das Volk ungefähr weiss, nach welcher Richtung das Gesetz zur Ausführung gebracht werden soll.

Ich mache diese Bemerkung nicht nur speciell in Bezug auf das vorliegende Gesetz, sondern ich mache sie im allgemeinen, weil ich glaube, dass wir, wenn wir in unserer eidgenössischen Gesetzgebung so fortfahren, schliesslich doch dazu kommen werden, die Gesetze immer knapper zu fassen, den Verordnungen des Bundesrates immer mehr zu überlassen und dass wir so nach und nach das Volk um sein Gesetzgebungsrecht bringen oder wenigstens darin verkürzen werden.

Ein anderer Punkt, der meine Kritik herausfordert, ist der, dass das vorliegende Gesetz einen ungemein föderalistischen Charakter hat. Ich gebe zu, dass man im Rat der Stände nicht damit kommen darf, ein Gesetz habe einen föderalistischen Charakter. Das wird ja vielen von uns recht gut gefallen. Allein dieser föderalistische Charakter des Gesetzes hat denn doch ein kleines Häkchen, nämlich das, dass der Bund den Kantonen nicht nur das Recht, das Gesetz auszuführen, sondern auch das Recht, die Kosten dafür zu tragen, überlässt. Diese Seite des föderalistischen Charakters des Gesetzes wird jedenfalls den Herren Vertretern der Stände weniger gefallen. Bis jetzt hat die Gesetzgebung einen etwas andern Gang genommen. Man hat bis jetzt den Kantonen jeweilen erklärt: Wenn ihr zugebt, wenn ihr duldet, dass wir auf einem kantonalen Territorium eidgenössische Gesetze erlassen, dann übernehmen wir auch die Kosten dafür. Hier ist es nun anders. Hier gilt der alte, schöne Satz nicht: Wer befiehlt, der zahlt, sondern der Bund befiehlt und die Kantone sollen die Kosten tragen. Ich glaube nicht, dass das ganz richtig sei. Wie ich aus der Vorlage ersehe, hat auch die Kommission in dieser Beziehung einen andern Weg eingeschlagen, als der Bundesrat. Die Hauptsache ist nach meiner Ansicht nicht die, dass der Bund an die Kosten 30 oder 40 oder mehr Procent bezahle oder dieselben ganz übernehme, obschon der Verfassungsartikel ganz ausdrücklich sagt, dass der Bund die Kantone bei der Ausführung des Gesetzes finanziell zu unterstützen habe. Die Hauptsache ist vielmehr die, dass der Bund dafür Sorge, dass das vorwüfliche Gesetz in allen Kantonen einheitlich zur Ausführung kommt. Das kann er nur, wenn er bei der Ausführung des Gesetzes mitwirkt. Diese Mitwirkung scheint mir vorab darin bestehen zu müssen, dass er durch periodische Unterrichtskurse dafür Sorge, dass das Gesetz in allen Kantonen einigermaßen gleichmässig und einheitlich ausgeführt werde. Sie dürfen nicht vergessen, dass wenn das Gesetz richtig ausgeführt werden soll, man sich nicht damit trösten kann, dass ja jeder Kanton einen Kantonschemiker und ein kantonales Laboratorium habe. Sie werden vielmehr in den vielen kleinen Gemeinden unbedingt auch das Laienelement zur Durchführung des Gesetzes nötig haben, und dieses Laienelement kann nicht von sich aus funktionieren, sondern muss durch periodische Kurse in seinen Funktionen unterrichtet werden. Man muss die Laien in den kleinen Gemeinden, die Gesundheitsbehörden, die Experten, die Leute, welche die Lebensmittelpolizei auszuüben haben, darüber belehren, wie sie sich zu benehmen haben, wie sie mit den Instru-

menten, die man zur Erprobung der einzelnen Lebensmittel braucht, umgehen müssen, etc. Das muss gelernt sein, und das kann nur in periodischen Unterrichtskursen gelernt werden. Wenn diese Unterrichtskurse aber gleichmässig funktionieren sollen, muss der Bund sich die Oberaufsicht über dieselben vorbehalten und einen Teil der Kosten übernehmen. Wenn der Bund hier gar nichts leisten will, werden die Kantone mit Recht sagen: Wenn du nur befehlen willst, dass Kurse abgehalten werden müssen, und du dabei nicht mithilfst, so können wir deine Einmischung entbehren. Wenn der Bund sich an der Ausführung des Gesetzes finanziell gar nicht beteiligt, so werden wir mit dem vorliegenden Gesetz die gleiche Erfahrung machen, wie mit andern Polizeigesetzen. Sie sind schön auf dem Papier, aber sie werden nicht oder ganz ungleich vollzogen, weil der Vollzug den Kantonen überlassen bleibt. Die einen Kantone vollziehen sie gut, die andern weniger gut und die dritten gar nicht. Aus diesen Gründen halte also die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Ausführung des Gesetzes für absolut notwendig.

Noch ein letzter Punkt, den Herr Müller bereits erwähnt hat. Sie wissen, dass die Landwirtschaft sehr darauf hält, an der Grenze eine gewisse Kontrolle der Lebensmittel zu haben. Der Verfassungsartikel bestimmt, dass die Ausführung des Gesetzes den Kantonen überlassen bleibe, dass der Bund aber die Pflicht habe, das Gesetz in den Grenzdistrikten auszuführen. Nun aber haben wir im vorliegenden Entwurf für die kantonale Lebensmitteluntersuchung eine sehr schön gegliederte und gut abgestufte Kontrolle. Dagegen nimmt sich das, was der Bund für die Kontrolle in den Grenzdistrikten leistet, sehr bescheiden aus. In den Kantonen haben Sie folgende Aufsichtsorgane: die kantonale Sanitätsbehörde, den Kantonschemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Fleischbeschauer. Als eidgenössische Aufsichtsorgane haben Sie nur an der Grenze die Zollämter und die Grenztierärzte und als Centralpunkt das Lebensmittelamt in Bern. Ich glaube nun auch, die Landwirtschaft habe ein gewisses Recht, vom Bund zu verlangen, dass er in Beziehung auf die Kontrolle etwas mehr leiste, als er sich im Gesetzesentwurf zu leisten bereit erklärt. Es will mir schon nicht recht gefallen, dass man die Zollämter mit der Untersuchung der Lebensmittel betraue. Wenn man den Zollbeamten neben ihren andern Funktionen noch diese Lebensmitteluntersuchung aufladet, werden sie sagen, dass das nicht ihres Amtes sei. Sie sind im Gesetz auch gar nicht verpflichtet, etwas zu leisten. Man berechtigt sie nur, Proben zu nehmen, wenn sie Verdacht haben. Die Kontrolle an der Grenze ist aber, wie Herr Müller bereits betont hat, sehr wichtig. Es ist gewiss angezeigt, dass wir die Untersuchung an der Grenze, wo die Waren in grossen Massen hereinkommen, auf einmal vornehmen, bevor wir sie in die hundert einzelnen Kanäle des Landes verlaufen lassen, wo man dann die Untersuchung in jedem einzelnen Kanale machen müsste. Herr Müller hat auch betont, dass man mit der schlechten Kontrolle an der Grenze einem Teil der Bevölkerung den Gedanken nahe bringe, man wolle gegen die Inländer strenger verfahren, als gegen die Ausländer. Es muss doch auch gesagt sein, dass die Hauptfälschungen nicht im Inland,

sondern im Ausland gemacht werden. Ich erinnere Sie an das amerikanische Schweinefleisch, das massenhaft in die Schweiz hineingeführt, da gebrüht und neu geräuchert und als Bernerschinken in den Handel gebracht wird. Auch die Margarine kommt aus dem Ausland u. s. w. Ich sehe nun nicht ein, warum wir an der Grenze die Untersuchungen auf Fälschung nicht etwas mehr pflegen sollen, als im Entwurf vorgesehen ist. Man sagt allerdings, die Kosten solcher Untersuchungen seien sehr gross und man dürfe der Eidgenossenschaft namentlich im gegenwärtigen Moment nicht so grosse Ausgaben aufladen. Man müsse sparen. Aber mit dem Sparen ist es so eine eigene Sache. Wenn man die Diskussion über das Hengstendepot in Avenches gehört hat und wenn man die Botschaft des Bundesrates liest, welche für ein Postgebäude in Bern $3\frac{1}{2}$ Millionen verlangt, so kann man nicht so recht an den Ernst des Sparens glauben. Aber sei dem, wie ihm wolle, die Kontrolle an der Grenze ist eine so wichtige Sache, dass wir dieselbe aus blosser Sparsamkeit nicht nur halb oder schlecht ausführen lassen dürfen. Was übrigens die Kosten anbetrifft, so, glaube ich, lassen sich dieselben leicht einbringen. Warum sollte nicht für die Untersuchungen an der Grenze eine Gebühr verlangt werden? Eine schärfere Kontrolle an der Grenze wird auch so viele Fälschungen zur Entdeckung bringen, dass wir in den Zöllen und Bussgeldern einen Ersatz finden, der vielleicht höher ist als das, was wir für diese Untersuchungen ausgeben. Der Kunstwein bezahlt Fr. 12 Zoll, der Naturwein bloss Fr. $3\frac{1}{2}$. Nun schauen Sie einmal nach, wie viel Kunstwein verzollt wird. Ich behaupte, es kommt vielleicht zehnmal so viel Kunstwein in die Schweiz hinein, als verzollt wird. Eine scharfe Kontrolle würde zur Folge haben, dass dieser Wein nebst der Busse mit 12 Franken statt mit $3\frac{1}{2}$ Franken Zoll belegt würde. Schon die einzige Zollerhöhung auf dem Kunstwein würde genügen, um die Kosten für eine scharfe Kontrolle an der Grenze zu decken.

Ich glaube also, das Gesetz sollte nach zwei Richtungen amendiert werden. Das eine ist das, was von der Kommission bereits in Aussicht genommen ist, nämlich, dass der Bund bei der Ausführung des Gesetzes finanziell unterstützend mitwirke und zwar lediglich zu dem Zweck, um vermittelt periodischer Unterrichtskurse, über die er die Oberaufsicht hat, die Ausführung des Gesetzes in allen Kantonen einheitlich zu gestalten.

In zweiter Linie dürfte der Bund die Kontrolle an der Grenze etwas schärfer gestalten als es im Entwurf geschieht und sich die Frage vorlegen, ob nicht an den vier Grenzlinien eidgenössische Grenzchemiker mit der Ausführung des Gesetzes betraut werden sollten.

Ich wollte diese Bemerkungen in der Meinung machen, dass das Gesetz in der Detailberatung etwas besser ausgestaltet werde, als es jetzt der Fall ist. Im übrigen bin ich für Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Munzinger: Die Ausführungen des Herrn Kellersberger veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Zunächst fällt es mir etwas auf, dass man dem Gesetze den Vorwurf macht, es sei föderalistisch gehalten, Das ist wie es mir scheint, Geschmackssache.

Ich habe eher den gegenteiligen Eindruck erhalten. Ich glaube nicht, dass sich die Föderalisten gerade darauf stützen können, dass das vorliegende Gesetz ein nach der Richtung des Föderalismus erlassenes Gesetz sei. Und warum nicht, meine Herren? Der Bund oktroyiert den Kantonen die kantonalen Aufsichtsorgane auf. Er sagt: die Kantone sind gehalten, diese und jene Beamten und Behörden aufzustellen. Das ist nicht föderalistisch, sondern im Gegenteil eine centralistische Idee. Und wenn Sie nebenher dann noch sehen, dass die ganze Oberaufsicht dem Bunde unterstellt ist, dann vermag ich in That und Wahrheit nicht einzusehen, wie man dem Gesetze den Vorwurf machen kann, es sei föderalistisch gehalten. In der Kommission hat man sich eher nach der gegenteiligen Seite hingewendet, indem man sich vorgesehen hat, dass nicht etwa die Bundesbehörden direkt, unter Umgehung der kantonalen Behörden, an die untern kantonalen Behörden gelangen können, um ihnen direkte Weisung und Befehle zu geben. Es wurde denn auch ein Zusatz zum Gesetz angenommen, der in dieser Richtung geht, weil eben die Gefahr vorlag, der Bund werde kommen und direkt in die kantonale Beamtenorganisation hineinregieren. Es ist, wie gesagt, Geschmackssache, welche Tendenz man in dem Gesetze erblicken will. Ich habe auf den ersten Moment die Meinung gehabt, sie sei nicht eine föderalistische, sondern eher eine etwas centralistische.

Was die eidgenössische Kontrolle betrifft, so wird sich bei den betreffenden Paragraphen Gelegenheit bieten, eingehender darüber zu sprechen. Herr Müller, als Vertreter der Landwirtschaft, und Herr Kellersberger wünschen, dass diese Kontrolle anders organisiert und schärfer gestaltet werde. Nun, ich will nicht bestreiten, dass man da vielleicht ein Mehreres thun kann, als es in erster Linie der Bundesrat und in zweiter Linie die Kommission Ihnen vorschlägt. Der Antrag der Kommission ist bedeutend schärfer als der des Bundesrates, indem Sie aus dem Artikel 15 sehen, dass nach dem Antrag der Kommission die Aufsichtsorgane nicht nur berechtigt sind, zu kontrollieren, sondern direkt verpflichtet, was ein grosser Unterschied ist.

Und ich denke nun, wenn diese Verpflichtung den Zollämtern aufgeladen wird, so wird der Bund auch für das nötige Personal sorgen müssen, welches im stande ist, diese Pflicht der Kontrolle an der Grenze in richtiger Weise zu erfüllen. Ob man nun diesen Herren Lebensmittelinspektoren sagt oder andere Inspektoren, das ist mir gleichgültig. Allein auf eines möchte ich bei diesem Anlasse noch aufmerksam machen. Glauben Sie, dass das Gesetz, wenn Sie mit neuen eidgenössischen Inspektoren aufziehen oder gar mit Bundeschemikern, popularisiert werde? Ich habe die gegenteilige Ansicht. Ich glaube, wie weniger man den Beamtenorganismus des Bundes ausdehnt und je weniger man über das spricht, um so besser wird das Gesetz zum Durchbruch kommen; wenn man nur den unglücklichen Ausdruck «Bundeschemiker» aufnimmt, würde das genügen, die Leute stutzig zu machen und das Gesetz zu Fall zu bringen. Und es scheint mir, dass man von seiten der Landwirte nicht ganz glücklich vorgegangen ist, wenn von dieser Seite eine sonderbare Idee über diese zukünftigen Bundeschemiker ausgesprochen worden ist. Es wurde geschrieben: «Die Errichtung eidgenössischer Unter-

suchungsanstalten bildet aber auch eine Garantie für den Fortbestand der Grenzkontrolle. Die einmal eingerichteten Laboratorien und angestellten Leute müssen doch beschäftigt werden. Bleiben die Proben aus, so wird der Laboratoriumsvorstand selbst die Initiative ergreifen, damit Proben eingesandt werden.» Ich glaube nicht, dass dies die empfohlenen Bundeschemiker populär zu machen geeignet ist.

Ich möchte also von vornherein davon abraten, den Beamtenapparat grösser zu machen, als es absolut nötig ist. Wenn sich dann in der Folge herausstellt, dass man es wirklich ohne diese Bundeschemiker und Lebensmittelinspektoren selbständigen Charakters nicht machen kann, dass die bestehenden Organe nicht genügend sind, dann wird es doch gewiss nicht allzu schwer halten, den Organismus etwas weiter auszudehnen und die fehlenden Glieder noch einzufügen. Aber ich möchte zur Stunde nicht weitergehen, als absolut notwendig ist.

Nun noch einige Worte über die Anlage des Gesetzes. Da ist nun mit Recht betont worden, es ist eine eigentümliche Art Gesetzgebung. Das kann man nicht bestreiten. Es ist ein Organisationsgesetz betreffend die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Sie haben hier die kantonalen und nachher die eidgenössischen Organe mit ihren Pflichten und Rechten. Am Schlusse finden wir die Strafbestimmungen und zwischen hinein den wichtigen Abschnitt über die Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Vorschriften. Da wird nun in zwei Paragraphen allerdings gesagt, dass das eigentliche materielle Recht in Beziehung auf die Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel u. s. w. ausschliesslich und eigentlich erst durch den Bundesrat geschaffen werden solle. Das ist eine sehr weitgehende Kompetenz. Es wird in Art. 20 gesagt: «Der Bundesrat stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung der Beurteilung der Untersuchungsobjekte (Begriff der Fälschung, Verfälschung, Gesundheitsschädlichkeit und Verderbenheit der einzelnen Lebensmittel u. a. m.)» Das heisst also: es wird sogar bezüglich der Strafbestimmungen in die Kompetenz des Bundesrates gelegt, die Begriffe festzustellen, an welche die Strafe geknüpft werden soll. In sehr larger Weise wird dann im Art. 21 gesagt: «Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen: 1) die Einfuhr, Art der Gewinnung u. s. w. von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, 4) die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten u. s. w.» Also das ganze weitgehende Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung wird ausschliesslich in die Kompetenz des Bundesrates gelegt. Das muss auffallen, wenn man das Gesetz liest, und man fragt sich, wie man wohl dazu gekommen ist, die Vorlage auf diese Weise auszuarbeiten. Nun glaube ich fast, dass man durch andere Gesetzgebungen dazu veranlasst worden ist, und es wird wohl vor allem das deutsche Gesetz als Muster vorgeschwebt haben. Und in der That ist das deutsche Reichsgesetz in ganz ähnlicher Weise ausgearbeitet wie die Vorlage des Bundesrates. Es heisst in diesem Reichsgesetz vom Jahre 1879 in § 5: «Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates

zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten, u. s. w.» Es sind das ziemlich weitgehende Kompetenzen, wie sie in unserm Gesetze vorgesehen sind. Aehnliche Kompetenzen sind in § 6 gegeben. Nur kommt dann sofort die Einschränkung in § 7 des deutschen Gesetzes, indem (a steht: «Die auf Grund der §§ 5 und 6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.» Der Reichstag hat somit ein weitgehendes Recht. Dann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass im deutschen Reiche noch eigentliche Gesetze erlassen worden sind, wie das Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 und das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhalten und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass einzelne Teile der Lebensmittelpolizeigesetzgebung nicht in die kaiserliche Verordnungskompetenz fallen, sondern dass sie durch specielle Gesetze geordnet worden sind.

Nun muss ich allerdings zugestehen, und das ist auch der Grund, weshalb ich mich nicht aufgelehnt habe, dass es unmöglich ist, die ganze einschlägige Materie in einem Gesetze zu regeln. Es wäre dies auch nicht zweckdienlich. Und warum nicht? Weil, wie mit Recht betont worden ist, diese Bestimmungen im Laufe der Zeit jedenfalls starke Aenderungen erleiden müssen. Denn gleichzeitig wie die Bestimmungen in Bezug auf die Lebensmittelkontrolle strenger werden, werden auch die Leistungen der Fälscher grössere; diese werden eben wieder Mittel finden, das Verbot zu umgehen. Da kann man nicht warten, bis ein neues Gesetz die Volksabstimmung passiert hat, man kann nicht einmal warten, bis die Bundesversammlung zusammentreten ist, sondern es muss die Exekutive sofort in der Lage sein, einzugreifen, um solchen Vorkommnissen wirksam entgegenzutreten zu können. Es ist also unbedingt notwendig, dass die Exekutive bis zu einem gewissen Punkte freie Hand haben muss, ansonst die Lebensmittelkontrolle grossen Theils zwecklos würde.

Ich will nun aber sofort sagen, dass ich persönlich bereit bin, dem betreffenden Artikel zuzustimmen, wenn man erklärt, es sollen diese Verordnungen samt und sonders der Bundesversammlung vorgelegt werden. Die Bundesversammlung soll das Recht der Genehmigung haben. Ob es möglich ist, in der grossen Materie eine Unterscheidung zu machen zwischen solchen Materien, welche ausschliesslich dem Bundesrat zu überlassen und solchen, welche der Bundesversammlung zu unterbreiten sind, vermag ich nicht zu beurteilen. Aber wenn diese Genehmigung der Verordnungen vorbehalten wird, so werden Sie dem Bundesrat die Detailkompetenz über die berührten Gegenstände offen behalten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb seiner Kompetenz, Misständen sofort entgegenzutreten. Es wird sich zeigen, wie weit wir gehen können und ob wir den Artikel so gestalten können, dass er die Genehmigung der Mehrheit des Rates erhalten wird.

Ich glaube, alles das sind nicht Gründe, die uns veranlassen können, gegen das Eintreten zu stimmen. Ich empfehle Ihnen Eintreten.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Les observations que j'ai à présenter trouveront sans doute leur place lors de la discussion des articles; mais la délibération sur l'entrée en matière ayant pris un certain développement il est bon d'ajouter ici les explications du conseil fédéral, complétant celles qui sont consignées dans le message. Aussi bien le rapport de votre commission suffit-il, en partie du moins, à répondre aux objections faites, notamment par les représentants du groupe agricole dans cette assemblée.

MM. Müller et Kellersberger reprochent à la loi de n'avoir pas tenu compte de la disposition constitutionnelle suivant laquelle le contrôle, à la frontière notamment, doit être exercé par la Confédération. Cela est vrai, mais l'article constitutionnel s'en remet à la loi pour ce qui concerne la mesure et l'étendue de ce contrôle. Et il nous a paru que le contrôle sur les marchandises qui passent la frontière ne devrait pas revêtir les allures d'un crible trop serré dans le cas où il pourrait — et ce serait facile — empêcher la libre circulation de la marchandise honnête, lui être une entrave, nuire par conséquent aux intérêts généraux de la consommation et du commerce.

Je crois bien que dans l'idée de MM. Kellersberger et Müller, il n'est pas question d'empêcher la circulation pour toute marchandise honnête. Mais on arrive très vite à ces obstructions. Remarquons qu'aucun des pays où il existe déjà des lois sur le commerce des denrées alimentaires, lois modernes, et conformes à l'état actuel de la science, n'a installé le contrôle à la frontière, comme on vient le demander ici. C'est donc la première fois qu'un tel contrôle fonctionnerait, et cela dans un petit pays comme le nôtre, qui a proportionnellement une grande circonférence de frontière en regard de sa superficie.

Je crois pouvoir dire ici qu'une telle mesure, si elle prenait l'ampleur, que craignent les orateurs qui m'ont précédé et que désire le secrétariat des paysans, représenté dans cette salle, soulèverait une protestation immédiate des pays voisins, lesquels ne manqueraient pas d'user de représailles qui pourraient être fatales, non seulement à notre commerce mais à notre industrie. Rien n'est plus facile à ces pays, dont nous avons besoin, de nous causer de grands ennuis, nous le voyons par les plaintes nouvelles des brodeurs de St-Gall, et de telle ou telle autre industrie.

Puisqu'il est aisé aux pays voisins de nous susciter des embarras qui diminuent l'activité industrielle du pays et sa faculté d'expansion, il faut donc agir avec une grande prudence et ne pas partir simplement de l'idée qui est à la base de l'argumentation de MM. Kellersberger et Müller, empêcher que tout ce qui n'est pas absolument pur vienne contaminer notre population. Sans doute, c'est une très belle idée en théorie, mais en pratique elle n'est pas réalisable et il nous faut tenir compte de tous les intérêts.

L'honorable député d'Argovie disait: Si vous ne faites pas le contrôle à la frontière, voici ce qui se passera, c'est que la marchandise introduite à l'intérieur du pays est contrôlée sévèrement maintenant par les organes des cantons qui ne tolèrent aucune espèce d'adultération; la marchandise étran-

gère par contre passera librement la frontière, ne sera soumise à aucun contrôle.

Ce raisonnement repose sur une erreur, M. Kellersberger la verra lui-même se dissiper.

La marchandise qui vient de l'étranger est contrôlée encore davantage que la marchandise intérieure, contrôlée actuellement par les cantons. En effet, elle sera contrôlée à la frontière d'abord, et ensuite dans les cantons, grâce à l'appareil qui fonctionne déjà dans la plupart d'entre eux et qui fonctionnera partout dès la mise en vigueur de la loi.

L'idée d'un contrôle à la frontière fait par des laboratoires fédéraux, avec des chimistes fédéraux, ne contribuera pas, comme l'a dit avec beaucoup de raison M. le député de Soleure, à rendre populaire la loi que nous discutons. Vous savez combien on aime peu dans notre pays tout ce qui ressemble à une bureaucratie agissant trop immédiatement sur le public. Comme on l'a fait remarquer, nous avons, avec l'amendement de la commission, une garantie bonne, suffisante, de nature à permettre à la loi de rendre de grands services. La douane est bien exercée dans notre pays, elle est chargée dès aujourd'hui d'une partie des fonctions incombant aux organes de la salubrité publique. Aujourd'hui déjà, l'attention de la douane est tenue en éveil par le fait que certains articles de marchandises, lorsqu'ils sont réels, véritables, authentiques, paient un droit inférieur, tandis qu'ils paient un droit plus considérable s'ils sont artificiels.

Enfin n'oublions pas que toute la marchandise frelatée ne vient pas de l'étranger, mais qu'il s'en produit, hélas! dans le pays même et que c'est la tâche du canton de la poursuivre et d'en préserver les consommateurs.

Le contrôle organisé tel qu'on vous le propose, est en résumé acceptable et pourrait rencontrer l'approbation du conseil.

Je suis un peu moins bien placé pour répondre, et je le reconnais, au reproche fait tout à l'heure au conseil fédéral, duquel on dit qu'il commande et ne paie pas! Le conseil fédéral aurait pu tenir compte un peu plus de la nouvelle disposition constitutionnelle qui prévoit: « avec l'appui financier de la Confédération. »

Il n'a pas tenu à moi qu'il n'en fût ainsi. Le département fédéral de l'industrie avait élaboré un projet dans lequel l'appui financier de la Confédération était prévu. Le conseil fédéral l'a écarté. Je crois cependant que cette opposition n'est pas irréductible et qu'il ne sera pas trop chagrin si vous acceptez les propositions faites par la minorité de la commission, tendant à consacrer le principe d'une subvention fédérale. Cette thèse est juste. Il est bien indiqué, normal, conforme à nos habitudes législatives et d'administration en Suisse que lorsque la Confédération fait une loi qui impose des sacrifices aux cantons, elle leur accorde aussi son appui financier, quitte à s'entendre sur la mesure de cette participation. Je dois dire, d'autre part, que j'ai été surpris des gros chiffres de la commission. J'espère que dans les délibérations on tiendra compte des circonstances actuelles pour ne demander à la Confédération que ce qui est juste et qui tiendra le juste milieu entre la parcimonie primitive du conseil fédéral et les largesses trop grandes de la majorité de la commission.

C'est avec satisfaction que nous avons constaté que personne dans cette discussion ne s'est élevé contre le principe de la nouvelle loi. On voit avec plaisir arriver le moment où notre pays possédera une loi uniforme qui assure la protection de la santé, de l'hygiène publique à l'ouvrier, au paysan, à tous ceux qui ne peuvent pas facilement contrôler eux-mêmes, qui souffrent le plus du défaut d'hygiène et dont il faut prendre en main les intérêts.

Je ferai une dernière observation.

Les dispositions constitutionnelles qui remettent au conseil fédéral le soin d'édicter toutes les ordonnances sur cette matière considérable, ont fait quelque bruit et soulevé des objections. Nous sommes cependant restés dans la forme législative, et le respect des habitudes des chambres. Jusqu'à présent les chambres ont toujours confié au conseil fédéral le soin d'édicter les ordonnances en application des lois qu'elles avaient votées. Toutes les lois que vous éditez renferment cette clause précédant celle du referendum.

Pourquoi? Parce que autre chose est de fixer les principes d'une loi et les mesures directrices qui devront s'appliquer partout, autre chose est de prescrire les détails d'exécution.

Je reconnais cependant ici que, comme on le disait tout à l'heure, notre loi est une loi d'organisation; c'est une loi qui prévoit de quelle manière le contrôle sera effectué: la Confédération, les cantons, seront en possession de tel ou tel organe. Nous voilà donc avec un appareil prêt à fonctionner; ce n'est pas le corps dépourvu de chair, le squelette dont parlait M. Kellersberger, mais tout y est: la musculature, le système osseux, l'inervation, et l'appareil est prêt à fonctionner dans la Confédération et dans les cantons dès que les ordonnances d'exécution auront été rendues par le conseil fédéral qui paraît ici l'autorité compétente.

M. Kellersberger fournissait un argument contre sa thèse: Si le falsificateur tourne si facilement la loi, pourquoi alors lui en opposer une autre et mettre en avant pour cela la machine législative des deux conseils, qui étudie l'affaire pendant des mois, alors qu'il est besoin d'un remède immédiat. Ne faisons pas les affaires des falsificateurs. Il faut quelque chose de plus flexible, de plus adéquat à toutes les circonstances. Lorsque le falsificateur aura trouvé le moyen de déjouer la science, celle-ci devra de nouveau prendre des précautions et ce sera la lutte éternelle entre le cuirassé et le canon.

Laissez-moi dire à cet égard qu'il n'est pas tout à fait exact de croire que les cantons sont absolument désarmés dans une circonstance semblable. Je suppose que les ordonnances soient faites par le conseil fédéral. Mais les conseils ont beaucoup de moyens à leur disposition, pour intervenir et faire leurs observations: la gestion, les budgets, les postulats, les motions, la libre initiative des députés, la presse enfin, qui viendront apporter tous les réclamations des intérêts qu'ils représentent.

Peut-être serait-il indiqué dans le cours de la discussion de prévoir telle disposition qui remettrait à l'assemblée fédérale l'application de la première ordonnance en laissant au conseil fédéral le soin d'élaborer les suivantes. C'est un point sur lequel on pourrait discuter une base d'entente sur laquelle je n'ai pas mandat de m'expliquer

d'avantage en ce moment. Je me contente de faire valoir devant vous les raisons très sérieuses qui s'appuient sur les éléments législatifs avec lesquels nous vivons depuis cinquante ans pour vous dire: à chacun son lot et ses attributions. Loin de moi toutes les pensées de porter atteinte aux prérogatives des chambres et du peuple qui est souverain. Mais cependant c'est la tâche du conseil fédéral d'édicter les ordonnances sous sa propre responsabilité, en venant chaque année porter le résultat de son activité devant les chambres qui l'apprécient en toute liberté.

Pourquoi dévier d'un principe dont l'application a produit jusqu'à présent de bons résultats?

La discussion à laquelle le conseil des états s'est livré est très intéressante et je remercie ceux d'entre vous qui ont bien voulu apporter dans ce débat des lumières nouvelles. C'est un symptôme très réjouissant et qui montre que le conseil est disposé à aborder avec sérieux et avec entrain la discussion de cette loi.

M. Python: J'ai voté l'entrée en matière dans le sein de la commission et je la voterai également dans le sein du conseil des états avec la pensée que ce projet de loi pourra être amélioré dans le courant des délibérations. Néanmoins, je crois pouvoir présenter quelques observations.

D'après l'article constitutionnel à la base de cette loi, le commerce des denrées alimentaires doit être réglementé par la Confédération, mais l'exécution de cette loi se fera par les cantons, sous la surveillance et avec l'appui financier de la Confédération. Puis un autre contrôle doit être établi, c'est celui qui a lieu à la frontière sur l'importation des marchandises introduites dans notre pays.

Dans le premier cas, c'est donc la Confédération qui légifère, mais les cantons veillent à l'exécution de la loi avec l'appui financier de la Confédération, tandis que le contrôle et la police des denrées alimentaires à la frontière doit se faire par la Confédération et aux frais de celle-ci.

Or, le projet de loi, tel qu'il est présenté par le conseil fédéral, ne satisfait pas à cette double application. Je reconnais d'ailleurs que le projet a été amélioré par la commission.

C'est à la demande de M. Muheim, si je ne fais erreur, qu'une adjonction a été faite à l'article de la constitution, en vertu de laquelle la police des denrées alimentaires dans l'intérieur des cantons et de la Confédération devait se faire par les cantons, mais avec l'appui de la Confédération. Par conséquent, tout projet prévoyant une législation sur cette matière qui n'assure pas l'appui financier de la Confédération est inconstitutionnel.

Reste la seconde question, celle de la police des denrées alimentaires importées. Ici, les cantons n'ont plus rien à faire, plus rien à dire, c'est la Confédération qui est chargée de ce contrôle et doit en payer tous les frais.

Telle est la base constitutionnelle sur laquelle le législateur doit appuyer en cette matière.

Or, le projet du conseil fédéral ne semble pas s'être préoccupé de cela, il se laisse absorber plutôt par ce problème qui domine maintenant tous

nos débats : la situation financière de la Confédération et le projet ne prévoit pas le concours de la Confédération pour la police des denrées alimentaires à l'intérieur du pays; il viole ainsi les troisième et quatrième alinéas de l'art. 69 de la constitution fédérale.

L'un des motifs pour lesquels le peuple a admis cet article constitutionnel, c'était d'arriver à exercer à la frontière une police plus efficace sur les denrées alimentaires. Pourquoi? A l'intérieur de la Suisse, nous avons la police des cantons qui exerce la surveillance nécessaire sur les produits qui y sont fabriqués; les intéressés savent bien réclamer, il y a un contrôle bien organisé; avec la liberté de la presse telle que nous l'avons organisée nous disposons de tout ce qui lui est nécessaire pour empêcher que les abus puissent se perpétuer longtemps sans que l'autorité intervienne.

Il en est tout autrement pour ce qui concerne les objets importés dont la fabrication nous échappe, puisqu'elle se fait en dehors de nos frontières et relève de la juridiction des autres pays. Aussi faut-il exercer sur la frontière un contrôle efficace pour protéger notre population contre l'introduction de marchandises dont la consommation pourrait nuire à sa santé.

Non seulement la Confédération ne nous promet pas un concours financier suffisant pour exécuter la loi dans l'intérieur des cantons, mais par une solution très ingénieuse, elle se décharge de tout contrôle et de la police des denrées alimentaires à la frontière, s'en remettant entièrement aux cantons de ce soin. C'est cette solution qui a provoqué les susceptibilités de M. Kellersberger, et c'est là qu'il voyait un fédéralisme trop accentué! N'allez pas croire que je veuille combattre cette solution très bonne, très heureuse, mais permettez-moi d'en tirer les conséquences: lors de la répartition des frais, il s'agira d'être équitable et de participer à ceux que les cantons auront fait, de leur allouer en même temps un subside en rapport avec les dépenses nécessaires qu'ils auront dû faire à la frontière.

La ligue des paysans s'est émue au sujet de l'organisation de la police sur les denrées alimentaires à la frontière. Je ne puis pas partager son avis, je trouve au contraire la solution présentée très heureuse. La ligue des paysans voudrait toute une organisation spéciale pour le contrôle de la police des denrées alimentaires, c'est-à-dire une organisation non seulement de cette police, mais celle aussi de laboratoires d'analyses, de chimistes, cela nous entraînerait à des dépenses très considérables. Si les cantons refusaient leur concours, comme ils en auraient le droit de par l'article constitutionnel, et répondaient: tout ce qui passe la frontière ne nous regarde pas, c'est l'affaire de la Confédération, c'est dans sa compétence, la Confédération, pour satisfaire aux prescriptions constitutionnelles serait obligée d'établir à la frontière une série de laboratoires et en même temps de créer tous les emplois que nécessiterait cette installation.

Mais le projet s'en remet aux cantons, avon-nous dit. Ce système sera-t-il efficace? Je ne le crois pas.

Il faut distinguer deux choses dans la police des denrées alimentaires; il faut distinguer entre la prise d'échantillons, si je puis m'exprimer ainsi, et l'analyse, la constatation officielle des falsifications.

Croyez-vous que dans les cantons qui possèdent un laboratoire, ce soient les organes eux-mêmes de ce laboratoire qui contrôleront toutes les marchandises? Mais non, la prise d'échantillons a lieu par des hommes de la police. Ce n'est pas un employé chimiste, c'est un agent de la force publique qui contrôle le lait sur le marché. C'est un profane, avon-nous dit, mais qui a reçu cependant quelques instructions, qui vérifie le lait, met l'embargo sur la marchandise s'il constate qu'elle n'est pas conforme. Si le propriétaire du produit confisqué conteste la falsification, on le fait vérifier par le laboratoire; si au contraire l'individu surpris reconnaît sa faute, on jette le lait sur la rue.

Pour les objets importés, ce sera la même chose: l'employé de la douane verra au premier coup d'œil, grâce aux instructions qu'il aura reçues, de quoi il s'agit. Il n'aura pas de doute sur la nature suspecte de certaines marchandises, et les saisira; d'autres lui paraîtront susceptibles d'être examinées, et il en enverra des échantillons au laboratoire cantonal, qui fera les constatations nécessaires aussi bien que si le laboratoire avait été installé à la frontière; il y aura de plus cet avantage, c'est que la marchandise se sera rapprochée de sa destination, sinon des explications devraient être échangées entre le destinataire et le laboratoire de frontière; d'autres marchandises enfin seront considérées de prime abord comme parfaitement saines, il les laissera passer.

J'estime donc que l'organisation, telle qu'elle a été prévue par le conseil fédéral, est une organisation économique, efficace, nous donnant entière satisfaction au point de vue de la police proprement dite, en même temps qu'elle épargne à la Confédération des frais très considérables. Mais alors les cantons remplissant un double rôle, faisant ainsi réaliser des économies, devront avec celles-ci, être indemnisés équitablement des frais qu'ils auront dû supporter, car ce seront les objets importés qui donneront lieu au plus grand nombre d'analyses et qui chargeront de frais par conséquent les laboratoires des cantons.

Vous me permettrez encore une observation sur laquelle on pourra revenir du reste.

Je crois qu'il serait possible de réaliser une économie en supprimant le laboratoire central prévu par le projet. D'abord, parce que nous avons dans chaque canton un laboratoire cantonal qui devra être installé d'après les instructions et sous le contrôle de la Confédération; celle-ci aura le droit d'exiger que ces laboratoires fassent des dépenses assez élevées pour satisfaire à ses obligations et faire des analyses pour contrôler les marchandises provenant du canton ou de la frontière. Puis, on prévoit un laboratoire central dont le but n'est pas de faire des analyses, mais des études, des recherches scientifiques. On veut que notre police des denrées alimentaires soit toujours à la hauteur. Ce laboratoire central coûtera très cher. Qui dit laboratoire dit employés, installations, etc. Je ne veux pas dire que cette dépense sera inutile, ce ne serait pas juste, mais je crois qu'elle n'est pas nécessaire. Nous avons déjà en Suisse des instituts scientifiques de ce genre où les connaissances requises en l'espèce pourront être acquises. Les laboratoires de Berne, Genève et d'ailleurs sont bien installés et

seront complétés grâce à l'appui de la Confédération. On y pourra faire toutes les recherches scientifiques voulues et désirables, et c'est même en procédant à ces analyses journalières que l'on fera des expériences nouvelles, des découvertes. On pourra obliger tous ces laboratoires à faire rapport, à faire telle ou telle opération, etc. D'où économie très considérable dans le budget. Dans ma pensée, ce ne serait pas une économie pour la caisse fédérale, je voudrais la reporter sur les cantons.

J'aurais préféré pour mon compte suivre un autre système, employé souvent en matière de lois fédérales. Ainsi, on a abandonné aux cantons l'organisation des bureaux d'état-civil, de même que celle des bureaux de poursuite, sous réserve de l'approbation du conseil fédéral. J'aurais préféré un tel système plutôt qu'un système uniforme. On a beaucoup trop étendu les compétences de la Confédération; les cantons étaient mieux placés pour se donner une organisation qui répondit à leurs besoins, à l'organisation des communes.

Il est possible que le conseil ait d'autres sentiments et propose d'autres modifications. Je partage un peu l'avis de ces messieurs qui redoutent ces compétences accordées au conseil fédéral en vertu desquelles il établirait lui-même toutes les ordonnances d'exécution. En somme, nous ne créerions pas la police des denrées alimentaires, ce serait le conseil fédéral lui-même qui serait chargé de créer cette police, d'en établir toutes les règles, nous ne ferions que désigner les organes chargés de les appliquer, tout le reste étant abandonné aux soins du conseil fédéral!

Je reconnais qu'il y a de bonnes raisons pour en agir ainsi. Cependant je voterais aussi une proposition qui tendrait à exiger que ces ordonnances soient ratifiées par les chambres. Je ne crains qu'une chose, je crains que toutes ces ordonnances soient faites par un spécialiste qui ne verra que son cas. Le conseil fédéral est très chargé de besogne, il n'est pas en contact direct avec la population, il vit dans une région beaucoup plus élevée, et le spécialiste, du reste avec les meilleures intentions du monde, imposera sa volonté envers et contre tous.

Le conseil fédéral y mettra peut-être de l'amour-propre et nous risquerons de subir cette volonté du spécialiste qui se sera laissé absorber par le côté scientifique de la question, mais aura négligé par contre peut être certains côtés pratiques. Si le spécialiste sait que son travail doit être soumis à l'approbation des chambres fédérales, il sera enclin davantage à tenir compte des opinions des cercles intéressés.

Ammann: Mit Herrn Python gehe ich vollständig darin einig, dass die Organisation der Grenzkontrolle, wie der vorliegende Gesetzesentwurf sie vorsieht, mit dem Geist und Sinn des Verfassungsartikels nicht übereinstimmt. Herr Python hält es für unzulässig, dass die Grenzkontrolle, die eben einmal in der Verfassung vorgesehen ist, in das Innere des Landes verlegt und dass die bezüglichlichen Kosten den Kantonen überbürdet werden. Ich gehe sogar noch weiter und sage: der vorliegende Entwurf kennt überhaupt keine Grenzkontrolle. Denn das ist keine Kontrolle, wenn die Zollbehörden zwar befugt sind,

unter Umständen Proben zu entnehmen, nicht aber dazu verpflichtet. Der Grundsatz der Grenzkontrolle, der seinerzeit den Schweizerbürgern im Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, ist in dieser Gesetzesvorlage nach keiner Richtung enthalten, und ich glaube, die Bürger, die damals dem Verfassungsartikel zugestimmt haben, können sich mit Recht darüber beschweren, dass sie getäuscht worden sind. Denn die Verfassung sieht nun einmal die Grenzkontrolle vor, die ich aber hier in jeder Beziehung vermisste.

Ich gebe zu, dass eine richtige Grenzkontrolle sehr schwierig und unter Umständen mit grossen finanziellen Opfern verbunden ist. Aber das Gebot ist nun einmal in der Verfassung enthalten. Meines Erachtens muss also der Entwurf nach dieser Richtung ergänzt werden, und da denke ich nun nicht an eine vexatorische, in alle Einzelheiten gehende Grenzkontrolle, sondern an eine Kontrolle, die unter Umständen obligatorisch ist, die aber einen vernünftigen Mittelweg einschlägt, und ich bin überzeugt, dass eine solche nach vernünftigen Grundsätzen aufgestellte Lebensmittelkontrolle an der Grenze eine populäre Einrichtung sein wird.

Was nun noch den Punkt anbetrifft, dass die Hauptmaterie, der Kern, durch Verordnungen geregelt werden soll, so glaube ich, sind die Ausführungen des Herrn Bundesrat Lachenal nicht ganz richtig, wenn er behauptet, dass der Weg der Verordnungen der übliche sei. Das ist richtig, dass der Weg der Verordnung gewählt wird, wenn in einem Bundesgesetz bereits die Hauptprinzipien enthalten sind. Aber nun frage ich Sie: Wo ist das Bundesgesetz, welches nun auf dem Wege der Vollziehungsverordnung seine nähere Ausführung finden soll? Das ist der vorliegende Entwurf nicht, denn in diesem haben wir gar keine leitenden Grundsätze; er ist nur ein Organisationsgesetz, die materiellen Bestimmungen fehlen. Ich gebe zu, dass man in einem Bundesgesetz durchaus nicht in alle Einzelheiten eingehen darf, und da stimme ich den Ausführungen des Herrn Munzinger in jeder Richtung bei. Aber es handelt sich nicht um Details, um Einzelheiten, sondern ich vermisste immer noch die Hauptgrundsätze, und das, sage ich, ist nicht bundesrechtliche Praxis, dass die Hauptsache auf dem Wege der Verordnungen geregelt wird. Das ist der grosse Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Vollziehungsverordnungen, welche lediglich die Ausführung eines bestehenden Bundesgesetzes, bestehender Grundsätze betreffen, während hier durch die bundesrätlichen Verordnungen das Recht erst geschaffen werden soll. Das ist das Anormale, und ich glaube, dass auch in dieser Richtung Remedur geschaffen werden sollte.

Im übrigen habe ich keinen Grund, auf die Vorlage nicht einzutreten. Denn alle diejenigen Bestimmungen, gegen die man Opposition erheben könnte, sind bekanntlich im Gesetz gar nicht enthalten. Es sind da viele unbeschriebene Seiten.

M. le Président: Aucune proposition de non-entrée en matière n'a été formulée; j'admets donc que le conseil est d'accord pour procéder à la discussion du projet de loi. Il va donc être procédé à la discussion par article.

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — *(Adopté.)*

Gegenstand des Gesetzes.

Objet de la loi.

Art. 1.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, im Lemma b zu sagen: «Den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen», um den Artikel mit dem Wortlaut der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Ich halte es zwar für überflüssig, hier noch von «andern» Gebrauchsgegenständen zu reden. Allein die Mehrheit der Kommission findet es für richtiger, den Wortlaut der Bundesverfassung aufzunehmen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Aufsichtsorgane.

Organes de surveillance.

Art. 2.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, in Artikel 2, litt. a die Worte «und, soweit notwendig, unter Mithilfe der Polizei» zu streichen, weil sie es als selbstverständlich betrachtet, dass die Polizei jeweiligen die Behörde in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen hat.

In diesem Artikel werden die Kantone erhalten, bestimmte Aufsichtsorgane zu bestellen. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Bund eigentlich kompetent sei, derartige Vorschriften zu machen. Die Kommission hat die Frage bejaht. Wenn man eine einheitliche und wirksame Durchführung des Gesetzes will, so ist es notwendig, dass in allen Kantonen das nämliche Administrativverfahren bestehe, und es gehören nach der Ansicht der Kommission die Organisationsvorschriften zu denjenigen, zu deren Erlass der Bund nach dem Verfassungsartikel kompetent ist. Man kann auch auf einen frühern Vorgang verweisen und anführen, dass der Bund auch im Viehseuchengesetz die Kompetenz erhalten habe, die Fleischbeschauer einzusetzen. Hier haben wir einen ganz ähnlichen Vorgang. Im übrigen wird den Kantonen eigentlich nicht viel Neues aufgebürdet. Die meisten Organe sind in den Kantonen bereits vorhanden, mit Ausnahme der Lebensmittelinspektoren. Das ist eine neue Stelle. Die kantonalen Sanitätsbehörden, die Kantonschemiker, die örtlichen Gesundheitsbehörden, die Fleischbeschauer sind bereits da. Auch die Untersuchungsanstalten, die kantonalen Laboratorien haben wir bereits in 18 Kantonen. Keine besitzen die Urkantone, Baselland, beide Appenzell und Wallis. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Art. 2, lit. a, mit der angeführten Modifikation.

Was die litt. b betrifft, so sind darin die Aufsichtsorgane für die eidgenössische Kontrolle vorgesehen, die Aufsichtsorgane an der Landesgrenze. Hier wäre nun Anlass, zu disputieren, ob die eidgenössische Aufsicht, wie das von den Herren Kellersberger, Müller und Python angeregt wird, anders gestaltet werden soll, ich halte es aber für zweckmässiger, diese Frage bei Art. 14 zu behandeln und die litt. b vorderhand in dieser Fassung stehen zu lassen, mit dem Vorbehalte, dass wir darauf zurückkommen, wenn sich die eidgenössische Aufsicht anders gestalten sollte.

M. Python: Lors de l'entrée en matière, j'ai dit que le projet prévoyait une organisation pour tous les cantons. Si l'on veut que cette police des denrées alimentaires fonctionne régulièrement et n'existe pas seulement sur le papier, il faudra trouver des hommes capables et leur offrir des traitements convenables, tout cela à la charge de la Confédération. La Confédération, comme l'a fait observer M. Ammann, a tout le soin du contrôle à la frontière et cependant ne supporte aucuns frais, elle s'en tient aux bureaux de douanes, aux vétérinaires de frontière. Pour elle, aucune augmentation sensible de frais. Je ne fais cette observation que pour en retirer profit dans le cours de la discussion.

Müller: Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass die Aufsichtsorgane des Bundes erst später besprochen werden. Dagegen glaube ich, dass man in der That den Organen unter litt. a noch ein weiteres beifügen könnte. Es sind unter Ziffer 4 die örtlichen Gesundheitsbehörden vorgesehen. Nun wird diese Behörde in den meisten Fällen der Gemeinderat sein, wie dies jetzt schon an verschiedenen Orten der Fall ist. Nun wird es nötig sein, dass in den Gemeinden jemand da ist, der die eigentlichen Untersuchungen vornimmt, der also ebenfalls Kurse mitmachen muss, um sich die nötigen Kenntnisse zu verschaffen. Dies werden die sogenannten Ortsexperten sein. Diese werden die Ausführungsbeamten sein, und ich halte dafür, dass man sagen sollte: 5) den Ortsexperten und 6) den Fleischbeschauern. Ich beantrage Ihnen die Aufnahme der Ortsexperten unter Ziffer 5.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Müller aussprechen. Diese Ortsexperten sind in den örtlichen Gesundheitsbehörden inbegriffen. Ich verweise auf Art. 6 des Gesetzes. Hier heisst es: «Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen. Als solche können ausnahmsweise die Gemeinderäte bezeichnet werden.» Ferner: «Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.» Und in Alinea 3: «Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne

Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten.)» Es ist also das, was Herr Müller anregt, im Gesetze bereits vorgesehen. Ich glaube, es ist nicht nötig, in Art. 2, litt. a, noch ausdrücklich die Ortsexperten aufzunehmen. Sie sind in den örtlichen Gesundheitsbehörden inbegriffen.

Müller: Ich kann mich mit dieser Erklärung einverstanden erklären und ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Kantonale Aufsicht.

Contrôle dans les cantons.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, den Titel anders zu fassen und nicht zu sagen: «Kantonale Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen.» Der Titel «Kantonale Aufsicht» umfasst alles, was in den nachfolgenden Artikeln enthalten ist.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 3.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Im Art. 3 wird nun die Errichtung von kantonalen Untersuchungsanstalten vorgeschrieben. Es sind diese Untersuchungsanstalten die *conditio sine qua non* einer ernstlichen Kontrolle. Hier haben die chemischen, physikalischen oder bakteriologischen Prüfungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen stattzufinden, und diesen Anstalten sollen Fachmänner vorstehen, die alle Gewähr bieten, dass sie der Aufgabe gewachsen sind. Wie ich bereits erklärt habe, bestehen in 18 Kantonen Laboratorien, die allerdings nicht alle den jetzigen Anforderungen genügen. Kantone, welche keine besitzen, können sich an bestehende Laboratorien anschliessen. Die Botschaft sieht im ganzen 19 Untersuchungsanstalten vor und nimmt an, dass sich die Urkantone an Luzern, Baselland an Baselstadt, die beiden Appenzel an St. Gallen, Schwyz an Zug anschliessen könnten, während Wallis mit Rücksicht auf seine Grösse, seinen Fremdenverkehr und seinen bedeutenden Export eine eigene Untersuchungsanstalt einrichten müsste.

Bei Lemma 2 schlägt die Kommission eine andere Fassung vor. Nach dem Entwurfe des Bundesrates können die Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und zu gerichtlichen Zwecken ausführen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollte nicht den Untersuchungsanstalten überlassen bleiben, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, welche weiteren

Untersuchungen sie ausführen wollen, vielmehr haben die kantonalen Behörden das ihnen gut Scheinende zu verfügen. Ich empfehle Ihnen die Fassung der Kommission.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 4.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Vorerst ist auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen in Art. 4, Alinea 1, des bundesrätlichen Entwurfes, wo es am Schlusse heisst: «Art. 12, Absatz 4,» anstatt: «Art. 13, Absatz 4.»

In Art. 4 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Untersuchung der auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben unentgeltlich zu geschehen habe. Die Kontrolle geschieht im öffentlichen Interesse. Nur ausnahmsweise soll die Untersuchung nicht unentgeltlich sein, nämlich in den Fällen des Art. 13, Absatz 4, wenn der Entscheid der Oberexpertise zu Ungunsten des Beschwerdeführers lautet, und des Art. 29, wenn jemand wegen Lebensmittelfälschung verurteilt worden ist.

In Lemma 2 ist festgestellt, dass für Untersuchungen, welche von Privaten verlangt werden, eine tarifgemässe Vergütung zu bezahlen ist. Die Kommission beantragt hier eine Einschränkung; sie will sagen: «Andere Untersuchungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege werden von diesen Anstalten gegen eine tarifgemässe Vergütung ausgeführt.» Das entspricht der Meinung, dass der Bund nur legiferieren könne mit Bezug auf die Untersuchungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Daher könne er den Tarif auch nur für derartige Untersuchungen feststellen. Aus diesen Gründen halten wir die vorgeschlagene Einschränkung für gerechtfertigt.

M. Python: Ici encore je ferai observer que les laboratoires cantonaux seront tenus de faire gratuitement toutes les analyses d'échantillons envoyés par la direction des douanes, analyses qui reviendront assez cher.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 5.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel sind die Lebensmittelinspektoren, welche die Kantone einzusetzen haben, vorgesehen. Dieses Amt kann unter Umständen, namentlich in den kleinen Kantonen, dem Kantonschemiker oder dessen Adjunkten übertragen werden. Auch ein anderes Amt ist mit der Stelle eines Lebensmittelinspektors vereinbar.

In Lemma 1 beantragen wir folgenden Zusatz: «und im Falle von Art. 3 den kantonalen Behörden». In der Regel sind die Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker unterstellt; in den Fällen aber, in welchen einzelne Kantone sich an einen andern anschliessen müssen, weil sie kein eigenes Laboratorium haben, sollen die Lebensmittelinspektoren ihren kantonalen Behörden unterstellt sein, weil es nicht angeht, dass diese Beamten dem Kantonschemiker eines andern Kantons unterstellt sind. Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Zusatzes.

M. Python : Je me demande si l'on ne pourrait pas faire abstraction de ces inspecteurs de denrées alimentaires. Les cantons qui en possèdent pourront les conserver, mais je ne voudrais pas que les autres fussent obligés d'en avoir. Nous avons réalisé déjà un très grand progrès en obligeant chaque canton d'organiser un laboratoire qui ne sera pas rudimentaire, puisque la Confédération veillera à ce qu'il soit suffisamment complet pour être à même de faire des analyses d'une nature toute scientifique.

Ces inspecteurs fonctionneront-ils uniquement dans l'intérieur des cantons? Voilà la Confédération qui oblige les cantons à avoir des inspecteurs de denrées alimentaires, mais il n'y a plus d'inspecteurs lorsqu'il s'agit des denrées qui arrivent par la frontière, où nous savons que passent la plus grande partie des marchandises que nous consommons! Nous avons les bureaux de douane et les vétérinaires, c'est tout. Or, je dis que si vous voulez créer des postes d'inspecteurs, c'est à la frontière qu'il aurait fallu les établir. On prétend que l'organisation actuelle, c'est-à-dire les douanes, ne suffit pas.

De deux choses l'une, ou bien cet inspecteur sera un spécialiste, aura des connaissances particulières, et il faudra le payer convenablement, et ce sera une charge nouvelle pour la Confédération, ou bien ce sera un inspecteur des denrées alimentaires comme il y en a dans d'autres pays. Nous n'avons pas de décorations en Suisse, mais des titres: président, inspecteur, etc.; alors c'est un inspecteur qui n'en est pas un, qui exerce une certaine surveillance, qui représente l'administration beaucoup plus qu'une spécialité. Si vous voulez absolument que les cantons fassent des dépenses, il vaut mieux leur permettre de les réserver essentiellement pour l'organisation de leur laboratoire. On veut que les cantons aient des employés capables, des chimistes diplômés. On a raison, cela doit être. Du reste, le projet le prévoit. Il est dit «exceptionnellement, les fonctions d'inspecteur pourront être confiées . . .» Mais quand accordera-t-on cette exception? Est-ce lorsqu'on n'aura pas assez d'argent pour payer, que le territoire du canton sera restreint ou que le trafic des denrées sera très considérable? On ne le dit pas. Il faudrait pourtant, si l'on veut créer des exceptions, fixer une norme générale et les points de nature à déterminer ces exceptions. Pour le moment, nous restons absolument dans le vague.

Je me demande donc si l'on ne pourrait pas renoncer à cet article, faire abstraction des inspecteurs, tout en laissant les cantons libres de conser-

ver les leurs. Tenons la balance égale. Quelque part, la loi dit que les employés des douanes sont suffisants, elle a raison. Dans les cantons, même chose; les agents de police qui exercent le contrôle des denrées s'approprient la marchandise falsifiée, la séquestrent. S'il y a contestation entre les douaniers et le propriétaire, c'est le laboratoire qui tranchera la question. Simplifions.

M. le conseiller fédéral Lachenal : Je crois que l'honorable M. Python n'a peut-être pas une notion très exacte de ce que seront les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires. Ce n'est pas du tout le personnage qui fera partie à titre plus ou moins décoratif de l'administration et qui ne travaillera pas. L'inspecteur des denrées alimentaires sera une des chevilles ouvrières de toute l'organisation cantonale découlant de la loi, le commis-voyageur en quelque sorte de l'administration sanitaire. Il ne sera pas comme le chimiste cantonal, qui reste dans son bureau, auquel on apporte les divers éléments de son activité. L'inspecteur, lui, devra se transporter partout; il s'en ira faire des tournées d'inspection, ira voir sur les marchés si tout se passe conformément à la loi.

M. le conseiller de Fribourg dit: Mais ce sont les fonctionnaires immédiats de la police qui examinent la marchandise et la font saisir. C'est possible dans certains cantons, mais cette organisation doit être un peu améliorée. Beaucoup de cantons et de villes ont organisé leur police alimentaire sur la base du projet de loi présenté, comprenant le chimiste cantonal puis les inspecteurs de denrées alimentaires, lesquels ne font pas de la police tracassière, qui ne sont pas des rats de cave, mais surveillent les choses au mieux et rendent de véritables services.

Nous recommandons donc de rejeter la proposition de M. Python.

Munzinger : Nur ein kurzes Wort bezüglich dieser Lebensmittelinspektoren. Man muss sich vergegenwärtigen, wie in den Kantonen und namentlich in den kleineren Gemeinden die Gesundheitsbehörden funktionieren werden. Ich weiss aus Erfahrung, dass sie, namentlich in den kleinen Gemeinden, einen starken Drang, sich zu bethätigen, nicht verspüren, und da müssen Organe bestehen, welche speciell die Gesundheitsbehörden in den Gemeinden veranlassen, ihre Untersuchungen vorzunehmen. Wenn Sie nun diese Lebensmittelinspektoren nicht haben, so wird das niemand besorgen, die Gesundheitsbehörden bleiben einfach unthätig. Ich habe diese Erfahrung in unserem Kanton gemacht, und wir waren gezwungen, unsere Lebensmittelchemiker extra in den verschiedenen Teilen des Kantons herumschicken, weil die Gesundheitsbehörden in den kleineren Gemeinden ihren Dienst nicht versahen. Ich glaube also, dass, wenn wir keine Lebensmittelinspektoren besitzen würden, die Vollziehung des Gesetzes sehr zu wünschen übrig liesse.

Raschein: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Python zu unterstützen. Ich glaube, mit diesen Lebensmittelinspektoren werden wir nicht viel ausrichten. Ich erinnere an grössere Kantone, z. B. an den Kanton Graubünden, mit seiner grossen Ausdehnung und seiner geringen Bevölkerung. Hier müssten wir fast für jedes Thal einen Lebensmittelinspektor anstellen. Das würde zu weit gehen, wir würden zu viel verlangen von diesen Kantonen. Wenn wir die Kontrolle den Polizeidienern überlassen, den sogenannten Landjägern, so würde man damit auch nicht viel ausrichten. Ich denke, der Schwerpunkt der Frage liegt darin, dass der Regierungsrat jedes Kantons in dieser Beziehung etwas schärfere Vorschriften macht; dann wird sich das Gesetz bald einleben. Es hat sich ja in den letzten Jahren überall gezeigt, dass man ein grosses Interesse an einer richtigen, gesunden Volksernährung gewonnen hat, und dieses Interesse wird stetig wachsen. Da ist nun eine öffentliche Kontrolle viel mehr wert, als die Einsetzung von Lebensmittelinspektoren. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Python an.

Kellersberger: Ich möchte den Antrag des Herrn Python bekämpfen, da das Institut der Lebensmittelinspektoren ein solches ist, welches vorzugsweise die Thätigkeit der Ortsbehörden auf dem Gebiete des Lebensmitteluntersuchungswesens fördert und anregt. Man muss sich vorstellen, wie es in den einzelnen Gemeinden zugeht und gerade in den Gemeinden grösserer Kantone, wie des Kantons Graubünden. Da ist vielleicht ein Mitglied des Gemeinderates der Ortsexperte. Der Mann versteht von der Sache nicht viel und wird auch nicht viel thun, wenn er nicht weiss, dass jemand hinter ihm steht, der ihn kontrolliert und ihn anregt.

Was haben diese Lebensmittelinspektoren für eine Bedeutung? Sie sollen im Lande herumreisen und sich vergewissern, wie eigentlich die Lebensmittelkontrolle in den einzelnen Gemeinden betrieben wird. Da kommt der graubündische Polizeidiener, von dem Herr Raschein gesprochen hat und erklärt: Man hat mir nie gezeigt, was ich machen soll; ich bin Experte der Gemeinde Soundso, aber was ich zu thun habe, weiss ich nicht. Dann wird eben der Lebensmittelinspektor eingreifen und sagen: Ich will dir zeigen, was du machen sollst; du musst die Proben so in die Hand nehmen, so verpacken, wenn du sie nach Chur schicken willst. So verstehe ich die Aufgabe der Lebensmittelinspektoren, dass sie den Laien, die ja nicht Fachleute sein können, Anleitung geben, ihnen die gewöhnlichen Manipulationen erklären, die nötig sind, um die Thätigkeit der Ortsbehörden einigermaßen fruchtbar zu gestalten. Man hat mit dieser sogenannten ambulatorischen Thätigkeit der Lebensmittelinspektoren in andern Staaten sehr gute Erfahrungen gemacht, so z. B. in Bayern, das in hervorragendem Masse diese Inspektoren in Bewegung gesetzt hat. Die Leute wissen, dass sie einer Kontrolle unterworfen sind, dass von Zeit zu Zeit jemand zu ihnen kommt und sich erkundigt, was auf diesem Gebiete geschehen ist, und das stimuliert die Leute einigermaßen, ihre Pflicht zu thun. Und

wenn Sie dafür sorgen wollen, dass das Verfahren einheitlich gestaltet werde, so können Sie die Lebensmittelinspektoren nicht entbehren. Ich würde es sehr bedauern und es als einen grossen Mangel des Gesetzes betrachten, wenn Sie die Lebensmittelinspektoren streichen würden.

Leumann: Ich hatte das Wort verlangt, um mich gegen den Antrag des Herrn Python zu wenden. Es haben nun die Herren Kollegen Munzinger und Kellersberger bereits in diesem Sinne gesprochen. Ich will nicht wiederholen, was sie gesagt haben und nur auf einen Punkt aufmerksam machen, dass nämlich in Art. 6 das Recht gegeben ist, als Gesundheitsbehörde den Gemeinderat zu bezeichnen. Da haben wir nun in meinem Kanton die Erfahrung gemacht, dass da, wo man der Einfachheit halber den Gemeinderat dazu bestimmt hat, in der Regel gar nichts gethan wird. Wir haben also die gleichen Erfahrungen, welche Herr Munzinger aus dem Kanton Solothurn angeführt hat, auch gemacht, und ich möchte entschieden davor warnen, den Antrag des Herrn Python anzunehmen. Ich will nicht weitläufiger werden. Aber wenn Sie aus der Maschine, die wir hier konstruieren, diesen scheinbar unbedeutenden Stift herausziehen, so funktioniert die ganze Maschine nicht.

Bigler: Ich würde die Annahme des von Herrn Python gestellten Antrages ebenfalls sehr bedauern. Wir besitzen im Kanton Bern Lebensmittelinspektoren und wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht, gerade in Bezug auf die Verfolgung von importierten verfälschten Waren. Es giebt Artikel, die sehr schwer zu untersuchen und bei welchen Fälschungen nicht leicht zu entdecken sind. So ist mir ein Fall von gefälschtem Safran bekannt. Safran ist ein sehr teurer Artikel. Nun hat ein Haus von Darmstadt in den Kanton Bern Safran eingeführt, welcher vollständig gefälscht war. Man wurde darauf aufmerksam, ein Lebensmittelinspektor hat solchen gefälschten Safran in einem Kolonialwarengeschäft entdeckt und hierauf wurde diese Ware im ganzen Lande herum konfisziert. Wir haben also mit den Lebensmittelinspektoren sehr gute Erfahrungen gemacht und ich empfehle Ihnen sehr, diese Inspektionsorgane beizubehalten. Es würde einen sehr peniblen Eindruck machen, wenn das eidgenössische Gesetz hinter der kantonalen Gesetzgebung zurückbleiben würde.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich will nicht wiederholen, was von anderer Seite gesagt worden ist. Ich möchte nur Herrn Raschein antworten, dass es nach Art. 5, Lemma 2 den Kantonen überlassen ist, sich nach ihren be-

sondern Verhältnissen einzurichten. Aber irgend jemand muss da sein, der die Aufgabe der Inspektion erfüllt, der in Verbindung steht mit der Ortsgesundheitsbehörde und namentlich dafür sorgt, dass eine einheitliche Durchführung des Gesetzes gesichert werde.

M. Python : Toute l'argumentation présentée contre ma proposition tombe à faux. Il est possible que je ne me sois pas expliqué clairement.

Je ne suis pas contre l'inspection des denrées alimentaires, mais contre les inspecteurs spéciaux. Dans ma pensée, je crois que le laboratoire du chimiste cantonal pourra procéder à cette inspection. Dans l'intérêt même de ces inspections, il vaudrait mieux qu'elles fussent faites par l'entremise du laboratoire cantonal.

Vous voulez imposer à chaque canton un chimiste cantonal; mais si ce seul homme tombe malade, comment le remplacerez-vous? Je préfère donc un laboratoire cantonal avec plusieurs chimistes, et alors l'un de ces chimistes bureaucrates fera les inspections nécessaires. Les inspecteurs fédéraux coûteraient cher aux cantons et nous courrions avec eux au-devant de difficultés pratiques. On va trop loin en imposant aux cantons un ou deux inspecteurs spéciaux.

Il faut que l'inspecteur soit en rapports fréquents avec le laboratoire cantonal, qui fera les analyses, constatera que telle ou telle contrée néglige de contrôler les denrées alimentaires, y fera alors une visite et cela marchera beaucoup mieux. Ce que nous prévoyons comme exception devrait être la règle.

Je désire que les laboratoires cantonaux rendent les services attendus d'eux, qu'on leur remette toute la charge du contrôle à la frontière. Dans notre intérêt à tous, il faut les charger de l'inspection des denrées alimentaires.

Supprimons le mot «exceptionnellement» ou remplaçons-le par le mot «cependant.»

Kellersberger : Ich möchte an dem zweiten Absatz, der die Genehmigung des Bundesrates vorsieht, festhalten, sonst müssen wir riskieren, dass in gewissen Kantonen der Kantonschemiker auch der Lebensmittelinspektor ist. Dann haben wir eine Person für beide Funktionen. Wenn der Kantonschemiker einen Gehülfen hat, so mag er den auf Reisen schicken. Wenn aber die Zahl der Beamten ungenügend ist, so soll der Bundesrat entscheiden, ob der Kantonschemiker Lebensmittelinspektor sein darf oder nicht. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

M. Python : L'approbation du conseil fédéral va de soi. Le jour où l'organisation cantonale ne marchera pas, le conseil fédéral qui a la haute surveillance, pourra toujours intervenir et accorder, cas échéant, un employé de plus au laboratoire cantonal.

Abstimmung. — *Votation.*

Es stehen sich 16 gegen 16 Stimmen gegenüber. Durch Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag der Kommission zum Beschluss erhoben.

(A la votation 16 voix se prononcent pour la proposition de la commission et 16 pour celle de M. Python. M. le président départage les voix en faveur de la proposition de la commission.)

Art. 6.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Gedanke des Artikels ist der, dass in der Regel nicht die politischen Gemeindebehörden die örtliche Gesundheitsbehörde bilden sollen, sondern eine zu diesem Zwecke besonders bezeichnete Behörde von Sachverständigen. Solche geeignete Leute sind überall zu finden: Aerzte, Tierärzte, Spezereihändler, Bäcker, u. s. w., die Erfahrung besitzen, unabhängig sind und in der Sache nicht mehr interessiert. Wo es nötig erscheint, können sich verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk vereinigen, auch kann die Behörde einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder von Lebensmittelprüfungen betrauen. In Lemma 1 beantragt die Kommission einen Zusatz: Gesundheitsbehörden, «die den kantonalen Behörden unterstellt sind». Es erscheint allerdings als selbstverständlich, dass diese Lokalbehörden den kantonalen Behörden unterstellt sind. Um aber jeden Zweifel auszuschliessen und um nicht etwa die Meinung zu erregen, als ob die eidgenössischen Behörden direkte Weisungen erteilen könnten, beantragt die Kommission, ausdrücklich zu sagen, dass diese Behörden den kantonalen Behörden unterstellt sind.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 7.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, den Art. 7 zu streichen und in Art. 8bis in anderer Fassung aufzunehmen.

Gestrichen. — (*Biffé.*)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

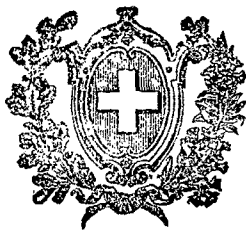
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1899 - 08:00
Date	
Data	
Seite	237-268
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 939

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches



BULLETIN

stenographisches Bulletin

STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der

DE

schweizerischen Bundesversammlung

N^o 13

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
 Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 16. Juni 1899, vormittags 8 Uhr. — Séance du 16 juin 1899, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
 Présidence: } M. Simen.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*.

Lebensmittelgesetz. — Loi sur les denrées alimentaires.

Fortsetzung der Beratung. — *Suite des débats.*

(Siehe Seite 254 hievor. — Voir page 254 ci-devant.)

Art. 8.

Scherb, Berichterstatter der Kommission. In Art. 8 hat die Kommission folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zunächst hat sie die Lemmata 1 und 3 des Entwurfes im jetzigen Alinea 1 zusammengefasst, welches lautet: «In jeder Gemeinde soll wenigstens ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter bezeichnet werden, welche sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 3) ausweisen.»

Ferner wurde das Lemma 5 gestrichen, weil das dort Stehende bereits in Art. 21, Absatz 5, enthalten ist.

Schliesslich haben wir auch das letzte Alinea gestrichen und die Angelegenheit in einem besondern Art. 8bis behandelt.

Nach der Vorlage des Bundesrates sollen die Fleischbeschauer, wenn immer möglich, Tierärzte sein. Dies mag allerdings gut sein. Allein es ist kaum durchführbar, da eine genügende Anzahl von Tierärzten nicht zur Verfügung steht. Die Regel wird die sein, dass andere Personen als Tierärzte als Fleischbeschauer bezeichnet werden müssen. Nach der Anschauung der Kommission soll das Gesetz mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden. Es dürfte daher genügen, wenn man für die Fleischbeschauer den Besitz der notwendigen Kenntnisse verlangt.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Nous avons vu avec un certain regret que la commission ait

supprimé dans l'art. 8 la condition pour l'inspecteur des viandes d'être un vétérinaire.

Le projet du conseil fédéral porte que chaque commune doit choisir un inspecteur des viandes qui sera, si possible, un vétérinaire patenté, et «qu'exceptionnellement ces fonctions pourront être confiées à une personne qui, sans être vétérinaire, devra prouver qu'elle possède les connaissances nécessaires.» Cette manière de voir est acceptable. On nous a dit que les petites communes ne possèdent pas de vétérinaires. Aussi le projet leur vient-il en aide en disant: «Il pourra être nommé un seul inspecteur des viandes pour deux ou plusieurs communes voisines, même pour un district, un cercle.»

Nous avons des écoles vétérinaires en Suisse; l'art vétérinaire y fait de grands progrès; les citoyens qui s'y consacrent deviennent de plus en plus nombreux, il faut donc recourir à leur activité en assurant en même temps un service de contrôle et de surveillance, meilleur que celui qu'on peut attendre de gens qui ne possèdent pas les connaissances scientifiques nécessaires. L'expérience d'un ancien boucher est recommandable, mais elle n'égalera pas cependant celle d'un vétérinaire.

On signale assez souvent des empoisonnements par les viandes infectées. Il est probable que si ces viandes avaient été examinées par des vétérinaires, de pareils accidents ne se seraient pas produits. Dans le canton de Lucerne, de la viande de veau infectée par le kälbertyphus, qui n'est pas reconnaissable pour un simple profane, a causé la mort de plusieurs personnes. La tuberculose n'est pas toujours dans le poumon de l'animal abattu, elle

peut aussi se fixer dans le foie, l'intestin ou le cerveau. Et nous ne parlons pas ici des cas plus rares de morve, de farcin, qui peuvent atteindre non seulement les chevaux, mais aussi la race bovine et l'homme par contagion.

Ce principe de l'inspection des viandes par un vétérinaire comporte des exceptions, cela va de soi, afin de ne pas imposer des charges trop fortes aux petites communes. Elles pourront donc et à peu de frais se réunir pour l'organisation de ce service qui correspond au progrès de la science de l'hygiène et aux mesures de prophylaxie qui doivent être prises d'une manière générale.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In der Kommission wurde geltend gemacht, dass den Gemeinden bei der Bestellung der Fleischbeschauer vollständig freie Wahl gelassen werden sollte. Man solle nur verlangen, dass der Fleischbeschauer sich über den Besitz der nötigen Kenntnisse ausweise. Man solle eine Gemeinde nicht zwingen, jemand, der ihr nicht genehm sei, als Fleischbeschauer zu bestellen, was zutreffen würde, wenn nur Tierärzte gewählt werden könnten. Man solle die Gemeinden nicht zwingen, sich mit andern Gemeinden zu verbinden, um einen gemeinschaftlichen Fleischbeschauer zu ernennen. Auch wäre das Zusammenlegen der Gemeinden eine etwas schwierige Sache. Die Zahl der Tierärzte ist im Vergleich zu der Zahl der Gemeinden eine verschwindend kleine. So hat z. B. der Kanton Waadt auf 388 Gemeinden etwa 50 Tierärzte.

Aus diesen Gründen muss ich Sie namens der Kommission ersuchen, die Anregung des Herrn Bundesrat Lachenal abzulehnen.

Abstimmung — Votation.

Der Antrag der Kommission wird mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen.

(Par 26 voix contre 4, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 8bis.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8bis sieht vor, dass die Kantone die nötigen Instruktionkurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer veranstalten. Diese Kurse werden durch die Kantonschemiker, unter deren Aufsicht die Lebensmittelinspektoren zu arbeiten haben, geleitet. In diesen Kursen sollen die Teilnehmer auch praktisch eingeübt werden und zu diesem Zwecke ist eine kleinere Anzahl von Teilnehmern, die sich auf den betreffenden Kanton beschränken, wünschenswert.

Die Delegiertenversammlung des landwirtschaftlichen Vereins hat den Wunsch ausgesprochen, dass zur Sicherung eines gleichmässigen Vollzuges des Gesetzes in allen Kantonen der Bund bei der Instruktion der kantonalen Organe mitwirke und den Kantonen an die Kosten der Durchführung des Ge-

setzes Beiträge bewillige. Wir nehmen an, dass eine Mitwirkung des Bundes in der Natur der Sache liegt. Sie liegt schon in der Oberaufsicht des Bundes, und dann in den Verordnungen, die er zu erlassen hat. Darum hat die Kommission auch eine finanzielle Unterstützung der Kantone vorausgesehen. So ist also auf diesem Wege eine Mitwirkung des Bundes bei den Instruktionkursen vorhanden, und es ist nach unserer Ansicht nicht notwendig, dies im Gesetz noch ausdrücklich zu sagen.

M. Richard : Je me demande si dans cet article 8 bis, la commission n'a pas cédé à un excès de précaution.

Elle nous dit :

« Les cantons institueront des cours d'instruction nécessaires à l'usage des inspecteurs des denrées alimentaires, des experts locaux et des inspecteurs de viande. »

Ce terme de « cours » me rend perplexe. Je me demande de quelle espèce seront ces cours? Sera-ce un cours à l'université, un cours de chimie, ou un cours professionnel à l'abattoir? On n'en sait rien. Le mot « cours » me semble prétentieux.

La question d'instruction devrait être laissée à la réglementation des cantons; ceux-ci sont bien placés pour reconnaître les capacités des candidats à de telles fonctions. Une loi fédérale ne doit pas entrer dans les détails.

Cette exagération de réglementation peut présenter des inconvénients dans la pratique. Il pourrait arriver, en effet, que dans certains cantons, tel homme aurait toute l'expérience professionnelle requise, toutes les connaissances nécessaires pour l'exercice de ces fonctions, et il n'aurait cependant pas suivi de cours officiel. Est-ce que vous écarteriez ce candidat qualifié pour lui prêter de plein droit un autre qui sera porteur du diplôme délivré à l'école de boucherie à l'école des huiles?

Je ne comprends pas l'utilité de cette disposition dans la loi, j'y vois au contraire de réels inconvénients, parce qu'elle limite l'action et les droits cantonaux en matière de police.

M. le conseiller fédéral Lachenal : Cette disposition a été reprise également par la commission qui en a bien trouvé la justification.

Jene voudrais pas que l'honorable député de Genève pût croire qu'ils s'agit de cours très étendus, durant plusieurs semestres et que ces braves inspecteurs des viandes seraient forcés de suivre. Pas du tout, il s'agit de cours analogues par exemple à ceux donnés aux gardes forestiers, au gardes pêche, durant 16 jours environ. Les dépenses occasionnées de ce chef seront très faibles, et la commission a jugé que la Confédération devait y participer.

Ces fonctionnaires sont chargés d'une besogne délicate et pour éviter qu'ils causent des tracasseries aux particuliers, au lieu de leur être utiles, il faut leur donner le discernement et les instruire.

Kellersberger: Die Kommission versichert uns, dass der Bund im allgemeinen ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Ausführung des vorliegenden Gesetzes habe und dass es deshalb nicht nötig sei, in Art. 8bis die Aufsicht und Mitwirkung des Bundes noch ausdrücklich vorzubehalten. Allein ich glaube doch, dass es zweckmässig sei, wenn man dies in Art. 8bis sagen würde, und zwar umso mehr, als in Art. 8ter, litt. c, gesagt wird, der Bund gewähre Beiträge an die Instruktionkurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer. Es ist doch nicht ganz selbstverständlich, dass der Bund sich in diese Kurse und deren Anordnungen einmischen kann, wenn ihm das Recht hiezu nicht ausdrücklich im Gesetz vorbehalten ist. Ich stelle mir vor, dass der Bund in der Weise mitwirke, dass er solche Kurse anordne, sich die Kursprogramme vorlegen lasse, seine Wünsche äussere, in welcher Weise diese Kurse abgehalten werden sollen und auch solche Kurse anrege und fördere. Das alles ist höchst notwendig, wenn wir eine einheitliche Ausführung des Gesetzes bekommen wollen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Mitwirkung des Bundes hier ausdrücklich vorzusehen und zu sagen: «Die Kantone veranstalten unter Mitwirkung des Bundes die nötigen Instruktionkurse . . .»

M. Richard: Je ne veux pas donner, à l'observation que j'ai présentée tout à l'heure, l'ampleur d'une proposition sur laquelle le conseil serait appelé à voter. J'ai simplement tenu à dire que ces cours d'instruction doivent relever selon moi d'une réglementation cantonale, que c'est là une question d'ordre pratique dont la Confédération n'a pas à se préoccuper. En tous cas je trouve cette expression «cours d'instruction» pompeuse et disproportionnée avec son objet.

Wyrsch: Es scheint mir nicht notwendig zu sein, die Mitwirkung des Bundes im Art. 8 ausdrücklich zu erwähnen, weil ja in Art. 20 dem Bundesrat die Aufgabe zugewiesen wird, einheitliche Bestimmungen betreffend die Grundsätze in der Prüfung und Beurteilung der Untersuchungsobjekte, betreffend die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife aufzustellen. Der Bundesrat erlässt nach dem Art. 20 ferner die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben. In dem Art. 20 ist also alles Nötige darüber enthalten, in welcher Weise und in welcher Ausdehnung die Unterrichtskurse für die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer abgehalten werden müssen. Der Bundesrat wird den Rahmen feststellen, innert welchem diese Kurse sich bewegen sollen, und die Kantone sind gehalten, die Kurse nach den Vorschriften des Bundesrates abhalten zu lassen.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Art. 8bis in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Kellersberger: Der Art. 20 spricht mit keinem Wort von den Kursen, welche die Kantone zu veranstalten haben, und sagt nichts davon, dass der Bund berechtigt sein soll, über diese Kurse eine gewisse Aufsicht zu üben, dieselben anzuregen, für dieselben ein Arbeitsprogramm u. s. w. aufzustellen. Allein wenn die Kommission erklärt, dass der Art. 20 so zu interpretieren sei, wie Herr Wyrsch es thut, so kann ich meinen Antrag fallen lassen.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube im Namen der Kommission erklären zu dürfen, dass sie der Ansicht ist, dass der Art. 20, Absatz 2, die Tragweite habe, dass der Bund bei den kantonalen Instruktionkursen ein Aufsichtsrecht besitzt.

Kellersberger: Ich bin von dieser Auskunft befriedigt und ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 8ter.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8ter regelt die finanzielle Unterstützung durch den Bund. Der Bundesrat lehnt in seiner Botschaft eine Bundessubvention mit der Begründung ab, dass die Kontrolle überall in erster Linie die Interessen der Einwohnerschaft des Kantons berührt und dass die Kosten, welche dem Bund ohnedies aus der Durchführung des Gesetzes erwachsen, nicht unerheblich sein werden. Es ist allerdings richtig, dass es in erster Linie Aufgabe der Kantone ist, für das Wohlbefinden der eigenen Angehörigen zu sorgen und die Lebensmittelpolizei nicht als eine eigentliche Bundessache betrachtet werden kann. Es muss auch zugegeben werden, dass dem Bund aus der Durchführung des Gesetzes ohnedies nicht unerhebliche Kosten erwachsen, und es darf auch gesagt werden, dass die Finanzlage des Bundes zur Zeit nicht derart ist, neue grosse, ständige Ausgaben zu machen. Dagegen glaubt die Kommission darauf hinweisen zu sollen, dass der Verfassungsartikel eine finanzielle Unterstützung von seiten des Bundes ausdrücklich vorsieht. Es heisst in Art. 69bis: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.» Sodann kann sich die Kommission der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Kantone nicht im Stande sein werden, allen Anforderungen des Gesetzes aus eigenen Mitteln gerecht zu werden. Wenn wir das Gesetz wirklich und richtig ausführen wollen, ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes notwendig.

Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, dass eine finanzielle Unterstützung des Bundes an

die Kosten der Kantone grundsätzlich vorgesehen werde, und sie geht auch darin einig, was zu subventionieren sei. Es sollen Beiträge geleistet werden an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von Untersuchungsanstalten, welche nach einem vom Bundesrate genehmigten Plane erstellt oder umgebaut oder in der innern Ausstattung ergänzt werden, ferner an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren, und schliesslich an die Instruktionkurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer (Art. 8bis). Dagegen bestehen in Bezug auf das Mass der Subvention Meinungsverschiedenheiten. Die Mehrheit der Kommission, bestehend aus den Herren Golaz, Hohl, Muheim, Python und Wyrsch, sieht für alles einen fixen Beitrag von 40% vor. Die Minderheit der Kommission will das Maximum der Bundesbeiträge auf einen Drittel der Kosten feststellen, in der Meinung, dass die Beiträge innert diesem Rahmen nach Bedürfnis ausgerichtet werden, dass z. B. an die Erstellungs- und Einrichtungskosten sowie an die Kosten für bessere Instandhaltung von Untersuchungsanstalten der volle Drittel, an die Betriebskosten, an die Besoldungen, an die Instruktionkurse dagegen ein niederer Prozentsatz bezahlt werde. Im fernern wünscht die Kommissionsminderheit, dass der Bundesrat in einem Reglement ausführe, unter welchen Bedingungen die Subvention verabfolgt werde, und dass der Bund nicht verpflichtet sei, die Beiträge für alles mögliche zu leisten. Die Bundesversammlung würde für die Ansetzung der Beiträge bei der Budgetberatung ein Mitspracherecht haben. Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass eine derartige Regulierung der Bundesunterstützung allen billigen Forderungen entspreche.

Was die Kosten anbelangt, so hat das Departement eine summarische Ausrechnung gemacht. Die Instandstellung der vorgesehenen 19 Laboratorien würde nach diesem Voranschlag die Summe von Fr. 611,000 verlangen. Die jährlichen Betriebskosten dieser Anstalten sind auf Fr. 60,000 berechnet. Dazu kommen noch als unterstützungsberechtigt die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren und die Auslagen für die Instruktionkurse. Wie hoch sich diese Kosten sowie die Kosten für das eidgenössische Laboratorium und dessen Bedienung belaufen, darüber fehlen in den vorliegenden Aktenstücken bestimmte Angaben. Immerhin darf gesagt werden, dass die Summe dieser Beiträge keine so hohe sein und das Budget des Bundes nicht allzu stark belasten wird.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, grundsätzlich auf eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die in Art. 8ter erwähnten Auslagen einzutreten und namens der Kommissionsminderheit, die Beiträge des Bundes so festzustellen, wie es die Minderheit der Kommission vorschlägt.

Hohl: Schon im Jahre 1892, als die Kantone von dem schweizerischen Handels- und Industrieverein eingeladen wurden, ihre Gutachten über eine einheitliche Regelung der Lebensmittelpolizei abzugeben, liess der Bund durchblicken, dass an die orderlichen Einrichtungen und unter Umständen

auch an die Betriebskosten Beiträge geleistet werden. Und der im Jahre 1897 angenommene Verfassungsartikel sichert die finanzielle Unterstützung unzweideutig zu. Diese Zusicherung hat denn auch wesentlich zur Annahme des Artikels beigetragen. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel geben. Der Bund diktiert in diesem Gesetze, wie noch in keinem andern eidgenössischen Gesetze. Er befiehlt den Kantonen, wie die Einrichtungen erstellt und das Gesetz ausgeführt werden müsse. Die Kantone haben ganz bedeutende Einrichtungen zu machen; sie werden sehr stark mitgenommen. So z. B. sind für Neubauten in 10 Kantonen Fr. 490,000, für Umbauten in zwei Kantonen Fr. 29,000 und für Inventarschaffungen in 16 Kantonen Fr. 92,000 vorgesehen. Dabei wird in Bezug auf diejenigen Kantone, die kein Laboratorium besitzen, noch vorausgesetzt, dass sie sich vertraglich verbinden, so Schwyz mit Zug, Baselland mit Baselstadt, Uri und Unterwalden mit Luzern und die beiden Appenzell mit St. Gallen. Unter dieser Voraussetzung belaufen sich die Kosten also auf Fr. 611,000. Die Bedürfnisse, Ansprüche und Ausgaben werden sich unter der Herrschaft des Gesetzes noch allseitig und ganz wesentlich steigern. Wie der Herr Berichterstatter bereits betont hat, ist es unmöglich, heute schon zu sagen, wie hoch sich diese Kosten belaufen werden. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung sieht Fr. 611,000 vor; aber in der Regel werden solche Berechnungen überschritten.

Es ist daher billig, wenn der Bund einen Teil dieser Auslagen übernimmt und man muss auch wissen, was den Kantonen als Beitrag geboten wird.

Ich stimme daher für den Antrag der Mehrheit der Kommission, für 40%, entgegen dem Antrage der Minderheit, der nur unbestimmt ist und zu viel Raum -- bis zu einem Drittel -- offen lassen will.

Das Gesetz darf überhaupt den Kantonen nicht als eine allzu grosse Last erscheinen, wenn es vom Volke angenommen werden soll, wofür wir ja arbeiten.

Wyrsch: Ich erlaube mir auch noch, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu empfehlen.

Es ist schon gestern betont worden, dass es sehr angezeigt sei, dass der Bund sich in grösserem Masse bei der Subventionierung der Ausgaben, welche durch das Lebensmittelgesetz den Kantonen verursacht werden, beteiligt. Es war höchst auffällig, dass der Bundesrat in seiner Botschaft gar keine Subvention vorgesehen hatte, und es muss das Volk übel berührt haben, dass diese Vergesslichkeit vorgekommen ist. Die Kommission hat den Passus, welcher in dem Verfassungsartikel steht, wieder zu Ehren gezogen. Bei der Beratung eines Gesetzes von der Wichtigkeit des vorliegenden dürfen das Geld und die Kosten nicht den Ausschlag geben, sonst ist die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage gestellt. Es scheint mir daher das Markten um eine Bundessubvention von 33% oder von 40% der Einrichtungs- und Betriebskosten der Lebensmittelkontrolle der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen zu sein.

Es kann sich nur darum handeln, auf welche Weise wir die Durchführung des Gesetzes

besser ermöglichen. Und da ist die Antwort eine gegebene. Die Durchführung des Gesetzes wird am besten ermöglicht durch das Zusammenwirken von Bund und Kantonen und zwar durch eine möglichst gleichmässige Verteilung der Kosten. Als Mitglied der Kommission stelle ich keinen Antrag auf eine Beteiligung des Bundes auf 50%, allein dieser Beitrag dürfte angemessen sein. Wem kommt nämlich das Gesetz zu gute? Nicht nur einzelnen Fabrikanten in den Kantonen, welche es vor unlauterem Wettbewerb schützen soll, nicht nur dem armen Tagelöhner, den es vor allem sichern soll, für sein sauer verdientes Geld eine gesunde und reelle Ware zu bekommen, nicht nur einzelnen Volksklassen, sondern dem gesamten Volke kommt das Gesetz zu gute. Es handelt sich um ein nationales Werk. Darum soll auch der Bund mit den Kantonen zu gleichen Teilen an den Kosten participieren.

Ich frage mich zweitens: Wer erlässt das Gesetz? Der Bund erlässt das Gesetz, und wir stehen im Begriff, dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, etwa zehn oder zwanzig Verordnungen, welche wichtigste und einschneidendste, unser Volksleben in seinem Innersten berührende Materien regeln, von sich aus, ohne Begrüssung der Vertreter des Volkes und der Stände, zu erlassen. Dem Bund bleibt auch die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der Verordnungen vorbehalten. Allerdings sind es die Kantone, welche diese Verordnungen auszuführen haben. Ich glaube, die Kantone dürfen um diesen Polizeidienst nicht beneidet werden; wenn sie ihre Pflicht gegenüber dem Gesetz thun wollen, wenn das Gesetz Fleisch und Nerven erhalten und dem Land zum Segen gereichen soll, werden sie, namentlich bei den an Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewöhnten Bergbewohnern, eine sehr schwierige Aufgabe haben. Es ist wahr, was gestern gesagt wurde: Der Bund befiehlt, die Kantone gehorchen und bezahlen zugleich. Ich meine dass unter diesen Verhältnissen 40% nicht zu viel seien. Sie werden mir erlauben, anzuführen, was bei der Subvention ähnlicher Werke durch den Bund sonst Brauch und Uebung ist. Vor zwei Tagen haben wir ohne Gewissensbisse Nachtragskredite von 3 Millionen beschlossen, vor wenig Tagen haben wir Fr. 800,000 für Militärpferde bewilligt. Für die Fürsorge einer einzigen Klasse von Bürgern besoldet der Bund drei Fabrikinspektoren, und das ist sehr recht. Um die Unabhängigkeit des Vaterlandes aufrecht zu erhalten, geben wir jährlich 20—30 Millionen aus, und das ist wieder recht. Um die Wildwasser einzudämmen, zahlt der Bund 40—50% Subvention; auch das ist recht. Für die Hebung der Künste, für die Erhaltung von vaterländischen Altertümern giebt der Bund jährlich Fr. 100,000 aus. Aber zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürger sind 40% Bundessubvention zu viel! Ich glaube nein.

Meine Herren, die Kantone treten nicht erst jetzt in die Periode der Defizite ein wie der Bund. Seit vielen Jahrzehnten können sie ihren wachsenden Ausgaben nur durch Erhöhung der Steuern genügen. Die Einnahmsquellen fliessen in den Kantonen nicht so reichlich, wie im Bund. Vieles, was dem Wohle des Bürgers förderlich wäre, muss man sich in den Kantonen versagen. Verteilen wir daher die Lasten in der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Weise, und das Volk wird das Gesetz annehmen. Ja, Sie werden durch die erhöhten Bundesbeiträge

nicht nur die Annahme des Gesetzes sichern, sondern der Durchführung desselben im Volk wesentlichen Vorschub leisten. Der Bund erwirbt sich dadurch nicht nur ein Anrecht, sondern gewiss auch die grössere Geneigtheit der kantonalen Behörden und des Volkes selbst, den Bestimmungen des Gesetzes strammen Vollzug zu verschaffen. Wer zahlt, der befiehlt; wer nichts zahlt, der halte die Hand weg. Ich empfehle den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Wirz: Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Mehrheit der Kommission und will nicht wiederholen, was soeben mein verehrter Freund und Kollege aus dem Kanton Unterwalden mit aller Richtigkeit betonte. Ich erlaube mir nur, den Grundsatz aufzustellen, dass, wer befiehlt, auch zahle. Es wird hier im Interesse des Volkes und in notwendiger Weise ein ganz wesentlicher Teil der Souveränität von den Kantonen an die Eidgenossenschaft übertragen, und wo eine Teilung dieser Souveränität eintritt, da ist es überall Grundsatz in unserer Bundesgesetzgebung, dass die Lasten der diesbezüglichen staatlichen Thätigkeit auch gemeinsam in freundeidgenössischem Sinne von den Kantonen und der Eidgenossenschaft getragen werden.

Es handelt sich hier nicht nur um das Wohl der kantonalen Bevölkerung, es handelt sich nicht nur um einen Pflichtenkreis der Kantone, sondern des Staates überhaupt, und der eigentliche Staat in unserer Eidgenossenschaft ist nun bei der Entwicklung der bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse eben die Eidgenossenschaft. Es handelt sich um die physische Wohlfahrt, um das Wohlbefinden des Volkes und damit um die Wehrkraft der Nation, um dasjenige, was die Grundlage der Verteidigung des Vaterlandes bildet.

Welches sind die Einnahmequellen für die Kantone? Die Steuern. Und wer bezahlt die Steuern? Der Mittelstand und grossenteils der ärmere Mittelstand. Und was hat dieser Mittelstand, die Steuerkraft der Kantone sonst zu tragen? Sämtliche Ausgaben des Armenwesens und überhaupt sämtliche Ausgaben unserer Gemeinden. Wo wird durch dieses Gesetz verhältnismässig am meisten gefordert? Da, wo mit Rücksicht auf die mangelnde kantonale Finanzkraft noch wenig oder nichts geleistet wurde. Das ist der Fall in den kleinern Kantonen und in den Bergkantonen.

Ich bin ein ausgesprochener Freund der Kranken- und Unfallversicherung, und ich will diesbezüglich auch dem Bund die notwendigen Mittel an die Hand geben. Aber wenn alles Mögliche vom Bunde unterstützt wird, wenn in den Schweizerstädten, wie es bis auf einen gewissen Grad recht und billig ist, luxuriöse eidgenössische Paläste aus dem Boden wachsen zur Zierde dieser Städte, und wenn man demnächst wiederum zur Zierde der Bundesstadt nicht weit vom Parlamentsgebäude einen Palast von 3½ Millionen bauen will, so soll man auch mit den Bergkantonen, mit der Landbevölkerung, nicht zu ängstlich markten. Ich bin ein ausgesprochener Freund des vorliegenden Gesetzes, weil ich dasselbe für absolut notwendig halte und weil es ein ethisches Gebot des Staates ist. Aber wir müssen dieses Gesetz popularisieren. Es ist nicht zum vornherein

populär, denn es schneidet tief ein in alle vitalen Verhältnisse des täglichen Verkehrs und des bürgerlichen Lebens. Und dieses Gesetz hat einen bureaukratischen Charakter, und was unser Volk nicht leicht verträgt, ist ein übertriebenes Bureaukratentum.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen, um den Minderheitsantrag zu amendieren, nicht damit er eher angenommen werde, denn ich stehe auf dem Boden der Mehrheit der Kommission, sondern weil mir derselbe durchaus unannehmbar scheint. In dem Minderheitsantrag wird alles in die Kompetenz des Bundesrates gelegt. Es wird nur von einem Maximum, und zwar von einem sehr bescheidenen Maximum, aber von keinem Minimum gesprochen, und dann soll der Bundesrat in letzter Instanz nicht nur im einzelnen Falle, sondern auch im allgemeinen statutarisch endgültig den Entscheid fällen. Das entspricht nicht unserm demokratischen Staatsrecht und den Anschauungen unseres Volkes. Wir haben beim Eisenbahnverstaatlichungsgesetz den Grundsatz eingeführt, dass wichtige Reglemente der Genehmigung der Bundesversammlung unterbreitet werden müssen, und das hat das Gute, dass hier durch das Zweikammersystem auch das Mitspracherecht der Stände bis zu einem gewissen Grade garantiert ist. Es hat aber auch vom praktischen Gesichtspunkte das Gute, dass die Erfahrungen und Bedürfnisse des ganzen Landes und sämtlicher Kantone im Parlamente vertreten sind.

Wenn Sie nur von einem Maximum und nicht von einem Fixum sprechen wollen, dann stelle ich zu dem Minderheitsantrag den eventuellen Antrag, bis auf 40% statt bloss bis zu einem Drittel zu gehen. Das entspricht allen andern Gesetzen.

Ich möchte den Minderheitsantrag also dahin amendieren, dass gesagt wird: «Der Bund gewährt nach Massgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von der Bundesversammlung zu genehmigenden Reglementes Beiträge bis zu 40%.»

Diese Frage der Genehmigung durch die Bundesversammlung ist eine grundsätzliche. Ich glaube, es sind da noch andere Reglemente und Verordnungen, die gleichsam loco legis von der Vollziehungsbehörde definitiv erlassen werden sollen und wobei also auch der Bundesversammlung das Mitspracherecht aus der Hand gewunden wird. Im Interesse der Popularisierung und der Annahme des Gesetzes warne ich Sie vor diesem allzu bureaukratischen Vorgehen und deswegen stelle ich schon hier den Antrag, ausdrücklich die Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten.

Zweifel: Ich stehe auf dem Boden der Minderheit der Kommission. Unser Kanton gehört zu den Kantonen, welche den Verfassungsartikel nicht angenommen haben, nicht weil wir ihm grundsätzlich gegenüberstanden, sondern weil wir das schon längst haben, was darin vorgeschrieben ist. Wir haben einen Kantonschemiker und zwar einen Doctor der Chemie; wir haben ein Laboratorium, Lebensmittelbeamte, Fleischbeschauer; wir geben Kurse; wir geben den Beamten Bücher, welche ihnen die Aufgabe erleichtern. Das alles haben wir in unserm Kanton, ohne dass uns ein Bundesbeitrag verabfolgt worden wäre. Es kann Fälle geben, und die hat

wahrscheinlich die Minderheit der Kommission im Auge gehabt, wo ein Bundesbeitrag gerechtfertigt ist. Wenn die Kranken- und Unfallversicherung nicht kommt, dann kann ja der Bund etwas larger vorgehen. Dass dagegen hier an die Lebensmittelbeamten alle möglichen Beiträge geleistet werden müssen, das sehe ich nicht ein. Man hat seinerzeit beschlossen, den Forstbeamten Beiträge zu bezahlen. Ich habe nun nicht bemerkt, dass es einigermaßen anders gegangen wäre als vorher. Derjenige Forstbeamte, der seine Aufgabe kennt, wird sie auch ohne Bundesbeitrag ausführen; derjenige dagegen, der es mit seiner Pflicht nicht so ernst nimmt, wird sie auch mit einem Bundesbeitrag nicht besser erfüllen. Das wird mit den Lebensmittelbeamten ganz gleich sein. Der Kantonschemiker, die Lebensmittelbeamten und die Fleischbeschauer werden um kein Deut besser werden, wenn sie einen Bundesbeitrag erhalten, als wenn sie vom Kanton allein bezahlt werden. Ich stimme für den Minderheitsantrag der Kommission. Wenn die Bundesfinanzen es erlauben, wenn man larger sein kann, so mag man weiter gehen. Dass aber in allen Fällen der Bund zahlen soll, sehe ich nicht ein. Die Kantone haben die gleiche Pflicht, für das Gesundheitswesen zu sorgen, wie der Bund. Ich empfehle Ihnen also den Minderheitsantrag der Kommission.

M. Python: Je demande la parole pour une motion d'ordre.

Vous savez que la constitution fédérale institue deux sortes de contrôles: le contrôle à l'intérieur des cantons, qui doit se faire par ceux-ci avec l'appui financier de la Confédération, puis le contrôle à la frontière, devant être fait exclusivement aux frais de la Confédération.

Si donc la Confédération prend à sa charge ce dernier contrôle, le 30% me paraît parfaitement suffisant pour les cantons, et je n'hésiterai pas à me placer sur le terrain de la minorité de la commission et à voter sa proposition.

Si par contre la Confédération n'est pas chargée de la police des denrées alimentaires à la frontière et que tout cela retombe à la charge des cantons, j'estime que la proposition de la minorité et celle de la majorité elle-même n'est pas suffisante.

Je propose par motion d'ordre de suspendre la discussion de cet article jusqu'à ce que le conseil se soit prononcé sur l'organisation du contrôle de la Confédération à la frontière.

Leumann: Ich möchte die Ordnungsmotion des Herrn Python unterstützen. Es ist richtig, dass es sehr darauf ankommt, wie die Art. 16 und 17 erledigt werden. Je nachdem wird den Kantonen eine grössere oder kleinere Aufgabe gestellt und je nachdem wird dann allerdings auch der Bundesbeitrag bemessen werden. Da ich beabsichtige, zu den Art. 16 und 17 einen Antrag zu stellen, unterstütze ich die Ordnungsmotion des Herrn Python.

Abstimmung. — *Votation.*

Die Ordnungsmotion des Herrn Python wird mit Mehrheit (32 Stimmen) angenommen.

(A la majorité (32 voix), la motion d'ordre de M. Python est adoptée.)

Art. 9.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Redaktionell beantragt die Kommission, in Lemma 5 die Worte «des Bundesrates» zu streichen. Sämtliche vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen sind in Art. 20 zusammengestellt. Würde man nun hier «Regulativ des Bundesrates» sagen, so wäre das gleiche zweimal gesagt.

Im übrigen sind in Art. 9 und ff. die Kompetenzen der Gesundheitsbehörde festgestellt und Bestimmungen aufgenommen über das Administrativverfahren. Das gerichtliche Verfahren wird ausschliesslich durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Sonst sind keine Bemerkungen zu machen.

M. le conseiller fédéral **Lachenal**: A l'art. 9, 1^{er} alinéa, une simple observation sur le texte français: Au lieu de: «Durant les heures usuellement consacrées aux affaires ou pendant que les locaux sont ouverts au trafic . . .», il faut: . . . «pendant lesquelles heures les locaux . . .»

Cet art. 9 renferme des matières assez nombreuses, assez importantes pour en faire deux articles.

L'art. 9bis partirait des mots: «Ces fonctionnaires peuvent . . .»

Je pense que la commission ne verra pas d'inconvénient à ce léger changement.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich nehme an, dass die Kommission damit einverstanden ist. Also bestünde Art. 9 aus den drei ersten Alinea und Art. 9bis würde beginnen mit den Worten: «Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind befugt . . .»

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 10.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In Art. 10, 2. Alinea wird redaktionell beantragt, das Wort «bundesrätliche» zu streichen, aus den gleichen Gründen, welche wir bei Beratung des Art. 9 angeführt haben.

M. Python: Ce «droit de recours restant toujours réservé», s'entend je pense des autorités cantonales. Pourra-t-on aller jusqu'au conseil fédéral? Je pense que c'est le chimiste cantonal qui tranchera la difficulté.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Diese Rekurse sind an die Oberexperten zu richten.

M. le conseiller fédéral **Lachenal**: C'est l'autorité cantonale qui jugera en dernier ressort.

M. Python: Je me déclare satisfait.

A. t. 10 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

(L'art. 10 est adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 11.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Es ist hier nur zu bemerken, dass die zuständige Behörde durch die Kantonalgesetzgebung bezeichnet wird.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 11^{bis}.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel wurde von der Kommission erst nachträglich aufgenommen und zwar auf Anregung von Herrn Munzinger. Es soll damit den zuständigen kantonalen Behörden das Recht eingeräumt werden, gesundheitsschädliche oder verdorbene Waren ohne Intervention der gerichtlichen Behörden einzuziehen. Diese Bestimmung hat namentlich grosse Bedeutung für den Marktverkehr, wo ein rasches und energisches Eingreifen nötig ist. Es ist allerdings richtig, dass bereits in Art. 30 des Gesetzes eine Einziehung vorgesehen ist; aber diese Konfiskation steht im Zusammenhang mit dem strafgerichtlichen Verfahren, und es ist anzunehmen, dass nach Art. 30 nur der Richter die Einziehung verfügen darf. Um also jeden Zweifel zu heben, soll hier ausdrücklich gesagt sein, dass die zuständige Behörde unter Umständen ohne gerichtliche Verfügung berechtigt sei, derartige Waren einzuziehen.

M. Python: Je comprends très bien le but que poursuit la commission et en particulier l'auteur de cette proposition, M. Munzinger.

J'éprouve quelques scrupules cependant et me demande s'il ne va pas trop loin. Il me semble qu'il faudrait faire une distinction: L'autorité administrative découvre une marchandise frelatée. De deux choses l'une: ou bien le propriétaire avoue et reconnaît ce fait; dans ce cas, je comprends très bien que l'autorité administrative ait le droit d'en prononcer la confiscation. Ou bien le propriétaire, le fabricant conteste, il y a discussion entre les représentants de l'autorité administrative et le plaignant propriétaire.

Je me demande donc si pour une contestation sur le fonds, il ne faudrait pas réserver le droit du juge de prononcer la confiscation.

Je n'assistais pas à la séance de la commission où la proposition Munzinger fut faite. Depuis lors, elle ne s'est pas réunie, nous avons adopté cette proposition par circulation, mais je n'ai pas entendu les explications de M. Munzinger.

Munzinger: Der Gedanke, dem durch den Antrag der Kommission Ausdruck gegeben werden will, ist seinerzeit schon angeregt worden bei der Beratung der Materie durch die Expertenkommission und zwar von Herrn Regierungsrat Dr. Kreis in Frauenfeld, der zu dem damaligen Art. 28, welchem der Art. 30 des jetzigen Entwurfes entspricht, folgende Bemerkung machte: «Es kommt oft vor, dass zu be-
anstandene Waren in den Händen von Personen befunden werden, die absolut unschuldig sind; in diesem Falle sollte mit der Ware das Gleiche geschehen können, wie wenn der wirklich Schuldige gefunden und bestraft würde. Es sollte deshalb zu den Art. 28 und 29 der Zusatz gemacht werden, dass die Vorschrift auch in denjenigen Fällen gelte, in welchen der Schuldige nicht ermittelt und nicht zur Strafe gezogen werden kann.» Und darauf ist von Herrn von Salis, der als juristischer Berater den Verhandlungen beiwohnte, bemerkt worden, er halte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung für unnötig. «Ist kein Thäter da, so kommt die Sache nicht vor Gericht, und in diesen Fällen bleibt die Ware in den Händen der Administrativbehörden, die unter Umständen für deren Vernichtung Sorge tragen werden.» Und es ist damals, auf Anregung von Herrn von Salis, beschlossen worden, es solle diese Idee zur weitem Beurteilung und Klarlegung und eventueller Verwendung noch einmal überdacht werden. Das Resultat scheint mir nun das zu sein, dass man den Art. 30 in die Vorlage aufgenommen hat. Nun glaube ich, dass Art. 30 den Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht, denn derselbe setzt voraus, dass die Sache unter allen Umständen gerichtlich anhängig gemacht worden sei. Ich will nun nicht, dass die Kantone gezwungen werden sollen, unter allen Umständen die Einziehung gesundheitsschädlicher, verdorbener und gefälschter Waren von einer gerichtlichen Verfügung abhängig zu machen, sondern ich will nur, dass die Administrativbehörden der Kantone, wenn es ihnen beliebt — sie sollen nicht gezwungen sein — verdorbene Waren einziehen und vernichten können, und dabei habe ich namentlich die Bagatellhändler im Auge, nicht die grossen Warensendungen. Diese werden niemals von den Administrativbehörden einfach eingezogen und vernichtet, sondern da wird jedenfalls der Strafrichter entscheiden müssen. Aber im kleinen Verkehr müssen die Administrativbehörden eingreifen können. Das ist gegenwärtig schon so. Die Kantone haben mit wenigen Ausnahmen derartige Bestimmungen in ihren Gesetzen. Die Kantone Thurgau, Waadt, Luzern, Freiburg und andere haben für diese Fälle ein specielles Verfahren. Ich verweise beispielsweise auf das freiburgische Gemeindegesetz vom Jahre 1894, wo es in Art. 163 heisst: «Le conseil communal surveille la qualité des denrées, séquestre et détruit celles qui sont nuisibles à la santé.» Und weiter in Art. 164, Al. 4: «Entre autres mesures, il fait verser à la rue les vins non naturels,

ceux qui sont falsifiés, frelatés ou gâtés.» Also haben wir hier bereits die Einziehung durch eine Administrativbehörde, im Interesse einer schnellen Erledigung solcher kleiner Händel.

Ich habe nun allerdings die speciellen gesetzlichen Bestimmungen von Deutschland nicht zur Hand, weil ich das einschlägige Detailgesetz nicht kenne. Aber ich habe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad nachgeschlagen, und da ist von Deutschland folgendes gesagt: «Ist nun die Untersuchung durch den Sachverständigen beendet, so richtet die Polizeibehörde nach dem Ergebnis derselben ihr weiteres Vorgehen ein. Sie wird, wann und wo die Bestimmungen dies gestatten oder fordern, Lebensmittel konfiszieren und vernichten lassen oder die Angelegenheit dem zuständigen Gerichte überweisen.» Das ist nun das, was wir wollen, was der Antrag der Kommission bezweckt. Man will die Kantone nicht zwingen, unter allen Umständen die Sache gerichtshängig zu machen, sondern wir wollen im Interesse einer guten Durchführung des Gesetzes die Möglichkeit schaffen, dass die zuständige Behörde bei kleinen Händeln sofort eingreifen, die Ware einziehen und vernichten kann.

Das sind die Motive, die mich veranlasst haben, in der Kommission diesen Antrag zu stellen. Ich glaube, es muss in dieser Richtung etwas gesagt werden. Wir müssen den Kantonen diese Kompetenz geben; geben wir sie ihnen nicht, so haben sie dieselbe nicht. Sie kann ihnen auch, angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes, nicht durch eine Verordnung des Bundesrates gegeben werden.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 12.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Beschlagnahme ist nicht zu verwechseln mit der Einziehung, der Konfiskation der Ware. Die Beschlagnahme ist, mit Ausnahme des in Lemma 4 vorgesehenen Falles der Vernichtung, eine Präservativmassregel. Der Richter oder eine andere zuständige Behörde wird nachher bestimmen, was weiter zu geschehen hat. Ueber die Beschlagnahme selbst ist eine Urkunde aufzunehmen; die Waren werden in amtliche Verwahrung genommen.

Dann ist hier der Grundsatz ausgesprochen, dass die Kantone für den Schaden zu haften haben. Inwieweit fehlbare Beamte ihrem Kantone haften, inwieweit der Rückgriff gegen sie zulässig ist, bestimmt das kantonale Recht. Unter Schaden ist lediglich der direkte Schaden zu verstehen, im Sinne von Art. 50, O.-R., also die Verringerung des Wertes.

Ober-Expertisen. — (*Contre-Expertises.*)

Dieser Untertitel wird stillschweigend gestrichen.
(Ce sous-titre est biffé tacitement.)

Art. 13.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In den Fällen des Al. 1 muss, in denjenigen des Al. 2 kann eine Oberexpertise stattfinden. In einer der Kommission zugestellten Eingabe der Hoteliers wird gewünscht, dass den Beteiligten das Recht der Berufung an eine technische Oberinstanz unter allen Umständen gewahrt werden soll. Die Kommission teilt diese Ansicht nicht und hält dafür, dass eine solche Bestimmung eine rasche administrative Erledigung hindern und zu Trölerereien Anlass geben würde. Zudem dürfte nach der Ansicht der Kommission eine kantonale Untersuchungsanstalt, bezw. der diplomierte Chemiker eine genügende Garantie für eine zuverlässige Kontrolle bieten. Diese Oberexpertise ist überhaupt eine Administrativbehörde. Wird die Sache beim Gericht anhängig gemacht, so bleibt es ja dem Ermessen des Richters überlassen, eine weitere Expertise zu bestellen, wenn er es für nötig erachtet.

Nach Lemma 3 muss auf erhobene Beschwerde hin eine Oberexpertise angeordnet werden. Im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 ist in diesem Falle die kantonale Behörde in der Wahl der Experten vollständig frei. Der Rekurs ist immer an die kantonale Behörde oder an die Experten, welche von der kantonalen Behörde bestimmt werden, zu richten.

Ich denke, ich kann Herrn Python in dieser Beziehung beruhigen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Eidgenössische Aufsicht.

Contrôle fédéral.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Hier ist der Titel des bundesrätlichen Entwurfes «Eidgenössische Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen» zu ändern. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung: «Eidgenössische Aufsicht» entspricht dem Titel «Kantonale Aufsicht».

Angenommen. — (*Adopté.*)

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Hier kommen wir nun zu der eidgenössischen Aufsicht und ich schlage Ihnen vor, die Art. 14 und 15 zusammen zu behandeln.

Es ist hier vorerst eine Eingabe der Comestibleshändler in Zürich zu erwähnen, welche eine Grenzuntersuchung nicht wollen. Die Eingabe ist zwar nicht in einem besonders verbindlichen Tone gehalten. Es heisst da: «Die Artikel 15 und 19 des Entwurfes für das eidgenössische Lebensmittelgesetz enthalten die Bestimmung einer Grenzkontrolle für Fleisch und Fleischwaren, für Fische, Wildpret und Geflügel aus dem Auslande, welche Bestimmung für den Fisch-, Geflügel- und Wildprethezug geradezu verhängnisvoll werden müsste und demnach als eine ganz verfehlt bezeichnet werden darf. Sie würde unsern Fisch- und Geflügelhandel vollständig

lahmlegen und darf deshalb nicht in das Gesetz hineingenommen werden.» Ferner: «Durch eine Grenzuntersuchung würde man also für Fische, Wildpret und Geflügel gerade das Gegenteil erreichen von dem, was man eigentlich wollte.» Sodann: «Wir erwarten, dass unseren berechtigten Begehren Rechnung getragen und dass diese geradezu schädliche Grenzuntersuchung für Fische, Wildpret und Geflügel in das Gesetz nicht aufgenommen werde.» Die Petenten erklären denn auch, dass zu der grossen vierziggliedrigen Kommission, welche diesen Gesetzentwurf mitberaten hat, kein einziger Comestibleshändler zugezogen wurde, was eben so schwer verständlich als zu bedauern sei. Die Comestibleshändler gehen von der Voraussetzung aus, dass das Gesetz in unvernünftiger Weise angewendet werde. Das wird aber nicht der Fall sein. Aus diesem Grunde ist der Eingabe keine weitere Beachtung zu schenken.

Als eidgenössische Organe sind vorgesehen: das eidgenössische Laboratorium, die Grenztierärzte und die Zollämter. Es wird nun von verschiedenen Seiten, namentlich auch vom schweizerischen Bauernbund und von der Delegiertenversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, gewünscht, dass sich die Grenzkontrolle etwas intensiver gestalten solle. Es sollten verschiedene eidgenössische Laboratorien erstellt und an den Eingangsstellen eidgenössische Lebensmittelinspektoren eingesetzt werden. Die Kommission ist aber mit dem Bundesrat der Ansicht, dass wenigstens zur Zeit hievon sollte Umgang genommen werden. Einmal halten wir dafür, dass es nicht angezeigt sei, ohne Not neue eidgenössische Stellen und Beamten zu schaffen. Ein Bedürfnis hiezu besteht nicht und nach der Ansicht der Kommission sind die kantonalen Beamten durchaus befähigt, den Anforderungen einer guten Lebensmittelpolizei zu genügen. Eine genaue Kontrolle an der Grenze müsste dazu führen, die Ware zurückzuhalten und den Transport derselben zu verzögern, was nicht im Interesse des Verkehrs ist und unter Umständen eine Verteuerung der Lebensmittel zur Folge haben kann, namentlich dann, wenn, wie der Bauernverband es wünscht, den Importeuren für die Untersuchung noch besondere Gebühren auferlegt werden.

Dann scheint uns auch die Meinung nicht richtig zu sein, dass die Gefahr der Lebensmittelfälschung ausschliesslich vom Auslande drohe, dass man sich mit allen Mitteln gegen einen Feind, der von aussen in das Land dringe, schützen müsse. Es entspricht das nicht den tatsächlichen Verhältnissen, denn es werden im Inlande die Waren ebenso gefälscht, wie im Auslande, und es könnte uns die Errichtung quasi einer chinesischen Mauer an der Grenze einer exceptionellen Behandlung aussetzen und das Ausland leicht zu Gegenmassregeln veranlassen. Wir sind daher der Ansicht, dass es besser sei, von einer intensiven eidgenössischen Kontrolle an der Grenze abzusehen, um so mehr, als durch die vorgeschlagene Errichtung von besondern Grenzlaboratorien ein Dualismus entstehen würde, der nicht gerechtfertigt wäre. Wir hätten eidgenössische und kantonale Untersuchungsanstalten, was doch hie und da zu Weitläufigkeiten und Streitigkeiten Anlass geben könnte; wir halten es deshalb für richtiger, diesen Dualismus zu vermeiden. Es kann ja die eingeführte Ware im Innern des Landes untersucht werden, und

wir betrachten das System, wonach die Waren, kommen sie woher sie wollen, da untersucht werden, wo sie zum Vertrieb kommen, wo sie konsumiert werden, als ein einfaches, praktisches und leicht durchführbares, ein System, das den freien Handel und Verkehr in keiner Weise stört. Man kann ja die Gesetzgebung ändern, und es steht nichts im Wege, eidgenössische Lebensmittelinspektoren einzuführen, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden ist. Zur Zeit aber, glauben wir, ist es besser, davon abzusehen und uns mit den Vorschlägen der Kommission zu begnügen.

In Art. 14 ist der Geschäftskreis des eidgenössischen Laboratoriums näher umschrieben. Es ist zu beachten, dass diese Anstalt nicht etwa eine Rekursinstanz über den kantonalen Untersuchungsanstalten ist. Es ist nicht einmal Oberexperte, vielmehr kann es nur als Oberexperte funktionieren, wenn es von den kantonalen Behörden angerufen wird. Dieses Laboratorium hat im wesentlichen die Aufgabe, Experte des Bundesrates zu sein, alle notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten auszuführen, das einschlägige Material zu sammeln, zu sichten und zu ergänzen. Es hat nicht die gleichen Aufgaben, wie die kantonalen Laboratorien und es können deshalb keine Konflikte entstehen.

Für den Art. 15 schlagen wir eine andere Fassung vor, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass die Zollbeamten nicht nur berechtigt seien, sondern dass sie die Pflicht haben, zu kontrollieren, wie dies übrigens die Bundesverfassung vorschreibt. Die Zollämter werden nun auch diese Pflicht erfüllen, Proben entnehmen, falls ihnen die Ware verdächtig erscheint, wosie es überhaupt für nötig erachten oder falls die kantonalen Behörden es verlangen. Die Proben werden dann an die Untersuchungsanstalt des Bestimmungsortes gesandt.

Die Zollbeamten verfügen bereits über eine gewisse Warenkenntnis, infolge ihrer Thätigkeit bei der Zolldeklaration. Im übrigen aber werden besondere Instruktionkurse für sie vorgesehen, und es soll dafür gesorgt werden, dass befähigte Leute, Leute, welche in gleicher Weise geschult sind wie die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Vorprüfung der Waren vornehmen. Damit wird allen billigen Anforderungen, die an die Lebensmittelkontrolle gestellt werden, Genüge geleistet. Es handelt sich da nur um einen andern Namen. Die Anforderungen an diese Zollbeamten sind die gleichen, wie die, welche an die kantonalen Lebensmittelinspektoren gestellt werden, nur haben wir es nicht mit besondern eidgenössischen Beamten zu thun. Wir glauben, dass es vollständig genüge, wenn wir den Zollbeamten die ihnen im Entwurf zugeteilten Funktionen überlassen, die ja nur darin bestehen, der kantonalen Untersuchungsanstalt Proben zu verschaffen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Kommissionsanträge.

Lönnemann: In Art. 14 ist bestimmt, dass auf dem schweizerischen Gesundheitsamt eine besondere Abteilung für Lebensmittelkontrolle mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium errichtet werden soll. Seine Aufgaben sind in Ziffer 1 und 2

näher umschrieben. Je nachdem nun der Art. 17 gefasst wird, wäre ich im Falle, diesem Institut noch eine weitere Aufgabe zuzuwenden, und ich behalte mir deshalb vor, nach Erledigung des Art. 17 auf den Art. 14 zurückzukommen.

Stössel: Wenn die Comestibleshändler von Zürich durch die Art. 15 und 19 zu einer Eingabe veranlasst worden sind, so ist das begreiflich, und der nicht sehr verbindliche Ton, in welchem die Eingabe abgefasst ist, erklärt sich wohl durch die Eile, zu der die Interessenten genötigt waren, da ihnen die Vorlage der Kommission erst kurz zuvor bekannt geworden war. Uebrigens ist diese Besorgnis durchaus nicht etwa nur bei den Comestibleshändlern in Zürich vorhanden, sondern auch in viel weitern Kreisen. Die Fassung, welche der Bundesrat in Bezug auf Art. 15 gewählt hatte, war schon hart genug. Sie lautete: «Die eidgenössischen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die aus dem Auslande eingehenden Waren mit Ausnahme der transitierenden Sendungen, zu kontrollieren.» Sie sind berechtigt, sie können eingreifen, auch in Bezug auf diejenigen Sendungen, die eine gewisse Sorgfalt in der Verpackung erfordern und durch die Oeffnung der Verpackung schwer geschädigt werden können. Die Kommission glaubte diese Fassung noch insofern verschärfen zu sollen, dass sie den Aufsichtsorganen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Kontrolle zuweist. Daher die Aengstlichkeit. Man glaubt, es sei die Meinung dieses Artikels, dass nun in allen Fällen die Verpackung geöffnet werden müsse. Das ist aber offenbar nicht der Fall. Man könnte nun wohl die Eingabesteller mit einer kurzen Einschaltung beruhigen. Es ist ja offenbar die Meinung des Gesetzes, dass die Organe, wenn sie einschreiten, nach Massgabe der zu erlassenden speciellen Vorschriften einzuschreiten haben. Ich bin überzeugt, dass das zur Beruhigung der Interessenten beitragen würde. Ich beantrage Ihnen deshalb, folgende Einschaltung zu machen: «nach Massgabe der zu erlassenden speciellen Vorschriften.» Ich hoffe, die Kommission werde dagegen keine Einwendung erheben.

Munzinger: Die Ansicht des Herrn Stössel ist durchaus berechtigt, nur glaube ich, dass es nicht nötig sei, die von ihm vorgeschlagene redaktionelle Aenderung vorzunehmen. Denn alles, was er wünscht, ist im Gesetze ziemlich deutlich ausgesprochen. Es heisst nämlich in Art. 21, Ziffer 1, wo von den Kompetenzen des Bundesrates die Rede ist: «Die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind.» Nun ist es selbstverständlich, dass eine derartige Bestimmung, wie sie die Comestibleshändler befürchten, nicht erlassen wird. Das wäre ja die reine Unvernunft. Die Comestibleshändler haben ja ganz recht, wenn sie sich wehren; aber eine Gefahr besteht nicht. Man kann sie beruhigen mit der Fassung des Gesetzes in den Art. 15 und 21, Ziffer 1.

Stössel: Ich verdanke Herrn Munzinger seine Mitteilung; aber ich glaube nicht, dass dieselbe geeignet sei, zu beruhigen. In Art. 21 sind allerdings bundesrätliche Vorschriften über die Verpackung u. s. w. vorgesehen. Es ist aber nichts vorgeschrieben über die Oeffnung der Verpackung. Ich nehme mit Herrn Munzinger auch an, dass faktisch die Sache nicht so gehandhabt werden wird, wie es die Comestibleshändler befürchten. Allein der Wortlaut des Art. 15 ist so schroff und so uneingeschränkt, dass man doch zur Beruhigung hier etwas einschalten sollte. Es handelt sich um das Oeffnen der Verpackung an der Grenze; darauf nimmt aber Art. 21 keinen Bezug, man kann untersuchen wie man will. Die Comestibleshändler haben da nichts zu fürchten, denn die Kunden werden natürlich die Waren genau kontrollieren, ehe sie dieselben kaufen. Aber wenn jemals infolge eines Missverständnisses die Zollbeamten an der Grenze glauben würden, sie müssen auch in solchen Fällen untersuchen, und wenn daraus Schaden erwachsen würde, so könnte der betreffende Beamte sich hinter diesen Artikel verschancen und erklären, er laute uneingeschränkt.

Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

M. le conseiller fédéral Lachenal: La pétition des marchands de comestibles de Zurich est très intéressante. Elle montre une certaine appréhension de l'application, mais cette crainte n'est heureusement pas fondée. Voici pourquoi:

Ces messieurs nous disent:

Il n'est pas possible d'exercer le contrôle à la frontière des marchandises que nous recevons, si cette marchandise consiste en gibier, en poissons surtout, parce que les nécessités de l'emballage, en été notamment, font que cette marchandise est enveloppée dans un double manteau de glace; si l'on vient à ouvrir ce manteau pour voir l'état de la volaille, du poisson, la décomposition ne manquera pas de se produire dans le trajet de la frontière jusqu'à Zurich, Lucerne, etc.

Si l'on devait procéder ainsi, les réclamations des marchands de comestibles seraient absolument fondées, mais il ne viendrait à l'idée de personne dans le contrôle d'ouvrir des marchandises emballées de cette façon. Ce serait vouloir, volontairement, intentionnellement, causer du tort à nos industries, à notre commerce, aux consommateurs; ce serait rendre l'industrie des étrangers impossible dans les mois d'été.

Je me hâte de dire, comme M. le rapporteur de la commission, qu'il n'est pas question d'un semblable contrôle. J'ajoute également que rien n'est plus facile de combiner le contrôle que désirent les marchands de comestibles, dans leurs magasins, avec celui prévu par la loi, qui pose le principe:

« Les fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle, sont autorisés, dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, à contrôler les marchandises venant de l'étranger... »

La commission a voulu poser ce principe d'une façon un peu plus nette:

« Les fonctionnaires fédéraux exercent dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, le contrôle... »

Mais ils ne l'exercent pas sur tous les sacs de café, les tonneaux d'huile d'olive, les poissons qui passent, non; ils exercent le contrôle d'une manière intelligente, avec tact et discernement. Le contrôle, par la suite, sera forcément réglé par des ordonnances, et M. Stössel aurait pu, semble-t-il, se contenter des déclarations de M. Munzinger. M. Stössel répond que nous ne mentionnons pas ces ordonnances. Mais je le renvoie à l'art. 21 de la loi qui les prévoit formellement.

Müller: Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum davon gesprochen, dass die schweizerische Landwirtschaft im Lebensmittelgesetz schlechter gestellt sei, als der Importeur ausländischer Produkte. Wir haben uns auf den Verfassungsartikel gestützt, der ausdrücklich sagt, dass die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde obliege. Wir stellen uns nämlich auf den Standpunkt, dass es nicht möglich sei, die importierten Nahrungsmittel im Inland, an ihrem Bestimmungsorte ebenso genau zu kontrollieren, wie dies an der Grenze geschehen könnte, und wie es wünschenswert wäre. Der Entwurf, wie er vom Departement des Innern ausgegangen ist, hat sich in seinem Art. 14 fast auf den gleichen Standpunkt gestellt. Dieser Artikel lautet folgendermassen: «Die sanitätspolizeiliche Kontrolle der aus dem Auslande eingehenden Waren und Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art wird bei den Zollämtern an der Grenze und im Innern, sowie bei den eidgenössischen Niederlagshäusern nach Anleitung einer vom Bundesrate zu erlassenden Verordnung, durch die eidgenössischen Lebensmittelinpektoren ausgeübt.»

Der Bundesrat ist dann von seinem Entwurfe wieder abgegangen und spricht nunmehr bloss davon, dass die Zollbeamten befugt seien, Proben zu entnehmen und dem Laboratorium des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, zu übersenden. Wahrscheinlich hat den Bundesrat der finanzielle Standpunkt dazu geführt, von der früheren Fassung abzugehen. Ich glaube aber, bei einem so wichtigen Gesetze sollte man sich nicht durch den finanziellen Standpunkt abschrecken lassen, sondern man sollte, wenn es auch etwas mehr kostet, allen Schichten der Bevölkerung Rechnung tragen.

Ich habe im Eintretensvotum schon betont, dass dann, wenn wir keine genaue Grenzkontrolle haben, die Lebensmittel, die aus dem Auslande kommen, viel weniger kontrolliert werden, als die Produkte inländischer Produzenten, indem die Lebensmittelinspektoren zu allen Räumlichkeiten im Inland freien Eintritt haben, somit schon in diesen Räumlichkeiten die Kontrolle vollständig ausüben können, während dies bei den importierten Lebensmitteln nicht möglich ist, und von diesem Gesichtspunkte aus sind die Importeure ungleich besser gestellt, als die inländischen Produzenten. Wir glauben aber, dass das nicht sein soll und dass dem Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn man von Bundes wegen an der Grenze eidgenössische Laboratorien erstellen und denselben eidgenössische Grenzchemiker erteilen würde, welche schon an der Grenze selbst die Untersuchungen vorzunehmen hätten. Die Proben würden dann immerhin weitergesandt, an den Be-

stimmungsort, so dass wir quasi eine doppelte Untersuchung hätten, welche unter allen Umständen die Garantie für eine in jeder Beziehung richtige Kontrolle bieten würde.

Man wird nun einwenden, dass man eine grössere Anzahl solcher Laboratorien haben müsste und dass diese Institution grosse Summen verschlingen würde. Ich glaube nicht, dass das der Fall sein wird. Wir wollen nicht an jeder Einfuhrstelle ein solches Institut, sondern es dürfte genügen, wenn man an den 4 Haupteingangspunkten des Landes eidgenössische Laboratorien erstellen und ihnen die nötige Anzahl von Beamten begeben würde, sodass jede Warensendung, welcher Proben entnommen werden, durch das betreffende Grenzlaboratorium sofort untersucht werden könnte. Selbstverständlich würden für den Fall, dass das eine oder andere Grenzlaboratorium mit Arbeit überhäuft sein sollte, die betreffenden Beamten die Befugnis haben, die Proben den kantonalen Anstalten wenigstens zeitweise zur Untersuchung zu überweisen, und so würde wahrscheinlich eine kleine Anzahl von Grenzlaboratorien vollständig genügen.

Ich meinerseits muss Ihnen deshalb als Vertreter der Landwirtschaft beantragen, dass der Bund eine Anzahl von Grenzlaboratorien einrichten und dieselben mit den nötigen Hilfsorganen ausstatten soll, damit die Aufsicht schon an der Grenze stattfinden kann, wie dies der Verfassungsartikel vorschreibt.

Ich stelle nicht einen redaktionell schon bereinigten Antrag. Sollte das System als solches angenommen werden, so wäre die nähere Festsetzung der Kommission zu übertragen.

Leumann: Der Antrag des Herrn Müller kollidiert teilweise mit dem Antrag, den ich zu Art. 17 stellen wollte; dieser letztere Artikel steht aber noch nicht in Diskussion. Ich möchte daher bitten, entweder die Beratung des von Herrn Müller gestellten Antrages noch zu verschieben, oder aber Art. 17 schon jetzt in Beratung zu ziehen, damit es mir ermöglicht wird, meinen Antrag zu stellen.

Auf den Antrag des Herrn **Präsidenten** wird die Diskussion über den ganzen Abschnitt «Eidgenössische Aufsicht» eröffnet.

(Sur la proposition de M. le **Président** la discussion est ouverte sur tout le chapitre: «Contrôle fédéral».)

Isler: Ich möchte noch etwas sagen über die Kontrolle, welche über das Geflügel, das Wildbret und die Fische an der Grenze ausgeübt werden soll. Ich glaube, man giebt ja allgemein zu, dass die Eingabe der Comestibleshändler in Zürich begründet ist, sofern wirklich die Kontrolle so stattfinden sollte, wie befürchtet wird. Nun hat man uns versichert, die Kontrolle finde nicht so statt, man werde die Waren nicht öffnen und es werde in der Versendung kein Aufschub erfolgen. Dafür werde die Verordnung sorgen. Aber ich hätte nun gerne vernommen, wie denn die Kontrolle über diese Gegenstände stattfinden soll, und das hat weder der Herr Berichterstatter noch der Herr Departementschef gethan. Ich glaube, die Herren werden selber noch etwas im

Unklaren sein . . . **Bundesrat Lachenal:** Ganz klar! . . . Wenn es klar ist, so möchte ich von vornherein um Aufschluss bitten. Die Angelegenheit ist von grosser Wichtigkeit. Es handelt sich nicht etwa um Feinschmecker, und ich möchte auch nicht als solcher sprechen, sondern es handelt sich um unsere Hotelindustrie und um sehr berechnete Interessen, um eine Frage, die für die Hotelindustrie geradezu vital ist, und deshalb wollen wir über diese Frage ins Klare kommen. Und nachdem die Kommission eine Fassung angenommen hat, die kategorischer ist, als die des Bundesrates, und erklärt, die Kontrolle solle stattfinden, so ist von vornherein die Gefahr vorhanden, dass, trotz einer wohlwollenden und verständigen Leitung von Bern aus, die einzelnen Organe sich einfach an diesen Artikel halten und, wenn sie eine Dummheit begangen und Schaden verursacht haben, sich damit entschuldigen, dass sie erklären, das Gesetz mache keine Ausnahme. Es giebt in dieser Beziehung nichts, was mehr zu fürchten wäre, als ein strammer Beamter, der zu wenig von der Praxis versteht, dagegen zu viel von der Theorie. Deshalb sollte man nicht nur die blosse Zusicherung haben, die Sache werde recht gemacht, sondern man sollte jetzt schon wissen, wie vorgegangen werden soll. Daher wäre ich meinerseits nicht abgeneigt, dem Antrag des Herrn Stössel zuzustimmen. Die Artikel dieses ganzen Kapitels sind etwas lang. Ich bin ein Freund der Kürze. Aber warum sollten Sie nun nicht noch 2 oder 3 Worte mehr aufnehmen, wenn Sie geneigt sind, die Befürchtungen und Verlegenheiten der Gasthofwirte zu beseitigen?

Und nun noch ein letztes Wort über den Antrag des Herrn Müller. Es will mir scheinen, dass Herr Müller mit dem Gang der Diskussion nicht ganz zufrieden ist. Er nimmt zu der Petition aus Zürich eine andere Stellung ein, als verschiedene der Herren Redner. Er hat sich zwar nicht ausgesprochen, aber es scheint mir, dass eine gewisse Fronderie gegen die fremde Konkurrenz in dem Antrag stecke, die sagt: Wir wollen dafür sorgen, dass die Kontrolle an der Grenze noch strenger wird. Wenn wir nun gar die Comestiblesbezüge mit Laboratorien und kantonalen Refugien in Verbindung bringen oder, wenn das nicht ausreicht, Gegenstände, die Eile haben, auf den Tisch zu kommen, in die Kantonshauptstadt schicken, dann würde es schlimm werden. Und gerade weil dieser Antrag kommt, wird es um so mehr nötig sein, in dem Artikel selber etwas zu sagen, was die berechtigten Interessen der Hotelindustrie schützt. Fahren wir nicht nach der bekannten Fabel, wonach der Bär, der eine Fliege auf dem Haupt des Schlafers sieht, demselben die ganze Stirn zertrümmert. Die Absicht, Ordnung zu schaffen, das Ungesunde, Giftige, Verderbliche zu unterdrücken, ist ganz gut. Aber erdrücken wir damit nicht auch das Gesunde, das, was die Hotelindustrie erhält.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte auf die Voten der Herren Stössel und Isler antworten und darauf aufmerksam machen, dass das, was sie wünschen, im Gesetze bereits enthalten ist. Ich verweise sie auf Art. 16, Abs. 4, wo es ausdrücklich heisst: «Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu

beobachtende Verfahren feststellen.» Ich glaube, damit dürften sich die Herren Stössel und Isler begnügen. Es ist nicht notwendig, noch besondere Bestimmungen in den Art. 15 aufzunehmen.

M. Richard : Je comprends parfaitement que pour exercer le contrôle à la frontière, on recoure au service des employés des douanes, mais il me semble que dans l'art. 16 on leur fait jouer un rôle beaucoup trop extensif de leurs attributions normales, notamment au paragraphe second :

« Ils peuvent aussi, de leur propre initiative, et pour les faire analyser, prélever des échantillons des marchandises qui leur paraissent suspectes. »

Je m'élève contre cet appel à l'initiative des employés des douanes. Jusqu'à présent, on nous a assuré que ce contrôle serait fait par des spécialistes ayant toutes les connaissances techniques désirables, auxquels on donnerait des instructions préalables. Ces spécialistes agiraient avec beaucoup de tact, de prudence et présenteraient les garanties les plus sérieuses que puissent exiger les intéressés.

Et voici qu'on dévie de ce système pour attribuer aux employés des douanes les diverses compétences requises et qui seront nouvelles pour eux. Comment éviterez-vous les inconvénients de cette confusion, les chances de conflits en perspective entre le personnel du département des finances et des douanes et la direction générale du contrôle des denrées alimentaires qui relève du département fédéral du commerce et de l'industrie. Il y aura mélange de services. Mais, ce qui est plus grave, c'est que, non-seulement, ces employés des douanes n'auront pas les connaissances techniques nécessaires, mais leur intervention pourra entraîner des retards dans la livraison de la marchandise.

Or, toute la loi que nous discutons repose sur cette idée que, dans l'intérêt de la santé publique, il faut que le peuple suisse consente de nouveaux sacrifices, qu'il accepte une certaine contrainte, une limitation de sa liberté personnelle. Et maintenant on va plus loin. On lui demande de subir un ralentissement dans l'importation des marchandises destinées à sa consommation quotidienne. Mais, y songe-t-on, ces retards pourront être parfois très préjudiciables, surtout lorsqu'il s'agira de marchandises délicates, promptes à se détériorer, qui ne peuvent pas attendre, et qui doivent être consommées immédiatement.

Messieurs, évitons ces complications et laissons autant que possible tout ce qui concerne le contrôle fédéral à de véritables spécialistes, employés du département fédéral du commerce et de l'industrie, sans faire intervenir l'initiative des employés des douanes qui, peut-être, malgré eux, seraient entraînés à croire qu'ils ont à remplir une mission protectionniste à l'entrée du territoire suisse. Les douaniers exécuteront les instructions qui leur auront été transmises, mais ne leur demandez pas davantage, ne les incitez pas à exercer leur propre initiative. Qu'ils fassent de la police de contrôle, c'est bien, mais il ne faut pas que cette police dégénère en obstacle au commerce international.

Je demande donc la suppression du paragraphe second de l'art. 16.

Leumann : Ich möchte mich über die grundsätzlichen Gegensätze, die hier zur Diskussion gekommen sind, aussprechen. Die Kommission und der Bundesrat stellen sich auf den Standpunkt, dass es genüge, wenn an der Grenze die Waren durch die Zollbehörden untersucht werden, wenn ferner, falls vermutet wird, dass etwas nicht in Ordnung sei, davon Proben entnommen und an das kantonale Laboratorium gesandt werden können. Ganz auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt sich Herr Müller im Namen der Landwirtschaft und anderer Bevölkerungskreise. Er verlangt, dass die Proben an der Grenze in den eidgenössischen Laboratorien durch eidgenössische Lebensmittelinspektoren untersucht werden sollen. Mir gefällt nun keiner von beiden. Auf der einen Seite geht man zu wenig weit, auf der andern zu weit, und ich möchte versuchen, einen Mittelweg einzuschlagen und Ihnen eine andere Proposition machen.

Ich will Ihnen aber zuerst sagen, was ich gegen die angeführten beiden Grundsätze einzuwenden habe. Was den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Kommission betrifft, so bin ich der Ansicht, dass sie nicht ganz dem Wortlaut des neuen Artikels der Bundesverfassung entsprechen, dessen Schlusssatz lautet: «Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.» Nun kann man verschiedener Ansicht sein über den Begriff «Kontrolle». Der Bundesrat und Ihre Kommission sagen, es sei Kontrolle genug, wenn man den Zollbeamten den Auftrag erteilt, an der Grenze zu untersuchen, ob etwas nicht in Ordnung sei. Damit sei die Pflicht des Bundes erfüllt, das übrige hätten die Kantone zu besorgen. Ich habe eine andere Auffassung: das ist keine eidgenössische Kontrolle. Wenn die Bundesverfassung eine Grenzkontrolle vorschreibt, so darf man sich nicht darauf beschränken, nur einfach an der Grenze zu konstatieren, ob etwas nicht in Ordnung sei, vielmehr muss das betreffende Objekt von den eidgenössischen Behörden untersucht werden.

In zweiter Linie habe ich einzuwenden, dass wir, wenn wir diese Proben den kantonalen Laboratorien abgeben, nicht die nötige Garantie für eine gleichmässige Durchführung der Kontrolle haben. Allerdings ist gesagt, dass an diesen Anstalten nur diplomierte Chemiker angestellt werden dürfen. Gewiss. Aber von wem werden sie gewählt? Doch von den kantonalen Organen, von den kantonalen Regierungen, von Personen, die ihnen sonst im Privatverkehr nach meinem Erachten zu nahe stehen.

Und ein drittes Moment ist das, dass meines Wissens die kantonalen Laboratorien derart mit Arbeit überhäuft sind, dass es einfach unmöglich sein wird, ihnen auch noch diese Aufgabe zuzuweisen, ohne sie bedeutend zu erweitern, teilweise also auf Kosten der Kantone. Und da befürchte ich nun, dass auch hier das Sprichwort: «Das Hemd ist näher als der Rock» zur Geltung kommen wird. Die Kantone werden eben die andern Aufgaben zuerst erfüllen und diese neue liegen lassen.

Das ist das, was ich gegen den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Kommission einzuwenden habe. Auf der andern Seite geht mir aber der Antrag des Herrn Müller zu weit. Er will die Grenze mit eidgenössischen Lebensmittelinspektoren besetzen und vier oder fünf Grenzlaboratorien errichten. Das geht meines Erachtens deshalb zu weit, weil dies eine sehr komplizierte Einrichtung ist. Auch noch etwas anderes kann mit Grund als Nachteil angeführt werden. Es kann nämlich vorkommen, dass auf der einen Station viele Waren eintreffen, die kontrolliert und beanstandet werden. Es kann sich die Arbeit an einem Punkte anhäufen, während in Basel oder Romanshorn die Leute herumsitzen und nichts zu thun haben. Ich glaube nun, man könnte beiden Anschauungen dadurch gerecht werden, dass man sich mit der Grenzkontrolle, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, begnügt, dann aber bestimmt, dass die entnommenen Proben nicht an das betreffende kantonale Laboratorium gesandt werden, sondern an die in Art. 14 vorgesehene eidgenössische Anstalt in Bern. Der Herr Berichtstatter schüttelt den Kopf. Ich gebe zu, dass die Idee vielleicht neu ist, ich gebe zu, dass Umstände vorhanden sind, welche dagegen sprechen. Aber ich bin doch, bessere Belehrung vorbehalten, der Meinung, dass man mit diesem Mittelwege beiden Anschauungen gerecht werden könnte. Allerdings soll nach Ziffer 1 und 2 des Art. 14 die eidgenössische Anstalt nur zu Studienzwecken dienen. Allein einen Grund dafür, dass nicht eine zweite Abteilung für solche Untersuchungen eingerichtet werden sollte, kann ich nicht finden. Würden Sie eine solche Abteilung schaffen, so hätten Sie die Genugthuung, dass die Proben, die der Bund an der Grenze entnehmen lässt, auch durch eidgenössische Beamte untersucht werden, und Sie könnten sicher sein, dass das Gesetz gleichmässig gehandhabt wird. Das war der Grund, der mich zu meinem Antrag veranlasst hat, dahin gehend, dass die Proben an das eidgenössische Laboratorium abgegeben werden sollen.

Bigler: Ich möchte mich über Art. 14 aussprechen und beantragen, dem Gesundheitsamt eine weitere Aufgabe zuzuweisen. Es ist im Gesetze der Grundsatz niedergelegt, dass in Zukunft die Zollbeamten bei der Lebensmitteluntersuchung mitwirken sollen und zwar müssen diese Leute zur Erfüllung ihrer Aufgabe wirklich befähigt sein. Ich glaube nun, man sollte diesen Grundsatz nicht erst am Ende des Abschnittes, in Art. 19bis, aussprechen, sondern in Art. 14 eine dritte Ziffer schaffen und sagen: «3) Instruktion der Zollämter über die Obliegenheiten betreffend die Lebensmitteluntersuchung.» Ich glaube, es würde viel zur Beruhigung beitragen, wenn man diesen Grundsatz gleich am Anfang feststellte, denn gerade die Eingabe der Comestibleshändler von Zürich ist nur deshalb erfolgt, weil man glaubte, die Zollämter würden die Untersuchung in einer vexatorischen Weise vornehmen.

Es ist dann auch in Art. 16, Alinea 2, diesen Zollämtern eine so grosse Befugnis gegeben, dass man sich wirklich fragen muss, ob da nicht Unfug ge-

trieben werden könnte. In Deutschland z. B. ist man in jüngster Zeit mit der Entnahme von Proben wirklich zu weit gegangen. Es betrifft dies unsere Produkte, den Emmenthalerkäse. Man hat an einzelnen Orten behauptet, in der Schweiz werde sogenannter Margarinekäse fabriziert, und da sind denn die Leute, welche mit der Untersuchung der Lebensmittel betraut waren, gegangen und haben den Emmenthalerkäse angeschnitten. Sie haben ein Stück davon an das Untersuchungsamt geschickt und erklärt, der Käse sei verdächtig. Durch den Ausschnitt wurde natürlich die Ware geschädigt. Ich frage mich deshalb, ob man nicht zum Art. 16 eine Beifügung machen sollte, dahin gehend, dass durch die Entnahme von Proben die Ware nicht geschädigt werden soll. Eine solche Beschädigung befürchten eben die Comestibleshändler von Zürich. Soll man es gestatten, dass z. B. den Fischen der Schwanz oder der Kopf abgeschnitten wird, damit diese Teile als Probe der Untersuchungsanstalt gesandt werden können? Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen darf.

Was nun die Grenzkontrolle anbetrifft, so ist zu bemerken, dass man mit dem Antrag des Herrn Müller wohl nicht sehr weit kommen wird. Man will drei oder vier eidgenössische Grenzlaboratorien schaffen. Diese Anstalten würden aber, sollten sie wirklich geschaffen werden, sehr wenig zu thun haben, namentlich wenig mit gefälschten Waren. Die Fälscher wissen sofort, wo die Grenzlaboratorien sind, und sie würden die gefälschten Waren dahin schicken, wo keine Grenzlaboratorien sind. Auch in dieser Beziehung sollte man nicht zu weit gehen und nicht zu ängstlich sein. Ich halte es für richtig, dass die Waren erst da untersucht werden sollen, wo sie konsumiert werden. An der Grenze kann durch die Zollbehörden eine vorläufige Untersuchung stattfinden. Aber die eigentliche Untersuchung soll am Orte der Konsumation erfolgen. Nun muss man aber diesen Zollämtern Instruktionen geben, und ich möchte deshalb von vornherein den Grundsatz aufgestellt wissen, dass die Zollbeamten etwas von der Sache verstehen sollen und dass an die grossen Zollämter Extrabeamte gesendet werden müssen. Im fernern muss der Grundsatz ausgesprochen werden, dass die Waren durch die Untersuchung nicht geschädigt werden dürfen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Art. 14 eine 3. Ziffer beizufügen, des Inhalts: «Instruktion der Zollämter über die Obliegenheiten betreffend die Lebensmitteluntersuchung», und zu Art. 16, Alinea 2: «Die Waren sollen jedoch durch die Entnahme von Proben nicht beschädigt werden.»

Ammann: Gemäss Art. 2 des vorliegenden Entwurfes liegt die Ausübung der Grenzkontrolle ob: 1) den Zollämtern und 2) den Grenztierärzten. Ich hatte schon gestern Gelegenheit gehabt, in aller Eile anzuführen, dass meines Erachtens in dem vorliegenden Entwurfe von einer Grenzkontrolle keine Rede sein kann, wenn dieselbe lediglich von den Zollämtern und Grenztierärzten ausgeübt wird. Ich bin der Ansicht, dass es möglich ist, die Kon-

trolle an der Grenze etwas intensiver zu gestalten, ohne dass sie deswegen lästig zu sein brauchte. Ich glaube nun aber, dass es nicht richtig ist, wenn die Grenzkontrolle ausschliesslich den Zollbeamten überbunden wird. Ich gebe zu, dass dieselben an den kleinen Zollstätten genügen. Dagegen scheint es mir nicht angemessen zu sein, die Kontrolle an den grossen Eingangsthoren, wie Basel, ausschliesslich den Zollbeamten zu überlassen. Diese werden von ihrer ursprünglichen und eigentlichen Aufgabe einfach weggezogen. An solchen grossen Thoren scheint mir die Einsetzung von eidgenössischen Lebensmittelinspektoren durchaus notwendig zu sein. Dahin gehören specielle Beamte, welche mit den nötigen Kenntnissen ausgerüstet sind. Sie haben für die Kontrolle im Innern die kantonalen Lebensmittelinspektoren; warum soll der Bund nicht, mit Rücksicht auf die ungeheure Einfuhr, an den Grenzen eidgenössische Lebensmittelinspektoren einsetzen, welche unter der Aufsicht des Gesundheitsamtes stehen? Ich bin der Ansicht, dass der Entwurf des Departements des Innern vom November vorigen Jahres das Richtige getroffen hat. Es ist mir gleichgültig, ob sich die weitere Organisation nach dem Antrage des Herrn Müller richte oder nach demjenigen des Herrn Leumann. Ich glaube aber, dass der Bund die eidgenössischen Lebensmittelinspektoren an der Grenze nicht entbehren kann und deshalb beantrage ich Ihnen, in Art. 2 — ist bekanntlich anlässlich der Beratung dieses Artikels gesagt worden, dass derselbe erst bei der Beratung der Art. 15 und 16 definitiv bereinigt werde — neben den Zollämtern und Grenztierärzten noch die eidgenössischen Lebensmittelinspektoren aufzunehmen, so dass es sub b heissen würde: 1) den eidgenössischen Lebensmittelinspektoren, 2) den Zollämtern, und 3) den Grenztierärzten. An den kleinen Stationen könnten Sie die Aufsicht ruhig den Zollämtern übertragen. Es werden sich schon Leute finden, denen die Lebensmittelinspektion als Nebenobliegenheit überbunden werden kann, ohne dass der eigentliche Dienst dadurch gestört wird, wenn man auch sagen muss, dass in letzter Zeit auf die armen Zollbeamten viele Funktionen übergingen. Ich erinnere nur daran, dass sie ja nötigenfalls mit bewaffneter Macht Zigeuner von der Grenze zurücktreiben sollen. Sie sind schon heut so ziemlich das Mädchen für alles an der Grenze. Es ist gestern von Herrn Bundesrat Lachenal gegenüber den Ausführungen des Herrn Kellersberger betont worden, man laufe nicht Gefahr, dass diejenigen Gegenstände, welche eingeführt werden, der Kontrolle entzogen werden, denn gerade im Inlande werden die Organe auf derartige Waren ihr Hauptaugenmerk richten. Ich glaube allerdings auch, dass die Waren später im Innern kontrolliert werden. Aber in vielen Fällen wird die Kontrolle eine verspätete sein, und ich halte dafür, dass, wenn die Kontrolle nicht schon an der Grenze stattfindet, eine wirksame Verfolgung der Schuldigen, in vielen Fällen wenigstens, nicht möglich ist. Es wird sich dann ungefähr das Bild erneuern, das sich gegenwärtig beim amerikanischen Schweinefleisch zeigt: dieses Fleisch wird eingeführt und nach 3, 4 oder 5 Wochen im Innern untersucht, die Ware wird konfisziert und gebüsst werden die Landkrämer und kleinen Krämer in der Stadt, der Schuldige aber bleibt unbestraft. Im Interesse einer rich-

tigen Strafverfolgung halte ich eine intensive und rechtzeitige Kontrolle an der Grenze für notwendig.

M. le conseiller fédéral **Lachenal**: Les thèses soutenues par le conseil fédéral, qui sont au fond celles de la commission, sont en face du système repris par M. Müller et qui est exposé dans la pétition de la ligue des paysans.

Des propositions intermédiaires sont présentées par MM. Ammann, Stössel, Bigler, Isler, sur des points spéciaux.

Il convient de s'entendre un peu sur ce que le conseil fédéral désigne par le contrôle fédéral à la frontière.

On reproche au contrôle fédéral de ne pas exercer le contrôle conformément à l'art. 69 bis de la constitution fédérale.

Cette disposition ne renferme pas l'impératif catégorique au sujet de la manière dont le contrôle doit être fait. Il doit être exercé, c'est bien, mais cette disposition ne dit pas que toutes les marchandises doivent être contrôlées et comment elles doivent l'être.

Ainsi donc, un projet organisant le contrôle à la frontière est bien dans la norme de la constitution. Nous avons voulu nous inspirer de l'idée maîtresse que la loi doit édicter les mesures de police nécessaires à la salubrité publique et ne pas entraver le commerce. Nous ne devons, sous couleur de police, faire une loi protectionniste et mettre des barrières à notre frontière. Non, ce n'est pas ce que le peuple a voulu, ni ce que le conseil veut ici. Nous nous sommes trouvés dans cette obligation d'avoir à organiser ce contrôle d'une façon qui soit en même temps exacte, opportune, qui ne gêne pas la circulation.

On nous parle de difficultés, de conflits entre l'administration des douanes et les autres départements fédéraux, nous ne saurions les voir. Les fonctionnaires chargés du contrôle sont à la hauteur de leur service et leur éducation technique sera complétée. Ils connaîtront exactement la classification des marchandises et, déjà, les douaniers exercent actuellement ce contrôle sur tous les objets qui paient des droits de douanes différents, suivant qu'ils sont naturels ou artificiels, et selon la qualité de la marchandise.

Le système des inspecteurs fédéraux des denrées alimentaires a, théoriquement, beaucoup de bon, je le reconnais, mais il comporterait une organisation toute particulière, indépendamment de l'organisation des douanes, il ralentirait l'expédition des marchandises, car il constitue un second crible après le crible de la douane. On y a donc renoncé, et c'est autant de frais considérables économisés.

C'est une erreur de croire que le contrôle à la frontière ne sera pas suffisant. De fait, il ne s'exercera pas sur toutes les marchandises qui passent, par la bonne raison que la plus grande partie des marchandises qui passent sont des marchandises honnêtes: le blé, le café, le sucre, le riz, les céréales, les savons, les épices, les huiles, etc. Avant tout, on exercera le contrôle à la frontière quand on sera avisé par les cantons qui auraient des raisons de suspecter telle ou telle provenance.

En ce qui concerne le vin, je ferai remarquer qu'ils seront examinés par les douaniers au point de vue de leur teneur en alcool ou pour savoir s'ils sont artificiels ou non.

Lorsque vous aurez fait, d'ailleurs, tout ce contrôle à la frontière, croyez-vous, vous qui y attachez une immense importance que les marchandises seront alors absolument sauvegardées? Non pas, car il faut reconnaître que beaucoup de ces adulterations de la marchandise se commettent dans l'intérieur du pays. En sorte qu'une marchandise très pure peut passer la frontière et parvenir quand même pelatée au consommateur. C'est ce qu'il faut bien se dire. Le contrôle à la frontière n'est donc pas tout, fût-il exercé de la manière la plus complète et la plus minutieuse.

Le contrôle principal s'exerce surtout à l'endroit où la marchandise sera consommée, comme le faisaient remarquer M. le rapporteur de la commission et M. Bigler, nous avons pris des mesures dans ce but. La loi prévoit que le contrôle sera fortement organisé dans les cantons. Faut-il donc entrer dans le système de M. le conseiller Müller, de Schaffhouse, qui voudrait des laboratoires fédéraux d'analyse? Ce serait vraiment nous entraîner dans une erreur économique énorme. Nous risquons de nous faire adresser le reproche que nous mettons des barrières à l'entrée de la marchandise en Suisse et que nous voulons tout demander à la production intérieure. Or, les statistiques prouvent que nous consommons plus que nous ne produisons. Du reste, à quelles dépenses folles ne faudrait-il pas recourir si nous voulions établir un cordon de laboratoires fédéraux depuis la frontière de Genève jusqu'à celle de Bâle ou du Valais? La ligue des paysans ne demande que quatre laboratoires fédéraux en croix. La marchandise serait examinée à Genève, Bâle, Romanshorn, Lugano. Quel sort réserverait-on aux gens du Jura, de Neuchâtel ou du Valais? Ces propositions sont inadmissibles.

Quant à M. Leumann, il voudrait que les employés des douanes envoient au laboratoire central de Berne des échantillons à examiner. Ce laboratoire n'a pas été créé pour cela. Nous respectons le principe posé dans la loi: tout ce qui est examen de denrées alimentaires relève de l'autorité cantonale, dont c'est la prérogative. L'échantillon à analyser est donc adressé aux laboratoires cantonaux.

Le laboratoire fédéral a une autre destination scientifique et pratique. On y préparera les ordonnances d'exécution et celles-ci une fois faites, on y poussera les investigations toujours plus avant dans le domaine de la chimie alimentaire. Il comptera un bon chimiste, un bon bactériologiste, un personnel à la hauteur de la tâche, et fonctionnant dans l'intérêt général du contribuable, du consommateur, du négociant et de l'industriel.

L'observation faite hier que le projet est centraliste tombe à faux, autant que celle qui consiste à dire que la Confédération n'a pas de compétence dans ce domaine. Cette loi n'est pas plus fédéraliste que centraliste, elle est, avant tout, une loi d'unification de la législation. Et, à cette tâche, les cantons doivent travailler de concert avec la Confédération.

Les propositions de la commission sont raisonnables. Elles ne renferment rien de tracassier pour

le consommateur et n'atteignent pas les intérêts du fabricant, du négociant honnête. Nous voulons une bonne loi de police des denrées alimentaires, non pas une police de luxe, les riches la font facilement eux-mêmes, mais qui profite aussi aux pauvres gens, aux ouvriers, aux paysans, dont on doit ménager l'hygiène et la santé.

Puisque j'ai parlé de luxe j'ajouterai que j'attache très peu d'importance aux petites divergences d'opinions manifestées au sujet de la pétition des marchands de comestibles. Le contrôle ne s'exercera pas dans la règle sur les boissons, les volailles et gibier parce que dans ce domaine le contrôle est fait au mieux par les hôtels eux-mêmes ou par la clientèle d'étranger ou de gens aisés qui savent se garder et se défendre. On ne peut pas dire exactement comment le contrôle se fera, mais ce que je puis dire, c'est comment il ne se fera pas et c'est que le commerce de comestibles ne sera pas gêné. Ces messieurs peuvent donc se rassurer.

M. Richard propose de supprimer le second alinéa, et de ne pas permettre aux fonctionnaires des douanes de prélever des échantillons des marchandises suspectes, de leur propre initiative.

Cet alinéa 2 est en opposition avec l'alinéa 1^{er} qui pose le principe, 3. du contrôle exercé à la frontière à la demande de l'autorité cantonale. Mais si, sans attendre l'avis des cantons, un douanier voit de la marchandise suspecte, n'est-il pas indiqué et tout à fait dans l'intention de la loi et de l'intérêt public de lui permettre de prélever échantillon et de faire examiner la marchandise par le canton auquel elle est destinée. Ce second alinéa a donc bien sa raison de subsister.

M. Bigler fait deux propositions, une première en disant à l'art. 14, 3^e alinéa, que le personnel des douanes doit être instruit. Il va de soi que par les soins du bureau sanitaire fédéral, l'instruction nécessaire leur sera donnée; le département des douanes ne pourrait pas avoir recours à une meilleure source. Mais c'est là un détail. Le point important, c'est que le personnel douanier sera formé.

M. Bigler voudrait de plus à l'art. 16 faire observer le principe que la prise d'échantillon ne doit pas nuire à la marchandise. Cela va de soi. Il existe déjà des prescriptions très serrées à cet égard.

Nous serions heureux de voir le conseil des états se prononcer en faveur du système de la commission et celui du conseil fédéral et écarter comme impraticable la proposition de M. Leumann et pour des raisons d'ordre général celle de M. Müller et de M. Ammann.

Kollersberger: Ich habe mich gestern bei der Eintretensfrage dahin ausgesprochen, dass ich die Kontrolle des Bundes an der Grenze für ungenügend halte. Ich glaube, die heutige Diskussion habe den Beweis geleistet, dass man im Rate das Gefühl habe, dass für diese Grenzkontrolle etwas mehr geleistet werden sollte. Es sind hiefür verschiedene Vorschläge gemacht worden.

In erster Linie hat Herr Müller beantragt, an der Grenze vier eidgenössische Laboratorien zu errichten. Wenn Sie auf den Gedanken des Herrn Müller eintreten wollten, so würden nach meiner

Ansicht auch zwei Laboratorien, etwa in Basel und in Genf, genügen. Allein ich glaube kaum, dass der Rat sich für diese Grenzlaboratorien stark begeistern werde, obschon Herr Müller sich auf die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1895 berufen kann, in welcher diese Grenzlaboratorien versprochen worden sind, noch bevor der Art. 69bis der Bundesverfassung dem Bund die Pflicht der Grenzkontrolle auferlegte.

Herr Leumann schlägt Ihnen vor, das eidgenössische Gesundheitsamt als das Centrallaboratorium für die Grenzkontrolle in Aussicht zu nehmen. Dieser Vorschlag hat den Vorteil, dass wir nur ein einziges Centralorgan statt vier Grenzlaboratorien bekämen. Allein ich glaube doch nicht, dass das eidgenössische Gesundheitsamt die Aufgabe habe, nach dieser Richtung thätig zu sein. Auch wäre dieses Centralamt etwas zu weit von der Grenze entfernt, als dass eine rasche und prompte Kontrolle stattfinden könnte.

In dritter Linie schlägt Ihnen Herr Ammann eidgenössische Lebensmittelinspektoren vor. Man könnte diese Vorschläge noch vermehren und z. B. auch darüber diskutieren, ob nicht den Kantonschemikern der Grenzgebiete ein Assistent mit der speciellen Aufgabe, sich um die Lebensmittelkontrolle an der Grenze zu interessieren, beigegeben werden sollte.

Was verstehen wir unter der Kontrolle, zu welcher der Bund an der Grenze ebensogut verpflichtet ist, wie er sie von den Kantonen im Innern des Landes verlangt? Unter der Kontrolle verstehe ich die Untersuchung der Ware an Ort und Stelle und nicht bloss die Entnahme von Proben durch die Zollbeamten und die Uebersendung dieser Proben an den Kantonschemiker zur Untersuchung. Das ist keine von der Eidgenossenschaft ausgeübte Kontrolle, sondern eine Kontrolle in den Kantonen, denen die Hauptaufgabe, die Untersuchung der Waren, überwiesen wird. Der Bund macht sich die Sache sehr leicht und dem Verfassungsartikel, der ausdrücklich eine Kontrolle an der Grenze verlangt, wird nicht nachgelebt.

Ich möchte noch die weitere Frage aufwerfen: Wer instruiert eigentlich die Zollbeamten? Im Gesetz ist eine sehr einlässliche Instruktion für die kantonalen Beamten vorgesehen. Wir haben da Lebensmittelinspektoren, wir haben Wiederholungskurse, Unterrichtskurse, etc. Wir haben auch eine sehr schön organisierte Abstufung der kantonalen Aufsichtsorgane: die kantonale Sanitätsbehörde, den Kantonschemiker, die Lebensmittelinspektoren, die örtlichen Gesundheitsbehörden und schliesslich die Fleischbeschauer. Für die Beamten an der Landesgrenze haben wir keine solche Abstufung. Der Zollbeamte ist souverän. Er kann thun, was er will. Wer befiehlt ihm eigentlich? Der Bund. Ja, aber der Bund ist gross. Wenn die Zollbeamten die Grenzkontrolle zu übernehmen haben, dann müssen sie auch instruiert werden und eine direkte Aufsicht erhalten, die ihnen sagt, was sie zu thun und wie und wann sie es zu thun haben. Da würde ich mich für den Fall, dass Sie nicht auf den Antrag des Herrn Müller eingehen wollten, schliesslich noch am besten mit dem Vorschlag des Herrn Ammann, eidgenössische Lebensmittelinspektoren zu schaffen, befreunden können. Diese eidgenössischen Lebensmittelinspektoren hätten die specielle Aufgabe,

die Zollbeamten zu instruieren und zu kontrollieren. So bekämen Sie in der eidgenössischen Kontrolle wenigstens ein Glied mehr als wir jetzt mit den Zollbeamten und Grenztierärzten haben.

Herr Bundesrat Lachenal hat gesagt, es sei nicht so gefährlich mit der Einfuhr gefälschter Waren. Es werde eigentlich im Inland viel mehr gefälscht. Ich weiss nicht, ob ich dem Herrn Bundesrat das Kompliment für unsere Landesangehörigen verdanken soll; aber ich glaube denn doch, es werde extra et intra muros gesündigt, und wenn sich das auf beiden Seiten ungefähr gleich bleibt, so wollen wir auch auf beiden Seiten ungefähr eine gleiche Kontrolle haben. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir unserer Landwirtschaft entgegenkommen müssen; sonst wird sie erklären, dass sie kein Gesetz annehme, das sie quasi als Fälscher im Inland hinstelle und dagegen an der Grenze alles hereinkommen lasse, was hereinkommen will. Die Landwirtschaft hat ein gewisses Recht, zu verlangen, dass man sie zum mindesten gleich behandle, wie die ausländischen Importeure. Und wenn bei den Landwirten vielleicht noch der Hintergedanke mit im Spiele ist, dass man gegen die ausländische Provenienz einen gewissen Schutz errichte, wer kann das den geplagten Bauern verargen?

Die ganze heutige Diskussion hat gezeigt, dass man so ziemlich allgemein das Gefühl hat, dass die Kontrolle an der Grenze etwas kräftiger gestaltet werden solle, als im Gesetz vorgesehen ist. Wenn Sie den Antrag des Herrn Müller nicht annehmen wollen, können wir das thun, indem wir für die Grenzkontrolle noch eidgenössische Lebensmittelinspektoren vorsehen. Wir würden dann für die Organisation der Grenzkontrolle folgende Abstufung bekommen. Als Centralorgan würde nach Antrag des Herrn Leumann das schweizerische Gesundheitsamt bestimmt, dem als dritte Funktion die Instruktion und Beaufsichtigung der eidgenössischen Lebensmittelinspektoren zugeteilt würde. Die eidgenössischen Lebensmittelinspektoren hätten an der Grenze die Zollbeamten unter sich und würden da in jeder Richtung dasjenige vorkehren, was in den Kantonen den kantonalen Lebensmittelinspektoren als Aufgabe überbunden ist. Wenn man so vorgehen würde, so würde man einerseits den Bund finanziell nicht zu sehr belasten und andererseits auch an der Grenze eine schön abgestufte und gut organisierte Kontrolle bekommen.

Müller: Mein Antrag scheint teilweise missverstanden worden zu sein. Derselbe geht nicht dahin, dass sämtliche Waren über die vier Eingangsstationen eingeführt werden müssen — das könnte natürlich nie geschehen — sondern vielmehr dahin, dass bei sämtlichen Einfuhrstationen Proben entnommen und den betreffenden eidgenössischen Kreislaboratorien zur Untersuchung überwiesen werden. Es wäre daher auch nicht möglich, wie Herr Bigler meinte, dass man, um der eidgenössischen Untersuchung zu entgehen, die Waren einfach an einer Station einführen könnte, an der kein eidgenössisches Laboratorium sich befindet.

Herr Bundesrat Lachenal hat auseinandergesetzt, wie unsere Zollbeamten in der Erkennung und

Klassifikation der Waren flott instruiert seien. Ich glaube, diese Instruktion sei doch nicht so glänzend und die Klassifikation der Waren auch nicht überall eine vollständig richtige. Wenn wir in der einschlägigen Litteratur nachsehen, so finden wir z. B., dass im Jahre 1897 über eine Million Hektoliter fremder Naturwein und nur vier Hektoliter Kunstwein eingeführt worden seien. Es wird aber doch gewiss kein Mensch glauben, dass auf eine Million Hektoliter Naturwein bloss vier Hektoliter Nichtnaturwein gekommen seien, sondern Sie werden wissen, dass z. B. von den eingeführten französischen Weinen mindestens drei Viertel nicht vollständig reiner Traubensaft sind. Es ist selbstverständlich den Zollbeamten nicht möglich, von sich aus zu entscheiden, ob im einzelnen Falle Naturwein oder Nichtnaturwein zur Einfuhr gelange; aber die Grenzlaboratorien könnten dies thun. Und wenn dieselben herausbringen würden, dass nur der zehnte Teil der Einfuhr nicht Naturwein wäre, so würde schon der vermehrte Zoll die Kosten der betreffenden Untersuchungsanstalten an der Grenze decken.

Ich halte daher meinen Antrag einstweilen noch aufrecht.

M. Python : Les critiques adressées au conseil fédéral me confirment de plus en plus dans mon opinion, à savoir que l'idée de supprimer le laboratoire fédéral est la plus heureuse.

On se méprend sur les fonctions des douaniers. Comme on l'a dit, ils ont une mission très difficile à remplir.

Pour ce qui est des vins frelatés, ai-je besoin de dire qu'au point de vue chimique il est très difficile de reconnaître les vins additionnés; les laboratoires eux-mêmes n'arrivent souvent pas à la découverte de la vérité. Les douaniers, déjà appelés de par leurs fonctions, à visiter la marchandise, à la dépaqueter et à l'emballer de nouveau, sont très bien placés pour apprécier la nature d'une marchandise, et dire si elle est pure ou suspecte.

M. Kellersberger veut encore prévoir les instructions qui seront données aux inspecteurs. Ces instructions, d'après lui, doivent être données par le laboratoire central qui sera créé à Berne.

Je prétends que ces inspecteurs des denrées alimentaires seront parfaitement inutiles, à moins d'en établir un à chaque bureau. Ou bien les inspecteurs des denrées alimentaires seront des hommes qui possèdent des connaissances spéciales techniques, et il faudra les bien payer et les former, ce qui demandera du temps, des années peut-être, des cours spéciaux, ou bien ces inspecteurs ne les posséderont pas, et c'est inutile de faire appel à eux, puisque les douaniers réuniront toutes les conditions voulues, grâce à leur expérience, et quoique profanes, pour exercer une surveillance conforme aux intérêts du pays.

L'inspecteur des denrées alimentaires ne peut pas faire son contrôle s'il n'a pas un laboratoire à sa disposition. Que fera-t-il? Est-ce qu'il viendra prendre l'échantillon lui-même? Non, vous ne pouvez pas demander cela, il ne pourra qu'exercer un contrôle sur la douane; l'échantillonnage des marchandises devra naturellement se faire par la douane.

Si vous voulez que la marchandise passe au crible de deux organisations différentes, vous arriverez à un résultat impossible, une double manipulation de la marchandise à la frontière; il faudrait nécessairement que les douanes et la police des denrées alimentaires fonctionnent simultanément, au même moment, sinon il y aurait retard dans la livraison de la marchandise.

On nous a dit : Mais ces douanes seront des souverains à la frontière, ils ne seront soumis à aucune autorité. Mais non, ils seront soumis à l'autorité hiérarchique dont ils relèvent aujourd'hui. Déjà maintenant, toute une organisation des douanes existe qui nous rapporte 42 millions de francs par an. Ils ne sont pas si sots, ces douaniers, et ne manquent pas de tact. Il m'est arrivé souvent de passer la frontière, de subir leur contrôle, et j'ai remarqué qu'ils remplissaient leurs fonctions avec beaucoup de conscience et même, je le répète, avec beaucoup de tact, aussi bien que ceux des autres pays. Nos douaniers sauront donc parfaitement contrôler à la frontière les marchandises comme elles doivent l'être. Nous attribuons à ces fonctionnaires une compétence de plus, en les chargeant d'examiner la marchandise non pas au point de vue de sa nature, mais au point de vue de sa qualité, au point de vue de la salubrité publique en même temps qu'au point de vue fiscal. Cela peut parfaitement se faire. Sur un simple soupçon, le douanier enverra à Berne des échantillons. Loin de susciter des difficultés, les douaniers faciliteront au contraire les choses, j'en suis convaincu. Les douanes n'ont-elles pas déjà maintenant l'obligation d'examiner les comestibles. Sans doute, des plaintes sont formulées; où n'y en a-t-il pas? Mais, en somme, notre service des douanes fonctionne très bien et pourrait fonctionner de même en ce qui concerne le contrôle fédéral à la frontière des denrées alimentaires.

On demande si le contrôle fait par le laboratoire cantonal sur l'envoi par la douane d'échantillons, se fera avec suffisamment d'impartialité.

A cela je réponds que le contrôle des denrées à l'intérieur des cantons a déjà eu lieu par l'organe de ceux-ci, dont les bureaux offrent toute l'impartialité et l'indépendance voulues vis-à-vis d'une marchandise qui arrive du dehors. Le destinataire est aussi intéressé à savoir si la marchandise qu'il reçoit n'est pas falsifiée, car il peut tomber sous le coup de la loi cantonale. On préviendra le destinataire et on le priera de s'entendre avec le laboratoire cantonal. Les petits retards que M. Leumann redoute ne se produiront pas. Les laboratoires cantonaux seront mieux placés pour tenir compte des vœux des négociants destinataires, qui exercent d'ailleurs une certaine influence dans leurs cantons. Si vous chargez de tout cela un ou plusieurs laboratoires de la frontière, c'est alors que les difficultés apparaîtront. Les relations entre le destinataire et le laboratoire fédéral seront longues et difficiles, remplies d'inconvénients, soit que vous ayez un laboratoire central, soit que vous ayez un laboratoire à la frontière.

Un douanier de Genève envoyant l'échantillon d'une marchandise suspecte à Berne, expose cette marchandise à une situation impossible. Avec quatre bureaux-frontières, elle ne deviendra pas meilleure.

Nous devons donc voter sans hésiter les propositions du conseil fédéral et de la commission. Ce

sont les plus pratiques, elles assurent un contrôle parfaitement suffisant.

Reste un point d'interrogation sur lequel nous aurons à revenir plus tard.

M. Kellersberger a raison de dire que tous les frais de la police des denrées alimentaires sont supportés par les cantons, puisque la Confédération n'aura pas besoin d'augmenter le nombre des douaniers; le vrai contrôle se fera à leurs laboratoires, et gratuitement. Si l'on entrait dans les vues de la Ligue des paysans, la Confédération devrait dépenser chaque année des sommes énormes, plus considérables que celles votées l'autre jour pour le dépôt d'étalons à Avenches. La Ligue des paysans ne se doute pas de cela.

La solution proposée par le conseil fédéral étant la plus économique, je vous en propose l'adoption.

Leumann: Herr Bundesrat Lachenal wendet gegen meinen Antrag ein, dass ich die Natur des nach Art. 14 zu schaffenden eidgenössischen Laboratoriums verkenne. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich sehe wohl ein, dass diesem Laboratorium hier andere Aufgaben angewiesen sind, aber ich sehe nicht ein, warum demselben nicht eine zweite Abteilung zur Untersuchung der eingeführten Waren beigegeben werden könnte.

Herr Kellersberger findet sodann, es ginge zu lang, wenn die Waren von der Grenze nach Bern zur Untersuchung gesandt werden müssten. Wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, so müssen die Proben von der Grenze an die kantonalen Laboratorien z. B. in Chur oder in Sitten geschickt werden, wobei mehr Zeit verloren geht, als wenn sie nach Bern gesandt würden.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Nach meiner Ueberzeugung kann an der Grenze keine intensivere Kontrolle ausgeübt werden, als diejenige, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, wenn Sie nicht etwa die Waren an der Grenze aufhalten und dort einer gründlichen Untersuchung unterwerfen wollen. Das will aber gewiss niemand. Und wenn Sie das nicht wollen, was kann man denn überhaupt an der Grenze machen? Herr Ammann hat die Schaffung von eidgenössischen Lebensmittelinspektoren vorgeschlagen. Was sollen diese Lebensmittelinspektoren thun? Sie sollen Nachschau halten, die Ware besichtigen und, wenn sie verdächtig erscheint, Proben entnehmen und an die Untersuchungsanstalt, sei es die kantonale, sei es die eidgenössische, schicken. Mehr können auch die Lebensmittelinspektoren an der Grenze nicht thun. Dazu brauchen wir aber keine besondern Beamten, die eidgenössischen Zollbeamten können das auch thun. Dieselben besitzen bereits Warenkenntnis und werden nach Art. 19bis die nötige Instruktion erhalten. Warum dann noch eine besondere Klasse von Beamten aufstellen und ihnen den Titel «Lebensmittelinspektoren» geben? Wenn die vorhandenen Beamten an der Grenze nicht genügen, so kann man ihnen Fachmänner, geschulte Leute beigesellen. Das ist nach dem Entwurf alles möglich.

Was die eidgenössische Untersuchungsanstalt anbelangt, so habe ich mich gefragt, welche Gründe für die Einführung einer besondern eidgenössischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt sprechen. Genügen die kantonalen Laboratorien nicht? Herr Leumann hat mir allerdings das Rätsel gelöst. Er setzt kein Vertrauen in die kantonalen Untersuchungsanstalten. Das ist freilich ein schlechtes Prognostikon für die kantonale Lebensmittelpolizei. Oder sollte er die Meinung haben, dass man nur die eingeführten Waren einer strengen Untersuchung unterziehe, bei den im Inland produzierten Waren aber eine zum mindesten laxen Aufsicht führe? Ich denke, das geht nicht an. Alle Waren sollen vielmehr gleich gehalten und da kontrolliert werden, wo sie verkauft werden, mögen sie kommen, woher sie wollen. Das ist das richtige System, und es besteht kein innerer Grund für eine exceptionelle Behandlung von Waren, die aus dem Ausland kommen.

Ich beantrage Ihnen, das System der Kommission anzunehmen.

Ammann: Der Herr Berichterstatter hat plötzlich den Gedanken ausgesprochen, dass nichts entgegenstehe, dass die Zollämter auch Sachverständige zur Ausübung der Kontrolle beiziehen. Wo steht das im Gesetz? Mein Antrag bezweckt eben diesen Zuzug von Sachverständigen. Die eidgen. Lebensmittelinspektoren werden die Fachmänner bei den Zollämtern sein. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Grenzkontrolle viel schneller vor sich gehen wird, wenn sie durch Fachmänner und nicht durch die Zollbeamten, die noch genug anderes zu thun haben, vorgenommen wird.

Stössel: Ich erlaube mir noch einen neuen Antrag zu stellen, nämlich das zweite Alinea von Art. 15: «Der Weitertransport der Waren soll durch die Kontrolle in der Regel nicht verzögert werden» zu streichen und dafür einen Art. 16bis neu aufzunehmen, welcher sagen würde: «Beschädigungen der Waren sind zu verhüten und der Weitertransport der Waren soll durch die Kontrolle in der Regel nicht verzögert werden.» Die Bestimmung wird sich dann auf beide Art. 15 und 16 beziehen.

Erlauben Sie mir noch, zur Begründung meines früheren Antrages Folgendes zu sagen. Die Erklärung des Herrn Bundesrat Lachenal wäre wohl geeignet, zur Beruhigung zu dienen, wenn sie irgendwo im Gesetz ihren Ausdruck fände. Aber das ist nicht der Fall, sondern das Gegenteil ist im Gesetz statuiert. Herr Bundesrat Lachenal ist der Ansicht, dass eine ganze Reihe von Warensorten erst an dem Ort, wo sie zum Verkauf gelangen, untersucht werden sollen. Das ist aber mit dem Vorschlag der Kommission, welchen Herr Bundesrat Lachenal selber befürwortet, nicht vereinbar, wenn Sie gar keine Ausnahme machen. Nach Art. 15 der Vorlage der Kommission müssen unbedingt alle Waren an der Grenze untersucht werden. Wenn Sie aber die Einschaltung «nach Massgabe der zu erlassenden speciellen Vorschriften» machen, so kann dann wohl

eine Ausnahme statuiert werden. Aber es sollte doch im Gesetz selber auf solche Ausnahmen hingewiesen werden. Uebereilige Zollbeamte werden sich sonst durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt fühlen. Es ist kein Trost, wenn im allgemeinen darauf verwiesen wird, die Vollziehung des Gesetzes werde natürlich eine vernünftige sein. Das setze ich auch voraus. Aber man soll im Gesetz nicht so absolut einen Grundsatz aufstellen, von dem man von vornherein weiss, dass er so nicht durchgeführt werden kann.

Auch der Trost des Herrn Berichtstatters in Bezug auf das letzte Lemma des Art. 16 ist durchaus nicht zutreffend. Denn dieses Lemma bezieht sich nach der Stellung, die ihm zukommt, nur auf Art. 16 und nicht auf Art. 15 oder auf Art. 15 nur insoweit, als man voraussetzen würde, dass bei den Eisverpackungen an der Grenze Proben entnommen würden. Das ist aber nicht möglich, sondern man muss die ganze Eisverpackung an den Bestimmungsort gehen lassen. Aber nach Art. 16, Absatz 2 könnte allerdings ein Zollbeamter, wenn er eine solche Sendung abzufertigen hat, ganz gut finden, es sei schädliche Ware in derselben enthalten und sie müsse daher geöffnet werden.

Ich glaube also, es sei unerlässlich, etwas im Gesetz zu sagen, wenn eine Einschränkung in Bezug auf die Grenzkontrolle statuiert werden soll.

Ich empfehle Ihnen meinen frühern Antrag, sowie auch den zuletzt gestellten zweiten Antrag.

Bigler: Ich ziehe meinen Antrag zu Art. 16 zurück und schliesse mich dem Antrag des Herrn Stössel an.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Rat erklärt sich mit Mehrheit gegen 5 Stimmen für die Ablehnung des Antrages des Herrn Müller (Errichtung von vier eidgen. Untersuchungs-laboratorien an der Greuze); mit Mehrheit gegen 3 Stimmen für Ablehnung des Antrages des Herrn Leumann (Uebersendung der an der Grenze erhobenen Proben an die eidgen. Lebensmittelkontrolle); und mit Mehrheit gegen 4 Stimmen für Ablehnung des Antrages des Herrn Ammann (Einführung von eidgen. Lebensmittelinspektoren).

(Le conseil écarte, à la majorité contre 5 voix, la proposition de M. Müller de créer quatre laboratoires fédéraux à la frontière; il écarte ensuite à la majorité contre 3 voix, la proposition de M. Leumann d'envoyer au laboratoire central les échantillons prélevés à la frontière; il écarte, enfin, à la majorité contre 4 voix, la proposition de M. Ammann de créer des inspecteurs fédéraux des denrées alimentaires.)

Es folgt die Beratung der einzelnen Artikel. (Discussion distincte de chaque article.)

Art. 14.

Bigler: Ich habe den Antrag gestellt, bei Art. 14 beizufügen: « 3. Instruktion der Zollämter über ihre Obliegenheiten betreffend die Lebensmitteluntersuchung ».

M. Python: Je propose de supprimer au premier alinéa de l'art. 14 ces mots: « avec un laboratoire de chimie et de bactériologie ».

Je ne veux pas dire que ce laboratoire ne soit pas utile, mais j'estime qu'il n'est pas nécessaire.

Dans le système de la commission, ce laboratoire n'est pas destiné à l'analyse, à la police des denrées alimentaires proprement dites. Dans la pensée des auteurs du projet, on veut créer ici un institut scientifique. C'est dire que la dépense sera très considérable; l'organisation de ce laboratoire coûtera à la Confédération des centaines de mille francs. Lorsque les instruments nécessaires à ce laboratoire auront été achetés, il faudra les placer dans un bâtiment spécial et non dans une maison louée; puis viendra le personnel, soit un personnel technique de premier ordre. L'institution projetée sera sans doute de nature à favoriser le mouvement scientifique en Suisse, mais nous possédons déjà des établissements qui, comme par exemple le Polytechnicum, peuvent parfaitement suivre ce mouvement et nous en faire profiter. Sans compter que les laboratoires cantonaux seront établis d'après les prescriptions du conseil fédéral. Il y aura entre les laboratoires cantonaux et le bureau sanitaire fédéral des échanges d'explications continuels. Je crois que le bureau sanitaire fédéral pourra s'adresser aux laboratoires cantonaux pour obtenir des analyses au point de vue scientifique. Si la Confédération paie le 40 pour cent des frais, pourquoi les gouvernements cantonaux ne se livreraient-ils pas à toutes les opérations nécessaires pour se rendre compte du mouvement scientifique? Vous avez à Berne un laboratoire cantonal très bien organisé qui existe déjà et suffira pour tous les services.

Je crois donc que vraiment ce laboratoire fédéral n'est pas absolument indispensable.

Nous dirons simplement:

« Il est créé, au bureau sanitaire fédéral de statistique, une *division* pour le contrôle des denrées alimentaires. »

Et encore ce mot « division » est un peu vague. De combien d'employés sera cette division? Je n'en sais rien.

On a parlé de la situation financière de la Confédération. Je ne m'en alarme pas trop. Je crois que nous devons continuer à faire les dépenses absolument nécessaires, mais celle pour la création d'un « laboratoire de chimie et de bactériologie » ne me paraît pas nécessaire.

On objecte, comme M. Bigler, l'instruction qu'il faudra donner aux employés des douanes. On peut très bien leur faire suivre des cours de répétition qui auraient lieu ici ou là, dans la Suisse orientale ou centrale ou française, à St-Gall ou Genève, ou ailleurs encore.

Plus j'étudie la question, plus j'arrive à la conviction qu'il n'est pas nécessaire d'instituer un laboratoire fédéral de chimie.

C'est pour cela que je vous en propose la suppression.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich erkläre namens der Kommission, dass wir dem Antrag des Herrn Bigler beistimmen, Ihnen dagegen empfehlen, den Antrag des Herrn Python abzulehnen.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Un simple renseignement. Comme on a créé un inspectorat des forêts, un inspectorat des travaux publics, il y aura lieu aussi de créer un inspectorat des denrées alimentaires, une division du bureau sanitaire. La construction d'un nouveau bâtiment n'est pas nécessaire. On pourrait loger ce service dans des bâtiments déjà existants. Cette division ne comporte pas un personnel très nombreux, mais il doit être suffisant et nous avons indiqué dans un rapport du département fédéral de l'intérieur, en quoi il doit consister.

M. le député de Fribourg peut donc être rassuré, il ne s'agit pas d'une dépense exagérée.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Bigler wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Der Antrag des Herrn Python wird mit 19 gegen 14 Stimmen angenommen.

(La proposition de M. Bigler n'étant pas combattue, est déclarée adoptée.)

Par 19 voix contre 14, la proposition de M. Python est adoptée.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1899 - 08:00
Date	
Data	
Seite	269-290
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 940

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 15

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 20. Juni 1899, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 20 juin 1899, à 4 heures de relevée.

Vorsitz: }
Présidence: } *M. Simen.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour.*

Lebensmittelgesetz. — Loi sur les denrées alimentaires.

Fortsetzung der Beratung. — *Suite des débats.*

(Siehe Seite 269 hievor. — Voir page 269 ci-devant.)

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte den Rat bitten, auf Art. 14 zurückzukommen. Bekanntlich ist in der letzten Sitzung auf Antrag von Herrn Python beschlossen worden, die Worte «mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium» zu streichen. Der Beschluss wurde in der letzten Minute gefasst, ohne dass eine einlässliche Diskussion stattgefunden hätte, die auch nicht möglich war mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit. Ich glaube nun, es liege im Interesse der Sache, eine so hoch wichtige Frage einlässlich zu erörtern. Ich möchte daher den Rat ersuchen, seine Zustimmung dazu zu erteilen, dass man auf Art. 14 zurückkomme und dann auf Grund der Beratung einen neuen Entschcheid fasse.

M. Python: Il est exact que la décision qui est intervenue à l'art. 14 a été prise à la fin de la séance, mais elle ne l'a pas été sans discussion cependant, puisque l'honorable représentant du conseil fédéral a exposé sa manière de voir.

En ce qui concerne le règlement, je me demande si l'on peut revenir sur un article avant la discussion sur l'ensemble du projet. Le conseil national ne le fait qu'à la fin de la discussion. Le règlement du conseil national est formel sur ce point; celui du conseil des états ne dit rien. En tous cas, si l'on veut revenir sur cet article, je demanderai que la votation soit renvoyée à demain.

M. Richard: Je crois qu'il convient de renvoyer la question du retour en arrière à la fin de la discussion du projet de loi. A ce moment nous aurons sous les yeux un ensemble de dispositions coordonnées nous permettant d'apprécier l'utilité d'une réouverture de la discussion concernant le laboratoire d'essais.

C'est une véritable surprise pour moi que la proposition de la commission de renvoyer maintenant le débat sur une partie de la loi qui a été déjà examinée et tranchée. Il est en tous cas préférable d'attendre la fin de la discussion. A ce moment nous nous rendrons un compte exact des conséquences qu'exercerait la création d'un laboratoire fédéral de chimie et de bactériologie sur les laboratoires cantonaux, les universités et sur le fonctionnement du contrôle des denrées. C'est là une question importante sur laquelle à l'heure actuelle nous sommes pris au dépourvu et incapables d'émettre un vote éclairé. Il serait, par conséquent, plus sage de renvoyer toute la question, forme et fond, après l'élaboration des autres articles que nous avons à examiner. Nous aurons, à ce moment, une vue générale et complète du sujet.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Etant donné la proposition de M. Python de 70 %, il vaut mieux différer la détermination plutôt que de discuter aujourd'hui et de voter demain.

Il serait bon dans l'intervalle que la commission pût se rassembler, et revienne avec des propositions auxquelles, je n'en doute pas, le conseil ferait bon accueil.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Es steht natürlich nichts entgegen, erst am Ende der Beratung auf diesen Artikel zurückzukommen. Ich habe den Antrag gestellt, darauf zurückzukommen, weil seinerzeit auf Antrag des Herrn Python beschlossen worden ist, das ganze Kapitel «Eidgenössische Aufsicht» zu liquidieren, bevor man an die eidgenössischen Subventionen kommt. Wenn nun der Rat wünscht, dass man die Beratung über diesen Artikel verschiebe, so habe ich nichts dagegen.

M. le Président: La commission est d'accord pour renvoyer le débat à la fin de la discussion générale. S'il n'est pas formulé d'autre proposition, j'admettrai que le conseil est d'accord.

Art. 15.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich habe bereits über Art. 15 referiert. Durch die Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, soll dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, dass die eidgenössischen Aufsichtsorgane zur Lebensmittelkontrolle nicht nur befugt seien; vielmehr heisst es: «Die in Art. 2, Litt. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren u. s. w.»

M. le Président: La commission adopte-t-elle l'amendement de M. Stössel ?

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission ist mit dem Amendement des Herrn Stössel einverstanden.

M. le Président: Comme il n'est pas formulé d'autre proposition, l'art. 15 est adopté avec l'amendement de M. Stössel.

Art. 16.

M. le Président: Vient en discussion l'amendement proposé par M. le conseiller Richard, de retrancher les mots: «de leur propre initiative.»

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In Art. 15 werden die eidgenössischen Aufsichtsorgane verpflichtet, zu kontrollieren. Wenn sie nun diese Pflicht haben, so müssen sie in Art. 16, Lemma 2, auch berechtigt sein, zu kontrollieren und Proben zu entnehmen von Waren, die verdächtig sind. Ich glaube, das ist die einfache Konsequenz der Bestimmung in Art. 15. Ferner ist zu bemerken, dass die Kommission redaktionell beantragt, in Lemma 4 die Worte «vom Bundesrate» zu streichen.

M. Richard: Je veux, en peu de mots, préciser le sens et la portée de l'amendement qui vous est soumis. Nous nous sommes trouvés en présence de deux systèmes: l'un consiste à confier à des inspecteurs fédéraux, spécialement préparés, le contrôle des marchandises entrant en Suisse, l'autre confie cette besogne aux employés des douanes et au personnel cantonal. J'admets que les employés des douanes en soient les premiers chargés, bien que j'aie présenté à cet égard des observations qui n'ont pas été réfutées. Cependant, je pense que ces fonctionnaires devront, eux aussi, être soumis à des prescriptions particulières et posséder une instruction appropriée à ce genre d'attributions.

Dans le paragraphe 1 il est dit: « Les bureaux des douanes, sur la demande des autorités sanitaires fédérales ou cantonales, prélèveront des échantillons des marchandises mentionnées à l'article 15 et les enverront à l'autorité qui les a réclamés. » Qu'est-ce que cela signifie ?

Que le personnel sera sous la direction des autorités sanitaires fédérales ou cantonales, qu'il sera personnel d'exécution, chargé d'appliquer la loi. Mais il pourrait se faire que dans des cas urgents, exceptionnels, les instructions spéciales arriveront tardivement. Dans ces cas encore je consens que d'office, ces employés prélèvent spontanément des échantillons. Lorsqu'il s'agira de marchandises qui se détériorent vite, pour lesquelles on n'aurait pas le temps de faire rapport aux autorités cantonales ou fédérales, ni d'attendre des ordres, dans ces circonstances pressantes le personnel des douanes agira d'office. Mais ce que je désire supprimer, ce sont les mots qui se trouvent au paragraphe second: « de leur propre initiative. »

Il y a dans ces mots une accentuation exagérée des compétences qu'on va remettre au personnel des douanes. Je suis convaincu que, généralement, ce personnel restera dans les limites de la modération, mais, à certains moments, des erreurs et excès de zèle sont possibles de la part d'hommes voués à une autre besogne. Le personnel douanier est habitué aux préoccupations fiscales, il sera enclin à élargir ses compétences dans cette direction nouvelle et c'est pourquoi je voudrais que la règle fût celle-ci: Le personnel douanier est sous la direction des autorités cantonales et fédérales, et ce n'est que tout à fait exceptionnellement qu'il peut procéder d'office. En supprimant ces mots: « de leur propre initiative » on ramène le texte à l'idée exacte qu'il doit exprimer, tandis qu'en les laissant, c'est une sorte d'instruction donnée aux douaniers de procéder en toute circonstance à des saisies qui pourraient causer de sérieux dommages.

En faisant disparaître cet accent on calmera les justes susceptibilités de la population qui se demanderait les motifs d'une telle extension des compétences des douaniers et y verrait bien vite une atteinte à la liberté du commerce.

La loi projetée impose des sacrifices à la population. Elle les consentira dans l'intérêt général, mais il ne faut pas lui en demander plus qu'il n'est nécessaire, ni ajouter des difficultés commerciales. Je ne partage donc pas les idées de la commission et mon amendement a pour but de limiter aux cas très exceptionnels une attribution qui, sans cela, deviendrait promptement la règle. Du reste, dans la dernière séance, M. le chef du département de l'intérieur a paru disposé à se rallier à la suppression que je propose, suppression qui ne compromet pas le fond, mais pose une limite et prévient ainsi une fausse interprétation de la loi.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Ce qui ofusque l'honorable député de Genève, ce sont les mots: « de leur propre initiative » plus que le texte allemand: « von sich aus ». Au lieu de traduire ces mots comme on l'a fait, on pourrait dire, moins solennellement: « Ils peuvent aussi d'eux-mêmes... » Ainsi le scrupule de M. Richard pourrait tomber. Le texte indique bien que les bureaux des douanes agissent par mandat de l'autorité fédérale et surtout cantonale, mais, en cas suspect, ils peuvent agir d'eux-mêmes, ce qui semble être dans l'intérêt d'une bonne application de la loi.

M. Berthoud: Je ne saisis pas bien la différence qu'il y a entre les mots: « d'eux-mêmes » ou « de leur propre initiative ». En revanche je saisis la différence de sens si l'on employait l'autre mot dont s'est servi M. Richard: exceptionnellement. Les employés des douanes sauraient ainsi que ce n'est que rarement, avec prudence, qu'ils doivent faire usage de la faculté qui leur est laissée. Je me permets de proposer de dire: « Ils peuvent aussi exceptionnellement prélever . . . etc. » Je remplacerais les mots: « de leur propre initiative » par exceptionnellement.

Leumann: Ich sehe mich veranlasst, mich gegen die Tendenz zu wenden, die Herr Richard hier zur Geltung bringen will. Wenn ich Herrn Richard recht verstehe, so will er, dass die Zollbeamten niemals von sich aus Proben von verdächtigen Waren entnehmen dürfen, sondern zuerst die Erlaubnis von einer eidgenössischen oder kantonalen Autorität einholen müssen. Wenn Sie das wollen, so machen Sie die ganze Grenzkontrolle rein illusorisch. Nachdem Sie sich nach dem Antrage der Kommission darauf beschränkt haben, die Untersuchung an der Grenze einzig den Zollbeamten zu übertragen, nachdem Sie den Antrag des Herrn Ammann, eidgenössische Lebensmittelinspektoren anzustellen, verworfen haben, dürfen Sie nicht nach dem Antrage

des Herrn Richard noch weiter gehen und den Schutz an der Grenze vollständig illusorisch machen. Im Gegenteil. Ich bin nicht einmal einverstanden mit dem Wortlaut, wie er hier steht. Lesen Sie einmal den Absatz 2 dieses Artikels. Es heisst da: « Sie sind auch berechtigt, von sich aus von Waren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben ». Nun scheint es mir doch, dass der Beamte, der an der Grenze eine Sendung zurückhält, weil sie ihm verdächtig erscheint, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein sollte, Proben zu erheben. Es handelt sich ja nicht darum, dass man von allen Waren Proben erhebe, sondern es heisst ausdrücklich: « von Waren, welche verdächtig erscheinen. » Ich möchte Ihnen also, in diametralem Gegensatz zu dem Antrage des Herrn Richard, in erster Linie beantragen, wenigstens im deutschen Texte die Fassung « von sich aus » stehen zu lassen und anstatt « berechtigt » zu sagen « verpflichtet. »

M. Python: Je crois que cet article devrait être revu par la commission. Je comprends que l'on supprime les mots « de leur propre initiative », qui ne sont pas absolument nécessaires et qui accentuent trop la pensée de l'auteur du projet.

Je ne comprends pas non plus que le second alinéa de l'art. 16 occupe la place qui lui est assignée; cela ne répond pas à la réalité. Le plus souvent, en effet, les bureaux de douanes agiront de leur propre initiative, c'est par le contrôle qu'ils doivent exercer qu'ils auront l'occasion d'examiner la marchandise et de voir si elle est contraire à la police des denrées alimentaires. Le plus souvent par conséquent ils agiront spontanément, lorsque l'examen leur révélera une marchandise frelatée ou gâtée, présentant des dangers au point de vue de la santé publique. Au contraire l'hypothèse prévue dans le premier alinéa à savoir que les bureaux des douanes prélèveront et enverront des échantillons, à la demande des autorités cantonales ou fédérales, ne sera que l'exception; ce n'est que rarement que les autorités fédérales et cantonales auront à agir. Dans la plupart des cas les marchandises prévues à cet article seront découvertes par les bureaux des douanes sans l'intervention des autorités.

Voilà pourquoi j'aurais voulu que la loi traduisit la réalité et que le second alinéa fût mis à la place du premier. Du reste les mots: « Ils peuvent aussi de leur propre initiative . . . » paraissent en désaccord avec le dernier alinéa du projet qui dit:

« Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons. »

Il y aura donc une règle établie par le conseil fédéral sur la manière de prélever des échantillons. Dans cette ordonnance le conseil fédéral indiquera aux bureaux des douanes les droits qu'ils ont pour le contrôle des marchandises au point de vue sanitaire.

Je crois que l'on devrait renvoyer tout l'article à la commission et mettre le second alinéa à la place du premier. Ce n'est que dans les cas exceptionnels où une fraude échappée à la frontière serait découverte dans les cantons qu'il faut que les autorités

fédérales et cantonales puissent intervenir et mettre en mouvement les douaniers. Comment cela se produira-t-il? Les autorités informées que des maisons étrangères expédient des marchandises mauvaises, recommanderont aux bureaux des douanes d'exercer une surveillance spéciale sur les envois des maisons suspectes. C'est seulement dans ce cas que le concours des autorités fédérales et cantonales se produira.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich halte die Bemerkung des Herrn Python für richtig. Dagegen erscheint mir die Rückweisung an die Kommission als unnötig. Ich beantrage, Lemma 2 so zu fassen: «Die Zollämter sind verpflichtet, von Waren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben» und diese Fassung als Lemma 1 voranzustellen und dann im 2. Alinea fortzufahren: «Sie haben auch auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden u. s. w.» Damit ist der Anschauung des Herrn Python Rechnung getragen.

M. le Président: Je demande à M. Python s'il insiste pour renvoyer l'article à la commission?

M. Python: Je n'avais pas pensé à l'habileté de M. le rapporteur de la commission.

M. le Président: Alors vous êtes d'accord.

M. Richard: Je me rallie à la proposition de M. le rapporteur de la commission.

Leumann: Ich will nur erklären, dass ich mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters, welcher sich mit dem meinigen vollständig deckt, nun natürlich einverstanden bin und meinen Antrag nicht als Separatantrag weiter bestehen lassen will.

Ammann: Ich glaube, dass es korrekt heissen sollte: «Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 14 genannten Waren, welche verdächtig erscheinen u. s. w.» Ich würde diesen Passus in das erste Alinea aufnehmen und nicht in das zweite.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich bin damit einverstanden.

M. le Président: Nous n'avons plus qu'une seule rédaction, c'est celle proposée par la commission; l'art. 16 est ainsi liquidé.

Art. 17.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Alinea 2 lautet: «In besondern Fällen können die Proben einer andern Untersuchungsanstalt zugestellt werden.» Das ist aus dem Departementsentwurfe herübergenommen worden. In diesem waren eidgenössische Lebensmittelinspektoren vorgesehen, welche unter der Aufsicht des eidgenössischen Gesundheitsamtes stehen sollten. Nun hat man diese Lebensmittelinspektoren beseitigt, und es mangelt deshalb eine verfügende Stelle. Man wird es nicht den Grenzbeamten überlassen wollen, nach ihrem Gutfinden die Proben an eine andere Stelle als an den Bestimmungsort zu senden. Der Grundsatz ist der, dass die Proben von verdächtigen Waren an die Untersuchungsanstalt des Bestimmungsortes gesandt und dort untersucht werden. Es ist auch nicht einzusehen, was für besondere Fälle vorkommen können, welche es rechtfertigen, diesen Grundsatz aufzugeben und die Proben einer andern Untersuchungsanstalt zuzusenden. Ich beantrage Ihnen deshalb Streichung des Lemmas.

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 18.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Zu Art. 19 stellen wir redaktionell den Antrag, in Lemma 2 die Worte «des Bundesrates» zu streichen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19^{bis}.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel wird von der Kommission beantragt. Es soll der Bund Instruktionkurse veranstalten, um die eidg. Aufsichtsorgane in den Stand zu setzen, die Vorprüfung der Waren sachgemäss vorzunehmen.

Es soll dafür gesorgt werden, dass geschulte Leute die Kontrolle an der Grenze besorgen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

M. le **Président**: Je fais la proposition, maintenant que nous sommes arrivés à la fin de ce chapitre, de revenir à l'art. 8ter.

Zustimmung. — (*D'accord.*)

Art. 8ter.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich habe bereits in der ersten Beratung die Gründe angeführt, welche die Kommission bestimmt haben, Bundesbeiträge vorzusehen, und ich habe auch gesagt, dass die Kommission einig sei über das, was subventioniert werden sollte und dass die Ansichten nur mit Bezug auf den Ansatz auseinandergehen. Ich will die Gründe, welche die Mehrheit und die Minderheit der Kommission bestimmt haben, ihre bezüglichen Anträge zu stellen, jetzt nicht wiederholen.

Ich möchte nur bemerken, dass die grösseren Beiträge damit motiviert werden, dass man sagt: Wer befiehlt, der zahlt. Die Konsequenz wäre die, dass wenn der Bund hier wirklich befiehlt, er auch alles zu bezahlen hätte. Aber so weit geht auch die Mehrheit nicht. Es scheint aber das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen hier in der That ein anderes zu sein. Die Lebensmittelpolizei ist eigentlich nicht Aufgabe des Bundes. Der Bund ist nach der Verfassung nur befugt, einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Wenn er nun auf Wunsch der Kantone diese Bestimmungen erlässt, so befiehlt er den Kantonen nicht etwas, was sie nicht ohnedies zu thun verpflichtet gewesen wären, wenn sie überhaupt ihrer Aufgabe als Staatswesen gerecht werden wollen. Durch die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen erleichtert der Bund den Kantonen ihre Aufgabe und setzt sie in den Stand, dieselbe auch wirklich erfüllen zu können. Ich glaube daher, dass man einen höhern Ansatz nicht mit dem Spruch motivieren kann: Wer befiehlt, der bezahlt.

Dann möchte ich Herrn Wirz antworten, der verlangt, dass das im Minderheitsantrag vorgesehene Reglement des Bundesrates der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werde. Es ist gewiss klar, dass die Beiträge des Bundes nicht ohne weiters, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden können. Die Anstalt, welche die Kantone gründen, muss doch den Anforderungen des Gesetzes genügen. Auch betreffend den Betrieb der Anstalt, betreffend die Instruktionkurse etc. müssen Vorschriften erlassen werden, denen nachgelebt werden muss, wenn Bundesbeiträge sollen verabfolgt werden können. Das Erlassen dieser Bestimmungen ist nach meiner Auffassung Sache der Vollziehungsbehörde, also Sache des Bundesrates. So ist es auch im Gesetz über Förderung der Landwirtschaft geordnet. Da sind auch verschiedene Artikel aufgenommen, in denen es heisst, der Bundesrat werde die Bedingungen betreffend die Bewilligung und die Verwendung der

Bundesbeiträge feststellen. So soll es auch hier gehalten werden. Die Bundesversammlung hat bei der Budgetberatung immer noch ihr Mitspracherecht. Wenn die Bundesversammlung mit dem Reglement des Bundesrates nicht einverstanden ist, so kann sie ihm bei Anlass der Budgetberatung allgemeine Weisungen erteilen oder den Kredit verweigern. Daher ist es nicht nötig, mit Herrn Wirz zu sagen, dass das Reglement der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte.

M. Python: Le conseil des états a reconnu que cette question des subsides à accorder par la Confédération aux cantons dépendait de l'organisation qui serait adoptée, en ce qui concerne le contrôle des denrées alimentaires à la frontière; c'est pour cela que le conseil, presque unanime, a accepté la motion d'ordre que j'ai proposée. Maintenant nous discutons le contrôle de la Confédération à la frontière, il faut reconnaître que la solution consacrée par le projet était la plus heureuse et, après discussion, on peut dire que l'unanimité du conseil l'a acceptée. Elle procure un allègement très considérable à la Confédération. Les dépenses résultant pour le budget fédéral seront très peu importantes. D'après la constitution, la police des denrées alimentaires à l'intérieur des cantons appartient à ceux-ci, mais ils ont le droit de compter pour cela sur l'appui financier de la Confédération. Par contre, tout ce qui concerne la police à la frontière est à la charge de la Confédération. Il ne peut pas y avoir de doute sur l'interprétation de la disposition constitutionnelle.

Les cantons auront tout le poids de l'exécution des prescriptions de la loi sur le commerce des denrées alimentaires. Il leur appartiendra d'instituer des fonctionnaires locaux et cantonaux, des laboratoires. La Confédération se bornera à donner aux employés des douanes un enseignement spécial. Cela ne lui occasionne pour ainsi dire aucun frais. Le nombre des employés ne sera pas augmenté. On choisira les plus capables et on les formera en leur donnant les instructions nécessaires pour reconnaître la qualité des marchandises, prendre des échantillons et les envoyer aux laboratoires.

Son contrôle à la frontière se réduira à une prise d'échantillons, les analyses, souvent très coûteuses, se feront toutes aux frais des cantons. Le conseil fédéral, guidé par la préoccupation de faire des économies, ne prévoit pour les cantons aucune subvention dans son projet. Une loi conçue dans ce sens serait évidemment inconstitutionnelle. Elle irait à l'encontre d'un texte formel. La disposition, formulée par la minorité de la commission, ne me paraît pas non plus satisfaisante entièrement à la constitution, elle prévoit des subsides pouvant s'élever jusqu'à concurrence d'un tiers. C'est un maximum. La Confédération peut donner moins, elle peut même ne rien donner du tout ou des allocations insignifiantes.

En statuant l'appui financier de la Confédération, la constitution n'a pas voulu viser un secours financier quelconque. Elle s'est servie du mot appui pour indiquer une participation financière permettant aux cantons d'organiser la police, d'installer des labo-

ratoires comme la science le veut. Au moment de l'élaboration du texte constitutionnel, on admettait que toute la surveillance à la frontière serait faite par les soins et aux frais de la Confédération; aujourd'hui, toute la dépense retombe sur les cantons.

Le projet attribue au conseil fédéral une compétence qui va très loin, il a le droit de prescrire l'installation des laboratoires et les cantons sont tenus d'obtempérer aux ordres qui leur seront donnés.

Aucune autre loi ne confère au pouvoir central des attributions aussi étendues à l'égard des cantons. Ceux-ci, en déclinant les subsides, sont toujours libres de se soustraire au contrôle fédéral. Il n'en sera pas ainsi pour la police des denrées. Le conseil fédéral imposera aux caisses cantonales des dépenses qui pourront être fort élevées. Il ordonnera l'augmentation des instruments, le changement et le développement des laboratoires. Il faut neutraliser cette compétence énorme par un contre-poids que l'on trouvera dans le chiffre du subside à verser par la caisse fédérale.

Les cantons seront mis à la merci du conseil fédéral ou mieux des techniciens, des spécialistes, des chefs de service dont l'avis sera prépondérant.

La proposition de la majorité de la commission est insuffisante, à mon avis 40 % n'est pas assez. Dans bien des domaines, la Confédération paye le 50 %, pour l'enseignement professionnel et commercial, pour le reboisement des forêts (loi de 1871) elle peut aller jusqu'au 70 %. Ne pourrait-on pas lui demander pour la police des denrées alimentaires, pour la santé publique, ce qu'elle fait pour le repeuplement des forêts? Tout le monde se prononcerait pour le 70 % si ce n'était la préoccupation de la situation financière de la Confédération; je ne voudrais pas abandonner au conseil fédéral la faculté de déterminer le chiffre du subside. Il faut une règle fixe qui ne provoque aucune discussion.

La commission prévoit que les subsides de la Confédération s'appliqueront aux traitements des employés de laboratoire, aux inspecteurs des denrées alimentaires, par conséquent à des dépenses fixes que l'on ne peut modifier à l'égard des fonctionnaires. En appelant un chimiste, le canton doit savoir le montant du subside fédéral sur lequel il peut compter.

L'on pourrait, à juste titre, demander la subvention fédérale aussi pour l'organisation de la police des denrées alimentaires dans les communes, puisque le conseil fédéral se réserve de fixer les conditions que devront remplir les experts locaux. A la charge de qui seront les traitements de ces derniers? Les communes, les cantons devront payer, mais les petites communes ne voudront pas faire les sacrifices nécessaires.

Je comprends que la Confédération ne veuille pas subventionner la police locale des denrées alimentaires, mais elle doit se montrer d'autant plus large pour les organes principaux. Bien que mon nom figure en tête des propositions de la majorité de la commission, je propose le 70 %. Cette somme n'est pas trop élevée étant donnés les bénéfices que la Confédération réalise par le contrôle à la frontière. Si nous étions entrés en matière sur la pétition de la ligue des paysans si nous avions établi une

série de laboratoires, le chiffre de la dépense serait bien plus élevé pour la Confédération.

Vous avez réalisé une notable économie en supprimant le laboratoire spécial prévu pour suivre le mouvement scientifique. Cette installation aurait coûté très cher. Elle aurait nécessité la construction d'un bâtiment spécial. On ne peut en effet établir un laboratoire dans un appartement ordinaire. Il faut des cheminées, des trottes ou chapelles, des canalisations particulières, des chambres de travail, un mobilier, des instruments. Un premier établissement ne suffit pas pour se maintenir à la hauteur des progrès de la science; chaque année des crédits importants doivent être affectés à l'achat d'instruments nouveau et au remplacement d'instruments anciens. Et le personnel doit être capable. On ne pourra l'obtenir qu'en le rémunérant fort bien.

Ainsi ce laboratoire aurait coûté l'équivalent de un à deux millions. On peut faire bénéficier les cantons au moins d'une partie de cette somme.

Telles sont les principales considérations que j'ai à invoquer à l'appui de ma proposition. Je ne veux pas revenir sur la situation financière de la Confédération que l'on invoque comme un spectre. Nous savons à quoi nous en tenir; pour les assurances si les ressources ordinaires ne suffisent pas, il faudra en créer d'autres et voilà tout. Je crois donc que ma proposition ne va pas trop loin.

Munzinger: Ich gestehe von vornherein zu, dass mich der Antrag des Bundesrates, überhaupt keine Beiträge an die Kantone zu leisten, etwas überrascht hat und dass auch mir dieser Antrag mit dem Wortlaut des Verfassungsartikels nicht wohl in Uebereinstimmung gebracht werden zu können scheint. Ich bin deshalb dafür, dass der Bund zur Durchführung des Gesetzes an die Kantone eine Subvention leisten müsse.

Wie gross soll nun diese Subvention sein? Ich hatte früher die Ansicht, dass es am besten wäre, wenn man in Bezug auf die ersten Installationen und die spätern geringen laufenden Unkosten einen Unterschied machen würde. Allein man hat in der Kommission gefunden, es sei nicht gut, in das Gesetz einen doppelten Ansatz aufzunehmen, und ich habe nicht mehr auf meinem Antrag bestanden.

Es ist unzweifelhaft die Gepflogenheit des hohen Ständerates, in der Zuwendung der Beiträge des Bundes an die Kantone bei dieser und jener Gelegenheit regelmässig large zu sein. Da wir sehr viele Vertreter kantonaler Regierungen bei uns haben, so ist es ja nicht eigentümlich, dass das gerade im Ständerate so ist und dass viele meinen, es sei Pflicht des Ständerates, in zweifelhaften oder nicht zweifelhaften Fällen für die Kantone möglichst viel an Bundesbeiträgen zu bekommen. Was mich aber am meisten amüsiert, ist, dass man für die Ansetzung hoher Bundesbeiträge die schönsten, hochpatriotischen und mit grossem Pathos vorgetragenen Gründe anführt. Man sagt uns, das Volk habe es nicht gern gesehen, dass man hier den Kantonen so wenig oder nichts geben wolle. Für das Militär habe man immer und immer wieder Geld, aber für andere Sachen, die an und für sich oft wichtiger seien, habe man

keine Mittel. Aber wenn dann für das Militär Ausgaben vorgeschlagen werden, so stimmt man doch wieder für die weitgehendsten Forderungen nach dieser Richtung hin! Man beruft sich auch auf die bestehende Praxis in der Eidgenossenschaft. Wenn für diese oder jene Zwecke so und so viel Prozent Bundessubventionen geleistet werden, warum nun auf einmal nicht mehr so viel geben und mit den Bundesfinanzen etwas zurückhaltender sein? Das ist alles sehr schön, aber es hat nach meiner Ansicht eine ganz bedenkliche Kehrseite. Wenn der Bund gelegentlich einmal in finanzielle Not gerät, wie es gegenwärtig der Fall ist, dann ertönt ein anderer Ruf. Dann wirft man der Bundesversammlung vor, sie hätte bei dieser und jener Gelegenheit in nicht ganz dringenden Fällen allzuvielen Subventionen bewilligt. Man macht uns den Vorwurf, jetzt, da eine notwendige und dringende Aufgabe ihrer Lösung harre, habe der Bund kein Geld mehr und die Bundesversammlung trage daran die Schuld. Sie können gegenwärtig so ziemlich in der ganzen Schweizerpresse lesen, wir seien schuld, dass der Bund nicht mehr genügend Geld habe, um das für unser Land Allernotwendigste und Dringendste, die Kranken- und Unfallversicherung, durchzuführen. Das ist der gegenteilige und für uns unangenehmere Ruf, als wenn in unserm Rate gesagt wird: Gebt den Kantonen möglichst viel; denn der Bund ist reich und die Kantone sind arm. Es kommt mir oft so vor, als ob der Bund eine dritte Person wäre, mit dem wir keinen weiteren Kontakt hätten, als um ihn bluten zu machen und als ob wir uns nicht darum zu kümmern hätten, wie er die nötigen Mittel sich verschafft. Das Lebensmittelgesetz wird doch wenigstens ebensogut im Interesse der Kantone wie im Interesse des Bundes erlassen. Wenn der Bund dieses Gesetz nicht erlässt, so sind die Kantone gezwungen, diese Angelegenheit samt und sonders auf ihre eigenen Kosten zu ordnen.

Man hat den Antrag der Kommissionsminderheit wuchtig angegriffen und gesagt, er verletze die Demokratie, er verletze die populären Volksgrundsätze, und man begeben sich damit auf ein Gebiet der allernunkömmlichsten Bürokratie. Das sind ganz kolossale Vorwürfe, und es hat mich verwundert, dass man nicht den Antrag gestellt hat, gegen die Minderheit wegen Hochverrat vorzugehen. (Heiterkeit.)

Man hat gesagt, der Antrag der Minderheit sei verfassungswidrig. Das glaube ich allerdings nicht. Denn es wird niemand aus dem Wortlaut unseres Vorschlages herauslesen, dass wir gar nichts geben wollen, wie Herr Python herausgelesen hat. Wenn es heisst: «Der Bund gewährt nach Massgabe eines vom Bundesrat zu erlassenden Reglementes Beiträge bis zu einem Drittel», so heisst das nicht, dass nichts verabfolgt werden solle, sondern dass innerhalb dieser Begrenzung nach oben etwas gegeben werden müsse.

Ich kann mich, obschon ich weiss, wie der Beschluss des Ständerates herauskommen wird, speciell jetzt nicht dazu verstehen, mit der grossen Kelle anzurichten, sondern ich glaube, es sei einmal an der Zeit, Mass zu halten und nicht weiter zu gehen, als man bei andern ebenso wichtigen Anlässen gegangen ist. Ich erinnere daran, dass wir in Bezug auf die gewerbliche und industrielle Berufsbildung nicht weiter gegangen sind. Dort bezahlt der Bund die Hälfte dessen, was Private und Gemeinden oder Kantone leisten, also ein Drittel der gesamten Aus-

gaben. Man hat nicht immer mit 50, 60 oder gar 70 % gerechnet, man hat sich auch mit weniger begnügt, wenn man freilich successive auch immer etwas hinaufgegangen ist.

Ich möchte den Antrag der Kommissionsminderheit lebhaft unterstützen; ich glaube, es sei im gegenwärtigen Moment am allerwenigsten angezeigt, mit den Bundessubventionen an die Kantone so large zu verfahren.

Wirz: Ich muss meinen eventuellen Antrag gegenüber den Ausführungen der verehrten Mitglieder der Kommissionsminderheit verteidigen. Mein Antrag geht keineswegs ins Extreme, sondern bewegt sich auf massvollem Boden, aber es handelt sich um den Vollzug einer klaren Verfassungsbestimmung. Die Verfassungsnovelle sagt: «Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.» Es ist äusserst fraglich, ob diese Verfassungsnovelle angenommen worden wäre, wenn das Schweizervolk und die Kantone nicht vorausgesehen hätten, dass ein nicht zu karger Bundesbeitrag an die Kosten der Ausführung des Gesetzes endgültig zugesichert würde. Ich bin vom guten Willen des dermaligen Bundesrates vollendet überzeugt; aber es ist vom Standpunkte der staatsrechtlichen Organisation, des normalen Aufbaues von Verfassung, Gesetz und Vollziehungsverordnung durchaus nicht am Platze, solch einschneidende Vollziehungsmassnahmen der Bundesversammlung zu entziehen und in die Willkür der Exekutive zu verlegen. Das geschieht aber, wenn Sie erstens den Erlass der Verordnung letztinstanzlich dem Bundesrate übertragen und wenn Sie zweitens nur ein Maximum und kein Minimum bestimmen. Dann kann der Bundesrat machen, was er will und das ist ein Danaergeschenk für den Bundesrat. Das ist nichts weniger als eine angenehme Aufgabe.

Und damit brechen Sie durchaus mit den Traditionen unserer Gesetzgebung. Ich weise hin auf das Gesetz betreffend die Wildhut, auf das Gesetz betreffend die Fischerei, auf das nunmehr im Nationalrat debattierte und auch auf das in Kraft befindliche Gesetz betreffend das Forstwesen, auf das Gesetz betreffend die Wasserpolyzei, auf das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft und speciell auf das von Herrn Landammann Munzinger soeben allegierte Gesetz betreffend die Unterstützung der gewerblichen Ausbildung. Da sind überall die Unterstützungen des Bundes durch die Gesetzgebung und nicht durch eine blosser Vollziehungsverordnung des Bundesrates präcisiert. Wir haben sonst im vorwüflichen Gesetze eine Unmasse von Vollziehungsverordnungen vorgesehen, die letztinstanzlich der Bundesrat erlässt. Es hat dies durchaus einen bürokratischen Charakter und entspricht absolut nicht der gesunden demokratischen Anschauung des Schweizervolkes.

Wenn Sie aber überdies die Frage der Bundessubventionen voll und ganz in die Hand des Bundesrates legen und sie nicht parlamentarisch lösen wollen, dann sehe ich darin eine ungeziemende Abdankung des Parlamentes. Wir haben diesbezüglich bei dem Eisenbahnverstaatlichungsgesetze einen

ganz andern Modus eingeschlagen. Da müssen die wichtigeren Verordnungen der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Bundesversammlung besteht aus den Vertretern des Volkes und der Stände. In der Bundesversammlung sind alle Kategorien des Volkes, alle Landesteile und alle Kantone vertreten und wir können nicht solche wichtige Bestimmungen einfach in die Hand von sieben noch so hochachtbaren Männern legen.

Ich glaube also, es sei in der Garantie für einen geordneten Ausbau unserer Gesetzgebung keineswegs zu weit gegangen, wenn man diese allerwichtigste Vollziehungsverordnung der Ratifikation des Parlamentes vorbehält.

Was die Sache selbst betrifft, so will ich Sie nicht mehr länger hinhalten. Ich konstatiere nur, dass es sich um eine äusserst einschneidende Mehrausgabe der Kantone handelt. Ich konstatiere ferner, dass es sich um die eigentlichen Nahrungsmittel des gesamten Schweizervolkes handelt, dass dormalen mit Rücksicht auf die Freizügigkeit und die Fremdenindustrie die kantonalen Grenzen aufgehoben sind, und dass, wenn infolge schlechten Vollzuges dieses Gesetzes irgendwo in der Schweiz eine Massenerkrankung und mehrfache Todesfälle vorkommen würden, der Kredit der gesamten Eidgenossenschaft und nicht nur des betreffenden Kantons schwer kompromittiert ist, so dass eine schwere moralische Verantwortlichkeit für die Eidgenossenschaft geschaffen wird. Ich konstatiere des weitern, dass die kantonalen Finanzen ebenso schwer wie die eidgenössischen Finanzen engagiert sind. Ich bin ein überzeugter Anhänger der Kranken- und Unfallversicherung, aber mit so kleinen Mitteln gegenüber den Kantonen popularisieren Sie die Kranken- und Unfallversicherung gewiss nicht. Man soll am rechten Orte sparen. Man soll da sparen, wo es mehr einträgt als hier.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, nicht zum Antrag des Herrn Python zu stimmen — derselbe geht in meinem Augen zu weit — wohl aber Ihnen zu beantragen, in Abstufung dieses Antrages zwischen 40 % und 70 % auch die Ziffer von 50 % zur Abstimmung zu bringen.

Ich glaubte, den Antrag der Kommissionsminderheit dadurch, dass ich das Schwergewicht in die Hand der Bundesversammlung und nicht des Bundesrates legen wollte, gesetzgeberisch und staatsrechtlich zu ermöglichen. Die Kommissionsminderheit hätte nach meinem Dafürhalten sich ganz gut mit meinem Amendement befreunden können. Aber es ist gesetzgeberisch und staatsrechtlich viel korrekter, wenn die Beiträge im grossen und ganzen im Gesetze selber geordnet und fixiert werden und wenn sodann die Ausführung im Specialfalle dem Bundesrat überlassen wird. Deswegen stehe ich grundsätzlich auf dem Boden der Mehrheit und stelle den Antrag, den Bundesbeitrag auf 50 % festzusetzen.

Auf dem Boden der Minderheit halte ich gegenüber den Herren Scherb und Munzinger meinen eventuellen Antrag aufrecht.

Wyrsch: Nachdem in Art. 14 das eidgenössische chemische Laboratorium gestrichen und dadurch der Bund sehr entlastet worden ist, und da besonders

die Grenzkantone ganz ausserordentlich in Anspruch genommen werden, so glaube ich, es stehe nichts der Auffassung entgegen, dass der Bund die Hälfte der Kosten trage, welche die Lebensmittelgesetzgebung den Kantonen verursacht. Herr Wirz hat einen diesbezüglichen Antrag gestellt, und ich glaube nicht inkonsequent zu handeln, wenn ich für meine Person ebenfalls für 50 % stimme und vom Antrag der Mehrheit der Kommission zurücktrete.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich will mich über die verschiedenen Ansätze nicht aussprechen; man wird da niemand belehren. Dagegen möchte ich Herrn Python auf etwas antworten. Herr Python hat sich dagegen ausgesprochen, dass man auf die Diskussion des Art. 14 zurückkomme betr. das eidgenössische Laboratorium. Wie es scheint, ist er andern Sinnes geworden, denn er hat in seinem Votum weitläufig von diesem eidgenössischen Laboratorium gesprochen und uns erklärt, durch die Beseitigung dieses Laboratoriums werde eine Ersparnis von mindestens einer Million erzielt. Gegenüber dieser Behauptung möchte ich Sie auf die Ausführungen des Bundesrates in dem Buche «Finanzlage des Bundes, Zusammenstellung der Departementalberichte» aufmerksam machen. Da lesen Sie auf Seite 28:

V. Gesundheitsamt.

Wenn keine andern Hindernisse eintreten, so dürfte das zur Zeit in Beratung liegende Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit dem Jahre 1901 zur Ausführung gelangen. Wenn dies eintritt, so werden dadurch voraussichtlich folgende neuen Ausgaben notwendig werden:

a. Einmalige Ausgabe:

1901. Einrichtung eines chemisch-bakteriologischen Laboratoriums. . . Fr. 20,000

b. Regelmässig wiederkehrende Ausgaben:

I. Vermehrung des Bureaupersonals.

1. Ein zweiter (deutscher) Adjunkt (II. Besoldungsklasse) Fr. 5,000
2. Ein Registrator-Buchführer (IV. Besoldungsklasse) » 4,000

II. Chemisch-bakteriologisches Laboratorium.

1. Besoldungen:
 - a. Vorstand der chemischen Abteilung (I. Besoldungsklasse) . . . Fr. 6,000
 - b. Zwei Assistenten (IV. u. VI. Besoldungskl.) » 6,000
 - c. Vorstand der bakteriologischen Abteilung (II. Besoldungsklasse) . » 5,000
 - d. Assistent (VI. Besoldungsklasse) . . . » 2,000
 - e. Abwart (VI. Besoldungsklasse) . . . » 2,500
 - f. Kopist und Hilfsabwart (VI. Besoldungsklasse) . . . » 2,000
 2. Anschaffungen und Betriebskosten . . . » 4,000
 3. Bureauauslagen und Bibliothek . . . » 1,000
- Total Fr. 37,500

Das scheint mir ziemlich weit von einer Million entfernt zu sein.

M. Golaz : Pour ma part, je ne trouve pas extraordinaire que différentes propositions se soient fait jour au sein de la commission et du conseil en ce qui concerne l'appui financier de la Confédération. A mon humble avis le conseil fédéral a trop perdu de vue l'article constitutionnel révisé et voté par le peuple, lorsqu'il nous a présenté son message du 28 février 1899 et le projet d'arrêté que nous discutons. Je crois qu'il aurait mieux fait de prévoir, dans ses propositions, la participation de la Confédération dans la carte à payer. Comme on l'a relevé plusieurs fois, l'article révisé de la constitution fédérale prévoit l'appui financier de la Confédération: or, le projet de loi qui nous est présenté ne nous dit pas quel sera cet appui. Lorsque ce projet est arrivé devant les chambres, les membres de la commission se sont étonnés de la position prise par le conseil fédéral et la commission a été unanime pour proposer aux chambres la participation de la Confédération aux frais qui résulteraient de l'application de la loi. Aujourd'hui la commission s'est divisée en ce qui concerne le « pour cent » des dépenses qui serait attribué à la Confédération. La commission a longtemps discuté sur ce point et deux propositions fixant la participation de la Confédération au $\frac{1}{3}$ et au 40 pour cent des dépenses se sont fait jour. Aujourd'hui, M. Python demande le 70 pour cent. Il me semble qu'il y a exagération en trop peu dans la proposition de $\frac{1}{3}$ et en trop dans celle de M. Python, et j'estime que la proposition Wirz 50 pour cent, tient le juste milieu.

Parcourez les différents articles tels qu'ils résultent, non pas des propositions du conseil fédéral, mais des délibérations qui ont eu lieu jusqu'à présent au sein du conseil, et vous verrez que la loi décharge presque entièrement la responsabilité de la Confédération pour l'endosser toute entière, y compris les prestations, aux cantons. Voyez surtout l'art. 12, dernier alinéa: « Les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée. » Il en est de même pour toutes les autres prestations, les cantons en ont la charge et la Confédération n'intervient que pour édicter des ordonnances et faire payer les frais qui en résultent, par les cantons.

Ce système ne me paraît pas juste. Quelques membres du conseil et l'autorité exécutive fédérale viennent parler de la situation financière de la Confédération, ils nous arrivent avec un sombre tableau des dépenses; je ne suis nullement effrayé de ce tableau. J'ai pris part, depuis quelques années, à l'administration fédérale, auparavant, j'étais à l'administration cantonale, et, dans le cours de ma pratique, j'ai fait l'expérience de la manière dont on sait aligner les chiffres pour les présenter sous un jour favorable ou défavorable; dans les sphères fédérales on passe du noir sur le tableau et je m'associe à M. Python quand il dit que les finances fédérales feront aisément face aux budgets futurs.

Pourquoi donc, lorsqu'il s'agit d'une question humanitaire, vient-on nous dire: Les coffres sont

vides? M. Munzinger nous disait que c'était à nous à nous opposer aux dépenses militaires. Jen'accepte pas ce reproche, je crois qu'en toute circonstance, lorsqu'on nous a proposé, pour le militaire ou toute autre question, des dépenses exagérées, je m'y suis opposé, mais quand il s'agit de dépenses à faire au nom de l'humanité, comme pour les assurances, maladies et accidents, je demande que l'on n'hésite pas à voter celles qui sont nécessaires, alors que l'on n'hésite pas à en décider d'autres moins importantes.

Je voudrais encore relever un mot de M. Munzinger, il nous a dit que les membres du conseil des états n'avaient pas d'autre idée que de venir réclamer leurs parts du gâteau fédéral, et savoir combien ils pourraient obtenir pour telle ou telle œuvre à exécuter dans leurs cantons!

Nous sommes les représentants de nos cantons, et lorsque nous venons demander à la Confédération, qui nous charge de prestations nombreuses et importantes, de nous venir en aide, nous sommes bien placés pour le faire; nous avons le droit et le devoir de défendre les finances de nos cantons, trop souvent mises à contribution par des ordonnances de la Confédération.

Je voudrais encore rappeler ce que disait M. Lachenal à la fin d'un discours, la semaine dernière: Nous faisons, disait-il, une loi qui n'est ni centraliste ni fédéraliste, nous faisons une loi mixte dans laquelle tout doit être partagé. S'il en est ainsi, je crois que nous devons partager les dépenses; c'est pour cela que je me rallie à la proposition de M. Wirz, qui fixe à 50 pour cent la part de la Confédération.

M. le conseiller fédéral Lachenal : M. Golaz vient de dire que j'avais taxé la loi de n'être ni centraliste, ni fédéraliste, mais d'être une loi mixte. J'ai dit que c'était une loi d'unification et qu'elle comporte des sacrifices et du travail, mais aussi du profit pour tous les cantons. Le conseil des états, contrairement à ce qui a été dit ici, n'est pas institué pour venir, chaque fois qu'une loi est élaborée, réclamer des subsides ou des attributions en vue d'alléger la tâche des cantons. Le devoir du conseil des états est plus élevé et comporte l'examen de toutes les lois, en s'inspirant du véritable esprit du législateur, en recherchant ce qui est conforme à l'intérêt public et ce qui tend au bien du pays. Le peuple et les cantons, dans leur majorité, ont décidé qu'il fallait une loi de police sur le commerce des denrées alimentaires. C'est aux cantons à l'exécuter, mais il ne faut pas comparer le subside à recevoir dans ce domaine avec ceux des domaines de l'enseignement professionnel et commercial, de la correction des cours d'eaux et des reboisements. Si la Confédération donne du 70 et du 80 % pour reboiser des forêts protectrices, remarquez que celui-ci est donné une fois pour toutes et ne se répète pas chaque année, comme ce sera le cas pour le subside dans le cas qui nous occupe, la comparaison n'est donc pas juste.

Cela ne veut pas dire que la Confédération ne doit pas intervenir. Le département de l'intérieur avait proposé au conseil fédéral des subventions aux

cantons pour l'exécution de la loi conformément à l'art. 69 bis de la constitution fédérale révisée. Et aujourd'hui je suis encore sur ce terrain. N'enfonçons pas des portes ouvertes, tout le monde est d'accord pour accorder des subventions aux cantons; mais jamais dans des proportions aussi désordonnées que celles que demande l'honorable M. Python.

La proposition de la minorité de la commission à cet égard est très acceptable et c'est à elle que le conseil fédéral se rallie. La majorité dit, au contraire: « La Confédération accorde des subsides de 40 % ». C'est la première fois qu'apparaît une norme semblable dans la législation fédérale. Je pense qu'il est infiniment préférable de dire que ce subside pourra s'élever jusqu'au 40 %, dans le système de la commission. Il faut, en effet, distinguer entre les circonstances des cantons et aider surtout ceux qui ont tout à créer.

Le conseil fera sagement, en s'en tenant à cette norme, préconisée par M. Wirz, à cette règle, que les chambres ont l'habitude de fixer toutes les fois qu'il s'agit de subventions fédérales. Je me demande pourquoi l'assemblée fédérale renoncerait à cet usage et je suis persuadé qu'après réflexion, le conseil en viendra à établir un maximum avec une latitude d'application. Le point de vue d'un manque de confiance dans l'expérience du conseil fédéral, pourrait seul expliquer la proposition de la majorité. Or, je ne pense pas que jusqu'à présent, l'autorité fédérale ait donné lieu à de pareils soupçons, qui ne sont, j'en suis bien certain, dans les intentions de personne en cette salle, mais les propositions qui vous sont faites, pourraient donner à croire que l'on raisonne ainsi. Il faut laisser au conseil fédéral le soin d'appliquer les règles comme vous l'avez admis jusqu'à présent.

Le débat doit se restreindre entre la proposition de la minorité de la commission et celui de la majorité en y introduisant les mots: Jusqu'à concurrence. J'espère que le conseil adhérera à la minorité de la commission, mais s'il se ralliait à la majorité, je me permets de proposer d'ajouter ces mots: « Jusqu'à concurrence. »

Je me rallie en ce qui me concerne à la proposition de la minorité de la commission.

M. Python: M. le représentant du conseil fédéral vient de nous dire que la loi devait être une œuvre d'unification; je retiens cette parole et j'estime que pour qu'elle le soit il faut que les frais soient répartis d'une manière équitable. Or, ici la Confédération édicte des prescriptions et les cantons les exécutent. En faisant ma proposition, mon seul but est d'arriver à l'application de la loi; si la police des denrées alimentaires laissait jusqu'ici à désirer dans les cantons, ce n'est pas faute de prescriptions, toutes les ordonnances auxquelles la Confédération va donner sa sanction pouvaient être élaborées facilement, on n'innovera pas, on copiera ce qui existe déjà dans certains cantons et dans d'autres pays. Si la police des denrées n'était pas organisée, cela tient uniquement au manque de ressources. Aujourd'hui on abandonne tout le poids de l'organisation aux cantons qui manquent de ressources, et qui ont renoncé à une

partie de leur compétence sur l'assurance de l'appui financier de la Confédération. Tout se réduit donc à mes yeux à une question d'argent. Nous demandons que l'on mette les cantons à même d'organiser la police des denrées alimentaires.

En proposant de porter les subsides de la Confédération à 70 %, j'avais pour but d'obtenir un partage égal des frais entre la Confédération et les cantons. En comptant le 70 % sur une partie seulement des dépenses: frais d'entretien des laboratoires, inspections des denrées alimentaires, cours d'instruction, nous n'arrivons pas à 50 % de la dépense totale, puisqu'il y a les organes cantonaux, les experts locaux, les inspecteurs des viandes, organes importants sur lesquels il faut pouvoir compter, qui demeurent à la charge exclusive des communes et des cantons.

Une répartition des frais par moitié n'a donc rien d'exagéré, étant donné que le contrôle sur les marchandises importées est supporté par la caisse cantonale. Les partisans de la minorité de la commission ne se sont pas arrêtés longuement sur le texte constitutionnel; ils passent comme chat sur braise, parce qu'il condamne leur manière de voir. La constitution ne se sert pas des mots à l'aide des subventions ou des allocations de la Confédération, mais bien de l'expression: avec l'appui de la Confédération. Il faut donc que la participation financière fédérale soit suffisante pour constituer un appui.

D'après le projet, le conseil fédéral se réserve le droit de fixer les conditions que devront réunir les employés, mais il se dérobe quand il s'agit de rémunérer ces mêmes employés.

En parlant de la suppression du laboratoire scientifique, j'ai dit que cela équivalait à alléger la Confédération d'un million. M. Scherb s'est récrié et a taxé ma manière de voir d'exagération. Il a invoqué des documents, cette citation est toute en ma faveur.

Le conseil fédéral lui-même, dans le rapport sur la situation financière, confesse que le laboratoire coûtera chaque année 37,500 francs. Eh bien, on n'offensera personne en proclamant que cette somme sera évidemment dépassée, que l'on arrivera à brève échéance de 40 à 50,000 francs par an. Du reste, la somme prévue représente bien du 3 1/2 pour cent, sur le capital d'un million, et ce sera une dépense permanente se renouvelant chaque année. Ajoutez à cela le bâtiment à construire, l'achat d'instruments: on a prévu 4,000 francs par an, crédit insuffisant pour compléter annuellement le laboratoire. Outre cela, il faudra commencer par créer une collection complète, ce qui coûtera plus de cent mille francs, le traitement du directeur, fixé à 6,000 francs par an, est trop bas, on n'obtiendra pas ainsi l'homme qualifié que l'on recherche. J'en dirai autant du chef de la section bactériologique, pour lequel on prévoit 5,000 francs seulement.

Je crois donc qu'en parlant d'un million tout à l'heure, j'aurais pu dire deux millions. Nous avons un bulletin sténographique et l'on verra dans quelques années si j'ai tort?

Ainsi les quelques mots retranchés à la fin de la séance de l'autre jour valent, pour la Confédération

ration, une économie d'environ 2 millions dont on peut faire profiter les cantons dans l'intérêt d'une bonne police des denrées.

M. Golaz : Je tiens à expliquer mon attitude. Je me suis rallié à la proposition de M. Wirz, pensant que l'on pouvait, sans inconvénients, aller plus loin que la minorité de la commission, mais je crois que M. Wirz est d'accord avec la manière de voir du conseil fédéral qui demande qu'on ne fixe pas le chiffre de 50 pour cent, mais que l'on se borne à dire : jusqu'à concurrence de 50 pour cent.

Wirz : Das ist ein Zusatz zu meinem Amendement zum Minderheitsantrage. Ich stimme demselben zu.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Rat erklärt sich eventuell mit 20 gegen 17 Stimmen für die Fassung des Herrn Lachenal gegenüber den Anträgen, welche dahin gehen, von vorne herein einen fixen Beitrag festzusetzen. Herr Python zieht hierauf seinen Antrag, den Beitrag bis auf 70 % anzusetzen, zurück. Alsdann spricht sich der Rat eventuell mit 19 gegen 18 Stimmen für einen Bundesbeitrag bis auf 40 % aus, in Ablehnung des definitiven Antrages des Herrn Wirz, denselben bis auf 50 % festzusetzen. — In Bereinigung des Antrages der Kommissionsminderheit nimmt der Rat eventuell mit 22 gegen 14 Stimmen den von Herrn Wirz beantragten Zusatz an. In weiterer eventueller Abstimmung entscheidet sich der Rat mit 22 gegen 11 Stimmen für den Ansatz bis auf 40 % nach Antrag des Hrn. Wirz, in Ablehnung des Antrages der Kommissionsminderheit: « bis auf einen Drittel. » Herr Python erklärt, dass die ursprüngliche Kommissionsmehrheit ihren Antrag nunmehr fallen lasse und sich dem Beschlusse, wie er aus der letzten Abstimmung hervorgegangen,

anschliesse. Herr Hofmann nimmt aber den Antrag wieder auf. In der definitiven Abstimmung wird der amendierte Beschluss der Kommissionsminderheit mit 26 gegen 11 Stimmen festgehalten gegenüber dem Beschlusse, wie er aus der Abstimmung über die Anträge der ursprünglichen Kommissionsmehrheit hervorgegangen ist. Der Artikel lautet somit: « Der Bund gewährt nach Massgabe eines vom Bundesrat zu erlassenden und von der Bundesversammlung zu genehmigenden Reglements Beiträge bis auf 40 % . »

(1° Le conseil préfère, éventuellement par 20 voix contre 17, le système de Monsieur Lachenal (maximum) à celui d'un chiffre fixe. 2° Monsieur Python retire sa proposition d'un chiffre de 70 %. 3° Le conseil par 19 voix contre 18 préfère la limite de 40 % à celle de 50 % (Wirz). — Il y a lieu, d'autre part, de liquider les amendements relatifs à la proposition de la minorité de la commission. 4° Par 22 voix contre 14, le conseil vote éventuellement l'adjonction proposée par M. Wirz portant que le subsidie est accordé « en conformité d'un règlement édicté par le conseil fédéral et soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale. » 5° Puis, éventuellement aussi, le conseil, par 22 voix contre 11, substitue au tiers proposé par la commission, la limite de 40 % proposée éventuellement par M. Wirz. M. Python déclare que les commissaires qui formaient la majorité de la commission renoncent à leur proposition et se rallient à celle de la minorité telle qu'elle vient d'être amendée. Mais, M. Hoffmann prend à son compte la proposition de la majorité. 6° A la votation définitive sont en présence, d'une part la proposition amendée de la minorité de la commission, et, d'autre part, celle de la majorité telle qu'elle avait été modifiée par trois votations éventuelles. C'est la première qui l'emporte par 26 voix contre 11. Voici donc le texte de l'art. 8 ter : « La Confédération accorde, en conformité d'un règlement à édicter par le conseil fédéral et soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale, des subsides jusqu'à concurrence de 40 % . »)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)



**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1899 - 16:00
Date	
Data	
Seite	321-332
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 941

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 16

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 21. Juni 1899, vormittags 8 Uhr. — Séance du 21 juin 1899, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Simen.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Lebensmittelgesetz. — Loi sur les denrées alimentaires.

Fortsetzung der Beratung. — Suite des débats.

(Siehe Seite 321 hievor. — Voir page 321 ci-devant.)

Vollziehungsverordnungen. *Ordonnances d'exécution.*

Art. 20 und 21.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte Ihnen beantragen, über den Abschnitt «Vollziehungsverordnungen» eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, um durch den Rat feststellen zu lassen, wer diese Verordnungen zu erlassen habe, ob im Gesetz für diese Verordnungen besondere Normen aufgestellt werden sollen und ob die Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen seien. Hierauf werden wir dann auf die einzelnen Bestimmungen eintreten können.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Dass die in den Art. 20 und 21 erwähnten Bestimmungen und Verordnungen notwendig sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist dies auch von keiner Seite angefochten worden.

Dagegen fragt es sich: wer soll diese Verordnungen erlassen? Mit Rücksicht auf den wechselnden Stand der Wissenschaft, der Technik, der Industrie, des Verkehrs und der Lebensmittelfälschung selbst, eignet sich diese Sache kaum zu gesetzgeberischer Ordnung. Es wird richtiger sein, dieselbe durch Vollziehungsverordnungen, die den jeweiligen

Bedürfnissen sich anpassen, zu regulieren. Auch die grosse Expertenkommission ist damit einverstanden.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins schlägt vor: «Die Grundsätze der laut Art. 20 und 21 vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen sollen im Gesetz enthalten sein, insbesondere soll im Gesetz auch der Begriff der Fälschung definiert werden; die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Verordnungen sollen rechtzeitig vor der Abstimmung über das Gesetz bekannt gegeben werden.» Es werden also gesetzliche Normen verlangt. Worin dieselben bestehen sollen, wird allerdings nicht gesagt. Man verlangt, dass der Begriff der Fälschung definiert werde. Was ist Fälschung? Gefälscht ist, was nicht echt, was nicht reines Naturprodukt, was etwas anderes ist, als es deklariert wird. Das ist die Begriffsbestimmung der Fälschung. Aber eine solche Definition hat keinen Wert. Damit ist gar nichts gesagt. Wenn man den Wünschen des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins Rechnung tragen wollte, so müsste im Gesetze selbst für jedes einzelne Lebens- und Genussmittel vorgesehen sein, welche Eigenschaften ein solches haben müsse, um als echt, als unverfälscht, als Naturprodukt, als nicht gesundheitsschädlich zu gelten. Das geht aber nicht.

Man hat auch davon gesprochen, für einzelne Lebens- und Genussmittel besondere Gesetze zu erlassen. So hat Herr Müller den Antrag gestellt, ein Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken zu erlassen, wie dies im Deutschen Reich der Fall sei. Nun scheint mir

aber, dass was dem Einen recht ist, dem andern billig ist. Wenn Sie für den Wein ein besonderes Gesetz erlassen wollen, so müssen Sie es auch für die Butter, das Bier, den Kaffee, den Käse, kurz für alle Lebensmittel, die in Frage kommen, thun. Auch das geht wohl nicht an.

Es scheint mir überhaupt, dass die Wünsche, gesetzliche Normen aufzustellen, auf einem andern Gedankengang, als das Gesetz selbst und zwar auf der Furcht vor den Konsequenzen des Gesetzes beruhen. Während das Lebensmittelgesetz den Konsumenten schützen und dem unredlichen Produzenten beikommen will, sollen dagegen die gesetzlichen Normen, welche der landwirtschaftliche Verein vorschlägt, den Produzenten gegen eine allzu strenge Anwendung des Gesetzes schützen. Man will, dass es gestattet sei, der Natur etwas nachzuhelfen, ohne dass der Charakter des Naturproduktes verloren gehe und ohne dass man gezwungen sei, dasselbe als ein Kunstprodukt zu deklarieren. Ich glaube aber, die Feststellung dieser Fehlergrenzen werde besser in einer Verordnung platzgreifen. Alles das, was man im Gesetz geregelt wissen will, kann ebensogut in einer Verordnung geordnet werden. Wie ich bereits bemerkt habe, findet auch die Expertenkommission, dass der Verordnungsweg der richtige sei.

Da drängt sich nun die Frage auf, ob die Verordnungen vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung erlassen werden sollen. Ein bezüglicher Antrag ist von keiner Seite gestellt worden. Aber eine andere Frage ist die, ob nicht die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen, die ja — es kann dies nicht geleugnet werden — von einschneidender Natur und von grosser Tragweite sind, der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden sollen. Nach meiner persönlichen Ansicht wäre das gut, und es könnte auf diesem Wege den geäußerten Befürchtungen Rechnung getragen werden. Man könnte vielleicht einen Passus von folgendem Wortlaut ins Gesetz aufnehmen: «Die auf Grund der Art. 20 und 21 erlassenen Verordnungen des Bundesrates sind der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.» Ich stelle mir dann die Sache so vor, dass in einer ersten allgemeinen Verordnung des Bundesrates diejenigen Parteien ausgeschieden würden, deren endgültige Regulierung in Zukunft dem Bundesrat überlassen würde, während dann andere Parteien nur mit Genehmigung der Bundesversammlung geordnet werden könnten. Jetzt schon im Gesetz eine Ausscheidung vorzunehmen, ist kaum möglich. Das muss einer späteren Beratung vorbehalten werden, welche dann stattfinden würde, wenn die allgemeine Verordnung des Bundesrates der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt würde.

Ich will in dieser Richtung keinen Antrag stellen, obschon ich mich nicht ablehnend verhalten werde, wenn eine solche Anregung von anderer Seite gemacht wird. Als Referent der Kommission habe ich die Mehrheit der Kommission zu vertreten, und ich beantrage deshalb, dass die Verordnungen ausschliesslich vom Bundesrat erlassen werden.

Man hat auch in der Kommission darüber gesprochen, ob es nicht nützlich wäre, der Bundesversammlung hier ein Mitspracherecht einzuräumen. Aber man hat sich gesagt, die Vollziehung der Bundesgesetze sei verfassungsgemäss Sache des Bundes-

rates. Er habe deshalb auch die bezüglichen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Die Bundesversammlung sei auch nicht die geeignete Behörde, derartige Materien zu ordnen. Es würde sich da auch wieder ein Interessenkampf in Scene setzen. Uebrigens habe die Bundesversammlung jederzeit Gelegenheit, diese Verordnungen zur Sprache zu bringen, sei es beim Geschäftsbericht, sei es auf dem Wege der Motion, und sie sei auch berechtigt, dem Bundesrat allgemeine Weisungen zu erteilen und zu erklären, dass diese und jene Verordnung nicht beliebe.

Ich habe noch den persönlichen Wunsch, dass der Bundesrat, resp. das Departement bei Abfassung der Verordnungen nicht nur Fachleute, sondern auch Verwaltungsbeamte, Regierungsbeamte, Gemeindebeamte, die später das Gesetz im Lande draussen zu vollziehen haben, beiziehe. Die Ansichten der Fachleute mögen ja gut sein. Aber manches, was theoretisch gut ist, ist praktisch nicht durchführbar, oder wenn man es trotzdem durchführen will, so werden dadurch weder das Gesetz noch die Behörden, die es zu vollziehen haben, populär gemacht.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, die Vollziehungsverordnungen nach Massgabe der Art. 20 und 21 seien durch den Bundesrat zu erlassen, erkläre aber, dass ich persönlich mich gegen den Antrag, diese Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen, nicht ablehnend verhalte.

Ammann: Schon in der Einleitungsdebatte ist hervorgehoben worden, dass es als ein Mangel des Gesetzes empfunden werden müsste, dass in demselben alle materiellen Bestimmungen fehlen, so dass das Gesetz sich in That und Wahrheit nicht als ein Gesetz, welches den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ordne, sondern lediglich als ein Organisationsgesetz darstelle, wobei allerdings zugegeben werden dürfe, dass die Organisation eine ziemlich vollständige ist.

Ich muss zugestehen, dass es äusserst schwer halten würde, materielle Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters sind in dieser Beziehung durchaus gerechtfertigt. Ich hebe nur den Begriff «Fälschung» hervor. Dieser Begriff ist vielleicht bei den Milchprodukten etwas enger zu fassen, als bei den Weinprodukten. Es müsste eigentlich jeder Gegenstand mit Bezug auf die Fälschung im Gesetz besonders definiert werden. Das geht aber nicht an, sondern es wird nur auf dem Wege des Erlasses von Verordnungen möglich sein, das Richtige zu treffen.

Ich habe eigentlich das Wort nur ergriffen, um eine Idee, welche der Herr Berichterstatter geäußert hat, nicht in allen Teilen als richtig gelten zu lassen. Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, dass auch daran gedacht werden könnte, die Materie auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen. Allein wenn man für den einen Gegenstand ein Gesetz erlassen wolle, so sei es nur recht und billig, dass man für jedes andere Produkt dasselbe thue. Ich glaube, diese Auffassung sei nicht richtig. Es kommt doch offenbar auf die Bedeutung des Pro-

duktes an. Es ist nicht gleichgültig, ob es sich um Wein, weinhaltige und weinähnliche Produkte und um Produkte der Milchwirtschaft oder ob es sich um die Fabrikation, sagen wir von Bleisoldaten oder von Tapeten handle. Auf der einen Seite haben wir die wichtigsten Produkte der Landwirtschaft, auf der andern Seite nur nebensächliche Dinge. Diese nebensächlichen Dinge können wohl durch Verordnungen geregelt werden, während man daran denken kann, für Wein, Milchprodukte etc. unter Umständen besondere Gesetze zu erlassen. Ich mache keinen Vorschlag in dieser Richtung. Es ist wohl möglich, dass der Bundesrat von sich aus dazu gelangen wird, nachträglich den Weg der Verordnung zu verlassen und für die wichtigsten Produkte den Weg der Gesetzgebung zu betreten. Bekanntlich ist auch in Deutschland dieser Weg betreten worden. Obgleich der Regierung die Möglichkeit gegeben war, die beiden Materien Wein und Milchprodukte durch Verordnungen zu regulieren, hat sie trotzdem nachträglich den Weg der Gesetzgebung gewählt, und sie ist dabei offenbar von ganz triftigen Gründen geleitet worden. Ich möchte also für den Bundesrat die Möglichkeit offen halten, nachträglich doch noch den Weg der Gesetzgebung zu betreten, wenn er es für notwendig erachtet. Ich möchte es nicht so aufgefasst wissen, dass, wenn wir im grossen und ganzen der Regulierung auf dem Ordnungswege zustimmen, der Bundesrat dann daraus das Gebot herauslese, die Materie in jedem Fall durch Verordnungen regulieren zu müssen.

Sodann hat der Herr Berichterstatter erwähnt, dass dem Gedanken, die Materie auf dem Gesetzgebungsweg zu regulieren, die Erwägung zu Grunde liegen dürfte, auf diesem Wege etwaigen Härten der Verordnungen entgegenzutreten zu können. Ich glaube nicht, dass dem so sei. Aber ich glaube, dass auf der andern Seite Befürchtungen vorliegen, dass gewisse Gebiete in einer dem Produzenten schädlichen Weise geregelt werden möchten, dass z. B. die Interessen der Landwirtschaft durch bürokratische Massnahmen ernstlich gefährdet werden könnten. Wenn derartige Befürchtungen aufgetaucht sind, so ist das leicht erklärlich, indem gerade die gedruckten Protokolle in vielfachen Beziehungen zeigen, dass man nicht überall das Verständnis für eine richtige Regulierung der betreffenden Materie besitzt.

Munzinger: Ich habe bereits erklärt, dass ich persönlich einverstanden wäre, wenn alle Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt würden. Ich habe allerdings in der Kommission einen bezüglichen Antrag nicht gestellt und begreife auch vollkommen, dass der Herr Berichterstatter von dem Beschluss der Kommission nicht wohl abgehen kann, sondern sich nur auf den Boden stellt, dass, wenn der Antrag von anderer Seite gestellt werde, er sich nicht ablehnend dagegen verhalten werde. Ich möchte nun den Antrag stellen, die Verordnungen des Bundesrates der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterbreiten. Es wird hier eine ganz enorme Materie in die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates gestellt. Wenn

es möglich wäre, das Minderwertige und das Wichtige im Gesetz auseinanderzuhalten, so wäre ich ganz damit einverstanden, dass man das Minderwertige in die Kompetenz des Bundesrates stellen würde. Das ist aber kaum möglich, denn es würde uns allzusehr in Details hineinführen.

So wie nun aber die Sache unausgeschieden liegt und mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche das Gesetz hat — ich mache Sie namentlich darauf aufmerksam, dass das Gesetz seine Wirkung sozusagen in alle Häuser hinein erstrecken wird — glaube ich doch, dass es gut wäre, wenn man der Bundesversammlung die Genehmigung der Verordnungen vorbehalten würde. Es ist das um so wichtiger, als man doch zugestehen muss, dass in der in Art. 20 und 21 aufgezählten Materie vielfach wichtiges gesetzgeberisches Material niedergelegt ist. Im übrigen habe ich auch die Ansicht, dass es nach der jetzigen Redaktion des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist, dass der Bundesrat eintretenden Falles eine Materie herausgreifen und sagen kann, dass dieselbe auf dem Gesetzgebungswege geordnet werden solle.

Sodann glaube ich, dass es in taktischer Beziehung sehr wichtig sei, ob wir das Genehmigungsrecht der Bundesversammlung hier einsetzen oder nicht. Ich fürchte, dass, wenn wir das Gesetz ohne den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung lancieren, ein gewaltiger Ansturm gegen das Gesetz hervorgerufen werde, so dass es auch im Interesse der Durchbringung des Gesetzes besser wäre, für die Verordnungen des Bundesrates das Genehmigungsrecht der Bundesversammlung vorzubehalten.

Ich stelle daher persönlich den Antrag, der von Herrn Scherb bereits formuliert worden ist: «Die auf Grund der Art. 20 und 21 erlassenen Verordnungen des Bundesrates sind der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.»

Müller: Ich habe Ihnen bereits in meinem Eintretensvotum erklärt, dass die Frage, wie sie heute vorliegt, von ganz grosser Bedeutung für die schweizerische Landwirtschaft ist. Der beste Beweis hiefür ist der, dass sich alle Kreise der Landwirtschaft mit dieser Vorlage beschäftigt haben, teils in kleineren, lokalen, teils in grossen Versammlungen. Es sind auch von Seite der Landwirtschaft verschiedene Wünsche zu Handen der eidgenössischen Räte geäussert worden. Je nachdem die Vorlage ausfällt, wird sie von der Landwirtschaft, von den Produzenten überhaupt angenommen oder verworfen werden. Die erste Bedingung, welche die Landwirtschaft an das Gesetz stellte, war die, dass der schweizerische landwirtschaftliche Produzent nicht schlechter gestellt sei, als der Importeur von ausländischen landwirtschaftlichen Produkten. Ein weiteres Moment, das von der schweizerischen Landwirtschaft aufgestellt worden ist, nämlich das, dass an der Grenze selbst schon die ausländischen Produkte genau kontrolliert werden sollen, ist weggefallen, indem die Versammlung nicht gewillt war, an der Grenze eine weitläufige Organisation mit Grenzlaboratorien und Grenzchemikern zu schaffen. Wir kommen nun zu einem andern Abschnitt, zu der Ausführung des Gesetzes. Auch hier sind von

Seite der Landwirtschaft verschiedene Wünsche ausgesprochen worden, dahin gehend, dass wenigstens die Hauptgrundsätze der Fälschung im Gesetze enthalten sein sollten und ebenso diejenigen der zu erlassenden Verordnungen, und von Seite des Kantons Schaffhausen, meines Heimatkantons, wurde die Anregung gemacht, dass die Bestimmungen über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken in einem besondern Gesetze normiert werden sollten.

Nun anerkenne ich, dass es unter Umständen schwierig ist, im vorliegenden Gesetze den Begriff der Fälschung genau zu definieren. Ich anerkenne ferner, dass es schwierig ist, die Hauptgrundsätze der vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen in das Gesetz aufzunehmen, weiter, dass es schwierig ist, schon jetzt festzusetzen, ob die Ausführungsbestimmungen auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnungen zu erlassen seien. Der Weg der Gesetzgebung hätte den Vorteil, dass die Produzenten von vornherein wüssten, was das Gesetz enthält, so dass sie unter Umständen in der Form des Referendums Stellung gegen dasselbe nehmen könnten.

Aber ich anerkenne, dass die Ausführung im Gesetze selbst vielleicht etwas schwierig ist und namentlich auch insofern unzweckmässig, weil ein Gesetz nicht so leicht abgeändert werden kann, wie eine Verordnung. Wir sehen das z. B. in Deutschland, welches ein besonderes Gesetz über den Handel mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken aus dem Jahre 1872 hat. Mit diesem Gesetze hat man nun, obschon verhältnismässig große Bestimmungen darin enthalten sind, bereits die Erfahrung gemacht, dass es unmöglich ist, dasselbe noch weiter aufrecht zu erhalten. Durchgeführt ist die Aenderung noch nicht, aber grundsätzlich ist bestimmt worden, dass dieselbe im Interesse des deutschen Weinbaues erfolgen soll. Ich anerkenne also auch in dieser Beziehung, dass es wahrscheinlich besser sein wird, den Weg der Verordnungen einzuschlagen.

Nun haben wir in einzelnen Kantonen bereits solche Verordnungen. Der Kanton Zürich z. B. erklärt, er habe eine sehr gute und exakte Lebensmittelgesetzgebung, ihm könne es gleichgültig sein, ob das vorliegende Gesetz angenommen werde oder nicht. Nun sehen wir aber, dass die Verordnungen zu dem betreffenden Lebensmittelgesetz und speciell die Vorschriften über den Wein, welches Produkt wohl weitaus von grösster Bedeutung ist, auch in finanzieller Beziehung nicht durchführbar sind. Der Kanton Zürich hat, ähnlich dem Kanton Bern, die Bestimmung aufgestellt, dass die einfache Bezeichnung «Wein» nur denjenigen Getränken beigelegt werden dürfe, welche durch Gärung des reinen Traubensaftes ohne irgendwelchen Zusatz entstanden sind. Andere weinhaltige Getränke müssen nach dem Verfahren, nach welchem sie bereitet worden sind, benannt werden. Der Kunstwein muss ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Die Stadt Zürich speciell schreibt vor, dass der Weinhändler schon in seinem Keller, in den Kellereien u. s. w. auf den betreffenden Fässern anschreibe: Naturwein, gallisierter Wein, Kunstwein, u. s. w. Das nämliche hat in den Wirtschaften zu geschehen, in welchen die Art der zu verkaufenden alkoholischen Getränke durch Anschlag bekannt zu geben ist. Nun möchte

ich fragen, ob jemand von der ganzen Versammlung schon in irgend einem Lokal diese Abstufung getroffen, ob jemand in irgend einem Keller auf irgend einem Fässchen diese Anschreibung getroffen hat. Ich glaube, nicht ein einziges Mitglied der Versammlung. Und ich sage Ihnen weiter, dass diese Bestimmungen in der Stadt Zürich undurchführbar sind, wenn anders nicht bloss die betreffenden Wirte, sondern unter Umständen auch die Konsumenten geschädigt werden sollen. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich erkläre, dass unter sämtlichen Weinen des Kantons Zürich, der ganz genaue Verordnungen über den Ausschank der Weine hat, wie die Stadt Zürich, mindestens $\frac{3}{4}$ nicht unter den Begriff des Naturweines, wie er im Gesetz und den Verordnungen dazu aufgestellt worden ist, fallen. Nicht einmal $\frac{1}{4}$ fällt darunter, man könnte vielleicht sagen nur $\frac{1}{10}$. Was nützt nun eine Verordnung, wenn sie nicht durchgeführt werden kann? Der Regierungsrat hat wohl auch seine Ohnmacht eingesehen und von einer strikten Durchführung Umgang genommen. Sie sehen an diesem einzigen Beispiel, dass es schwierig ist, Verordnungen zu schaffen, die wirklich gehandhabt werden können zum Nutzen des Konsumenten und des Produzenten.

Man muss in der Aufstellung solcher Verordnungen sehr sorgfältig sein. Ich glaube nun, dass der Vorschlag der Herren Munzinger und Scherb, wonach der Bundesversammlung die endgültige Genehmigung der vom Bundesrat ausgearbeiteten Ausführungsverordnungen vorbehalten werden soll, der einzig richtige Weg ist. Nur dann ist es möglich, dass die interessierten Kreise von diesen Verordnungen rechtzeitig Kenntnis erhalten und rechtzeitig dazu Stellung nehmen können. Der Rat dürfte mit einer solchen Lösung auch seinerseits zufrieden sein, da er doch gewiss selbst nicht mehr Macht haben will, als z. B. die Exekutive in den benachbarten monarchischen Staaten. Wenn Sie in dem dicken Buche über die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung nachsehen, so werden Sie finden, dass in Deutschland die kaiserlichen Verordnungen über die Lebensmittelpolizei dem Reichstag vorzulegen sind, der seine Sanktion geben muss. Was in einem monarchischen Staate als allgemeines Bedürfnis empfunden wird, dürfte auch bei uns Bedürfnis sein und berücksichtigt werden. Und der Bundesrat kann sich ganz gut zu dieser Konzession verstehen. Wenn Sie in diesem Sinne Beschluss fassen, so wird sich auch die Aufregung unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung etwas legen; diese wird Vertrauen zu den Räten haben, welche sie ja selbst gewählt hat. So wird das Gesetz viel mehr Chancen auf Annahme haben. Man sollte also zu Art. 21 folgenden Zusatz aufnehmen: «Die Bestimmungen und Vorschriften, welche laut Art. 20 und 21 vom Bundesrate erlassen werden, unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.»

Blumer (Zürich): Was die Bemerkungen von Herrn Kollega Müller betrifft, so bin ich damit einverstanden. Ich muss aber doch namens der Stadt Zürich eine Gegenbemerkung machen, da er die Getränke unserer Hauptstadt so kolossal angreift. Ich habe darauf zu erwidern, dass, wenn Grund

dazu vorhanden wäre, der Kanton Schaffhausen auf jeden Fall daran nicht so ganz unbeteiligt sein würde, denn man trinkt in Zürich überall Schaffhauser.

M. Python: Je voterai aussi la proposition Munzinger. J'ai cependant une explication à demander.

D'après le texte présenté par M. Scherb, il est dit que «toutes les ordonnances édictées en vertu des art. 20 et 21 seront soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.» Mais l'art. 20 mentionne que «le conseil fédéral édictera les ordonnances prévues aux art. 9, 10, 16 et 19 de la présente loi.» Est-ce que ces ordonnances rentrent dans la catégorie de celles qu'a voulu viser M. Scherb, ou dira-t-on au contraire que ces ordonnances sont édictées en dehors des art. 20 et 21? Dans tous les cas, il y a ici un doute qu'il faut lever. Les ordonnances prévues aux art. 9, 16, 19 ont aussi une très grande importance.

L'art. 9 porte: «Un règlement spécial fixera la quotité des échantillons ainsi que tout ce qui concerne les précautions à prendre pour les prélever, les emballer, les sceller, les étiqueter et les expédier.»

Voilà une matière assez délicate à régler et à laquelle les intéressés attacheront une certaine importance. A l'art. 10:

«Une ordonnance fixera les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux et déterminera les cas qui pourront être tranchés directement par ces inspecteurs et ces experts, le droit de recours restant toujours réservé.»

Encore une matière extrêmement importante, puisque cette ordonnance a pour but de déterminer les compétences des organes prévus par la loi.

L'art. 15 dit, ensuite de la proposition Stössel qui y a été intercalée:

«Les fonctionnaires fédéraux, mentionnés à l'art. 2, lettre b, exercent dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, en conformité des prescriptions spéciales à édicter, le contrôle sur les marchandises venant de l'étranger et mentionnées à l'art. 1^{er}, à l'exception de celles qui passent en transit.»

Ces «prescriptions spéciales» «devront être soumises à l'approbation du conseil fédéral.

A l'art. 16:

«Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.»

Toutes ces ordonnances ont une importance aussi grande que celles dont parlent les art. 20 et 21. Je me permets d'amender la proposition de M. Scherb, en disant:

«Toutes les ordonnances édictées en vertu de la loi sont soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.»

En Allemagne on procède de la façon que j'indique. Ce serait une sauvegarde. Je suis persuadé qu'en fait l'assemblée fédérale n'en modifierait aucune, mais les techniciens seront portés à tenir compte davantage des besoins du pays. Il s'agit plutôt d'une mesure prophylactique.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Lors de la discussion sur l'entrée en matière, j'ai déjà eu l'honneur de m'expliquer au nom du conseil fédéral sur une proposition déjà dans l'air à ce moment, de soumettre les ordonnances futures à l'approbation du conseil fédéral.

Depuis lors, j'ai consulté le conseil fédéral. Ce corps s'oppose énergiquement à modifier sa manière de voir. Je suis donc lié par cette décision. Le conseil des états, bien entendu, agira selon ce qu'il croira le mieux. Mais je voudrais attirer son attention sur quelques points.

L'on s'engage ici dans une voie tout à fait nouvelle, et avec une ardeur faite pour donner à réfléchir. La question est née des observations présentées notamment par le secrétariat de la ligue des paysans dont l'honorable M. Müller, de Schaffhouse, s'est fait ici l'écho. On nous engage à faire certaines lois spéciales, au moins en ce qui concerne le vin et peut-être d'autres articles. Sans doute il s'agit ici des matières très importantes, mais je me demande si, même dans le système de M. Müller, il ne convient pas de faire un triage une distinction entre toutes les ordonnances. Il faudrait bien, semble-t-il, laisser au conseil fédéral le soin de faire toutes les ordonnances d'importance secondaire y compris celles prévues aux articles 6, 16 et 19.

Que la commission désire une ordonnance spéciale sur les vins, leur fabrication, le commerce auquel ils donnent lieu, je le comprends, cela ruche à des intérêts importants. L'agriculture désire que l'assemblée fédérale dise son mot, je le comprends encore, et je le comprendrais pour la viande, le lait et les autres produits très importants. Pour le reste, non. Le saut est trop grand entre la pratique fédérale actuelle et l'innovation que vous voulez introduire. Il n'y aurait plus de raison et j'attire votre attention à cet égard, pour dire dans aucune loi future que le conseil fédéral est chargé de pourvoir à son exécution par voie d'ordonnances, mais on arriverait à dire que dorénavant le conseil fédéral est chargé, avec l'approbation des chambres fédérales, de pourvoir à l'exécution de la loi. Je ne rois pas l'avantage d'un tel procédé et ce n'est pas au moment où l'on se plaint de la longueur des sessions fédérales, où les députés prétendent ne plus avoir le temps nécessaire pour suffire à leurs occupations publiques, qu'ils peuvent inaugurer un pareil régime! Autrement, nous créerions la confusion des pouvoirs. Le conseil fédéral ne ferait plus que des projets d'ordonnances, lesquelles n'entreraient en vigueur que lorsque l'assemblée fédérale aurait donné son approbation. Ce n'est pas, je pense, contraire à la constitution fédérale, mais c'est contraire au principe d'une bonne administration. Par un besoin de logique excessif, on va jusqu'à restreindre les droits du conseil fédéral, sans y mettre de mauvaise intention, je l'admets bien. Mais songez que tel ou tel département peut disposer de fournitures pour des centaines de mille francs sur la simple autorisation générale du conseil fédéral et que le département fédéral de l'agriculture, sans consulter le conseil fédéral, peut ouvrir ou fermer la frontière à toutes espèces de bestiaux. Il ne faut rien exagérer et ne pas prier les chambres de légiférer, que sais-je,

ur le nettoyage des pressions à bière et sur l'entrée des petits soldats de plomb pour la consommation enfantine.

L'opinion du conseil est faite sans doute, après les discours qui viennent d'être tenus, mais il est de mon devoir d'attirer votre attention sur les conséquences de la décision que vous semblez vouloir prendre. A l'avenir on pourra se réclamer de ce précédent pour demander l'approbation par les chambres de tel ou tel arrêté. Aujourd'hui, la seule disposition indiquant que le conseil fédéral doit obtenir l'approbation de l'assemblée fédérale, se rapporte aux décisions portant diminution ou augmentation des droits d'entrée sur tel ou tel article. Dans ce cas, l'assemblée fédérale doit être saisie dans sa plus prochaine réunion. C'est qu'il s'agit ici d'une modification apportée à une loi par un simple arrêté, une ordonnance de l'autorité exécutive et que dans le cas d'une famine, de guerre ou d'autres complications, il faut que le conseil fédéral puisse agir vite et énergiquement. Vous lui accordez alors cette compétence énorme d'un pouvoir modifier momentanément une loi et on comprend dès lors que l'assemblée fédérale réserve le plus tôt possible son approbation.

Nous ne sommes pas ici dans le même cas. Mais on invoque des circonstances d'opportunité militant en faveur de la ratification par l'assemblée fédérale.

Vous ne contestez pas à mon argumentation une certaine solidité et je demande à la commission de revoir les articles 20 et 21 du projet, dans le but de faire une distinction entre les diverses ordonnances au point de vue de la vérification par les chambres fédérales. Il n'est pas nécessaire d'aller plus loin.

Telle est la motion d'ordre que j'ai l'honneur de présenter.

Leumann: Der Herr Bundesrat findet, dass wir inkonsequent seien, wenn wir den Antrag des Herrn Munzinger annehmen. Ich gebe zu, dass das vielleicht mit früheren Vorkommnissen nicht genau übereinstimmt. Aber ich glaube, dass wir hier Anlass haben, einmal eine Ausnahme zu machen. Das Gesetz selbst ist ein Ausnahmegesetz, und wir sind hier bei einem Punkte angelangt, wo die Ansichten sich diametral gegenüberstehen. Auf der einen Seite die Ansicht des Bundesrates und die ursprüngliche Ansicht der Kommission, dass im Gesetze nur die allgemeinen Umrisse gegeben, im übrigen aber alles auf dem Verordnungswege festgesetzt werden solle und zwar endgültig vom Bundesrate, ohne Appellation, und auf der andern Seite die Ansicht der landwirtschaftlichen Vereine, welche im Gegenteile verlangen, dass die Grundsätze im Gesetze selbst enthalten sein und vor der Abstimmung bekannt gegeben werden sollen. Sie machen daraus eine förmliche Bedingung. Je nachdem diese Bestimmung im Gesetze ausfällt, werden sie für Annahme oder Verwerfung stimmen. Ich bin nun mit Herrn Müller, der ja hier die Ansicht seines hauptsächlich landwirtschaftlichen Kantons vertreten hat, der Meinung, dass der Antrag des Herrn Munzinger ein glücklicher Mittelweg ist.

Was die Ansicht betrifft, dass die Grundsätze in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollen, eine Ansicht, die in landwirtschaftlichen Kreisen, namentlich vom Bauernsekretär, mit grosser Wärme vertreten worden ist, so glaube ich, dass das zu weit gehe. Die Materie ist so elastischer Natur, dass sie nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann. Ich will das nicht weiter ausführen, sondern nur bemerken, dass in der Chemie ungefähr der gleiche Kampf besteht, wie in Bezug auf die Panzerschiffe und Geschütze. Die Wissenschaft macht grosse Fortschritte, denen aber sofort die Fortschritte in der Fälschung folgen. Meiner Ansicht nach gehört also diese Materie nicht in das Gesetz und deshalb halte ich den Ausweg des Herrn Munzinger für die richtige Lösung. Soweit wie Herr Python, der alle Verordnungen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen will, gehe ich aber nicht.

M. Richard: Nous sommes ici en présence d'un principe constitutionnel. Il s'agit de la répartition des compétences accordées aux pouvoirs de la Confédération. L'art. 102 de la constitution fédérale confie au conseil fédéral le mandat de pourvoir à l'exécution des lois et des arrêtés fédéraux.

Comment le conseil fédéral peut-il remplir ce mandat? Il le peut et le doit à l'aide d'ordonnances et de règlements. C'est à lui qu'incombe juridiquement et constitutionnellement l'obligation de faire les règlements et ordonnances; mais il doit les faire dans les limites de la loi, c'est parfaitement certain. Si donc un règlement ou une ordonnance modifie, restreint ou altère un principe législatif posé par les chambres, il faut que celles-ci soient appelées à donner leur appréciation. Mais si, au contraire, cette réglementation rentre absolument dans le cadre des lois votées par les conseils, ceux-ci n'ont pas à intervenir.

Il y a donc une ligne de démarcation à tracer, une frontière à dessiner entre les compétences du conseil fédéral et celles de l'assemblée fédérale.

Je crois que nous nous engageons dans une discussion superflue, car nous devons nous tenir aux dispositions précises de la constitution.

Nous allons faire une loi destinée à réglementer la police des denrées alimentaires. Il appartient au conseil fédéral de prendre l'initiative de la rédaction des ordonnances d'exécution. Cela ne supporte pas la contradiction.

Mais toutes les fois qu'une ordonnance est extensive de la loi et prétend toucher aux intérêts généraux du pays, l'assemblée fédérale a le devoir d'intervenir. Je comprends donc très bien que l'on veuille faire une distinction entre les ordonnances soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale et celles qui ne relèvent absolument que du conseil fédéral. Pour ma part, j'entre tout à fait dans les vues du conseil fédéral et j'assume sa motion d'ordre. Je crois même que la commission fera sagement d'examiner à nouveau toute la teneur de ces articles 20 et 21. L'art. 21 notamment s'engage, en effet, dans une nomenclature qui n'est absolument pas nécessaire, qui est même dangereuse. Relisez cet art. 21 et vous verrez bien qu'on y prévoit la réglementation d'une quantité de choses qui ne re-

lèvent pas du tout du principe et du but de la loi. Qu'on cherche à sauvegarder la santé publique, qu'on désire donner des garanties aux consommateurs et aux producteurs nationaux, c'est fort bien. L'idée est saine, l'idée est juste. Mais, d'autre part, n'oublions jamais le principe constitutionnel de la liberté du commerce. Or il me paraît que l'art. 21 empiète sur la liberté du commerce.

Va-t-on réglementer, par exemple, la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine, etc. ? Ce serait vraiment aller trop loin !

Cette tentative de réglementation à outrance jettera l'alarme dans plusieurs parties du commerce de détail de notre pays, ou restera lettre morte, sans exécution possible. Il ne s'agit plus ici de prescriptions qui déterminent les moyens d'empêcher la fraude et la falsification des denrées alimentaires, mais d'atteindre les procédés en usage, les habitudes du petit commerce. Avons-nous le droit d'établir ces lisières, de dire comment les ventes devront s'opérer à l'avenir, de pénétrer dans les foires, les marchés, d'obliger le paysan qui a des fromages dans sa cave à reconstruire celle-ci sur un modèle officiel, de contraindre l'épicier à ne plus vendre dorénavant la benzine, le pétrole comme il en a eu l'habitude jusqu'à présent ?

Est-ce là ce que vous entendez par la sauvegarde de la santé publique ? N'est-ce pas plutôt un empiètement sur la pratique commerciale proprement dite ?

Prenez bien garde, à force de réglementer des idées justes, de pénétrer dans un domaine qui doit vous rester étranger.

En vous confiant le soin d'établir des prescriptions pour protéger le bien-être général, le peuple suisse n'a pas entendu que vous entriez dans la boutique du détaillant, que vous vous interposiez entre le vendeur et l'acheteur, que vous disiez sous quelle forme et dans quelles conditions les transactions devraient être faites désormais. Tout ceci est à côté de l'article constitutionnel. Evitons scrupuleusement tout ce qui pourrait donner à cette loi un caractère tracassier, qui indisposerait l'opinion publique.

Il faut donc sabrer la plus grande partie de cet article 21, en éliminer en tout cas tout ce qui est de nature à inquiéter les intéressés, tout ce qui n'est pas en corrélation directe avec la protection même des denrées alimentaires. Sans doute, les intérêts agrariens sont d'une grande importance dans notre pays; mais nous ne pouvons méconnaître d'autres intérêts, également respectables.

Je suis d'autant plus porté à vous demander la suppression d'une partie de cet article 21, que c'est un filet à larges mailles au travers desquelles les fraudeurs pourront passer.

Quelle que soit l'instruction des fonctionnaires préposés à ce service, vous ne parviendrez jamais à découvrir tous les moyens employés par les fraudeurs dans leur coupable industrie. Vous ne les déjouerez pas, tandis que vous gênez les négociants honnêtes. Contentons-nous de préciser les points principaux sur lesquels doit porter la vigilance officielle, plutôt que d'édicter des règlements trop minutieux, trop détaillés et nécessairement incomplets. En agissant autrement, vous arriveriez à fin contraire du but proposé, d'autant plus que ce n'est pas en réalité le conseil fédéral qui fera les ordon-

nances, ce ne seront pas même les chefs de service, mais des employés secondaires qui proposeront ces mesures, qui exigeront la modification de l'emballage de telle ou telle marchandise, de son système de vente, de publicité même ! Le commerce serait ainsi lié, ligoté, réglementé par la volonté de personnes non responsables.

A l'appui de la proposition de M. le chef du département fédéral de l'intérieur, nous demandons que la commission revoie ces articles 20 et 21, en se préoccupant de diminuer le nombre des prescriptions réglementaires à édicter pour la protection des denrées alimentaires.

Müller: Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass diese beiden Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden, damit unter Umständen eine Ausscheidung zwischen den Verordnungen, welche dem Bundesrat und denjenigen, welche der Bundesversammlung endgültig zufallen, getroffen wird. Ich hätte das vielleicht schon in meinem Antrag gethan, aber ich habe gefunden, die Botschaft des Bundesrates zu Art. 21 decke sich nicht vollständig mit dem Gesetzestext. Die Botschaft spricht von Verordnungen, die zu erlassen sind über den Weinverkehr, den Verkehr mit Fleisch u. s. w., und zählt da elf Verordnungen auf, während der Art. 21 des Entwurfes nichts sagt von Verordnungen, sondern nur davon spricht, dass der Bundesrat ermächtigt sei, «zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen...» Dann kommt die Art und Weise der Einfuhr, des Verkaufs u. s. w., aber nicht die eigentliche Ausscheidung in die verschiedenen Kategorien von Lebensmitteln, wie sie in der Botschaft vorgesehen ist. Das war der Grund, weshalb ich den Antrag gestellt habe, die sämtlichen Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen. Aber ich bin, wie gesagt, mit der Rückweisung beider Artikel an die Kommission einverstanden.

Wirz: Ich stimme entschieden zum Ordnungsantrag des Herrn Bundesrat Lachenal. Ich erlaube mir, Sie hinzuweisen auf Art. 84 der Bundesverfassung, der da sagt: «Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.» Die Präsomption spricht sonach ganz entschieden für die Kompetenz der Bundesversammlung und je mehr sich vermöge der zunehmenden Centralisation die eidgenössische Gesetzgebung auf die kompliziertesten Gebiete des Volkslebens ausdehnt, um so mehr ist es notwendig, thunlichst genau zu unterscheiden zwischen dem Inhalte der eigentlichen Gesetze und solcher Vollziehungsverordnungen, die zwar nicht gerade gesetzgeberischer Natur sind, aber doch eine nähere, logische, grundsätzliche Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen involvieren. Wenn Sie nur Gesetze erlassen und alles

Andere ordnen lassen durch Vollziehungsverordnungen des Bundesrates, so werden entweder die Gesetze zu voluminös, zu kompliziert, oder Sie legen viel zu viel in die endgültige Kompetenz der vollziehenden Behörde.

Unser Bundesstaatsrecht baut sich auf dem Zweikammersystem auf, auf dem organischen Zusammenwirken der Repräsentanten des Volkes und der Stände, und im Parlamente sind eben alle diejenigen Organe vertreten, welche notwendigerweise Fühlung mit dem Volke haben, welche als Mandatäre des Volkes und der Stände, der eidgenössischen Doppelsouveränität bezeichnet werden können. Aus diesem Grunde gereicht es aber auch dem Volke zu notwendiger Beruhigung, wenn man nicht den Erlass eigentlicher gesetzgeberischer Vorschriften einfach in die Kompetenz des Bundesrates legt. Wir haben in der Schweiz einen andern staatsrechtlichen Beruf, wir stehen nicht auf dem Boden eines grossen Parlamentes, welches nur da ist, um das Budget festzustellen, Gesetze zu erlassen und Ministerien zu stürzen, sondern das schweizerische Parlament hat verfassungsgemäss die Oberaufsicht und die genaue Kontrolle über die gesamte Bundesverwaltung im Detail auszuüben auf dem Wege der Prüfung des Geschäftsberichtes und der Staatsrechnung. Aber bei der stets zunehmenden Ausdehnung der eidgenössischen Gesetzgebung kommt man naturnotwendig dazu, dass wir auch die wichtigern organischen Vollziehungsvorschriften in die Hand des Parlamentes legen müssen. Wir müssen naturnotwendig darauf hinzielen, ein organisches Zwischenglied hineinzuschieben zwischen die Gesetze einerseits und die bloss exekutiven Vollziehungsvorschriften auf der andern Seite, und wenn wir das nicht thun, so werden die Gesetze dergestalt mit Detailbestimmungen überladen, dass sie viel leichter an der Klippe des Referendums scheitern, oder dann werden die Gesetze notwendig mit Misstrauen aufgenommen, weil man fürchtet, es werde viel zu viel in die Macht der Bureaukratie gelegt. Um in dieser Beziehung auf praktischem, republikanischem Boden, auf dem Boden unseres Bundesstaatsrechtes weiter zu bauen, müssen wir die wichtigern Vollziehungsvorschriften jeweilen dem Parlamente zur Genehmigung unterbreiten. Und es hat das schon das Gute vom Standpunkte des Zweikammersystems, dass eben an zwei verschiedenen Orten, in zwei verschiedenen Behörden von den Kommissionen die Sache geprüft und genau angeschaut und dann vom Plenum der eidgenössischen Räte die Genehmigung erteilt wird, nachdem zwischen hinein auch die öffentliche Meinung durch die Presse sich darüber auszusprechen in der Lage war.

Aus diesen Gründen und, weil wir diesbezüglich wichtige und zutreffende Präcedentien geschaffen haben, sowohl beim Eisenbahnverstaatlichungsgesetz als bei der Kranken- und Unfallversicherung, stimme ich entschieden zu dem Antrage des Herrn Bundesrat Lachenal, die Frage genau zu prüfen, inwieweit diese Vollziehungsverordnungen nicht zwar eigentlich gesetzgeberischer, wohl aber prinzipieller Natur sind und von allgemeiner Tragweite, und inwieweit sie sonach vermöge ihres Inhaltes der parlamentarischen Genehmigung bedürfen.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich meinerseits acceptiere die Ordnungsmotion des Herrn Bundesrat Lachenal. Es ist ja klar, dass unter den Verordnungen solche sind, bei denen es überflüssig wäre, sie der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen, während es wieder andere gibt, bei denen dies mit Rücksicht auf die grosse Tragweite als angezeigt erscheint. Ich habe bereits erklärt, dass eine Ausscheidung getroffen werden sollte, und ich habe mir die Sache so vorgestellt, dass diese Ausscheidung in der ersten Verordnung des Bundesrates vorgenommen werde. Nun will Herr Bundesrat Lachenal anders vorgehen und die Kommission beauftragen, jetzt die Ausscheidung zu treffen. Wir wollen versuchen, ob wir zu einem Ziele gelangen. Es ist vielleicht möglich, dass wir überhaupt eine bessere allgemeine Form finden, um dem Gedanken, der da vorherrscht, Rechnung zu tragen. Dagegen glaube ich, dass wir der Anregung des Herrn Richard, dahin gehend, alle Verordnungen in Art. 21 zu streichen, nicht Rechnung tragen können. Die ganze Kontrolle wäre beseitigt und wir hätten ein Gesetz, das wir nicht annehmen könnten. Ich glaube, darauf wird die Kommission nicht eintreten, dagegen bin ich damit einverstanden, dass die Art. 20 und 21 noch einmal an die Kommission zurückgewiesen werden.

M. Python: J'appuie aussi la motion d'ordre de M. le conseiller fédéral Lachenal. Il est bon que la discussion se poursuive sur le fond.

Je ferai observer à M. Richard que je partage tout-à-fait son avis, mais que l'approbation par les chambres des ordonnances édictées par le conseil fédéral sera notre seule garantie; comme je le disais, les ordonnances seront faites par des spécialistes qui auront en vue le but immédiat et seront tentés de négliger les intérêts généraux du commerce.

Je ne comprends pas que le conseil fédéral lutte contre cette proposition. Nous voulons mettre le pouvoir central sur le même pied que l'empereur d'Allemagne. Nous n'allons donc pas trop loin. En effet, il est dit dans la loi allemande, dans la loi d'un pays de lumière, date du 14 mai 1879:

«Art. 7. Die auf Grund der §§ E, 5 erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.»

Voilà ce que nous demandons. Le conseil fédéral dit que c'est le menacer dans ses prérogatives, alors que nous le mettons sur le même pied, dis-je, que le premier souverain du monde, qui s'accommode fort bien des dispositions prises.

En somme, que faisons-nous? Nous posons des principes. Faut-il en abandonner l'exécution à l'autorité exécutive, sans autre? Mais le conseil fédéral demande lui-même l'autorisation de prendre les mesures d'exécution. En vertu de la constitution le conseil fédéral a le droit d'édicter des ordonnances en exécution des dispositions de la loi. Ici, l'auteur du projet — soit le département fédéral de l'intérieur — demandait le pouvoir de faire des lois, de légiférer, des pleins-pouvoirs en un mot. Le parlement pose ses conditions:

nous vous accordons le droit de faire des ordonnances, mais nous nous réservons de voir lesquelles.

Pour connaître l'esprit qui a dicté cette loi, il faut comparer l'art. 21 avec l'art. 5 de celle de l'empire allemand sur la matière.

Ainsi, nous disons:

«Le conseil fédéral est autorisé à adopter toutes les mesures possibles concernant l'importation de toutes les matières fabriquées, etc.»

En allemand:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen: 1) die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind.»

Mais il est dit aussi dans la loi allemande:

«Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten: 1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind.»

Ainsi, d'après la loi allemande, on peut prescrire seulement certaines manières d'emballer les marchandises, tandis que le projet du conseil fédéral prescrit tout ce qui concerne l'emballage. Nous pourrions poursuivre cet examen.

A l'art. 2, même remarque, au chiffre 3, on a dit: «Die öffentliche Ankündigung» (les annonces publiques), tandis que les Allemands sont allés moins loin.

Si vous vous en remettez entièrement aux techniciens, vous rendrez de mauvais services à ceux pour qui la loi est faite. Je ne critique pas les techniciens, mais je dis qu'il faut admettre un contre-poids. Que redoutez-vous? Est-ce que l'assemblée fédérale n'est pas ministérielle? Avez-vous quelque part un parlement aussi discipliné que le nôtre? Le conseil fédéral ne sera-t-il pas enchanté de voir tomber ces hommages de ma bouche? Nous lui demandons simplement de pratiquer le système que suit l'empereur d'Allemagne, le puissant empereur d'Allemagne, dans l'intérêt du commerce.

Ne gâtons pas une loi, très bonne à plusieurs points de vue.

Je suis persuadé que cette loi éveillera les susceptibilités du commerce, les provoquera. Aussi l'approbation des ordonnances par les chambres fédérales est-elle absolument nécessaire. Vous voulez faire des distinctions, en fait de vins par exemple, faire quelque chose en faveur de ceux de Schaffhouse, mais tout est important dans le commerce du vin, n'importe d'où il vient. La fabrication de la chicorée est très importante aussi pour ceux qui s'y livrent. Il n'y a rien en ces matières qui ne soit pas important. Soumettons au même régime tout le commerce, toute l'industrie. Ne faisons pas des quantités d'ordonnances, mais une ou deux qui contiendront toutes les prescriptions nécessaires.

Nous consacrons des séances entières dans notre parlement à l'examen de recours d'aubergistes, ce qui ne se voit nulle part.

Le conseil fédéral part d'un point de vue que je ne partage pas; il nous dit: C'est contraire à la

constitution, c'est contraire aux précédents. Je ne le crois pas. Il n'y a pas de loi qui soit faite dans les mêmes conditions. Ailleurs, il y a des lois complètes, il ne s'agit plus que de les appliquer. Mais j'en reviens à dire que si vous voulez sauvegarder les intérêts du commerce, si vous voulez pratiquer ici des suppressions en vertu de la doctrine qui paraît inspirer le conseil fédéral, on règlera quand même, mais on règlera sans le concours des chambres.

M. le conseiller fédéral demandait de revoir cela. Il en vaut la peine, sans doute, mais je crois que nous devons maintenir l'approbation des chambres fédérales au plus grand nombre d'ordonnances en ce qui touche des matières aussi délicates. Nous ne pouvons pas nous en remettre aux spécialistes qui sous prétexte de préserver la santé des gens, les feront peut-être mourir de faim — ils vont quelquefois jusque là! — pour satisfaire leur amour-propre de savants. Je me réserve d'en discuter au sein de la commission.

Der Rückweisungsantrag wird stillschweigend angenommen.

(La proposition de renvoi est adoptée tacitement.)

Strafbestimmungen.

Dispositions pénales.

Art. 22.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der landwirtschaftliche Verein wünscht, dass die Maximalgrenze für absichtliche Vergehen, namentlich mit Rücksicht auf die Aktiengesellschaften, bei welchen in der Regel die Schuldigen nicht getroffen würden, erhöht werden solle. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Maxima, wie sie hier angesetzt sind, hoch genug sind und versteht nicht, warum nicht die Schuldigen der Aktiengesellschaften getroffen werden können. Wenn von Seite einer Aktiengesellschaft eine Uebertretung stattfindet, so werden die verantwortlichen Geschäftsführer strafrechtlich verfolgt werden, insofern ihnen ein Dolus oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Aktionäre, die den Profit erhalten, können nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn auch ihnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann, sonst aber nicht. Die Kommission beantragt Ihnen, den Art. 22 so anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist.

M. Python: Est-ce que cette expression «fraudes commerciales» est nécessaire? Ne vaut-il pas mieux dire tout simplement «fraudes»?

M. le conseiller fédéral **Lachenal:** Il vaut mieux employer le mot «commerciales». La répression des autres fraudes relève des codes cantonaux, du droit commun. Nous visons ici seulement les fraudes faites dans le commerce.

Nous ne voulons pas étendre plus loin la législation concernant le commerce des denrées alimentaires; M. le député de Fribourg trouverait sans doute blâmable une intervention plus grande de la part de la Confédération.

Müller: Nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der nicht begreifen kann, wie die Landwirtschaft dazu gekommen ist, zu verlangen, dass die Geldstrafen, namentlich mit Rücksicht auf die Aktiengesellschaften, erhöht werden. Die Sache ist ziemlich einfach. Man hat angenommen, dass der Verwaltungsrat, die Direktion, damit einverstanden sei, dass im Interesse der Rendite unter Umständen Fälschungen begangen werden. Wenn nun der betreffende Geschäftsführer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, so wird das der Aktiengesellschaft gleichgültiger sein, als wenn das Unternehmen selbst behaftet wird dadurch, dass die Aktiengesellschaft mit einer hohen Busse belegt wird. Nur durch ganz hohe Bussen ist es möglich, die Gesellschaft selbst zu treffen. Dies ist der Grund für den Wunsch, dass die Geldstrafen erhöht werden sollen. Ich stelle meinerseits keinen bestimmten Antrag. Ich glaube auch, dass mit dem Direktor, der zu Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, auch die Aktiengesellschaft betroffen wird; denn ich nehme an, dass diese den Direktor, wenn er auf strikten Befehl gehandelt hat, für die erlittene Freiheitsstrafe entschädigt.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 23.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 24.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 25.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 26.

M. Berthoud: C'est une observation de pure rédaction que je me permets de faire. Le texte français de l'art. 26 dit:

«Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'art. 23, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou des arrêts jusqu'à 3 mois, si les dispositions des art. 24 à 26 ne lui sont pas applicables.»

Cette expression «des arrêts» est une nouveauté dans notre terminologie pénale fédérale, nous ne la

connaissons pas chez nous, sauf en ce qui concerne les arrêts militaires ou ceux infligés aux enfants à l'école.

Ce qu'on appelle ici «arrêts» correspond probablement à la «prison civile» dans le canton de Neuchâtel, la «prison civile» devant être distinguée naturellement de la peine «d'emprisonnement» proprement dite. Sauf erreur, à Genève, on parle d'arrêts de police, mais les «arrêts» tout courts sont une peine connue seulement au service militaire ou encore infligée à l'école aux élèves récalcitrants.

Il y aurait donc lieu de renvoyer cet article à la commission pour qu'elle en revoie le texte français.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Nous avons discuté de savoir comment on traduirait ce mot et nous sommes arrivé à la traduction qui est sous vos yeux par la raison qu'elle figure dans l'avant-projet du code pénal fédéral dû à M. Stooß, traduit par M. le professeur Gauthier. Nous aurions pu employer le terme de «prison civile», ou d'«arrêts de police», mais nous avons pensé que le plus simple était d'admettre le vocable choisi par le département de justice et police, afin de ne pas créer de doubles emplois et de la confusion.

Cette expression «arrêts» offre l'avantage de bien exprimer le caractère peu grave de cette sorte de détention.

M. Berthoud: Je maintiens ma proposition. Le sort de la loi, évidemment, n'en dépend pas. On justifie l'expression «arrêts» en disant qu'elle se trouve dans un avant-projet, qui n'est pas encore définitif comme projet. Cette raison ne me paraît pas concluante, nous avons des termes équivalents, je l'ai dit tout à l'heure: «prison civile, arrêts de police». Je comprendrais «arrêts de police», mais «arrêts» choque.

Je veux bien admettre qu'il faille une terminologie nouvelle admise par tous les cantons suisses, terminologie difficile cependant à trouver. Mais, je remarque que la terminologie qui nous est proposée ici se trouve dans le plus grand désaccord avec la terminologie actuelle.

Je maintiens donc ma proposition de renvoi.

M. Richard: Je désire éclaircir une question de responsabilité.

A l'art. 26, comme au précédent, on indique deux catégories de personnes tombant sous l'application de ces sanctions:

«Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions...»

Mais, il y a une troisième hypothèse à examiner, le cas de celui qui agit en complète bonne foi: celui qui, par des documents sérieux, prouvera qu'il a demandé à son correspondant étranger et obtenu de ce dernier l'assurance que le produit importé serait de parfaite qualité. S'il a été trompé, pourra-t-il encourir des pénalités? Je ne le pense pas, et le tribunal compétent devra le libérer, si sa

bonne foi ne l'a déjà mis à l'abri de toute poursuite.

Il importe de déclarer que la juridiction saisie ne devra pas se croire tenue en toute circonstance à condamner tout individu chez lequel on aura découvert une marchandise adultérée. La présomption de « bonne foi » doit rester la règle et ne pas devenir exceptionnelle. C'est d'autant plus nécessaire que nous édictons des pénalités draconiennes.

M. le conseiller fédéral **Lachenal** : Je partage l'idée émise par M. Richard. Nous ne pouvons pas prévoir tous les faits, mais nous croyons qu'il faut atteindre les délits intentionnels ou dus à la négligence. Le juge appréciera les circonstances, mais, il est certain que, dans le cas dont on a parlé, si le négociant a reçu une marchandise autre que celle qu'il avait commandée, il échapperait à toute sanction pénale.

M. **Python** : A propos de la question soulevée par M. Richard, il y a lieu, disais-je, de faire une distinction entre les hypothèses prévues à l'art. 23 et celle prévue à l'art. 24.

Dans l'hypothèse prévue à l'art. 23, on peut réserver, en effet, le cas « de bonne foi » et ne punir que l'intention ou la faute grave.

Mais, dans l'art. 24, on dit : « Celui qui aura fabriqué ou traité des objets destinés à l'usage ou à la consommation des personnes, de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie... sera puni :

....s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à deux ans ou de la réclusion jusqu'à cinq ans, et, dans tous les cas, de l'amende jusqu'à 3,000 francs... »

Donc, même s'il est de bonne foi, le négociant serait puni !

L'art. 26 punit tous ceux qui enfreignent la loi, que personne n'est censé ignorer. Tous les intéressés doivent la connaître ; s'ils violent une prescription formelle du règlement, ils seront punis.

Je propose de supprimer le mot sciemment. On pourrait aussi réduire la peine.

M. le conseiller fédéral **Lachenal** : Je crois qu'il ne faut pas trop se hâter de faire ici des propositions de suppression. L'intention du législateur est de laisser ici la plus grande liberté d'appréciation au juge compétent. Ce principe est le bon. Le juge distingue entre le délit par commission et le délit par omission, entre celui qui enfreint volontairement le règlement ou la loi et celui qui les enfreint par négligence. Il y a plusieurs degrés dans la négligence, et il y a toujours, même dans la contravention, un certain élément moral : négligence, imprévoyance, imprudence, que le juge doit tarifier. Il ne faut pas lui soustraire cet examen.

Il peut arriver que la négligence touche aux cas fortuits ou de force majeure, elle sera alors excusa-

ble. Il y a lieu, dans l'intérêt de la bonne justice, de maintenir le mot sciemment.

Scherb, Rapporteur de la Commission : Die Auffassung des Herrn Python über Art. 24, Lemma 3, ist irrig und rührt wahrscheinlich davon her, dass sich der französische Text mit dem deutschen nicht vollständig deckt. Der deutsche Text lautet: « wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000. » Das will heissen: Voraussetzung ist, dass die Handlung wissentlich begangen worden ist. In diesem Falle muss unter allen Umständen eine Geldstrafe, verbunden mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Der französische Text lautet etwas anders, und auf jeden Fall müssen die beiden Texte miteinander in Einklang gebracht werden.

Was den Art. 26 betrifft, so bin ich auch der Ansicht, dass bei demjenigen, den man bestrafen will, ein subjektives Verschulden vorliegen muss. Es muss entweder wissentlich oder fahrlässig gefälscht worden sein. Ich empfehle Ihnen den Art. 26 in der Fassung der Kommission.

M. **Richard** : Pour éviter toutes espèces de confusion, il faudrait au moins supprimer les mots « dans tous les cas ».

M. le **Président** : J'admets que cette proposition est adoptée, puisque personne ne l'a combattue.

M. **Python** : Je me permets de demander encore une explication.

Nous sommes ici en présence d'un règlement qui aura été édicté par le conseil fédéral.

Voici un individu qui viendra dire : Je n'ai pas respecté ce règlement, parce que je l'ignorais ! Admettez-vous l'ignorance de la loi comme une excuse ? Chez nous on n'admet pas cela, on punit l'acte matériel. Je ne puis pas admettre au point de vue de l'ordre, que quelqu'un dise : Je ne connaissais pas ce règlement, il doit le connaître. Je maintiens ma proposition de supprimer le mot sciemment.

M. **Berthoud** : Un mot seulement. Il me semble que le texte tel qu'il est rédigé répond à ce que voudrait notre collègue M. Python. Sciemment est peut-être synonyme de dolosivement : Celui qui enfreint le règlement par le fait qu'il ne le connaissait pas est fautif, commet une négligence.

M. le Président: La motion d'ordre de M. Berthoud n'empêche pas le conseil de se prononcer par un vote sur l'art. 26. Je ferai voter l'amendement de M. Python.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag Python wird mit Mehrheit gegen 3 Stimmen verworfen.

(A la majorité contre 3 voix la proposition de M. Python est rejetée.)

Art. 27.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 28.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 29.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 30.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die hier vorgesehene Konfiskation wird auf Entscheid des Richters hin verfügt werden, während nach dem von Ihnen angenommenen Art. 11bis die zuständige Administrativbehörde von sich aus die Konfiskation verfügen kann.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 31.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die hier aufgestellten Grundsätze haben auch auf die nach Massgabe des Art. 11bis verfügte Konfiskation Anwendung zu finden.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 32.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 33.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Hier ist ein Druckfehler zu verbessern. Im zweiten Satz des Lemma 1 muss es heissen: «Sie kann», statt «Er» kann.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 34.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Hier wird festgestellt, dass insoweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone, also bezüglich der Verjährung, des Versuchs, des Rückfalles, der Konkurrenz u. s. w., zur Anwendung kommen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Ausführungsbestimmungen.

Dispositions d'exécution.

Art. 35.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: In Art. 35, Lemma 1, wird eine andere Redaktion vorgeschlagen. Es wird als überflüssig gestrichen: «ebenso die Vollziehung der Verordnungen, Reglemente, Regulative und Verfügungen».

Im 3. Alinea beantragen wir, die Worte: «dessen Anordnung vom Bundesrat bestimmt wird» zu streichen. Wir glauben, dass die Kantonsregierungen über die Ausführung dieses Gesetzes Bericht erstatten können, ohne dass der Bundesrat solche Anordnungen geben muss.

Art. 36.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 37.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 38.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Hier wird die Beratung abgebrochen,
(Ici, le débat est interrompu.)

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1899 - 08:00
Date	
Data	
Seite	333-344
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 942

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 19

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 22. Juni 1899, vormittags 8 Uhr. — Séance du 22 juin 1899, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Simen.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Lebensmittelgesetz. — Loi sur les denrées alimentaires.

Fortsetzung der Beratung. — Suite des débats.

(Siehe Seite 333 hievor. — Voir page 333 ci-devant.)

Es liegen folgende neue Anträge vor:

Anträge
der Kommission des Ständerates.
21. Juni 1899.

Art. 20, Alinea 1. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, etc.

Streichung der Parenthese: (Begriff der Fälschung etc.).

Alinea 3. Streichung der Worte «Ortsexperten» und Aufnahme der Bestimmung als Art. 8a mit folgender Fassung:

«Eine Verordnung wird die Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Fleischbeschauer zu genügen haben, feststellen.»

Art. 21. Statt Vorschriften setzen: Verordnungen.

Am Schlusse: «Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.»

Zurückkommen auf Art. 8ter in der Meinung, dass die Worte «unter Genehmigung der Bundesversammlung» gestrichen werden.

Antrag
der HH. Golaz, Hohl, Munzinger, Scherb.

Zurückkommen auf Art. 14 in der Meinung, dass die Worte «mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium» wieder aufgenommen werden.

Les nouvelles propositions suivantes sont en présence:

Propositions
de la commission du conseil des états.
21 juin 1899.

Art. 20, alinéa 1^{er}. Le conseil fédéral édictera les ordonnances prévues aux art. 8a, 9 etc.

Retrancher les mots entre parenthèses: (définition pour chaque denrée, etc.).

Alinea 3. Biffer les mots «les experts locaux» et faire de cette disposition un article 8a ainsi conçu:

«Une ordonnance fixera les conditions que doivent remplir, pour pouvoir exercer leurs fonctions, les chimistes officiels, les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires et les inspecteurs des viandes.»

Art. 21. Au lieu de «prescriptions» dire «ordonnances».

Ajouter in fine: «Les ordonnances édictées par le conseil fédéral en vertu du présent article ou pour définir les notions de falsification et de contrefaçon seront soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.»

Revenir en arrière sur l'art. 8ter aux fins d'en retrancher les mots «avec l'approbation de l'assemblée fédérale».

Proposition
de MM. Golaz, Hohl, Munzinger, Scherb.

Revenir sur l'article 14 aux fins de rétablir les mots «avec un laboratoire de chimie et de bactériologie».

Vollziehungsverordnungen.
Ordonnances d'exécution.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat den Abschnitt «Vollziehungsverordnungen» an die Kommission mit dem Auftrag zurückgewiesen, zu untersuchen, ob und welcher Unterschied zwischen Vollziehungsverordnungen, welche der Bundesrat von sich aus erlässt und solchen, welche der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollen, gemacht werden könne. Die Kommission hat die Angelegenheit beraten und ihre Anträge liegen gedruckt vor. Ich habe indessen zu bemerken, dass die gedruckten Anträge bereits wieder eine Aenderung erlitten haben, indem es am Schlusse des Art. 21 heissen soll: «Die auf Grund dieses Artikels vom Bundesrat erlassenen Verordnungen, welche den Begriff der Fälschung und Verfälschung feststellen werden, sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.»

Um in die Diskussion und in die Abstimmung Ordnung zu bringen, möchte ich Ihnen beantragen, nach Massgabe der Vorschläge der Kommission auf die artikelweise Beratung des vorliegenden Abschnittes einzutreten und die Frage der Genehmigung der Verordnungen des Bundesrates durch die Bundesversammlung am Schlusse zu behandeln.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Titel. — *Titre.*

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen eine redaktionelle Aenderung des Titels, in dem Sinne, dass er lauten soll: «Vollziehungsverordnungen» statt «Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Vorschriften», wie die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes sagt.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 20.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Eingang des Art. 20 soll nach unserm Vorschlage lauten: «Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen.» Alle in den früheren Artikeln erwähnten Verordnungen des Bundesrates, bei denen wir jeweilen die Worte «des Bundesrates» oder «bundesrätlich» gestrichen haben, sind hier zusammengefasst. Neu hinzugekommen ist bloss Art. 8a, wofür Ihnen die Gründe gleich mitgeteilt werden sollen.

Der Eingang von Lemma 2 würde nun statt «Der Bundesrat stellt . . .» lauten: «Er stellt . . .» Wir beantragen Ihnen ferner, in diesem Lemma die Parenthese «Begriff der Fälschung, Verfälschung, Gesundheitsschädlichkeit und Verderbenheit der einzelnen Lebensmittel u. a. m.» zu streichen. Dieselbe

erscheint uns überflüssig und könnte leicht zu Missverständnissen Anlass geben. Es ist klar, dass der Begriff der Fälschung bei jedem einzelnen Gegenstand festzustellen und zu sagen ist, welche Eigenschaften der Gegenstand haben muss, um als unverfälscht und gesundheitsunschädlich zu gelten. Dies wird aber in den in Art. 21 vorgesehenen Verordnungen geschehen.

Des fernern stellt die Kommission den Antrag, am Schlusse von Lemma 2 die Worte «und für die Fleischbeschau» zu streichen. Die Kommission ist der Ansicht, dass kein Bedürfnis bestehe, für die Fleischbeschau einen einheitlichen Gebührentarif aufzustellen und dass der Bund nur legiferieren soll, soweit es notwendig ist. Es wurde in der Kommission gesagt, dass die Verhältnisse hier gar ungleich seien, dass während es an dem einen Orte angezeigt erscheine, eine kleinere oder gar keine Gebühr zu erheben, an einem andern Orte eine grössere Gebühr gerechtfertigt sei, um die Kosten der Schlachthauseinrichtung zu decken. Eine einheitliche Regulierung der Gebühren für die Fleischbeschau sei nicht gut durchzuführen und man könne es füglich den Kantonen überlassen, die den Verhältnissen angemessenen Verfügungen zu erlassen. In einer Eingabe des schweizerischen Metzgermeisterverbandes wurde eine einheitliche Regulierung der Fleischbeschaugebühren in dem Sinne verlangt, dass die Fleischbeschau auf Grund von Art. 4 des Gesetzes unentgeltlich sei. Es lässt sich nicht leugnen, dass dieses Begehren viel für sich hat, indem die Fleischbeschau wesentlich im Interesse des Publikums funktioniert. Der Sprechende wäre persönlich geneigt gewesen, diesem Begehren entgegenzukommen; allein es wurde in der Kommission ausgeführt, dass die Fleischbeschaugebühren sich nicht leicht von den Schlachthausgebühren trennen lassen und dass die Gemeinden nicht auf die Schlachthausgebühren verzichten können, da sie dieselben zur Deckung der Schlachthauskosten nötig haben. Diese Gebühren sind keineswegs verfassungswidrig, sondern die Kantone sind zum Bezug von solchen Gebühren berechtigt. Wir beantragen Ihnen also, die Worte «und für die Fleischbeschau» zu streichen und den Kantonen freie Hand zu lassen.

In Lemma 3 schlagen wir Ihnen vor, die Worte «die Ortsexperten» zu streichen. Es mag angezeigt erscheinen, bezüglich der Anforderungen, die an die Lebensmittelchemiker und an die Lebensmittelinspektoren zu stellen sind, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Die Lebensmittelchemiker sollen diplomierte Leute sein, und auch von den Lebensmittelinspektoren verlangt man eine gewisse Bildung, damit sie ihre Funktionen richtig ausüben können. Allein es scheint der Kommission überflüssig zu sein, bezüglich der Ortsexperten besondere Anforderungen zu stellen. Solche Anforderungen können auch nicht gestellt werden. Die Ortsexperten sind nicht obligatorisch, sondern sie werden von den lokalen Gesundheitsbehörden nach Ermessen ernannt. Für die lokalen Gesundheitsbehörden kann man im Gesetz auch keine besonderen Anforderungen stellen. Man muss sie eben nehmen, wo sie sind und wie sie geeignet erscheinen. Die Ortsexperten haben auch keine andern Kompetenzen als die lokalen Gesundheitsbehörden, und auch von diesem Gesichtspunkt aus scheint es uns nicht angezeigt, zu sagen, dass der Bundesrat die notwendigen Bestimmungen

bezüglich der Anforderungen, denen die Ortsexperten zu genügen haben, erlasse.

Endlich stellen wir den Antrag, das dritte Alinea hier zu streichen und dasselbe in der Fassung: «Eine Verordnung wird die Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Fleischbeschauer zu genügen haben, feststellen» als Art. 8a in das Gesetz aufzunehmen.

Art. 20 sowie Art. 8a werden nach Vorschlag der Kommission angenommen.

(l'art. 20 ainsi que l'art. 8a sont adoptés d'après la proposition de la commission.)

Art. 21.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen, im Eingang des Art. 21 den Ausdruck «Vorschriften» durch das Wort «Verordnungen» zu ersetzen.

Was die einzelnen Verordnungen anbetrifft, so hat die Kommission keine Einwendung zu machen. Diese Verordnungen sind von einer Fachexpertenkommission zusammengestellt worden. Sie sind mit Rücksicht auf die Lebensmittelpolizei kontrolle notwendig und sie scheinen uns auch erschöpfend zu sein.

Es bleibt noch die Frage offen, inwieweit die Verordnungen, die der Bundesrat erlassen soll, der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterbreiten seien. Wir halten es nicht für nötig, darauf einzutreten, ob eine derartige Genehmigung verfassungsgemäss sei. Der Rat hat bereits gestern darüber entschieden. Es scheint uns, dass die Materie der Gesetzgebung es notwendig mache, der Bundesversammlung bei der Vollziehung des Gesetzes ein Mitspracherecht zu wahren. Man hat sich in der Kommission folgendes gesagt. Eine gewöhnliche Vollziehungsverordnung liege dann vor, wenn sie in Ausführung bestimmter, im Gesetze selbst niedgelegter Grundsätze erlassen werde. Derartige Vollziehungsverordnungen soll der Bundesrat ohne Genehmigung der Bundesversammlung von sich aus erlassen. Ein Erlass aber, der selbst wieder Bestimmungen, die einen gesetzlichen Charakter haben, aufstelle, sei keine eigentliche Vollziehungsverordnung. Da handelt es sich nicht um die Ausführung, sondern um die Feststellung von Grundsätzen. Und in diesem Falle solle nicht die Exekutive von sich aus verfügen können, sondern die gesetzgebenden Behörden sollen da mitsprechen. Nach der Auffassung der Kommission besitzen nun allerdings die in Art. 21 erwähnten Verordnungen im grossen ganzen einen gesetzgeberischen Charakter. Es ist möglich, dass einzelne Bestimmungen diesen Charakter nicht haben und wirklich mehr Ausführungsbestimmungen sind. Allein es lohnt sich nicht der Mühe, eine Ausscheidung vorzunehmen. Es ist ja beabsichtigt, eine grosse allgemeine, alles umfassende Verordnung, einen codex alimentarius zu erlassen, in welchem auch die Begriffe der Fälschung und Verfälschung definiert werden sollen und diese Verordnung soll der Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt werden. Anders verhält es sich mit den in Art. 20

angeführten Verordnungen. Das sind wirklich Ausführungen der im Gesetz aufgestellten Grundsätze, und sie sollen daher direkt vom Bundesrat erlassen werden.

Diese Auffassung der Kommission bedingt ein Zurückkommen auf Art. 8ter, in der Meinung, dass die beschlossene Genehmigung der Bundesversammlung bei der Festsetzung der Bundesbeiträge gestrichen werde. Es handelt sich dort nicht um die Aufstellung von Grundsätzen, sondern um die Ausführung der im Gesetze bereits niedergelegten Grundsätze. Auch ist zu bemerken, dass in keinem andern Gesetze, in welchem die Bundessubventionen behandelt werden, ein Mitspracherecht der Bundesversammlung vorgesehen ist, mit Ausnahme der Gewährung der Kredite bei der Budgetberatung.

Die Kommission beantragt Ihnen also, im Eingang des Art. 21 statt «Vorschriften» zu sagen «Verordnungen», am Schlusse des Artikels den Satz: «Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen» beizufügen und im weitem auf Art 8ter in dem Sinne zurückzukommen, dass dort die Worte «unter Genehmigung der Bundesversammlung» gestrichen werden.

Wir glauben damit eine glückliche und grundsätzliche Lösung, die allen geäusserten Wünschen und namentlich auch den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung trägt, gefunden zu haben.

M. Python: Des questions de deux natures n'ont pas encore été liquidées par le conseil, mais renvoyées à la commission ensuite d'une motion d'ordre: les art. 20 et 21. Quant au retour sur la discussion de l'art. 8ter, c'est une question à part.

M. le Président: Il n'y a pas d'objection à ce que la proposition de M. Python soit adoptée.

Nous discutons donc maintenant l'art. 21 et la proposition consistant à revenir sur l'art. 8ter pourra être examinée lorsque la discussion générale sera reprise.

Hildebrand: Ich möchte Ihnen beantragen, die Ziffer 9 des Art. 21 zu streichen.

Ich weiss allerdings, dass es unbedingt notwendig ist, dass behufs einer einheitlichen Vollziehung des vorliegenden Gesetzes verschiedene Verordnungen erlassen werden. Doch sollten meines Erachtens nur diejenigen Verordnungen, welche zur Vollziehung des Gesetzes unerlässlich sind, vorgesehen werden. Eine Beschränkung der Freiheit im Handel mit Lebensmitteln ist nur insoweit gerechtfertigt, als der Schutz vor Fälschungen jeder Art eine solche Einschränkung unbedingt notwendig macht. Nun will mir scheinen, dass es nicht unbedingt notwendig sei, betreffend diejenigen Anforderungen, welche

an die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind, eine Verordnung zu erlassen. Ich glaube, dass der Zweck des Gesetzes, nämlich der Schutz der Gesundheit und die Verhütung von Täuschungen im Lebensmittelverkehr, auch ohne eine derartige Verordnung erreicht werden könne. Jedenfalls aber sollte eine bezügliche Verordnung, wenn man sie nicht ganz weglassen will, auf das Allernotwendigste beschränkt werden.

Welche bedeutende Tragweite die Ziffer 9 des Artikels hat, sieht man am besten, wenn man die in derselben enthaltenen Bestimmungen an Beispielen erläutert. An die zur Herstellung von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten sollen bestimmte Anforderungen gestellt werden. Nun werden z. B. zur Herstellung von Butter und Käse hauptsächlich Käsereien oder Sennhütten verwendet. Sehr oft kommt es vor, dass diese Lebensmittel noch in den Bauernhäusern selber hergestellt werden. Ich halte es nun für ein Ding der Unmöglichkeit, an die Beschaffenheit der Räumlichkeiten in den Sennhütten oder in einzelnen Bauernhäusern, in denen auch Butter fabriziert wird, gewisse Anforderungen zu stellen. Eine derartige Kontrolle, welche zur Voraussetzung hat, dass man in alle diese Räumlichkeiten eintritt, um sie zu untersuchen, würde als eine vexatorische bezeichnet werden. Die Verhältnisse sind auch zu verschieden, als dass sie einheitlich geordnet werden könnten.

Ferner soll die Verordnung die Anforderungen festsetzen, die an die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind. Nun werden zur Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln oft Kellerräumlichkeiten oder auch Speicher verwendet. Da scheint es mir auch zu weitgehend zu sein, dass man hier besondere Anforderungen stelle. Zum Verkauf von Lebensmitteln dienen begreiflicherweise sehr verschiedene Räumlichkeiten. Es kommt eben auf die Gegend an, in der dieser Verkauf sich vollzieht. In den Städten macht man ganz andere Ansprüche als auf dem Lande, und zumal in einem abgelegenen Gebirgsdorf. Auch hier sind die Verhältnisse wieder derart verschieden, dass es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Ich fürchte, dass wenn die Ziffer 9 in das Gesetz aufgenommen wird, man sich derselben als eines wirksamen Agitationsmittels gegen das Gesetz bedienen werde. Man weiss eben nicht zum voraus, wie weit die betreffende Verordnung gehen kann. Gegen die Verordnung ist kein Referendum mehr möglich und der Antrag der Kommission, dass derartige Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterliegen haben, genügt nicht zur Beruhigung des Volkes. Wenn man auf die Annahme des Gesetzes hinarbeiten will, ist es daher wohl zweckmässig, die Ziffer 9 zu streichen oder jedenfalls eine genauere Bestimmung aufzustellen, damit man von vorneherein weiss, worauf die Verordnung sich zu beschränken habe.

Es ist noch zu bemerken, dass von der Kontrolle der Räumlichkeiten schon in früheren Artikeln, z. B. Art. 9, Abs. 3, und Art. 11, Abs. 2 die Rede ist. Wenn nun hier die Ziffer 9 gestrichen würde, so würde es sich fragen, ob nicht auf jene Bestimmungen zurückzukommen und auch dort dasjenige, was nicht mehr in den Rahmen des Gesetzes hineingehört, zu

streichen sei; allein ich stelle vorläufig nur den Antrag, die Ziffer 9 des Art. 21 zu streichen.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Ziffer 9 ist jedenfalls nicht so gemeint, wie Herr Hildebrand sich vorstellt. Wir fassen diese Bestimmung nicht so auf, dass man die privaten Räumlichkeiten beaufsichtigen werde, sondern nur diejenigen Räumlichkeiten, in denen eine Sache fabrikmässig erstellt und aufbewahrt wird, sollen beaufsichtigt werden. Wenn wir aber diese Räumlichkeiten beaufsichtigen wollen, so müssen wir die Kompetenz haben, eine derartige Verordnung zu erlassen. Ich stelle daher den Antrag, den Vorschlag des Herrn Hildebrand abzulehnen.

Kellersberger: Ich glaube denn doch, dass die Bemerkungen des Herrn Hildebrand sehr viel für sich haben. Wenn wir die Ziffer 9 so stehen lassen, wie sie im vorliegenden Entwurfe enthalten ist, so werden wir dem Gesetze einen sehr schwierigen Stand bereiten. Man wird den Leuten sagen, dass sie, wenn das Gesetz angenommen werde, ihre Sennhütten umbauen, grössere Räumlichkeiten einrichten müssen u. s. w. Das wird die Leute von vorneherein gegen das Gesetz einnehmen. Ich glaube, es dürfte genügen, wenn wir es mit Ziffer 1 beenden lassen. In Ziffer 1 wird gesagt: «Der Bundesrat ist ermächtigt, Verordnungen, welche die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung u. s. w. von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, betreffen, zu erlassen.» Es ist also hier bereits einer Verordnung gerufen, die sich über die Aufbewahrung der Lebensmittel aussprechen soll, und man wird in diese Verordnung auch die nötigen Bestimmungen aufnehmen können, nur solche Räumlichkeiten zu beaufsichtigen, in welchen die Herstellung von Lebensmitteln gewerbmässig vor sich geht. Damit sollten wir uns begnügen.

M. le conseiller fédéral Lachenal: L'énumération des chiffres de l'art. 21 n'a peut-être pas été très bien comprise. Remarquez que cette énumération ne signifie pas que nous aurons 9 à 10 ordonnances, c'est-à-dire autant que de chiffres à l'art. 21. Non. Il s'agit d'indiquer par le moyen de ces chiffres les principes que l'on entend faire passer dans les ordonnances générales relatives à la conservation, à la vente des denrées alimentaires, à leur police en un mot. Le chapitre « vins » dont nous avons beaucoup parlé, se réclame de tous les chiffres qui se trouvent ici, à part un ou deux. On s'occupe de l'importation, de la fabrication du vin (n° 1), puis des succédanés, des surrogats des vins (n° 2), des matières colorantes (n° 3), de l'annonce et de la mise en vente des vins; et, à cet égard, la plupart des cantons ont des prescriptions qui ne

permettent pas, par exemple, qu'un vin artificiel soit mis en vente sous le nom de vin purement et simplement, appellation réservée au jus du raisin frais.

Le chiffre 6 concerne certaines substances destinées à frelater le vin, etc.

L'art. 9 — je prie MM. Hildebrand et Kellersberger de le remarquer — n'a pas voulu viser l'épicier qui tient dans la cave son miel, son vin, ses huiles, et lui dire que cette cave n'est pas spacieuse, pas assez éclairée, trop ou pas assez fraîche, que sais-je! Non, ce serait ridicule. Ce qu'on a visé là, c'est l'installation des abattoirs et des étaux de boucherie et autres établissements analogues, car vous reconnaîtrez avec nous que les principes d'hygiène, de salubrité, doivent présider à ces installations. On ne peut plus laisser s'abattre le bétail dans les premières localités venues, au voisinage des habitations et dans des conditions qui ne soient pas hygiéniques. De telles précautions sont déjà prises par la police de la plupart des cantons.

Nous avons voulu, dans cette énumération des chiffres, faire l'exposé systématique des différentes conditions qui peuvent s'appliquer au commerce et à la fabrication des denrées alimentaires. C'est un cadre, un schéma qui prévoit toutes les éventualités.

Dans le système de la commission, nous ne sommes pas opposés à ce que les ordonnances faites en application de l'art. 21 soient soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale; l'opinion est faite dans le conseil, nous nous inclinons. Mais il ne faudrait pas que l'on crût que nous allons nous engager, à propos de l'art. 21, dans une série de petites ordonnances spéciales. Au début, nous avions l'idée qu'il serait fait trois ordonnances, une concernant les farines, le beurre, le pain, le miel, le vin, la bière, etc.; une seconde, visant les viandes de boucherie, l'abatage, etc., et l'importation, puis une troisième, sur la police des articles de ménage, vases, tuyaux, robinetterie, emballage, moyens d'éclairage, conservation du pétrole, de la ligroïne, etc. Réflexion faite, nous simplifions. Le mieux serait de faire une seule ordonnance en exécution de la loi. Cette ordonnance comprendrait différentes sections: denrées alimentaires proprement dites, pain, lait, vin, etc., puis abatage et viande, puis articles de ménage. Nous aurions au début une série de dispositions générales, puis chaque denrée aurait son chapitre spécial, les chapitres des vins, celui de la bière, du beurre, etc.

Cette ordonnance serait soumise dans son ensemble à la ratification de l'assemblée fédérale. Elle formerait un véritable code de la police des denrées alimentaires. Quant aux prescriptions concernant les chimistes, elles sont trop spéciales pour faire partie de cette ordonnance; elles seraient réglées par l'article 20, que vous avez reconnu viser les ordonnances ne devant pas être soumises à la ratification de l'assemblée fédérale.

Notre ordonnance présenterait ainsi un caractère systématique complet et simple en même temps.

Nous sommes, comme vous voyez, obligés d'avoir un art. 21 très compréhensif, puisqu'il s'agit d'une loi qui doit assurer la possibilité du contrôle de toute espèce de marchandises; aucune des modalités dans lesquelles elles se présentent ne doit échapper à la législation.

Mais il ne faut pas croire que l'autorité va s'immiscer dans le commerce de l'épicier ou dans les affaires de l'apiculteur, pour les tracasser ou les molester. Rien ne serait plus loin de la vérité. L'ordonnance générale tiendra compte de tous les intérêts et respectera tous les droits. Elle ne sera pas élaborée par des techniciens exclusifs, qui ne se préoccuperaient pas des désirs du public, et se renfermeraient dans des idées théoriques. Non, à cet égard le département fédéral de l'intérieur et le conseil fédéral sont bien déterminés à recourir aux lumières des cantons, des gens du gouvernement qui ont le contact avec le peuple et le public. Il faut avant tout faire œuvre pratique et sage et éviter toute exagération.

J'espère que ces explications seront de nature à rassurer le conseil et lui feront comprendre pourquoi nous avons fourni une énumération si détaillée à l'art. 21.

Kellersberger: Ich begreife ganz gut, dass man mit Bezug auf die Schlachtlokale besondere Vorschriften aufstellen muss. Ich glaube aber, wir würden zu diesem Behufe am besten in Ziffer 5 einfach die Worte «die Schlachtlokale» beifügen, sodass Ziffer 5 lauten würde: [«Das Schlachten, die Schlachtlokale, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.» So würde die polizeiliche Ueberwachung der Räumlichkeiten auf die Schlachtlokale beschränkt und im Volke nicht der Glaube verbreitet, dass man in Bezug auf andere Räumlichkeiten vexatorische Vorschriften aufstellen und hier etwa so vorgehen wolle, wie bei den Wirtschaftsbewilligungen, wo die Grösse der Lokalitäten, der Lichtraum, der Kubikinhalte u. s. w. vorgeschrieben wird. Wenn wir die Ziffer 9 stehen lassen, so könnte sie leicht dazu führen, dass das Volk das Gesetz mit Misstrauen entgegennehmen würde. Wenn die Verordnung vor der Abstimmung über das Gesetz bekannt wäre, so könnte man an Hand derselben die Leute beruhigen; aber das Gesetz wird zur Abstimmung gelangen, bevor die Verordnung erlassen ist, und da könnte man aus dieser Sache leicht gegen das Gesetz Kapital schlagen.

Ich schlage also vor, die Ziffer 9 zu streichen, dagegen in Ziffer 5 die Worte «die Schlachtlokale» einzuschalten.

Hildebrand: Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn Kellersberger einverstanden.

Abstimmung. — *Votation*

Der Antrag des Herrn Kellersberger wird mit Mehrheit (25 Stimmen) zum Beschluss erhoben. Im übrigen wird der Art. 21 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

(A la majorité, 25 voix, la proposition de M. Kellersberger est adoptée. En outre, l'art. 21

est adopté d'après les propositions de la commission.)

Art. 26.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Herr Ständerat Berthoud hat gestern beantragt, für das Wort «arrêt» im französischen Texte einen andern Ausdruck zu suchen. Die Kommission hat in dieser Beziehung nichts beschlossen. Im deutschen Texte heisst es: wird mit Haft bestraft. Haft ist die mildeste Form der Freiheitsstrafe. Dieses Wort «Haft» wurde im Französischen durch «arrêt» wiedergegeben. Ich weiss nicht, ob das die richtige Uebersetzung ist. Die Entscheidung hierüber muss den Mitgliedern französischer Zunge überlassen werden. Ich kann nur bemerken, dass das Wort «Haft» im Stoss'schen Entwürfe von Herrn Professor Gautier in Genf durch «arrêt» übersetzt wurde.

M. Berthoud: J'ai une très haute estime pour M. Gautier, mais il n'en est pas moins vrai que le terme «arrêts» ne se trouve nulle part employé dans la Suisse française et pas davantage en France. Je propose celui de «arrêts de police», employé à Genève, qui s'éloigne le moins possible de l'expression employée dans le projet, bien que j'eusse peut-être préféré celle de «prison civile» en usage dans mon canton et dans le canton de Vaud.

M. le Président: S'il n'est pas fait d'opposition, j'admets que le conseil se prononce pour le terme «arrêts de police».

Art. 32 und 33.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Es wurde gestern eine Anregung gemacht, bei Art. 32 und 33 im französischen Texte «infraction» statt «délit» zu sagen. Die Kommission ist damit einverstanden.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

M. le Président: La commission propose de revenir sur l'art. 8^{ter}.

Art. 8^{ter}.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt, auf den Art. 8ter zurückzukommen, in der Meinung, dass die Worte «unter Genehmigung der Bundesversammlung» gestrichen werden. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass dieses

Zurückkommen eine Konsequenz der Auffassung sei, dass Vollziehungsverordnungen, die lediglich die Ausführung der im Gesetze niedergelegten Grundsätze seien, der Genehmigung der Bundesversammlung nicht bedürfen und dass überhaupt in keinem derartigen Gesetze, das von Bundesbeiträgen handle, mit Ausnahme der Gewährung der Kredite bei der Budgetberatung, ein Mitspracherecht der Bundesversammlung vorgesehen sei.

Wir beantragen Ihnen daher, auf Art. 8ter zurückzukommen und dort die Worte «unter Genehmigung der Bundesversammlung» zu streichen.

M. Python: Je ne suis pas opposé à ce que l'on revienne sur cet article. Il a été affirmé au sein de la commission que certains membres du conseil l'avaient voté sans bien se rendre compte des dispositions qu'il contenait. Vous vous rappelez qu'il a fait l'objet de toute une série de votations compliquées.

Nous nous réservons donc de revoir la question.

Winiger: Ich bin einverstanden, dass man auf Art. 8ter zurückkommt. Ich gestatte mir aber schon im voraus, den Antrag zu stellen, dass Art. 8ter so gefasst werde, wie die Kommissionsmehrheit ursprünglich vorschlug, d. h., dass gesagt werde: «Der Bund gewährt Beiträge von 40%» statt «bis auf 40%». Eine nähere Begründung dieses Antrages scheint mir nicht mehr notwendig zu sein, nachdem darüber schon vor zwei Tagen des Ausführlichen gesprochen worden ist. Ich glaube aber, das sei die einzige klare Lösung, dass man sagt: Der Bund gewährt Beiträge von 40%. Dann weiss man, was der Bund zu leisten hat und was die Kantone beanspruchen können.

M. Python: Je crois qu'il y aurait lieu de décider en principe si nous voulons revenir sur l'art. 8ter. Si oui, il y aura lieu de le rediscuter.

M. le Président: C'est précisément sur ce point que porte la discussion.

M. Python: J'estime que la proposition de la majorité de la commission de revenir sur cet article pour y supprimer la réserve concernant l'assentiment de l'assemblée fédérale ne peut pas être adoptée. Il faudrait en tous cas compléter cette disposition. Le conseil fédéral ne disait rien sur cette question, on comprend dès lors qu'elle n'ait pas fait l'objet d'une grande attention.

La commission a admis les 40%, mais pas pour toutes les dépenses, seulement pour la création de laboratoires ou leur transformation suivant un plan approuvé par le conseil fédéral. On voulait de pusl

que la Confédération participât aux frais d'installation, d'entretien des laboratoires et aux frais du personnel attaché à ces laboratoires, comme aussi au traitement des chimistes et des inspecteurs de denrées alimentaires, puis enfin aux frais de cours d'instruction pour les inspecteurs des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs de viande.

La majorité de la commission dit simplement: «La Confédération accorde, en vertu d'un règlement édicté par le conseil fédéral, des subsides jusqu'à concurrence de 1/3». Mais sur quelle catégorie de dépenses? Est-ce sur les dépenses concernant le laboratoire du cours d'instruction ou sur une autre incombant aux cantons ensuite de l'application de cette loi? Tout cela est abandonné à l'appréciation du conseil fédéral.

Je n'ai pas présenté de proposition jusqu'à présent, parce que je me disais que l'assemblée fédérale aurait à examiner ce règlement. Voulez-vous faire abstraction de l'assemblée fédérale, la loi ne doit pas moins en être complétée, fixer les catégories de dépenses pouvant être admises au bénéfice d'une subvention fédérale. Ce serait rendre un mauvais service au conseil fédéral que d'accepter la proposition de la minorité. Le conseil fédéral est hostile à toute subvention, il est évident qu'il prévoira qu'une partie des dépenses seront écartées d'emblée, celles par exemple concernant les inspecteurs locaux et fédéraux, les communes réclameront et le conseil fédéral dira-t-il que la loi ne l'empêche pas d'accorder des subventions?

Telles seraient les raisons que pourrait avancer le conseil fédéral, que vous adoptiez la proposition de M. Winiger ou la proposition primitive de MM. Munzinger et Scherb, redevenue aujourd'hui proposition de la majorité de la commission.

Je crois que dans un cas comme dans l'autre il faut compléter la rédaction.

Je ne veux pas revenir sur le fond de la question. Le conseil fédéral est hostile en principe à ces subventions, malgré les textes constitutionnels. Il est évident que cette autorité donnera le moins possible aux cantons et croit faire son devoir en donnant le moins possible.

Pourquoi violer manifestement le texte constitutionnel qui veut, je le répète, que les cantons reçoivent de la Confédération un appui financier et non pas un subside quelconque pour subvenir aux frais de la police des denrées alimentaires à l'intérieur. Tous les frais de la police à la frontière ne devraient-ils pas être mis à la charge de la Confédération? Dans cette affaire le conseil des états ne se montre pas assez large. On l'a mis en garde contre ses propres élans en lui disant: Vous représentez les cantons! Je ne sais pas. En matière de cantonalisme, le conseil national m'inspire beaucoup plus de confiance que le conseil des états, dont la réputation me paraît usurpée. C'est peut-être pour cela qu'aujourd'hui, l'existence du conseil des états n'est plus mise en cause. Il y a quelques années, on se demandait en effet si le conseil des états était un organe bien nécessaire, utile, si sa composition constitutionnelle était bien équitable. Il ne s'agit plus de cela et personne ne songe à lui faire le reproche de nourrir une prédilection excessive pour les cantons. Du reste je sais que le conseil des

états doit représenter les intérêts de la Confédération et non-seulement celui des cantons.

Pour ce qui me concerne je voterai l'ancienne proposition de la majorité de la commission.

Je n'admets pas la distinction qu'on nous propose de faire entre cantons riches et cantons pauvres, bien qu'elle existe pour les contingents militaires. La pauvreté exerce une funeste influence sur la moralité des gens et aussi peut-être sur celle des cantons. Tous les cantons doivent être mis sur le même pied, un des premiers articles de la constitution fédérale proclame que nous sommes tous égaux. Je ne sais donc pas pourquoi tous les cantons ne participeraient pas au même subside.

Déterminez les dépenses pour lesquelles les cantons ont tous droit à un subside de 40%.

Munzinger: Ich möchte den Antrag des Herrn Winiger in der Richtung unterstützen, dass man die ganze Diskussion über das Mehr oder Weniger nicht noch einmal von vorn anfangen. Die Gründe gewinnen nicht an Kraft, wenn sie zwei, drei oder ein halbdutzend Mal wiederholt werden. Jeder weiss jetzt, was er zu thun hat.

Ich möchte mich nur über den Antrag der Kommission, auf Art. 8ter in dem Sinne zurückzukommen, dass die Genehmigung durch die Bundesversammlung gestrichen werde, aussprechen. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass wir mit der bisherigen Praxis nicht übereinstimmen, wenn wir in Art. 8ter die Genehmigung der Bundesversammlung statuieren. Ich möchte Sie in dieser Beziehung auf einen ganz bestimmten Vorfall, der mir gerade gegenwärtig ist, hinweisen. Der Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 bestimmt in Art. 1, dass der Bund für die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse leiste, und der Art. 4 enthält die Bestimmung, dass die Beiträge des Bundes sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird, belaufen. Von einer Genehmigung der Bundesversammlung steht im ganzen Bundesbeschlusse kein Wort. Der Bundesrat erliess dann, ohne dazu verpflichtet zu sein, ein Vollziehungsreglement zu diesem Bundesbeschlusse, und der Art. 10 dieses Reglementes bestimmt, dass die Beiträge des Bundes je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufbrachten Summe sich belaufen. Da ist also die Feststellung der Beiträge neuerdings in das Ermessen des Bundesrates gestellt. Warum nun auf einmal die Neuerungen einführen, dass ein Reglement, wie es in Art. 8ter vorgesehen ist, der Genehmigung der Bundesversammlung unterbreitet werden müsse?

Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn der Bundesrat eine unrichtige Verteilung der Beiträge vornimmt, es in das Belieben der Bundesversammlung gestellt ist, bei der Genehmigung der Budgetberatung auf die Angelegenheit zurückzukommen und ihre Wünsche zur Geltung zu bringen.

Ich glaube also, dass es gar nicht nötig sei, in Art. 8ter die Genehmigung der Bundesversammlung

beizubehalten, sondern dass wir die Feststellung der Bundesbeiträge, der bisherigen Praxis entsprechend, ganz wohl der Kompetenz des Bundesrates überlassen dürfen.

M. le conseiller fédéral Lachenal: Cette question me parait revêtir une ampleur 9 qu'au fond elle ne doit pas avoir.

De quoi s'agit-il? De savoir si l'ordonnance concernant les subsides, doit recevoir l'approbation de l'assemblée fédérale. Il a paru à la commission que puisqu'elle était entrée sur un terrain d'entente à l'égard des ordonnances prévues par cette loi et que, conformément à tous les voeux émis dans cette salle, l'approbation de l'assemblée fédérale serait réservée seulement aux ordonnances sur lesquelles la loi ne fournit maintenant aucune indication, il ne fallait pas apporter un trouble complet dans les éléments de l'administration fédérale.

C'est pour cela que comme la commission vous avez dit, Messieurs, à l'art. 21:

«Toutes les ordonnances . . .», mais en laissant au conseil fédéral, pour les art. 9, 16, 20, le soin de faire lui-même le vêtement de l'ordonnance. Il en est ainsi par exemple de l'ordonnance relative aux subsides: 40%; il n'y a pas de raison pour changer ce subside. Je me garderai bien de recommencer la discussion, parce que ce serait s'exposer à des redites, et notre temps est trop précieux pour que j'insiste. Mais cette proposition de revenir sur la décision du conseil des états est naturelle; elle est le complément de la décision prise tout à l'heure et qui consistait à distinguer entre les ordonnances au point de vue de leur approbation par l'assemblée fédérale.

Quant à l'honorable député de Fribourg, je lui dirai que la proposition de la minorité à l'art. 8ter est tout-à-fait détaillée.

Elle cadre complètement avec la proposition de la majorité, sauf qu'elle dit le 1/3 au lieu de 40%.

Nous pensons donc qu'il faut maintenant accepter la proposition faite en dernière heure par la commission.

Wirz: Ich fühle mich verpflichtet, meinen Antrag aufrecht zu erhalten und mit wenigen Worten zu verteidigen.

Wenn Herr Landammann Munzinger sagt, dass alle Präcedenzen gegen das Genehmigungsrecht der Bundesversammlung sprechen, so ist das erstens nicht absolut massgebend, aber auch nicht in allen Details richtig. Ich weise unter anderm darauf hin, dass die Bundesversammlung immer über die Subventionierung von Gewässerkorrekturen zu entscheiden hat, wenn die eidgenössische Subvention 50,000 Franken oder mehr beträgt. Hier handelt es sich um die Unterstützung der Laboratorien in sämtlichen Kantonen und ein solches Laboratorium kostet ja auf der Stelle mehr als 100,000 Franken. Die Analogie des Wasserbaupolizeigesetzes spricht also ganz entschieden für das Mitspracherecht des Parlamentes. Es ist nicht überall die Willkür ge-

schaffen wie in diesem Gesetz, dass man alles in die Kompetenz des Bundesrates legt. So ist im Gesetze über Jagd und Vogelschutz z. B. ausdrücklich gesagt, dass der Bund einen vollen Drittel und nicht bis zu einem Drittel an die Kosten der Wildhut zahlt. Im Forstgesetz sind Minima und nicht nur Maxima und zwar verschiedene Minima und Maxima aufgestellt. Damit ist dem Bundesrat eine nähere Wegleitung gegeben. Das Forstgesetz sagt, dass für neue Waldanlagen 30 %—70 % und für Aufforstungen 20 %—50 % eidgenössische Subvention auszurichten seien. Auch da kann der Bundesrat nicht einfach handeln, wie er will. Ich könnte diese Beispiele und Präcedenzen vermehren. Allein die Bundesversammlung hat seit dem Erlasse dieser Gesetze eine ganz neue Grundlage geschaffen, indem sie zuerst beim Eisenbahnverstaatlichungsgesetz und sodann bei dem Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung verschiedene wichtige Vollziehungsverordnungen des Bundesrates an die Genehmigung der Bundesversammlung knüpfte. Da sollen wir nun konsequent vorgehen. Aber wo liegt da die Konsequenz, wenn Sie heute bei verhältnismässig untergeordneten Fragen das Mitspracherecht der Bundesversammlung aufstellen, dasselbe aber da streichen, wo die finanziellen Interessen der Kantone im höchsten Grade in Mitleidenschaft gezogen sind?

Mein Freund und Kollege Herr Hildebrand hat mit allem Recht betont, dass wenn man zu viel Dinge dem Referendum entziehe und einfach in die Kompetenz der Bundesversammlung lege, das Gesetz unpopulär werde und leicht an der Klippe des Referendums scheitern könnte. Als ein überzeugter Anhänger des Gesetzes möchte ich Sie sehr warnen, der interessierten Opposition dadurch, dass man sagt, der Bundesrat könne bis auf einen Drittel Unterstützung verabfolgen, er könne aber auch weniger oder gar nichts bewilligen, eine sehr schneidige Waffe in die Hand zu geben. Der Bundesrat wird ja durchaus loyal zu Werke gehen. Aber man könnte dann doch betonen: es sei nicht logisch und nicht konsequent, wenn man im gleichen Atemzuge, wo eine Masse von Detailbestimmungen an die Genehmigung der Bundesversammlung geknüpft wird, die Kantone gleichsam mit gebundenen Händen der Exekutive überantwortet. Sie haben bei dem Eisenbahnverstaatlichungsgesetz und bei dem Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung eine neue Praxis geschaffen, Sie schaffen diese Praxis in einem spätern Artikel des vorliegenden Gesetzes konsequent weiter, und gleichzeitig beschliessen Sie bei Art. 8ter das Gegenteil! Ich möchte Sie vor dieser Inkonsequenz im höchsten Interesse des Gesetzes warnen.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu, nämlich das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Bundesversammlung über die eidgenössischen Finanzen. Herr Python hat sehr recht, wenn er sagt, man müsse ceteris paribus alle Kantone gleich behandeln. Wenn der Bundesrat durch sein letztinstanzlich erlassenes Regulativ Präcedenzen geschaffen hat, so wird es wenig oder gar nichts mehr nützen, wenn die Bundesversammlung nachträglich bei Beratung des Budget oder des Geschäftsberichtes dem Bundesrate eine andere Wegleitung erteilen will. Denn alle Kantone müssen dann gleich behandelt werden. Und das ist praktisch eine sehr

wichtige Frage. Die kantonalen Laboratorien werden nicht gleichzeitig aus dem Boden emporsteigen. Dabei handelt es sich um eine äusserst wichtige Finanzfrage für die Kantone, aber auch für die Eidgenossenschaft. Es ist in meinen Augen von Seiten des Parlamentes eine ungeziemende Abdankung, wenn es alles in die Domäne des Bundesrates legt.

Ich kann auch mit der Kommission nicht einig gehen, wenn sie sagt, dass dasjenige, was an sich gesetzgeberischer Natur sei, der Genehmigung der Bundesversammlung vorbehalten werden müsse, dasjenige aber, was nicht gesetzgeberischer Natur sei, letztinstanzlich vom Bundesrate geregelt werden könne. Ich behaupte, dass hier nichts absolut gesetzgeberischer Natur ist. Auch die Verordnungen, welche die Kommission an die Ratifikation der Bundesversammlung knüpft, sind nicht gesetzgeberischer Natur. Sonst haben Sie nicht das Recht, sie einfach an die Ratifikation der Bundesversammlung zu knüpfen, sondern Sie müssen mindestens einen allgemein verbindlichen mit, der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss erlassen. Andernfalls beschränken Sie das verfassungsgemässe Mitspracherecht des Volkes.

Ich behaupte im Gegensatz von Herrn Bundesanwalt Scherb: Das sind nicht gesetzliche Bestimmungen, sondern es sind mehr Bestimmungen von praktischer Tragweite. Aber von noch viel grösserer praktischer Tragweite ist die Gleichbehandlung der Kantone in finanzieller Beziehung und deshalb ist es von Seiten des Ständerates nicht angemessen, wenn er diesbezüglich auf jedes Mitspracherecht verzichtet.

Aus diesen Gründen halte ich meinen vom Ständerate mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhobenen Antrag aufrecht.

M. Python: On invoque l'exemple donné par les autres lois. Mais est-ce que leurs dispositions sont de même nature? Un canton peut refuser la subvention fédérale en faveur de l'enseignement professionnel ou ne pas donner cet enseignement si l'expert pose des conditions. Pour le reboisement, c'est la même chose. Ici le conseil fédéral veut dire aux cantons: Vous ferez telle ou telle chose.

Je vous mets au défi de me citer une autre loi fédérale où se trouvent les mêmes dispositions draconiennes à l'égard des cantons: la Confédération commande, les cantons paient! Admettons un contre-poids.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag der Kommission wird mit 19 gegen 17 Stimmen verworfen.

(Par 19 voix contre 17, la proposition de la commission est rejetée.)

M. le Président: Voulez-vous revenir sur l'article 8ter dans le sens de la proposition de M. Winiger?

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag des Herrn Winiger, auf Artikel 8ter zurückzukommen, wird mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen.

(Par 21 voix contre 17, la proposition de M. Winiger de revenir sur l'art. 8ter est adoptée.)

M. le Président: Vous avez décidé de revenir sur l'article 8ter d'après la proposition de M. Winiger. — La discussion sur l'article 8ter est donc rouverte. — Si personne ne demande la parole, elle est close et nous procéderons à la votation.

Abstimmung — Votation.

Der materielle Antrag des Herrn Winiger wird mit 21 gegen 14 Stimmen angenommen.

(Par 21 voix contre 14, la proposition matérielle de M. Winiger est adoptée.)

M. le Président: Voulez-vous revenir sur un autre article de la loi?

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, auf Art. 14 zurückzukommen.

M. Python: Je fais la proposition de ne pas revenir sur l'article 14.

Abstimmung — Votation.

Der Antrag des Herrn Scherb und Genossen wird mit 25 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

(Par 25 voix contre 7, la proposition de M. Scherb et consorts est rejetée.)

M. le **Président**: Nous sommes arrivés à la fin des délibérations et nous pouvons procéder à la votation finale.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage, die Schlussabstimmung zu verschieben, bis das Resultat der Beratungen gedruckt vorliegt.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Nota:

In der in der Sitzung vom 27. Juni vorgenommenen Schlussabstimmung wurde das Gesetz mit 29 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Dans la *votation finale* intervenue dans la séance du 27 juin le projet de loi a été adopté par 29 voix contre 9.)

An den Nationalrat. — Au conseil national.

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1899 - 08:00
Date	
Data	
Seite	383-392
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 943

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Art. 83. A l'expiration du dernier délai d'envoi, chaque banque d'émission remettra à la Banque nationale une liste détaillée de ses billets non rentrés. La Banque nationale se charge, ainsi que ses ayants cause éventuels, de rembourser ces billets pendant un délai de trente ans à partir du terme ci-dessus. Après ce délai, la contre-valeur des billets qui n'auront pas été présentés au remboursement sera acquise au fonds suisse des invalides.

La Banque nationale prend l'engagement, dès le jour où remise lui en aura été faite, de rembourser tous les billets non rentrés des banques qui, avant l'expiration du délai final, lui délivreraient la contre-valeur de ces billets.

Art. 84. Sous réserve des dérogations déjà consacrées par les présentes dispositions transitoires, la loi fédérale du 8 mars 1881 sur l'émission et le remboursement des billets de banque, ainsi que les ordonnances et règlements d'exécution, restent applicables tant à l'autorité de contrôle qu'aux banques d'émission actuelles, jusqu'au moment où ces dernières se seront libérées de tous leurs engagements envers les porteurs de billets.

Art. 85. Pendant le délai fixé pour le retrait, la Banque nationale et toutes ses succursales accepteront en paiement les billets des banques d'émission actuelles et en opéreront gratuitement le recouvrement dans un délai de trois jours, à charge de réciprocité, et aussi longtemps que les banques d'émission rembourseront régulièrement leurs propres billets.

Art. 86. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer la date de son entrée en vigueur.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 13. Dezember 1904, vormittags 9 Uhr. — Séance du 13 décembre 1904, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale concernant le commerce des denrées alimentaires et des objets d'usage domestique.

M. Python, président de la commission: Il est arrivé sur le bureau du conseil des états une pétition adressée au nom d'une assemblée d'agriculteurs qui a eu lieu à Meilen et demandant que le projet de loi sur le commerce des denrées alimentaires soit liquidé par les deux chambres dans le cours de la présente session. Malheureusement, il n'est pas possible d'accéder à ce désir.

Votre commission avait décidé de se réunir à a fin de septembre. Mais nous n'avons pas pu don-

ner suite à cette convocation pour des motifs particuliers qui ne concernent pas mes collègues de la commission. Nous nous sommes réunis vers la fin de novembre et la commission a discuté la plus grande partie de la loi, sauf les dispositions pénales. Dans son examen, elle a pu se convaincre que le conseil national avait apporté des modifications très importantes au texte adopté par le conseil des états, que la traduction française en particulier du conseil national devait être revue, et que par suite des

modifications qui lui avaient été successivement apportées, le projet manquait d'unité et devait être refondu sur certains points. De plus, la commission a demandé au département de l'intérieur, division sanitaire, des éclaircissements et des enquêtes sur des points particuliers.

C'est pourquoi votre commission a décidé de tenir une seconde séance de manière à être à même

de présenter des propositions définitives à votre session du printemps.

Präsident: Der Rat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis. Dieselbe ist so verstanden, dass das Geschäft in der Frühlingsession behandelt werden soll.

Bundesgesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank.

Loi fédérale créant une banque centrale d'émission.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Schon zum drittenmal treten wir an die Lösung der Frage der Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung heran. Dieser Artikel normiert das Banknotenmonopol im Sinne der Uebertragung desselben an eine zentrale Notenbank. Das erste Projekt, welches das Notenmonopol einer reinen Staatsbank übertragen wollte, unterlag in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 mit 255,984 Nein gegen 195,764 Ja. Die verwerfende Mehrheit betrug rund 60,000 Stimmen. Ebenso sprachen sich 16 Kantone gegen die Vorlage aus. Das zweite Projekt, das von einer reinen Staatsbank Umgang nahm, scheiterte bereits in den Räten. Einmal konnte man sich über den Sitz der Bank nicht einigen, und dann waren noch andere Gründe vorhanden, namentlich die Nichtberücksichtigung der Kantone, welche das Projekt als unannehmbar erscheinen liessen.

Der Bundesrat legt nun in Erledigung einer von den Räten im Frühjahr 1903 erheblich erklärten Motion der Herren Scherrer-Fülleman und Genossen ein neues drittes Projekt vor und zwar auf Grundlage der zweiten im Verfassungsartikel vorgesehenen Möglichkeit der Errichtung einer zentralen Aktienbank unter Mitwirkung des Bundes.

Ihre Kommission hat diesen Entwurf eingehend geprüft und durchberaten und stellt Ihnen einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten. Gestatten Sie mir einige kurze Betrachtungen zur Beleuchtung und Begründung des Kommissionalantrages.

Vorerst scheint es mir, bedarf es keiner weitläufigen Erörterungen über die Frage, ob überhaupt eine zentrale Notenbank errichtet werden soll. Einmal ist das ein Postulat der Verfassung und dann ist die communis opinio, ich darf wohl sagen die Ueberzeugung aller, die mit dieser Angelegenheit sich beschäftigen oder zu beschäftigen haben, dass die Errichtung einer zentralen Notenbank ein Bedürfnis, ja eine Notwendigkeit ist, wenn anders wir für die öffentlichen Interessen sorgen und uns vor den grossen Gefahren schützen wollen, die das jetzige Banknotenwesen unbestritten in sich birgt. Sie werden mir daher gerne eine gelehrte Abhandlung über diese Seite der Angelegenheit erlassen. Es könnte ja leicht der «Neuen Zürcher Zeitung» in den Sinn kommen, zu schreiben, ich verstehe ja

doch nichts von der Geschichte. (Heiterkeit.) Ich will mich begnügen, darauf hinzuweisen, dass wir uns schon seit Jahrzehnten mit dieser Frage beschäftigen, und der schweizerische Handels- und Industrieverein, an dessen Spitze s. Z. Herr Cramer-Frey stand, der ja als Autorität in solchen Dingen allgemein anerkannt war, vor Jahren schon zu wiederholten Malen und einhellig sich für die Errichtung einer zentralen Notenbank ausgesprochen hat. Auch ein hervorragender Fachmann unseres Rates, Herr Kollega von Arx, hat sich in ähnlicher Weise geäußert. Er hat ja bekanntlich, um den vorhandenen Uebelständen im jetzigen Banknotenwesen abzuhelfen, eine Revision des Banknotengesetzes angeregt und er sagte bei Begründung seiner Motion folgendes: Es gibt eben noch viele Tausende im Lande — und die Motionssteller gehören selbst zu denselben — welche glauben, die rationellste und idealste Lösung der Banknotenfrage wäre die Schaffung einer Bundesbank. Warum also nicht diese rationelle Lösung versuchen, dem Ideale nachstreben? Ohne Opfer des Bundes, vielleicht auch der Kantone wird es natürlich nicht möglich sein. Aber ohne Anstrengung und ohne Opfer ist überhaupt in der Welt nichts Rechtes zu erringen. Und wir hoffen, dass in den Räten und im Volke die patriotische Gesinnung noch lebendig ist, die vor keinem Opfer zurückscheut, wenn es gilt, etwas zu schaffen, was dem Lande not tut. Nur eine andere Meinung ist bis jetzt geltend gemacht worden. In den letzten Tagen wurde ein Separatabzug aus den «Basler Nachrichten» verteilt unter dem Titel: «Zu dem Projekte einer schweizerischen zentralen Notenbank» und unterzeichnet von F. Frey, Direktor der Bank in Basel. In dieser Schrift wird das vorliegende Projekt kritisch beleuchtet und es werden sorgfältig und geschickt diejenigen Punkte hervorgehoben, die vielleicht gegen das Projekt sprechen und die jedenfalls zum Nachdenken anregen sollen. Daneben wird dann aber das Lob des jetzigen Zustandes gesungen. Ich will Ihnen nur folgende Sätze zur Kenntnis bringen: «Die Organisation der schweizerischen Notenbanken hat heute einen Grad der Entwicklung erreicht, der nur wenig zurücksteht hinter dem, was eine zentrale Notenbank wird bieten können. Ein Komitee, das zusammengesetzt ist aus den Banken der hauptsächlichsten Bankplätze, setzt

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

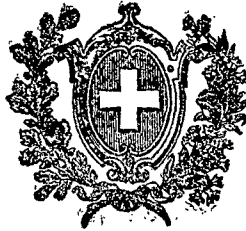
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1904 - 09:00
Date	
Data	
Seite	530-531
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 352

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung



No 2

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz. — Commerce des denrées alimentaires.

Beschluss des Nationalrates.
8. April 1904.

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 28. Februar 1899;

in der Absicht, die Bevölkerung gegen Schädigung der Gesundheit durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie gegen Täuschung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu schützen;

in Ausführung von Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Gegenstand des Gesetzes.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Aufsichtsorgane.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

- a. In den Kantonen unter Leitung der Regierung:

Décision du conseil national.
8 avril 1904.

Loi fédérale

sur

le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,
vu le message du conseil fédéral du 28 février 1899;

dans le but de protéger la population soit contre le préjudice que peuvent causer à la santé les denrées alimentaires et les articles de ménage, soit contre les fraudes s'exerçant sur la qualité des denrées alimentaires;

en exécution de l'art. 69bis de la constitution fédérale,

décète:

Objet de la loi.

Art. 1^{er}. Sont soumis à une surveillance déterminée et réglée par les dispositions ci-après:

- a. le commerce des denrées alimentaires;
- b. le commerce des articles de ménage et objets usuels, pour autant qu'ils peuvent être dangereux pour la santé ou pour la vie.

Organes de surveillance.

Art. 2. Cette surveillance est exercée:

- a. dans chaque canton, sous la direction du gouvernement cantonal, par:

1. den kantonalen Aufsichtsbehörden;
 2. dem Kantonschemiker;
 3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren;
 4. den örtlichen Gesundheitsbehörden;
 5. den Fleischbeschauern;
- b. an der Landesgrenze:
1. den Zollämtern mit den ihnen nach Bedürfnis zugeteilten Sachverständigen;
 2. den Grenztierärzten.
- Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

Kantonale Aufsicht.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung ist einem hierzu befähigten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Einzelne Kantone können sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem hierzu befähigten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 5, und 29.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Ihre Befugnisse werden von den Kantonen, unter Zustimmung des Bundesrates, festgesetzt.

Mit Genehmigung des Bundesrates können einzelne oder sämtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden zu sorgen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

Die Kantone sind befugt, mehrere Gemeinden zu einem Sanitätskreis zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln nach Massgabe der Art. 9, 9bis, 10 und Art. 20, Al. 2, betrauen (Ortsexperten).

Art. 8. In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten.

1. les autorités cantonales de surveillance;
 2. le chimiste cantonal;
 3. les inspecteurs des denrées alimentaires;
 4. les autorités sanitaires locales;
 5. les inspecteurs des viandes;
- b. à la frontière, par:
1. les bureaux des douanes et les experts qui, selon les besoins, leur sont attachés;
 2. les vétérinaires de frontière.
- La haute surveillance est exercée par le conseil fédéral.

Contrôle dans les cantons.

Art. 3. Chaque canton est tenu d'organiser et d'entretenir un laboratoire (laboratoire cantonal), dans lequel seront exécutées les analyses chimiques, physiques et bactériologiques des denrées alimentaires et des articles de ménage et objets usuels. A la tête de ce laboratoire sera placé un chimiste pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste cantonal) présentant les aptitudes requises.

Des experts spéciaux peuvent être chargés des recherches bactériologiques.

Des cantons peuvent s'associer pour créer et entretenir à frais communs un laboratoire, ou peuvent s'assurer, par un contrat, le libre usage du laboratoire d'un canton voisin.

Les communes importantes peuvent avoir, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal) relevant des autorités sanitaires locales; ce laboratoire doit être dirigé par un chimiste pour l'analyse des denrées alimentaires (chimiste municipal) présentant les aptitudes requises.

Art. 4. L'analyse des échantillons envoyés d'office aux laboratoires, en exécution des prescriptions de la présente loi, par les autorités et fonctionnaires chargés d'exercer le contrôle sera faite gratuitement, sous réserve des dispositions de l'art. 13, alinéa 5, et de l'art. 29.

Art. 5. Les cantons sont tenus d'avoir des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant. Les compétences de ces inspecteurs sont fixées par les cantons sous approbation du conseil fédéral.

Sous réserve de l'approbation du conseil fédéral, les fonctions d'inspecteur des denrées alimentaires peuvent être confiées dans leur totalité ou en partie, au chef du laboratoire cantonal ou à d'autres fonctionnaires de ce laboratoire.

Art. 6. Les cantons doivent instituer des autorités sanitaires locales; celles-ci seront soumises à l'autorité cantonale de surveillance.

Il est loisible aux cantons de réunir plusieurs communes en un arrondissement sanitaire, pour lequel sera nommée une seule autorité sanitaire.

Les autorités sanitaires locales peuvent déléguer certains de leurs membres ou certains fonctionnaires pour procéder à des inspections ou à l'examen préalable de denrées alimentaires, conformément aux art. 9, 9bis, 10 et 20, 2^e alinéa (experts locaux).

Art. 8. Un inspectorat des viandes doit être institué dans chaque commune.

Diese wird, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen. Es kann ein einziger Fleischschauer für zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau sind die nicht zum Selbstverbrauch in der Familie bestimmten Schlachttiere, sowie das zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirtschaften, Kostgebereien und Pensionen bestimmte Fleisch unterworfen.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, so soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, dieselbe auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden (Art. 19 und 9).

Art. 8bis. Die Kantone veranstalten die nötigen Instruktionkurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer.

Art. 8ter. Der Bund gewährt Beiträge:

- a. von 40—50 % an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus und der Erweiterung bereits bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;
- b. von 40 % an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren;
- c. von 40 % an die Instruktionkurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischbeschauer (Art. 8bis).

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und die durch das Gesetz vorgeschriebene Kontrolle auszuüben.

Sie haben auch die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 9bis. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Waren, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten vorfinden, oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Waren dienen, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

L'inspection des viandes est confiée, si possible, à un vétérinaire patenté. Il pourra être nommé un seul inspecteur des viandes pour deux ou plusieurs communes voisines.

Chaque inspecteur des viandes aura un suppléant.

Sont soumis à l'inspection les animaux de boucherie qui ne sont pas destinés à être consommés par la famille même, ainsi que la viande destinée à la vente ou à être consommée dans les auberges et les pensions.

Lorsque des animaux malades sont abattus, l'inspection de la viande doit toujours être faite.

Les cantons sont autorisés à rendre l'inspection obligatoire pour toutes les viandes destinées à la consommation.

Les autorités sanitaires locales prennent les mesures nécessaires pour qu'une surveillance régulière soit exercée sur les viandes et les charcuteries, les volailles, le poisson, le gibier, etc., qui sont importés ou mis en vente (art. 19 et 9).

Art. 8bis. Les cantons organisent les cours d'instruction nécessaires pour les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.

Art. 8ter. La Confédération accorde des subsides:

- a. de 40 à 50 % pour la création et l'installation de laboratoires, ainsi que pour la transformation et le développement de laboratoires déjà établis, à la condition que les plans soient approuvés par le conseil fédéral;
- b. de 40 % pour les frais d'exploitation des laboratoires et pour les traitements des chimistes et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- c. de 40 % pour les cours d'instruction destinés aux inspecteurs des denrées alimentaires, aux experts locaux et aux inspecteurs des viandes (art. 8bis).

Art. 9. Les fonctionnaires et autorités auxquels la présente loi remet le contrôle dans les cantons revêtent dans l'exercice de leurs fonctions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Durant les heures usuellement consacrées aux affaires ou pendant que les locaux sont ouverts au trafic, les dits fonctionnaires peuvent entrer, pour y exercer le contrôle prescrit par la loi, dans les locaux où sont fabriqués, produits et conservés en vue de la vente ou mis en vente les objets mentionnés à l'article premier.

Ils ont également le droit de contrôler l'état d'entretien desdits locaux, ainsi que les appareils, vases et installations diverses qui s'y trouvent et qui servent à la fabrication, à la manipulation et à la conservation des objets mentionnés à l'article premier.

Art. 9bis. Les fonctionnaires et les autorités désignés à l'article précédent peuvent prélever en vue de l'analyse, soit immédiatement, soit après examen provisoire, des échantillons des marchandises mentionnées à l'article premier, qui se trouvent dans les locaux susmentionnés ou qui sont mis en vente ou colportés sur la voie publique; ils peuvent prélever également des échantillons des matières qui servent à les fabriquer.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Reglement des Bundesrates bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsergebnisse Kenntnis gibt.

Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Waren, so ist der zuständigen Behörde, unter Beilage des Untersuchungsberichts, unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 12. Die beanstandeten Waren sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlagnahme zu belegen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde anzunehmen.

Die beschlagnahmten Waren können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlagnahme belegten Waren eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu vernichten.

Apparate und Gerätschaften, welche bei der Nachschau in unzulässigem Zustande angetroffen werden, können ebenfalls mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme ihrer Aufsichtsorgane entstehenden Schaden.

Art. 13. Jede Verfügung, welche auf Grund der von einem Lebensmittelinspektor oder Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung erlassen wird, ist dem Beteiligten unverzüglich zu eröffnen. Wenn der letztere gegen das Resultat der Untersuchung Einsprache erhebt, so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale oder städtische Untersuchungsanstalt.

Wenn die Verfügung eines Fleischbeschauers angefochten oder wenn gegen Befunde, Gutachten oder Verfügungen betreffend Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften (Art. 11, Absatz 2) Einsprache erhoben wird, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder Stadtchemikers nach Eröffnung an den Beteiligten von diesem bestritten wird, so kann er vor

Le conseil fédéral fixera par un règlement la quotité des échantillons ainsi que tout ce qui concerne les précautions à prendre pour les prélever, les emballer, les sceller et les étiqueter, et les expédier. Si le propriétaire de la marchandise en fait la demande, il lui sera laissé un échantillon muni du sceau officiel, ainsi qu'un récépissé portant mention de tous les échantillons prélevés.

S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Art. 10. Dans la règle, les échantillons à analyser seront envoyés, accompagnés d'un rapport écrit, au laboratoire cantonal ou municipal, qui fera connaître dans le plus bref délai le résultat de l'analyse à l'autorité qui a ordonné l'envoi.

Une ordonnance fixera les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux

Art. 11. Si ensuite de l'analyse il y a lieu de croire que la marchandise tombe sous le coup de la loi, l'autorité compétente en sera immédiatement informée par écrit; le procès-verbal de l'analyse sera joint à cette communication.

Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés en bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera rapport à l'autorité compétente.

Art. 12. Les marchandises dont l'examen préalable ou l'analyse définitive aura donné des résultats défavorables seront, si cela est nécessaire, saisies par les fonctionnaires préposés au contrôle.

Toutes les fois qu'il s'agira de marchandises manifestement nuisibles à la santé ou paraissant altérées ou corrompues, la saisie devra être exécutée sans retard.

Il sera dressé procès-verbal de la saisie des marchandises.

Les marchandises saisies pourront être placées sous la garde de l'autorité.

Si la nature des marchandises saisies n'en permet pas la conservation, elles devront être utilisées au mieux, ou détruites, si cela est nécessaire.

Les appareils et ustensiles qui, à l'examen, ne seront pas trouvés en bon état d'entretien, pourront aussi être saisis.

Les cantons sont responsables du dommage causé par toute saisie non justifiée opérée par leurs organes de contrôle.

Art. 13. Toute mesure décrétée à la suite de l'examen pratiqué par un inspecteur des denrées alimentaires ou par des inspecteurs locaux doit être immédiatement notifiée à l'intéressé. Si ce dernier conteste l'exactitude de cet examen, un second examen a lieu par les soins du laboratoire cantonal ou municipal.

Si les mesures prises par un inspecteur des viandes sont l'objet d'un recours, ou si une réclamation est dirigée contre des rapports, des avis ou des mesures relatives à des locaux, des appareils ou des ustensiles (art. 11, alinéa 2), une contre-expertise doit être ordonnée et confiée à de nouveaux experts.

Si l'avis d'un chimiste cantonal ou municipal est contesté par l'intéressé après que notification lui en a été faite, il peut demander, avant le dépôt de

der Erhebung einer Strafklage eine Oberexpertise verlangen, mit deren Vornahme diplomierte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige zu betrauen sind.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den hiervor erwähnten Oberexpertisen einen der Experten zu bezeichnen.

Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Eidgenössische Aufsicht.

Art. 14. Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung für Lebensmittelkontrolle errichtet.

Diese Abteilung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen, Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten;
2. Abgabe von Gutachten, Berichten usw. zuhanden der Bundesbehörden und Besorgung weiterer ihr von der Oberbehörde zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.

Art. 15. Die in Art. 2, litt. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern, nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Art. 16. Diese Beamten sind befugt, von sämtlichen in Art. 15 genannten Waren Proben zum Zwecke der Vorprüfung zu entnehmen.

Sie sind verpflichtet, dieses bei solchen Waren zu tun, die ihnen verdächtig erscheinen.

Sie haben auf Ansuchen der eidgenössischen Gesundheitsbehörde Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzusenden.

Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16bis. Durch die Entnahme der Proben darf die Ware weder beschädigt, noch auch ihr Weitertransport verzögert werden. Für allfällige Beschädigung oder erhebliche Verspätung ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 16ter. Im Sinne der Bestimmungen der Art. 7 (litt. o) und 17 des Zollgesetzes vom 15. März 1903 ist der kleine Grenzverkehr von der Kontrolle nach Art. 15 und 16 hiervor befreit.

Art. 17. Erachtet das Zollamt auf Grund seiner Vorprüfung die Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit einer Ware für wahrscheinlich, so übermittelt es die Probe, unter Angabe des Verdachtsgrundes, der Art und Grösse der Sendung und der

toute plainte, une contre-expertise, dont l'exécution sera confiée à des chimistes diplômés pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres experts reconnus compétents.

L'intéressé a le droit, pour ces contre-expertises, de désigner un des experts.

Les frais de la contre-expertise sont mis partiellement ou entièrement à la charge du recourant, si la décision des experts lui est défavorable.

Contrôle fédéral.

Art. 14. Il est créé, au bureau sanitaire fédéral, une division pour le contrôle des denrées alimentaires.

Cette division est spécialement chargée:

1. d'exécuter les travaux préparatoires, d'ordre technique et expérimental, nécessaires pour l'application de la loi; de recueillir et d'étudier les résultats des recherches scientifiques faites dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires, de contrôler ces résultats et de les compléter par ses propres travaux;
2. de rédiger les préavis, rapports, etc., qui lui sont demandés par les autorités fédérales, et de s'acquitter des travaux rentrant dans le domaine de la chimie des denrées alimentaires et de l'hygiène que lui confieront ces mêmes autorités.

Art. 15. Les fonctionnaires fédéraux mentionnés à l'art. 2, lettre b, exercent dans les bureaux des douanes suisses ainsi que dans les entrepôts, en conformité des prescriptions spéciales à édicter, le contrôle sur les marchandises.

Art. 16. Ces fonctionnaires sont autorisés à prélever, pour qu'un examen en soit fait, des échantillons de toutes les marchandises mentionnées à l'art. 15.

Ils sont tenus de le faire pour toutes les marchandises qui leur paraîtront suspectes.

Ils prélèveront des échantillons à la requête de l'autorité sanitaire fédérale et les enverront à l'autorité requérante.

Mention sera faite sur la lettre de voiture de la prise d'échantillon.

Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.

Art. 16bis. La prise des échantillons ne doit ni détériorer les marchandises, ni en retarder la réexpédition. Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage ou tout retard important subis.

Art. 16ter. Le petit trafic frontière réglé par les art. 7 (lettre o) et 17 de la loi sur les douanes du 15 mars 1903 est excepté du contrôle prévu aux art. 15 et 16.

Art. 17. Si les fonctionnaires des douanes concluent d'un premier examen qu'une marchandise est probablement falsifiée ou nuisible, ils transmettent l'échantillon qu'ils ont prélevé au laboratoire dépendant du canton de destination, en indi-

Adresse des Empfängers, der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt.

Diese nimmt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der kantonalen Aufsichtsbehörde, unverzüglich und, mit Ausnahme der in Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich die Untersuchung der übermittelten Probe vor und teilt, unter Beilage des vom Zollamte erhaltenen Berichts, das Resultat der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere benachrichtigt hiervon den Adressaten und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen, gemäss Art. 11, 12 und 13.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll jeweilen auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zuhanden des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der Warensendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letztern, Kenntnis zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.

Art. 19bis. Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

Art. 19ter. Der Bund wird die nötigen Instruktionkurse für die in Art. 2, litt. b, erwähnten eidgenössischen Aufsichtsorgane veranstalten.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 9bis, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf über die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und über die Tarife der Lebensmittelkontrolle.

Er erlässt die notwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und öffentliche Ankündigung, sowie

quant la nature et l'importance de l'envoi, l'adresse du destinataire et les motifs pour lesquels la marchandise est tenue pour suspecte.

Le laboratoire avise l'autorité cantonale de surveillance et procède aussitôt à l'analyse de l'échantillon, qui est gratuite, sauf dans les cas prévus à l'art. 29; il en communique le résultat, accompagné du rapport des fonctionnaires des douanes, à l'autorité cantonale de surveillance. Celle-ci notifie le résultat de l'analyse au destinataire et prend, au besoin, les mesures prévues aux art. 11, 12 et 13.

Le résultat définitif de chaque analyse sera communiqué au département fédéral de l'intérieur, qui en donnera connaissance au département des douanes.

Art. 18. Les bureaux de douanes sont tenus d'informer le laboratoire du canton où se trouve le lieu de destination de la marchandise, ou le laboratoire de cette localité, si elle en possède un, des recherches qu'ils auront faites en vue de la classification des marchandises, en tant que ces recherches peuvent intéresser le contrôle des denrées alimentaires et des articles de ménage. Dans tous les cas où cela sera possible, le laboratoire recevra un échantillon de la marchandise.

Art. 19. Les viandes et la charcuterie importées en Suisse seront contrôlées par les vétérinaires de frontière, aux stations douanières et dans les entrepôts fédéraux.

La manière de procéder à ce contrôle sera déterminée par une ordonnance.

Cette ordonnance stipulera dans quelle mesure seront exclus du contrôle de la frontière le poisson, le gibier, la volaille et autres denrées exposées à une prompte décomposition.

Art. 19bis. Les marchandises manifestement corrompues peuvent être refoulées à la frontière.

Art. 19ter. La Confédération donnera l'enseignement nécessaire aux fonctionnaires fédéraux chargés du contrôle, mentionnés à l'art. 2, lettre b.

Ordonnances d'exécution.

Art. 20. Le conseil fédéral édicte les ordonnances et règlements prévus aux art. 9bis, 10, 16 et 19 de la présente loi.

Il fixe, par des ordonnances, les règles uniformes qui doivent présider à l'analyse et à l'appréciation des objets à examiner, les méthodes d'analyse à employer, ainsi que les taxes à percevoir pour le contrôle des denrées alimentaires.

Il fixe, par des prescriptions spéciales, les conditions que doivent remplir, pour pouvoir exercer leurs fonctions, les chimistes officiels, les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires, les experts locaux et les inspecteurs des viandes.

Art. 21. Le conseil fédéral est en outre autorisé, dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires, à réglementer, par des prescriptions spéciales:

1. l'importation, la fabrication, la conservation, l'emballage, ainsi que l'annonce, la vente et la

das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;

2. den Verkehr mit Waren, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind;
3. das Schlachten, die Schlachtlokale, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
4. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen;
5. die Qualität, das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts;

Art. 21bis. Bei der Ausarbeitung der in Art. 20 und 21 vorgesehenen Verordnungen soll sich der Bundesrat von folgenden Hauptgrundsätzen leiten lassen:

1. Alle Lebensmittel müssen sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass der Käufer und Konsument über ihre Natur und ihre Herkunft nicht getäuscht werden kann.

2. Jeder fremde Zusatz zu einem Lebensmittel, soweit derselbe überhaupt gestattet ist, muss deklariert werden. Von dieser Deklarationspflicht sind ausgenommen diejenigen Zusätze, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung des betreffenden Lebensmittels gehören. Hierüber sollen die Verordnungen für die einzelnen Lebensmittel spezielle Vorschriften geben.

3. Künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln und deren Mischungen mit natürlichen Lebensmitteln müssen durch bestimmte Bezeichnungen kenntlich gemacht und von natürlichen Lebensmitteln unterschieden werden.

Die Herstellung und der Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, kann, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist, untersagt werden.

4. Die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln soll der behördlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht,

wer Lebensmittel, von denen er weiss, dass sie nachgemacht oder verfälscht sind, und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 23. Wer nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt oder unverfälscht wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis Fr. 500 bestraft.

mise en vente des denrées alimentaires et de leurs succédanés;

2. le commerce des substances qui sont destinées à la falsification des denrées alimentaires;
3. l'abatage du bétail, les abattoirs, l'inspection des viandes, le commerce de la viande et de la charcuterie;
4. l'emploi de certaines matières et couleurs dans la fabrication des denrées alimentaires, des articles d'habillement, des jouets, des papiers peints et autres articles de consommation ou d'usage domestique destinés à être mis en vente;
5. la qualité, la vente et la mise en vente du pétrole, de la ligroïne, de la benzine et d'autres articles d'éclairage ou de ménage;

Art. 21bis. Pour élaborer les ordonnances prévues aux art. 20 et 21, le conseil fédéral s'inspirera des principes suivants:

1. Toute denrée alimentaire, qu'il s'agisse de commerce de gros ou de commerce de détail, doit avoir une désignation qui ne puisse tromper l'acheteur ou le consommateur sur sa nature et sur sa provenance.

2. Toute addition d'une substance étrangère à un produit naturel, en tant qu'elle est autorisée, doit être déclarée. Ne tombent pas sous le coup de cette disposition les additions faisant partie d'un traitement nécessaire et usuel de ce produit. Sur ce dernier point, les ordonnances donneront des prescriptions spéciales pour chaque denrée en particulier.

3. Les succédanés des denrées alimentaires, ainsi que leurs mélanges avec des produits naturels, doivent être désignés d'une façon spéciale, permettant de les distinguer des produits naturels.

Lorsqu'un succédané ou son mélange avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, la fabrication et la vente peuvent en être interdites, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

4. La fabrication des succédanés de denrées alimentaires et le mélange de ces succédanés avec des produits naturels doivent être soumis à la surveillance et au contrôle des autorités.

Dispositions pénales.

Art. 22. Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires,

ou qui, sachant qu'elles doivent être mises en circulation comme naturelles ou intactes, aura importé, exporté ou pris en dépôt des denrées alimentaires qu'il sait contrefaites ou falsifiées,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 1 an et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une de ces peines seulement.

Art. 23. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, comme naturelles ou intactes, des denrées alimentaires contrefaites ou falsifiées, sera puni,

s'il a commis l'acte sciemment, de l'emprisonnement jusqu'à 1 an et de l'amende jusqu'à 2000 francs, ou de l'une seulement de ces deux peines,

s'il a commis l'acte par négligence, de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 24. Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände wissentlich so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Waren wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis bis 3 Jahre, verbunden mit Busse bis Fr. 2000, bestraft.

Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände fahrlässig so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Waren fahrlässig einführt, ausführt, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Busse bis Fr. 2000 bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts über Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Waren wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Busse bis Fr. 500 bestraft.

Art. 26. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis Fr. 500 oder mit Gefängnis (Haft) bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 27. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis Fr. 500 oder mit Gefängnis (Haft) bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27bis. Das Mindestmass der Gefängnisstrafe beträgt 1 Tag, das Mindestmass der Busse 1 Franken.

Art. 27ter. Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen obiger Artikel finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 Anwendung.

Art. 27quater. Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Strafansätze bis auf das Doppelte erhöhen. Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher rechtskräftig einer oder mehrerer Widerhandlungen nach Art. 22—25 dieses Gesetzes schuldig erklärt worden ist und vor Ablauf von 3 Jahren nach erstandener Strafe sich einer neuen Widerhandlung gegen die angeführten Bestimmungen schuldig gemacht hat.

Art. 28. Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 29. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 27 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 30. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen vernichtet

Art. 24. Celui qui aura fabriqué ou traité sciemment des objets destinés à l'usage ou à la consommation de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie,

ou qui aura sciemment importé, exporté, pris en dépôt, mis en vente ou en circulation ces objets ainsi fabriqués ou traités,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 3 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs.

Celui qui aura fabriqué ou traité par négligence des objets destinés à l'usage ou à la consommation de façon à les rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie,

ou qui aura par négligence importé, exporté, mis en vente ou en circulation ces objets ainsi fabriqués ou traités,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 1 an ou de l'amende jusqu'à 2000 francs.

Les deux peines peuvent être cumulées.

Demeurent réservées les dispositions du droit pénal ordinaire relatives aux crimes contre la santé et la vie.

Art. 25. Celui qui aura sciemment modifié, détruit, mis en circulation ou, par un autre moyen quelconque, soustrait à l'autorité des objets saisis en vertu de l'art. 12 de la présente loi, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 3 mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 26. Celui qui aura empêché les fonctionnaires préposés au contrôle de procéder à l'accomplissement de leurs fonctions, ou qui les aura entravés, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 1 mois.

Art. 27. Celui qui aura, sciemment ou par négligence, enfreint les prescriptions des règlements promulgués en application de l'art. 21, sera puni de l'amende jusqu'à 500 francs ou de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois, si les dispositions des art. 22 à 24 ne lui sont pas applicables.

Art. 27bis. Le minimum de l'emprisonnement est de 1 jour et le minimum de l'amende, de 1 franc.

Art. 27ter. Les délits ou contraventions susmentionnés seront jugés en application des dispositions générales du premier chapitre du code pénal fédéral du 4 février 1853.

Art. 27quater. En cas de récidive, le juge peut élever au double les peines prévues. Est en cas de récidive celui qui, après avoir été déclaré, par un jugement définitif, coupable d'une ou de plusieurs des contraventions prévues aux art. 22 à 25 de la présente loi, commet une nouvelle contravention aux dispositions dont il s'agit, dans un délai de moins de trois ans après avoir subi sa peine.

Art. 28. Les personnes condamnées auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 29. Dans les cas prévus à l'art. 24, l'autorité compétente devra prononcer la confiscation de la marchandise; dans les cas prévus aux art. 22, 23 et 27, la confiscation sera facultative; elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou de suspension de la poursuite pénale.

Art. 30. Les denrées alimentaires et articles de consommation ou d'usage domestique nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été con-

werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 31. Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 27 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 32. Bei wissentlicher oder wiederholter fahrlässiger Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen ordnet der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten an, sofern das öffentliche Interesse es erfordert.

Ebenso ordnet der Richter auf Verlangen des Freigesprochenen die Veröffentlichung des Urteils auf Staatskosten an.

Art. 33. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehülfen oder Begünstiger ist mit demjenigen gegen den Haupturheber zu verbinden.

Art. 33bis. Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzuges zu veranlassen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 34. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallten Bussen fallen den Kantonen zu.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Grenzkontrolle, liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung des Gesetzes und

fisqués devront être détruits s'ils ne peuvent être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Les autres marchandises confisquées seront utilisées au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais et les indemnités accordées aux personnes lésées; le surplus sera restitué au propriétaire des marchandises confisquées.

Art. 31. Si l'un des délits prévus aux art. 22, 23, 24 et 27 a été commis dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur du délit déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans; s'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite de la durée de la déchéance.

Art. 32. Si les délits prévus aux art. 22 à 24 ont été commis sciemment ou, à réitérées fois, par négligence, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux, si l'intérêt public l'exige.

De même, si la personne acquittée le demande, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais de l'état.

Art. 33. La répression pénale s'exerce soit au lieu où le délit a été commis, soit au lieu du domicile du prévenu. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit. Les poursuites devront s'achever au lieu où elles ont commencé.

Les complices ou les auteurs du délit seront poursuivis en même temps que l'auteur principal.

Art. 33bis. Lorsqu'un délit a été commis dans plusieurs cantons, le canton où la procédure a été ouverte en premier lieu a le droit de réclamer des autres cantons l'assignation et en cas de besoin l'extradition de tous les complices, pour qu'ils soient jugés en même temps, ou d'obliger ces cantons à exécuter le jugement. Celui qui aura commis dans divers cantons plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres, sera jugé dans un seul et même procès, en vertu des principes ci-dessus énoncés.

Art. 34. La poursuite pénale et le jugement des infractions prévues dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Dispositions d'exécution.

Art. 35. L'exécution de la présente loi et des ordonnances du conseil fédéral, à l'exception des dispositions concernant le contrôle à la frontière, incombe aux cantons.

Les lois et règlements d'exécution cantonaux sont soumis à la sanction du conseil fédéral.

Demeurent réservées les dispositions de la législation fédérale concernant les spiritueux.

Chaque année les gouvernements cantonaux adresseront au conseil fédéral un rapport détaillé sur

die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen eingehenden Bericht.

Art. 36. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 37. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 37bis. Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 33 und 33bis ergeben.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

l'application de la loi et sur les expériences et observations que cette application aura permis de faire.

Art. 36. Le conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures qui lui paraissent nécessaires.

Art. 37. Sont abrogées les dispositions des lois et ordonnances fédérales et cantonales contraires à la présente loi.

Art. 37bis. Le tribunal fédéral connaît comme cour de droit public des différends que soulève l'application des articles 33 et 33bis de la présente loi.

Art. 38. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874, concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque de son entrée en vigueur.

Vorschlag der ständerätlichen Kommission.
14. März 1905.

(Die korrespondierenden Artikel des nationalrätlichen Textes sind jeweilen *kursiv* in Klammern beigelegt.)

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 28. Februar 1899;
in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (Art. 1.)

Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. (Neu.)

Die Beaufsichtigung findet statt im Innern der Kantone und an der Landesgrenze.

Kantonale Aufsicht.

Art. 3. (Art. 2a.)

Die Beaufsichtigung in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden;
2. den Kantonschemiker;
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. die Fleischschauer.

Art. 4. (Art. 3.)

Jeder Kanton hat als Zentralstelle für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und

Propositions de la commission du conseil des états.
14 mars 1905.

(Les articles correspondants du texte adopté par le conseil national sont indiqués en *italique* entre parenthèse.)

Loi fédérale

sur

le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,
vu le message du Conseil fédéral, du 28 février 1899; en exécution de l'article 69bis de la constitution fédérale,

décète:

Dispositions générales.

Art. 1. (Art. 1.)

Sont soumis au contrôle institué par la présente loi:

- a) le commerce des denrées alimentaires.
- b) le commerce des articles de ménage et objets usuels, pour autant qu'ils peuvent être dangereux pour la santé ou pour la vie.

Art. 2. (Nouveau.)

Le contrôle est établi dans l'intérieur des cantons et à la frontière de la Confédération.

Contrôle cantonal.

Art. 3. (Art. 2a.)

Le contrôle dans les cantons est exercé, sous la direction du gouvernement cantonal, par:

1. Les autorités cantonales de surveillance;
2. le chimiste cantonal;
3. les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires;
4. les autorités sanitaires locales;
5. les inspecteurs des viandes.

Art. 4. (Art. 3.)

Chaque canton est tenu de pourvoir à l'organisation et l'entretien d'un laboratoire (laboratoire cantonal), destiné aux analyses chimiques, physiques

Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Einzelne Kantone können sich über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeindelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder solchen Anstalt ist einem hierzu befähigten Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindechemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen.

Art. 5. (Art. 5.)

Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen, deren Obliegenheiten ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden können.

Art. 6. (Art. 6.)

Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden je für eine Gemeinde oder für mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden zu sorgen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Sie können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betrauen (Ortsexperten).

Art. 7. (Art. 8.)

In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Ein einziger Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau ist jedes Schlachtthier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirtschaften, Kostgebereien und Pensionen verwendet werden soll.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, so soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, dieselbe auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Würstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Art. 8. (Art. 20, Al. 2, und Art. 4.)

Die Taxen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände und für die Fleischschau werden durch den Bundesrat festgestellt.

et bactériologiques des denrées alimentaires, des articles de ménage et objets usuels.

Plusieurs cantons ont le droit de s'entendre pour l'usage commun d'un même laboratoire.

Les communes importantes peuvent installer, avec l'autorisation du gouvernement cantonal, leur propre laboratoire (laboratoire municipal).

Ces laboratoires doivent être dirigés par un chimiste compétent (chimiste cantonal ou municipal).

Les recherches bactériologiques peuvent être confiées à des experts spéciaux.

Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter toutes autres recherches.

Art. 5. (Art. 5.)

Les cantons instituent des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant. Leurs attributions peuvent être dévolues en tout ou en partie au chef ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal.

Art. 6. (Art. 6.)

Les cantons pourvoient à l'établissement d'une autorité sanitaire locale pour une ou pour plusieurs communes groupées à cet effet.

Les autorités sanitaires locales sont subordonnées aux autorités cantonales de surveillance. Elles peuvent déléguer un ou plusieurs de leurs membres ou des fonctionnaires spéciaux pour procéder aux inspections et à l'examen préalable des denrées alimentaires (expert local).

Art. 7. (Art. 8.)

Un inspectorat des viandes est créé dans chaque commune. Un même inspecteur peut être nommé pour plusieurs communes voisines.

L'inspecteur doit être autant que possible un vétérinaire patenté et il est pourvu d'un suppléant.

Est soumis à l'inspection tout animal de boucherie dont la viande est destinée à la vente ou doit être consommée dans les auberges et pensions.

Lorsque des animaux malades sont abattus, l'inspection de la viande doit toujours être faite.

Les cantons sont autorisés à rendre l'inspection obligatoire pour toutes les viandes destinées à la consommation.

Les autorités sanitaires locales prennent les mesures nécessaires pour qu'une surveillance régulière soit exercée sur les viandes, charcuteries, volailles, poisson, gibier, etc., qui sont importés ou mis en vente.

Art. 8. (Art. 20, alin. 2 et art. 4.)

Les taxes pour le contrôle des denrées alimentaires et objets usuels et pour l'inspection des viandes sont fixées par le Conseil fédéral.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen den Untersuchungsanstalten amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18, Abs. 2, und 45.

Für die Ausführung der von den Kantonen gestatteten andern Untersuchungen gilt der kantonale Tarif.

Art. 9. (Art. 9, Al. 1, Art. 20, Al. 2, und Art. 8bis.)

Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelchemiker, die Lebensmittelinspektoren und die Fleischschauer zu genügen haben.

Die Kantone veranstalten die nötigen Instruktionkurse für die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischschauer.

Art. 10. (Art. 8ter.)

Der Bund gewährt Beiträge von 50 %:

- a. an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus und der Erweiterung bereits bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;
- b. an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen den bakteriologischen Dienst;
- c. an die Resoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;
- d. an die in Art. 9, Absatz 3, vorgesehenen Instruktionkurse.

Art. 11. (Art. 9, Al. 2 und 3, Art. 9bis, Al. 1.)

Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, die Räumlichkeiten, Apparate, Gefässe und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während den üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, zu besichtigen behufs Feststellung ihres Zustandes.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien ohne weiteres oder nach einer Vorprüfung Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Art. 12. (Art. 9bis, Al. 2 und 3.)

Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Probe wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

L'analyse des échantillons envoyés d'office aux laboratoires par les fonctionnaires du contrôle est gratuite, sous réserve des dispositions des articles 18, alin. 2 et 45.

Les autres recherches autorisées par les cantons sont rétribuées selon le tarif cantonal.

Art. 9. (Art. 9, alin. 1; art. 20, alin. 2 et art. 8bis.)

Les fonctionnaires et les membres des autorités chargés du contrôle cantonal revêtent dans l'exercice de leurs attributions le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

Le Conseil fédéral détermine les aptitudes que les chimistes, inspecteurs des denrées alimentaires et inspecteurs des viandes doivent posséder.

Les cantons organisent les cours d'instruction nécessaires pour les inspecteurs des denrées alimentaires, experts locaux et inspecteurs des viandes.

Art. 10. (Art. 8ter.)

La Confédération contribue par un subside de 50 %:

- a) à la création et à l'installation de nouveaux laboratoires ainsi qu'à la transformation et au développement de laboratoires déjà établis, à la condition que les plans soient approuvés par le Conseil fédéral;
- b) à l'entretien et à l'exploitation des laboratoires, y compris le service bactériologique;
- c) aux traitements des chimistes, du personnel des laboratoires et des inspecteurs des denrées alimentaires;
- d) aux cours prévus à l'art. 9.

Art. 11. (Art. 9, alin. 2 et 3 et art. 9bis, alin. 1.)

Les fonctionnaires chargés du contrôle cantonal peuvent, durant le temps consacré habituellement aux affaires ou pendant lequel les locaux sont ouverts au trafic, visiter, en vue de vérifier leur état d'entretien, les lieux, les appareils, vases et installations servant à la fabrication, production, manipulation, conservation et à la vente des marchandises et objets soumis au contrôle.

Ils ont le droit de prélever, immédiatement ou après l'examen préalable, en vue de l'analyse, des échantillons de la marchandise ou des matières premières.

Le droit de contrôle s'applique également aux marchandises et objets colportés ou exposés en vente sur la voie publique.

Art. 12. (Art. 9bis, alin. 2 et 3.)

Les échantillons sont prélevés, emballés, étiquetés et expédiés conformément au règlement.

Dem Besitzer ist eine amtlich versiegelte Probe zurückzulassen und eine Empfangsbescheinigung für die mitgenommene Probe mit Angabe ihres Wertes auszustellen.

Art. 13. (*Art. 11, Al. 2.*)

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 14. (*Art. 10, Al. 1.*)

Abgesehen von den Fällen, welche in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fallen, werden die Proben mit einem schriftlichen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsergebnis in kürzester Frist Kenntnis gibt.

Art. 15. (*Art. 13, Al. 1 und 3, und Art. 9bis, letztes Alinea.*)

Dem Beteiligten ist das Ergebnis der Untersuchung so bald als möglich mitzuteilen.

Wenn das Ergebnis für ihn günstig ist, so wird ihm auf sein Verlangen der Wert der Proben vergütet.

Im andern Falle steht ihm das Recht zu, wenn die Untersuchung von einem Lebensmittelinspektor oder einem Ortsexperten vorgenommen worden ist, eine zweite Untersuchung durch den Kantons- oder Gemeindechemiker zu verlangen. Diese Untersuchung ist endgültig.

Handelt es sich um eine in erster Instanz von einem Kantons- oder Gemeindechemiker vorgenommene Untersuchung, so kann der Beteiligte eine Oberexpertise verlangen.

Art. 16. (*Art. 13, Al. 2.*)

Die Verfügungen der Fleischschauer sowie die Befunde, Gutachten und Verfügungen betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften können ebenfalls zum Gegenstand einer Oberexpertise gemacht werden.

Art. 17. (*Neu.*)

Der Beteiligte muss sein Einspruchsrecht innerhalb fünf Tagen nach Mitteilung des Untersuchungsergebnisses geltend machen, ansonst es dahinfällt.

Art. 18. (*Art. 13, Al. 3 bis 5.*)

Mit der Vornahme der Oberexpertise sind hierzu befähigte Sachverständige zu betrauen, welche durch die zuständige Behörde bezeichnet werden.

Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Eine zweite Oberexpertise ist unzulässig.

Un échantillon, muni du sceau officiel, est laissé au propriétaire avec un récépissé des échantillons qui ont été retenus et l'indication de leur valeur.

Art. 13. (*Art. 11, alin. 2.*)

Le fonctionnaire du contrôle fait rapport à l'autorité compétente sur les locaux, appareils ou ustensiles qu'il a trouvés dans un état défectueux.

Art. 14. (*Art. 10, alin. 1.*)

Sous réserve des cas attribués aux inspecteurs des denrées alimentaires et aux experts locaux, les échantillons sont adressés, avec un rapport écrit, au laboratoire compétent qui répond à la requête dans le plus bref délai en transmettant le résultat de l'analyse.

Art. 15. (*Art. 13, alin. 1 et 3 et Art. 9bis, dernier alin.*)

L'intéressé reçoit communication aussitôt que possible du résultat de l'analyse.

Il peut réclamer le remboursement de la valeur des échantillons, si ce résultat lui est favorable.

Dans le cas contraire, si la constatation a été opérée par un inspecteur des denrées alimentaires ou un expert local, l'intéressé peut demander une nouvelle constatation, par le chimiste cantonal ou municipal, qui sera définitive.

S'il s'agit d'une constatation faite en première ligne par le chimiste cantonal ou municipal, l'intéressé a le droit de réclamer une surexpertise.

Art. 16. (*Art. 13, alin. 2.*)

Les mesures ordonnées par l'inspecteur des viandes, de même que les avis, rapports et prescriptions concernant les locaux peuvent être aussi déférés à une surexpertise.

Art. 17. (*Nouveau.*)

Le recours est adressé, sous peine de forclusion, dans les cinq jours à partir de la notification du résultat de la première constatation.

Art. 18. (*Art. 13, alin. 3—5.*)

La surexpertise est faite par des experts qualifiés désignés par l'autorité compétente.

Les frais de la surexpertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si la décision lui est défavorable.

La demande d'une seconde surexpertise est irrecevable.

Art. 19. (Art. 11, Al. 1.)

Ist keine Einsprache erhoben worden oder die Untersuchung endgültig erledigt, so erfolgt Weiterleitung an die zuständige Behörde.

Art. 20. (Art. 12, Al. 1 bis 5.)

Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden. Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Art. 21. (Art. 12, Al. 6.)

Die beanstandeten Apparate und Gerätschaften können ebenfalls mit Beschlag belegt werden.

Art. 22. (Art. 12, Al. 7.)

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den oder die Fehlbaren.

Eidgenössische Aufsicht.

Art. 23. (Art. 14.)

Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung errichtet, welcher im wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, Sammlung und Nachprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Ergänzung durch eigene Arbeiten;
2. Abgabe von Gutachten und Berichten zu Händen der Bundesbehörde und Besorgung aller weiteren ihr von derselben zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.

Art. 24. (Art. 2b.)

Die Beaufsichtigung an der schweizerischen Landesgrenze liegt ob:

1. den Zollämtern,
2. den Grenztierärzten.

Den wichtigeren Zollämtern können besondere Sachverständige zugeteilt werden.

Art. 25. (Art. 19ter.)

Der Bund wird die nötigen Instruktionkurse für die mit der Aufsicht betrauten Beamten der Zollämter und die den letztern zugewiesenen Sachverständigen veranstalten.

Art. 19. (Nouveau.)

L'autorité compétente est saisie des constatations devenues définitives.

Art. 20. (Art. 12, alin. 1—5.)

Les marchandises reconnues défectueuses à l'examen préalable ou à l'analyse peuvent être séquestrées par les fonctionnaires du contrôle, même s'il y a recours. Elles doivent l'être sans retard, si elles sont manifestement nuisibles à la santé, corrompues ou falsifiées.

Elles peuvent être placées sous la garde de l'autorité et elles sont utilisées au mieux des circonstances, ou même détruites, si, en raison de leur nature, il est impossible de les conserver.

Art. 21. (Art. 12, alin. 6.)

Les appareils et ustensiles défectueux peuvent aussi faire l'objet d'un séquestre.

Art. 22. (Art. 12, alin. 7.)

Les cantons sont responsables du dommage résultant du séquestre non justifié et ordonné par un de leurs fonctionnaires, sauf recours contre le ou les coupables.

Contrôle fédéral.

Art. 23. (Art. 14.)

Il est créé, au bureau sanitaire fédéral, une division spéciale, qui sera plus particulièrement chargée:

1. d'exécuter les travaux préparatoires, d'ordre technique et expérimental, de recueillir, de contrôler et de compléter par ses propres travaux les résultats des recherches scientifiques faites dans le domaine de l'analyse des denrées alimentaires;
2. de faire les préavis, les rapports et tous les travaux concernant l'analyse des denrées alimentaires et l'hygiène, qui lui sont demandés par l'autorité fédérale.

Art. 24. (Art. 2 b.)

Le contrôle à la frontière de la Confédération est effectué:

- a. par les bureaux de douanes;
- b. par les vétérinaires de frontière.

Des experts spéciaux peuvent être attachés, s'il y a lieu, aux bureaux de douanes les plus importants.

Art. 25. (Art. 19ter.)

La Confédération organise les cours nécessaires pour les douaniers chargés du contrôle et les experts spéciaux.

Art. 26. (Art. 15, Art. 16, Al. 1 bis 3, und Art. 16bis.)

Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, welche auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem andern Grunde verdächtig erscheinen oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Sanitätsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Im letztern Fall werden die Proben an die von der Sanitätsbehörde angegebene Adresse gesandt.

Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken. Sie darf weder eine Schädigung der Ware noch eine Verzögerung ihres Weitertransports verursachen.

Art. 27. (Art. 16ter.)

Im Sinne der Bestimmungen der Art. 7 (lit o.) und 17 des Zollgesetzes vom 15. März 1903 ist der kleine Grenzverkehr von der Kontrolle nach Art. 26 hiervor befreit.

Art. 28. (Art. 17.)

Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtgrunde erhoben haben, unverzüglich der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Grösse der Sendung und des Verdachtgrundes.

Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Resultat unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Das definitive Ergebnis der durch die Zollämter veranlassten Untersuchungen soll seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde jeweilen auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Händen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. 29. (Art. 16bis.)

Für jede nicht gerechtfertigte, durch die Entnahme der Proben verursachte Beschädigung der Ware oder Verzögerung des Weitertransports ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 30. (Neu.)

Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt die Versiegelung oder Plombierung der Sendung vornimmt. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 31. (Art. 18.)

Die Zollämter sind verpflichtet, der für den Bestimmungsort einer Warensendung zuständigen Unter-

Art. 26. (Art. 15, art. 16, alin. 1—3 et art. 16bis.)

Les employés des douanes exercent, dans les bureaux de douanes et entrepôts suisses, le contrôle sur les marchandises venant de l'étranger, qui sont soumises aux dispositions de la loi et qui ne passent pas en transit.

Ils sont tenus de prélever des échantillons de la marchandise importée qui, à la suite de l'examen préalable ou pour tout autre motif, leur paraît suspecte ou dont la vérification est demandée par l'autorité sanitaire fédérale. Dans ce dernier cas, les échantillons sont envoyés à l'adresse indiquée par l'autorité requérante.

La prise de l'échantillon est mentionnée sur la lettre de voiture, et elle ne doit causer aucune détérioration, ni retarder la réexpédition des marchandises.

Art. 27. (Art. 16ter.)

Le petit trafic frontière réglé par les articles 7 (lettre o) et 17 de la loi sur les douanes du 15 mars 1903 est excepté du contrôle prévu à l'article 26.

Art. 28. (Art. 17.)

Les bureaux de douanes expédient immédiatement les échantillons prélevés au laboratoire désigné par le canton du domicile du destinataire avec l'adresse de ce dernier, accompagnés de l'indication de la nature et de l'importance de l'envoi, ainsi que des motifs de suspicion.

Les laboratoires procèdent aussitôt à l'analyse et en transmettent le procès-verbal, avec le rapport des fonctionnaires des douanes, à l'autorité cantonale de surveillance qui, à son tour, notifie le résultat au destinataire et pourvoit aux mesures que comportent les circonstances.

Le résultat définitif des analyses est communiqué par l'autorité cantonale de surveillance au Département fédéral de l'Intérieur, qui en donne connaissance au Département des Douanes.

Art. 29. (Art. 16bis.)

Une indemnité est due par la Confédération pour tout dommage ou retard non justifié résultant de la prise d'échantillons.

Art. 30. (Nouveau.)

Le propriétaire ou le destinataire d'une marchandise peut requérir à ses frais du bureau de douanes le cachetage ou le plombage des colis.

Art. 31. (Art. 18.)

Les bureaux de douanes sont tenus de transmettre au laboratoire compétent, si possible avec

suchungsanstalt Kenntnis von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation der Ware vorgenommen worden sind, zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. 32. (Art. 19.)

Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.

Art. 33. (Art. 19bis.)

Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

Strafbestimmungen.

Art. 34. (Art. 22 und 23.)

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000 oder mit einer dieser Strafen,

wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 35. (Art. 21.)

Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Waren feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 2000 oder bloss mit Gefängnis oder mit Busse,

wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

un échantillon, les constatations faites en vue de la classification douanière de la marchandise, qui peuvent intéresser le contrôle cantonal.

Art. 32. (Art. 19.)

Les viandes et la charcuterie importées en Suisse seront contrôlées par les vétérinaires de frontière, aux stations douanières et dans les entrepôts fédéraux.

La manière de procéder à ce contrôle sera déterminée par une ordonnance.

Cette ordonnance stipulera dans quelle mesure seront exclus du contrôle de la frontière le poisson, le gibier, la volaille et autres denrées exposées à une prompte décomposition.

Art. 33. (Art. 19bis.)

Les marchandises manifestement corrompues peuvent être refoulées à la frontière.

Dispositions pénales.

Art. 34. (Art. 22 et 23.)

Celui qui pour tromper aura falsifié ou contrefait des denrées alimentaires destinées au commerce, celui qui aura mis en vente ou en circulation comme loyales des denrées alimentaires falsifiées, contrefaites, corrompues ou dont la valeur nutritive a été altérée,

sera puni, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Si l'infraction est due à une négligence grave, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 35. (Art. 21.)

Celui qui aura rendu nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie des denrées alimentaires, articles de ménage et objets usuels, —

celui qui les aura mis en vente ou en circulation,

sera puni, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une des deux peines seulement.

Si l'infraction est due à une négligence grave, il sera puni de l'emprisonnement jusqu'à 6 mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Demeurent réservées les dispositions du droit pénal relatives aux crimes contre la santé et la vie.

Art. 36. (Art. 25.)

Wer Waren und andere Gegenstände, die nach Vorschrift der Art. 20 und 21 mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 37. (Art. 26.)

Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten unmöglich macht oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 38. (Art. 27.)

Wer vorsätzlich die Vorschriften der in Ausführung von Art. 51 erlassenen Verordnungen verletzt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 34 und 35 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Uebertretung in grob fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Busse bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. 39. (Art. 27ter.)

Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Art. 40. (Art. 27quater.)

Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Bussen bis auf das Doppelte erhöhen.

Rückfall liegt dann vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Uebertretung von Art. 34 bis 38 schuldig erklärt wurde, innert drei Jahren nach Erhebung seiner Strafe eine Uebertretung gleicher Art begeht.

Art. 41. (Art. 29.)

Als Zusatz zu den durch Art. 35 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Verübung des Verbrechens gedient haben.

In den Fällen der Art. 34 und 38 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

Art. 42. (Art. 30.)

Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs-

Art. 36. (Art. 25.)

Celui qui aura intentionnellement détruit, modifié, ou soustrait par un moyen quelconque des marchandises et objets saisis en vertu des articles 20 et 21, sera puni de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 37. (Art. 26.)

Celui qui, avec intention, aura empêché ou entravé l'exercice du contrôle sera puni de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à un mois ou de l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 38. (Art. 27.)

Celui qui aura intentionnellement enfreint les prescriptions des ordonnances édictés en vertu de l'article 51 sera, si les dispositions des articles 34 et 35 ne lui sont pas applicables, puni de l'emprisonnement (arrêts) jusqu'à 3 mois ou de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Si la contravention résulte d'une négligence grave, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 39. (Art. 27ter.)

Les dispositions générales du premier chapitre du code pénal fédéral du 4 février 1853 sont applicables aux délits et contraventions prévus par la présente loi.

Art. 40. (Art. 27quater.)

En cas de récidive, le juge peut doubler les peines prévues.

Est en récidive légale celui qui, après avoir été déclaré par un jugement définitif coupable d'infraction aux articles 34—38, en commet une nouvelle dans un délai de moins de 3 ans après l'expiration de la peine.

Art. 41. (Art. 29.)

Accessoirement aux peines prévues par l'article 35, l'autorité devra ordonner la confiscation de la marchandise, ainsi que des objets et appareils qui ont servi à commettre le délit.

Dans les cas prévus aux articles 34 et 38, la confiscation pourra être prononcée.

Elle pourra être prononcée même en cas d'acquiescement de l'inculpé ou de suspension de la poursuite pénale.

Art. 42. (Art. 30.)

Les denrées alimentaires et objets nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie qui auront été con-

oder Verbrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 43. (Art. 31.)

Hat der Täter die auf Grund der Art. 34, 35 und 38 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 44. (Art. 32.)

Bei vorsätzlicher oder wiederholter grober fahrlässiger Begehung der nach Art. 34, 35 und 38 zu bestrafenden Handlungen kann der Richter, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt oder in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Wird eine Person, die auf Grund der Art. 34, 35 und 38 verfolgt wurde, freigesprochen, so kann sie vom Richter die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates verlangen.

Art. 45. (Art. 28.)

Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 46. (Art. 34.)

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallten Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 47. (Art. 33.)

Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehülfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Haupturheber.

Art. 48. (Art. 33bis.)

Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem

fisqués, devront être détruits s'ils ne peuvent être employés sans danger ou sans inconvénient à un usage industriel ou autre. Les autres marchandises confisquées seront utilisées au mieux, sous le contrôle de l'autorité.

Le produit net servira à payer les amendes prononcées, les frais et les indemnités accordées aux personnes lésées; le surplus sera restitué au propriétaire des marchandises confisquées.

Art. 43. (Art. 31.)

Si l'un des délits prévus aux articles 34, 35 et 38 a été commis dans l'exercice d'une profession ou d'une industrie concessionnées, le juge pourra déclarer l'auteur du délit déchu du droit d'exercer cette profession ou cette industrie, pour une durée d'un à quinze ans; s'il est prononcé une peine privative de la liberté, la durée de cette peine ne sera pas déduite de la durée de la déchéance.

Art. 44. (Art. 32.)

Si les délits prévus aux articles 34, 35 et 38 ont été commis intentionnellement, ou à répétées fois, par négligence grave, le juge pourra, si l'intérêt public l'exige, ordonner la publication du jugement aux frais du condamné dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux.

Si la personne acquittée le requiert, le juge ordonnera la publication aux frais de l'Etat du jugement libératoire.

Art. 45. (Art. 28.)

Les personnes condamnées auront à supporter les frais de l'analyse technique.

Art. 46. (Art. 34.)

La poursuite pénale et le jugement des infractions prévues dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes.

Le produit des amendes est attribué aux cantons.

Art. 47. (Art. 33.)

La répression pénale s'exerce soit au lieu où le délit a été commis, soit au lieu du domicile du prévenu. Il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit. Les poursuites devront s'achever au lieu où elles ont commencé.

Les complices et auteurs du délit seront poursuivis en même temps et devant la même juridiction que l'auteur principal.

Art. 48. (Art. 33bis.)

Lorsqu'un délit a été commis dans plusieurs cantons, le canton où la procédure a été ouverte en

das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusage des Urteilsvollzuges zu veranlassen. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 49. (*Art. 37bis.*)

Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 47 und 48 ergeben.

Art. 50. (*Neu.*)

Den Kantonen bleibt vorbehalten, in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder Gefährdung polizeiliche Ahndung der Fehlbaren eintreten zu lassen, desgleichen bei Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle.

Schlussbestimmungen.

Art. 51. (*Art. 21 und 21bis.*)

Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr.

Er verordnet, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er erklärt als obligatorisch die Deklaration aller Zusätze mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel bestimmt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, dass die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und dass diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Art. 52. (*Art. 20, Al. 1 und 2.*)

Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Er erlässt nähere Vorschriften über die Art und Weise der Entnahme von Proben und bestimmt das Verfahren bei der Kontrolle der Waren an der Landesgrenze. Er setzt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten fest.

premier lieu a le droit de réclamer des autres cantons l'assignation et, en cas de besoin, l'extradition de tous les complices, pour qu'ils soient jugés en même temps, ou d'obliger ces cantons à exécuter le jugement. Celui qui aura commis dans divers cantons plusieurs délits en corrélation les uns avec les autres, sera jugé dans un seul et même procès, en vertu des principes ci-dessus énoncés.

Art. 49. (*Art. 37bis.*)

Le Tribunal fédéral connaît comme cour de droit public des différends que soulève l'application des art. 47 et 48 de la présente loi.

Art. 50. (*Nouveau.*)

Demeure réservée aux cantons la répression par les autorités de police des cas de négligence, de fraude et d'altération qui sont de peu d'importance. Il en est de même des contraventions à la police des marchés et du colportage ainsi que des infractions légères aux prescriptions et ordres de l'autorité.

Dispositions finales.

Art. 51. (*Art. 21 et 21bis.*)

Le Conseil fédéral édicte les dispositions propres à sauvegarder la santé publique et à prévenir toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires.

Il doit prescrire pour le commerce de gros et de détail des denrées alimentaires, l'emploi de désignations précises qui rendent impossible toute erreur sur la nature et la provenance de la marchandise.

Il rend obligatoire la déclaration des additions, à l'exception de celles qui sont nécessaires ou usuelles et qui seront déterminées pour chaque denrée.

Le Conseil fédéral prend aussi des mesures pour assurer le contrôle de la fabrication des succédanés et de leur mélange avec les produits naturels. Il exige, pour la vente de ces denrées, des indications claires qui préviennent toute confusion avec les produits naturels.

Art. 52. (*Art. 20, alin. 1 et 2.*)

Le Conseil fédéral édicte les règles à suivre pour l'analyse et l'appréciation des marchandises soumises aux recherches.

Il détermine la manière de prélever les échantillons et de procéder au contrôle des marchandises à la frontière.

Il fixe les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux.

Art. 53. (Art. 35.)

Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. 54. (Art. 36.)

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Massnahmen.

Art. 55. (Art. 37.)

Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 56. (Art. 38.)

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 53. (Art. 35.)

L'exécution de la présente loi et des ordonnances du Conseil fédéral incombe aux cantons, sauf pour le contrôle établi à la frontière.

Les lois et règlements d'exécution édictés par les cantons sont soumis à la sanction du Conseil fédéral.

Demeurent réservées les dispositions de la législation fédérale concernant les spiritueux.

Les gouvernements cantonaux adressent au Conseil fédéral un rapport annuel sur l'application de la loi et les observations qu'elle a suscitées.

Art. 54. (Art. 36.)

Le Conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures nécessaires.

Art. 55. (Art. 37.)

Sont abrogées les dispositions des lois et ordonnances fédérales et cantonales contraires à la présente loi.

Art. 56. (Art. 38.)

Le Conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874, concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque de son entrée en vigueur.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 20. März 1905, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 20 mars 1905, à 3 heures de relevée.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences.*

Präsident: Indem ich dem Herrn Referenten das Wort erteile, möchte ich ihn in erster Linie ersuchen, zu motivieren, warum er uns eine vom Beschlusse des Nationalrates getrennte Vorlage unterbreitet; ich habe das Gefühl, es erschwere das die Verhandlungen.

M. Python, rapporteur de la commission: Le projet de loi fédérale sur la police des denrées alimentaires date du mois de février 1899. Il a été discuté en première lecture par notre conseil dans la session de juin de la même année. Puis il a été renvoyé au conseil national. Entre temps, Messieurs, les chambres fédérales ont pris la décision de suspendre la discussion des lois qui pouvaient avoir pour conséquence une aggravation du

budget fédéral des dépenses. On voulait conserver les ressources nécessaires pour l'organisation des assurances qui était à l'ordre du jour et devait avoir le pas sur toute autre entreprise. Telle est la raison pour laquelle la loi sur la police des denrées alimentaires est demeurée si longtemps pendante devant le conseil national. L'autre chambre a terminé sa délibération au mois de juin 1904.

Votre commission avait décidé de se réunir au mois de septembre dernier. Pour des motifs spéciaux, la convocation n'a pu être faite. C'est au mois de novembre que votre commission a étudié les décisions du conseil national. Après une première lecture, la commission est arrivée à la conclusion que la rédaction de certains articles devait être revue avec soin, ce d'autant plus que le conseil national avait apporté de nombreuses modifications au premier texte voté par le conseil des états.

Ces changements ne doivent pas nous étonner. Il s'est écoulé plusieurs années depuis le dépôt du message du conseil fédéral. Les idées ont marché pendant ce laps de temps, la science a fait des progrès. Les mêmes raisons vous expliquent l'attitude de la commission du conseil des états et la nécessité qui l'a amenée à vous présenter en quelque sorte une rédaction nouvelle, ce d'autant plus que dans le cours des années plusieurs membres avaient quitté la commission et y avaient été remplacés par des forces nouvelles. Votre commission s'est réunie à Locarno, pendant une semaine; puis elle a, dans une dernière session tenue à Berne, arrêté les termes définitifs de ses propositions.

La loi sur les denrées alimentaires intéresse tout le monde: négociants, fabricants et consommateurs. Elle sera lue par tous. Il importe qu'elle puisse être bien comprise par chaque intéressé. On ne saurait donc vouer assez de soins à la forme qui doit être rendue aussi claire, aussi populaire que possible. Le temps consacré à améliorer le texte de la loi n'est point perdu et la loi gagnera en sympathies. De là l'effort de la commission qui a porté essentiellement sur des questions de forme et beaucoup moins sur le fond. Nous vous proposons d'adhérer au conseil national dans les divergences essentielles qui séparent les deux conseils.

Ainsi nous vous prions de renoncer à la ratification des ordonnances d'exécution du conseil fédéral qui selon votre première décision devaient être soumises au parlement.

Vous vous étiez émus des compétences très larges attribuées au conseil fédéral qui, par les ordonnances d'exécution, est appelé à compléter en quelque sorte la loi. Il doit prescrire les mesures nécessaires dans l'intérêt de la santé publique et pour empêcher la fraude dans le commerce des denrées alimentaires. Le conseil national n'a point partagé vos craintes. Il s'est borné à proclamer un certain nombre de principes qui doivent servir de guide pour les ordonnances édictées par le conseil fédéral. Il a fait abstraction de la réserve de la ratification par les chambres fédérales.

Dans les dispositions pénales, la commission a admis une différence assez importante. Je ne veux pas empiéter sur la mission de M. Richard qui a été chargé de présenter le rapport sur cette partie de la loi.

Nous avons modifié la distribution des matières, l'ordonnance des articles qui nous a paru défectueuse

et que l'on peut remplacer par une division plus simple et plus claire; les dispositions concernant les organes de surveillance dans les cantons et à la frontière n'étaient pas séparées avec assez de netteté. Nous avons fait disparaître le titre et le chapitre des ordonnances d'exécution qui était suivi, après les dispositions pénales, d'un autre chapitre ayant pour titre: dispositions d'exécution. Cette classification était de nature à produire la confusion. Votre commission demande une simplification et vous propose la division générale suivante: dispositions générales, dispositions pénales et dispositions finales. Les dispositions générales se subdivisent en deux sections, celles relatives au contrôle cantonal et celles qui ont trait au contrôle fédéral. Ici, je me permets d'ouvrir une parenthèse et de donner les explications désirées par M. le président du conseil, qui a demandé pourquoi nous n'avons pas fait figurer en une colonne nouvelle et sur une seule et même feuille nos propositions à côté du texte des décisions du conseil national. L'arrangement tel qu'il a été adopté n'est point l'œuvre du rapporteur. Il a été discuté et voté par la commission, d'entente avec les représentants du département de l'intérieur. L'impression sur une feuille à part nous a été imposée par la nouvelle numérotation des articles. On ne pouvait guère adopter une autre combinaison.

Telles sont, messieurs, les observations générales que j'avais à présenter; sauf à revenir sur certains détails dans le cours de la discussion des articles.

Bundesrat Forrer: Das Vorgehen ist ein aussergewöhnliches. Nachdem der Ständerat in seiner Priorität das erste Mal die Vorlage des Bundesrates durchberaten und der Nationalrat das nämliche getan hat, kommt nun die Kommission des Ständerates und legt uns ein ganz neu organisiertes Gesetz vor. Ich will gegen dieses Verfahren keine Einwendung erheben, mache aber darauf aufmerksam, dass notwendig auf einer besonderen Ausgabe die Differenzen mit dem Nationalrat zusammengestellt werden sollten, widrigenfalls wir riskieren, dass, wenn die Sache neuerdings an den Nationalrat geht, dieser sie hieher zurücksendet mit der Einladung, es solle nach Massgabe des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten zuerst festgestellt werden, welche Differenzen nunmehr noch bestehen. Ich mache den Herrn Referenten darauf aufmerksam, dass er im Verlauf dieser Session die Feststellung der Differenzen vornehmen soll, und ich will ihm gerne mit dem Personal, das mir zur Verfügung stellt, dazu behülflich sein.

Präsident: Wir beginnen mit der artikelweisen Beratung, indem wir natürlich die Vorlage der Kommission zur Grundlage nehmen.

Titel. — Titre.

M. Python, rapporteur de la commission: La commission a décidé de proposer une modification au titre, modification ne concernant que le texte français. En allemand on dit: «Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.» Nous avons constaté qu'il y avait une différence entre la traduction française et le texte allemand qui ne comprend pas tous les objets usuels, mais seulement un certain nombre d'objets usuels. Dans certaines lois, que nous avons eues sous les yeux, on a introduit dans le texte ces mots: «quelques objets usuels», pour faire comprendre qu'elles ne s'appliquaient qu'à une partie des articles de ménage ou objets usuels.

Pour tenir compte de ces considérations, la commission propose de ne modifier que la traduction française pour la rendre plus adéquate au texte allemand. Elle voudrait dire: «Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.»

La feuille distribuée à MM. les membres du conseil ne mentionne pas cette décision de la commission. C'est une erreur d'imprimerie.

J'aurai encore une observation à présenter sur les considérants.

Angenommen. — (Adopté.)

Ingress. — Preamble.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a introduit un considérant pour tenir compte d'une pétition envoyée à la suite d'une réunion tenue à Olten le 19 mai 1901, par les délégués de 13 sociétés. Cette assemblée a demandé la délimitation précise du double but de la loi en vue de tranquilliser des esprits trop enclins à admettre que les dispositions proposées sont dominées par une préoccupation protectionniste. C'est pour calmer ces craintes que le conseil national a introduit ce considérant.

La commission a refusé d'adhérer à ce considérant. On ne trouve pas de considérants dans les lois fédérales. Les termes de la loi indiquent suffisamment par eux-mêmes quelle est la volonté du législateur. Et dans l'article qui attribue au conseil fédéral la compétence d'édicter des ordonnances d'exécution, nous avons rappelé l'idée qui est à la base de la loi et tracé comme règle au conseil exécutif de prendre des mesures en vue de sauvegarder la santé publique et de prévenir la fraude dans le commerce des marchandises. C'est l'art. 51, premier alinéa, qui consacre ce principe.

Il est donné ainsi satisfaction aux pétitionnaires. Les textes de la loi sont dores et déjà connus des intéressés, et ces derniers savent aussi les limites dans lesquelles devra se mouvoir l'autorité exécutive. Il n'était pas possible de prendre d'autres précautions et d'offrir plus de garanties.

C'est avec raison que nous demandons le retranchement du considérant voté par le conseil national.

Angenommen. — (Adopté.)

Allgemeine Bestimmungen. — Dispositions générales.

Art. 1.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national avait introduit une modification, à la lettre a, mais dans le texte allemand seulement. Le projet portait: «der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.» Le conseil national a introduit le mot «Lebensmitteln». Nous vous proposons d'adhérer à cette modification.

A la lettre b, le conseil des états avait rétabli le mot «autres» et le commerce des autres articles pour reproduire intégralement la disposition constitutionnelle. Le conseil national, avec raison, a sacrifié ce mot «autres» qui n'est pas élégant. Nous proposons d'adhérer à ce retranchement.

La commission a décidé aussi d'améliorer la rédaction française de la lettre b. Une expression doit être remplacée, parce qu'elle n'est point correcte. Par suite d'un lapsus de l'imprimerie, la décision de la commission ne figure pas dans le texte distribué aux membres du conseil.

Au lieu de: «Le commerce des articles de ménage et objets usuels, pour autant qu'ils peuvent être dangereux pour la santé ou pour la vie», nous vous proposons de dire: «dans la mesure où ils peuvent être dangereux pour la santé ou pour la vie.»

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 2.

M. Python, rapporteur de la commission: L'article est nouveau et a été accepté uniquement pour rendre la loi plus claire. On annonce l'établissement des deux contrôles: à l'intérieur des cantons et à la frontière de la Confédération. Cette disposition ne constitue aucune divergence quant au fond. Nous pouvons l'adopter.

Angenommen. — (Adopté.)

Kantonale Aufsicht. — Contrôle cantonal.

Art. 3.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 3, on ne traite que ce qui concerne le contrôle cantonal. Les prescriptions qui ont trait à l'organisation du contrôle fédéral sont renvoyées plus loin.

Le projet disait: «La surveillance dans les cantons est exercée . . . par les autorités sanitaires cantonales»; le conseil national a résolu de supprimer le mot sanitaire et de dire: «les autorités cantonales de surveillance» pour laisser aux cantons une plus grande compétence et dans la pensée que ces autorités de surveillance pouvaient ne point avoir le caractère d'autorités sanitaires, ainsi les divers départements du gouvernement à qui la surveillance peut être confiée. Nous faisons aussi abstraction de

cette phrase: «La haute surveillance est exercée par le conseil fédéral». Cette élimination dans notre intention, ne change en rien le sens et la portée de la loi, puisque l'art. 54 statue que le conseil fédéral surveille l'exécution de la loi et prend dans ce but toutes les mesures nécessaires. La haute surveillance du conseil fédéral est générale et s'étend également sur l'organisation du contrôle cantonal.

Le conseil national a prévu des experts spéciaux attachés aux bureaux de douanes les plus importants. Votre commission est favorable à cette idée qui n'est que reportée plus loin.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 4.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a apporté plusieurs modifications à l'art. 3, devenu actuellement l'art. 4.

Le premier alinéa renfermait la phrase suivante: «des eaux servant à la boisson et aux usages domestiques». Ce passage a été écarté par l'autre chambre. Nous adhérons à cette manière de voir.

Les qualités de la personne qui doit être mise à la tête des laboratoires ont donné lieu à un long débat au conseil national. L'adjectif «diplômé» a été remplacé par les mots «possédant les aptitudes requises».

Le conseil national a introduit un alinéa nouveau, dans le but de permettre de faire appel au concours d'experts spéciaux pour les recherches bactériologiques. Un chimiste peut être, en effet, qualifié pour procéder à des analyses de denrées alimentaires, sans être à même de se livrer aux recherches bactériologiques. Par conséquent, il a fallu prévoir que ces recherches pourraient être confiées à des experts spéciaux.

Ensuite, il a été décidé que les cantons avaient le droit d'autoriser les laboratoires à exécuter toutes autres recherches. C'est le conseil des états qui avait admis cette disposition. Le conseil national l'a rejetée, sur la proposition de M. Planta, qui la considérait comme inutile. La compétence des cantons ne pouvait être contestée sur ce point. Votre commission a opiné pour le rétablissement de ce texte. Nous reconnaissons que l'interprétation de M. Planta est fondée, mais il n'est pas inutile de la fixer par un texte précis.

Le conseil national a supprimé à l'alinéa 3, les mots «exceptionnellement et sous réserve de l'autorisation du conseil fédéral.»

L'entente de plusieurs cantons pour l'exploitation d'un seul et même laboratoire était envisagée comme exceptionnelle et subordonnée à l'autorisation du conseil fédéral. Le conseil national a renoncé à ces mots et nous vous proposons de faire de même. Les dispositions de cet article ont été placées dans un différent ordre.

Nous sommes d'accord pour le fond; la divergence porte sur la forme.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a établi un article nouveau et nous vous demandons de l'adopter.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 6.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national propose une rédaction nouvelle. Nous l'avons accueillie favorablement en cherchant à rendre le texte plus clair.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 7.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a voté une rédaction nouvelle. Nous sommes en présence d'une seule divergence de fond. Le conseil national ne soumet à l'inspection que les animaux de boucherie dont la viande est destinée au commerce. Le conseil des états, conformément au projet, voulait étendre la surveillance à toutes les viandes qui doivent être consommées. Cette règle aussi générale était mal vue par une partie de la population. On a craint de faire sombrer la loi en la maintenant. Nous nous sommes demandés ce qu'il fallait entendre par ce mot «famille» que le conseil national a admis; quelle était la notion que le législateur entendait consacrer. Il était difficile de fixer une délimitation précise. C'est pourquoi nous nous sommes efforcés de faire disparaître ce mot de famille. Notre solution est, croyons-nous, heureuse. Nous disons: «Est soumis à l'inspection tout animal de boucherie dont la viande est destinée à la vente ou doit être consommée dans les auberges et pensions». La rédaction est plus claire. Au fond, il n'y a pas de différence entre le conseil national et votre commission.

M. Richard: Au cours des débats de votre commission, je me suis permis d'adresser certaines critiques à une partie de cet article, notamment à l'alinéa 3. A la réflexion, j'estime que mes observations étaient fondées. Je désire les reproduire ici, très brièvement.

Le conseil fédéral dans son projet avait édicté des règles générales: «Sont soumis à l'inspection tous les animaux de boucherie destinés à la consommation,» disait-il.

C'était là une règle nette, d'une application uniforme et qui ne laissait aucune exception. En 1899, le conseil des états se rallia à l'avis du conseil fédéral. Mais il n'en fut pas de même de la part du conseil national qui a jugé convenable d'introduire une distinction qui a, selon moi, le tort con-

sidérable de consacrer une inégalité flagrante, extrêmement dangereuse pour l'économie même de notre loi. Cette distinction pourrait même être interprétée comme une préoccupation d'assurer à l'oeuvre — si elle doit un jour affronter l'épreuve du vote populaire — certaines sympathies qui autrement lui feraient défaut.

Je professe que lorsqu'on veut instituer des prescriptions de la nature de celles que nous élaborons, lorsqu'on a proclamé très haut que l'on cherche à sauvegarder avant tout la santé du peuple suisse, je crois, dis-je, qu'en présence d'un tel souci, aussi louable, on ne doit faire d'exception et qu'il faut établir des règles absolument générales et égales pour tous.

Par conséquent, messieurs, je pense que vous étiez mieux inspirés, il y a six ans, que ne l'a été l'autre conseil lorsqu'il a décidé que seuls les animaux de boucherie destinés au commerce seraient soumis à l'inspection, en sorte que ceux abattus par un propriétaire pour la consommation personnelle et celle de sa famille en seraient exonérés. Il y a là une distinction inadmissible. Ce n'est pas la qualité du consommateur pas plus que la situation particulière de celui qui abat l'animal de boucherie qui doit nous guider et régler le droit. Il importe que celui-ci soit fixé par la loi d'une manière générale et sans acception de personnes.

On se demande quelle est la portée et quel est le sens de l'exception prévue. M. le rapporteur s'est exprimé d'une manière très habile: Nous supprimons le mot «famille» inscrit dans le texte du national, parce que ce mot est difficile à insérer dans une loi fédérale et nous l'avons remplacé par un terme équivalent.

Je reconnais que cette façon est beaucoup plus adroite dans sa rédaction nouvelle que ne le fut celle du conseil national, puisque sous sa forme actuellement proposée, cette disposition est ainsi conçue: «Est soumis à l'inspection tout animal de boucherie dont la viande est destinée à la vente ou doit être consommée dans les auberges et pensions.» Mais c'est à coup sûr une idée identique à celle qu'a voulu exprimer le conseil national, seulement elle dissimule la difficulté, elle cache l'exception, elle ne la mentionne plus aussi ouvertement. A cet égard, la rédaction du conseil national est certainement plus exacte et, si j'ose dire, plus sincère. Elle dit nettement que la famille de celui qui abat l'animal de boucherie sera mise au régime de l'exception.

Qu'entend-on par le mot «famille»? Ne comprendra-t-elle pas les serviteurs, les domestiques, les ouvriers, et vous savez qu'à la campagne, surtout au moment des grandes récoltes, le personnel ouvrier est souvent fort nombreux. Bref, tout ce monde, tout une catégorie de personnes seront ainsi soustraites à la protection de notre loi élaborée en vue de sauvegarder la santé et la vie de tous.

Je déclare que rien ne justifie une pareille exception et que le législateur doit avoir autant le souci de la santé de l'agriculteur que de celle de sa famille, de ses ouvriers et domestiques qui ne sont pas maîtres de choisir leur alimentation.

Rassurez-vous, m'a-t-on répliqué. Il y aura une garantie contre un semblable état de choses. Cette garantie figure dans le paragraphe suivant qui dit:

«Lorsque des animaux malades sont abattus, l'inspection de la viande doit toujours être faite.» A quel moment saura-t-on qu'une bête est infectée, qu'elle est malade? Je prétends — chose démontrée par l'expérience — que les conditions dans lesquelles se pratique l'abattage privé fait par un agriculteur ou par un particulier offrent bien plus de dangers, d'incertitude, que l'abattage opéré dans les grands établissements publics officiels qui sont pourvus de tous les moyens d'investigation de la science et de la technique pour se rendre compte de l'état réel de la santé d'un animal.

L'abattage privé constitue un véritable péril, tandis que l'abattage public au contraire offre toute sécurité aux consommateurs.

Dans ce domaine, en effet, il est souvent très difficile de découvrir les traces d'une maladie contagieuse. La tuberculose, par exemple, est un phénomène morbide insidieux, dont il est souvent mal aisé de déterminer les manifestations et l'apparition. Vous entendrez même parfois des différences de diagnostic entre savants qui, en présence d'un animal abattu, discuteront sur le point délicat de savoir si cet animal était ou non atteint de tuberculose. Tout cela est connu et cependant vous voulez réserver à ceux qui n'offrent pas les garanties de sécurité de l'abattage public, une espèce de droit supérieur, un véritable droit à l'empoisonnement. N'auriez-vous pas mieux fait de rester dans la conception du conseil fédéral lui-même, qui ne faisait pas d'exception, qui établissait une règle uniforme pour tout le monde et décidait que tout animal de boucherie destiné à la consommation, quel que soit ce consommateur, serait inspecté.

On m'a répondu dans la commission que cette règle générale rencontrerait à l'application de nombreuses difficultés. Certaines régions ne possèdent pas d'inspecteur de boucherie et leurs organes de surveillance sont éloignés. Comment pouvez-vous dans ces contrées imposer l'obligation de l'inspection?

L'argument ne m'arrête pas. Je soutiens que lorsque la loi poursuit un but, comme celui que nous voulons atteindre, elle doit savoir vaincre les résistances et les obstacles qui s'opposent à sa réalisation. L'intérêt en jeu est trop important pour tolérer la moindre hésitation. Comment, nous prétendons sauvegarder la santé publique et nous nous embarrassons dans une préoccupation de distance! L'éloignement possible des inspecteurs sanitaires nous ferait reculer.

Il y a du reste une réponse à faire. Dans cet article 7 il est dit précisément: «Chaque commune doit désigner au moins un inspecteur des viandes.» Cela ne résout-il pas le problème? Chaque commune aura son inspecteur des viandes. Il ne sera donc pas aussi mal aisé qu'on l'affirme à l'agriculteur qui veut abattre une bête de faire appeler cet inspecteur. Ce sera au surplus l'affaire d'une simple réglementation locale. L'inspecteur sera à la disposition des intéressés à tel moment de chaque semaine.

Il n'existe par conséquent pas de motif assez sérieux pour que l'on consacre une inégalité comme celle qui existera d'après la rédaction de l'art. 5.

Qu'à la rigueur dans certaines circonstances régionales, très exceptionnelles, on accorde certaine tolérance dans les parties montagneuses, par exemple,

j'y consentirais au besoin; mais que ça demeure une exception et ne devienne pas une règle. Que la règle, au contraire, soit uniforme pour tout le monde.

J'ai proposé à la commission de revenir à l'avis du conseil fédéral qui me paraît mieux inspiré que le projet du conseil national. Ma proposition n'a pas rencontré l'accueil favorable qu'elle me semblait mériter dans l'intérêt général. Je ne la reprends pas, parce que le futur code pénal y pourvoira prochainement, je l'espère. Mais je déclare, qu'il m'est impossible de souscrire à cet alinéa de l'art. 7.

Bundesrat Forrer: Bei Art. 7 gestatte ich mir den Antrag zu stellen, dass noch eine neue Bestimmung als letzter Absatz dieses Artikels aufgenommen werde, nämlich folgende: «Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret und dergl. aufstellen». Ich erlaube mir den Antrag kurz zu begründen wie folgt: Es ist im höchsten Grade wünschbar, ja es wird sich als Notwendigkeit herausstellen, dass mit Bezug auf das Schlachten und die Fleischschau sowie mit Bezug auf die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren u. s. w. in der ganzen Schweiz ein möglichst einheitliches Verfahren beobachtet werde, weil das Verfahren hier auf die Sache selbst einen grossen Einfluss ausübt. Zu diesem Behufe möchte ich hier in Art. 7 feststellen, dass auf dem Wege der Verordnung des Bundesrates das Nähere vorgeschrieben werden soll. Wir haben eine ganze Anzahl solcher Verordnungen in dem Gesetze vorgesehen, und es wird angezeigt sein, alsdann in Art. 52 wieder auf diejenigen Bestimmungen zu verweisen, wo solche Verordnungen und Reglemente vorgesehen sind, indem man dem Art. 52 einen Absatz vorausschickt, lautend: «Der Bundesrat erlässt die in Art. 8, 52 etc. vorgesehenen Reglemente.» Wenn alsdann in diesem späteren Artikel Ihnen eine solche Bestimmung beliebt, wird es nicht mehr nötig sein, überall in den früheren Artikeln, wo solche Verordnungen und Reglemente vorgesehen sind, zu sagen: der Bundesrat wird das tun, sondern es wird genügen, einfach zu sagen, es sollte eine solche Verordnung erlassen werden, worauf dann eben in Art. 52 bestimmt wird, dass der Bundesrat es ist, welcher diese Verordnungen aufzustellen hat.

M. Python, rapporteur de la commission: Il est évident que les arguments apportés par M. Richard ont une grande valeur. Mais si on consulte les cercles des agriculteurs, on peut se convaincre que l'inspection générale et obligatoire soulèvera une vive opposition. C'est sous cette préoccupation que la majorité de la commission s'est ralliée à l'avis du conseil national.

Je dois aussi attirer l'attention du conseil des états sur une autre divergence au sujet de l'inspection des viandes. Le projet prévoyait que l'inspection des viandes devait être faite par un vétérinaire diplômé, si possible.

Le conseil des états avait supprimé cette exigence, qui lui paraissait trop rigoureuse. Le conseil national l'a rétablie en disant: «L'inspection des viandes est confiée, si possible, à un vétérinaire patenté».

Nous avons adhéré à cette manière de voir. Les bouchers ont fait une pétition en 1903. Ils auraient voulu l'inspection de toutes les viandes destinées à la consommation, mais en demandant qu'elle fût gratuite. Si l'on pouvait rendre cette inspection gratuite, les objections faites par les campagnards disparaîtraient. Mais nous nous engagerions ainsi dans de grosses dépenses dont on ne pourrait déterminer le chiffre en ce moment.

Reste le nouvel article proposé par M. le conseiller fédéral Forrer, chef du département de l'intérieur. L'art. 25 du projet prévoyait une ordonnance du conseil fédéral réglant les abattages de bétail et les inspections de viande.

La commission du conseil des états a proposé de supprimer les diverses lettres, réunies dans le même article, non pas pour dénier au conseil fédéral la compétence de prendre ces dispositions.

Mais si le conseil fédéral estime qu'il vaut mieux reprendre cette disposition, nous n'y voyons pas d'inconvénient. Je crois pouvoir me prononcer au nom de la commission. La rédaction pourrait être revue.

Angenommen mit dem Zusatz des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté avec l'amendement de M. Forrer.)

Art. 8.

M. Python, rapporteur de la commission: Puisque mention a été faite des autres analyses qui peuvent être exécutées dans le laboratoire et qui rentrent dans la compétence des cantons, nous devons prévoir aussi un tarif pour la rétribution de ces recherches. C'est pourquoi nous avons projeté un troisième alinéa.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 9.

M. Python, rapporteur de la commission: Ici, on a réuni sous l'art. 9 les dispositions qui se trouvent à l'art. 9, alinéa 1, à l'art. 20, alinéa 2, et à l'art. 8bis de l'ancien projet.

Il n'y a pas de divergence de fond entre les décisions du conseil national et la proposition de votre commission. Nous nous sommes bornés à simplifier le texte.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 10.

M. Python, rapporteur de la commission: Cet article concerne la participation financière de la Confédération aux frais occasionnés par la présente loi.

Le conseil des états, dans sa première lecture, avait adopté le 40 %. Le conseil national est allé plus loin; il a prévu une subvention fédérale de 40 à 50 % pour les frais mentionnés sous la lettre a. Nous nous sommes demandé si on ne pouvait pas admettre le 50 % sur toute la ligne.

D'après la constitution, la Confédération doit coopérer financièrement à la mise à exécution de la loi sur la police des denrées alimentaires. Si nous voulons obtenir l'exécution sérieuse de la loi et les résultats qui en sont attendus, il faut mettre à disposition les ressources nécessaires pour créer et entretenir l'organisation indiquée par la loi.

Des charges très considérables sont imposées aux cantons. Le chiffre de 50 % est donc équitable.

La Confédération ne contribue en aucune façon à l'inspection des viandes. Et cependant vous avez entendu tout à l'heure le conseil fédéral se réserver le droit d'édicter des ordonnances sur l'abatage du bétail.

J'espère que le conseil fédéral ne fera pas d'opposition et reconnaîtra le bien-fondé du point de vue auquel s'est placée la commission.

Bundesrat Forrer: Gegen die Feststellung eines Beitrages von 50 % haben wir nichts einzuwenden; es würde wahrscheinlich auch nichts nützen, wenn wir etwas einwenden würden. Dagegen muss ich mir hier eine Bemerkung erlauben. Sie haben in Art. 4 festgestellt, dass die Kantone berechtigt sind, in den Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen und in Art. 8, dass für die Ausführung dieser andern Untersuchungen die Kantone den Tarif selber festsetzen können. Nun entsteht für den Bundesfiskus die Gefahr, dass die Kantone von ihrem Rechte, diesen Tarif nach Belieben festzusetzen, einen äusserst liberalen Gebrauch machen und Taxen festsetzen, die sich dem möglichen Minimum, die sich der Unentgeltlichkeit nähern und das alles zur Hälfte auf Kosten der Eidgenossenschaft. Ja, es liegt die Gefahr sehr nahe, dass überall da, wo Lehranstalten der Chemie sich in den betr. Kantonen befinden, die Anstalten, welche vom Bund mit 50% subventioniert werden, tatsächlich einfach die Laboratorien dieser Unterrichtsanstalten für Chemie werden, so dass wir auf diesem Wege tatsächlich den betreffenden Kantonen, welche solche höhere Lehranstalten besitzen, 50 % an den Unterricht in der Chemie zu bezahlen haben. Das wollen wir nicht. Wir wollen, wenn wir dann einmal an die Hochschulen, Lyceen etc. etwas bezahlen sollen, die Sache auf geradem und ehrlichem Wege einführen und durchführen. Aus diesem Grunde gestatte ich mir, Ihnen zu beantragen, dass dem Art. 10 folgender Absatz beigefügt werde: «Der Bundesbeitrag erstreckt sich nicht auf diejenigen andern Untersuchungen, welche gemäss Art. 4,

letzter Absatz, und gemäss Art. 8, letzter Absatz, in Untersuchungsanstalten ausgeführt werden.»

M. Python, rapporteur de la commission: La commission n'a pas eu connaissance de cette proposition. Je ne peux en parler qu'en mon nom. Ce qui est réclamé me paraît juste: On ne pourrait pas obliger la Confédération à participer aux frais des travaux auxquels elle est demeurée étrangère et qui ne rentrent pas dans le cadre de la loi et des diverses ordonnances.

Angenommen mit dem Zusatz des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté avec l'amendement de M. Forrer.)

Art. 11.

M. Python, rapporteur de la commission: L'art. 11 reproduit, en changeant les termes, l'art. 9, alinéas 2 et 3, et l'art. 9bis, alinéa 1. Une divergence basée sur un mot a surgi entre le conseil des états et le conseil national. Le conseil des états, d'accord avec le conseil fédéral, avait dit: «Les fonctionnaires peuvent pénétrer dans les locaux pour y exercer le contrôle prescrit par la loi.» Ce mot «pénétrer» a choqué certains intéressés et le conseil national y a substitué un mot plus adouci, celui d'«entrer». Votre commission propose de trancher la question en employant le mot «visiter». On dira donc: «Les fonctionnaires chargés du contrôle cantonal . . . peuvent visiter . . . les lieux, les appareils, etc.» Evidemment pour visiter les locaux, il faut y entrer ou pénétrer.

Bundesrat Forrer: Im deutschen Texte heisst es «besichtigen» und im französischen «visiter». Das ist nicht ganz das gleiche. Wenn Sie, da der Herr Berichterstatter französischer Zunge ist, den französischen Text als Grundlage annehmen wollen, sollte im deutschen Text gesagt werden «besuchen». Doch stelle ich keinen Abänderungsantrag.

M. Python, rapporteur de la commission: La divergence repose sur le mot «visiter» et sur le sens qu'il faut lui attribuer. Visiter comprend les acceptions des deux mots «entrer» et «pénétrer».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

M. Python, rapporteur de la commission: Divergence tout-à-fait secondaire. Le projet du conseil national prévoyait que sur sa demande l'intéressé recevrait un échantillon. Pour déférer à une pétition des grossistes, nous voulons statuer que l'échantillon est laissé dans tous les cas au propriétaire, même s'il n'a pas soin de le réclamer. Le propriétaire, le patron, peut n'être point présent au prélèvement des échantillons. Il ne sera pas averti à l'avance de l'opération et il serait à craindre que des subordonnés ne sachent peut-être pas s'entourer de toutes les précautions que leur offre la loi.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 14.

Bundesrat Forrer: Es handelt sich hier um die Kompetenzen der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten. Nun sollte man aber doch wissen, welche Fälle in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und welche in diejenige der Ortsexperten fallen; man sollte wissen, wer über die Ausscheidung dieser Kompetenzen entscheidet. Im Art. 52, letzter Absatz, haben Sie eine solche Bestimmung; die sollte aber weiter vorn stehen. Ich glaube, wir könnten sie gleich hierher verlegen, und ich erlaube mir, einen bezüglichen Antrag zu stellen: «Eine Verordnung des Bundesrates stellt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten fest.»

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil des états avait voté un second alinéa ainsi conçu: «Une ordonnance déterminera les compétences que l'on exige d'un chimiste et d'un inspecteur cantonal des denrées alimentaires, ainsi que d'un inspecteur des viandes.» Le conseil national a supprimé cette disposition, parce qu'elle réglait une matière rentrant dans la compétence des cantons.

Votre commission a rétabli le texte éliminé par le conseil national, en le plaçant à l'art. 52, dernier alinéa. Il est dit: «Le conseil fédéral fixe les compétences techniques des inspecteurs des denrées alimentaires et des experts locaux.»

M. le conseiller fédéral Forrer voudrait placer cet alinéa à la fin de l'art. 14 et je n'y vois pas d'inconvénient. Mais il ne faut parler que des compétences techniques. Les inspecteurs des denrées et les experts locaux peuvent exercer des attributions de double nature: des fonctions techniques pour la prise des échantillons, pour la constatation des marchandises. Les cantons sont autorisés à leur réserver

aussi des compétences administratives et même de justice ou plutôt de police, pour les cas simples et peu importants.

Angenommen nach Antrag des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté d'après la proposition de M. Forrer.)

Art. 15.

M. Python, rapporteur de la commission: Le texte de l'art. 13 est peu intelligible, du moins dans sa rédaction française. C'est pourquoi la commission s'est efforcée de l'amender. Elle a, je crois, réussi quelque peu. Il s'agit de fixer les différentes instances constatant l'état des marchandises ou des installations. Les constatations faites par les inspecteurs de denrées alimentaires ou l'expert local ne sont pas définitives. Si le résultat est défavorable, l'intéressé peut en appeler au chimiste cantonal.

S'il s'agit d'une constatation faite par le chimiste cantonal en première instance, l'intéressé a le droit de réclamer une surexpertise. Plus loin est indiqué le délai dans lequel une nouvelle constatation doit être demandée.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 16.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 17.

M. Python, rapporteur de la commission: L'article est nouveau. Le texte du conseil national prévoyait bien la seconde instance, mais ne disait pas comment et dans quel temps il fallait mettre en mouvement cette juridiction supérieure. D'après la commission le recours doit être adressé, sous peine de forclusion, dans les cinq jours à partir de la notification du résultat de la première constatation.

Bundesrat Forrer: Hier figuriert zum erstenmal der Ausdruck «Einsprache-Recht». Er stimmt aber nicht ganz genau. Die Kommission hat die Bestimmung von Art. 15, Abs. 2 und 4, im Auge, wonach der Beteiligte eine zweite Untersuchung verlangen kann, wenn das Ergebnis für ihn nicht günstig ist, wonach er ferner eine Oberexpertise verlangen kann. Die Kommission hat im weitern den Art. 16 im Auge, der mit Bezug auf einen andern Gegenstand, nämlich die Verfügungen betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, ebenfalls das Recht einräumt, eine Oberexpertise zu verlangen. Alles dies nennt die Kommission «Einspruchsrecht». Ich

möchte diesen Ausdruck nicht bemängeln, sondern erklären, und zwar dadurch, dass man nach demselben in Klammern beifügt: «Art. 15, Abs. 2 und 4; Art. 16». Dann weiss man, was für ein «Einspruchsrecht» gemeint ist.

M. Python, rapporteur de la commission: Au sein de la commission, le rapporteur s'était permis de proposer d'introduire le mot «recourir» à l'art. 15, mais la commission n'a pas été de cet avis. Je crois donc que les observations de M. le conseiller fédéral Forrer sont fondées.

Angenommen mit dem Zusatz des Herrn Bundesrat Forrer.

Adopté avec l'amendement de M. Forrer.

Art. 18.

M. Python, rapporteur de la commission: Il s'agit de la surexpertise. Le conseil national confère à l'intéressé le droit de désigner un des experts.

La commission ne pas voulu accepter ce système. Elle préfère abandonner le choix de tous les experts à l'autorité compétente. J'avoue que j'étais partisan de la manière de voir du conseil national, l'intéressé obtenait une grande garantie en pouvant désigner lui-même un homme qualifié. Ce dernier eût-il pris le parti de son commettant, ses deux collègues disposaient de la majorité et le résultat ne pouvait être vicié en aucune façon.

Nous proposons une adjonction portant que la demande d'une seconde surexpertise est irrecevable. Une seule surexpertise est suffisante.

On s'est posé au sein de la commission la question de savoir si la surexpertise qui après tout constitue une mesure administrative, exercerait une influence dans le domaine des tribunaux et lierait le juge ou l'autorité chargée de la répression.

Notre conclusion est négative. Le juge pénal ne sera point limité dans sa liberté d'appréciation par une opération qui a eu lieu en dehors de lui sur les instances de l'autorité administrative. Le principe de la séparation des pouvoirs exige cette solution. Les parties et le juge auront le droit d'ordonner les expertises judiciaires prévues par la procédure pénale.

Bundesrat Forrer: Ich habe Bedenken gegen diese Abänderung. Die Vorschrift, dass die Partei selbst einen Experten bezeichnen kann, hat — man kann da sagen was man will — vieles für sich; denn wenn die Partei selbst dieses Recht nicht besitzt, so riskiert sie, dass der von der Behörde ohne ihr Zutun ernannte Sachverständige nicht unbefangen, sondern parteiisch ist, indem die Partei zur Ernennung desselben nichts zu sagen und auch

kein Ablehnungsrecht hat. Da habe ich wirklich die grössten Bedenken. Ich anerkenne ja die gute Meinung der Kommission, die dahin ging, nicht dadurch, dass wir der Partei es anheimgeben, einen Experten zu bestellen, mit Notwendigkeit stets eine Mehrzahl von Experten zu bekommen. Es soll in gewissen Fällen ein Experte genügen; dies ist aber nicht möglich, wenn der Experte nicht von der Partei bestellt werden kann. Ich will mich also grundsätzlich auf den Boden der Kommission stellen, aber ich möchte ein Präservativ einfügen und sagen: «Mit der Vornahme der Oberexpertise sind befähigte unparteiische Sachverständige zu betrauen». So kann dann gegebenenfalls, wenn sich im Verlauf Missbräuche herausstellen, der Bundesrat auf dem Verordnungsweg feststellen, dass jeweilen, wenn ein Oberexperte bestellt wird, den Parteien ein Ablehnungsrecht innert kurzer Frist eingeräumt werde, das natürlich nicht willkürlich ausgeübt werden darf, das aber doch ausschliessen soll, dass ein offensichtlicher Feind der Partei zum Experten gewählt werde. Erscheint es nicht als notwendig, im Interesse der Partei besondere Vorsichtsmassregeln zu treffen, so lässt man's ja gerne bleiben, entstehen aber Unzukömmlichkeiten, so ist doch wenigstens eine Ablehnung für die Parteien vor der Bestellung des Experten möglich.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté avec l'amendement de M. Forrer.)

Art. 19.

M. Python, rapporteur de la commission: On dit que cet article est nouveau, mais je crois qu'une disposition semblable figure dans le texte du conseil national. Les contestations devenues définitives par la voie administrative sont transmises à l'autorité compétente. Si le résultat est favorable à l'intéressé, celui-ci est en droit de réclamer le prix des échantillons prélevés. Si au contraire le résultat lui est défavorable, l'autorité compétente en saisira l'autorité de police ou de justice suivant les compétences qui seront délimitées par les cantons.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 20.

M. Python, rapporteur de la commission: On pouvait se demander si un fonctionnaire dont les constatations sont incriminées peut quand même séquestrer la marchandise. La réponse a été affirmative. Quand une marchandise est nuisible à la santé, la mesure du séquestre immédiat se justifie, sans attendre que la constatation soit devenue définitive.

Bundesrat Forrer: Gegen diese sehr weit gehende Bestimmung, besonders gegen die Bestimmung im zweiten Absatz, kann ich wiederum nichts einwenden; allein ich gebe Ihnen doch zu bedenken, dass es sich hier oft um ganz gewaltige Summen handelt, die in Frage kommen, und da, glaube ich, sollten wir auf alle Fälle noch einen neuen Absatz beifügen: «Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.» Man kann eine Ware so oder anders unbrauchbar machen; man kann dies in der Weise vornehmen, dass die Ware absolut keinen Wert mehr hat, oder es ist auch denkbar, dass man die Ware in der Weise unschädlich machen kann, dass man ihr eine andere Verwendung gibt, dass dieselbe z. B. zur Erzeugung von Alkohol, zum Brennen, benutzt wird, wenn es sich um Obst handelt. Sollen da ohne weiteres die beteiligten Behörden den Sack Obst öffnen — ich danke an Zürich — und den Inhalt in die Limmat ausschütten? Deshalb ist es zweckmässig, und es wird zur Beruhigung des Publikums dienen, das einst über Ihr Werk entscheiden muss, wenn Sie in den Absatz das von mir Gewünschte einfügen.

M. Python, rapporteur de la commission: La proposition qui vient d'être formulée n'est pas nécessaire. Il est évident que l'on doit tenir compte des intérêts en présence et ne recourir à la destruction qu'en raison de leur nature. Il est impossible de conserver les marchandises. Si on veut ajouter la proposition Forrer, je n'y vois pas d'inconvénient.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag des Herrn Bundesrat Forrer wird mit Mehrheit (24 Stimmen) angenommen.

(La proposition de M. Forrer est adoptée à la majorité (24 voix).

Art. 21.

Bundesrat Forrer: Ich beantrage Ihnen, Sie möchten hier einen neuen Artikel 21bis aufnehmen. Diese Beschlagnahme, Vernichtung, Schadlosmachung sind so wichtige Massnahmen, dass sie mit einer gewissen Solennität umgeben werden sollen. Als eine solche Solennität bezeichne ich die Aufnahme einer Urkunde über den Akt, und darum würde ich bitten, als Art. 21bis noch aufzunehmen: «Ueber die Beschlagnahme und allfällige übrige Massnahmen (Art. 20 und 21) ist eine Urkunde aufzunehmen.»

M. Python, rapporteur de la commission: L'alinéa adopté tout à l'heure ne concerne-t-il pas aussi

l'art. 21? dans ce cas il faudrait le placer après cette disposition.

M. Forrer, conseiller fédéral: Ce n'est pas nécessaire.

Angenommen mit dem Zusatz des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté avec l'amendement de M. Forrer.)

Art. 22.

Angenommen. — (Adopté.)

Eidgenössische Aufsicht. — Contrôle fédéral.

Art. 23.

M. Python, rapporteur de la commission: Nous avons adopté en première lecture un troisième chiffre disant que cette division était chargée d'instruire les bureaux des douanes sur leurs obligations relatives au contrôle des denrées alimentaires.

Le conseil national a biffé ce chiffre 3 pour le reporter ailleurs. Nous sommes d'accord.

Bundesrat Forrer: Ohne einen Antrag stellen zu wollen, nur zu handen der einstigen definitiven Redaktion erlaube ich mir die Bemerkung, dass die ersten Worte nicht richtig deutsch lauten: «Auf dem Gesundheitsamt.» Wollte man das wörtlich nehmen, so erhält man eine ganz eigentümliche Vorstellung! Ich wünsche auch Ersetzung des Wortes Hygieine durch ein deutsches Wort, z. B. «Gesundheitspflege»; ich stelle aber kein Postulat.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 24.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national à l'art. 2 avait sur la proposition de sa commission décidé d'adjoindre aux bureaux des douanes les plus importants des experts spéciaux dans le but de rendre le contrôle plus efficace à la frontière. Nous adhérons à cette innovation.

Un grand nombre de pays ont établi un contrôle des denrées alimentaires. Mais d'après nos renseignements, ce contrôle n'a été prescrit nulle part à la frontière. Il faudra agir avec beaucoup de doigté. Nous touchons à des rapports de droit international. Si l'on n'agit pas avec prudence, il est à craindre

que des réclamations ne surgissent du dehors et que ce contrôle de la frontière ne soit envisagé comme une mesure protectionniste.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 25.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 26.

M. Python, rapporteur de la commission: Les changements proposés ne sont que des modifications de forme. Pas de divergence quant au fond.

Bundesrat Forrer: In Absatz 2 mache ich Sie darauf aufmerksam, dass hier nur von dem Frachtbrief die Rede ist, während sehr oft Gegenstände, die laut diesem Gesetz der Kontrolle unterworfen sind, von der Partei selbst, ohne Benutzung einer Transportanstalt eingeführt oder durch die Transportanstalt als Gepäck befördert werden. Im einen wie im andern Falle besteht kein Frachtbrief. Die Bestimmung von Absatz 2 ist unvollständig. Ich schlage Ihnen vor, diese Lücke so auszufüllen, dass wir in Absatz 3 sagen: «Die Probe-Entnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder in anderer Weise zu handlen der beteiligten Partei zu verurkunden.» Dann haben Sie den Fall erfasst, wo die Partei körperlich selbst einführt, und auch den Fall, wo nicht ein Frachtbrief, sondern nur ein Gepäckschein in der Hand der Transportanstalt oder der Partei sich befindet. Endlich bitte ich Sie, in konsequenter Durchführung des Gedankens, dass das in Art. 52 Ausgedrückte in frühere Bestimmungen versetzt werden soll, in einem neuen Absatz 4 zu sagen: «Ueber die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung wird durch den Bundesrat ein Reglement aufgestellt.»

M. Python, rapporteur de la commission: La mention de la prise d'échantillons sur la lettre de voiture est prescrite dans le projet. Il s'agit des marchandises venant de l'étranger. Peuvent-elles être expédiées sans lettres de voiture ou avec d'autres documents? Je ne le crois pas. Des sérieux motifs peuvent être invoqués pour établir cette formalité. Les garanties en faveur de l'intéressé seront bien diminuées, si les bureaux des douanes peuvent se contenter de noter les échantillons sur un autre document qui arrivera ou n'arrivera pas au destinataire. Je suis trop peu au courant du service des douanes pour me permettre un jugement.

Angenommen nach Antrag des Herrn Bundesrat Forrer.

(Adopté d'après la proposition de M. Forrer.)

Art. 27—29.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 30.

M. Python, rapporteur de la commission: Il s'agit ici d'un article nouveau introduit à la demande des grossistes qui ont adressé une pétition déjà à la commission du conseil national. Ces messieurs auraient voulu obtenir davantage et ils s'imaginaient que par cette mesure des procès seraient évités. La commission naturellement n'a pu déférer complètement au désir exprimé pour des raisons faciles à comprendre.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 31—33.

Angenommen. — (Adoptés.)

Präsident: Auf Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten schlage ich Ihnen vor, die Beratung der nun folgenden Strafbestimmungen (Art. 34—50) auf die morgige Sitzung zu verschieben und heute noch das Kapitel Schlussbestimmungen zu erledigen.

Zustimmung. — (Adhésion.)

Schlussbestimmungen. — Dispositions finales.

Art. 51.

M. Python, rapporteur de la commission: C'est ici que se trouve la divergence fondamentale entre le conseil national et le conseil des états. En première lecture, vous aviez adopté une disposition ainsi conçue:

«Les ordonnances édictées par le conseil fédéral en vertu du présent article, ainsi que celles définissant les notions de falsification et de contrefaçon sont soumises à l'approbation de l'assemblée fédérale.»

Le conseil national n'a pas ratifié cette disposition. Il a fait abstraction de la ratification des chambres, mais par contre il a proclamé un certain nombre de principes auxquels le conseil fédéral devra se conformer dans ses ordonnances. De plus, à l'art. 21 on a énuméré toute une série de cas dans lesquels le conseil fédéral rendra des ordonnances d'exécution. Ces cas, au nombre de 10, ont été réduits à 5. On a condensé la matière. Votre commission propose d'adhérer au conseil national et de ne pas prévoir la ratification des chambres fédérales. Elle n'a pas seulement des principes, mais des règles précises auxquelles le conseil fédéral devra se conformer et non pas seulement s'en inspirer.

Elle fait un devoir au conseil fédéral de prendre certaines mesures pour empêcher l'erreur sur la provenance de marchandises et les additions clandestines.

Au sein de la commission on a fait la proposition de soustraire le vin, pour en faire l'objet d'une loi spéciale. Cette proposition sera probablement reproduite au sein de votre assemblée. La commission n'a pas pu accueillir cette idée. Si nous ne voulons pas protéger le public consommateur contre les mélanges du vin, il serait presque inutile d'élaborer une loi sur la police des denrées alimentaires, et le public ne comprendrait pas la renonciation au contrôle du vin. Je dois dire pourtant que dans certains pays le contrôle du vin a été réglementé par une loi particulière.

Le «Bauernbund» a adressé également à la commission une pétition pour lui demander de charger du contrôle des vins la station fédérale de Wädenswil où tous les échantillons de vins seraient expédiés et remis à un personnel offrant toutes les garanties voulues.

Nous n'avons pas pu entrer en matière sur cette idée. On nous a fait observer: Le contrôle du vin exige de nombreuses vérifications. La station centrale serait dans l'impossibilité de suffire à toutes les demandes. Mieux vaut laisser à chaque canton

la liberté de procéder comme cela s'est fait jusqu'à présent.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 52.

Präsident: Bei diesem Artikel fällt der zweite Absatz weg, und es bleibt nur der erste in Beratung.

M. Python, rapporteur de la commission: J'accepte le transfert ailleurs des alinéas 2 et 3.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 53—56.

Angenommen. — (Adoptés.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

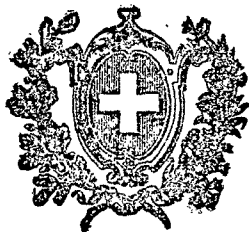
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1905 - 15:00
Date	
Data	
Seite	9-40
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 380

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 4

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 21. März 1905, vormittags 9 Uhr. — Séance du 21 mars 1905, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 29 hievor. — Voir page 29 ci-devant.)

Präsident: Wir gehen nun über zu der Behandlung der gestern zurückgelegten

Strafbestimmungen. — Dispositions pénales.

Art. 34.

M. Richard, rapporteur de la commission: Le chapitre des dispositions pénales de cette loi revêt une très réelle importance autant par le nombre et l'étendue de ses prescriptions que par l'influence qu'il exercera sur le sort de cette loi, si celle-ci doit un jour affronter la votation populaire. Ce chapitre établit en effet un régime nouveau de peines qui menacera rigoureusement aussi bien les producteurs que les commerçants de notre pays, qui atteindra même plus sévèrement les commerçants, puisqu'ils pourront être exposés au danger de perdre leur droit au travail. Sans doute, dans certains cantons existent déjà des législations spéciales en cette matière, des règlements de police, des prescriptions qui ont pour but de réprimer les fraudes commises dans le commerce des denrées alimentaires. Mais si vous examinez ces dispositions cantonales, vous constatez bien vite qu'il règne entre elles de très grandes différences; que les points de vue auxquels elles ont été élaborées sont loin de se ressembler entre les cantons; et que les mesures de rigueur sont extrêmement inégales. En leur état présent, ces dispositions cantonales ne pourraient

pas nous servir à sanctionner la loi actuelle. Du reste, plusieurs cantons ne possèdent même aucune législation qui réprime le genre de fraude que nous voulons atteindre. C'est donc bien, Messieurs, un chapitre nouveau de droit pénal que nous ajoutons à la législation suisse, une aggravation juridique qui déploiera évidemment des conséquences très graves pour ceux qui en seront l'objet. Votre commission estime que les dispositions pénales sont absolument indispensables à notre loi. Il faut, en effet, des sanctions efficaces pour réaliser le but qu'elle se propose.

Nous avons devant nous trois systèmes. Le premier consistait à laisser subsister le régime juridique pénal aujourd'hui en vigueur, c'est-à-dire à maintenir le statu quo, et à s'en rapporter aux dispositions et aux prescriptions des codes cantonaux pour assurer le fonctionnement de la loi. Mais, ce que je viens de dire en un mot très rapide, vous a démontré, je l'espère, combien ce procédé eût été insuffisant. La très grande diversité, pour ne pas dire la bigarrure extrême qui caractérise le régime juridique pénal des cantons, régime qui est en outre incomplet, prouve qu'on ne pouvait laisser à la législation cantonale le soin de fournir les sanctions de la nouvelle loi fédérale.

Un autre système aurait consisté à adopter dès maintenant les pénalités prévues par le projet de code pénal suisse en préparation. Ce code pénal dont l'avant-projet vous a été distribué, renferme des dispositions spéciales qui visent les falsifications

et les fraudes en matière d'alimentation. On aurait pu par conséquent incorporer dans notre loi ces règles futures, et cela aurait peut-être suffi. Là encore, nous avons trouvé des inconvénients à ce mode de faire. Ces articles du code pénal sont peut-être trop complets, en ce sens qu'ils visent non seulement les délits que nous voulons châtier, mais encore des éléments plus étendus et complexes sur lesquels nous n'avons pas à légiférer maintenant.

Nous sommes donc revenus à cette idée qu'il fallait attacher à notre loi un chapitre spécial de dispositions adaptées aux faits précis qui y sont définis. C'est pourquoi nous nous sommes arrêtés à ce parti d'insérer, dans notre projet de loi, un régime pénal qui lui soit propre.

Votre commission s'est d'abord efforcée d'établir dans ce chapitre un ordre nouveau, ou plutôt de systématiser avec méthode la diversité des prescriptions qui y sont inscrites.

Voici l'ordre qu'elle a suivi. Nous définissons en premier lieu les délits. Il y en a deux principaux: ce sont les délits prévus aux articles 34 et 35. Ils constituent les délits essentiels, les délits qui caractérisent et résument pour ainsi dire tout l'ensemble de la loi. Puis viennent les contraventions de gravité moindre et qui sont visées aux art. 36, 37 et 38. Viennent après les éléments et infractions qui sont en connexité soit avec les délits eux-mêmes, soit avec les contraventions. Enfin les peines accessoires, la procédure à suivre en cas de poursuite judiciaire, et la question toujours délicate du for des actions.

Votre commission s'est appliquée à simplifier la rédaction de ces diverses dispositions, afin de jeter plus de clarté dans les textes. Plusieurs de ces textes, tels qu'ils sont sortis des délibérations soit du conseil fédéral, soit du conseil national, nous semblaient en effet réclamer un peu d'allègement; ils étaient alourdis par les répétitions et les énumérations que très consciencieusement on y avait introduites, mais qui ne nous ont pas paru absolument nécessaires. Nous nous sommes donc attachés à alléger, à clarifier la rédaction, afin de donner à la loi plus de concision, plus de précision.

C'est ainsi que nous vous proposons de réunir en un seul article plus bref et plus succinct, les deux articles antérieurs 22 et 23, et de n'en faire qu'une seule disposition condensée. L'art. 22, tel que l'avait arrêté le conseil national, commence par ces mots: «Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires»...

Nous avons immédiatement écarté cette expression de «en vue» qui est très imprécise et qui nous a semblé ne pouvoir se prêter à une preuve sérieuse dans un procès. «En vue», en effet, est une notion abstraite, d'ordre intime, intérieur, qu'il est difficile de prouver par des témoignages externes. Nous avons donc supprimé ce mot «en vue» qui ne nous a pas paru assez exact pour pouvoir figurer dans un texte de dispositions pénales.

Nous avons également supprimé l'expression «fraude commerciale», parce que le sens risqued'en être trop étroit. «Fraude commerciale» pouvait faire supposer qu'il ne s'agira jamais et exclusivement que de la faute ou de la fraude commise par un commerçant seul, c'est-à-dire par celui dont la profession est d'exercer professionnellement et ha-

bituellement le commerce. L'expression «Fraude commerciale» avait donc un sens trop restreint, car notre pensée est que la loi doit atteindre toute fraude commise vis-à-vis des tiers, même par une personne non commerçante. La qualité professionnelle du fraudeur ne doit pas avoir pour conséquence de le soumettre ou de le faire échapper à la loi. C'est le fait que nous voulons punir, quel qu'en soit l'auteur; ce n'est donc pas sa qualité ou sa situation qui décidera de l'applicabilité de la loi. Nous entendons par conséquent frapper la fraude commise même pour la première fois, même une seule fois, si la gravité du fait l'exige. Mais comme, d'autre part, nous étions tenus de rester le plus strictement possible dans le cadre de l'article 69 de la constitution que nous avons le mandat de mettre en pratique, nous devons nous rapprocher surtout et principalement des faits de nature commerciale. C'est pourquoi nous avons cru devoir introduire dans notre rédaction cette expression qui répond bien à l'idée du conseil national lui-même, et qui, tout en étant plus générale, est en même temps plus exacte, denrées alimentaires destinées au commerce, c'est-à-dire denrées alimentaires qui sont mises en vente et qui sont acquises par des tiers.

Personnellement, Messieurs, j'aurais été beaucoup plus loin, car j'estime que notre compétence législative nous y autorisait. En effet, de deux choses l'une: ou bien nous prenons seulement dans l'art. 69 de la constitution le droit de faire la présente loi; et alors, nous sommes exclusivement limités aux affaires commerciales proprement dites et il nous est interdit de viser les actes préparatoires des délits commerciaux. Nous n'avions pas le droit d'atteindre les actes de falsification et de contrefaçon des denrées alimentaires aussi longtemps que celles-ci ne sont pas mises dans le commerce. Ou bien élargissant notre droit, nous avons également la faculté de nous appuyer sur l'art. 64 qui confère aux autorités fédérales une compétence sur toutes les matières civiles et pénales. Dans ce cas, nous pouvions atteindre, non seulement le délit lui-même, mais encore tous ses actes préparatoires. Nous pouvions ainsi frapper toute fraude quelconque aussi bien dans sa période d'élaboration que dans le moment de son exécution. En réalité notre chapitre de dispositions pénales puise ou plutôt s'alimente à deux sources: l'art. 69 révisé de la constitution fédérale qui ordonne au législateur d'aviser à la sauvegarde de la santé publique dans toutes les opérations commerciales; et l'art. 64 qui nous attribue le pouvoir de prescrire des règles de droit pénal contre toute espèce de délits et de contravention.

Ainsi, Messieurs, avec cette large base constitutionnelle résultant de la combinaison des art. 64 et 69, nous aurions pu faire une oeuvre plus complète, aller plus loin que ne l'a été votre commission, et que ne l'a fait le conseil national. Nous aurions pu dire simplement: «Celui qui, pour tromper, aurait falsifié ou contrefait des denrées alimentaires»... — sans parler des denrées alimentaires destinées au commerce ou à la consommation personnelle; nous n'aurions pas eu à faire de distinction restrictive. — Peut-être même n'eût-il pas été nécessaire d'inscrire les mots «pour tromper». On aurait pu se borner à ceci: «Celui qui aurait falsifié ou contrefait des

denrées alimentaires.) Mais votre commission cherchait à ne pas créer de divergence avec l'autre conseil, désireuse de hâter l'achèvement de cette loi. — Elle est restée pour ainsi dire collée à l'idée qui avait prévalu dans le conseil national. Il en découle cette conséquence que cette première disposition de l'art. 34 n'atteint pas le patron ou le maître qui falsifie, ou contrefait des denrées alimentaires qu'il a l'intention de faire consommer par sa famille, son personnel, ouvriers et domestiques. On m'a objecté que cet ordre de délits pourrait être atteint par d'autres dispositions pénales spéciales en dehors de notre loi. Lesquelles? On ne le dit pas. Il n'en est pas moins vrai qu'il subsistera une véritable anomalie dans cette partie de la loi comme je l'ai déjà signalé à l'occasion de l'art. 8. La distinction subtile, tout-à-fait conventionnelle, arbitraire qu'on crée, est purement destinée à sauver la loi devant le suffrage populaire; mais le public ne comprendra qu'avec peine qu'il y ait des gens ayant le droit de falsifier des marchandises, tandis que d'autres seront passibles de pénalités sévères pour le même fait.

Ce qui m'a rallié à la décision de la commission, c'est le sentiment que nous allons au devant d'un nouveau code pénal très prochain. Sur ce terrain très large, très complet du droit pénal fédéral, nous n'aurons plus à redouter les compromissions, les restrictions habiles et il n'y aura plus lieu de recourir aux ressources de l'opportunisme. On pourra châtier tous les fraudeurs, aussi bien producteurs que vendeurs.

Votre commission propose à cet article une rédaction très simplifiée. Au deuxième alinéa, elle supprime l'énumération des actes possibles. Le texte français dit en effet: «Celui qui aura importé, exporté, pris en dépôt, mis en circulation, mis en vente des denrées alimentaires». Puis l'article suivant répète la même énumération. Ces énumérations au point de vue de la méthode rédactionnelle des textes législatifs offrent toujours des inconvénients, elles en alourdissent la teneur et sont souvent incomplètes. Du reste, qu'est-ce qu'importer et exporter? C'est en réalité mettre en circulation, faire circuler la marchandise.

Dès lors, au lieu d'énumérer en détail tous les actes constitutifs de la mise en circulation, n'est-il pas préférable d'employer l'expression plus simple et plus brève de «mise en circulation»? C'est ce que nous avons fait.

Il en est de même pour la prise en dépôt et la vente. Nous pensons qu'il vaut mieux dire purement et simplement: «mise en vente». L'article se condense ainsi, on ne parle plus d'importer, d'exporter, de prendre en dépôt, mais simplement de mise en circulation et en vente.

On obtient par là l'avantage d'écartier les interprétations qui n'auraient pas manqué de naître à l'occasion de ces différents actes.

Qu'est-ce par exemple que la prise en dépôt et quelles auraient été les circonstances dans lesquelles la prise en dépôt d'une marchandise aurait pu devenir délictueuse? Les chemins de fer fédéraux ont des entrepôts, de très vastes locaux dans lesquels ils accumulent les marchandises que le trafic étranger leur apporte. Les villes, les états, les grandes sociétés, même des particuliers ont aussi

des entrepôts publics. Nous ne pouvions cependant pas soumettre ces différents entrepositaires à l'obligation de dénoncer à l'autorité sanitaire locale, des marchandises confiées à leurs soins. L'idée nous répugnait de contraindre le propriétaire d'un dépôt à faire une délation. Le dépôt par lui-même est un acte absolument objectif, neutre, qui n'implique aucune participation à un délit quelconque et qui peut même s'effectuer en dehors du commerce. Il ne devient délictueux que si le dépositaire se fait complice de la fraude et dans ce cas, il sera puni comme complice et non comme entrepositaire.

Nous avons donc supprimé le détail des opérations pour les remplacer par une expression englobant leur ensemble.

Nous avons en outre ajouté à la rédaction du paragraphe second après: «Denrées alimentaires, falsifications et contrefaçons» les mots «corrompus ou dont la valeur nutritive a été altérée».

Par «corrompus» nous entendons toute marchandise qui a été gâtée, la plupart du temps par une action étrangère au vendeur, sous l'effet de la température ou par le fait d'un vice propre à la marchandise, tels en particulier les fruits gâtés ou des viandes avancées dangereuses pour le consommateur.

Nous avons inséré aussi «dont la valeur nutritive a été altérée». L'altération sera accidentelle ou volontaire; accidentelle si elle résulte d'influences externes, volontaire si elle est due à une manipulation de la part du détenteur de la marchandise. Cette expression vise des produits dans lesquels, par suite de mélanges, on amoindrit la qualité, la valeur d'une denrée. Il ne m'appartient pas de signaler ou indiquer particulièrement quelques-uns de ces produits; des exemples nous en ont été cités. Il est incontestable que certaines manières de fabriquer des produits qui sont réputés même hors de chez nous, peuvent avoir pour effet d'en altérer la valeur nutritive. Or, cette catégorie de fraudes ne doit pas rester impunie.

Quant aux peines, nous sommes entrés dans les vues du conseil national, qui a réduit notablement les pénalités que le conseil fédéral avait fixées. Il me suffira pour cela de vous signaler par voie de comparaison deux ou trois de ces prescriptions. L'ancien art. 22 prévoyait la peine de l'emprisonnement jusqu'à 2 ans; nous l'avons réduite à 1 an.

L'art. 23, paragraphe second édictait également deux ans. Même réduction d'une année.

Le paragraphe 3 établissait une amende de fr. 1000; nous l'avons abaissée à fr. 500.

Et enfin l'art. 24, et c'est ici que se trouve la différence la plus notable, avait institué une pénalité pouvant aller jusqu'à cinq années de réclusion. Il est vrai qu'il s'agit là de fraudes volontairement commises, destinées à rendre nuisibles les denrées alimentaires, fraudes et délits d'une gravité exceptionnelle, puisque c'est avec intention que les falsifications auraient été commises, et que les conséquences en sont bien plus dommageables que dans les autres articles du projet. Le conseil fédéral proposait des peines corporelles pouvant atteindre jusqu'à 5 années de réclusion. Nous avons trouvé cette rigueur excessive et avons ramené la peine à deux ans d'emprisonnement.

Enfin, dans le dernier alinéa, la pénalité qui était de deux ans a été amoindrie et réduite à un an.

Nous avons ainsi tenté de concilier deux points de vue. Dans une loi comme celle que nous élaborons, on est en effet sollicité par deux considérations contradictoires. Si les peines sont trop fortes, on risque de rendre la loi inapplicable. Le juge reculera devant des châtiments draconiens. D'autre part, diminuer la mesure des peines c'est énerver l'action de la loi, la rendre véritablement illusoire. Le mode transactionnel auquel nous sommes arrivés vous paraîtra sans doute le meilleur. Nous indiquons un maximum sans mentionner de minimum. En disant que la peine pourra s'élever jusqu'à deux ans, on laisse une réelle latitude au juge qui pèsera pour ainsi dire les circonstances et leur attachera un châtiment adéquat. La peine par conséquent pourra descendre à un jour ou un franc, et par contre dans les cas extrêmement graves elle remontera au maximum, s'il le faut. Grâce à cette élasticité, à cette marge très étendue entre le minimum et le maximum, on a plus de probabilité que la loi sera strictement appropriée et adaptée à la nature exacte de chacun des délits.

Nous avons encore, et c'est par là que je terminerai le commentaire de cet art. 34, distingué deux sortes de responsabilités pénales. Et en ceci nous n'avons fait que suivre la méthode du conseil fédéral et du conseil national. Nous distinguons les responsabilités qui découlent des actes volontairement accomplis ou qui résultent de certaines négligences graves. En ce qui concerne la première catégorie, c'est-à-dire les actes volontaires, nous avons remplacé l'adverbe «sciemment» par celui de «intentionnellement». «Sciemment» en effet est un terme qui présente une certaine imprécision, tandis que «intentionnellement» caractérise d'une manière plus nette les agissements qu'il s'agit de punir. Avec «sciemment» il est difficile de rapporter la preuve, tandis que l'intention est plus aisément manifestée par certains faits et certains actes. Du reste, ce qui nous a conduits à cette substitution de mot, c'est le langage même du code pénal en préparation. Le code pénal se sert dans la plupart de ses articles de ce mot «intentionnellement». Il vous paraîtra avantageux de l'employer également ici tant au point de vue scientifique et critique que pour assurer, dans la mesure du possible, l'uniformité de la terminologie pénale de notre législation fédérale.

Messieurs, notre loi ne se préoccupe pas seulement de la mauvaise foi caractérisée par les actes intentionnels, elle ne se borne pas à vouloir punir celui qui prétend violer la loi en commettant une méchante action. L'oeuvre serait incomplète si elle laissait en dehors de ses prescriptions les actes de négligence. C'est son devoir de stimuler le zèle de tous ceux qui participent au commerce des denrées alimentaires. C'est aussi l'intérêt de tous d'atteindre certains actes qui, sans être prémédités, peuvent à un moment donné causer de sérieux dommages. C'est pourquoi nous avons, comme les deux autres conseils, inscrit la négligence comme pouvant être punie. Mais la négligence est une notion souvent difficile à préciser. Nous avons eu à cet égard dans les séances de la commission, un très long et très intéressant débat. Qu'est-ce que la négligence? Question ancienne, très relative, jamais résolue. Nous avons fini par nous mettre d'accord

en adoptant la notion de l'art. 14 de l'avant-projet du code pénal ainsi rédigé:

«L'auteur agit avec négligence lorsque faute d'usage des précautions auxquelles il était astreint par les circonstances et par sa situation personnelle il commet un acte incriminé comme délit.»

C'est bien en réalité la négligence grave qui est définie par le code et c'est celle-là seulement que nous introduisons dans notre loi. Il importait de s'entendre et de limiter la négligence visée, afin de dissiper certaines craintes qui s'élevaient déjà dans notre population et qui auraient pu être exploitées avec beaucoup de succès contre la loi elle-même. C'est pour cela que nous avons admis en principe — sinon dans le détail de son texte — la notion de l'art. 14 et que nous avons dit «négligence grave», afin que le plus petit fait de détail, d'inattention, la peccadille qui n'implique aucune mauvaise intention chez celui qui la commet, ne risque pas de faire encourir à son auteur une pénalité véritablement disproportionnée. De la sorte, nous avons accueilli la réclamation formulée par l'assemblée des négociants suisses à Olten. Ceux-ci voyaient dans notre oeuvre une espèce d'épée de Damoclès qui aurait suspendu sur leurs têtes, des menaces d'arbitraire qu'il leur aurait été impossible de conjurer. Les plus honnêtes courraient les mêmes risques que les autres. Notre rédaction met fin à l'équivoque.

Voilà, messieurs, les explications un peu détaillées que je me suis permis de présenter au sujet de cet art. 34, parce qu'il était pour ainsi dire l'article d'entrée de ce chapitre. Le commentaire des articles qui vont suivre sera beaucoup plus bref.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 35.

M. Richard, rapporteur de la commission: Le conseil national a donné à cet article une forme comprenant huit alinéas qui sont remplis par une énumération de faits et circonstances, énumération qui se répète, de sorte que dans son ensemble cette disposition pénale est chargée, lourde et compliquée. Votre commission s'est efforcée de le réduire et de l'alléger.

Quels sont les délits prévus à cet art. 35? Il y en a deux: le délit qui consiste à rendre nuisibles à la santé ou dangereux pour la vie des denrées alimentaires ou autres objets usuels et le délit qui consiste à mettre en vente ces objets dangereux.

Je ne veux pas revenir sur les critiques que j'ai eu l'honneur de vous exposer à l'occasion de l'article précédent. Nous avons adopté, comme à l'art. 34, un procédé de rédaction tendant à généraliser les faits et à embrasser toutes les éventualités possibles. Vous reconnaîtrez avec nous que l'énumération introduite était forcément incomplète. Elle ne prévoit en effet ni l'échange ni la mise en gage, ni d'autres moyens en usage dans la vie commerciale. Nous avons donc agi, à l'occasion de cet art. 35, comme pour l'art. 34. Nous avons remplacé les termes successifs de l'énumération par cette seule expression de «mis en vente ou en circulation.»

En outre, cet article reproduit la distinction entre l'intention et la négligence grave. Il est certain que la volonté de commettre un délit, volonté persévérante et bien caractérisée d'altérer une denrée alimentaire dans le but de la rendre nuisible à la santé ou dangereuse pour la vie publique, est un acte qui doit être frappé très sévèrement. C'est un acte qui exige et justifie plus de sévérité que la vente et l'échange prévus à l'art. 34. Mais si nous avons édicté les peines que je signalais tout à l'heure, nous avons également ramené les pénalités excessives du conseil fédéral à des normes moins rigoureuses afin d'en faciliter l'application.

Quant à la négligence dont les effets sont parfois aussi très dommageables à la santé publique, nous avons fixé des peines qui nous paraissent suffisantes.

En terminant, il convenait de rappeler qu'à l'occasion de la répression de cette catégorie de délits, que leurs auteurs restent en outre passibles, soit des dispositions pénales des lois cantonales, soit des dommages intérêts qu'ils auront eu à encourir par suite du préjudice causé.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 36.

M. Richard, rapporteur de la commission: Les art. 20 et 21 de la loi que vous avez adoptés prescrivent le séquestre des marchandises et objets dont la défectuosité a été dûment constatée par les autorités compétentes.

Maintenant l'art. 36 a pour objet d'assurer le respect de ce séquestre en punissant sa violation. Il n'y a pas de divergence de fond entre les conseils. C'est plutôt une affaire de rédaction qui nous sépare. Nous avons supprimé les mots: «mis en circulation» qui nous ont paru tout-à-fait inutiles, parce que la mise en circulation d'une marchandise soustraite aux autorités de séquestre ne serait que la suite du délit et non le délit lui-même.

Du reste, la mise en circulation d'une marchandise défectueuse, est punie principalement par les art. 34 et 35. La violation du séquestre sera toujours un acte volontaire et par conséquent intentionnel. C'est pourquoi nous avons introduit la notion d'intention. Dans la plupart des cas, elle se manifestera par le bris des scellés et même par d'autres actes, tels que infraction, vol, circonstances qui pourront exposer peut-être leur auteur aux sanctions des lois pénales cantonales. La négligence nous paraît inutile à prévoir.

La peine sera de 3 mois et fr. 500. Vous constatez là une réduction assez sensible des propositions du conseil fédéral. Nous sommes d'accord avec le conseil national à cet égard. La loi bernoise prévoit 40 jours, avec une amende de 20 à 200 francs. La loi bâloise, plus sévère, édicte une peine de 6 mois à un an, avec une amende allant jusqu'à 2000 fr.

Placés entre ces deux conceptions pénales, nous avons adopté des pénalités réduites à 3 mois et fr. 500.

En général, l'échelle des peines dans la loi que nous discutons est élevée. Mais dans la pratique, comme je l'ai dit tout à l'heure, les juges n'étant liés par aucune espèce de minimum, pour-

ront diminuer très sensiblement les pénalités, lorsqu'ils ne se trouveront pas en présence de cas d'une gravité exceptionnelle.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 37.

M. Richard, rapporteur de la commission: L'art. 37 s'attache aux actes destinés à entraver l'action de la loi, tels par exemple que le refus de renseignements, les indications inexactes, la dissimulation des objets et tous autres modes d'empêcher le fonctionnaire d'entrer dans les locaux et d'y exercer le contrôle. Tous ces actes considérés en dehors de violences et de menaces qui feraient encourir à leur auteur des peines plus grandes, sont visés en principe dans l'art. 240 du code pénal qui énumère plusieurs circonstances de cette nature et qui aident à la définir. Cet article s'exprime ainsi: «Sera puni de l'amende, etc. . . . celui qui aura empêché un agent de police de s'acquitter de son service, ou l'aura troublé dans son service, ou qui sur l'injonction régulière d'un agent de police aura refusé d'indiquer son nom et son adresse ou les aura faussement indiqués . . . etc.»

Actuellement, messieurs, les législations cantonales punissent pour la plupart déjà ces sortes de délits accessoires. Ainsi Berne applique des pénalités qui vont jusqu'à 40 jours d'emprisonnement avec une amende de 50 francs; Bâle inflige une semaine d'emprisonnement et 50 francs d'amende; Neuchâtel une amende qui va jusqu'à 500 francs. En Allemagne existent aussi des pénalités analogues qui prévoient les arrêts (emprisonnements) et une amende de 50 à 150 marks. En Autriche, l'amende peut atteindre 100 florins, avec arrêts. Le conseil national a plutôt incliné à la sévérité, mais c'est sans doute dans la pensée qu'on a voulu frapper spécialement les actes commis intentionnellement. Ceux de pure et simple négligence ne sont pas prévus.

En somme, sauf cette petite modification de rédaction de texte, il ne règne pas de divergence au fond, entre les deux conseils. Nous vous demandons d'adhérer à notre rédaction.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 38.

M. Richard, rapporteur de la commission: Le motif de cet article est très simple. Il établit la sanction des ordonnances qu'édictera ultérieurement le conseil fédéral sur les différents points qui lui sont réservés.

L'infraction pourra donner lieu, soit à l'application des art. 34 et 35, soit à des peines spéciales.

L'ancienne rédaction de l'art. 27, auquel correspondait l'art. 38, ne distinguait pas entre l'intention et la négligence, en sorte que nous arrivions à ce résultat assez singulier que la négligence pouvait être frappée de peines semblables et même supérieures à celles de l'intention. Il y avait évidemment

à une erreur, une omission glissée dans la rédaction. Nous ne saurions admettre pour le juge la faculté de punir plus rigoureusement la négligence qu'un acte volontairement accompli. Nous avons donc rétabli le système consacré par les articles précédents et nous avons divisé de nouveau les infractions en deux catégories.

Dans le premier alinéa, nous avons remplacé le mot «sciemment» par celui d'«intentionnellement». Je ne reviens pas sur les motifs qui légitiment ce remplacement.

Les actes intentionnels qui devront être punis plus sévèrement que les actes dus à la simple négligence, seront passibles d'un maximum d'amende assez élevé afin de couvrir et protéger tous les règlements que le conseil fédéral est appelé à promulguer.

Il importe que les amendes qui seront souvent le mode de pénalité le plus efficace, ne soient pas tellement abaissées que certains spéculateurs ou fraudeurs tenaces trouvent encore avantage et profit à payer l'amende et à persévérer dans leur activité frauduleuse. Le juge doit rester armé vis-à-vis de ces gens-là.

Quant aux actes commis par négligence, nous supprimons l'emprisonnement qui ne se justifierait pas. La violation involontaire d'un règlement ne saurait être assimilée à des délits proprement dits.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 39.

M. Richard, rapporteur de la commission: Cet article a pour objet d'indiquer comment on devra apprécier certains éléments délictueux sur lesquels notre loi ne s'explique pas, notamment en ce qui concerne la complicité, la tentative, les auteurs du délit, voire même l'âge des délinquants. L'on s'en rapportera pour cela au code pénal de 1853. Ce code ne parle pas, il est vrai, des contraventions, mais nous avons le droit de leur étendre ces dispositions par analogie.

Je vous signale une petite modification de rédaction à apporter au texte même arrêté par la commission, «les dispositions générales du premier chapitre du code pénal fédéral du 4 février 1853». Il faut remplacer les mots: «premier chapitre» par ceux-ci: «première partie», parce que vérification faite, le code pénal actuellement en vigueur ne se divise pas en chapitres, mais en parties.

Petite amélioration de détail que je prie le conseil de bien vouloir accepter.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 40.

M. Richard, rapporteur de la commission: Cet article traite de la récidive. Dans ce cas, le juge pourra doubler les peines.

Nous avons introduit le qualificatif «légal», pour distinguer le fait que nous voulons atteindre de la

simple répétition du fait, répété, il est vrai, mais qui peut ne pas constituer en droit une récidive proprement dite. Dans le langage populaire, on parle fréquemment de récidive, bien qu'au point de vue juridique, la récidive ne soit pas caractérisée. C'est pourquoi nous avons écrit: «la récidive légale». Cette récidive s'appliquera aussi bien aux contraventions qu'aux délits. Au dernier alinéa, nous parlons de l'expiration de la peine, afin de faire place à la libération conditionnelle qui est un mode d'extinction de la peine, dans certains cantons. Nous devons par conséquent adopter une rédaction qui permet de prévoir le fonctionnement de la peine conditionnelle.

Il n'y a pas eu d'autre observation. Simple affaire de rédaction.

Bundesrat Forrer: Art. 4 sagt: «Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Bussen bis auf das Doppelte erhöhen.» Es sollte aber heissen «Strafen», denn es sind nicht nur Bussen, sondern es ist auch Gefängnis angedroht. Diese Abänderung bezieht sich bloss auf den deutschen Text.

Angenommen mit der von Hrn. Bundesrat Forrer vorgeschlagenen Abänderung.

(Adopté avec l'amendement de M. Forrer.)

Art. 41.

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous sommes en présence ici d'une peine accessoire dont il est aisé de justifier la légitimité. Cette peine, c'est la confiscation qui sera obligatoire dans certains cas ou facultative dans d'autres. Elle sera obligatoire dans les circonstances prévues par l'art. 35 qui, vous vous en souvenez, visait les cas de l'altération des marchandises ou denrées alimentaires rendues intentionnellement nuisibles à la santé ou dangereuses pour la vie.

Ici, la confiscation est destinée à enlever au délinquant le produit de sa mauvaise action, afin qu'il n'y ait aucune espèce de risque que cette marchandise entre dans la circulation publique.

En même temps, on enlève au délinquant l'outillage qui lui a servi à perpétrer le délit. On l'empêche ainsi de continuer sa petite industrie coupable. C'est en somme une sanction analogue à celle qui existe dans les différentes lois pénales, en ce qui concerne la fausse monnaie. Nous avons introduit cette notion nouvelle de la confiscation de l'appareil de fabrication. Cette adjonction était nécessaire.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 42.

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous sommes d'accord sur le fond même avec les deux

conseils. Nous avons abrégé la rédaction. Sous sa forme actuelle, elle est plus facile à comprendre que ce n'était le cas dans le projet précédent.

M. Python: J'ai une observation personnelle à présenter au sujet de cet art. 42. Il s'agit de l'attribution du produit net provenant de l'utilisation de l'objet confisqué. Je constate que ce produit net, d'après les propositions, doit servir tout d'abord au paiement des amendes, puis des frais et enfin des indemnités revenant aux personnes lésées. On ajoute que le surplus sera restitué aux propriétaires des marchandises confisquées.

Je vous avoue que cette affectation ne me satisfait pas. Elle me paraît peu équitable, elle ne correspond pas à mes principes en matière pénale. Si l'on veut statuer quelque chose sur le résultat de ce produit, il faut adopter une autre solution.

Plusieurs lois qui prévoient la confiscation se taisent sur l'emploi du produit de la confiscation; d'autres commandent de le faire servir à un but de bienfaisance.

Dans le bon vieux temps, alors qu'on pratiquait la confiscation sur une vaste échelle et que l'on dépouillait le propriétaire non point seulement de tel ou tel objet, mais de sa fortune entière, on ne faisait point rentrer ce bien dans le domaine de l'état. On en aurait éprouvé des scrupules. Les choses confisquées étaient destinées à une oeuvre humanitaire, à un hôpital, etc. Aujourd'hui nous nous départissons complètement de ce principe. Nous confisquons des biens, pour en faire profiter non point la personne qui a été lésée, celle qui a souffert dans sa santé et dans sa vie, mais l'auteur même du délit. Le fisc solidarise ses intérêts avec ceux du condamné en statuant que les biens confisqués serviront avant tout à couvrir le montant de l'amende. Comme l'amende impayée est convertie en prison, le condamné a le plus grand intérêt à voir acquitter la peine pécuniaire. La confiscation pratiquée sert plutôt à alléger la peine infligée au coupable. Je ne puis m'empêcher de constater une contradiction dans la manière d'agir du législateur. Il confisque les biens, et en spoliant le coupable, il lui tient à peu près ce langage: console-toi! tes biens, après avoir changé de nature, te seront rendus sous une autre forme. Ils purgeront ta peine. Ce raisonnement a quelque chose d'immoral? C'est l'intérêt du fisc qui l'inspire et altère le sens droit et équitable du législateur. Si le produit des biens confisqués dépasse le montant de l'amende, le fisc intervient encore pour les frais. Et le lésé, qui sollicite la protection de la société, n'obtient rien. Est-ce que cette réglementation correspond à nos idées modernes, à nos principes juridiques! Pouvons-nous admettre une pareille répartition à la veille de la discussion du code pénal qui devra tenir compte des progrès de la science et s'inspirer de toutes les idées saines de notre époque?

La sollicitude pour le coupable est portée plus loin encore. Si le produit de la confiscation suffit à payer les frais du fisc et l'indemnité due au lésé, le surplus est restitué au coupable. Nouvelle contra-

dition. Pourquoi rendre ce surplus? On a jugé à propos de confisquer les biens pour en faire retour, partiellement du moins, à l'ancien propriétaire. C'est un marchandage et non pas l'action de la justice que l'on organise. Il eût mieux valu user de plus de franchise et déclarer que la confiscation s'imposerait dans la mesure où elle serait nécessaire pour le paiement de l'amende, des frais et de l'indemnité revenant au lésé. La confiscation doit être envisagée comme une peine frappant le coupable dans les biens qui ont servi directement à commettre le délit. Plus j'approfondis cet article, plus il répugne à ma conscience juridique. En ma qualité de président de la commission, je ne veux pas faire de proposition contraire à la majorité. Mais j'avoue que si quelqu'un partageait mes scrupules, je l'appuierai de mon vote.

M. Richard, rapporteur de la commission: Je voudrais en quelques mots apaiser les scrupules de conscience de notre honorable président de la commission. Il se souvient, en effet, du débat très étendu qui s'est engagé à propos de cet alinéa, et il sait que ce qui nous a fait adopter en dernière analyse la rédaction actuelle, c'est la circonstance que dans plusieurs cantons, et notamment dans la Suisse allemande, les propositions qui nous sont soumises actuellement sont depuis longtemps en vigueur.

J'avais moi-même critiqué cet article, mais j'ai reconnu qu'il est préférable de ne pas changer les pratiques judiciaires qui existent dans les différentes parties de la Suisse quant à l'attribution du produit des confiscations. Ce qui explique du reste assez bien l'ordre dans lequel ces attributions sont présentées, c'est un sentiment d'humanité auquel vous applaudirez tous. Nous avons pensé que celui qui avait été frappé d'une amende, devait ne pas encourir trop facilement l'emprisonnement. Je ne veux pas faire ici de réquisitoire contre la peine de l'emprisonnement; mais au point de vue moral, il est certain que la prison n'est pas l'école de la vertu, et que, par conséquent, toutes les fois qu'on pourra empêcher un individu d'y entrer, on accomplira un acte social digne de notre approbation. On a estimé que l'emprisonnement des individus condamnés surtout pour négligence devait être évité, dans la mesure du possible.

Si nous établissons que les amendes et frais seront payés avant les indemnités allouées aux victimes, c'est qu'il y a un intérêt public à ce que toutes les dépenses nécessitées par la punition des délits, dépenses qui sont supportées par la collectivité de la population, soient avant tout remboursées. On ne doit pas créer une opposition entre l'intérêt particulier et l'intérêt général. Dans ce sens n'est-il pas préférable de suivre la tradition consacrée plutôt de méconnaître la dette envers le fisc?

Quant au solde, s'il en existe, il est alloué au propriétaire de la marchandise, sous réserve théoriquement des droits des tiers qui auront pu intervenir par voie de saisie ou autrement. Ces créances éteintes, le solde reste disponible et doit revenir au propriétaire des objets confisqués.

Ici je diverge de vue avec l'honorable président de la commission. Il voit, dans la confiscation, une pénalité, un châtement. Moi, j'y vois au contraire une simple mesure de police destinée à empêcher qu'une marchandise falsifiée ne soit mise en circulation, ou que l'objet ne serve de nouveau à la falsification. L'individu coupable est puni de l'amende ou de la prison. Mais on ne veut pas lui infliger une troisième peine supplémentaire par la confiscation. C'est pourquoi nous sommes d'accord pour lui rendre l'excédent de la liquidation pécuniaire des objets confisqués. La confiscation est en réalité un moyen préventif, une mesure de précaution, beaucoup plus qu'une peine. Avec cette conception nous devons rendre au propriétaire le solde de la valeur des objets, si des tiers ne s'en sont pas emparés par mesure judiciaire.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 43.

M. Richard, rapporteur de la commission: La peine prévue par l'art. 43 est de nature spéciale. Son caractère de gravité vous aura sans doute frappés. Elle enlève en effet le travail du délinquant et permet au juge de supprimer ses moyens d'existence et par conséquent d'atteindre des innocents: femmes, enfants et tous ceux qui vivent du secours du délinquant. On doit considérer cette peine comme étant très exceptionnelle, pour ainsi dire la dernière ressource, la ressource suprême du juge lorsqu'il aura devant lui un délinquant d'évidente mauvaise foi, persévérant intentionnellement dans ses agissements délictueux.

Je propose deux petites modifications de rédaction: Je propose de remplacer, dans la phrase (après la cinquième ligne) le point et virgule par un point final, après «15 ans.», de sorte que vous aurez une seconde phrase qui commencerait par ces mots: «S'il est prononcé une peine . . .».

La deuxième modification que je propose a trait à cette seconde phrase dans laquelle le mot «durée» est employé trois fois en trois lignes. Je propose donc la suppression de la dernière répétition et son remplacement par les mots «du temps». Cela ne concerne que le texte français.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 44.

M. Richard, rapporteur de la commission: La disposition de l'art. 44 a été critiquée dans les cercles intéressés du commerce. Elle est, il est vrai, à double tranchant. La publicité peut être exploitée par des concurrents voisins ou étrangers au détriment du commerce d'une région.

D'autre part, l'expérience a démontré que c'est un moyen efficace pour empêcher le commerçant

de céder trop facilement à la tentation de commettre des délits comme ceux dont nous parlons.

Nous avons simplement introduit un petit changement, très léger, à la rédaction. Nous ne modifications en rien le fond.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 45.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il n'existe pas de divergence entre les deux conseils à l'occasion de cette prescription. Nous en avons seulement changé la place. Autrefois, dans le projet précédent, elle venait après les dispositions des articles suivants. Nous avons estimé plus logique au point de vue de l'ordre méthodique des matières de la classer ici.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 47.

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous avons introduit dans le second alinéa les mots «devant la même juridiction» espérant dissiper tout doute sur le sens de l'article. Il n'y a pas de divergence entre les deux conseils; je n'ai donc rien à ajouter.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 48 und 49.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 50.

M. Richard, rapporteur de la commission: Cet article tente de résoudre une question assez délicate.

Votre commission a eu à ce sujet une délibération longue et étendue. La loi institue en effet un régime pénal unique qui va des plus petites contraventions aux délits les plus graves, et l'échelle des peines est très étendue puisqu'elle part de 1 franc d'amende et de 1 jour de prison pour s'élever à 3000 francs d'amende et à 2 ans d'emprisonnement. Ce système fort simple présente cependant

des inconvénients. Il peut, dans certains cas, être trop rigide en ce sens qu'il entraîne l'unité de juridiction dans chaque canton, et la conséquence de cet inconvénient vous sera aisément démontrée par l'exemple que voici. Dans plusieurs cantons, la compétence d'une juridiction pénale est déterminée par le maximum de la peine qui peut être appliquée. Ainsi, dans ces cantons, 3000 francs d'amende, et deux ans de prison rendent le tribunal supérieur seul compétent pour connaître des infractions commises. Il en résulterait cette déplorable conséquence que les toutes petites affaires, ce que nous appelons les bagatelles, se trouveraient ainsi nécessairement déferées aux tribunaux supérieurs, et qu'à l'occasion des moindres affaires, de vétilles, on serait entraîné à déployer un appareil judiciaire véritablement disproportionné à l'importance et à la gravité des faits.

Dans ses rapports avec l'organisation judiciaire cantonale, notre loi manque donc de souplesse et nous avons à rechercher les moyens d'y remédier, de suppléer à cette lacune. Divers procédés pouvaient être examinés et l'ont été. Tout d'abord on s'est demandé s'il ne conviendrait pas d'obtenir des cantons un remaniement dans la répartition des attributions de leurs autorités judiciaires selon le degré de gravité des peines encourues et le degré délictueux des infractions. Mais nous avons dû reconnaître bien vite que ce domaine demeure absolument fermé pour nous. Nous ne pouvons pas y pénétrer parce que l'organisation judiciaire relève exclusivement de la souveraineté cantonale. Nous ne pouvons donc pas demander aux cantons de changer l'ordre de leurs tribunaux et d'adapter leur hiérarchie judiciaire à la diversité des cas prévus par notre loi.

Une autre solution aurait peut-être consisté à autoriser les cantons à abaisser les peines tout en restant dans les limites de la loi fédérale. Ce procédé nous a encore paru inacceptable, car un des buts principaux de la loi que nous élaborons est d'unifier le régime pénal en cette matière, autrement on ferait revivre la diversité des dispositions cantonales dont je vous ai signalé à deux ou trois reprises les différences très sensibles. On arriverait même à cette conséquence qu'après avoir fait une loi fédérale, celle-ci ne serait pas appliquée, tandis que ce serait encore la multiplicité des lois cantonales qui seraient en vigueur.

Sans doute, chaque canton sera obligé après la promulgation de notre loi sur les denrées alimentaires de faire une loi d'adaptation locale et d'aviser aux meilleurs moyens d'en assurer l'exécution.

D'autant plus que les cantons reçoivent de notre loi soit le mandat d'organiser un contrôle spécial, soit des compétences judiciaires. Or, il est évident que ces lois d'adaptation ne devront jamais aller jusqu'à se substituer aux prescriptions de la loi fédérale elle-même.

Nous avons dû nous rabattre sur un autre moyen et avons recherché une méthode plus admissible et plus rationnelle. Cette méthode aurait consisté à établir dans la loi fédérale même des catégories d'infractions suivant leur importance. Nous aurions dû diviser les délits, distinguer avec précision les cas graves et les cas légers, les simples contraventions dues la négligence. On serait peut-être

ainsi parvenu à établir des classes de pénalités qui auraient influé sur les compétences de l'organisation judiciaire. Mais nous n'avons pas essayé d'entreprendre un travail de cette nature, car nous avons reconnu sans retard notre impuissance à l'exécuter. Il est absolument impossible à la législation fédérale de définir d'une manière stricte et minutieuse ces diverses espèces d'infractions, infractions qui varient selon les cantons, selon leurs habitudes, leurs coutumes et leurs pratiques commerciales. On risquait de créer de nouvelles difficultés en voulant, à toute force, introduire des compartiments, des cloisons étanches dans l'ensemble des infractions possibles, et en voulant absolument y faire entrer tous les délits et toutes les contraventions. Nous avons donc renoncé à l'idée, qui, théoriquement, nous séduisait, de faire nous-mêmes cette classification des délits légers et graves.

Et cependant c'est bien dans cette direction que nous nous sommes appliqués à chercher la solution définitive.

La grande commission d'experts, consultée lors de l'élaboration de la loi que nous discutons, s'était déjà préoccupée de la question et était arrivée à cette conclusion que l'art. 26 du premier projet devait s'appliquer aussi, sans qu'il fût nécessaire de le dire, au colportage, au petit commerce, aux petits délits qui se produisent sur les marchés et qui résultent la plupart du temps d'un simple manque d'attention. Pour cette catégorie de fautes menues, l'avant-projet du code pénal renferme un article qui vise expressément la mise en vente de marchandises avariées, telles que fruits mal mûrs et autres denrées dans un état analogue. Dans les lois cantonales de Berne, Glaris, Zoug, Zurich, etc., nous trouvons une très grande variété de dispositions pénales frappant précisément cette classe toute spéciale de bagatelles.

Au point de vue de l'organisation des autorités compétentes, règne entre les cantons une grande diversité. Dans certaines régions c'est simplement le pouvoir administratif qui punit les infractions de peu d'importance; dans d'autres, au contraire, c'est le tribunal qui doit en connaître; dans diverses localités ce sera simplement les agents de police, les inspecteurs ou bien le juge de paix, voire même un juge unique tel que le président du tribunal. La loi entend ne rien changer à cette pratique qui repose sur une expérience qu'a consacrée le temps et qui a été édictée par des nécessités locales. Votre commission a pensé par conséquent qu'il ne fallait pas toucher à cet ensemble judiciaire et administratif et qu'il convenait de lui laisser la connaissance des menus faits, des petites infractions qui ne révèlent aucune intention délictueuse caractérisée chez leur auteur. Ces infractions qui se produisent à l'ordinaire dans les marchés, sur la voie publique, dans le colportage composent à vrai dire le domaine de la police.

Nous vous recommandons par conséquent l'art. 50 qui réserve cette classification et maintient les compétences cantonales déjà existantes. Cette solution, sans doute, sera critiquable. On pourra lui faire le reproche d'entamer un peu les règles fondamentales de notre loi, mais en présence d'un état de fait, que l'on ne peut méconnaître, c'est la solution qui nous a paru non pas la meilleure, mais

la moins mauvaise. Elle a du moins l'avantage de tenir compte, le mieux possible, de la pratique courante. C'est pourquoi nous vous demandons son adoption.

Präsident: Wir hätten nun das ganze Gesetz durchberaten. Indessen ist mir heute durch den Herrn Kommissionspräsidenten der Wunsch ausgesprochen worden, ihm vor der Schlussabstimmung noch Gelegenheit zu geben, die Kommission zu versammeln, um einen Artikel, den wir gestern behandelt haben, einer neuen Beratung zu unterziehen. Diesem Begehren steht nichts entgegen, ich bemerke jedoch nur, dass ich das Geschäft noch diese Woche auf die Tagesordnung setzen werde.

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	63-72
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 381

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 8

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —, On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 24. März 1905, vormittags 9 Uhr. — Séance du 24 mars 1905, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 63 hievor. — Voir page 63 ci-devant.)

Art. 51.

M. Python, rapporteur de la commission: En suite d'une observation qui lui a été présentée, la commission a soumis à un second examen l'art. 51 des dispositions finales et elle vous propose d'apporter une légère modification au premier alinéa de cet article.

Le conseil a admis le texte suivant: «Le conseil fédéral édicte les dispositions propres à sauvegarder la santé publique et à prévenir toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires». Au lieu: «des denrées alimentaires» nous proposons de dire: «des marchandises et objets soumis aux dispositions de la loi».

On nous a fait observer que la rédaction adoptée présentait une lacune et semblait indiquer que le conseil fédéral avait des mesures à prendre pour sauvegarder la santé publique et prévenir la fraude, dans le commerce des denrées alimentaires seulement. Or vous savez que notre loi ne s'occupe pas seulement du commerce des denrées alimentaires, mais encore des articles de ménage, des objets usuels, dans la mesure où ceux-ci peuvent être dangereux pour la vie ou la santé.

C'est pour tenir compte de cette critique, que nous vous proposons la modification de rédaction que je viens d'indiquer.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

M. Python, rapporteur de la commission: Nous avons aussi des nouvelles observations à présenter en ce qui concerne les dispositions pénales. Je prie M. le président de bien vouloir donner la parole à M. Richard.

Art. 34.

M. Richard, rapporteur de la commission: Votre commission a examiné une critique adressée à l'art. 34. On a reproché à cet article d'avoir réuni, dans une même disposition, tous les fraudeurs commerciaux, aussi bien ceux qui agissent avec intention que ceux qui ont été seulement négligents. Ces diverses espèces d'infractions n'ont pas de connexité absolue entre elles et par conséquent il n'est pas possible de les soumettre aux mêmes pénalités.

Après en avoir délibéré à nouveau, votre commission estime que la critique formulée est plus spécieuse que fondée.

Il n'y a pas d'inconvénient, au point de vue juridique, à ce que, dans un article de loi pénale, on groupe un certain nombre de faits qui peut-être ne sont pas en connexité étroite entre eux, mais qui cependant concourent au même but frauduleux.

Le juge aura toujours la latitude de choisir la peine qu'il devra appliquer à chacun de ces faits.

Mais ici on a dit: Vous mettez en première ligne le délinquant volontaire, qui aura dans le but avoué de tromper, falsifié une denrée alimentaire, et à la fin de l'article vous prévoyez le même délit commis par négligence. N'y a-t-il pas une sorte d'antinomie, de contradiction et par conséquent ne devez-vous pas faire un second article spécial affecté à la négligence qui s'attache à d'autres délits mais ne peut pas concerner la falsification?

Nous ne sommes pas de cet avis. D'abord parce que dans la pratique il est possible que certains actes de falsification de denrées alimentaires soient le résultat de négligence grave, plus encore que d'actes volontairement prémédités. Or, voyez dans quelle situation se trouverait le tribunal si, ne pouvant pas punir un délinquant parce qu'il serait impossible de prouver l'intention frauduleuse, ce tribunal était bien convaincu cependant que l'individu a commis une négligence grave, peut-être le sachant, quoique ces deux expressions semblent se contredire. Il se trouverait ainsi obligé de libérer un individu qui serait réellement responsable et coupable de falsification.

Eh bien, pour mettre fin à cette ambiguïté, nous avons jugé préférable de supprimer dans le premier alinéa les mots suivants qui pouvaient donner lieu à l'équivoque: «pour tromper». L'alinéa dira simplement ceci: «Celui qui aura falsifié ou contrefait des denrées alimentaires destinées au commerce». L'idée de fraude commerciale est conservée, mais le délit de falsification ou contrefaçon sera puni aussi bien si l'auteur a agi intentionnellement que s'il a agi par négligence grave, c'est-à-dire en ne prenant pas les précautions que sa situation personnelle et les conditions techniques ou professionnelles lui imposaient. Il sera puni de la peine de la négligence grave. Telle est la solution à laquelle est arrivée votre commission.

J'y souscris d'autant plus volontiers que moi-même j'avais exprimé ce sentiment dans notre précédente délibération.

Nous vous proposons par conséquent d'adopter la rédaction nouvelle qui consiste seulement à supprimer au premier alinéa les mots: «pour tromper».

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 35.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il y a encore, à l'art. 35, une petite modification à faire. Par suite d'un lapsus, l'amende est indiquée jusqu'à fr. 2000. C'est la même amende que lorsqu'il s'agit de la fraude commerciale, prévue à l'art. 34. Or il y a entre ces deux articles, 34 et 35, une différence de gravité très sensible.

L'art. 34 prévoit seulement le cas de celui qui cherche à se procurer un profit matériel, à réaliser un bénéfice sur le consommateur, tandis que l'art. 35 vise des faits d'un caractère beaucoup plus grave, puisque ce sont des faits consistant à rendre nuisibles à la santé des denrées alimentaires, articles de ménage, etc. Par conséquent l'amende doit être un peu plus élevée que dans l'article précédent.

C'est fr. 3000 que nous avons décidé dans notre délibération, mais par suite d'une erreur d'imprimerie, le chiffre 3 a été remplacé par le chiffre 2. Il faut donc dire à l'alinéa 3: «de l'amende jusqu'à fr. 3000».

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Loi fédérale sur le contrat d'assurance.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 29 hievor. — Voir page 29 ci-devant.)

Art. 16 und 17.

Angenommen. — (*Adoptés.*)

Art. 18.

Scherrer, Berichterstatter der Kommission: Die Art. 18—27 handeln von der für den Versicherten obligatorischen Vertragsleistung, der Prämie und von allem dem, was mit der Prämie zusammenhängt. Der Art. 18 normiert die Frage, wer Träger der Verpflichtung zur Prämienzahlung ist und an wen sich der Versicherer zu halten hat.

In Al. 1 ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Unternehmer, der wohl zumeist, aber nicht immer, gleichzeitig Versicherter ist, zur Zahlung der Prämie verpflichtet sei, und soweit Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind, ist das selbstverständlich. Soweit aber ein Versicherungsvertrag zugunsten Dritter abgeschlossen wird, ist das nicht selbstverständlich, sondern es steht das sogar im Gegensatz zum gemeinen Recht, nach welchem der Vertretene gewöhnlich verpflichtet wird, wie das in Art. 36 O. R. festgestellt wird. Die Ausnahme ist aber durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt.

Al. 2 gibt dem Versicherer das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Prämie auch vom Versicherten zu fordern, nämlich dann, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und der Ver-

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	173-174
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 387

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 43

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz, Divergenzen.

Anträge

• Beschluss des Nationalrates vom 5. Juni 1905.

der Kommission des Ständerates vom 26. Juni 1905.

Wo nichts bemerkt ist, wird Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates beschlossen.

Die Numerierung der Artikel erfolgt nach Beschluss des Ständerates.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. 4. Aenderung im französischen Text.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen, deren Obliegenheiten ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden können.

Art. 8, Absatz 1, gestrichen.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen den Untersuchungsanstalten amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.

Für die Ausführung der nicht unentgeltlich vorzunehmenden Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der kantonalen und Gemeindeuntersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Art. 10. Der Bund gewährt Beiträge:

1. von 50 % an die Erstellungskosten usw. (gleich a. St. R.).
2. von 40 %:
 - a. an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die bakteriologischen Untersuchungen;
 - b. gleich c. St. R.
 - c. gleich d. St. R.

Letzter Absatz wird gestrichen.

Art. 12, Abs. 3. Festhalten an Art. 9bis, Abs. 3, N. R.

Art. 13 gestrichen (siehe 14bis).

Art. 4, Abs. 4. Vor «Lebensmittelchemiker» die Worte «hierzu befähigten» streichen.

«hierzu befähigten» streichen.

Wird Absatz 2.

Wird Absatz 1 . . . der in den Untersuchungsanstalten vorzunehmenden . . .

. . . Tarife der Untersuchungsanstalten . . .

Art. 10. Der Bund gewährt Beiträge von 50 %: a. an die Erstellungskosten usw. (gleich a. St. R.)

b.

c.

d.

Streichen.

Beibehalten.

Art. 14bis. Festhalten an Art. 11 N. R.

Art. 15—19 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15. Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 16. Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Art. 17. Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. 18. Die Kosten der Oberexpertise sind dem Beschwerdeführer ganz oder zum Teil aufzuerlegen, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 26, Abs. 3. Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu verurkunden.

Abs. 4. Festhalten an Art. 16, Abs. 5, N. R.

Art. 28. Aenderung im französischen Text.

Art. 29. Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 30. Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt die Versiegelung oder Plombierung derjenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, vornimmt. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 31. Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 28, Abs. 1) usw.

Art. 32 am Schlusse beizufügen: (Art. 7, Abs. 6).

Streichen.

Art. 15. Dem Beteiligten ist das Ergebnis der Untersuchung sobald als möglich mitzuteilen.

Wenn das Ergebnis für ihn günstig ist, so wird ihm auf sein Verlangen der Wert der Proben vergütet.

Wenn das Ergebnis für ihn ungünstig ist, so steht ihm das Recht zu, . . .

. . . gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 17. Handelt es sich um eine Einsprache gegen eine in erster Instanz von einem Kantons- oder Gemeindechemiker vorgenommene Untersuchung oder um Einsprachen gegen . . .

. . . durch drei anerkannte Sachverständige anzuordnen, wovon zwei durch die zuständige Behörde und der dritte durch den Beteiligten bezeichnet werden.

Streichen.

Streichen.

Eine zweite Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 19. In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird, oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, erfolgt Weiterleitung an die zuständige Behörde.

II. Strafbestimmungen.

Art. 34. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder fälscht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Busse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 34bis gleich Art. 34, Abs. 2 und 3, St. R., sodann: wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 35, Abs. 4: wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 38, Abs. 1. . . . der Art. 34, 34bis und 35

Abs. 2 «grob» gestrichen.

Art. 41, Abs. 2: . . . Art. 34, 34bis und 38 . . .

Art. 43. Hat der Täter die auf Grund der Art. 34, 34bis, 35 und 38 zu bestrafende Handlung usw.

Art. 44. Bei vorsätzlicher oder wiederholter fahrlässiger Begehung der nach Art. 34, 34bis, 35 und 38 zu bestrafenden Handlungen kann der Richter, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt oder in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 50. Den Kantonen bleibt vorbehalten, in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder Gefährdung polizeiliche Ahndung der Fehlbaren eintreten zu lassen, desgleichen bei Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle. Derartige Vorschriften der Kantone sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 51. Mehrheit: 1. Zusatz zu Art. 51: Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

2. Art. 51bis. Ist eine Täuschung des Publikums durch Surrogate von Lebensmitteln gar nicht oder nur schwer zu verhüten, so kann die Herstellung und der Verkauf solcher Produkte durch Bundesbeschluss verboten werden.

Art. 34. Wer Lebensmittel nachmacht . . .

wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Busse bis zu . . .

Art. 35, Abs. 4: wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Gefängnis . . .

«grob» beibehalten.

. . . wiederholter grober fahrlässiger Begehung . . .

Art. 50. In Fällen geringfügiger Täuschung oder Gefährdung kann (über den Fehlbaren) durch die zuständige kantonale Behörde bloss Polzeistrafe verhängt werden, desgleichen bei Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle.

Streichen.

Streichen.

Denrées alimentaires. Loi.

Divergences.

Décision du conseil national.

5 juin 1905.

Adhésion à la décision du conseil des états partout où il n'y a pas d'observation.

I. Dispositions générales.

A. Contrôle cantonal.

Art. 4.

Ces laboratoires doivent être dirigés par un chimiste présentant les aptitudes requises (chimiste cantonal ou municipal).

Art. 5.

... à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal présentant les aptitudes requises.

Art. 8.

L'alinéa 1^{er} est supprimé.

L'alinéa 3 est remplacé par les dispositions suivantes:

L'inspection des viandes et les autres recherches non gratuites autorisées par les cantons sont rétribuées selon les tarifs cantonaux et communaux. Les tarifs des laboratoires cantonaux sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.

Art. 10.

La Confédération contribue:

1^o par un subside de 50 % à la création et à l'installation de laboratoires . . .

2^o par un subside de 40 %:

- a. à l'entretien et à l'exploitation des laboratoires, y compris le service bactériologique;
- b. aux traitements des chimistes . . . ;
- c. aux cours prévus à l'article 9.

Art. 12.

Ajouter: S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi, le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse le valeur des échantillons prélevés.

Propositions

de la commission du conseil des états.

26 juin 1905.

... par un chimiste (cantonal ou municipal).

Supprimer les mots: «présentant les aptitudes requises.»

Les recherches des laboratoires, ainsi que l'inspection des viandes, sont rétribuées selon le tarif cantonal ou communal. Les tarifs des laboratoires sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.

L'analyse des échantillons envoyés d'office par les fonctionnaires du contrôle est gratuite, sous réserve des dispositions des articles 18, al. 2, et 45.

... par un subside de 50 %:

- a. à la création et à l'installation de laboratoires . . .
- b. à l'entretien . . .
- c. aux traitements des chimistes . . . ;
- d. aux cours prévus à l'article 9.

Supprimer. Voir art. 15.

Art. 13.

Supprimé.

Art. 14bis.

Reproduit l'ancien article 11 du conseil national.

Art. 15.

Avant toute décision et avant de transmettre au juge le rapport qui lui est parvenu, l'autorité compétente doit donner connaissance de celui-ci à l'intéressé.

L'intéressé a le droit, dans un délai de 5 jours à partir de cette notification, de présenter un recours et de réclamer une contre-expertise.

Dans le même délai, l'intéressé peut recourir contre les constatations faites par un inspecteur des viandes et les mesures prises par lui et réclamer une contre-expertise.

Art. 16.

S'il s'agit d'une constatation faite par un expert local ou par un inspecteur des denrées alimentaires (art. 14), la contre-expertise sera confiée au chimiste cantonal ou municipal.

Art. 17.

S'il s'agit d'un recours dirigé contre une constatation faite par un inspecteur des viandes et contre les mesures prises par lui, ou bien d'un recours dirigé contre des constatations et rapports concernant des locaux, des appareils ou des ustensiles, il sera ordonné une contre-expertise qui sera confiée à des experts compétents.

Si le recours est dirigé contre le rapport d'un chimiste cantonal ou municipal, la contre-expertise sera confiée à des chimistes pour l'analyse des denrées alimentaires ou à d'autres experts d'une compétence reconnue.

L'intéressé a le droit, pour les contre-expertises prévues dans le présent article, de désigner un des experts; dans ce cas, il sera nommé trois experts.

Art. 18.

Les frais de la contre-expertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si la décision lui est défavorable.

Art. 19.

Supprimé.

Maintenu.

Supprimé.

Art. 15.

L'intéressé reçoit aussitôt que possible communication du résultat de l'analyse.

Il peut réclamer le remboursement de la valeur des échantillons, si ce résultat lui est favorable et dans le cas contraire recourir et demander une surexpertise, dans les 5 jours après la communication.

L'intéressé a le droit de recours aussi, dans le même délai, contre les contestations faites et les mesures prises par l'inspecteur des viandes ou contre les avis, rapports et prescriptions concernant les locaux.

Art. 16.

S'il s'agit d'une constatation faite par un expert local ou par l'inspecteur des denrées alimentaires, la surexpertise est confiée au chimiste cantonal ou municipal.

S'il s'agit d'une constatation faite en première ligne par le chimiste cantonal ou municipal ou par l'inspecteur des viandes, ou si le recours est dirigé contre les avis, rapports et prescriptions concernant les locaux, la surexpertise est confiée à trois spécialistes d'une compétence reconnue dont deux sont désignés par l'autorité et le troisième par l'intéressé.

Art. 17.

Les frais de la surexpertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si le résultat lui est défavorable.

La demande d'une seconde surexpertise est irrecevable.

Art. 18.

Les autorités compétentes sont saisies des constatations dont le résultat est défavorable et qui n'ont fait l'objet d'aucun recours ou ont été confirmées par la surexpertise.

B. Contrôle fédéral.

Art. 26.

... Il est donné acte aux intéressés de la prise de l'échantillon, soit par mention faite sur la lettre de voiture, soit d'une autre manière dans les cas où il n'y a pas de lettre de voiture.

Supprimer l'alinéa 4 et remplacer par: Une ordonnance fixera la manière de procéder au contrôle des marchandises, ainsi qu'au prélèvement et à l'envoi des échantillons.

Art. 28.

Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douanes . . .

Art. 29.

Une indemnité est accordée par la Confédération pour tout dommage ou tout retard important résultant de la prise d'échantillons.

Art. 30.

... ou le plombage des colis sur lesquels des échantillons ont été prélevés.

Art. 31.

... laboratoire compétent (art. 28, al. 1^{er}) si possible avec un échantillon . . .

Art. 32.

... exposés à une prompté décomposition (art. 7, al. 6).

II. Dispositions pénales.

Art. 34.

Celui qui, en vue d'une fraude commerciale, aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 34 bis.

Celui qui aura mis en vente ou en circulation comme loyales des denrées alimentaires falsifiées, contrefaites, corrompues ou dont la valeur nutritive a été altérée, sera puni:

S'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 2000 fr. ou de l'une de ces deux peines seulement;

S'il a agi par négligence, la peine sera l'amende jusqu'à 500 francs.

Art. 28.

Les bureaux de douanes expédient immédiatement les échantillons et la marchandise considérés comme suspects au laboratoire.

Art. 29.

... est due par la Confédération pour tout dommage quelconque ou tout retard . . .

Art. 30.

... des colis dans lesquels des . . .

Art. 31.

Adhésion.

Art. 32.

Adhésion.

Art. 34.

Supprimer «en vue d'une fraude commerciale».

Art. 34bis.

Adhésion.

Art. 35.

1^{er}, 2^e, 3^e alinéas sans changements.
4^e alinéa. Supprimer le mot «grave».

Art. 38.

1^{er} alinéa. Ajouter après article 34, 34bis.
Dernier alinéa. Supprimer le mot «grave».

Art. 41.

Alinéa 2. Dans les cas prévus aux articles 34, 34bis et 38, la confiscation pourra être prononcée. Elle pourra être prononcée même en cas d'acquittement de l'inculpé ou s'il ne peut être donné suite à l'action pénale.

Art. 43.

Si l'un des délits prévus aux articles 34, 34bis, 35 et 38 a été commis . . .

Art. 44.

1^{er} alinéa. Ajouter l'article 34bis.
Supprimer le mot «grave».
2^e alinéa. Si la personne acquittée le requiert, le juge ordonnera la publication du jugement aux frais de l'état.

Art. 47.

1^{er} alinéa. Remplacer les mots «cumulation de poursuites pénales» par «plusieurs poursuites pénales».

Art. 50.

Demeure réservée aux cantons la répression par les autorités de police des cas de fraude et d'altération qui sont de peu d'importance. Il en est de même des contraventions à la police des marchés et du colportage ainsi que des infractions légères aux prescriptions et ordres de l'autorité. Les prescriptions édictées par les cantons doivent être soumises à l'approbation du conseil fédéral.

III. Dispositions finales.

Art. 51.

. . . toute confusion avec les produits naturels.
Lorsque le mélange d'un succédané avec un produit naturel est de nature à tromper l'acheteur, le conseil fédéral peut en interdire la fabrication et la vente, à défaut d'autre moyen d'empêcher la fraude.

Art. 51bis.

S'il est impossible ou seulement difficile d'empêcher que le public ne soit trompé sur la nature des succédanés des denrées alimentaires, la fabrication de ces produits peut être interdite par un arrêté fédéral.

Art. 85.

«grave» maintenu.

Art. 88.

«grave» maintenu.

Art. 41.

Adhésion.

Art. 43.

Adhésion.

Art. 44.

«grave» maintenu.
Adhésion.

Art. 47.

Adhésion.

Art. 50.

Demeure réservée aux cantons la répression des cas de fraude, d'altération ou d'infractions aux prescriptions, et ordres de l'autorité qui sont de peu d'importance.
Il en est de même des contraventions à la police des marchés et du colportage.

Art. 51.

Supprimé.

Art. 51bis.

Supprimé.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 28. Juni 1905, vormittags 8 Uhr. — Séance du 28 juin 1905, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Isler.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 379 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 379 et suiv. ci-devant.)

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a hésité à prendre comme base de ses délibérations le projet de loi sur le commerce des denrées alimentaires tel qu'il a été modifié dans la session du mois de mars dernier. Les scrupules de l'autre chambre n'étaient pas causés par la nouvelle rédaction qui, de l'aveu de la commission, l'emportait sur le texte arrêté précédemment. Mais on redoutait de consacrer une violation des prescriptions réglant les rapports entre les deux conseils et de poser ainsi un précédent fâcheux. C'est à l'effet de témoigner de son respect pour la loi que la commission du conseil national a demandé l'insertion au protocole d'une déclaration à ce sujet.

Pour dissiper ses craintes, le conseil national n'avait qu'à se rappeler les vicissitudes par lesquelles le projet a passé. La délibération a été suspendue pour une durée illimitée par les chambres. La discussion a été reprise, ensuite d'une décision spéciale après un intervalle de cinq ans. Ce renvoi indéfini constituait en quelque sorte un désaisissement pour l'assemblée fédérale. S'il eût convenu au conseil fédéral de présenter un nouveau projet en disant que les conditions s'étaient modifiées pendant l'interruption, personne n'aurait eu l'idée d'en faire de reproche.

On peut invoquer le même argument à l'égard du conseil des états et constater que le projet se présentait dans des conditions tout-à-fait exceptionnelles et en dehors des prescriptions légales. Le législateur n'a pas prévu la suspension de la délibération d'une loi pour une durée illimitée.

Ces observations faites, je me permettrai d'aborder les divergences qui séparent encore les deux conseils.

Ces divergences ne sont pas très nombreuses. Quelques-unes ne concernent que la rédaction et sont de peu d'importance. D'autres touchent le fond. Nous les examinerons successivement.

La première concerne la titulature des chapitres de la loi. Le conseil national a adhéré à la triple division admise par le conseil des états en la numérotant au moyen d'un chiffre romain. Nous avons: I. Dispositions générales. II. Dispositions pénales. III. Dispositions finales.

La commission du conseil national avait commis une erreur. Elle avait voulu faire rentrer dans cette numérotation les sous-divisions: «Contrôle cantonal» et «Contrôle fédéral». Le rapporteur de la commission s'en est aperçu au dernier moment et a proposé de faire précéder les titres «Contrôle cantonal» et «Contrôle fédéral» des lettres A et B. Il s'agit effectivement de deux subdivisions du même titre «Dispositions générales». L'imprimerie n'aurait pas dû employer pour ces deux sous-titres un autre caractère. La commission de rédaction veillera pour empêcher la répétition de la même faute.

La commission propose d'adhérer à la numérotation votée par le conseil national.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 4 und 5.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'article 4, il y a une divergence qu'on n'a fait porter d'abord que sur le texte français. Il a été statué à cet article que les laboratoires tels qu'ils sont organisés par la loi «doivent être dirigés par un chimiste, présentant les aptitudes requises» (chimiste cantonal ou municipal.)

Dans votre dernière délibération, vous aviez substitué aux mots «présentant les aptitudes requises» l'expression «chimiste compétent». Cette rédaction se rapprochait davantage du texte allemand. Le conseil national a préféré le texte primitif. Nous ne sommes pas de cet avis. Le mot «compétent» vaut mieux, il signifie «qui est capable d'une chose.» Nous ne l'employons pas dans son acception juridique.

A l'art. 5 la commission du conseil national, d'accord avec le fond, a proposé d'introduire également ces mots «présentant les aptitudes requises». La traduction française n'est pas adéquate au texte allemand, qui ne concerne que les fonctionnaires du laboratoire. Il y a amphibologie en français. Les mots intercalés se rapportent aussi au chef du laboratoire. Cette divergence a amené votre commission à

examiner la chose de près et nous avons dû reconnaître qu'on pouvait dans les deux articles supprimer l'expression «présentant les aptitudes requises» ou «compétent». On peut se contenter de dire à l'art. 4 «chimiste (cantonal ou municipal)» suivant que le laboratoire est d'ordre cantonal ou municipal, et faire abstraction à l'art. 5 de l'adjonction admise par le conseil national. En effet, l'art. 9 sur lequel il y a accord entre les deux conseils dit que le conseil fédéral fixe par une ordonnance les aptitudes que les chimistes, les inspecteurs des denrées alimentaires doivent posséder. Par conséquent, il est inutile de parler aux art. 4 et 5 des aptitudes requises sans les préciser. A force de vouloir être complet et clair, en rappelant à chaque instant les autres dispositions de la loi, on finit par rendre obscur l'ensemble de l'oeuvre législative. J'ajouterai encore une observation en ce qui concerne l'art. 5 qui prévoit l'institution en général des inspecteurs des denrées alimentaires sans parler des qualités que doivent avoir ces fonctionnaires. Ce n'est qu'à propos de l'exception, c'est-à-dire des employés du laboratoire qu'on rappellerait les connaissances qui sont exigibles. Cette manière de faire ne serait pas logique.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 8.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 8, dans votre délibération du mois de mars, vous avez adopté un alinéa 1 ainsi conçu: «Les taxes ou contrôles des denrées alimentaires et objets usuels et pour l'inspection des viandes, sont fixés par le conseil fédéral».

Vous aviez décidé au second alinéa que les analyses des échantillons envoyés d'office aux laboratoires seraient gratuites. Enfin, d'après le troisième alinéa, les autres recherches qui peuvent être autorisées par les cantons devaient être rétribuées selon le tarif cantonal. Cette disposition n'a pas plu au conseil national. On a fait des objections contre le premier alinéa. Il serait difficile au conseil fédéral d'établir un tarif uniforme surtout pour l'inspection des viandes, dont les frais pourraient varier considérablement de commune à commune. Ensuite, il n'y a pas lieu de déroger aux attributions des communes, là où cela n'est pas absolument nécessaire. Enfin, les laboratoires pour les recherches sont des institutions cantonales et il appartient avant tout aux autorités des cantons de fixer les tarifs. Ce point de vue, exposé par la commission du conseil national, est fondé et je vous propose de l'admettre. Cependant il y a lieu de remarquer que la traduction française n'est pas fidèle. L'inspection des viandes ne doit pas être intercalée dans les analyses. Puis, il n'est pas logique d'aborder les analyses gratuites avant les recherches qui devront être rétribuées.

Adhérant en principe au conseil national, la commission propose de refondre complètement la rédaction qui a été votée par l'autre chambre et de dire: «les recherches de laboratoires ainsi que l'inspection des viandes seront rétribuées selon le

tarif cantonal ou communal.» Puis, «les tarifs des laboratoires sont soumis à l'approbation du conseil fédéral. L'analyse des échantillons envoyés d'office par les fonctionnaires du contrôle est gratuite, sous réserve des dispositions des art. 18, al. 2, et 45.»

Il nous semble que cet arrangement des matières est plus logique.

Ensuite, nous fixons une question de principe. Il s'agit de savoir si les recherches autorisées par les cantons peuvent être faites gratuitement. D'après notre avis, elles devront être toutes payées. La Confédération a un certain intérêt à cette mesure. Vous savez qu'elle doit contribuer à l'entretien des laboratoires dans une proportion déterminée. Si les recherches faites en dehors du cadre de la loi avaient été gratuites, la Confédération eût été tenue de supporter une partie des frais non seulement des recherches faites en vertu de la loi, mais encore des autres analyses abandonnées au choix des cantons. Cette charge ne pouvait être imposée à la caisse fédérale. Nous estimons pour cela que les autres recherches ordonnées par les cantons doivent être rémunérées. D'autre part nous réservons l'approbation du conseil fédéral pour les tarifs des laboratoires, mais seulement des laboratoires auxquels le conseil fédéral est intéressé, parce qu'il intervient par une subvention non seulement pour la création, mais pour entretenir de ces laboratoires et pour le traitement du personnel. Je vous propose d'adopter le nouveau texte qui a été imprimé et distribué.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 10.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 10, il y a deux divergences avec le conseil national. Nous avons admis un dernier alinéa statuant que le subside fédéral ne s'appliquerait pas aux recherches autorisées par les cantons et qui seraient en dehors du cadre de la loi. Le conseil national a décidé la suppression de ce dernier alinéa. On a objecté qu'en pratique il serait très difficile de faire le départ des frais concernant l'emploi du gaz, des réactifs, de la verrerie. Cette opération donnerait lieu à des écritures, à des calculs et des comptes qu'il serait difficile de tenir d'une manière régulière.

Nous vous proposons d'adhérer au conseil national sur ce point, d'autant plus que dans la rédaction donnée à l'art. 8, que vous venez de ratifier, nous avons tenu compte des critiques présentées au mois de mars par le représentant du conseil fédéral.

Toutes les autres recherches organisées par les cantons seront rétribuées selon le tarif soumis à l'approbation du conseil fédéral. Ces recherches ne devant en aucune façon peser sur le budget des laboratoires et indirectement sur celui de la Confédération, il n'y a plus lieu de maintenir la réserve introduite précédemment. Nous vous proposons d'adhérer à la suppression de ce dernier alinéa.

Il y a une seconde divergence. Au mois de mars, vous aviez admis le 50 % sur toute la ligne, pour la participation de la Confédération non seulement à

la création des laboratoires, mais encore à leur entretien et aux traitements des inspecteurs de denrées alimentaires et du personnel de laboratoire. Le conseil fédéral avait bien voulu adhérer à cette légère augmentation du subside. Nous avons fait valoir alors les charges très considérables qui incomberaient aux cantons, si l'on veut appliquer la loi comme il convient et organiser une police de denrées alimentaires sérieuse. Les fonctionnaires devront être capables, ne point commettre de bévues, de maladresses. Il faut qu'ils montrent du tact. Pour obtenir des concours intelligents, il est indispensable d'allouer des traitements convenables.

Il en résultera pour les caisses cantonales une dépense très importante.

Dès lors, étant donné l'article constitutionnel qui prévoit d'une façon spéciale la participation financière des cantons, la commission vous propose de maintenir votre décision.

Sans doute, le conseil national a adhéré au 50 % pour l'installation des laboratoires. Mais ces laboratoires sont déjà installés et vous avez vous-mêmes prévu que les cantons pourraient se réunir pour user d'un même laboratoire.

La plupart des petits cantons se grouperont avec un canton qui a déjà un laboratoire et ne bénéficieront pas de ce 50 %.

En attribuant 50 % pour les frais d'exploitation, vous faciliteriez une meilleure application de la loi.

Je dois vous dire, du reste, qu'au conseil national le 40 % n'a été voté qu'à 8 voix de majorité. Dès lors, nous pouvons être sûrs que notre manière de voir triomphera au conseil national.

Je crois que la répartition du 50 % est équitable.

Zustimmung. — (Adhésion.)

Art. 12.

M. Python, rapporteur de la commission: La commission vous propose d'une manière générale de modifier la rédaction adoptée par le conseil national pour les art. 12 à 19. Il y a quelques questions de principe qui séparent les deux conseils.

D'abord, il s'agit de savoir si le résultat de l'analyse doit être communiqué chaque fois à l'intéressé ou non. Cette différence s'est manifestée dans la discussion au sein de la commission. Elle ne ressort pas avec évidence des textes votés par le conseil national. Le fonctionnaire, sous l'influence de qui le conseil national a modifié notre décision, nous a indiqué la portée des nouvelles rédactions. Nous n'avons pu ratifier cette interprétation.

D'après cette manière de voir, l'intéressé ne recevrait communication du résultat de l'analyse que s'il est défavorable. Cette procédure est tout-à-fait contraire au système de la loi qui a été admis jusqu'ici.

Nous prévoyons à l'art. 11 le droit pour le fonctionnaire du contrôle de pénétrer dans les locaux, de prélever des échantillons sur toutes les marchandises qui peuvent paraître suspectes. A l'art. 12, nous disons comment ces échantillons sont prélevés

en observant les formalités qui seront fixées par un règlement du conseil fédéral.

Ensuite, nous disons qu'on laisse chaque fois un échantillon, muni du sceau officiel à l'intéressé, à titre de garantie. Puis l'analyse a lieu et si elle n'est pas défavorable, on n'en dirait rien à l'intéressé.

Il est possible qu'une marchandise ne soit pas défectueuse, mais qu'elle présente pourtant des conditions qui trahissent un manque de soins et de propreté, de la négligence. Cette éventualité peut se produire précisément en cas d'échantillon de lait. La marchandise peut être loyale, mais la manipulation peut avoir laissé à désirer. L'intéressé aura un grand avantage à connaître les constatations. Le lait a été traité peut-être par un tiers, un personnel. En cas d'analyse dont le résultat est favorable, l'intéressé a droit au remboursement de la valeur de l'échantillon. Comment pourra-t-il en obtenir le prix si rien ne lui est communiqué? Voilà une des différences de principe qui nous sépare du conseil national.

Il en est une seconde, au sujet du troisième expert. Le projet de loi prévoit une surexpertise. Selon nos décisions les experts devaient être tous désignés par l'autorité. Le conseil national, dans sa première délibération, et je crois d'accord avec le conseil fédéral, avait décidé que l'un des experts pouvait être choisi par l'intéressé. Le conseil des états a refusé de donner cette garantie. Une pétition des chimistes nous mettait en garde contre cette revendication formulée dans les cercles intéressés. Depuis lors, de nouvelles instances se sont produites, soit de la part de la société des arts et métiers et de la société des commerçants en vins à Zurich. Les uns et les autres ont revendiqué le droit pour le particulier de désigner un expert. Votre commission vous propose d'adopter cette demande et d'accorder à l'intéressé le droit de choisir un expert dans chaque cas de surexpertise. Le conseil national est allé moins loin. Il ne fixe pas le nombre des spécialistes qui composent la surexpertise. Il est évident que si l'on ne choisit qu'un expert, l'intéressé ne pourra pas faire usage de son droit de désignation. Il en serait de même si les experts devaient être deux seulement; si les avis étaient partagés, la constatation officielle serait impossible. Pour parer à tous ces inconvénients, nous avons pensé qu'il valait mieux dans le cas de recours tracer des règles précises et nettes fixant les droits des particuliers et instituant toujours trois experts.

Enfin une troisième divergence de principe. Vous avez résolu qu'une seconde surexpertise serait inadmissible, tandis que le conseil national a fait abstraction de cette limitation et veut permettre de répéter à l'infini les surexpertises. Cela n'en finirait pas. Cette porte toujours ouverte serait d'autant plus regrettable que les constatations qui ont été faites sur le terrain administratif n'infirmant en rien le pouvoir du juge pénal d'ordonner de nouvelles expertises dans le domaine judiciaire.

Ces observations générales terminées, je me permettrai d'aborder successivement chacun des articles en particulier.

A l'art. 12, le conseil national a repris son texte précédent en disant: «S'il est démontré que la marchandise ne tombe pas sous le coup de la loi,

le propriétaire peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.» Tout d'abord, je me permettrai de faire une critique concernant la forme. La rédaction française est défectueuse. «Toutes les marchandises tombent sous le coup de la loi et sont régies par ses dispositions.» Nous ne pourrions pas admettre le texte tel qu'il a été voté par le conseil national.

L'adjonction admise n'est pas à sa place. Elle n'est en aucun rapport avec les deux autres alinéas de l'art. 12. Elle doit figurer ou bien à l'art. 11 après le second alinéa, ou bien à l'art. 15. C'est dans ce dernier article que nous avons introduit une disposition analogue. A l'art. 11 nous avons prévu le droit pour le fonctionnaire du contrôle de pénétrer dans les locaux. Ensuite, nous avons prévu qu'il prélevait des échantillons des marchandises qu'il considérait comme suspectes, puis à l'art. 12, nous déterminons le mode de prélèvement de ces échantillons dont un est laissé muni du sceau officiel, au particulier.

Puis, l'art. 14 établit la suite à donner à la prise des échantillons, soit l'expédition au laboratoire ou à l'inspecteur des denrées alimentaires suivant le cas. Ce n'est qu'après l'accomplissement de ces diverses opérations successives que l'on reconnaîtra si la marchandise est défectueuse ou non. C'est bien à ce moment que se pose et doit se traiter le sort de la marchandise. Si elle est bonne, le propriétaire en conserve l'emploi et on l'indemnise à sa demande pour la prise de l'échantillon. Si elle est défectueuse, le particulier peut recourir ou se soumettre aux conséquences de son infraction à la loi. Tels sont les motifs pour lesquels nous vous proposons de ne pas admettre le règlement de l'indemnité à l'art. 12, mais bien à l'art. 15, et partant de supprimer l'adjonction insérée à l'art. 12 par le conseil national.

Präsident: Die Kommission beantragt also, den Absatz 3 von Art. 12 des nationalrätlichen Beschlusses zu streichen. — Ich sehe schon, dass eine Gesetzesberatung bei solchen Texten, wie wir sie hier haben, eigentlich sehr schwierig ist. Sie gleicht mehr einer algebraischen Gleichung mit zwei Unbekannten (Heiterkeit). Indessen müssen wir uns behelfen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 13.

M. Python, rapporteur de la commission: Le conseil national a discuté simultanément l'art. 13 et un art. 14bis. Il a remplacé en quelque sorte l'un par l'autre en reprenant l'ancienne rédaction de son art. 11. Il a été allégué comme motif qu'en suite du résultat de l'analyse, si une poursuite devient nécessaire, il y a lieu d'adresser une dénonciation écrite aux autorités. Il en est de même pour les locaux ou appareils défectueux. Dès lors il convient

de réunir ces deux cas dans le même article. Nous ne sommes pas de cet avis. D'après l'art. 11, les fonctionnaires inspectent les locaux dans un double but: La vérification des locaux et des appareils et la vérification de la marchandise. L'art. 11, 2^e et 3^e alinéa, et l'art. 12 mentionnent les opérations qui ont trait aux marchandises et l'art. 13 mentionne les opérations qui ont trait aux locaux et ustensiles.

Le fonctionnaire fait la dénonciation à qui de droit s'il s'agit des locaux, et cette opération n'est pas placée logiquement après l'art. 14, c'est-à-dire après l'analyse du laboratoire.

Je propose donc le maintien de l'art. 13 et la suppression de l'art. 14bis.

A propos des art. 11, 13 et 16, la pétition de la société des arts et métiers estime que les dispositions de ces articles vont très loin et sont en collision avec les prescriptions constitutionnelles. A son avis, les locaux tombent sous le coup de la loi sur les fabriques ou sous les dispositions de la police des constructions, rentrant dans la souveraineté des cantons. La loi sur la police des denrées alimentaires ne peut en définitive s'occuper des appareils et ustensiles qu'au point de vue sanitaire, c'est-à-dire de leur état d'entretien et de propreté. On devrait ajouter, dit la pétition, à l'art. 13 les mots: «au point de vue sanitaire.» Il va sans dire que la loi en discussion ne s'occupe des locaux et des appareils et ustensiles qu'au point de vue sanitaire.

Maintenant, nous prenons l'art. 13 ici au lieu de le mettre à l'art. 14bis.

Nous proposons donc le maintien de l'art. 13.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 14^{bis}.

M. Python, rapporteur de la commission: L'art. 14bis tombe complètement par le fait que nous avons maintenu l'art. 13.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 15.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 15, votre commission a tenu compte des décisions du conseil national. Elle a trouvé que la nouvelle rédaction offrait des améliorations et qu'on pouvait, en combinant les textes admis par chacune des chambres, arriver, malgré les divergences de principe qui nous séparent, à une formule plus perfectionnée.

D'abord, elle rapproche le délai et le droit de recours. Vous vous rappelez que sur la proposition de M. le conseiller fédéral Forrer, vous aviez décidé à propos du terme de mentionner l'article établissant le droit de recours. Cela n'est plus nécessaire aujourd'hui.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 16.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 16 nous avons reproduit l'art. 16 du conseil national, puis nous avons ajouté l'art. 17. Par la même disposition, nous réglons l'organisation de toute surexpertise. Dès qu'il y a surexpertise en dehors des cas confiés au chimiste cantonal, il doit y avoir trois experts. Deux sont désignés par l'autorité et le troisième par l'intéressé. Je vous ai indiqué tout à l'heure les motifs pour lesquels nous étions de cet avis. La surexpertise étant intervenue avec toutes les conditions de sécurité pour le particulier, il ne serait pas opportun de tolérer des surexpertises successives.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, dass im deutschen Text fortgefahren wird mit Art. 17, welcher Art. 16 des französischen Textes entspricht. Es ist das natürlich eine unrichtige Anordnung; aber an sich hat es nichts zu bedeuten.

M. Python, rapporteur de la commission: On me fait observer que l'art. 16 est compris dans l'art. 16 français. Oui, notre nouvel article comprend les art. 16 et 17 de l'édition allemande.

Präsident: Art. 17 der deutschen Vorlage umfasst also die Art. 16 und 17 des nationalrätlichen Beschlusses. Es wird sich empfehlen, in künftigen Fällen noch etwas mehr Sorgfalt auf die Konkordanz der Texte zu verwenden.

Munzinger: Der Art. 17 nach Antrag der Kommission steht also auch in Diskussion. Er enthält die Bestimmung betr. die Sachverständigen, und da stellt nun die Kommission gegenüber dem Nationalrat einen Abänderungsantrag. Der Nationalrat hat in seinem Art. 17, drittes Alinea, beschlossen: «Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.» Der Nationalrat geht also von der Meinung aus, es brauchen nicht in allen Fällen drei Sachverständige zu sein, sondern es dürfte in geringfügigen Fällen und namentlich, wenn nicht von dem Beteiligten ein Experte verlangt wird, genügen, wenn ein oder zwei Sachverständige die Sache behandeln. Nun stellt die Kommission den Antrag, dass in allen Fällen drei Experten bezeichnet werden müssen, ob eine Experte vom beteiligten Ge-

werbetreibenden oder Händler verlangt wird oder nicht. Ich finde, dass das zu viel ist. Warum sollen in allen den kleinsten Fällen drei Sachverständige sein? Ich glaube nicht, dass diese Bestimmung dem Gesetze nützlich sein wird. Wir haben da bereits genug Bureaucratie und wir sollten nicht unnötig den Apparat vergrössern. Ich habe die Meinung, es dürfte am Beschlusse des Nationalrates vollständig genügen und man sollte nicht weiter gehen, und deshalb stelle ich den Antrag, den Beschluss des Nationalrates festzuhalten, also nur zu sagen: «durch Sachverständige» und dann das dritte Lemma, wie es der Nationalrat hatte, einfach beizufügen.

Präsident: Ich glaube, wir müssen uns vor allem aus klar werden, wie es mit diesem Art. 16 des Nationalratsbeschlusses steht. Was schlägt die Kommission, zu diesem Artikel vor?

M. Python, rapporteur de la commission: Nous proposons de former notre article de l'art. 16 du conseil national et de l'art. 17 tel que nous l'avons modifié.

Präsident: Art. 16 des Nationalratsbeschlusses wird also auch von der Kommission angenommen und die Kommission beantragt, aus Art. 16 und 17 einen Artikel zu machen. Wird dagegen Einspruch erhoben? — Sie haben aus Art. 16 und Art. 17 einen Artikel gemacht, und zwar ist Absatz 1 des neuen Artikels gleich Art. 16 des Nationalratsbeschlusses. Der zweite Absatz des neuen Art. 16 steht nun Art. 17 des Nationalratsbeschlusses gegenüber. Hier beantragt Ihnen die Kommission Abänderungen; dagegen stellt Herr Munzinger den Antrag, dass der dritte Absatz des Art. 17 nach Nationalratsbeschluss beibehalten werde.

M. Python, rapporteur de la commission: Je voudrais simplement donner une explication. D'après le conseil national, la surexpertise doit être confiée à des hommes compétents, sans indication du nombre des experts. Qui arrêtera le chiffre des experts?

Nous ne le savons pas. Est-ce que le conseil fédéral aura le droit de combler cette lacune par un règlement? Comment agira-t-on? Nous sommes ici sur le terrain de la procédure et toutes les formalités dans ce domaine revêtent la plus haute importance. Rien ne doit être abandonné à l'inconnu. D'autre part, soit la pétition de la société des arts

et métiers soit la pétition du «Schweiz. Weinhändler-Verband» à Zurich réclament avec beaucoup d'énergie le droit pour le particulier de désigner un expert. Les marchands de vins affirment que pour l'analyse des vins, l'on ne devrait pas se contenter d'un chimiste, mais qu'il conviendrait de lui adjoindre encore un dégustateur. Ils prétendent que les chimistes n'arrivent pas par leurs procédés à reconnaître la vérité. Le conseil national dit: nous réservons ce droit pour l'intéressé, mais sur sa demande seulement. Le conseil national n'a pas voulu limiter le nombre des surexpertises, vous pouvez en demander une seconde et une troisième. C'est laisser une marge trop grande aux particuliers. Il faut considérer la surexpertise comme définitive, mais l'entourer de toutes les précautions en donnant de droits à l'intéressé et dans chaque cas la désignation d'un expert. Dans le système du conseil national, il y aura un débat préliminaire sur le nombre des experts, sur le droit de désignation dévolu à l'intéressé. D'après votre commission, tout devient clair et net. Les discussions préalables sont écartées. Maintenant il appartient au conseil des états de trancher comme il voudra et d'opter entre les deux systèmes en présence. La proposition de M. Munzinger constitue donc un amendement à notre proposition.

Bundesrat Forrer: Ich habe nicht die Absicht, mich in die Bereinigung der Differenzen weitläufig einzumischen, weil ich die Ueberzeugung hege, dass, wenn einmal die Differenzen scheinbar bereinigt sind, dann erst eine grosse Arbeit für die Redaktionskommission kommt, welche schliesslich die Sache, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zurechtstellen und einen definitiven Entwurf, der vielleicht auch materiell etwas ändert, den Räten vorlegen muss.

Aber hier sehe ich mich veranlasst, den Antrag des Herrn Munzinger zu unterstützen und zwar gestützt auf meine früheren Erfahrungen als Anwalt. Nicht nur wird dadurch, dass die Oberexpertise durch drei Personen vorgenommen werden soll, die Sache kompliziert, es wird auch Fälle geben, wo es unmöglich ist, drei Sachverständige für den betreffenden Artikel zu finden. Wenn ich mich an die Fälle erinnere, die ich als Anwalt mitzumachen hatte, darf ich Sie versichern, dass es sehr oft, wenn die betr. Ware auch nur irgendwie eine Spezialität oder Novität darstellte, es sehr schwierig war, auch nur einen Experten zu finden, geschweige denn drei. Nun ist man einig, dass, wenn der Beteiligte für sich einen Experten verlangt, drei Experten sein müssen, und dann wird man sie finden müssen, wenn auch auf Kosten der Wahrheit und des richtigen Befundes. Aber, wenn das vom Beteiligten nicht verlangt wird, warum sollen dann unter allen Umständen 3 Experten sein?

Präsident: Es ergibt sich, dass Herr Munzinger eigentlich den Art. 17 des Nationalratsbeschlusses vorschlägt, mit der einzigen Ausnahme, dass auch er den zweiten Absatz desselben streichen will, während die Kommission an ihrem Vorschlage festhält.

M. Python, rapporteur de la commission: Je crois que la proposition de M. Munzinger doit être considérée comme un amendement à notre proposition. Il subsiste d'autres différences entre le texte du conseil national et le nôtre qui seraient incompatibles avec les décisions que vous venez d'adopter.

Präsident: Es geht doch so. Sie sagen also, es solle die Expertise von Anfang an durch drei Sachverständige bestellt werden, wovon zwei Vertreter von Behörden sind und der dritte vom Beteiligten ernannt wird; und dann betrachten Sie die Sache als erledigt; Herr Munzinger dagegen will eine Expertise, ohne dass eine bestimmte Zahl von Mitgliedern genannt wird; das ist die Idee des Nationalrates.

M. Python, rapporteur de la commission: Oui, mais l'article du conseil national ne peut être admis in globo. Si l'on veut amender l'article dans le sens de M. Munzinger, il faut rédiger la fin de l'article comme suit: «La surexpertise est confiée à des spécialistes d'une compétence reconnue qui sont au nombre de trois, si l'intéressé réclame son droit d'en désigner un.»

Präsident: Sie werden entscheiden, ob Sie den Antrag des Herrn Munzinger annehmen wollen, wonach vorläufig über die Zahl der Sachverständigen nichts gesagt, dagegen dem Beteiligten eingeräumt wird, bei der Oberexpertise einen Experten zu bezeichnen, oder ob Sie den Art. 17 nach Antrag der Kommission fassen wollen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission vereinigt nur 8 Stimmen auf sich; es ist daher der Antrag des Herrn Munzinger angenommen.

(La proposition de la commission ne réunissant que 8 voix, la proposition de M. Munzinger est adoptée.)

Art. 18 (17 frs.)

M. Python, rapporteur de la commission: Ici, nous proposons de dire: «Les frais de la surexpertise sont mis en tout ou en partie à la charge du recourant, si la décision lui est défavorable.»

C'est le même texte que le conseil national auquel nous voudrions ajouter une phrase qui figurait dans notre texte du mois de mars, à savoir que la demande d'une seconde surexpertise est irrecevable. Nous ne voulons pas permettre à l'intéressé de demander des surexpertises aussi longtemps que cela peut lui plaire.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 19 (18 frs.)

M. Python, rapporteur de la commission: Nous reprenons la décision qui avait été prise au mois de mars, c'est-à-dire que lorsque toutes ces opérations sont faites, si le résultat est défavorable à l'intéressé, les autorités compétentes doivent être saisies, soit les autorités de police, soit le juge, suivant la gravité du fait.

Nous vous proposons de dire: «Les autorités compétentes sont saisies des constatations dont le résultat est défavorable, qui n'ont fait l'objet d'aucun recours et ont été confirmées par la surexpertise.»

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Zum Abschnitt B, Eidg. Aufsicht, Art. 26—32 sind keine Abänderungsanträge gestellt.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 26, nous proposons d'adhérer au conseil national.

Aux art. 28 et 29 nous proposons un petit changement.

Präsident: Ich glaube wirklich, dass wir einen fehlerhaften deutschen Text vor uns haben, und ich konstatiere, dass mich keine Schuld trifft. Ich habe mir gestern mit dem Herrn Berichterstatter, der französisch, nicht deutsch spricht, Mühe gegeben, die deutsche Vorlage, die ganz fehlerhaft aus der Druckerei gekommen war, zu bereinigen, und wir haben etwa Dreiviertelstunden darauf verwendet. Da war der deutsche Text richtig korrigiert und ging in die Druckerei. Nun will es das Verhängnis, dass nicht nach meiner Vorlage korrigiert wird, sondern nach einer andern (Heiterkeit). Wir wollen hoffen, dass uns das Unglück nicht weiter verfolge. Wir müssen uns also an die französische Vorlage halten.

Art. 28.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 28 on a demandé une modification du texte français pour le faire concorder avec le texte allemand.

A l'art. 26, la loi dit que les douaniers prélèvent des échantillons de la marchandise, soit parce qu'elle paraît suspecte, soit à la demande de l'autorité fédérale. Dans ce dernier cas, l'échantillon est expédié directement à cette autorité. S'ils prélèvent un échantillon de leur propre mouvement, ils doivent l'envoyer au laboratoire. Ce cas est réglé à l'art. 28. Pour rendre toutes choses plus claires, le conseil national a décidé de faire une adjonction au texte français.

La rédaction du conseil national peut être légèrement améliorée. Il ne faut pas dire: «Lorsqu'il existe un motif de suspicion, les bureaux de douane, etc.» Dès qu'ils prélèvent des échantillons, de leur propre autorité, ils doivent les expédier au laboratoire. Nous proposons la rédaction suivante: «Les bureaux de douane expédient immédiatement les échantillons de la marchandise considérée comme suspecte . . . au laboratoire.»

Ce n'est qu'une affaire de rédaction, en français surtout.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 29.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 29, nous avons également une petite modification à apporter au texte français. Dans nos premières délibérations en parlant du retard, nous avions dit: «non justifié.» Le conseil national a supprimé les mots «non justifié» pour les remplacer par le mot «important». Nous adhérons à cette modification. On nous a adressé à ce sujet des critiques et on a prétendu que les mots «non justifié» concernaient non seulement le retard, mais aussi le dommage. Telle n'était pas notre intention. Dans notre pensée, nous voulions statuer que tout dommage quelconque et un retard injustifié devaient être indemnisés. Pour tenir compte de ces observations, nous vous proposons de dire dans le texte français seulement «tout dommage quelconque», de manière à ce qu'il n'y ait plus d'amphibologie en français.

Ensuite, nous vous proposons un changement de rédaction au texte français seulement. Au lieu de dire «une indemnité est accordée par la Confédération», nous disons «une indemnité est due par la Confédération». En allemand, on dit: «ist zu leisten». Si vous dites «est accordée», on peut croire qu'il s'agit d'un subside. Nous vous proposons dans le texte français de substituer au mot «accordée» le mot «due».

Cette rédaction est plus adéquate au texte allemand.

Puis, nous vous proposons d'ajouter «tout dommage quelconque». Cette modification ne concerne que le texte français.

Art. 30.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 30, nous avons une observation à présenter qui ne concerne que le texte français. Le conseil national a dit «de plombage des colis sur lesquels». Qu'est-ce qu'un colis? C'est l'enveloppe de l'expédition. On ne prélève pas un échantillon sur l'enveloppe, mais sur le contenu de l'expédition. Après en avoir conféré avec les membres français du conseil, nous vous proposons de substituer au mot «colis» le mot «envois». C'est du reste la traduction fidèle du mot allemand «Sendung» qui a été introduit. Nous dirons donc «des envois sur lesquels des échantillons ont été prélevés».

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 31 und 32.

M. Python, rapporteur de la commission: Nous vous proposons d'adhérer à la décision du conseil national, mais sans enthousiasme. On a introduit une parenthèse, pour y rappeler des articles de la loi. C'est un défaut de l'auteur de la loi qui pour être plus clair et complet croit devoir multiplier des parenthèses, d'y introduire des numéros d'articles placés ailleurs. Nous avons déjà supprimé beaucoup de ces parenthèses dans le cours de nos discussions, et voilà que le conseil national donne dans le même travers et crée des divergences pour les rétablir. J'espère que la commission de rédaction les fera disparaître, mais pour témoigner notre bonne volonté, nous vous proposons d'adhérer.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 34.

M. Richard, rapporteur de la commission: Le chapitre des dispositions pénales qui institue et organise la sanction des dispositions de la loi est d'une telle gravité qu'il a imposé à notre commission un examen très attentif de ses différents articles. Nous avons donc revu avec soin ces articles et si à l'occasion de plusieurs d'entre eux nous sommes arrivés à un accord avec le conseil national, il en demeure cependant trois sur lesquels la divergence subsiste encore.

Le premier de ces articles ou la première de ces divergences a trait à l'art. 34. Nous sommes en présence ici de deux rédactions. Au fond l'accord est entier entre les conseils. Les deux conseils estiment en effet qu'il y a lieu de frapper d'un châtiement efficace les falsifications et altérations de denrées alimentaires. Sur ce point, le but que se proposent les conseils est parfaitement déterminé et apparent. Mais le conseil national a donné à sa volonté une rédaction différente de celle adoptée précédemment par le conseil des états. Le conseil national s'exprime ainsi: «Celui qui en vue d'une fraude commerciale aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires sera puni de l'emprisonne-

ment etc.» tandis que le conseil des états a adopté la teneur suivante: «Celui qui aura contrefait ou falsifié des denrées alimentaires destinées au commerce, etc.» Vous voyez nettement la différence; le conseil national insiste pour sa formule «en vue d'une fraude commerciale» en opposition à la nôtre: «destinées au commerce». Nous vous proposons à l'unanimité de maintenir votre première décision et ceci pour les motifs que voici:

La rédaction du conseil national a, nous semble-t-il, le grand défaut de restreindre l'application de la loi et de rendre cette application beaucoup plus difficile. Nous l'avons déjà dit dans le précédent débat, mais il y faut revenir. Le texte du conseil national attache une condition spéciale à la punition de la falsification et de l'altération — une condition tout à la fois trop et insuffisamment précise. On se demande ce que signifie juridiquement cette expression «en vue d'une fraude commerciale». Que signifie cette notion «en vue»? C'est un élément intangible, qu'il sera presque toujours impossible de prouver d'une façon évidente et complète devant les juridictions saisies. Or, on doit dans la science du droit, qui exige la clarté, ne pas se contenter d'à peu près, d'expressions telles que celle «d'en vue», parce qu'on fait intervenir un facteur très discutable. L'intention appartient au domaine des choses abstraites, qu'il est extrêmement malaisé de caractériser et de définir.

Si on entrait dans les voies où l'on nous convie on arriverait à de singuliers résultats. Permettez-moi de vous montrer — ce sera la pierre de touche de l'erreur de rédaction du conseil national — à quelles conséquences nous aboutirions. Une marchandise notoirement falsifiée, altérée, a été vendue dans le commerce, mais on n'a pas pu démontrer l'intention frauduleuse de celui qui aurait commis l'altération ou la falsification. Le délit est établi, il restera cependant impuni, parce que la pensée intime, l'intention, de son auteur n'aura pu être prouvée. D'autre part voyez cette conséquence. Le commerce qui a mis en vente une marchandise dénaturée, mais sans l'avoir falsifiée lui-même, sera également assuré de l'impunité, ainsi que l'auteur de la falsification, son collaborateur ou employé qui aura procédé de ses propres mains à la falsification ou à l'altération de la marchandise. Cet individu ne sera pas punissable, parce qu'il dira: Je ne suis pas commerçant, je n'ai pas agi en vue d'une fraude commerciale, j'ai fait cette manipulation sans me préoccuper de sa mise en vente.

Ces deux exemples ne vous démontrent-ils pas combien est dangereuse la rédaction restrictive que le conseil national a donné à son texte?

Mais pourquoi a-t-il tenu à introduire cette condition de la fraude dans l'article que nous examinons en ce moment? C'est parce qu'il s'est appliqué à circonscrire et encadrer la loi que nous élaborons dans le domaine des faits commerciaux qui est particulièrement visé, je le reconnais, par le nouvel article constitutionnel 69bis. On pourrait même croire que le conseil national tienne à faire une loi qui soit applicable exclusivement aux commerçants, qui atteigne le moins possible d'autres personnes, et c'est pourquoi l'idée de fraude commerciale domine toutes ses préoccupations.

Ce point de vue exclusif et restreint a déjà été critiqué dans notre précédente délibération et je n'y insiste pas. Je me bornerai simplement à répéter que le particularisme du conseil national n'est pas conforme à la volonté du peuple suisse, lorsque celui-ci a accepté l'art. 69bis de la constitution.

Rappelez-vous le texte du nouvel article constitutionnel: «La Confédération a le droit de légiférer: a. sur le commerce des denrées alimentaires, b. sur le commerce d'autres articles de ménage et objets usuels pour autant qu'ils peuvent mettre en danger la santé ou la vie . . .»

Quelle a été la pensée dirigeante qui a inspiré la votation populaire? Que le moment était venu de mettre un terme et un frein à certains agissements frauduleux qui compromettent la santé ou la vie des consommateurs. N'est-ce pas là une indication précise qu'il faut punir très sévèrement tous les falsificateurs quels qu'ils soient? On veut assainir le commerce et non pas atteindre seulement ceux qui ont «en vue» des fraudes commerciales.

Que nous importent les intentions frauduleuses? Pour nous, le terme auquel nous voulons aboutir, c'est la punition de toutes les falsifications et altérations des denrées alimentaires que le public est exposé et même obligé d'acheter. Le conseil des états s'en est rapproché plus étroitement en donnant à cet art. 69bis une interprétation formulée dans une rédaction, absolument correcte, qui dit «celui qui aura falsifié ou contrefait des denrées alimentaires destinées au commerce».

Cette expression «destinées au commerce» suffit à nous mettre en complète harmonie avec le texte et l'esprit de l'art. 69bis.

Notre rédaction est ainsi plus large et plus étendue que celle du conseil national et elle a sur cette dernière l'avantage de couvrir tous ces actes commerciaux.

On ne saurait trop affirmer que nous voulons avant tout protéger et sauvegarder la santé du public. Ce n'est donc pas en introduisant dans le chapitre des sanctions des conditions qui seront souvent bien difficiles à prouver que nous parviendrons au but excellent que nous poursuivons.

Nous vous recommandons par conséquent sur ce point le maintien de la décision précédente du conseil des états.

Präsident: Die Kommission schlägt für Art. 34 die Beibehaltung unseres früheren Beschlusses vor.

Munzinger: Ich möchte nur, um einen Irrtum zu vermeiden, bemerken, dass der Vorschlag der ständerrätlichen Kommission im deutschen Text unrichtig redigiert ist; statt «wer Lebensmittel nachmacht» sollte es heissen «wer in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht.»

Präsident: Der Fehler findet sich auch im französischen Texte. — Die Kommission schlägt vor, an unserm frühern Beschlusse festzuhalten.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 34bis.

M. Richard, rapporteur de la commission: Ici nous avons adopté le système du conseil national qui divise l'ancien article 34 en deux articles. Nous vous proposons l'adoption de l'art. 34bis.

Präsident: Die Kommission beantragt, die «grobe Fahrlässigkeit» festzuhalten gegenüber dem Nationalrate, welcher nur von Fahrlässigkeit spricht.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 35, 38 und 44.

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous vous proposons de maintenir le qualificatif «grave» que nous avons ajouté au mot «négligence». Il nous semble en effet que cet adjectif «grave» est absolument nécessaire pour donner à notre loi sa signification véritable, et en mesurer la portée. La négligence en droit est une notion extrêmement difficile à préciser et à circonscrire. Nous avons eu plusieurs débats fort intéressants à cet égard et nous ne sommes pas parvenus à une définition satisfaisante. La négligence est un champ très vaste, très étendu et complexe. Elle va de la peccadille la plus vénielle et excusable à des faits plus sérieux et presque à des délits. Evidemment dans la volonté du législateur qui a préparé le texte que nous discutons, les simples peccadilles, les choses minimes sans réelle importance, les faits qui ne révèlent pas la moindre intention chez ceux qui les accomplissent sont exclus et ne doivent pas tomber sous le coup des pénalités sévères prévues dans notre chapitre. Nous en trouvons la preuve dans l'art. 50 que nous examinerons dans un instant.

Il est d'autant plus nécessaire d'indiquer le degré de négligence possible d'un châtement que les négociants suisses réunis à Olten se sont alarmés de cette expression «négligence» sans l'adjonction du mot «grave» et se sont déclarés les adversaires résolus d'un texte qui ne tient pas compte de la diversité des faits possibles. Leur réclamation est fondée et il serait dangereux de provoquer, en la repoussant, une sérieuse opposition à la loi entière.

N'oubliez pas que les dispositions pénales que nous édictons constituent un ensemble de peines très lourdes, puisqu'elles prévoient non seulement des amendes assez élevées, la peine de l'emprisonnement pour une durée étendue, mais encore une publicité qui clouera le délinquant au pilori de l'opinion publique et pourra le ruiner à jamais. N'est-il pas plus

correct d'aviser à ce que le négociant honnête, qui fait loyalement ses affaires, soit toujours à l'abri de l'inquiétude d'être à tout moment poursuivi et passible d'un châtement? L'assemblée des négociants suisses réunis à Olten, a eu raison d'y insister et de demander qu'on ajoutât au mot «négligence», le qualificatif «grave». Elle a proclamé que cette condamnation à des peines rigoureuses n'était pas justifiée en ce qui concerne les petites négligences et nous avons dû partager cette manière de voir. Nous pensons qu'il est indispensable de rassurer les négociants sur lesquels pèsera lourdement cette loi et, par conséquent, de ne pas aggraver par des dispositions déjà bien étendues, un régime juridique nouveau qui leur sera certainement une source de difficultés et de menaces. C'est pour cela que nous vous demandons à l'unanimité de maintenir la décision que vous avez adoptée dans votre précédente délibération, décision loyale et précise.

Präsident: Die Kommission schlägt Ihnen also vor, in den Art. 35, Alinea 4, Art. 38, Alinea 2, und Art. 44, Alinea 1, überall von «grober Fahrlässigkeit» zu sprechen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Präsident: Nun bitte ich aber den Herrn Berichterstatter, auf Art. 34bis zurückzukommen.

Art. 34bis.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il y a lieu à l'art. 34bis d'ajouter le mot «grave» au dernier paragraphe. C'est par pure omission qu'il n'a pas été reproduit.

Präsident: Es muss also heissen «par négligence grave».

M. Richard, rapporteur de la commission: Parfaitement.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 41, 43 und 47.

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous vous proposons l'adhésion au conseil national.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Art. 50.

M. Richard, rapporteur de la commission: A l'art. 50, la divergence qui s'est élevée entre les deux conseils concerne la dernière phrase. Le conseil national tout en adoptant le principe que nous avons posé, y a ajouté toutefois ce correctif: «les prescriptions édictées par les cantons doivent être soumises à l'approbation du conseil fédéral.» Cet alinéa supplémentaire est illogique. En effet, l'art. 50 dans ses prescriptions, et tel que l'acceptent les deux chambres, laisse aux cantons la connaissance d'un certain nombre de petits faits sans réelle importance, de petites contraventions peccadilles, bagatelles. On a jugé avec raison que dans ce domaine, il convenait de laisser subsister les pratiques et usages locaux.

Mais après avoir souscrit à cette idée, le conseil national reprend d'une main ce qu'il a donné de l'autre. Il prétend que les coutumes établies dans les cantons dans ce domaine qui est d'une nature toute spéciale, doivent être soumises à l'approbation du conseil fédéral lequel devra en conséquence édicter un régime uniforme qui se substituera aux habitudes actuelles. Cette prétention ne saurait être accueillie, tout ce qui concerne l'organisation judiciaire et la procédure appartenant encore aux cantons.

D'autre part, il serait assez singulier que le pouvoir exécutif fédéral fût appelé à coordonner des prescriptions cantonales de nature législative. Inutile d'insister, nous demandons que la dernière phrase de l'art. 50 soit écartée.

On peut d'autant plus et sans véritable inconvénient la supprimer, que nous sommes dans une période de transition et qu'il serait prématuré d'abolir des usages entrés dans les moeurs et les traditions des diverses régions. Vous savez que, si le droit pénal cantonal subsiste encore, la Suisse sera dans un nombre restreint d'années, au point de vue de la législation pénale, au bénéfice du régime d'un code unique. Jusque-là le conseil fédéral n'a pas la compétence d'unifier les prescriptions pénales en vigueur. Au surplus, cette unification serait-elle possible? Vous ne pouvez assimiler les échanges quotidiens du marché, l'achat et la vente de choses nécessaires à la vie à ce que l'on appelle proprement le commerce. En outre, est-il admissible de traiter de la même façon ce qui est du courant journalier dans les régions de la montagne et de la plaine, dans les régions du vignoble et dans les villes; chacune d'elles a des pratiques et des coutumes qui lui sont propres.

Dès lors, nous pensons qu'il n'y a pas un avantage à vouloir mouler dans une seule forme ces pratiques diverses et ces usages variés. Nous croyons qu'il est préférable et dans l'intérêt de la loi que nous élaborons, de laisser s'implanter peu à peu les dispositions nouvelles, sans rien brusquer et

heurter trop ce qui jusqu'à présent a existé dans la vie habituelle de nos populations.

Demander au conseil fédéral d'imposer une norme uniforme à toutes les prescriptions qui régissent les marchés, la police du colportage, et les infractions légères qu'elles comportent, etc., ce serait risquer d'exciter contre la loi que nous discutons en ce moment des oppositions qui ne seraient pas injustifiées. Enfin, il n'existe, à notre connaissance du moins, aucune coutume locale qui soit vraiment en opposition avec le principe de l'art. 50. Dès lors, l'intervention du conseil fédéral est superflue et nous vous demandons de biffer la dernière phrase ajoutée par le conseil national.

Präsident: Die Kommission beantragt eine veränderte Fassung des Art. 50.

Munzinger: Ich möchte nur bezüglich des deutschen Textes bemerken, dass der Begriff der leichten Fahrlässigkeit hätte beigefügt werden sollen. Nachdem beschlossen ist, die grobe Fahrlässigkeit wieder anzunehmen, sollte nun hier auch die leichte Fahrlässigkeit wieder aufgenommen werden.

M. Python, rapporteur de la commission: Je ne sais pas s'il faut rétablir le mot «négligence». La négligence est une cause. Ici, nous prévoyons les faits de fraude, d'altération, d'infraction de peu d'importance quelle qu'en soit la cause, dol, omission, négligence. Si le fait est de grave importance, même s'il est dû à la négligence, il tombera sous un autre article. J'opinerais plutôt pour le maintien de la suppression.

Präsident: Dann werden wir abstimmen.

M. Python, rapporteur de la commission: Je ne fais pas d'opposition à l'amendement de M. Munzinger, tout en me référant à mes observations présentées il y a un instant.

Munzinger: Ich stelle den Antrag nur, damit der Wortlaut gleich bleibt, wie er vom Nationalrat beschlossen ist. Der französische Text ist ganz anders gefasst; das ist aber auch im Beschlusse des Nationalrates so.

Präsident: Wenn die Kommission am deutschen Text festhält, nehme ich an, dass die Fassung des Herrn Munzinger dem Sinne nach nichts ändert.

Angenommen mit dem Amendement des Herrn Munzinger.

(Adopté avec l'amendement de M. Munzinger.)

Art. 51.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 51, nous avons adopté dans notre délibération du mois de mars un dernier alinéa conférant au conseil fédéral le droit de contrôle sur la fabrication des succédanés, leur mélange avec les produits naturels ainsi que sur la vente. Il est tenu d'exiger toutes les mesures de précaution pour prévenir toute confusion avec les produits naturels.

Le conseil national a fait un pas de plus. Il a décidé d'ajouter un alinéa attribuant au conseil fédéral le droit, s'il n'y a pas d'autre moyen de prévenir la confusion, d'interdire le mélange des succédanés avec les produits naturels. On ne se contente plus d'exercer un contrôle sur ces mélanges et leur vente, mais on prévoit le cas d'une prohibition absolue. Votre commission ne croit pas pouvoir se rallier à la manière de voir du conseil national. Elle a été effrayée moins par le texte qui lui a été soumis que par les commentaires exposés au conseil national. D'après ces explications, on veut interdire ces mélanges et leur vente non pas seulement lorsqu'il n'y a pas d'autres moyens de prévenir la fraude d'une manière générale, mais même lorsque le vendeur ou le fabricant avoue ces mélanges, les reconnaît et les vend comme tels, s'ils sont tellement perfectionnés que le consommateur peut s'y tromper au goût, tout en sachant bien ce qu'il a acheté. On a cité le cas de la margarine mélangée au beurre qui constitue un produit si parfait que le consommateur lui-même lui donne au goût la préférence sur le beurre naturel.

Votre commission n'a pas voulu se ranger à cette opinion. Elle estime que dès que le fabricant ou le vendeur indique la nature de sa marchandise, toute fraude est exclue, que dès lors il est donné satisfaction à la loi.

La suppression de cette disposition enlèvera à la loi de nombreux partisans. Dans les cercles des agriculteurs et des viticulteurs l'on compte beaucoup sur cette disposition qui est moins une disposition de nature à assurer la sincérité de la marchandise, la loyauté dans les contrats, qu'une mesure de protection en faveur des produits naturels. On veut les soutenir contre une concurrence

souvent ruineuse. De là, la tendance à supprimer purement et simplement les mélanges.

Il en est ainsi de la margarine et du vin artificiel auquel on ajoute une certaine quantité de vin naturel. Dans ce cas, le public est facilement trompé, parce qu'il ne parvient pas à s'y reconnaître. Il se fait illusion à lui-même. Je doute fort que le conseil national adhère à notre décision; il est probable que nous aurons l'occasion de revenir sur ce point.

Bref, la commission propose de supprimer cet alinéa.

Bundesrat Forrer: Im Beschlusse des Nationalrates heisst es hier «Mehrheit».

Präsident: Das ist eben wieder falsch. Die Kommission beantragt, den Zusatz zu Art. 51 zu streichen.

Bigler: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Art. 51 dem Nationalrate zuzustimmen. Es scheint mir dieser Artikel eigentlich selbstverständlich zu sein. Es heisst hier nur, dann dürfe der Verkauf verboten oder untersagt werden, sofern auf keine andere Weise eine Täuschung verhütet werden könne. Ich glaube nun, wir haben gerade deshalb das Lebensmittelgesetz durchberaten, um Täuschungen zu verhüten, und gerade mit diesem letzten Artikel will man Täuschungen in jedem Falle verhüten, und wenn man das in einem Falle nicht anders tun kann als durch das Verbot des Verkaufes, so bleibt nichts anders übrig, als dieses Verbot anzuwenden. Es wird sich an Beispielen zeigen, wie sich die Sache in der Praxis machen wird. Wir haben das Verbot jetzt schon bei einzelnen Lebensmitteln. Es ist z. B. allgemein anerkannt, dass Mischmilch nicht auf dem Markt verkauft werden kann. Die Milch lässt sich verfälschen; man kann durch Wasserzugiessen bis zu 30% die Milch verfälschen, ohne dass dem Käufer beim Ansehen der Milch etwas auffällt; die Milch hat auch den gleichen Geschmack und es kann nur durch Versuche mit Abrahmen oder durch chemische Analyse nachgewiesen werden, dass sie Wasser enthält. Da nun aber die Milch täglich auf den Markt kommt, sind die kantonalen Gesetzgebungen überall soweit gegangen, Mischmilch nicht zum Verkauf zuzulassen. Es ist vorgekommen, dass Verkäufer von Mischmilch diese ausdrücklich als solche bezeichneten und sagten: wir verkaufen sie unter dem richtigen Namen, wir sind infolgedessen durchaus keine Fälscher; allein man hat sich trotzdem genötigt gesehen, die Mischmilch zu verbieten.

Es ist vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, man habe das Beispiel der Margarine angeführt.

Allerdings ist hier auch sehr leicht eine Täuschung möglich. Die Margarine wird verdünnt und zwar nicht nur mit Zusatz von Milch, wie selbst die Fabrikanten von Margarine zugegeben haben, sondern sogar mit Wasser. Nun kann man das aber nicht auf den ersten Blick nachweisen, sondern muss hierzu eine chemische Analyse vornehmen. Deshalb sind einzelne Kantone dazu gekommen, zu sagen: es darf die Margarine auch nicht mit Butter gemischt werden, weil der Käufer nicht auf den ersten Blick sieht, was er kauft im Verhältnis zum wirklichen Werte des Produktes, Prozentsatz an Fett und andern Bestandteilen.

In andern Verhältnissen ist man viel weiter gegangen. Wir haben z. B. eine eidgenössische Samenkontrollstation in Zürich. Diese hat nicht nur die Aufgabe, zu kontrollieren, ob der Same rein sei, sondern sie muss auch die Keimfähigkeit des Samens kontrollieren, und man ist soweit gegangen, dem Verkäufer die Bedingung aufzuerlegen, dass er für den Prozentsatz der Keimfähigkeit garantieren müsse. Dasselbe ist der Fall bei den künstlichen Düngern. Da müssen alle Fabrikanten beim Verkaufe für den Prozentsatz der Phosphorsäure und des Stickstoffes garantieren; es werden diese künstlichen Dünger untersucht, und wenn der garantierte Prozentsatz nicht vorhanden ist, müssen die Fabrikanten dafür aufkommen. Bei den Lebensmitteln, die einen schnellen Vertrieb nötig haben, ist es schlimmer als bei den Sämereien oder beim Kunstdünger; man hat nicht Zeit, sie untersuchen zu lassen, und deshalb muss man gesetzliche Bestimmungen dafür treffen, dass der Käufer nicht getäuscht wird. Er wird ja nicht nur insofern getäuscht, als man ihm gesundheitsschädliche Waren anbietet, sondern auch insofern, als man ihm viel zu teuer verkauft. Wenn er Margarine kauft und diese Margarine durch Wasserzusatz vermehrt ist, so kann man sagen, sie sei nicht gesundheitsschädlich; allein der Käufer ist durch den Wasserzusatz betrogen.

Ich glaube, diese Täuschungen kann man nicht verhindern und meine deshalb, man müsse diese Produkte direkt verbieten. Es tauchen dann so viele neue Produkte auf mit ganz neuen Namen. Da hört man einmal von Mischungen mit Palmin, ein andermal mit Kokosnussbutter, und wenn man Erhebungen machen würde, wie viel unter diesem Namen verkauft wird, so wären diese Mengen gar nicht aufzutreiben. Es wird auch mit Sesamöl gemischt, das ist natürlich weniger Täuschung, weil im Sesamöl wirkliche Fette da sind. Aber wenn etwas verkauft wird, das nicht den nötigen Fettgehalt hat, so liegt eine Täuschung vor. Man sollte dazu kommen, dass man für Mischungen dem Verkäufer Vorschriften machen könnte, die ihn verpflichteten, den Prozentsatz der Mischung anzugeben und dafür zu garantieren.

Es wäre das ungefähr das gleiche, wie wenn man bei den Sämereien vorschreibt, dass der Prozentsatz der Keimfähigkeit angegeben werde oder beim Kunstdünger der Prozentsatz an Stickstoffen. Wenn der Zusatz zu Art. 51 angenommen würde, so würde man dem Bundesrat alle Mittel zur Verfügung stellen, um diese Täuschungen zu verhindern. Er würde in einer Verordnung vorschreiben, dass, wenn man nicht reine Butter verkauft, man angeben müsse, wie die Butter gemacht ist, aus wie viel Prozent

anderer Fette oder Wasser sie besteht, und da würde man dann den Preis herausrechnen können. Ich hatte dafür, dass man gerade die arbeitende Klasse, die man schützen will und von der man sagt, sie habe diese billigen Fette nötig, schützen sollte, und dass man sie nur schützen kann, wenn man vorschreibt, wie diese Fette verkauft werden müssen, d. h. dass der Fettgehalt angegeben werden muss. Wenn die Fabrikanten sich dem nicht unterziehen wollen, so bliebe natürlich nichts anderes übrig, als diese Mischungen zu verbieten. Aber für alle Fälle sollte das Gesetz ein Mittel finden, um die Täuschungen zu unterdrücken oder sie vollständig aus der Welt zu schaffen. Einzig im Hinblick gerade auf die arbeitenden Klassen, welche z. B. die Milch täglich kaufen müssen und sie beim Kaufe nicht untersuchen können, und sich überhaupt durch das Ansehen sehr oft täuschen lassen, einzig im Hinblick auf diese Klassen unserer Gesellschaft möchte ich Ihnen den Zusatz zu Art. 51 empfehlen, und nicht etwa weil die inländische Landwirtschaft geschädigt würde. Andere Fette als Butter im Verkaufe zu verbieten, das will niemand und ich am wenigsten; aber ich will gute, reelle und preiswürdige Fette, ich will Täuschungen verbieten. Deshalb empfehle ich Ihnen den Zusatz zu Art. 51 in der Fassung, wie sie vom Nationalrate vorgeschlagen ist.

M. Richard, rapporteur de la commission: Je crois qu'il est facile de rassurer les partisans de la décision du conseil national et de calmer les appréhensions qui les inspirent. Je leur rappelle qu'il y a dans la loi que nous faisons en ce moment une disposition qui oblige le conseil fédéral à publier des ordonnances réglementaires définissant en détail l'abondante variété des altérations qui pourraient être commises en ce qui concerne les denrées alimentaires. Le conseil fédéral prendra également des mesures pour assurer le contrôle de la fabrication et exiger la désignation exacte des produits et au besoin de leur composition.

M. Bigler, notre honorable collègue, nous parle de la fréquence des falsifications adroites qui trompent la bonne foi de l'acheteur, il cite particulièrement le fait qu'on n'indique pas dans quelles proportions les différentes matières sont mélangées. Ces marchandises composées sont même frauduleusement annoncées. Tout cela est possible, je n'en disconviens pas. Le conseil fédéral y avisera, il indiquera par quels moyens la sécurité des relations commerciales du public sera établie et comment le vendeur d'une marchandise devra obligatoirement signaler à l'acheteur les proportions exactes des mélanges. Il devra dire, quand il s'agira par exemple de beurre dans lequel on aura introduit de la margarine: Voici du beurre dans lequel entre une moitié, un quart de margarine. Cette sauvegarde nous dispense d'aller plus loin dans la loi même qui en laissera le soin aux ordonnances d'exécution.

Si des individus violent ces prescriptions, ils seront poursuivis et ils seront même l'objet de pénalités très sévères entourées d'une efficace pu-

blicité. Toutes les ressources pénales seront employées contre eux, de sorte qu'un récidiviste jouerait un jeu extrêmement dangereux. Ce serait sa ruine certaine, s'il voulait absolument continuer à désobéir aux règlements. Nous aurons ainsi à notre disposition des sanctions suffisantes.

Mais ce qu'on nous propose maintenant, c'est d'aller beaucoup plus loin. On désire que le conseil fédéral puisse même, s'il le juge convenable, interdire certaines industries. Or, l'art. 31 de la constitution s'oppose formellement à une pareille interdiction. Cet article proclame expressément la liberté du commerce et de l'industrie sous les seules réserves qu'il énumère et dans lesquelles ne rentrent pas du tout les circonstances ni les conditions invoquées par les partisans du texte du conseil national. Je puis donc affirmer que les art. 51 et 51bis qui nous sont proposés par l'autre chambre sont anticonstitutionnels, qu'ils ne peuvent pas être adoptés par nous.

Du reste, ils excèderaient absolument le cadre de l'art. 69bis. Je ne veux pas répéter ce que j'ai dit tout à l'heure. Mais n'est-il pas démontré que la volonté du peuple n'a pas été de constituer des sécurités ou des privilèges pour certaines catégories de commerçants contre d'autres, mais exclusivement d'assurer la loyauté dans toutes les branches de commerce intéressant la santé publique.

Ce que les producteurs visent en introduisant ces articles 51 et 51bis, c'est d'empêcher en réalité, la fabrication de la margarine. Ils ne s'en cachent pas et nous devons retenir leur aveu. Et cependant il est établi chimiquement que la margarine est en soi un produit inoffensif, qui ne présente aucun danger pour la santé du consommateur. Si donc la margarine introduite dans le beurre n'est pas toxique, son industrie n'est pas davantage dangereuse. Il en est du reste bien d'autres, contre lesquelles on ne s'insurge pas et qui mériteraient mieux les foudres protectionnistes.

On veut aussi proscrire le vin de raisins secs qui ne présente en lui-même aucune sorte de danger.

Au nom de quel droit, constitutionnellement, peut-on nous provoquer à consentir la suppression éventuelle de ces deux industries de la margarine et de la fabrication de vins de raisins secs? Sans doute elles peuvent à certains moments faire concurrence aux autres produits, car il faut dire le mot: on cherche à nous entraîner dans le domaine de la concurrence commerciale. Les fabricants de margarine ou de raisins secs portent ombrage à de très honnêtes producteurs de denrées alimentaires. Je l'admets, mais cela ne nous regarde pas.

C'est là un conflit dans lequel nous ne voulons pas entrer, nous pouvons le laisser de côté. Nous sommes suffisamment armés maintenant par la loi pour punir tous ceux qui falsifieront les marchandises et mettront en péril la santé publique par leurs agissements. Mais notre lutte contre les fraudeurs ne doit pas nous conduire jusqu'à l'emploi de moyens qui seraient une véritable négation de la base même de notre constitution, c'est-à-dire de la liberté du commerce qui ne présente aucun danger social.

Si nous nous engageons dans cette voie, où sera la limite? Des conflits pourront surgir entre privi-

légités même. Prenons par exemple les viticulteurs. Il n'y a pas comme vin industriel que le vin de raisins secs et le vin sucré. Nous savons tous que des substances sont très souvent et surtout dans les années de mauvaise récolte ajoutées, substances qui ne sont pas dangereuses. Nous savons tous aussi qu'on opère des mélanges avec d'autres vins naturels et que ce qu'on appelle des coupages est de bonne qualité. Les prohiberons-nous à l'avenir? Les viticulteurs seraient les premiers à protester. N'ouvrons donc pas la porte à des rivalités commerciales qui nous éloigneraient de notre mandat, de notre mission.

Enfin, permettez-moi une considération qui a bien son importance. Vous ne voulez tolérer sur le marché que le beurre pur, mais c'est une denrée fort chère dans notre pays; le beurre de table notamment est d'un prix élevé, il n'est pas à la portée de l'ouvrier ni de familles qui sont dans une situation modeste. Mais grâce au mélange d'un peu de margarine, l'ouvrier peut procurer à sa famille un beurre très comestible. C'est une denrée alimentaire de plus mise à la disposition de tous.

Il en est de même du vin de raisins secs. Lorsque la récolte n'est pas abondante, le prix du vin est très élevé et il n'est pas possible à bon nombre de gens de consommer du vin naturel. La culture de la vigne est devenue tellement onéreuse dans notre pays que bientôt par son prix de revient le vin sera presque une consommation de luxe. Il importe donc de ne pas priver la population d'une boisson de moindre qualité, moins fine que le vin naturel, mais qui présente de sérieux avantages et n'offre aucun danger pour la santé.

En résumé, j'estime que les art. 51 et 51bis sont des articles de lutte commerciale, de conflits professionnels qui nous amèneraient à violer les dispositions très précises de la constitution. Je vous prie de vous rallier à la proposition de la commission unanime encore sur ce point.

Präsident: Nach den Ausführungen des Herrn Berichtstatters konstatiere ich zunächst, dass im französischen Texte die Worte «toute confusion avec les produits naturels» zum ersten Absatz gehören und bestehen bleiben. Das «Supprimé» muss also neben den zweiten Absatz gestellt werden.

Abstimmung — *Votation.*

Mit 18 gegen 9 Stimmen wird der Antrag der Kommission, den zweiten Absatz zu streichen, dem Antrage des Herrn Bigler auf Zustimmung zum Nationalrate vorgezogen.

(Par 18 voix contre 9 la proposition de la commission de biffer le second alinéa est préférée à celle de M. Bigler d'adhérer au conseil national.)

Art. 51bis.

M. Python, rapporteur de la commission: L'art. 51 dernier alinéa dont nous venons de décider la suppression, avait pour but de donner au conseil fédéral le droit de supprimer le mélange des succédanés avec les produits naturels. L'art. 51bis réserve le droit de supprimer la fabrication elle-même et la vente des succédanés sans qu'ils soient mélangés avec des produits naturels, lorsqu'il est impossible de les distinguer des produits naturels.

La commission, pour les raisons indiquées tout à l'heure, propose de supprimer ce nouvel article; de plus, au point de vue de la forme, on se demande quelle est la portée de cette prescription. Il appartiendrait à l'assemblée fédérale et non plus au conseil fédéral de trancher la question. Mais quelle voie devra suivre l'assemblée fédérale? Elle adoptera un arrêté fédéral ou une loi. Mais l'arrêté fédéral sera un complément de la loi ou une dérogation à cette loi. Cette disposition complémentaire ou dérogatoire devra participer aussi du caractère de la loi. Dans ce cas on se demande pourquoi on réserve l'avenir. S'il s'agit d'une loi pure et simple, sans qu'il soit fait abstraction du référendum, nous estimons qu'il est bien inutile de la prévoir. La constitution donne en tout temps aux conseils législatifs le droit de promulguer une loi. Si, au contraire, on veut adopter un arrêté fédéral, et le soustraire au référendum, je crois que l'on agirait contrairement à la constitution, parce que la disposition serait d'une portée générale sur laquelle le peuple devrait pouvoir se prononcer.

Tels sont les motifs pour lesquels la commission envisage cet article comme inutile et en propose la suppression.

Gestrichen. — (*Biffé.*)

Art. 50.

Präsident: Nun muss ich Sie aber bitten, noch auf den Art. 50 zurückzukommen. Bei näherer Vergleichung der Texte habe ich nämlich gefunden, dass die grundsätzlichen Fragen, die durch Ihren vorigen Beschluss nicht gelöst worden sind, noch gelöst werden müssen. Der Art. 50 nach der deutschen Vorlage bestimmt, dass gewisse leichte Fälle durch blosse Polizeistrafen erledigt werden können. Offenbar ist das auch der Sinn des Art. 50 der französischen Vorlage; hier ist im Texte der Kommission im Gegensatz zum Beschlusse des Nationalrates nicht gesagt, dass diese «répression» kantonalerseits nur auf dem Polizeiweg erfolgen kann. Ich glaube, es muss im französischen Texte beigelegt werden «par les autorités de police».

M. Richard, rapporteur de la commission: Oui, nous sommes d'accord. Nous avons simplement mis «l'autorité», parce que dans certains cantons, ce n'est pas toujours l'autorité de police qui prononce,

mais parfois des magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire.

Präsident: Im deutschen Texte heisst es «Polizei-strafe». Nun fragt es sich, ob wir «autorités de police» sagen wollen oder «peine de police».

M. Python, rapporteur de la commission: Il faudrait dire: «Infliger une peine de police».

M. Richard, rapporteur de la commission: C'est bien l'idée.

Präsident: Der zweite Fall betrifft wieder den deutschen und den französischen Text und zwar infolge des von Ihnen beschlossenen Amendements des Herrn Munzinger, Die Konstruktion des Gesetzes ist, wie Sie wissen, folgende. Zuerst haben Sie in Art. 34 u. ff. die Deliktbestände, die Strafen. Dann folgt der Art. 50, der sagt, in leichten Fällen kann statt Strafe blosse Polizeibusse eintreten. Nun kommt nach dem Amendement des Herrn Munzinger die leichte Fahrlässigkeit hinzu. Diese steht im französischen Texte nicht, ich glaube, es gehört das auch nicht hinein. Aber wenn Sie es im deutschen Texte belassen wollen, müssen Sie es auch in den französischen Text aufnehmen.

Munzinger: Ich bin einverstanden, dass die leichte Fahrlässigkeit gestrichen wird. Ich will nur sagen, warum ich den Antrag gestellt habe. In der berechtigten Ausgabe der Anträge der Kommission steht als Beschluss des Nationalrates immer noch «in Fällen leichter Fahrlässigkeit,» und gestützt darauf habe ich meine Anträge gestellt. Nun bemerkt der Herr Präsident, dass das gar nicht richtig sei, und wenn dem so ist, brauchen wir natürlich die leichte Fahrlässigkeit nicht.

Präsident: Da wir nicht ganz sicher sind, werden wir abstimmen; wir wissen dann wenigstens, was wir wollen.

M. Richard, rapporteur de la commission: L'idée qui a dominé dans le sein de la commission est celle-ci, c'est que les petits faits, de peu d'importance, même les négligences légères doivent relever de la simple police locale. Dans cette pensée nous avons cru qu'il suffisait de mettre à la fin du paragraphe ces mots «qui sont de peu d'importance». Mais je reconnais que cette teneur peut créer une certaine ambiguïté et une équivoque. Si l'on veut très exactement préciser l'idée de M. Munzinger, on peut rectifier comme suit la rédaction: «répression des cas de négligence légères, ainsi que des fraudes et altérations de peu d'importance». C'est un texte que nous trouverons très aisément. L'essentiel était de nous mettre d'accord sur le fond.

Präsident: Sie erklären sich also einverstanden, dass auch im französischen Text die Fälle von négligence légère aufgenommen werden.

Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, ist eine Abstimmung nicht nötig.

M. Python, rapporteur de la commission: En ce qui concerne le texte français, je proposerai de dire: «répression par voie de police».

M. Richard, rapporteur de la commission: Oui, nous sommes d'accord sur l'idée, c'est bien le domaine de la police.

Präsident: Der letzte Satz dieses Artikels nach Nationalratsbeschluss, der lautet: «Derartige Vorschriften der Kantone sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten,» wird natürlich nicht aufgenommen, sondern nach Antrag der Kommission und Beschluss des Rates gestrichen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Das bereinigte Gesetz wird mit 24 Stimmen angenommen.

(La loi ainsi amendée est adoptée par 24 voix.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	875-896
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 425

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 54

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Lebensmittelgesetz.

Beschluss des Nationalrates.
29. September 1905.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

Art. 4

Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten noch andere . . .

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 8. Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsbehörden amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 18 und 45.

(Betrifft nur den deutschen Text.)

Art. 9. . . die Eigenschaft von . . .

(Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 12. . . .

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes zuzustellen und, auf Verlangen, eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 14bis. Gibt die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständigen Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls

Anträge der Kommission des Ständerates.
3. Oktober 1905.

Zustimmung.

. . . Untersuchungsanstalten auch andere . . .

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Art. 14ter. Bei unzulässiger . . .

schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 15—17. Festhalten am Nationalratsbeschluss vom 5. Juni 1905 (unter Vorbehalt des Nachstehenden).

Art. 15. . . .

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers . . . verlangt werden.

(Betrifft nur den deutschen Text.)

Art. 16. Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung (Art. 14) angefochten . . .

(Betrifft nur eine Vervollständigung des deutschen Textes.)

Art. 18. Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 20. . . .

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung . . .

Art. 34. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr . . .

Art. 34bis. . . wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis . . .

Art. 35. . .

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis . . .

Art. 38. «grob» gestrichen.

Art. 44. . . . wiederholter fahrlässiger Begehung . . .

Art. 50. Die zuständige kantonale Behörde kann in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder geringfügiger Täuschung oder gesundheitlicher Gefährdung blosse Polizeistrafen verhängen, desgleichen bei geringfügigen Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr und bei geringfügiger Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle.

Art. 51. Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

. . . wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Busse bis . . .

. . . wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, mit Gefängnis. . . .

«grob» beibehalten.

. . . wiederholter grober fahrlässiger Begehung . . .

Den Kantonen bleibt die polizeiliche Ahndung geringfügiger Fälle von Fahrlässigkeit, Täuschung, gesundheitlicher Gefährdung oder von Zuwiderhandlung gegen amtliche Anordnungen und Befehle vorbehalten.

Ebenso bleibt ihnen vorbehalten die polizeiliche Ahndung der Uebertretungen im Markt- und Hausierverkehr.

Zustimmung.

Loi sur les denrées alimentaires.

Décision du conseil national.

29 septembre 1905.

Art. 1^{er}.

Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen.

(Ne concerne que le texte allemand.)

Art. 4. . . . des denrées alimentaires, ainsi que des articles de ménage et objets usuels.

(Ne concerne que le texte français.)

Les communes importantes peuvent installer et entretenir avec l'autorisation . . .

(Ne concerne que le texte français.)

Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter aussi d'autres recherches.

Propositions de la commission du conseil des Etats.

3 octobre 1905.

Adhésion.

Adhésion.

Adhésion.

Adhésion.

Art. 5. Les cantons instituent des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant.

Les attributions de ces inspecteurs sont fixées par les cantons sous approbation du conseil fédéral et elles peuvent être dévolues en tout ou en partie au chef ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal qui présentent les aptitudes requises.

Art. 6. . . . des denrées alimentaires (experts locaux).

(Ne concerne que le texte français.)

Art. 7. L'inspecteur doit autant que possible être un vétérinaire patenté et il lui est adjoint un suppléant.

(Ne concerne que le texte français.)

Art. 8. . . sous réserve des dispositions des art. 18 et 45.

Art. 9. Les fonctionnaires chargés du contrôle . . .

Art. 10.

a. . . .

b. . . .

c. . . .

d. aux cours prévus à l'art. 9, al. 3.

Art. 12.

. . . au règlement édicté par le conseil fédéral.

Un échantillon muni du sceau officiel est remis, sur sa demande, au propriétaire avec un récépissé des échantillons qui ont été retenus et l'indication de leur valeur.

S'il est démontré qu'il n'y a pas contravention, le propriétaire de la marchandise peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.

Art. 14bis. S'il ne résulte pas de l'analyse qu'il y a contravention . . .

Si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés dans un bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera rapport à l'autorité compétente.

Art. 15. Avant toute décision et avant de transmettre au juge le rapport qui lui est parvenu, l'autorité compétente doit donner connaissance de celui-ci à l'intéressé.

Art. 15 à 17.

Le conseil national reprend le texte de sa décision du 5 juin 1905, sauf à substituer dans toute la loi l'expression «contre-expertise» par le mot «surexpertise».

Art. 18. La demande d'une seconde surexpertise administrative est irrecevable.

Art. 20. Elles peuvent être placées sous la garde de l'autorité.

Elles sont utilisées au mieux . . .

Art. 28. Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douane expédient immédiatement les échantillons prélevés au laboratoire désigné par le canton du domicile du destinataire avec l'adresse de ce dernier, accompagnés de l'indication de la nature et de l'importance de l'envoi, ainsi que des motifs de suspicion.

Art. 34. Celui qui, dans le but de tromper autrui, aura falsifié des denrées alimentaires . . .

Art. 34bis.

S'il a agi par négligence, la peine . . .

. . . les cantons sous réserve de l'approbation du conseil fédéral. Elles peuvent être dévolues, en tout ou en partie, au chimiste cantonal ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal présentant les aptitudes requises.

Adhésion.

Adhésion.

Adhésion.

Les fonctionnaires et les membres des autorités chargés du contrôle . . .

Adhésion.

Adhésion.

Un échantillon muni du sceau officiel est remis au propriétaire qui le demande, avec un récépissé des échantillons rendus et l'indication de leur valeur.

. . . le propriétaire de la marchandise peut exiger le remboursement de la valeur des échantillons prélevés.

S'il résulte de l'analyse qu'il n'y a pas contravention . . .

Art. 14^{ter}. Si les locaux, appareils ou ustensiles se trouvent dans un état défectueux, le fonctionnaire . . .

L'autorité compétente doit donner connaissance à l'intéressé du rapport qu'elle a reçu avant de le transmettre au juge ou de prendre toute autre décision.

(Ne concerne que le texte français.)

Adhésion, sous réserve de la modification du texte français ci-dessus.

Adhésion.

Adhésion.

Les bureaux de douane expédient immédiatement au laboratoire désigné par le canton du lieu de réception, avec l'adresse du destinataire, les échantillons de la marchandise suspecte accompagnés de l'indication de la nature . . .

(Ne concerne que le texte français.)

Adhésion, en supprimant cependant le mot «autrui».

S'il y a négligence grave la peine . . .

Art. 35.
Supprimer le mot «grave».

Art. 38.
Supprimer le mot «grave».

Art. 50. Demeure réservée aux cantons la répression par voie de police des cas de simple négligence ou des cas de fraude ou de mise en péril de la santé ou de la vie. Il en est de même des contraventions légères à la police des marchés et du colportage, ainsi que des infractions légères aux prescriptions et ordres de l'autorité.

Art. 51.
Le conseil national maintient sa précédente décision.

Maintenir le mot «grave».

Maintenir le mot «grave».

Demeure réservée aux cantons la répression par voie de police des cas peu graves de négligence et de fraude, d'atteinte à la santé ou d'infraction aux prescriptions et ordres de l'autorité.

Il en est de même des contraventions à la police des marchés et du colportage.

Adhésion.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 4. Oktober 1905, vormittags 8 Uhr. — Séance du 4 octobre 1905, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences*.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 1043 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 1043 et suiv. ci-devant.)

Art. 1.

M. Python, rapporteur de la commission: Les divergences qui subsisteront entre les deux conseils, ensuite des nouvelles propositions de la commission, ne sont pas nombreuses et encore moins importantes. La plupart portent sur des points de rédaction. Le cas le plus essentiel qui séparerait les deux conseils, c'est l'art. 51, dernier alinéa. Vous savez que le conseil des états a supprimé au mois de juin, une disposition qui permet au conseil fédéral d'interdire la fabrication de mélanges de succédanés avec les produits naturels, lorsque cette fabrication et ce mélange sont si parfaits qu'ils peuvent tromper le consommateur. Cette décision a provoqué un certain mécontentement dans les cercles intéressés. Sans vouloir en ce moment entrer dans les détails, je dois vous dire que la commission du conseil des états propose cette fois-ci d'adhérer à la décision du conseil national.

Vous me permettrez maintenant d'examiner séparément les divergences qui existent encore. La première ne concerne que le texte allemand. Le conseil national avait dit à l'art. 1: «Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen». Le conseil des états avait adopté cette rédaction, mais ensuite d'une proposition de la commission du conseil national, celui-ci le 28 septembre a décidé de modifier ce texte de la façon suivante: «Der Beaufsichtigung nach Mass-

gabe dieses Gesetzes unterliegen». Il s'agit d'une amélioration de texte qui concerne plutôt la commission de rédaction. Nous vous proposons d'adhérer. Cette divergence ne concerne que la rédaction allemande.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 4.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 4 nous avons quelques divergences. Au premier alinéa, le texte voté par le conseil des états, était le suivant: «... des denrées alimentaires, des articles de ménage et objets usuels.» Le conseil national a décidé d'introduire les mots «ainsi que des articles de ménage et objets usuels». Affaire de rédaction. Nous vous proposons l'adhésion.

Au second alinéa, il y a encore une divergence. Il est dit que «les communes importantes peuvent installer avec l'autorisation...» Le conseil national a décidé d'intercaler le mot «entretenir» et de dire «les communes importantes peuvent installer et entretenir avec l'autorisation». Le mot «unterhalten» figurait déjà dans le texte allemand, mais il n'avait pas été reproduit en français. Ces deux modifications n'ont trait qu'au texte français. Nous vous proposons d'adhérer.

Une troisième divergence se rapporte aux deux textes français et allemand dans le dernier alinéa de l'art. 4. Nous avons dit:

«Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter toutes autres recherches».

Le conseil national a préféré la formule suivante: «Les cantons ont la faculté d'autoriser les laboratoires à exécuter aussi d'autres recherches». En allemand, il y a la même divergence, on avait dit: «Die Kantone sind berechtigt, in den Untersuchungsanstalten noch andere Untersuchungen ausführen zu lassen» et on propose de dire «auch andere» au lieu de «noch andere». Je crois que cette modification de rédaction, dont je ne suis pas très enthousiaste, peut cependant être adoptée et je propose d'y adhérer.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 5.

M. Python, rapporteur de la commission: Il y a là une divergence. En français on avait dit jusqu'ici: «Les cantons instituent des inspecteurs des denrées alimentaires en nombre suffisant. Leurs attributions peuvent être dévolues en tout ou en partie au chef ou à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal, présentant les aptitudes requises». Le conseil des états a décidé de supprimer les mots «présentant les aptitudes requises», parce qu'il estime que le conseil fédéral avait d'après l'art. 9 la compétence de déterminer les aptitudes que doit posséder l'inspecteur des viandes, le chimiste cantonal, mais les inspecteurs des denrées alimentaires peuvent être choisis aussi dans le personnel du laboratoire cantonal. Le conseil fédéral fixerait dans son ordonnance les aptitudes qu'ils doivent réunir. Par conséquent, il nous paraissait inutile de préciser cette disposition, d'autant plus que dans le texte français, il y a amphibologie. Le texte allemand dit: «die hiezu befähigten Beamten», tandis que dans le texte français ces mots se rapportent aussi au chef, c'est-à-dire au chimiste cantonal. Cette nouvelle qualification ne doit pas être exigée du chimiste cantonal qui, en cette qualité, est censé posséder déjà les aptitudes requises. Le conseil national n'a pas adhéré à cette suppression et il a admis une autre rédaction, soit dans le texte allemand, soit dans le texte français. En ce qui concerne le texte allemand, votre commission propose d'adhérer. Ce texte dit:

«Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hiezu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.»

On propose de faire deux alinéas.

On a ajouté que les attributions des inspecteurs étaient fixées par les cantons sous réserve de l'approbation du conseil fédéral. Le conseil national a maintenu les mots que nous avons retranchés: «présentant les aptitudes requises». Je

propose d'adhérer purement et simplement au texte allemand. Le texte français du conseil national est ainsi conçu: «Les attributions de ces inspecteurs sont fixées par les cantons sous l'approbation du conseil fédéral.» Votre commission a pensé qu'il vaut mieux dire: «sous réserve de l'approbation du conseil fédéral» au lieu de «sous l'approbation», etc., et pour éviter une amphibologie au sujet des mots: «qui présentent les aptitudes requises» nous proposons de dire «au chimiste cantonal» au lieu de «au chef». C'est du reste l'expression employée dans le texte allemand. Nous proposons donc de dire «au chimiste cantonal et à d'autres fonctionnaires du laboratoire cantonal présentant les aptitudes requises.»

Präsident: Der Vorschlag beim franz. Texte bezweckt keine Sinnesänderung, sondern nur eine bessere Uebereinstimmung mit der deutschen Fassung. Ich glaube daher, dass wir die Sache so erledigen können, dass wir dem Nationalrat zustimmen, aber im Protokoll notieren, dass bei der endgültigen Redaktion eine bessere Uebersetzung des deutschen Textes gesucht werde. Auf diese Weise schaffen wir keine Differenz mit dem Nationalrat. — Sie scheinen hiemit einverstanden zu sein.

Art. 6.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 6 il y a une toute petite divergence qui ne concerne que le texte français. Nous avons dit «expert local» et le conseil national a décidé d'employer le pluriel et de dire «experts locaux». Ce pluriel correspond du reste au texte allemand qui dit: «Ortsexperten». Nous proposons d'adhérer.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 7.

M. Python, rapporteur de la commission: Ici, le conseil national a décidé un changement qui ne se rapporte qu'au texte français. Il veut dire: «L'inspecteur doit autant que possible être un vétérinaire patenté et il lui est adjoint un suppléant.» Le conseil des états avait dit: «l'expert doit être autant que possible un vétérinaire patenté et il est pourvu d'un suppléant.» Le conseil national a donc remplacé l'expression «il est pourvu» par celle-ci: «il lui est adjoint».

Je crois que cette modification n'est pas heureuse, parce que l'idée d'adjoint semblerait indiquer que ces deux fonctionnaires travaillent l'un à côté de l'autre. Le suppléant n'est pas un adjoint, il n'est qu'un fonctionnaire qui n'agit, qui ne travaille qu'en cas d'absence ou d'empêchement et en remplacement de l'inspecteur. Dès lors l'expression adjoint

est très mal choisie. Mais comme il ne s'agit ici que d'une question de rédaction, nous proposons de ne pas créer de divergence sur ce point, dans l'espoir que la commission de rédaction modifiera elle-même ce texte. Pour mieux rendre les termes allemands qui sont ainsi conçus: «Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.» Nous proposons d'y adhérer avec la réserve que j'ai l'honneur d'indiquer et qui va de soi, puisque nous sommes ici dans le domaine de la commission de rédaction.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

M. Python, rapporteur de la commission: Il y a ici une petite divergence dans le texte allemand et dans le texte français.

Dans ce dernier texte, la divergence est de très minime importance. Nous avons mis: «Sous réserve des dispositions de l'art. 18, al. II, et de l'art. 45.» Le conseil national a supprimé les mots «al. II» dans le texte français. Il dit simplement: «Sous réserve des dispositions des art. 18 et 45.» Nous vous proposons d'adhérer à ce retranchement. Le conseil national a modifié le texte allemand de cet article; nos collègues allemands nous ont affirmé qu'il ne s'agissait que d'une simple modification rédactionnelle. Le conseil national a admis le texte suivant: «Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten».

Cette rédaction est préférable. Nous vous proposons donc d'adhérer au texte allemand nouveau, c'est-à-dire de supprimer dans ce dernier les mots «al. II» qui n'étaient pas mentionnés dans le texte allemand.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 9.

M. Python, rapporteur de la commission: Il y a des divergences pour les deux langues. Dans le texte allemand, au premier alinéa, il était dit: «Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei.» Le conseil national a admis le singulier «die Eigenschaft», au lieu du pluriel: «Eigenschaften». Nous proposons d'adhérer à la modification introduite au texte allemand. Il y a également divergence en ce qui concerne le français. En allemand on dit: «Die kantonalen Aufsichtsorgane» et en français on avait adopté la formule suivante: «Les fonctionnaires et les membres des autorités chargées du contrôle cantonal.» A côté des fonctionnaires proprement dits il peut y avoir des délégués de l'autorité sanitaire locale ou même

des autorités cantonales envoyés pour faire des constatations; dans ce cas les membres de l'autorité locale ou cantonale doivent avoir le même caractère qu'un fonctionnaire. L'expression allemande «die kantonalen Aufsichtsorgane» comprend les deux catégories de personnes en vue. L'expression française «les fonctionnaires chargés du contrôle» a, croyons-nous, un sens trop restreint qui ne couvre pas complètement le texte allemand. Nous préférons dire: «Les fonctionnaires et les membres des autorités chargés du contrôle», etc., et conserver ainsi la rédaction primitive.

Il ne s'agit pas d'une divergence de fond, nous rendons plus exactement la pensée du texte allemand qui embrasse non seulement les fonctionnaires, mais les délégués des autorités cantonales opérant des constatations.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, bezüglich des franz. Textes hier gleich vorzugehen wie bei Art. 5, d. h. dem Nationalrat zuzustimmen mit dem Protokollvermerk, dass die Kommission eine bessere Uebersetzung des deutschen Textes wünscht. Die Redaktionskommission kann dann die Sache à l'amiable bereinigen. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Art. 10.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 10, il y a une toute petite divergence entre le conseil national et nous. Elle ne concerne que le texte français. Il est dit à la litt. d: «La Confédération contribue aux cours prévus à l'art. 9.» Le conseil national a ajouté «al. 3». Je propose l'adhésion à la décision de l'autre conseil.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

M. Python, rapporteur de la commission: Dans le texte français de l'art. 12, al. 1, nous avons dit: «Les échantillons sont préparés, emballés, étiquetés, conformément au règlement.» Le conseil national a ajouté: «édicte par le conseil fédéral». Cette modification est fondée, attendu que dans le texte primitif allemand il était dit: «ein bundesrätliches Reglement.» Nous proposons d'adhérer à cette modification.

Quant au deuxième alinéa, la commission a décidé hier de vous proposer d'y adhérer aussi, car elle s'est évertuée à éviter de créer de nouvelles divergences.

Depuis lors, j'ai constaté qu'il y avait une divergence de principe sur laquelle il est bon d'attirer l'attention de ce conseil. Je dois avouer que hier cela a passé inaperçu, soit pour votre rapporteur, soit pour la commission elle-même. Voici en quoi consiste la divergence. Le conseil des états avait décidé que

dès qu'on prélevait un échantillon officiellement, on devait laisser d'office un échantillon de la même marchandise au propriétaire, tandis que le conseil national désirait la remise de cet échantillon sur la demande du propriétaire seulement. Jusqu'à présent, le conseil des états avait estimé que l'autorité de police était appelée à prendre un échantillon qu'elle devait nécessairement laisser au propriétaire, que celui-ci le demande ou non. On avait prévu l'objection: Pourquoi imposer au propriétaire cet échantillon lorsqu'il ne l'exige pas? On a fait observer qu'il était fort possible que le propriétaire ne se trouvât pas à la maison lors de la visite de l'envoyé de la police. Un subordonné n'étant pas au courant des choses, pouvait manquer de demander l'échantillon. Et plus tard, l'identité de la marchandise soumise à l'analyse pourrait être mise en discussion. Votre commission propose plutôt d'adhérer, tout en modifiant un peu le texte de la rédaction. Je n'ai pas pu parler de cette divergence de fond à tous les membres. Mes collègues à qui j'ai causé m'ont donné le conseil de soulever la question dans cette assemblée.

Quant au troisième alinéa, nous étions d'accord pour le fond et la forme de l'alinéa suivant: «S'il est démontré qu'il n'y a pas contravention, le propriétaire de la marchandise peut demander qu'on lui rembourse la valeur des échantillons prélevés.» Mais nous estimions qu'on devait le placer ailleurs. Le conseil national l'a placé ici, croyant y voir un connexité entre l'idée de la prise de l'échantillon et le remboursement de la valeur. Au moment de ce prélèvement on dirait à l'intéressé: Vrai est-il que nous emportons un échantillon de votre marchandise, mais nous en rembourserons la valeur, si vous le demandez et si vous êtes innocent. Le conseil des états estimait qu'il faut parler du remboursement de l'échantillon au moment où le résultat de l'analyse aura été constaté, puisque le remboursement n'a lieu que si l'analyse est favorable au propriétaire, si ne reconnaît qu'il n'y a aucune contravention. Nous aurions préféré mettre cet alinéa après l'art. 14bis. Mais nous nous sommes dit qu'il s'agissait d'une question de procédure, qu'il ne fallait pas créer de divergence à ce sujet et qu'on pouvait laisser l'alinéa à cet endroit, sauf à voir dans les séances de la commission de rédaction s'il convenait de le placer ailleurs. Nous proposons de modifier le texte français de la façon suivante, pour éviter des répétitions de mots et pour alléger la phrase: «le propriétaire de la marchandise peut exiger le remboursement de la valeur des échantillons prélevés». Vous pouvez faire à cette modification de rédaction l'accueil indiqué par M. le président, pour ne pas créer de divergence.

Reste la question du second alinéa. Si personne dans l'assemblée ne veut rendre obligatoire la remise de l'échantillon, nous adhérons même sur ce point à la décision du conseil national.

En allemand, il y a aussi une modification de rédaction.

A l'art. 12 il était dit: «Dem Besitzer ist eine amtlich versiegelte Probe zu ückzulassen und eine Empfangsbescheinigung für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen.» Le conseil national a introduit les mots «auf Verlangen». C'est la question de principe dont je vous parlais tout à l'heure.

Präsident: Die Kommission beantragt Zustimmung mit der Reserve, dass im Protokoll von dem Wunsche einer bessern Uebersetzung des deutschen Textes Vormerk genommen werde. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Art. 13.

M. Python, rapporteur de la commission: A l'art. 13, il y a une «Streichung». Nous ne l'avons pas mentionnée, parce que la disposition se trouve reproduite plus tard.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 14bis.

M. Python, rapporteur de la commission: La négation telle qu'elle a été votée pour le texte français ne nous plaît pas. Il est dit: «s'il ne résulte pas de l'analyse qu'il y a contravention,» etc. Nous vous proposons de dire: «s'il résulte de l'analyse qu'il n'y a pas contravention,» etc.

Le second alinéa n'a donné lieu à aucune remarque. Nous voudrions faire du dernier alinéa un art. 14ter.

En allemand, il n'y a pas de changement quant au texte. On dit: «Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.»

Dans les deux alinéas précédents, il s'agit du résultat des analyses, tandis que dans le dernier alinéa on traite de l'état défectueux des locaux et des appareils. Cela ne concerne pas l'analyse. Ces questions sont réglées par un autre employé que par le chimiste cantonal, dans la plupart des cas. C'est pour cela qu'il vaut mieux faire de ce troisième alinéa un article spécial 14ter.

Quant au texte français, nous proposons aussi un article spécial et au lieu de dire «si les locaux, appareils ou ustensiles ne sont pas trouvés dans un bon état d'entretien, le fonctionnaire du contrôle fera d'abord rapport à l'autorité compétente . . .» nous vous proposons de dire: «Si les locaux, appareils ou ustensiles se trouvent dans un état défectueux». Nous croyons que les mots «état défectueux» répondent mieux à l'idée «unzulässige Beschaffenheit.» C'est donc une affaire de traduction qui sera renvoyée à la commission de rédaction selon la procédure indiquée par M. le président.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 15.

M. Python, rapporteur de la commission: D'une manière générale nous adhérons aux art. 15 à 17, repris par le conseil national, sauf à faire quelques modifications au texte même des articles.

Le conseil national, dans sa première décision, avait dit:

«Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Ob.rexpertise verlangt werden.»

Le conseil national a ajouté à côté des mots «die Befunde» les mots «oder Verfügungen».

Cette modification ne concerne que le texte allemand, attendu qu'en français nous avons déjà ces mots: «et les mesures prises par lui». Nous vous recommandons donc d'adhérer à ce nouveau texte allemand, complété, comme je l'ai dit. Quant au texte français, il pourra être aussi modifié dans la rédaction: Au lieu de dire «les constatations faites», etc., on pourra dire «les constatations faites et les mesures prises par un inspecteur des viandes». Ceci est encore une affaire de rédaction. Nous vous proposons d'adhérer à l'art. 15 tel qu'il est sorti des délibérations du conseil national.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 16.

M. Python, rapporteur de la commission: Nous avons ici une petite divergence qui ne concerne que le texte allemand. On a dit: «Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung angefochten, so ist die Ob.rexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen».

On propose d'intercaler entre les mots «Untersuchung» et «angefochten»: l'art. 14 entre parenthèses.

Je n'aime pas beaucoup, pour ce qui me concerne, ces articles que l'on rappelle dans des parenthèses.

On alourdit le texte, mais l'auteur du projet affecte beaucoup ces parenthèses et il en a introduit à cet endroit. Cette parenthèse était déjà dans le texte français, par conséquent ce n'est qu'une adaptation du texte allemand à la rédaction française. Nous vous proposons d'y adhérer.

A l'art. 17 il n'y a pas de divergence.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

M. Python, rapporteur de la commission: Notre texte à l'art. 18 était le suivant: «La demande d'une seconde expertise est irrecevable.» Le conseil national a ajouté le mot «administrative», voulant ainsi bien faire ressortir que dans toute cette organisation, il s'agit d'une expertise et d'une surexpertise sur le terrain administratif, sans empiéter sur le domaine judiciaire. Les deux conseils sont en parfait accord sur le fond. Ce point a été élucidé à satisfaction dans les délibérations antérieures. Devant le juge tout est à recommencer. Suivant l'organisation et la procédure pénale en usage dans le canton, une nouvelle expertise peut avoir lieu. Le qualificatif «administrative», ajouté

par le conseil national, ne me paraît pas nécessaire. Ce mot pourrait donner lieu à une fausse interprétation. On pourrait en conclure que l'expertise prévue par la loi n'a pas le caractère administratif, et pourtant il n'est pas ainsi. Pour éviter une divergence, votre commission vous propose d'admettre l'adjonction du mot «administrative». La commission de rédaction examinera si ce mot doit être maintenu.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 20.

M. Python, rapporteur de la commission: Dans l'art. 20, il y a divergence entre les deux textes. Le conseil national avait déjà, à deux reprises, adopté les deux textes, mais plus tard, il a eu des scrupules et il a décidé une modification au dernier moment.

Nous avons dit: «Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden. Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.»

Le conseil national a résolu de faire deux alinéas. Dans le premier alinéa on dit: «Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden», puis le second alinéa est ainsi conçu: «Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht,» etc. C'est là encore une simple question de forme et nous proposons d'adhérer.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 28.

M. Python, rapporteur de la commission: Il y a aussi une divergence à l'art. 28 qui ne vise que le texte français. Le conseil national a admis la formule ci-après: «Lorsqu'il existe un motif quelconque de suspicion, les bureaux de douane expédient immédiatement les échantillons prélevés au laboratoire désigné par le canton», etc. Nous proposons cette autre rédaction: «Les bureaux de douane expédient immédiatement au laboratoire désigné par le canton du lieu de réception, avec l'adresse du destinataire, les échantillons de la marchandise suspecte accompagnés de l'indication de la nature et l'importance de l'envoi, ainsi que des motifs de suspicion». La rédaction proposée contient une divergence assez importante relative au texte français seulement. Dans le texte allemand on a dit: «Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtsgrunde erhoben haben, unverzüglich der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt, unter Angabe der Adresse des Empfängers.»

Vous voyez que le texte allemand fait une différence entre le «Bestimmungsort», c'est-à-dire le lieu où on prend livraison de la marchandise et le domicile de l'Empfänger, c'est-à-dire le destinataire. Dans le texte français, ces deux notions sont désignées toutes deux par le mot «destinataire». Nous croyons qu'une différence doit être faite et que le texte allemand

est le meilleur. Il peut y avoir en effet des marchandises dont on prendra livraison à Berne, par exemple, tandis que le destinataire se trouvera ailleurs dans un autre canton. Dans ce cas-là, on pourrait se demander à quel laboratoire doit être confié l'examen de la marchandise. Est-ce à celui du lieu de livraison ou à celui du domicile du destinataire? C'est le laboratoire du lieu de réception, le laboratoire le plus rapproché de la marchandise qui doit être chargé de cette expertise, car il faut que ces opérations soient faites avec célérité: vous en savez les motifs.

Nous avons adopté une autre rédaction qui traduit mieux, à notre avis, le texte allemand et nous vous proposons de l'adopter.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34.

M. Python, rapporteur de la commission: Il s'agit ici des dispositions pénales, et je prierai M. Richard de bien vouloir continuer le rapport au nom de la commission:

M. Richard, rapporteur de la commission: Nous sommes en présence de deux systèmes: celui du conseil fédéral auquel a adhéré le conseil des états, et celui du conseil national. Le premier de ces systèmes punit le fait de contrefaçon et de falsification. Le second punit le même fait, mais à la condition que le délinquant ait eu l'intention de tromper autrui. Le but affiché de la loi fut à l'origine de protéger la santé du public; le but réel auquel nous sommes arrivés vise particulièrement les intermédiaires entre producteurs et consommateurs. Le conseil national a pensé qu'il était nécessaire d'introduire dans sa rédaction l'élément dolosif et qu'il convenait de l'indiquer. Nous pensons au contraire que c'est superflu, attendu que lorsqu'une personne contrefait une marchandise ou lorsqu'elle la falsifie, elle commet par le fait même un faux. Falsifier indique bien commettre un faux et contrefaire une marchandise indique bien aussi que l'on dénature le caractère d'une denrée. C'est tellement cela que le projet de code pénal suisse ne mentionne pas l'élément dolosif que réclame le conseil national. Dans son art. 147 le code pénal suisse dit ceci: «Celui qui aura sciemment fabriqué ou mélangé des denrées alimentaires de telle façon qu'il en rend la consommation nuisible . . .» On ne parle pas dans ce texte de fraude commerciale. Dès lors la culpabilité n'est pas limitée à la catégorie des gens qui se proposent de tromper un acheteur. Notre idée, plus large que celle du national, est de frapper toutes les personnes qui contrefont ou falsifient la marchandise. Il est absolument inutile d'ajouter quoi que ce soit au principe lui-même tel que le conseil fédéral et le conseil des états l'ont arrêté. Ce serait compliquer l'application de la loi que de faire dépendre la condamna-

tion d'un délinquant de la preuve qu'il avait l'intention de tromper son contractant dans une opération commerciale.

Il n'est pas nécessaire d'insister davantage sur notre rédaction qui est fort claire. Nous avons toutefois la conviction qu'elle n'aurait pas de chance d'être acceptée par l'autre conseil. Aussi le désir que nous avons d'en terminer rapidement avec cette loi fait que nous proposons l'adhésion.

Il n'y a qu'une petite modification de texte intéressant la rédaction française qui pourra être acceptée. Au lieu de dire: «celui qui dans le but de tromper autrui» nous dirions: «celui qui, dans le but de tromper». Le mot «autrui» est tout à fait superflu.

Nous vous proposons, avec ce léger changement, l'adhésion au conseil national.

Präsident: Ich würde Ihnen hier wieder vorschlagen, die Aenderung im französischen Texte an die Redaktionskommission zu weisen. Ist Herr Richard damit einverstanden?

M. Richard, rapporteur de la commission: Parfaitement.

Art. 34^{bis}.

M. Richard, rapporteur de la commission: A l'art 34bis ainsi qu'aux articles suivants 35, 38 et 44 nous vous prions de maintenir la qualification «grave» que nous avons inscrite à côté du mot «négligence».

On a combattu notre rédaction en disant que la distinction entre la faute grave et la faute ordinaire ne doit pas figurer dans une loi d'ordre civil, qu'elle n'est admissible qu'en droit pénal.

Or ici je dois remarquer d'abord que nous élaborons une loi de nature administrative et dont un chapitre très important a incontestablement le caractère de droit pénal. Le chapitre auquel nous sommes en ce moment est un véritable chapitre de droit pénal qui s'incorporera dans le code pénal en préparation.

Vous trouverez en effet dans les art. 145, 147 et 247 du projet de code pénal la reproduction des principes de sanction que nous réclamons ici. Au surplus, ce chapitre de dispositions pénales inséré dans notre loi sur les denrées alimentaires n'aura qu'une durée transitoire et devra disparaître le jour où la législation générale réglant toutes les pénalités aura été votée par les pouvoirs compétents. Donc aucun doute, c'est bien un chapitre de droit pénal que nous débattons en ce moment.

Nous constatons en outre que la distinction même entre la négligence grave et la négligence

simple est également prévue par les art. 141 et 223 du futur code pénal.

Enfin, troisième argument, l'article 34, al. 4 de notre propre loi prévoit la négligence grave et l'article 50 établit une distinction entre le domaine des petites négligences ordinaires et celui des négligences qui par leur gravité méritent d'être traduites devant les juridictions supérieures.

Dès lors n'étions-nous pas fondés à vouloir conserver la distinction entre la négligence grave et la négligence simple? Nous avons aussi été invités à le faire par une réclamation très instante des négociants suisses réunis à Olten qui, dans une délibération très approfondie, sont arrivés à cette conclusion qu'il fallait absolument protéger le commerçant honnête contre les risques de tracasserie ou de poursuite pour des faits qui ne le méritent pas, qu'il fallait mettre le négociant honnête à l'abri des contraventions ou des pénalités pour des choses qui constituent de véritables bagatelles, des peccadilles; d'autant plus que les peines prévues par notre chapitre des dispositions pénales sont extrêmement graves, puisque non seulement elles comportent la prison et une prison pour une durée très étendue, mais encore des amendes lourdes et toute une publicité qui peut discréditer et ruiner une entreprise commerciale.

Ce que demandent les négociants suisses réunis à Olten, c'est que l'on réserve aux faits qui ont véritablement un caractère délictueux incontesté, qui prouvent une intention délosive indiscutable, toutes les sévérités de la loi; mais que, lorsqu'on se trouvera seulement en présence de négligences, qui peuvent se produire, même avec l'attention la plus grande, dans la pratique commerciale, on n'ait pas à redouter des menaces aussi terribles.

C'est pour cela que nous avons pensé qu'il était juste et équitable d'entrer dans les vues exposées par les intéressés d'Olten et de conserver cette distinction.

Nous l'avons fait avec d'autant plus d'empressement que les sentiments qui s'étaient fait jour dans le sein de cette assemblée étaient assez hostiles à certaines parties de la loi et le point que nous examinons était un de ceux qui déterminaient l'opposition. Toute notre stratégie devrait consister à faire disparaître cette opposition et pour cela à supprimer sa cause. Or, nous la faisons disparaître en donnant satisfaction aux négociants et en maintenant l'expression «grave».

Votre commission a été dans son ensemble d'accord pour la conservation de cette qualification de «grave» qui définit très exactement la portée et le sens de la loi que nous achevons.

L'art. 50, sur lequel nous reviendrons dans un instant, complètera notre système. Mais nous le verrons, il suscitera de grosses difficultés de rédaction. Nous vous proposons pour le moment de maintenir aux art. 34bis, 35, 38 et 44 le mot «grave» introduit par notre conseil dans la précédente délibération.

Munzinger: Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 50 sowie die Frage der Fahrlässigkeit an Ihre

Kommission zur nochmaligen Beratung zurückzuweisen, da die Redaktion des Art. 50 nach meinem Dafürhalten damit zusammenhängt, ob man nur grobe oder allgemeine Fahrlässigkeit im Gesetze festhält.

Bezüglich dieses Art. 50 besteht jedenfalls eine gewisse Konfusion, über die wir hier im Plenum d's Rates kaum hinwegkommen dürften. In der Kommission haben wir gesehen, dass der deutsche Text des Beschlusses des Nationalrates mit dem französischen Text des Nationalrates nicht übereinstimmt. Dann haben wir unserm Herrn Präsidenten den Auftrag gegeben, er möchte dafür sorgen, dass diese beiden Texte miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden, damit nicht schon in der äusseren Redaktion ein Unterschied besteht. Dieser Unterschied lag namentlich darin, dass im franz. Text der Ausdruck «réservé aux cantons» festgehalten worden ist, während der entsprechende deutsche Ausdruck «den Kantonen bleibt vorbehalten» nicht mehr existiert. Das Resultat dieser Uebersetzung haben wir nun vor uns. Wir erkennen sofort, dass wir mit dieser Uebersetzung des französischen Textes, wie dieser Artikel also im deutschen Text in Zukunft lauten sollte, noch nicht zum Ende gekommen sind. Ich gehe nicht auf Details ein, sondern ich sage ganz allgemein, es wäre gut, wenn wir mit diesem Artikel endlich fertig werden könnten. Zu diesem Zwecke halte ich als das Richtige, wenn die beiden Kommissionen, die nationalrätliche und die unsrige nochmals gemeinsam über dem Artikel sitzen könnten. Daher mein Antrag auf Rückweisung.

M. Richard, rapporteur de la commission: En ce qui me concerne personnellement, je ne suis pas opposé au renvoi à la commission. Peut-être celle-ci pourra-t-elle s'aboucher avec M. le président de la commission du conseil national, ou même avec la commission entière du conseil national pour délibérer sur cette question.

Mais il est utile que vous connaissiez la genèse du système auquel est arrivé votre commission. Nous avons organisé un ensemble coordonné de peines qui peuvent aller jusqu'à trois ans, deux ans de prison et fr. 3000 d'amende. Il nous a semblé que cet appareil pénal serait souvent disproportionné avec le peu d'importance des faits. Il y avait donc à cet égard une exception à faire. D'autre part, au point de vue des juridictions compétentes, on nous a signalé que dans certains cantons, on serait obligé, puisque les pénalités vont jusqu'à fr. 3000 d'amende et deux ans de prison, de saisir soit le tribunal correctionnel, soit le tribunal criminel, soit les assises mêmes pour apprécier des petites choses qui ne méritent pas qu'on mette en mouvement tout cet appareil judiciaire. Et alors l'idée nous est venue de distinguer entre les négligences graves, c'est-à-dire celles qui seront par leur nature et leur effet passibles des peines inscrites dans le chapitre des dispositions pénales, et les autres négligences ordinaires, les petites négligences qui, au contraire,

par leurs effets, par leur caractère, sont moins importantes. Et nous avons dit: pour ces petites négligences, pour ces négligences ordinaires, ce sont les cantons qui apprécieront la façon de les réprimer.

Mais ici se présentent deux questions. Est-ce que cette faculté laissée aux cantons implique simplement pour ceux-ci le droit de déterminer la juridiction compétente qui sera un bureau de police ou un magistrat d'ordre administratif, ou est-ce que les cantons auront en outre le droit d'édicter des peines spéciales pour cette classe de délits minimes et de contraventions? Evidemment, je le reconnais, la rédaction que nous vous proposons n'est pas suffisamment claire, elle laisse encore dans l'ambiguïté et l'incertitude la solution. Il faut que nous nous mettions d'accord. S'agit-il simplement de restreindre l'exception prévue à l'art. 50 à la détermination d'une juridiction, je dirai plus familiale, comme la juridiction d'une autorité de police, ou voulons-nous aller plus loin? Je crois qu'il importe que nous définissions bien exactement le système lui-même, et de cette définition découlera nécessairement le maintien de la distinction entre la négligence grave et la négligence simple, ou nous ferons disparaître le mot «grave». Mais je crois qu'en principe et dès maintenant, nous devons nous efforcer de donner satisfaction aux négociants dont je reproduisais, il y a quelques instants, les vœux. Par conséquent, en ce qui me concerne, j'incline tout-à-fait à la procédure recommandée par notre honorable collègue M. Munzinger.

Präsident: Ich möchte Ihnen meinerseits, als Vorsitzender, den Gegenantrag stellen und die Kommission ersuchen, in ihrer Arbeit weiterzufahren, um die Sache abzuschliessen. Wenn wir der Ordnungsmotion Folge geben, so heisst das gleichviel, wie das Gesetz in dieser Session nicht mehr beenden. Dann wird es wieder heissen, der Ständerat sei daran schuld. Ich spreche mich nicht weiter aus; ich habe ja das Wort nicht verlangt; ich wollte nur hierauf aufmerksam machen.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il est impossible de nous mettre d'accord à l'instant, à l'improviste sur le texte à donner à notre système, parce que nous ne sommes pas même d'accord entre nous sur le principe de ce système.

Präsident: Dann hat die Kommission einfach ihre Arbeit nicht getan, wenn sie erklärt, sie sei selbst noch nicht einig, was sie vorschlagen wolle; trotzdem liegen ihre Anträge vor. Ich glaube, wir wollen die Meinung des Rates darüber kennen lernen, ob das Geschäft in dieser Session erledigt werden soll

oder nicht. Dann wollen wir über die Ordnungsmotion abstimmen.

Munzinger: Ich möchte nur wissen, warum es bei der Annahme der Ordnungsmotion nicht möglich sein sollte, die Sache in dieser Session gleichwohl fertig zu stellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kommission heute noch zusammenkommen und die Angelegenheit bis morgen bereinigen kann. Ich wünsche nicht, dass man mich in die Stellung versetze, ich sei mit meiner Ordnungsmotion schuld daran, dass das Geschäft in dieser Session nicht zu stande gekommen sei.

Präsident: Ich habe keine Sicherheit dafür, dass das dann wirklich geschieht.

Wirz: Ich teile auch durchaus den Wunsch, dass diese Gesetzesvorlage, der in weiten Kreisen des Volkes, namentlich der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung, grosse Bedeutung beigelegt und auf deren Zustandekommen in diesen Kreisen grosser Wert gesetzt wird, noch in dieser Session endgültig durchberaten werde. Wenn ich dem Wunsche der Herren entspreche, welche Rückweisung an die beiden Kommissionen befürworten, so habe ich eben die gleiche Meinung, die von Herrn Kollega Munzinger geäussert wurde. Ich möchte dadurch keine Verzögerung bewirken. Wenn heute die Kommissionen sich besammeln und morgen der eine Rat, in erster Linie der unsrige, und der andere Rat am Freitag das Geschäft erledigt, so könnten dann allfällige Differenzen am Samstag immer noch bereinigt werden. Ich glaube, trotz einer Rückweisung in diesem Sinne könnte die Vorlage doch noch diese Session erledigt werden.

Ich halte dieses Vorgehen für das einzig richtige in diesem Stadium der Beratung und möchte daher empfehlen, sich dazu zu entschliessen. Allerdings soll mit dem Rückweisungsantrag der positive Auftrag an unsere Kommission erteilt werden, dass die Arbeit so gefördert werden soll, dass das Gesetz noch in dieser Session fertig gestellt werden könne. In diesem Sinne stelle ich einen förmlichen Antrag.

Präsident: Ich fasse diesen Antrag so auf, dass man der Ordnungsmotion entsprechen soll, aber mit der bezüglichen Weisung an unsere Kommission, dann auf morgen sich zur Fortsetzung der Berichterstattung vorzubereiten.

M. Python, président de la commission : Je crois que de cette manière nous n'arriverons pas au résultat proposé. Ce que nous voulons, c'est convoquer la commission du conseil national. Or, je crois que cette commission ne pourra pas se réunir cet après-midi. Les membres sont dispersés à cette heure. Comment les atteindre? Nous pourrions avoir demain jeudi une conférence des deux commissions, puis reprendre ce tractanda vendredi et le conseil national le discuterait samedi. Je ne m'oppose pas à la motion d'ordre, au renvoi, que j'accepte, en faisant remarquer toutefois que votre commission ne pourra pas se réunir cet après-midi avec la commission du national.

M. Richard, rapporteur de la commission : Je crois que la commission du conseil des états peut parfaitement bien se réunir seule cet après-midi et se mettre au clair sur ce que ses membres veulent. Si elle parvient à une rédaction précise, elle la fera très probablement agréer par l'autre commission, et si elle est acceptée par notre conseil demain matin, elle pourra également être renvoyée sans retard au conseil national. Ce que nous désirons tous, c'est que cette loi se termine dans la présente session; il n'y a pas d'hésitation à cet égard.

Mais nous sommes arrêtés à un point très important, je dirai même à un tournant de la loi, un vrai cap des tempêtes. Il faut absolument trouver une rédaction nette qui exprime bien ce que nous voulons. Nous pouvons en tout cas avant la fin de la séance d'aujourd'hui, terminer les autres points sur lesquels il n'y aura probablement pas de discussion, notamment l'art. 51 qui est le dernier à traiter. Il ne resterait ainsi en suspens que la question de l'art. 50 et du mot «grave» dans les art. 34, 35, 38 et 44.

Präsident : Ich denke, wir stimmen nun ab und zwar frage ich Sie an, ob Sie für den Fall der Verschiebung im Sinne der Herren Munzinger, Wirz und Richard nur auf morgen oder im Sinne des Herrn Python auf unbestimmte Zeit verschieben wollen.

M. Python, président de la commission : Je voudrais cependant demander une explication. La question n'est point posée correctement à mon avis. On pourrait en inférer que mon intention est d'éterniser le débat. Ce n'est point notre pensée et nous avons hâte de terminer notre travail. Si on se contente d'une réunion de la commission du conseil des états cet après-midi, je suis tout-à-fait d'accord, mais si nous recevons la mission de

réunir également la commission du conseil national, je ne suis pas sûr qu'on y arrive; ce serait très difficile. M. Richard et M. Munzinger ne sont pas d'accord. Si j'ai bien compris M. Richard, son intention serait d'assembler la commission de notre conseil cet après-midi, et M. Munzinger demande une conférence avec la commission du conseil national. Ce dernier parti est la meilleure solution. Seulement M. le président a fait observer que nous n'avons pas à donner des ordres à la commission du conseil national. Je répète que ce sera fort difficile d'avoir cet après-midi déjà une conférence avec la commission du conseil national. C'est à ce point de vue que j'ai présenté mon observation.

Präsident : Der Sinn des Antrages von Herrn Munzinger und Konsorten ist der, dass unsere Kommission unter allen Umständen morgen wieder Bericht erstatten soll. Es bleibt ihr indessen überlassen, ob sie die Kollegen des Nationalrates zuziehen will und kann. Herr Python dagegen will, wie ich ihn verstanden habe, alles davon abhängig machen, ob es möglich ist, die Herren vom Nationalrat. beizuziehen oder nicht.

M. Python, président de la commission : J'ai cru comprendre que M. Munzinger voulait absolument une conférence avec la commission du conseil national. Si cela n'est pas le cas, je me rallie tout-à-fait à l'opinion de M. le président.

Die Ordnungsmotion des Herrn Munzinger wird stillschweigend angenommen.

(La motion d'ordre de M. Munzinger est adoptée tacitement.)

Art. 51.

M. Richard, rapporteur de la commission : Des divergences subsistent entre les conseils. Nous avons supprimé les dispositions qui autorisaient le conseil fédéral à interdire la fabrication et la vente de mélanges de succédanés avec des produits naturels. Nous avons repoussé une telle interdiction. On nous a dit cependant que dans les cercles agricoles, on considérait cette compétence accordée au conseil fédéral comme de toute importance. Nos concitoyens de la campagne, assure-t-on, y tiennent très particulièrement. Je crois, messieurs, qu'il y a de leur part une erreur dont ils risquent d'être les premières victimes. Le conseil fédéral, dans l'art. 51, paragraphe 4, qui est déjà adopté, peut et doit prendre les mesures propres à assurer le contrôle, de la fabrication des succédanés ou de leur mélange avec des produits naturels. Il doit en outre exiger des indications claires qui préviennent toute confusion avec

des produits naturels. Voilà deux garanties données à ceux qui veulent combattre la fraude dans le commerce des denrées alimentaires. Le conseil fédéral est armé pour exercer un contrôle et en outre il peut exiger que des dispositions tellement précises soient prises dans la vente des marchandises qu'aucune confusion ne soit possible pour l'acheteur. Ces deux garanties sont absolument suffisantes. On affirme que plusieurs de nos compatriotes pensent qu'il faut aller beaucoup plus loin et autoriser le conseil fédéral à interdire la fabrication et la vente de deux produits qui, séparément, ne présentent aucun danger pour la santé et la vie, à interdire le mélange de denrées tout-à-fait inoffensives. Pour bien préciser, je prendrai un ou deux exemples. Les intermédiaires qu'on veut atteindre sont en première ligne ceux qui vendent du beurre dans lequel se trouve une proportion de margarine. Mais comment y parvenir? En s'efforçant d'exercer après le vote de la loi une pression sur le conseil fédéral, afin de l'amener à interdire la fabrication et la vente en Suisse du beurre mélangé avec de la margarine. De même pour le miel naturel dans lequel on aura introduit de la mélasse. Ce miel pourra être interdit. De même que pour le vin. Cependant, ces mélanges sont des mélanges de produits naturels, ne présentant aucun danger quelconque, parfaitement inoffensifs. Le fait seul de mélanger deux choses constituerait aux yeux de ceux qui réclament cette interdiction une fraude. Il en découlerait cette conséquence, dont les intéressés seraient les premières victimes, que le vin additionné de sucre pourrait être, sous l'action de certaines influences intéressées, considéré comme un mélange dont la fabrication et la vente peuvent être prohibées. De même pour le vin coupé de piquette. Si vous voulez vous procurer un vin ordinaire coupé d'un vin d'autre qualité ou de vin étranger à très bon marché, vous faites un mélange de deux choses naturelles, inoffensive chacune, mais vous commettez un mélange et cela suffit pour qu'il soit passible d'interdiction.

Votre commission estime que ce serait véritablement aller un peu loin que de prétendre interdire la fabrication et la vente de choses mélangées dans des conditions absolument salubres. Ce serait contraire aux art. 3 et suivants de la constitution fédérale qui régissent la liberté du commerce. Mais on nous a tellement affirmé que cet article était le pilier de toute la loi, la pierre angulaire de tout l'édifice, que nous avons fini par céder. Les partisans de la manière forte qui appellent les sévérités de la loi, reconnaîtront eux-mêmes plus tard combien ils sont imprudents et imprévoyants en poussant aussi loin les conséquences du système de notre loi. Mais pour ne pas courir le risque de retarder l'entrée en vigueur de cette loi, si vivement désirée, nous nous inclinons et nous consentons à l'adhésion, bien convaincus cependant que les raisons que nous avons données en faveur de votre décision précédente, étaient fondées.

Angenommen. — (Adopté.)

M. Richard, rapporteur de la commission: Avant que notre délibération prenne fin et pour faire suite

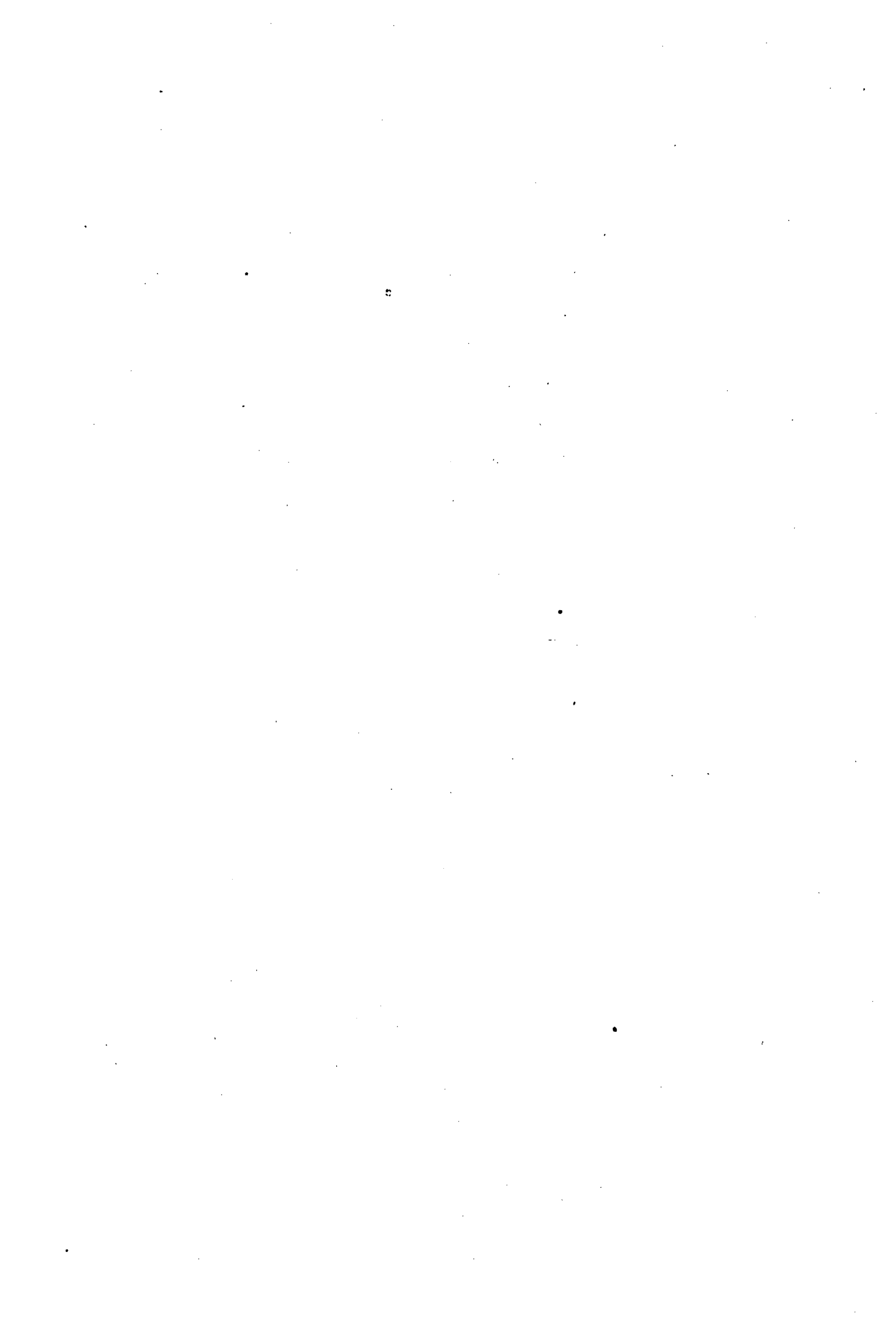
à des paroles prononcées tout à l'heure, insistant pour que les débats de cette loi soient terminés sans retard dans le cours de cette session, je désire liquider un fait personnel aux membres de la commission. Je voudrais libérer la commission du reproche qui lui a été adressé d'avoir systématiquement traîné en longueur l'étude et les délibérations de la loi qui s'achève, d'avoir essayé même de la faire échouer. On nous a accusés dans certaine presse de véritable macchiavélisme, on nous a pris personnellement à partie alléguant que nous étions des adversaires déguisés de la loi. M. le président de la commission peut nous rendre ce témoignage que toutes les fois qu'il nous a convoqués, nous nous sommes empressés de nous rendre à son appel, que jamais nous n'avons proposé d'ajourner le débat, et qu'au contraire nous avons soutenu fréquemment la convenance de hâter l'élaboration de la loi.

Du reste, il suffirait de reprendre les dates pour démontrer que le conseil des états a apporté un très grand zèle à sa tâche. La loi votée par lui en 1899 l'a été par le conseil national en juin 1905. Ce n'était pas trop des quelques mois qui se sont écoulés depuis cette dernière date, pour mettre sur pied une législation aussi nouvelle pour notre pays, une loi au si importante qui exercera une influence considérable sur les conditions matérielles de l'existence d'une nombreuse population. Sans doute les intérêts de l'agriculture étaient en jeu, je suis le premier à les respecter, car ils sont la source principale de la prospérité du pays, la clé de notre vie économique. L'intérêt de l'agriculture nous dictait de faire au plus tôt cette loi, puisqu'elle la réclamait. Mais il y avait aussi en présence, les intérêts du commerce et de l'industrie, que nous ne pouvions méconnaître et de qui dépend le sort d'un très grand nombre de personnes. Il y avait la question du prix des denrées. Beaucoup de gens craignent que l'échafaudage législatif que nous dressons n'entraîne un renchérissement inévitable des denrées alimentaires dans notre pays et par conséquent le mécontentement dans plusieurs régions.

Il y avait enfin une question beaucoup plus haute et qui domine le débat, la santé publique. La protection de la vie humaine et de la santé, voilà l'intérêt supérieur qui devait inspirer nos travaux et les diriger.

Nous nous sommes efforcés de concilier tous ces intérêts parfois opposés, de réunir en une solution pratique tous les termes posés du problème. Appliqués à ce travail, nous avons le droit de trouver offensant ce qu'écrivait certaine feuille qu'au conseil des états à l'heure actuelle, sauf un honorable député, personne ne se souciait plus de la défense des intérêts de l'agriculture. Nous ne nous sommes pas laissé impressionner par des considérations de cette nature et nous avons continué notre oeuvre. Nous sommes ainsi arrivés au terme de ce long travail avec le sentiment d'avoir agi pour le bien du pays. Le témoignage de notre conscience suffit pour nous laver de tout reproche.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)



Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1109-1122
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 446

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 55

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 5. Oktober 1905, vormittags 8 Uhr. — Séance du 5 octobre 1905, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Isler.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences*.

Fortsetzung. — *Suite*.

(Siehe Seite 1112 hievor. — Voir page 1112 ci-devant.)

M. Richard, rapporteur de la commission: Les articles que vous avez renvoyés à l'examen de votre commission constituent les parties coordonnées d'un tout systématique. Il est évident dès lors que nous devons les examiner dans leur ensemble, afin d'arriver à une solution commune.

Votre commission, Messieurs, conformément au vœu que vous avez exprimé, a tenu hier une longue séance à laquelle elle a eu la satisfaction de pouvoir convier le président de la commission du conseil national et plusieurs juristes de cette commission. Ai-je besoin de vous dire que la délibération a été inspirée, comme elle l'a été constamment dans tout le cours de l'examen de cette loi, du désir très vif d'activer l'achèvement de la loi, en même temps que d'arriver à des solutions rationnelles pour les articles demeurés en discussion. J'ai la satisfaction d'annoncer à ce conseil que l'accord semble définitivement conclu entre les deux commissions. La rédaction qui vous a été distribuée, sauf une petite modification de forme que je vous signalerai dans un instant, donne la formule de l'accord intervenu.

Les principes qui ont dirigé cette conciliation sont les suivants: D'abord les infractions à une loi sur les denrées alimentaires peuvent être si nombreuses, si variées, tant par les mobiles qui les inspirent que pour les faits, les circonstances, les conséquences, le degré de culpabilité de ceux qui les commettent; — en un mot ces infractions offrent une telle variété au double point de vue subjectif

et objectif qu'il nous a semblé impossible de soumettre cette extrême multiplicité de faits seulement à deux ou trois types de peine. On ne peut pas en effet traiter de la même façon les petites supercheries qui se commettent fréquemment dans les marchés, dans les négociations quotidiennes, et les actes plus accentués qui menacent la vie et la santé publique ou qui révèlent chez leur auteur une perversité voulue et réfléchie. Nous avons été ainsi amenés à établir une distinction entre les infractions graves et les infractions de peu d'importance. D'autre part, malgré cette extrême variété des faits, qui doit entraîner logiquement des différences d'application de peine, nous ne voulons cependant pas rétablir une bigarrure de réglementations, une mosaïque de législations cantonales. Nous prétendons au contraire constituer un régime pénal unique, réglant toutes les éventualités qui peuvent se produire. Loin de nous donc, comme on aurait pu le croire d'après la précédente rédaction de l'article 50, l'idée de superposer un système pénal fédéral à un système cantonal qui demeurerait aux menus faits. Il n'y aura à l'avenir qu'une loi unique. Nous ne faisons pas deux lois, mais une seule: celle qui découle de l'application de l'article constitutionnel dont nous poursuivons en ce moment l'exécution et la réalisation.

Enfin, le troisième principe qui nous a guidés, c'est que les cantons doivent rester maîtres de désigner les juridictions qui seront appelées à connaître

des faits, des infractions de peu d'importance. Il serait en effet tout-à-fait exagéré d'obliger un canton, pour la répression d'une légère infraction, qui serait passible au terme de la loi fédérale d'une peine sans minimum, mais pouvant aller jusqu'à 3000 frs. d'amende et peut-être même jusqu'à deux ans de prison, il serait excessif et disproportionné, dis-je, de contraindre les cantons à déployer l'appareil des tribunaux criminels et des cours d'assises.

Ces règles sur lesquelles nous sommes parvenus à nous mettre d'accord étant ainsi posées, votre commission a examiné tour à tour et analysé les différentes modalités d'application possibles. Elle est arrivée à la formule que vous avez sous les yeux, formule beaucoup plus brève dans son texte que ne l'était précédemment l'article 50. Voici la nouvelle rédaction proposée par votre commission. «Si l'infraction prévue aux art. 34bis, 35 et 38 est de peu d'importance, l'auteur sera puni par voie de police d'une amende jusqu'à 50 fr.»

Vous entrevoyez immédiatement les conséquences que déploiera ce nouveau texte. La première, c'est qu'il sera dorénavant permis aux cantons — par exemple au canton de Soleure au sujet duquel la question a surgi — il sera permis aux cantons où les compétences judiciaires sont déterminées par le maximum possible d'une peine et qui par conséquent aurait dû déférer à des assises des infractions de minime importance, il leur sera permis de ramener toute cette catégorie de petits faits, de menus détails, devant des autorités inférieures, devant des autorités de police dans la plupart des cas, ou bien même devant des autorités d'ordre administratif, mais ayant des attributions de police, telles que les préfets, ou même des commissions de santé publique. Voilà, Messieurs, la première conséquence de la nouvelle formule que nous avons adoptée.

La seconde, au point de vue particulier de la confection de notre loi, c'est que nous n'avons plus à maintenir dans les articles 34bis, 35 et 38 le qualificatif de «grave» que nous avons ajouté au substantif «négligence». Nous ne parlerons donc plus dans ces trois articles que de négligence, sans qualification spéciale. Ce sera évidemment l'affaire du juge d'apprécier le degré de culpabilité, de mesurer la peine en conséquence et il devra toujours le faire de la manière la plus équitable et sans rigueur.

Un autre effet de notre compromis, c'est que l'article 50 ne parle plus de négligence «légère». Puisque nous supprimons la négligence grave dans les articles précédents, nous devons supprimer «la négligence légère» dans l'article 50. Nous ne nous occupons du reste dans cet article que du côté objectif du fait retenu. Si nous maintenions l'adjectif «grave» dans les trois articles que je viens de citer, nous arriverions à cette singulière conclusion qu'en dehors de la négligence grave, toute autre négligence resterait impunie. Et cependant, dans beaucoup de cas de négligence ordinaire, tels que le manque de précautions, ou l'oubli des mesures élémentaires à prendre pour préserver une marchandise, pour conserver une denrée, on peut constater de déplorables, désastreux résultats, risquant même de compromettre la santé ou la vie. L'impunité ne se justifierait pas, c'est pourquoi nous ne distinguons plus entre la négligence grave et la négligence légère. De cette façon nous calmons aussi

les appréhensions légitimes des négociants suisses réunis à Olten. Ils verront que dorénavant, ils n'auront plus à redouter un bloc d'infractions passibles de peines très sévères et rigoureuses. Dorénavant en suite de la distinction que nous établissons, les infractions légères, qui ne font pas présumer une culpabilité voulue, seront passibles de pénalités beaucoup moindres.

Maintenant dans le texte français nous avons constaté qu'il s'était glissé une divergence avec le texte allemand. Le texte français qui vous a été distribué dit: «par voie de police». Nous allons trop loin en introduisant ces mots, parce qu'ainsi nous pénétrons dans le domaine exclusivement cantonal de l'organisation judiciaire. Nous n'avons pas le droit d'indiquer aux cantons quelle sera l'autorité à laquelle ils devront renvoyer l'examen de ces petites infractions, de ces peccadilles. Il est dans les attributions et dans le droit souverain des cantons de faire eux-mêmes ce choix. Ils le feront dans la loi d'introduction qu'ils seront obligés d'édicter pour l'entrée en vigueur de notre loi sur les denrées alimentaires. Par conséquent, chaque canton édictera quelle autorité sera chargée d'apprécier les petites choses, les infractions de peu d'importance. Dans beaucoup de cantons, ce sera le juge de paix pénal, dans d'autres le préfet, dans d'autres le chef de bureau, ou encore le commissaire de police; dans d'autres, enfin, ce sera peut-être même des commissions spéciales, des commissions de santé publique, etc.

Telle est, Messieurs, l'économie de la nouvelle rédaction que nous vous apportons.

En résumé, dans les articles 34bis, 35 et 38, nous sommes d'accord pour supprimer le qualificatif «grave». A l'article 44, nous le maintenons, d'accord avec les représentants de l'autre conseil, parce que dans cet article, il s'agit d'une peine redoutable, applicable seulement aux délits qui ont été intentionnellement commis à répétées fois. Le juge peut ordonner la publication du jugement. Cette publicité est d'une nature très sévère et peut causer un préjudice très grave. Il est donc bon de la réserver exclusivement aux cas qui présentent une inconcevable gravité, c'est pourquoi à cet article 44, nous maintenons le qualificatif «grave».

Enfin, à l'article 50, conformément au texte qui vous a été remis et avec la suppression des mots «par voie de police» qui ne trouvent pas leur correspondant dans le texte allemand, nous vous prions de bien vouloir accepter la solution qui vous est présentée des différents articles que vous avez renvoyés à notre examen.

Munzinger: Ich will nur kurz den Standpunkt, welchen ich bei Art. 50 eingenommen habe, klarlegen. Er hatte keinen andern Zweck, als bei der Gestaltung dieses Artikels 50 die Durchführung des Lebensmittelgesetzes in den Kantonen zu erleichtern, und das hat namentlich Beziehung auf diejenigen Kantone, deren Strafrechtsorganisation so gestaltet ist, dass die Kompetenz der Gerichte, seien es Einzelrichter oder Kollegialgerichte, durch das Maxi-

zum der angedrohten Strafe fixiert ist. Ich bin dabei, ich will das schon sagen, von unserer Solothurnischen Gerichtsorganisation ausgegangen; allein ähnliche Organisationen bestehen auch in anderen Kantonen. Wie würde es sich nun bei uns verhalten? Ich führe das an zur Klarlegung der Sache. Wir haben zur Beurteilung von Polizei- und niederen Strafsachen drei Gerichtsorgane, einen Friedensrichter, der Strafen bis auf 10 Fr. aussprechen kann, einen Amtsgerichtspräsidenten oder Einzelrichter, der eine Strafkompetenz besitzt bis auf 50 Fr.; was darüber hinaus geht, muss alles vor das ordentliche Amtsgericht, das Kollegialgericht. Wenn also das Lebensmittelgesetz in unserem Kantone zur Durchführung gelangte ohne diesen Art. 50, den wir jetzt vorschlagen, so hätte das zur Folge, dass alles, auch die kleinsten Bagatellsachen, welche unter die Art. 34bis, 35 und 38 des Gesetzes fallen, dem Kollegialgerichte zur Beurteilung anheim gegeben werden müssten und zwar deshalb, weil die angedrohten Strafen für Vergehen in den Art. 34bis, 35 und 38 so hoch sind, dass sie bei uns in die oberste Gerichtsstanz fallen müssten. Es ist sofort ersichtlich, dass wenn auf diese Art die Durchführung des Gesetzes erfolgen müsste, diese Organisation einfach den Dienst versagen würde, indem es unmöglich geht, dass die aller kleinsten Fälle zum Austrag vor dieses Amtsgericht kommen und das umso mehr, als dieses Gericht nicht einmal jede Woche zusammentritt und sich also eine Masse solcher kleiner Fälle anhäufen müsste. Man hat sich nun gefragt, wie kann man da helfen? Das war nicht gerade leicht. Der eine Weg wäre gewesen, dass man den Kantonen die Kompetenz gegeben hätte, durch Gesetz die kleinen Bagatellhändel auszuschneiden und von sich aus mit Strafe zu belegen. Das wollte man nicht, weil man nicht angesichts eines eidg. Gesetzes eine solche Musterkarte von Strafbestimmungen in den einzelnen Kantonen ermöglichen wollte. So begab man sich denn auf einen andern Boden und sagte: „Wir müssen eine Bestimmung in das Lebensmittelgesetz aufnehmen, wodurch die Durchführung des Gesetzes in den Kantonen erleichtert wird, und dieser neue Weg ist nun der, dass man vorschlägt, es solle im Lebensmittelgesetz für alle diese kleinen Fälle, für diese Bagatellsachen eine geringere Strafe fixiert werden und zwar bis zum Betrage von 50 Fr. Damit ermöglicht man es den Kantonen, auch eine untere Instanz kompetent zu erklären und vermeidet es, dass in allen diesen Fällen ein höheres Gericht entscheiden muss. Ich glaube also, es werde durch den vorgeschlagenen Art. 50 in der Hauptsache wenigstens geholfen, wenn auch nicht in allen Fällen. Denn es ist unmöglich, dass wir uns auf dem Boden der eidg. Gesetzgebung so arrangieren können, um allen Gerichtsorganisationen in der Schweiz in allen Einzelheiten gerecht zu werden. Wir müssen uns also begnügen, wenigstens in der Hauptsache zu helfen, und wir glauben, dass das dadurch geschieht, dass wir, wie gesagt, für Bagatellsachen eine besondere, geringere Strafe fixieren, wodurch es den Kantonen ermöglicht ist, gestützt auf ihre Gerichtsorganisation eine untere Gerichtsstanz mit der Beurteilung dieser Bagatellsachen zu betrauen. Ich beantrage Ihnen also mit dem Herrn Referenten der Kommission, diesen Art. 50 so anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist.

Usteri: Es ist für den Sprechenden als Outsider vielleicht etwas anmassend, in diesem späten Stadium der Beratung sich auch noch zum Worte zu melden, umso mehr als ich von Polizei und von Gericht weit weg zu Hause bin. Aber die gestrige Vorlage der Kommission hatte mich etwas überrascht, da sie Anlass zu Wirrwar in verschiedenen Kantonen, besonders in meinem Heimatkanton bieten konnte.

Nun haben wir einen neuen Vorschlag und derselbe zeigt, wie richtig es war, gestern die Verhandlung abzubrechen und Zeit zu geben, die Sache abzuklären. Dieser Art. 50 ist nun, glaube ich, die Grundlage für eine unmissverständliche Ordnung der Dinge, wenigstens in gewissen Hauptrichtungen. Wir müssen nach den soeben abgegebenen Erklärungen des Herrn Richard die Worte «par voie de police» im französischen Text gestrichen denken — im deutschen standen sie überhaupt nicht — und wenn wir den deutschen und französischen Text, so wie er von der Kommission endgültig bereinigt vorliegt, würdigen, so müssen wir sagen: wir haben gar nichts weiter vor uns als die Aufstellung eines besonderen Strafmaximums für geringfügige Fälle; wir haben gar keine strafprozessualischen, organisatorischen Bestimmungen und Normen. Allerdings wird mit dieser Normierung des Strafmaximums für kleine Fälle den Kantonen geholfen, für welche die allgemeine Norm besteht, dass für Delikte geringfügiger Art, für welche ein Bussenmaximum von 50 Fr. vorgesehen ist, ein einzelner Richter zuständig sei. Es gibt aber andere Kantone und zu diesen gehört mein Heimatkanton, welche für diese kleinen Fälle einen besonderen Prozess und eine besondere Organisation haben; es sind das die sogenannten Polizeiübertretungen und zuständig, Polizeiübertretungen zu ahnden, sind alle oder doch ein grosser Teil der Administrativbehörden, insbesondere die Gemeinderäte, die Gesundheitskommissionen, die Statthalterämter, die Bezirksräte u. s. w. Wenn wir daran festhalten, dass der Art. 50 nur eine Begrenzung des Strafmaximums enthält und weiter nichts, so schalten Sie damit für den Kanton Zürich und die übrigen Kantone, die ihre Bagatellhändel ähnlich behandeln, diesen Polizeiübertretungsprozess aus und zwar aus folgenden Gründen: In Art. 46 sagen Sie, die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone. Nun wird, — ich glaube, man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen — unser Polizeiübertretungsprozess nicht als ein strafrechtliches Verfahren anzusehen sein, denn die Sachen kommen nicht an die Strafuntersuchungsbehörde und an den Strafrichter. Es ist allerdings möglich, ein gerichtliches Urteil zu verlangen, aber wenn der Gebüsstete sich unterzieht, bleibt die Sache bei der Administrativbehörde, Gesundheitskommission, Gemeinderat u. s. w. Aber es ist vielleicht noch weniger dieser Art. 46 und die folgenden, welche unsere Einrichtung der Polizeiübertretungen ausschalten könnten, sondern es sind insbesondere Art. 40 ff., eine ganze Anzahl von Artikeln, wo überall vom «Richter» die Rede ist. Nun sind eben die Gesundheitskommissionen, die Gemeinderäte keine Richter und können nicht zu Richtern gestempelt werden, sondern wir haben die Gewaltentrennung und diese Behörden der politischen Orga-

nisation erkennen auf Grund ihrer Administrativbefugnisse. Nun sollte also hier geholfen werden, und es kann dabei auch das Bedenken beseitigt werden, welches Herr Richard geäußert hat, man sollte doch nicht in die strafprozessualischen Vorschriften der Kantone eingreifen. Es kann geholfen werden damit, dass wir fakultativ die Behandlung dieser Bagatellsachen im Administrativverfahren zulassen. Ich habe deshalb die Meinung, es sollte Art. 50 nach Vorlage der Kommission folgendermassen abgeändert werden: «Die Ahndung dieser Uebertretungen kann durch die Polizeibehörde erfolgen. La répression de ces cas peut avoir lieu par voie de police.» Damit ist ohne weiteres gegeben, dass diese Administrativbehörden befugt sind, die Sachen nach wie vor zu behandeln, und dass nicht im Kanton Zürich und anderwärts die Bussen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes ausgesprochen werden sollen, einen ganz andern Weg gehen müssen als alle andern Polizeübertretungen. Es springt dann ganz automatisch nach unserer allgemeinen Auffassung von Bundesrecht und kantonalem Recht die Kompetenz der Gemeindebehörden, Gesundheitskommissionen u. s. w. ein. Ich möchte Ihnen also vorschlagen zu sagen: «Die Ahndung dieser Uebertretungen kann durch die Polizeibehörde erfolgen.»

M. Berthoud: La question soulevée est très importante et quelque peu difficile à résoudre à cause de la diversité des institutions des cantons en matière de procédure. Notre situation dans le canton de Neuchâtel est exactement celle indiquée ici par notre honorable collègue M. Munzinger pour le canton de Soleure. Les infractions de la nature de celles dont il est question ne sont pas renvoyées devant un tribunal administratif, elles sont renvoyées devant un tribunal d'ordre judiciaire que l'on appelle quand même le tribunal de police quand il a à juger des infractions légères. C'est le même magistrat qui préside le tribunal de police et le tribunal correctionnel; dans les affaires de minime importance, le président prononce seul. Quand la peine applicable est une très grosse amende, il siège assisté d'un jury correctionnel. C'est une complication. Evidemment il y a des cas qui nous amèneraient devant le tribunal correctionnel siégeant avec l'assistance du jury et le jury serait trop facilement porté à acquitter. Devant la menace d'une peine très grave il céderait facilement à un sentiment de trop grande bienveillance. C'est ainsi qu'on arrive à des acquittements qui choquent l'opinion publique.

Je vois dans cet article 50 une soupape de sûreté pour l'application de la peine. Chez nous quelquefois, lorsque la peine minimum applicable est élevée, il arrive que même des tribunaux composés de magistrats siégeant sans l'assistance du jury cherchent trop facilement des moyens libérateurs pour arriver à l'acquiescement. Je crois que cet article 50 sera très utile et d'une application efficace pour éviter des acquittements qui ne seraient pas justifiés. Maintenant je me demande jusqu'à quel point les observations présentées par notre honorable collègue, M. Usteri, sont fondées. Je ne puis pas

parler de la procédure zurichoise avec la même compétence que de la procédure neuchâteloise, mais je ne sais pas si l'objection est bien en place. M. Usteri s'est achoppé à l'expression de juge. Or il me semble que les commissions de santé et dans d'autres cantons les préfets sont des autorités administratives auxquelles une compétence judiciaire a été accordée; quand on parle du juge, cela ne veut pas dire qu'ils soient incompétents. Dans certains cantons le préfet est un véritable juge. S'il faut absolument inscrire dans la loi ce que M. Usteri demande que l'on y mette, je n'y vois pas d'inconvénient, mais je ne crois pas même que cela soit nécessaire.

M. Lachenal: Au fond il n'est pas nécessaire de spécifier la nature de la juridiction qui statuera, du moment que vous laissez les cantons s'organiser. Ils procéderont par la voie judiciaire, le juge de paix, le tribunal de police ou correctionnel, ou par la voie administrative, par le ministère du préfet ou d'un représentant du conseil d'état, ou de la police, de la salubrité publique, ou de toute autre autorité administrative. Je crois qu'en disant: «demeure réservée aux cantons la répression des actes de fraude peu graves,» cela suffit et qu'il n'y a pas besoin d'indiquer la voie que l'on veut prendre. Mais si l'on veut entrer dans l'idée de M. Usteri, qui n'exclut pas la voie judiciaire pour les cantons qui veulent l'accepter, au lieu de dire «par voie de police» il serait préférable de recourir à une formule plus large et d'employer les mots de: «par voie administrative», parce qu'il arrive, selon les cantons, que la répression de ces infractions ne ressortit pas à la police, mais à un autre département. Ainsi dans certains cantons les autorités ont le droit d'infliger une amende aux parents des enfants qui n'envoient pas ces derniers à l'école. Cette amende est infligée non pas par le département de police, mais par celui de l'instruction publique, c'est-à-dire par voie administrative. Si donc vous admettez la proposition de M. Usteri qui s'inspire d'une bonne vue des choses il faut remplacer dans sa proposition les mots «par voie de police» par ceux de «par voie administrative».

Usteri: Einverstanden.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il est certain qu'il règne entre les cantons une telle diversité d'organisations judiciaires qu'il aurait été très difficile à votre commission de trancher la question de savoir à quelle autorité on devra nécessairement renvoyer la connaissance des petites infractions maintenant prévues dans l'art. 50. La détermination entre la justice et la police administrative est aussi très

difficile à tracer et nous préférons l'autre système, consistant à laisser aux cantons l'initiative de la désignation de l'autorité compétente. J'ai consulté mes collègues de la commission, très rapidement, il est vrai. Ils estiment cet amendement superflu. Cependant si notre collègue, M. Usteri, croit nécessaire dans l'intérêt de son canton de préciser plus exactement le point qui nous occupe, nous ne nous opposerons pas à sa proposition qui revêt un caractère exclusivement facultatif, sans imposer aux cantons l'obligation de recourir aux voies de police. M. Usteri entend simplement permettre aux cantons de recourir à un procédé dont ils sont déjà les maîtres. Tout en partageant les vues de mon honorable collègue de Genève, j'incline à croire qu'il conviendrait de conserver l'expression police, parce qu'il y a la police judiciaire et la police administrative. Il importe, puisque les moindres mots sont pesés, de ne pas conclure qu'en adoptant le terme «administrative» vous avez voulu exclure le juge de paix chargé de la police. En fait nous réservons aussi bien les «voies de police» que les «voies judiciaires».

Wirz: Ich wollte Sie einigermaßen auf den gleichen Gedanken hinweisen, den soeben Herr Kollega Richard erwähnt hat, und wollte namentlich darauf aufmerksam machen, dass es Kantone gibt, in welchen die Gerichtsorganisation und die Kompetenzen der einzelnen Gerichte nicht etwa bloss im Prozessgesetze geregelt sind, sondern in der Kantonsverfassung selbst, indem in der Verfassung gesagt wird, welche Gerichte in einem gegebenen Falle kompetent seien. Es gibt Kantone, welche Polizeigerichte haben, die in ganz minderwertigen korrekzionellen Fällen zuständig sind. Nun glaube ich, es könnte allen Bedenken abgeholfen werden, wenn man dem Antrag des Herrn Usteri beipflichtet aber mit einem Beisatze, den ich Ihnen belieben möchte. Ich möchte nämlich nach den Worten «durch die» den Passus einschalten «von den Kantonen zu bezeichnende gerichtliche oder administrative». Dann ist jeder Einbruch in das kantonale Verfassungsrecht ausgeschlossen; zweitens ist ausdrücklich konstatiert, dass die Kantone von dieser Befugnis, die ihnen hier eingeräumt wird, Gebrauch machen können oder nicht, dass sie diesen oder jenen Weg einzuschlagen berechtigt sind. Man wird vielleicht einwenden, es sei überflüssig, dies noch speziell auszudrücken; aber ich glaube, zur Verdeutlichung könne es nichts schaden, und dann ist namentlich dem Gedanken Rechnung getragen, den Herr Richard soeben ausgesprochen hat, dass die Kantone zwischen richterlichen und administrativen Polizeibehörden wählen können. Es gibt, wie schon gesagt, Kantone, die auch für ganz unbedeutende Sachen eine wenig zahlreich bestellte Behörde besitzen, die eine Entscheidungsbefugnis hat und als Polizeigericht oder als Polizeibehörde bezeichnet wird. Dann wäre nach meinem Dafürhalten allen berechtigten Bedenken Rechnung getragen. Es würde dann nach meiner Fassung der Antrag des Herrn Usteri folgendermaßen lauten: «Die Ahndung

dieser Uebertretungen kann durch die von den Kantonen zu bezeichnende gerichtliche oder administrative Polizeibehörde erfolgen.»

Usteri: Die verschiedenartige Terminologie und Organisation der Polizeigewalten und Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Kantonen rechtfertigt es vielleicht, dass man dem Wort «Polizeibehörde» «administrative oder gerichtliche» vorsetzt und dass man im Französischen sagen würde «la répression de ces cas peut avoir lieu par voie de police judiciaire ou administrative». Ich möchte Herrn Kollega Wirz ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, dass das Verbum so festgehalten wird, wie ich es vorschlage, «kann erfolgen» und dass man nicht sagt «die Kantone können das und das legiferieren». Sie haben schon legiferiert, darum wollen wir von diesem Tatbestand ausgehen, wie das bei andern Angelegenheiten der eidgenössischen Legislation auch geschehen ist.

Die Redaktion des Herrn Wirz deckt sich nicht ganz mit dem Tatbestande und mit dem Verlaufe der Dinge. Es wird den Kantonen nicht zugemutet werden können, nachdem sie längst diese Organisation haben, nach Einführung des Lebensmittelpolizeigesetzes ein Gesetz zu erlassen, dass diese kleinen Uebertretungen durch das und das Verfahren geregelt werden sollen. In der Sache sind wir durchaus einverstanden.

Präsident: Ist Herr Wirz damit einverstanden?

Wirz: Herr Kollega Usteri adoptiert meinen Antrag, wünscht aber die Worte zu streichen «von den Kantonen bezeichnete». Da er im wesentlichen mit mir einig geht und auch auf dem Standpunkte steht, dass die Kantone diese Behörde bezeichnen können oder dass bis auf weiteres die Behörde gelte, welche in Verfassung und Prozessgesetz der Kantone schon bezeichnet ist, so halte ich auch nicht an diesen Worten fest, sondern bin damit einverstanden, dass man sich darauf beschränkt, zu sagen: «gerichtliche oder administrative Polizeibehörde».

Präsident: Ist Herr Lachenal auch einverstanden?

M. Lachenal : Il faudrait dire: «par voie administrative ou judiciaire». Pourquoi introduire le mot de «police» dans cette disposition? Si vous parlez de police judiciaire, vous ne parlez pas encore des tribunaux, mais seulement, au moins dans les cantons organisés selon le système des codes de Napoléon, d'un certain stade de l'action de police qui n'est pas encore celui du jugement; et vous faites abstraction des tribunaux eux-mêmes.

La rédaction la plus compréhensible et qui correspond le mieux au but visé est la suivante: «La répression peut avoir lieu par voie administrative ou judiciaire». Ce serait plus complet. Et sous cette forme on mettrait tout le monde d'accord.

M. Python, président de la commission: Au fond, nous sommes tous d'accord, nous estimons tous qu'il faut laisser les cantons choisir la procédure et l'autorité qui devra prononcer sur ces infractions. C'est pour tenir compte de cette idée que l'on avait donné à l'article 46 la formule qui a été adoptée et qui peut-être aurait dû être améliorée. On dit: «La poursuite pénale et le jugement des infractions prévus dans la présente loi incombent aux autorités cantonales compétentes». Le mot «juge» a été supprimé précisément pour entrer dans la voie indiquée parce que l'on voulait laisser aux cantons le soin de déférer à l'autorité administrative ou de police, appelez-la comme vous voudrez, le droit de répression. Par conséquent, strictement parlant, j'estime que l'adjonction proposée par M. Usteri n'est pas nécessaire. Mais puisque la question a été soulevée, on peut aussi l'adopter. Il est évident que nous n'entendons pas imposer aux cantons la moindre contrainte; ils choisissent leur procédure et fixent eux-mêmes leur organisation. L'autorité compétente s'appellera autorité de police ou d'administration, comme on voudra, parce que au même cas on attribue un caractère différent, suivant les cantons. Dans l'un on appelle infraction de police une chose qui se rattache à l'ordre judiciaire; dans un autre canton on la considère comme relevant de l'ordre administratif.

Stössel : Durch eine wichtige Angelegenheit aus dem Saale gerufen, habe ich nicht der ganzen Diskussion beiwohnen können. Aber es scheint mir, die einfachste und unanfechtbarste Form wäre doch die, ganz im Sinne des Herrn Python zu sagen: Die Ahndung dieser Uebertretungen erfolgt durch die kompetenten kantonalen Organe, wenn eine Busse höchstens 50 Franken beträgt. Ich glaube, dann kommt es eben ganz auf das hinaus, was man anstrebt. Wir haben bei uns nicht eine gerichtliche Polizei, sondern die Sache ist so: der administrative Polizeibeamte fällt die Busse aus und wenn der Betreffende mit dem Dekret nicht einverstanden ist, so kann er sich an die ordentlichen Gerichte

wenden. Man müsste jedenfalls in der andern Redaktion sagen: «durch eine administrative oder gerichtliche Behörde», nicht «Polizeibehörde». Denn das Gericht, das schliesslich die Busse ausspricht, ist nicht mehr eine Polizeibehörde. Aber meine Fassung korrespondiert besser mit dem, was man in der Diskussion gesagt hat. Man will die kompetenten kantonalen Organe, die da sind, mit der Sache betrauen. Man will nicht in die Justiz der Kantone eingreifen. Also sagen wir: «so wird der Fehlbare durch die kompetenten kantonalen Organe bestraft.»

Usteri : Gegenüber Herrn Lachenal möchte ich bemerken, dass das Wort judiciaire überflüssig ist, nachdem man police gestrichen hat. Denn die Kompetenz der Gerichte ist ja durch die ganze Anlage des Gesetzes von vorneherein festgestellt. Was wir noch besonders sagen müssen, ist, dass wir den Kantonen die Möglichkeit verschaffen, für kleine Delikte Administrativbehörden mit der Ahndung zu betrauen. Diese Erwägung nötigt mich auch, Ihnen zu beantragen, den Antrag des Herrn Stössel abzulehnen, weil hier das, worauf es meines Erachtens nach der allgemeinen Anlage des Gesetzes ankommt, nicht gesagt ist. Nämlich es wird die fakultative Kompetenz der Kantone, kleine Delikte den Verwaltungsbehörden zur Bestrafung zu überweisen, nicht festgestellt. Ich möchte Ihnen vorschlagen zu sagen: «Die Ahndung dieser Uebertretungen kann durch die Administrativbehörden erfolgen», französisch: «La répression de ces cas peut avoir lieu par voie administrative».

Präsident : Ist Herr Lachenal damit einverstanden?

Lachenal : D'accord.

Präsident : Art. 34, 35, 38 und 44 sind nach dem Antrag der Kommission als bereinigt zu betrachten, indem niemand dagegen Einsprache erhoben hat. Bei Art. 50 ist die Prämisse von keiner Seite angefochten. Es wird sodann zu diesem ersten Satz, wie wir ihn angenommen haben, ein Zusatz beantragt. Für diesen Zusatz, über den im Wesen kein Streit herrscht, liegen zwei Formulierungen vor, über die wir nun abstimmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Usteri wird mit Mehrheit
(21 Stimmen) angenommen.

(La proposition de M. Usteri est adoptée à la
majorité par 21 voix.)

Präsident: Damit ist die ganze Vorlage bereinigt.
Es bestehen noch einige Differenzen, infolgedessen
geht das Geschäft an den Nationalrat.

—
An den Nationalrat.
(Au conseil national.)



Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1123-1130
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 447

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Ich konstatiere, dass nun der Abschnitt Gütertrennung in zustimmendem Sinn zu den Anträgen der Kommission bereinigt ist.

Nun haben wir noch einen Wiedererwägungsantrag. Es wird beantragt, auf Art. 199 zurückzukommen. Wir kommen damit zu der Wiedererwägungsfrage. Da möchte ich nun anfragen, ob noch ein anderer Artikel in Wiedererwägung gezogen werden will. — Es ist nicht der Fall. Die Wiedererwägung von Art. 199 ist nicht bestritten. Ich denke, dass ich davon absehen darf, Sie zu befragen, ob Sie sie billigen wollen.

Ferner hat Herr Ammann seinen Antrag bereits begründet, dass bei Art. 199 der gestrichene zweite Satz wieder aufgenommen werde. Der Herr Referent hat sich mit der Wiederaufnahme des Satzes einverstanden erklärt. Ich frage, ob jemand einen Gegenantrag stellt. — Es ist nicht der Fall. Also haben

Sie die Annahme des Antrages des Herrn Ammann beschlossen.

Nun haben wir die Beratung des von der Kommission vorbereiteten Teiles der Vorlage beendet. Dagegen handelt es sich in einem Artikel, nämlich Art. 61, noch um eine Aenderung grundsätzlicher Natur. Es wurde beschlossen, dass die kirchlichen Stiftungen zu denjenigen gehören, die von der Eintragungspflicht unter allen Umständen befreit sind. Nun wurde weiterhin beschlossen, die Unterbringung dieser Neuerung sei zuerst von der Kommission zu begutachten. Da die Kommission darüber noch nicht Sitzung gehalten hat, möchte ich Ihnen beantragen, die Kommission zu ersuchen, sie möge bei der Fortsetzung der Beratungen in der nächsten Session über diesen Artikel noch referieren. Aus Ihrem Stillschweigen schliesse ich, dass Sie beistimmen.

Bundesgesetz betr. die Errichtung einer zentralen Notenbank.

Loi fédérale concernant la création d'une banque centrale d'émission.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 1155 hienach. — Voir les débats du conseil national page 1155 ci-après.)

Der Gesetzesentwurf wird mit 26 Stimmen einstimmig angenommen.

(Le projet de loi est adopté à l'unanimité par 26 voix.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 1156 ff. hienach. — Voir les débats du conseil national page 1156 et suiv. ci-après.)

M. Richard, rapporteur de la commission: Je crois que nous sommes arrivés maintenant au terme de l'élaboration de cette loi, et ce sera avec une véritable satisfaction que nous saluerons tous cet achèvement.

Les quelques divergences qui subsistaient encore entre les deux conseils viennent d'être aplanies, sauf une petite modification de rédaction qui sera examinée par la commission de rédaction.

L'art. 14bis avait été divisé en deux parties par le conseil des états, art. 14bis, art. 14ter. Le conseil national a adhéré à cette division.

A l'art. 44 nous avons maintenu le mot «grave». Vous savez qu'à cet art. 44 il s'agit de la publicité que le juge pourra donner des condamnations

frappant les récidivistes. Lorsqu'un contrefacteur ou falsificateur ne se sera pas incliné devant de précédentes condamnations et qu'il retombera dans sa faute, le tribunal aggravera la sanction pénale d'une publicité du jugement. Evidemment la rédaction, telle que nous l'avions arrêtée, n'était pas assez claire. Puisque nous avons supprimé la notion de négligence grave dans trois articles précédents, on aurait pu tomber dans des erreurs d'interprétation.

En somme, la pensée de la loi est celle-ci, c'est que lorsque le juge se trouvera en présence d'un délinquant récidiviste, et qu'en outre dans le cas spécial qui sera soumis à son appréciation, il relèvera la circonstance de négligence grave, alors il pourra ajouter la publicité à la condamnation pénale,

C'est une simple affaire de rédaction, les deux conseils étant absolument d'accord sur le principe. Il y a donc adhésion sur cet art. 44.

A l'art. 50, vous vous souvenez que votre commission vous a proposé de diviser les infractions en deux catégories: les infractions ordinaires et les infractions légères. Mais au sujet des compétences cantonales auxquelles on devrait renvoyer la connaissance des infractions légères, une discussion assez étendue s'est engagée dans notre conseil, à notre séance d'hier. Nous étions arrivés à voter un paragraphe ainsi conçu:

«La répression de ces cas peut avoir lieu par voie administrative.»

Le conseil national estime que cette rédaction risquerait de prêter à des équivoques. D'abord, on pourrait déduire du texte actuel que la législation fédérale accorde à des autorités administratives cantonales un droit que la législation cantonale ne leur confère pas encore. Ce n'est pas notre pensée.

En outre, cette rédaction pourrait faire croire, quand nous ne parlons que de la répression par voie administrative, qu'on exclut la répression par voie judiciaire ou le recours à celle-ci. Telle n'est pas encore notre intention. Nous conservons la répression par voie judiciaire, mais nous l'étendons également à la voie administrative. Nous n'excluons pas une compétence au profit de l'autre, nous élargissons au contraire la capacité cantonale.

Le conseil national a rédigé cette disposition ainsi: «La répression de ces cas peut, à teneur de la législation cantonale, avoir lieu par voie administrative.» Il s'agit purement et simplement d'un amendement de rédaction qui ne crée même plus de divergence entre les conseils. Je crois que la commission de rédaction aura une formule toute simple qui est la suivante: «La législation cantonale peut prévoir la répression de ces cas par voie administrative. «Sous cette forme nous donnons pleine satisfaction à l'auteur de l'amendement qui est devenu le paragraphe second de l'art. 50. En somme, il n'y a plus aucune divergence entre les deux conseils et nous achevons l'oeuvre. Disons-nous avec le poète latin: aere perennius?

Präsident: Wird ein Gegenantrag gestellt? — Es ist nicht der Fall. Somit herrscht Uebereinstimmung zwischen beiden Räten und die Vorlage geht an die Redaktionskommission zur Bereinigung auf die Dezembersession.

An die Redaktionskommission.
(A la commission de rédaction.)

Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905

Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1905 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1153-1154
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 449

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 60

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —, On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 7. Dezember 1905, vormittags 9 Uhr. — Séance du 7 décembre 1905, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Ammann.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Redaktionelle Bereinigung — *Rédaction définitive.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 1156 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 1156 et suiv. ci-devant.)

M. Python, rapporteur de la commission: Vous avez reçu le texte définitif du projet de loi sur les denrées alimentaires tel qu'il est sorti des délibérations de la commission de la rédaction. Cette commission a consacré six journées à ce travail de revision. Elle s'est efforcée de rendre aussi claire, aussi nette que possible la pensée des deux chambres

et j'ai l'honneur de vous proposer d'adopter ce projet in globo.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Code civil suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 1189 hievor. — Voir page 1189 ci-devant.)

Präsident: In Beratung steht Art. 325. Ich erteile das Wort Herrn Ständerat Python.

M. Python: D'après le système du projet, c'est le juge qui fixe le prix de la pension alimentaire réservée pour l'enfant. Mais à juste titre, à mon avis, on ne s'est pas arrêté devant le principe de la chose jugée, et la sentence du magistrat n'est point définitive. Elle peut être revue lorsque les circonstances se sont modifiées. J'estime que cette disposition se justifie d'elle-même. Il est évident que les conditions du

père et de la mère de l'enfant illégitime peuvent dans le cours des années se modifier, s'améliorer. La situation de l'enfant doit bénéficier aussi de cet avantage. La question est parfaitement réglée lorsqu'un jugement est intervenu, mais il est un autre cas non moins intéressant, c'est celui où une convention a été conclue. Le juge n'intervient qu'en cas de désaccord des parties. Le contrat qui a été passé peut-il être revu aussi dans des circonstances spéciales? L'art. 324, troisième alinéa, dit: «Les droits de l'enfant sont maintenus, même si la mère a transigé ou renoncé à les exercer, lorsqu'elle l'a

**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	1215-1215
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 471

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

antragen, so würde ich meinerseits eine klare Situation, die Unzulässigkeit der Anerkennung, vorziehen. Denn was bleiben denn eigentlich für Fälle? Wenn eheliche Nachkommen vorhanden sind, ist eine Anerkennung des Ehebruchkindes nicht möglich. Wenn die Ehe noch fort dauert, ist sie nicht möglich. Wer würde denn eigentlich die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes durch den Vater überhaupt noch anfechten, wer den Beweis, dass es sich um ein solches Kind handelt, antreten und leisten, wenn kein Ehegatte und keine legitimen Kinder vorhanden sind? Das ist ja praktisch beinahe bedeutungslos. In solchen Fragen Kasuistik zu treiben, rechtfertigt sich nicht; bleiben wir bei einfachen Grundsätzen, um so mehr, als wir ruhig zu ihnen stehen können. Ich bitte Sie also, wenn Sie dem Antrage der Kommissionsmehrheit nicht beistimmen können, dann diejenige Lösung zu wählen, die der Nationalrat und die Minderheit Ihrer Kommission vorgeschlagen haben.

Abstimmung. — *Votation.*

In erster eventueller Abstimmung wird das Amendement des Herrn Hildebrand mit 21 gegen 11 Stimmen angenommen. — (En première votation éventuelle, l'amendement de M. Hildebrand est adopté par 21 voix contre 11.)

In zweiter eventueller Abstimmung wird dem so amendierten Vorschlag der Kommissionsmehrheit mit 22 Stimmen der Vorzug vor dem Antrag des Herrn Schulthess gegeben. — (En deuxième votation éventuelle, la proposition de la majorité de la commission ainsi amendée est préférée par 22 voix à la proposition de M. Schulthess.)

In definitiver Abstimmung wird dem so amendierten Vorschlag der Kommissionsmehrheit der

Antrag der Kommissionsminderheit auf Zustimmung zum Nationalrat vorgezogen. — (En votation définitive, la proposition de la minorité de la commission d'adhérer au conseil national est préférée à la proposition de la majorité de la commission ainsi amendée.)

Hoffmann, Berichterstatter der Kommission: Sie haben auch noch den Art. 328 an die Kommission zurückgewiesen, einmal um darüber schlüssig zu werden, ob allfällig das dritte Alinea verändert werden sollte, dahin lautend: «Gegenüber einem Ehemann ist die Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war.» Nachdem Sie die Schlussnahme bei Art. 313bis im Sinne der Kommissionsminderheit gefasst haben, ist keine Veranlassung vorhanden, auf dieses dritte Alinea zurückzukommen.

Bei diesem dritten Alinea hat nun im weitern Herr Schulthess eine andere Fassung vorgeschlagen. Die Kommission betrachtet diesen Vorschlag als rein redaktioneller Natur und beantragt Ihnen, im Protokoll zu handeln der Redaktionskommission davon Notiz zu nehmen, ihm aber heute keine weitere Folge zu geben.

Damit wäre nun die Beratung des Zivilgesetzbuches, soweit es vom Nationalrat behandelt worden ist, erledigt.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et des articles de ménage.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

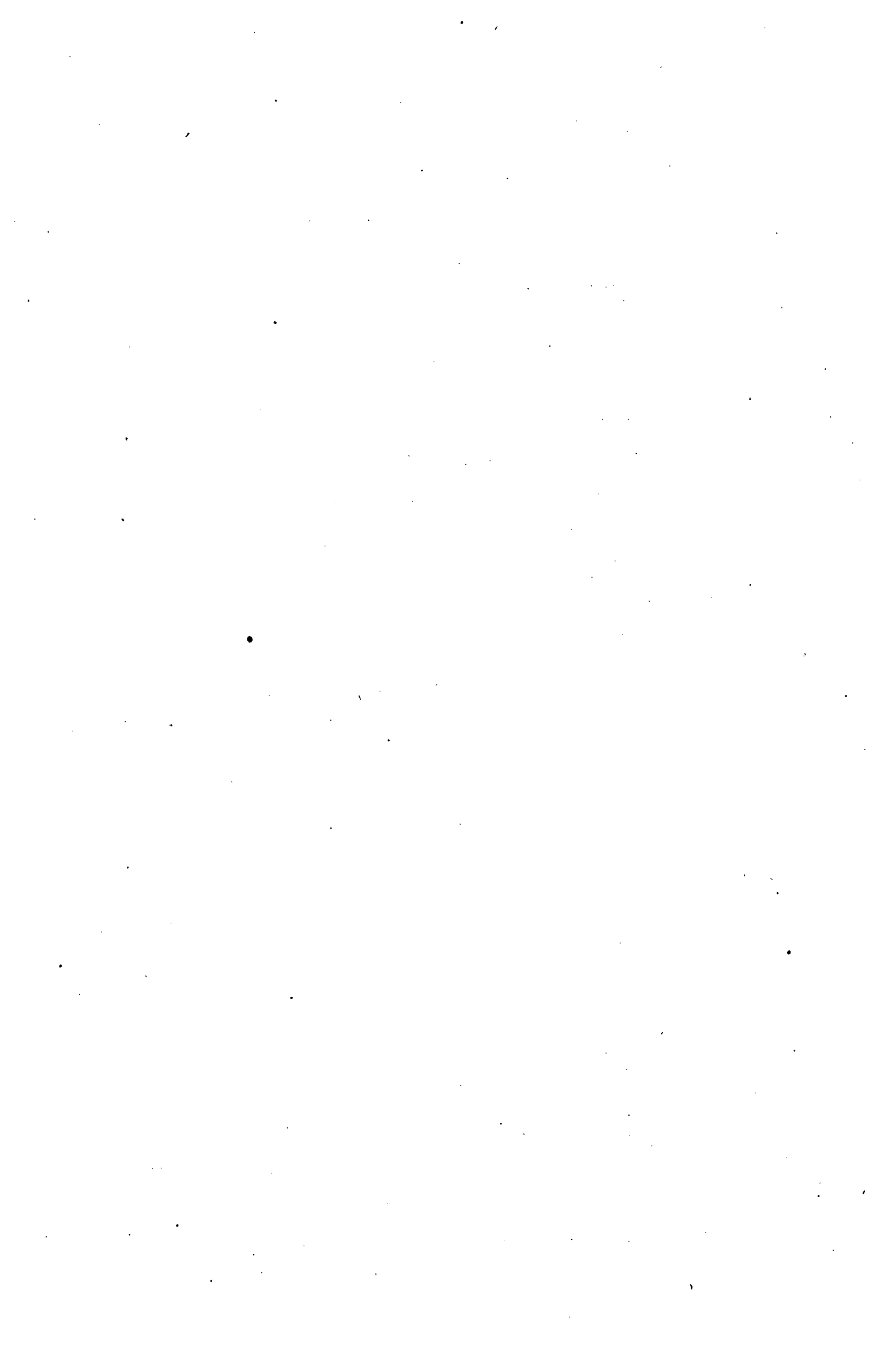
(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 1243 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 1243 et suiv. ci-devant.)

Der Gesetzesentwurf wird mit 31 gegen 2 Stimmen angenommen.

(Le projet de loi est adopté par 31 voix contre 2.)

An den Nationalrat.*
(Au conseil national.)

*) Siehe Seite 1266 hievor. — Voir page 1266 ci-devant.



**Lebensmittelgesetz. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen. BG vom 8. Dezember 1905**

**Loi sur les denrées alimentaires. Loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et
des articles de ménage. LF du 8 décembre 1905**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1899_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1905 - 09:00
Date	
Data	
Seite	1277-1278
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 474

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.